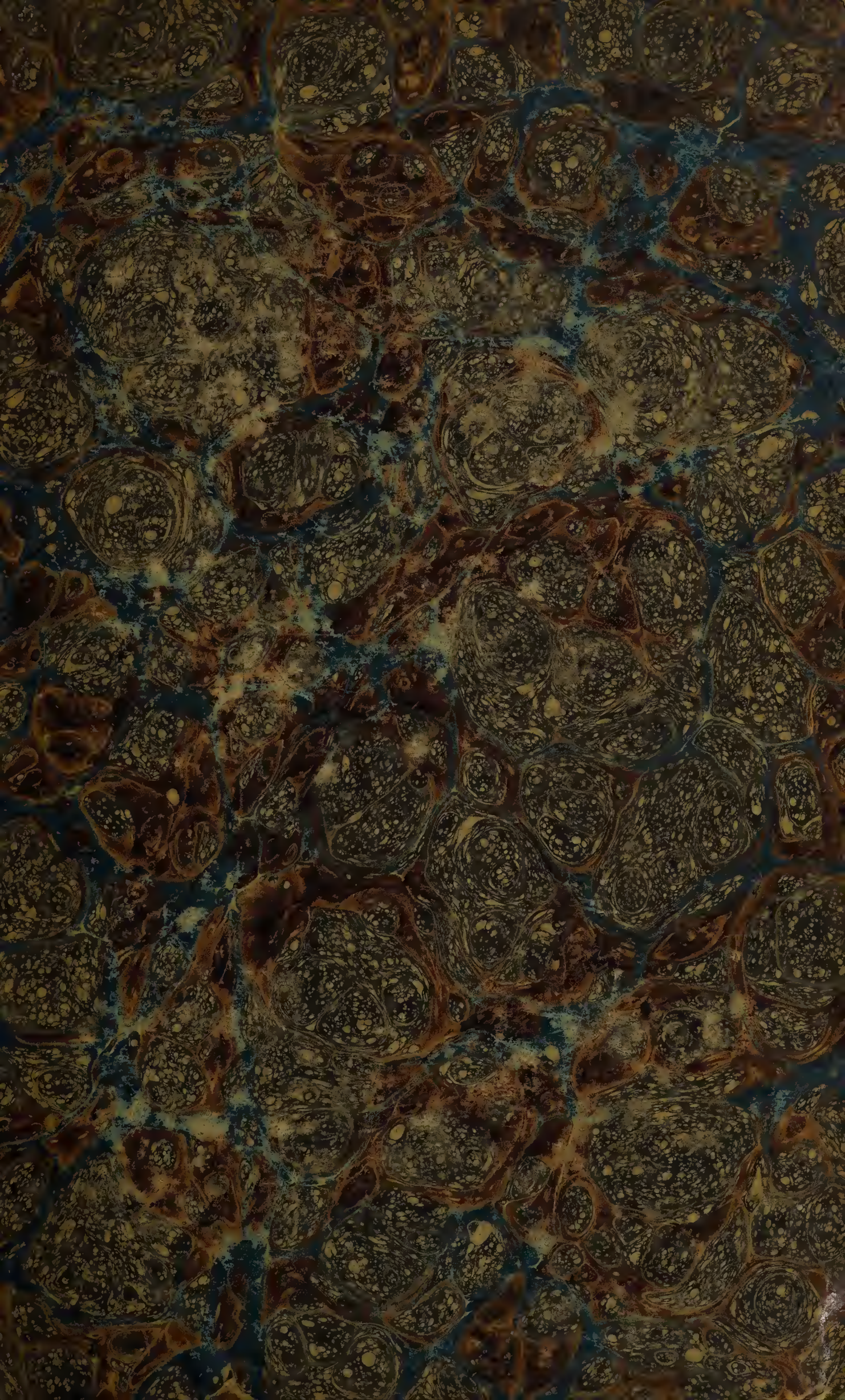

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Zweyter Band.

949.406
Se97
V. 2

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Geschrieben

von

Carl Müller von Friedberg
gewesenen Landammann des Cantons St. Gallen.

Zweyter Band.

Zürich,
bey Orell, Füßli und Compagnie.
1833.

Pessimus est ibi militaris status, ubi armorum studium a manibus ad oculos, a labore ad voluptatem translatus est et exercitationibus militaribus non aliquis veteranorum, sed græculus Magister assistit et praeest.

Plinius Panegyr. ad Trajanum.

Da ſteht es am ſchlimmſten mit dem Wehrſtande, wo der Waffenunterricht zur bloßen Schauluſt und Kurzweile gemacht wird und wo die Uebungen von keinem Veteranen, ſondern von einem griechiſchen Meiſterlein geleitet werden.

Plinius Panegyr. ad Trajanum.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Des zweyten Bandes

Erste Abtheilung.

Der Schweizerische Wehr- und Heerstand.

Si vis pacem, para bellum.

Was könnte angemessener und ansprechender an der Stirne dieses Bandes stehen, als das, wovon ächten Schweizern Mund und Herz überfließen: die Vaterlandsvertheidigung? „Die friedfertigste Nation muß „eine wohlgerüstete, stets kampffertige seyn:" diese Regel ist alt und kein Zeitgeist wird sie je umwerfen. Der friedliche Sinn selbst wird Ungerüsteten als Schwäche gedeutet, gibt sie willkührlichen Reibungen und Neckereyen bloß und sie laufen stetsfort Gefahr, je nach den äußern Verumständungen, und am gewissesten bey innern Zerwürfnissen, vollends der Raub der nächsten besten Uebermacht zu werden. Schon zu zwey Malen ist die Schweiz, bey unserm Gedenken, durch ein höchst ungewisses politisches Wunderwerk, diesem Schicksale entgangen. Und wie weit müßten wir doch in unsern Geschichtsbüchern zurückblättern, um jene Rüstung — im weitern Sinne des Wortes — zu finden, welche die Schweizer stark durch eigene Kraft, und nicht bloß durch die Eifersucht der Fremden

und unstete Convenienzen sicher gemacht hat? In der Einschläferung, der großen Kunst unserer Tage, und in Rodomontaden liegt diese Sicherheit nicht.

Um des Vaterlandes gewiß zu seyn, muß die Nothwendigkeit steter und in jeder Beziehung vollständiger Rüstung zum innigsten Nationalgefühle werden, und dieses muß mit ruhigem, verständigem Selbstvertrauen enge verbunden seyn; allein diese Gefühle erzeugen sich nicht durch unabläßliches Aufreizen zu Mißtrauen und Argwohn, bald gegen bewährt befreundete Fürsten, bald gegen Mitbürger, die ihr Leben hindurch für Vaterlandsfreunde galten, wenn sie auch jetzt keine Anbetung von Geistesverirrungen heucheln. Sie begründen sich kaum durch Jene, welche die moralische Volkskraft zersplitterten und der vor allen Dingen nothwendigen Rückkehr zu ruhiger Besinnung und Eintracht fortan Hindernisse legen; die zwar von allenthalben her Gefahren wittern, und doch für den vaterländischen Wehrstand noch nichts geleistet, vielmehr Zweckmäßiges zerstört haben, weil es Opfer forderte, die ihrer Volksthümlichkeit schaden könnten. Diese Gefühle wecken sich auch nicht, durch den zetterartigen Waffenruf, so bald ein Wölkchen am fernsten politischen Horizont sich erhebt und durch die zu Berg und Thal erschallenden Hymnen und Feyergesänge auf schweizerische Eintracht, Tapferkeit und Bereitheit. „Die Kinder singen im Dunkel, sagt ein französisches Sprichwort, wenn Furcht sie befällt."

Der Verfasser der Annalen, der von allen diesen Zauberdingen nichts erwartet, ist dagegen von der Ueberzeugung durchdrungen: „die Schweizer müssen noth-

„wendig eine stätig militärische Nation seyn." Er hat sich daher vorgenommen, die Blicke seines Publikums auf das gegenwärtige Militärsystem und auf die Beschaffenheit des eidgenössischen Wehr- und Heerstandes im Jahr 1831 zu lenken. Es wäre eine nicht zu entschuldigende Verwegenheit, wenn er über den hochwichtigen Gegenstand, auch dann, wenn er auf seinen anderswo früher dargegebenen Ansichten beharrt, sich nicht mit den Einsichten der erfahrensten und achtungswürdigsten eidgenössischen Militärs vertraut gemacht und denselben volle Rechnung getragen hätte. Vorangehend muß er sich aber wenige Bemerkungen über die Nothwendigkeit vollständiger Nationalbereitschaft und über die Vorbedingungen erlauben, ohne welche der schweizerische Wehr- und Heerstand eine wohltönende Fabel ist und bleiben wird. Vor den Heroen, welche die unbezweifelte, aber bedingte Kraft und Sicherheit des Schweizervolks, ungefähr wie seine nur in einem verständigen Organismus denkbare Souveränetät, in phantastischen Luftgebilden erscheinen und vor denselben alle Flaggen wehen lassen, wird der Annalist freylich die seinigen streichen müssen: Barbarus hic ego sum, qui non intelligor illis.

Die schweren Lehren des Jahrs 1798 waren nicht verloren; vom Jahre 1803 an ließen sich die Eidgenossen heran, durch gegenseitige Opfer, bey welchen alle gewannen, und durch Entfernung aller Zwietrachtsstoffe, die erste Vorbedingung einer zuverlässigen Vertheidigung zu erfüllen, und die Kantonskasten verblichen nach und nach. Bey dem Einbruche dieser Vorbedingung im Jahre 1814

hätte es keine so unermeßliche Uebermacht erfordert, jeden Widerstand illusorisch zu machen. Allein wie wäre es im Jahre 1830 um uns gestanden? wie stünde es jetzt?

In rein militärischer Hinsicht verträgt der Wehrstand vor 1798 keinen Vergleich mit dem heutigen. Züricher und Berner z. B. hätten damals eben so leicht gemeinschaftlich mit Beduinen gefochten, als mit Schwyzern, Thurgauern u. s. w. Man hätte die seither gemachten Fortschritte im Persönlichen und Materiellen für rein chimärisch gehalten. Etwas von wissenschaftlicher Bildung im Kriegswesen traf man in wenigen Kantonen an. Endlich haben wir nun ein Thema; sey es noch fehlerhaft: (die Schuld haftet nicht auf unsern Militärs) es ist der Verbesserungen empfänglich, leicht empfänglich, wenn man das Wesentliche im Auge behält. Der Wehrstand hat eine Centralität erhalten. Es war ein zu jener Zeit großer, aber unerläßlicher Schritt und nach und nach wird beynahe allgemein gefühlt, daß diese Centralisation noch enger und unabhängiger werden soll. Die Vaterlandsvertheidigung ist Sache des Bundes. Sie ist Hauptzweck und Grundlage seiner Stiftung; da findet keine Verwahrung, kein Protokollvorbehalt statt. Man muß Bundesgenosse seyn oder nicht seyn.

Allein die weiseste Einleitung und die eifervollesten Bestrebungen, ein Achtung einflößendes Bundesheer zu bilden, werden zuvörderst von den Maulhelden vereitelt werden, welche überlaut mit unserer Waffenbereitheit prahlen und zugleich durch anhaltend ungesetzliches, folglich revolutionäres Treiben den Volksgeist so verkehren,

daß er, geschweige der militärischen, selbst der bürgerlichen Subordination nicht mehr zugänglich seyn kann. Zunächst auf diese folgen dann die, welche allem Glauben an unser Vertheidigungsvermögen entsagen, und deßhalben die Waffenübung ein Spielwerk, die Rüstungskosten zwecklose Vergeudung heißen. Beachtenswerther sind die gemäßigtern Einwendungen einer ganz andern Klasse, die nicht Alles zerstören will, aber jede besorgliche Gefahr, durch ewige Anerkennung unserer Neutralität in einem europäischen Staatsvertrage, für immer gehoben glaubt. Zwar wurde dieser staatsrechtlich wahren Ansicht bereits im zweyten Heft des ersten Bandes erwähnt; hier stehen wir aber an der Stelle, wo sie einläßlicher erwogen werden muß.

Die Erklärung einer ewigen Neutralität der Schweiz ist am 20. November 1815 zu Paris zwischen den acht ersten Mächten in Europa abgeschlossen und der Eidgenossenschaft von denselben in eben so viel besondern Ausfertigungen in verbindlicher Form zugestellt worden. Diese feyerliche Urkunde lautet: „Die Mächte anerkennen „und gewährleisten förmlich und rechtskräftig „die immerwährende Neutralität der Schweiz „und den unverletzten und unverletzbaren Be„stand ihres Gebiets in seinen neuen Gränzen." Kaum ist je etwas Unumwundeneres, Bestimmteres und Unbedingteres aus diplomatischen Federn geflossen. Die Mächte haben, um jede Ausflucht unmöglich zu machen, in der gleichen Verhandlung erklärt, daß frühere Durchmärsche der Alliirten keinerley diesen Rechten der Schweiz nachtheilige Folgerungen begründen mögen, und daß ihre

Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche. Die Mächte haben sich hoch beehrt, indem sie sich dem gerechten Gefühle hingaben, daß der Eidgenossenschaft für unveranlaßte Befehdung und abgenöthigte Opfer eine große Compensation gebühre und indem sie die angemessenste auswählten. Sie haben auch zwischen sich, nicht mit der Schweiz kontrahirt, und so war es der Fall nicht und es lag auch nicht in ihrer Gesinnung, derselben neue Pflichten zu überbinden. Einer von der Schweiz aufzustellenden Waffenmacht wird mit keinem Worte gedacht und selbst bey dem Einschlusse der Provinzen Chablais und Faucigny in die schweizerische Neutralität wird das Belegen derselben mit Truppen ganz an unser Gutfinden gestellt. Die Mächte sahen wohl ein, daß die Eidgenossenschaft, wenn sie Mitkontrahentin wäre, ihre Neutralität nicht durch Bedingungen erkaufen würde, welche sie bey jeder Trübung des Friedens auf dem festen Lande von Europa gegen alle die Waffen ergreifenden Mächte und auf allen Gränzen in einen Zustand eventuellen Krieges versetzen, ihr auf unbestimmte Zeiten, je nach der Dauer und den Zufällen der Kriege, unerschwinglichen Aufwand auferlegen, selbst leichten Vorwand zu ungebetener Unterstützung, zu Mißtrauen und wirklichem Neutralitätsbruche darbieten, und die Schweiz vielleicht um so gewisser zum Theater des Krieges und je nach seinen Verflechtungen zum Opfer desselben machen möchte. Wenn wir aber auch nicht so schwarz sehen wollen, so erforderte es doch keine Sieben- und keine dreyßigjährige Kriege, um die eben nicht reiche Schweiz in völlige Erarmung

zu versenken. Sollten wir nun aus unserer bessern staatsrechtlichen Stellung hinter die Zeiten zurückgehen, in welchen die Neutralität der Schweiz unterhandelt und je nach Willkühr huldreich gestattet werden konnte, und in welchen doch (die napoleonische Gewalt ist keine Regel mehr) nie so Lästiges von uns gefordert wurde? Die Mächte haben das große Wort gesprochen: Sie gewährleisten, sie gewährleisten als immerwährend. Was ist Gewährleistung? Legt sie ihnen nicht sämmtlich, den im Kriege Befangenen und Unbefangenen, die heilige Pflicht auf, jedem Neutralitäts-Bruche vorzubauen, oder den vorgefallenen zurückzudrücken und alle seine Folgen und Nachtheile möglichst ungeschehen zu machen? Der Gedanke, die Schweizer zu einer ewig neutralen Nation zu schaffen, ist, wie wohl Unterrichtete versichern, nicht bloß ein Werk diplomatischen Betreibens; er ist in der Brust der Monarchen selbst entstanden und das Erzeugniß ihres billigen und humanen Sinnes und des Zutrauens, das sie in den moralischen Charakter der Schweizer und in die Stabilität ihrer Regierungsgrundsätze setzten. Doch auch darin liegt Stoff zu ernsten Erwägungen!

Welcher Schweizer möchte diesen für das Vaterland so beruhigenden und staatsrechtlich so wahren Ansichten widersprechen? Der Verfasser der Annalen stimmt mit der vollesten Ueberzeugung in dieselben ein; die wirklich wesentliche Beruhigung schwächt aber seinen Glauben nicht, daß sich Fälle ergeben, daß sich Bewandtnisse entwickeln und überraschend eintreten könnten, in welchen Stehen und Fallen des Vaterlandes von der mehrern oder mindern Stätigkeit und Vollständigkeit seiner Vertheidigungs-

bereitschaft abhangen würde. Jeder nicht rasende Radikale mag bey dem bloßen Rückblicke auf den Eingang des Jahres 1831 das Schicksal beurtheilen, welches uns erwartete, wenn der besorgliche allgemeine Krieg in dem Augenblicke ausgebrochen wäre, als unsere Nationalkräfte durch innere Gährung aufgerieben, die Regierungen ohne Macht, der Vorort selbst ohne Einsinn und Festigkeit und unser Wehrstand in höchst mangelbarem Zustande sich befanden. — Der Neutralitätsfall ist dann auch nicht der einzige, den wir zu beachten haben. Wir sind, wie jeder andere Staat, unmittelbaren Anfeindungen, Zumuthungen, Bedrängungen ausgesetzt, gegen welche wir unser gutes Recht zu behaupten haben. Welche Achtung, welche Schonung könnten wir von Staaten erwarten, die uns, da wir ohne stehende Heere sind, diese Kraft nicht zutrauen? Wollen wir ihren Anmaßungen preisgegeben seyn und in dem nachtheiligen Mißverhältnisse stehen, daß wir ihren Druck, aus Besorgniß von Befehdung, mit keinem kräftigen Gegendrucke erwidern dürften? Wie tief ständen wir dann unter unsern Voreltern, die ihren Nachbarn Ehrfurcht einflößten und sich auch deswegen in ihrem Inneren freyer fühlten als wir es durch die bläbenden Zeitgaukeleyen je seyn werden!

Kommen wir aber selbst auf die Neutralität zurück: wie demüthigend ist die bloße Idee, daß wir die Unverletzbarkeit unsers Bodens ganz von fremder Enthaltsamkeit und fremdem Schutze erwarten sollen! Sagt dann den Schweizern ihr Herz nicht mehr, daß sie sich verheißener Friedfertigkeit freuen, diese Gesinnung in Bescheidenheit (freylich kein Wort zur Zeit!) unterhalten,

aber zugleich in eigener Kraft die Mittel suchen sollen ihr Vaterland zu schirmen? Dieses Gefühl, das in keiner Schweizerbrust vertilgbar seyn sollte, hat das Berliner Cabinett, mit einer Theilnahme, die nur Faktionsbrüder verkennen mögen, ausgesprochen, als dasselbe, bey der Versicherung, daß unsere Neutralität auf der stärksten Garantie beruhe, der Schweizerischen Nation doch als Weisheit anrechnete, wenn sie durch militärische Bildung und Bereitheit und durch unwandelbare Unparteysamkeit sich auch selbst Achtung zu verschaffen wisse. Wahr ist es: auch der Krieg hat seine Gesetze; die beurkundete Neutralität eines Landes ist für die Krieg führende selbst ein feyerlich zugesicherter örtlicher Waffenstillstand; unter den im Kriege respektirten Conventionen sind gewiß jene die heiligsten, die einem dritten friedlichen Staate seine Ruh und Unverletzbarkeit verbürgen, welche ohnehin mit keinem Rechte betastet werden mögen. Indessen wäre es kein unerhörtes Ereigniß, daß ein Feldherr, der sich in der Klemme fühlt, oder einen namhaften Vortheil ersieht, rechtskräftige Conventionen einbrechen würde. Die Vorwände greifen sich aus der Luft und das Gelingen überhebt sogar der Beschönigung. Die Lage der Schweiz bietet hiezu einladendere Schicklichkeiten (Chances sollte es heißen) an, als die keines andern Landes. Gestaltet sich die Fehde vollends zum Meinungskriege, so steht es noch schlimmer um die öffentliche Moral, und solcher Krieg, wie die Noth, erkennt nicht selten keine Gesetze mehr.

Hätte sich aber ein Kriegführender wirklich an dem neutralen Schweizergebiete vergriffen: wenn auch ganz

Europa einen Schrey des Abscheues ausstoßen würde, damit wäre noch nicht geholfen. Ganz gewiß würden wir die gewährleistenden Mächte auffordern, der übernommenen Verpflichtung Wirksamkeit und Nachdruck zu geben. Allein diese Mächte wären entweder mit dem Friedbrüchigen selbst im Kriege begriffen: an Manifesten würden sie es nicht ermangeln lassen; unsere Beschwerde würde bey den Friedensunterhandlungen, ihren Rekriminationen angereihet, gleich ungewissem Loose unterliegen, aber gekämpft würde deßhalben weder mehr noch weniger, bloß auf die Wendung des Kriegs möchte es einfließen; — oder sie wären die Alliirten des Vergewaltigers: diese würden höchst wahrscheinlich ihr Bedauern an den Tag geben, auf Sieg und Frieden vertrösten, aber in keinem Falle der Sache ihres Alliirten eine nachtheilige Wendung geben wollen; — oder sie wären endlich Unbefangene, dann aber vermuthlich ferne, nördliche oder südliche Staaten, vielleicht nur zur See mächtig: was Nachdrückliches, besonders unter schwierigen Verumständungen, dürften wir in dem geeigneten Momente, in den Zeiten des Drucks und der Vergewaltigung, von solchen erwarten?

Wie erniedrigend wäre es aber überhaupt für die Eidgenossenschaft, und wie gefährdend dürfte die Erinnerung auf die Zukunft wirken, wenn sie sich auf solchen Hilfsruf beschränkte! Wie offenbar gäbe sich die Schweizerische Nation durch ihr ohnmächtiges Angstgeschrey vor den Augen aller Europäer, als eine unmündige, stärkerer Vormundschaft bedürftige dar! Der Verfasser der Annalen schließt daher mit dem im ersten Bande bloß angedeuteten Satze: „Wir schwächen das Prinzip Schweizerischer Neu-

„tralität, wenn wir unser Zutrauen auf Europäische Trac=
„taten, unser Recht sie in Anspruch zu nehmen nicht laut
„aussprechen; wir vergeben aber von unserer Nationali=
„tät, wenn wir uns unbedingt fremdem Schutze hingeben."

Diese aus unserer Stellung zu den großen Mächten Europas und geschichtlich aus den Mißverhältnissen ihres getrübten Friedens hervor gehende Erwägungen, je einfacher sie sind, machen um so einleuchtender, daß selbst die einzige, in Vernunft und Staatsrecht begründete Einwendung gegen das absolute Bedürfniß eines nicht unvollkommenen und nicht bloß scheinbaren Wehrstandes nicht Stich haltend ist. Sie behärten den Fundamentalsatz, der die Selbstständigkeit und Freyheit der Schweizerischen Nation darauf bedingt: „daß dieselbe eine stätig militärische Na=
„tion sey," und mit Pflichttreue soll jeder ächte Eidgenosse sich in die Ueberzeugung ergeben, daß die ausharrende Bereitheit nichts auf den dringlichen Augenblick sparen darf, der alle ihre Kräfte für das Handeln selbst anspricht. Wohl erheischt es Opfer, aber bey klugen Rücksichten und Anordnungen, bey Vermeidung zweckloſen Aufwandes wohl erschwingliche Opfer, vielleicht nicht so groß, als jene, die unsere politische Phantasmagoristen uns für eine veränderte Figur des Bundes, bey zweifelhafterer Sicherheit der Bundesstaaten, aufschwatzen wollen. — Und welcher sich als solcher brüstende Eidgenosse sollte nicht zu Opfern für Freyheit und Vaterland bereit seyn, wenn sie mit gerechter Rücksicht auf persönliche Pflichten und auf Vermögen eingetheilt sind?

Unsere Schicksale liegen wirklich in unserer Hand. Wir können uns höher stellen, als die Ueberraschung selbst.

Weder die stätige Bereitschaft, noch ihre kluge Anwendung bey ausbrechendem Kriegsgewitter übersteigen unsere Kräfte. Wie wir aber im letztern Falle das Erforderliche zu leisten vermögen, auch darüber wird sich der Annalist erlauben, seine eigenthümliche Ansicht unmaßgeblich darzugeben, nachdem er sich, mißtrauend auf sich selbst, der Billigung gesetzter und mit den Kräften der Schweiz, den strategischen Verhältnissen des Landes und den militärischen Anlagen des Schweizervolkes vertrauter Kriegsmänner versichert hat.

Allein gleich Eingangs wurde erwähnt, daß alles Gedeihen von Vorbedingungen abhange, ohne deren Erfüllung auch die vollendeteste Wehrhaftigkeit kalter, nutzloser Schimmer bleiben würde. Diese stehen aber in so allgemeinen Beziehungen auf die Wohlfahrt des Schweizervolkes, daß sie den Geschichtschreiber wohl öfter in Anspruch nehmen und nicht bloß oberflächlich und beyfällig an nicht geeigneter Stelle besprochen werden sollen. Ohne also von dem nähern Gegenstande abzuschweifen, sollen hier doch Eintracht, Mannszucht und Unparteysamkeit als die wesentlichsten dieser Vorbedingungen — ein heiliges Drey der Eidgenossen — verzeichnet werden.

Mit der Eintracht ist die höchst nöthige Zuversicht auf uns selbst verbunden. Wo soll diese herkommen, wenn die ansehnlichsten oder zahlreichsten Klassen sich keiner Ursache bewußt sind, mit ihrer Stellung im heimathlichen Lande zufrieden zu seyn; wenn alles Sinnen und Trachten der Einen nur dahin geht, das Aufgedrungene abzuwerfen, das der Andern hingegen, Gewaltstreiche auf Gewaltstreiche zu häufen, alles noch Bestehende unsicher, alles Gesetzliche illusorisch zu machen? Selbst im Schooße der

Tagsatzung vom Januar 1831 hatten sich nicht bloß von Einer Seite bange Stimmen über diese Zerrüttungen im Vaterlande und ihre besorglich verderblichen Folgen erhoben. Legen wir nun die Hand auf die Brust und fragen wir uns: wie weit sind wir jetzt an Eintracht vorgerückt? Zwietracht ist aber die Mutter der Feigheit.

Die Mannszucht allein erhält die Einheit im Heere; besser wären ungeübte als undisziplinirte Truppen *). Hierüber sind die neuesten Berichte sehr kläglich. Wie könnte man aber auch nur die Möglichkeit von Subordination bey Milizen voraussetzen, deren bürgerliches Leben sich in Gährungen aufzehrt, und deren jeder sich, vermöge der eingeschlürften unreifen Begriffe als einen kleinen Souverän ansieht. Aus dieser Verkehrtheit weit sicherer als aus ihrer politischen Meinung mag man sich den Rücktritt verdienstvoller Offiziere erklären, welchen ihre Ehre theuer ist und die wissen, wie gewagt es in vielen Rücksichten sey, an der Spitze mit falschem Freyheitstaumel angesteckter Truppen einem Feinde gegenüber zu stehen.

Unparteysamkeit ist wesentliche und strenge For-

---

*) Eine schon von allen Nationen des Alterthums anerkannte Wahrheit. Die Griechen verdankten ihre Siege der Disziplin. Manlius Torquatus ließ seinen Sohn tödten, weil er aus dem Glied getreten war, einen trotzenden Feind zu bekämpfen. Am gediegensten drückt sich schon Plato aus: Militaris Disciplinæ cognitio vigere debet in quavis duratura Republica. L. VIII. de legibus, — und Livius L. VIII: Militaris disciplina, ut sit in exercitu sacrosancta, venerabilis et tuta, est modis omnibus curandum, — dann Tacitus Hist. L. IV: curandum maxime, ne licentia sævitiaque militem imbuat. Polybius mahnt zur größten Strenge, wenn die Disciplin zu versinken droht, und sogar Homer warnt, wie schnell es um dieselbe geschehen sey.

derung an jeden neutralen Staat. Bey der Schweiz, der einzigen im Mittelpunkte von Europa, von allen Nationen abgeschiedenen, auf ewige Neutralität Anspruch machenden Republik, wird die Garantie der Unparteysamkeit im Charakter der Nation und in Form und Wesen ihrer Verfassung gesucht. Es kam nicht aus dem Munde Napoleons, seine Vertrautesten hielten es aber gegen sich befremdende Beauftragte der helvetischen Republik im Jahr 1802 nicht hehl, daß der Föderalismus, wo nicht im Einverständniß, doch mit Berücksichtigung des Zutrauens anderer großer Mächte, hergestellt worden. Man hat damals viel zu viel auf Rechnung des Einflusses von Bern und den Urkantonen gelegt. Will man nun auf den wenig bekannten Geschichtszug eben keinen hohen Werth legen, so wäre doch leichtsinniger Unwerth das Gewagtere. Die Unparteylichkeit bezieht sich aber nicht einzig auf das Verfahren im Kriege. Die Coalition mit den innern Feinden monarchischer Staaten, besonders durch unsere zügellose Presse, (die doktrinäre bald mehr als die triviale) ist auch eine Anfeindung, und eignet sich wenig ihr Zutrauen zu gewinnen. Sie gönnen uns Ruhe und Sicherheit, die unsers Rechtens sind; dagegen soll der Schwächere auch die ihrige respektiren *).

*) Aufsätze, wie der in das Merzheft der Minerva gesendete, tragen wenig bey, dieses Zutrauen und die innere Eintracht herzustellen. Die Feile hat die Sprache der Faktion bloß weniger rauh gemacht. Der Bewanderte weiset fast auf jeder Seite eine Lüge nach; der Denkende erkennt gar wohl den mit Volksthümlichkeit geschminkten neu-aristokratischen Geist, der Haufen von Pöbel mit Stecken bewaffnet hat, das wahre, sich nur nach gesetzlichen Reformen sehnende, Volk einzuschüchtern.

Unmaßgebliche Ansicht, welches Vertheidigungssystem der Schweiz das einzig ausführbare und zuverläßige sey.

Infelicia sunt consilia, quae capiuntur tunc, cum eorum tempus effugit.

Tacitus Histor. L. I.

Dem historischen Theile dieses Abschnitts soll, des Zusammenhanges wegen, die oben verheißene Ansicht des Defensionssystems bey drohender oder wirklicher Verletzung des Schweizerbodens vorangehen. Die Annalen entwickeln nun das im ersten Bande bey Anlasse der gemein-eidgenössischen Verhältnisse gedrängt Angedeutete. Ohnehin ist jenes vielleicht unerwogen verhallet und hier ist wohl die rechte Stelle, wo der Vorschlag Beachtung finden kann, sey es billigende, sey es verwerfende. Immerhin wird man kaum bestreiten, daß ein grundsätzlich nicht offensives Land sich, ohne die Gefahr zu erwarten, einen eigenthümlichen, seinen topographischen und ökonomischen Verhältnissen angemessenen, nach Umständen zu modifizirenden Vertheidigungsplan zum voraus entworfen haben soll, um demselben sein ganzes Militärsystem anzupassen. Ueberhaupt scheinen die Grundlagen, auf welchen das Eidgenössische Wehrsystem beruhen soll, bis jetzt noch nicht deutlich ausgemittelt. Daß die bewaffnete Macht der Schweizer der Europäischen Kriegskunst fremde bleiben dürfe, möchte nur der unwissendste Radikalismus in seinen Machtsprüchen behaupten; indessen frägt es sich:

ob die Gestaltung unsers Bodens und die besondere Lage, in welcher wir uns befänden, wenn wir zur Nothwehr gezwungen würden, uns nicht gestatten, oder vielmehr gebieten müßten, ein eigenes Nationalwehrsystem zu befolgen. Mit vollständiger Lösung dieser Frage können sich unsere trefflichsten praktischen Militärs nie zu frühe beschäftigen, und den Eidgenössischen Tagsatzungen und weiser vorörtlicher Leitung, welche Knaben für einmal im Koth herumziehen, sind bereits bedeutsame Vorarbeiten zu verdanken.

Die erste Erwägung bey Entwerfung eines Defensionsplanes muß wohl die seyn: „Was vermögen wir zu leisten?" Was wir offenbar nicht vermögen, weil es uns zu frühe entkräften würde, imponirt niemanden und spricht uns selbst keine Zuversicht ein. Man glaubt sich nicht zu überschätzen, wenn man die auf Vertheidigung der Schweizerischen Neutralität verwendbare Mannschaft, uneinbegriffen den sehr unzuverlässigen und immer gewagten Landsturm, auf hunderttausend Mann anschlägt. *) Solche Heeresmacht darf für die Schweiz, und besonders um bloß defensive zu operiren, eine beträchtliche genannt werden, und doch würden hunderttausend Mann nur eine sehr dünne Schnur bilden, um die Schweiz rings um ihre gegen die Masse des Bodens unverhältnißmäßig weite Grenzen zu

*) Landstürme mögen in langen Thälern, im Hochgebirge und im Labyrinthe des Jura momentan eine bedeutende Wirkung hervorbringen, denen aber beynahe immer die Rache folgt. Aber auf der ganzen großen Strecke unsers Landes, welche zwischen dem Rhein, dem Hochgebirge und dem Jura liegt, ist es aus vielen Gründen kaum rathsam, auch nur auf Zubereitung eines Landsturmes zu denken.

umgürten. Ungleiche Deckung aber möchte bereits Stoff oder doch Vorwand reichen unsere Unparteylichkeit zu verdächtigen. Gebe man unschwierig zu, daß die Bereitschaft von hunderttausend Mann alle Kräfte der Schweiz nicht übersteige. Wie ganz anders verhält es sich mit Sold und Unterhalt? Diese fordern nicht bloß Vermögen, sondern schwer aufzubringende Baarschaft, und selbst dem Anlegen von Magazinen möchten in schwierigen Zeiten unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen. Unser Kriegsapparat muß sich auf alle Grenzen in der Runde ausdehnen; wir hätten also weder Krieg noch Frieden, und zu der Andauer dieses bedrängenden Zustandes haben wir kein Wort zu sprechen. Denken wir an die frühe, lähmende Verlegenheit zurück, von welcher uns das Wunder der Schlacht von Waterloo gerettet hat! Die Kriegführenden, abgesehen von den mächtigen Mitteln, die ihnen zu Gebote stehen, haben weit leichteres Spiel als wir; nicht unser wegen müssen sie ihre Armeen auf den Beinen halten. Sie geben Schach wo und so lange sie gut finden; sie ermüden oder überraschen; sie concentriren sich oder dehnen sich aus; sie ziehen sich zurück und rücken wieder vor; ihr Erscheinen ist die meisten Male Täuschung; uns bannt die Defensiva, das neutrale System selbst, auf unser Gebiet; endlich, wenn sie sich einen Hauptangriffspunkt ausersehen haben, ziehen sie plötzlich große Massen zusammen und die Uebermacht ist sicher unsere schwache, vielseitig bedrohte Linie, die wir weder hinreichend noch schnell genug verstärken mögen, auf irgend einem Punkte zu überraschen und zu durchbrechen.

Diese nur zu wahre Ansicht darf uns aber nicht ent-

muthigen. Auch der Schweizerischen Nation stehen ihren Kräften angemessene, beynahe untrügliche, militärische und moralische Mittel zu Gebote, wenn sie das ist, was sie seyn soll, und wenn sie ihr Vertheidigungssystem, das keine Ruchtbarkeit zu scheuen hat, von nun an festsetzt und sich zu sinniger und tapferer Ausführung desselben befähigt.

Wir leben nicht mehr in der gebenedeyten Zeit, in welcher, wenn die Sage wahr ist, ein Standesläufer mit seinem Stabe bewaffnete Haufen abzuhalten mächtig war. Was in der Rechtlichkeit der Zeit lag, würde man nun eine magische Kraft heißen. Die wahre Magie besteht aber nur in der Disziplin der Truppen, dem Ernst der Befehlshaber und der guten Treue der kriegführenden Monarchen; alle drey sind auch unsern Zeiten noch nicht entfremdet. Von den Schweizern aber fordert die Zeit, daß sie sich von jetzt an mit der Grundlage eines soliden, ihre Kräfte nicht zu frühe erschöpfenden Vertheidigungssystemes beschäftigen; daß sie vorhinein die allgemeinern und für jeden Angriffsfall erforderlichen Maßregeln berathen und die ihrem Defensionsplan entsprechenden haltbaren oder zu befestigenden Punkte, wie bereits begonnen worden, doch nicht bloß an der Grenze ausersehen und bezeichnen, den nach Umständen erforderten Abänderungen unvorgreiflich. Dann hüten wir uns aber wohl bey annähernden und selbst bey eintretenden Krisen sogleich große Heere auf die Beine zu bringen; die vollständige Feldorganisation derselben werde zwar zeitlich und unkostspielig eingeleitet und die vorläufigen Fürsorgen für ihren Unterhalt getroffen; dann aber genüge es uns, trauend

auf das Wort und die Gewähr der Europäischen Mächte, die äußerste Grenze durch einen mäßigen Cordon von sehr wenigen tausend Mann zu decken, der das Eidgenössische Gebiet kennbar mache und Streifparteyen von demselben abweise. Auch mit Kosten und Aufsehen verbundene Truppendislokationen werden ohne besondere Gründe besser vermieden, da Geräusch und Ostentation eitle Schutzwehren sind und es den Grenzkantonen, oder sey es, auch ihren Nachbarn, an der nöthigen Mannschaft nicht gebricht. Niemand ist berechtigt, ein mehreres von uns zu fordern; wir haben keine Verpflichtungen gegen Andere eingegangen, und diese bescheidene Grenzbesetzung hat auch noch den Vorzug, daß sie uns über allen Verdacht von parteylichen Rückgedanken wegsetzt und keinem Angriffslustigen einen schnöden Vorwand reicht, in das Schweizerische Gebiet einzudringen und die Schuld seiner Invasion auf uns selbst zu werfen.

Wahrscheinlich, doch nach den Umständen zu ermessen, ist der Augenblick der Grenzbesetzung der geeignete, vielleicht der letzte, an die schon in Bereitschaft stehenden Auszüger und Landwehren das allgemeine Aufgebot zu stündlicher Marschfertigkeit, doch immer ohne voreilige Mobilmachung, zu erlassen und sich der Tüchtigkeit ihrer Bewaffnung zu versichern; das Oberkommando des Heeres und die Stäbe seiner verschiedenen Abtheilungen, die Kriegsverwaltung und die Gesundheitspflege zu bestellen, vielleicht schon darüber zu verfügen; die Waffen- und Sammlungsplätze an schicklichen Orten im Innern anzuweisen; die zu befestigenden Punkte durch Genieoffiziere in Stand zu stellen; das Materielle des Krieges vorschriftmäßig

ausgerüstet in Sicherheit zu bringen; kurz, alles anzuordnen, was die Truppen zum schleunigsten Agiren nach jeder Gegend befähigt.*)

Ist dann der Friedbruch wirklich eingetreten und unser Gebiet vorsetzlich verletzt, dann sind, ohne daß die günstigste Zeit durch Einholung der Befehle von Staatsbehörden vorübergehe, alle verfügbaren Streitkräfte in Thätigkeit zu setzen, um dem so erklärten Feinde die Folgen seines Treubruches fühlen zu lassen. Von Stunde an rege sich, nach der Leitung terrainkundiger und unternehmender Männer, das gesammte zur Bereitschaft aufgebotene freye Volk, und des Angreifers Flanken und Rücken, seine Kommunikationen, Zufuhren und Magazine werden allenthalben unsicher und tagtäglich mit schweren Einbußen bedroht. — Dieses kräftige Handeln wäre von einem durch eine große Niederlage an der Grenze entmuthigten Heere nicht mehr zu erwarten. — Auch würde der Vorrückende in Bälde einen aufmerksamen, starken und geregelten Feind in seiner Fronte zu bekämpfen haben. Freylich wäre auch dieser Zustand ein gestörter, unglücklicher für die Schweiz, doch gewiß ehrenvoller, minder anhaltend, minder gefährlich und ungleich weniger vorauszusetzen, als wenn sie ihre besten Kräfte, wie vorzusehen, erfolglos, an der Grenze verblutet hätte. Das Eintreffen dieses Ereignisses ist sogar für beynahe unglaublich zu halten; denn schwerlich

---

*) In diesem Vertheidigungsplan läge dann auch Stoff zu ruhiger Ueberlegung, ob es wohlgethan wäre, die geringen Befestigungen etwelcher Städte, die freylich keine regelmäßige Belagerung aushalten mögen, aber doch auf kurze Zeit haltbare, dem plötzlichen Vordringen eines feindlichen Heeres hinderliche Punkte sind, vollends zu zerstören.

überwögen die Vortheile des Eindringens die Gefahren, welchen sich der Eingedrungene ausgesetzt fände, und kaum würde ein fürsichtiger Feldherr es je wagen, sein Heer in solche Mißverhältnisse und zwischen zwey Feuer zu bringen. *)

Die topographischen Verhältnisse der Schweiz sind diesem Defensionsplane durchaus günstig, die Ausführung desselben ist aber nur einer einigen, einmüthig zufriedenen, nicht durch jedes wechselnde Ereigniß, durch Blendwerke und Vorspiegelungen selbstsüchtiger, trennbaren Nation möglich. Der Schweiz ist alles daran gelegen, daß sie sich bey Europa in Achtung setze. Das vermag sie, sie vermag ihre Neutralität selbst zu kräftigen, ihr Loos selbst zu sichern und ihren Frieden — ein seltenes Glück! — sogar unangefeindet zu erhalten; hiezu wird aber erfordert, daß sie allen ihren Nachbarn die Ueberzeugung beybringe: sie sey nicht bloß eine stets gerüstete, sondern zugleich eine unbefangene und ruhige, friedliche und genügsame, den Ruhestand ihrer Nachbarn wohlwollend ehrende, in ihrem Innern aber zufriedene, einige, disciplinirte Nation, deren Vorsatz unerschütter-

---

*) Der Fall des Jahres 1813, als 200,000 Alliirte gegen unsere Grenzen zogen, ohne daß ihnen in Burgund und Elsaß ein auch nur etwas bedeutendes Armeekorps entgegengesetzt werden konnte, ist ein Beyspiel ohne Beyspiel. Dagegen steht es mehrern noch lebenden Eidgenossen in eindrucksvoller Erinnerung, wie ängstlich sich Napoleon der völligsten Ruhe in der Schweiz versicherte, bevor er den großen Schritt über den Bernhardsberg und das Geschick der Schlacht bey Marengo wagte. Bey beunruhigenden Bewegungen in seinem Rücken hätte er, statt der Eroberung Italiens, jenseits des Gebirges sein gewisses Verderben gefunden.

lich sey, bey jeder Gebietsverletzung in großen Massen aufzustehen und den Wortbrüchigen, was es immer koste, von allen Seiten anzugreifen.

Der Verfasser der Schweizerischen Annalen hat diese wichtige Abtheilung seiner vaterländischen Arbeiten mit der Nothwendigkeit und den Vorbedingungen eines festen und steten Wehrstandes begonnen. Es hat ihn dann verleitet, seine durch Nachdenken, Vergleichen und Berathen gereifte Ansicht des Vertheidigungssystems darzugeben, das ihm als das Unbeleidigendste und dem Geiste einer ewig neutralen Nation Entsprechendste, als das Unkostspieligste, den Kräften und Fähigkeiten des Schweizervolkes wie den Verhältnissen seines Bodens Angemessenste, das Zuverlässigste und selbst das Einzige, mit gutem Erfolge Ausführbare einleuchtet. Anmaßungslos stellt er aber erfahrnen, praktischen, mit der Lage und den Streitkräften der Schweiz vertrauten Militärs und andern mit ruhigem Geiste und den erforderten Kenntnissen ausgerüsteten Eidgenossen das Urtheil anheim, ob der unmaßgebliche Vorschlag schlechterdings verwerflich oder reiferer Erwägung würdig sey.

Damit geht er nun über zu dem Eidgenössischen Militärsystem, wie dasselbe im Jahre 1830 bestanden ist und noch fortbesteht.

Das Eidgenössische Militärsystem.

Nullus cunctationi locus est in eo consilio exequendo, quod non potest laudari nisi peractum.

Tacitus Histor. L. I.

Ein möglichst gedrängter Ueberblick bekannter Anordnungen ist unvermeidlich, wenn das System in seinem Zusammenhange und nach der Uebereinstimmung seiner Theile besehen und gewürdigt werden soll. Dem zweckmäßig Geleisteten gebührt dankbare Anerkennung und Hohn auf seine Verleumder. Jetzt ist es aber an der Zeit auch seine Lücken aufzufüllen und seinen Halbheiten Fürsehung zu thun. Die bedeutsamsten Hindernisse sind von den Großsprechern zu erwarten, die den vaterländischen Krieg ungefähr so zu führen meinen, wie ihn je zuweilen die Lazzaroni führten, und von der schleichenden Volksthümeley, die stets geschäftig ist, die Zucht den souveränen Waffenpflichtigen gehässig zu machen.

Nur der heillofeste Parteygeist hat die Unverschämtheit zu läugnen, daß unser Wehrwesen, im Vergleiche mit dem vor 1798, unglaublich gewonnen hat. Großes ist begonnen, die Schweizerische Nation zu einer militärischen zu bilden. Die Folgen von Rückschritten, wahrlich nicht im Geiste, aber im Wahnsinne der Zeit, wären unermeßlich. Der erste Grund ward in der Mediationszeit gelegt; aber der Periode seit 1814 kann man das Verdienst nicht anstreiten, weit Wesentlicheres geleistet und wenigstens das Prinzip der Einheit dahin, wo es unerläßlich ist, in

den Wehrstand des Bundes geimpft zu haben, obgleich dasselbe durch übel angebrachte Eifersucht mehrerer Kantone auf ihre Selbstherrlichkeit nur zu sehr gelähmt wurde. Die Lauigkeit gerade dieser Kantone hat die Nothwendigkeit des militärischen Einheitsprinzips am anschaulichsten dargethan.

Die in dem ersten Artikel des Bundesvertrages als Zwecke der Vereinigung angenommene Behauptung der Freyheit, Unabhängigkeit und Sicherheit der zweyundzwanzig souveränen Kantone gegen alle Angriffe fremder Mächte, die Handhabung der Ruhe und Ordnung in ihrem Innern und die gegenseitigen Gewährleistungen ihrer Verfassungen und ihrer Gebiete erforderten vor allem die Anordnung steter Bereitschaft von Truppen-Kontingenten. Der zweyte Artikel des Vertrags will diese Kontingente im Verhältnisse von zwey Mann auf hundert Seelen der Bevölkerung gebildet wissen und sie sind in Folge dessen durch Tagsatzungsbeschlüsse von 1816 und 1817, unter Vorbehalt periodischer Revisionen, festgesetzt worden, wie folgt:

Zürich stellt für ein Kontingent: 3,700 Mann — Bern 5,824 — Luzern 1,734 — Uri 236 — Schwyz 602 — Unterwalden ob dem Wald 221 — nid dem Wald 161 — Glarus 482 — Zug 250 — Freyburg 1,240 — Solothurn 904 — Basel 918 — Schaffhausen 466 — Appenzell Auſser-Rhoden 772 — Inner-Rhoden 200 — St. Gallen 2,630 — Graubünden 1,600 — Aargau 2,410 — Thurgau 1,520 — Tessin 1,804 — Waadt 2,964 — Wallis 1,280 — Neuenburg 960 — Genf 880 — in der Gesammtheit 33,758 Mann.

In der Folge fand die Eidgenossenschaft angemessen,

von den Kantonen die Organisation des doppelten in dieser Scala benannten Kontingentes zu verlangen und am 17. Januar 1831 wurde die schon früher in Anregung gebrachte Aufstellung einer, einem einfachen Kontingent gleichstehenden, Landwehr beschlossen, wodurch also die zur Vertheidigung des Vaterlandes verfügbare Mannschaft die Anzahl von 100,000 Mann überschreiten würde.

Unter den vielen, das Eidgenössische Wehrwesen beschlagenden Anordnungen ist gewiß der Beschluß vom 9. Juli 1816, welcher durch Aufstellung der Eidgenössischen Militär-Aufsichts-Behörde Einheit in dasselbe bringt, der wichtigste, so wie er der dürftigste war. Diese Behörde besteht unter der Leitung des vorörtlichen Standeshaupts aus vier Mitgliedern, welche die Tagsatzung periodisch aus den eidgenössischen Obersten ernennt, die nur Taggelder beziehen, sich ordentlich vor Eröffnung der Tagsatzung versammeln, zu ihren Zwecken mit den Kantonsregierungen in Verbindung stehen und im Einverständnisse mit denselben Inspektionen des Personellen und Materiellen der Kontingente einnehmen können. Die zwey ersten Mitglieder werden auf drey Jahre erwählt und sind stets wieder wählbar; die beyden letztern ernennt die Tagsatzung aber nur auf ein Jahr und sie sind während der zwey darauf folgenden Jahre nicht wieder wählbar. Der Oberstquartiermeister und der Inspektor der Artillerie werden gewöhnlich unter die drey ersten gewählt; widrigenfalls müßten sie als Beysitzer mit berathender Stimme einberufen werden. Diese gekünstelte, aber lockere Komposition ist auch das Werk eines Zeitgeistes; es ist die Weise aller dieser Kobolde, daß sie dem Guten immer Schlechtes zur

Seite setzen. Ihr Verschwinden ist darum oft weniger zu bedauern, noch seltener aber ist die nächste Erscheinung eine erfreulichere. Möge indessen diese Einrichtung der Läuterung und Verstärkung bedürfen; als erster Schritt war sie hochwichtig und soll die dankbare Anerkennung der Nachkommen nicht verfehlt haben.

Von den Mediationszeiten war ein Reglement über die innern Einrichtungen, Disziplin und Dienstordnung vorhanden und als fernerhin anwendbar betrachtet; indessen erließ die Tagsatzung schon am 20. August 1817 ein umfassendes allgemeines Militärreglement. Diesem folgten nun nach und nach Reglements über die Inspektionen, Exerzierreglements für die Linien- und leichte Infanterie und für die eidgenössische Artillerie, ein Strafgesetzbuch für die eidgenössischen Truppen u. s. w. Der Entwurf eines Reglements für die Gesundheitspflege bey der Armee konnte wegen der Menge von Bemerkungen aus einzelnen Ständen auch im Jahr 1830 noch nicht beseitiget werden. Leider ist das idealisch Bessere in Allem der Feind des Guten.

Drey Anordnungen dieser so seicht bespotteten Periode, eignen sich besonders den Uebergang in ein vollständigeres und gründlicheres Militärsystem anzubahnen und die Männer, welche dieselbe einleiteten und mit ausgezeichnetem Erfolge ausführten, haben wesentliche Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes. Diese Anordnungen sind: die der Zentral-Militär-Schule, der Uebungslager und der trigonometrischen Vermessungen.

Ueber die schon im Militär-Reglement beabsichtigte Errichtung einer practischen Militär-Unterrichts-

anstalt hat die Tagsatzung des Jahres 1818, ohne einen artikulirten Beschluß, der von der Militär-Aufsichtsbehörde vorgelegten Einrichtung ihre Zustimmung ertheilt, und die Eröffnung dieser Centralschule wurde bereits auf das Jahr 1819 festgesetzt. Sie ist auf zwey Monate jährlich und für ein und dreyßig Offiziere und hundert und fünfzig Unteroffiziere berechnet, und erfordert acht Kanonen und Haubitzen und den Gebrauch von vierzig Pferden. Die jährlichen Unkosten dieser auch von ausländischen Militärs mit Achtung besprochenen Anstalt soll sich, ohne den Unterhalt der zu Unterrichtenden, nur auf 20,000 Franken belaufen. Das Personale besteht in einem Director, drey Instructoren und ihren Gehülfen nach den Fächern, dann einem Secretär, der auch Quartiermeisterdienste leistet; sie werden durch Taggelder besoldet. Genie und Artillerie sammt den Sapeurs sind ihre Hauptfächer. Für die Localität dieser Schule wurde die Stadt Thun wegen ihrer Centralität und mehreren örtlichen und ökonomischen Hinsichten ausersehen, um so mehr, als die patriotische Unterstützung des Standes Bern ausgezeichnete Vortheile darbot, unter welchen auch die Fürsorgen für den katholischen Gottesdienst in Betrachtung kamen. Auf den Antrag, tactische Uebungen für die Infanterie mit dieser Anstalt zu verbinden, wollte die Tagsatzung noch nicht eingehen; dagegen bestimmte sie 28,000 Franken für ein im Jahr 1819 abzuhaltendes Uebungslager.

Die Uebungslager waren durch das allgemeine Militär-Reglement auf die Dauer von acht Tagen beschränkt. Die Tagsatzung des Jahres 1825 verlängerte dieselbe vom Jahr 1828 an um sechs Tage und verordnete, daß sie je

von zwey zu zwey Jahren um Statt finden sollen. Der Vorbehalt, daß das schon sehr beschränkte Maß der Kantonalbeyträge für eidgenössische Militär-Ausgaben deßhalben nicht überschritten werden soll, charakterisirt den haushälterischen Sinn besser als das Gefühl für höhere vaterländische Bedürfnisse. Mögen die zur Zeit auf verderblichen politischen Aufwand abgesehene Vergeudungen, wenigstens zum Theil auf so ächte Zwecke unserer Bundesgenossenschaft verwendet werden! Diese Uebungslager sind, besonders bey dem Versiegen aller fremden Dienste, die eigentliche Schule für die höhern Offiziere, welche unsere Truppen gegen einen Feind anzuführen hätten; auf diese einzig beschränkt sich der unumgänglich nothwendige Unterricht derselben; die Schule des Soldaten findet sich allenthalben; das begreifen freylich die inspirirten Staatsmänner des Tages ganz anders.

Die trigonometrischen Vermessungen sind in einem so durchschnittenen Lande ein hoch nöthiges Unternehmen, und würden besonders bey dem oben vorgeschlagenen Vertheidigungsplan sehr ausgezeichnete Dienste leisten. Die unter Aufsicht des Herrn Oberstquartiermeister Finsler begonnenen Arbeiten zeichnen sich durch ihre Genauigkeit und Reinheit sehr vortheilhaft aus; sie gehen aber langsam von Statten, weil man auch dießfalls zu knauserisch verfahren ist, als läge Alles daran, daß der gleiche Aufwand um etwas später gemacht werden müsse. Man sollte bedenken, daß der Flächeninhalt der zwey und zwanzig Kantone 1,930,795 schweizerische Geviertstunden (716,785 geographische Geviertmeilen) beträgt, wovon

52,188 Geviertstunden von den Seen des schweizerischen Gebiets eingenommen werden.*)

Die Militär-Aufsichtsbehörde hatte die Grenz-Recognoscirungen so betrieben, daß sie dieselbe im Jahr 1830 mit Graubünden zu schließen hoffte. Zum Behufe von Marschrouten und Einquartierungen und für richtigere Bestimmungen derselben ließ sie ein behelfendes Handbuch verfertigen. Auch die mögliche Gefährdung des Militärsystems durch neue Straßen und Brücken ist ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen; im Widerspruche vieler Kantone kam es aber nur dahin, daß solche nicht einverstandene neue Anlagen für Kriegszeiten außer Ansprache auf Entschädnisse gesetzt wurden. Man mag alle Fürsorgen dieser Art geringfügig heißen, wenn man ihre Zwecke nicht einzusehen vermag und auf immer glatte Zeiten zählt, oder schon zum voraus auf halb gebildete Befehlshaber und Stäbe, welche diese militärischen Vorarbeiten nicht zu benutzen verstehen.

Die dem Kreiswesen geeigneten Fonds sind keine gleichgültige Nebensache für solide Ausbildung und stete Bereitschaft des eidgenössischen Wehrstandes. Man kann daher nicht ohne Bedauern, selbst nicht ohne Befremden, erblicken, daß der im Jahr 1832 mühselig zu Stande gebrachte Entwurf einer neuen Bundesurkunde (warum nicht mehr Bundesvertrags?) die im Jahr 1815 aus-

*) Hierin sind nur die schweizerischen Antheile der Seen begriffen, sonst würde die Wasserfläche auf 87,215 Geviertstunden gesteigert werden. Der Genfersee nimmt 31,484 Geviertstunden ein; der Bodensee 28,113, der Neuenburgersee 10,571, der Vierwaldstädtersee 5,453, der Zürichsee 3,120, und so fort in geringern Maßen.

schließlich zu Bestreitung von Militär-Kosten ausgeschiedenen Fonds in eine allgemeine Bundeskasse einwerfen, ihren Ertrag überhaupt zu Bestreitung der Bundesbedürfnisse widmen und die Erfordernisse des Wehrstandes mit den allgemeinen Bundesausgaben vermengen will. Man darf annehmen, daß in einem so ausgemarkteten Entwurfe kein Wort unbedächtlich geschrieben, noch weniger eine wesentliche, wenn auch nicht in die Augen fallende, Abänderung absichtlos statt gefunden habe; wer könnte also die Besorgniß mißbilligen, daß diese dem Vaterlande ihrer Bestimmung wegen noch mehr, als durch ihren bedeutenden Betrag wichtige Fonds je einmal, vielleicht sehr bald, von den Bundes-Regenten, sey es auch nicht auf Flitterstaat oder persönliche Vortheile, doch auf ganz andere Zwecke verwendet werden dürften? Woher dann im Nothfalle der Ersatz, und wie wird es mit der Bereitschaft stehen? Nothwendig müssen also die ausdrücklich dem Wehrwesen geeigneten Fonds und ihre von den übrigen Bundesgeldern fernerhin getrennte Verwaltung, als ein wesentlicher Theil des eidgenössischen Militärsystems betrachtet werden und es genügt nicht, ihre Unveräußerlichkeit in Friedenszeiten zu erklären; auch die ihrer Bestimmung gemäße Benutzung des Betrags muß sorgfältiger als je verwahrt werden. Schiffbrüchige retten, was noch zu retten ist und die Nachkommenschaft hat ein geheiligtes Recht zu erwarten, daß wir dieses Beyspiel nicht außer Acht lassen.

Die verfassungsmäßigen Kriegsfonds werden gebildet einerseits nach dem dritten Artikel der Verfassung von 1815 durch die eidgenössischen Waareneingangsgebühren, anderseits durch die uneigentlich so geheißenen französischen Ent-

schädigungsgelder. Diese letztern bestehen in drey Millionen französischer Franken, welche die alliirten Mächte von den Frankreich auferlegten siebenhundert Millionen der Schweiz abgetreten haben, über deren Vertheilung im November 1815 zu Paris ein eigenes Protokoll gepflogen worden.

Die für eine gemeineidgenössische Kriegskasse zu beziehenden Eingangsgebühren sollten in ihrem Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingentes anwachsen. Nach einem Beschluß vom 11. Juli 1820 verordnete die für den Wehrstand noch immer besorgte Tagsatzung, daß der Bezug dieser Grenzgebühren für den gleichen im Bundesvertrag bezeichneten Endzweck bis zum Eingang von vier Geldkontingenten (2,157,100 Schweizerfranken) fürdauern solle.

Am 3. August 1820 erließ die eidgenössische Tagsatzung eine allgemeine Verordnung über die eidgenössischen Kriegsfonds. Sie theilte dieselbe in die verfassungsmäßige Kriegskasse, die Instruktionskasse und den Ersparnißfond. Die Verwahrung und Verwaltung der Kriegsfonds wurde den Vororten übergeben, welche sich für sichere Verwahrung und Besorgung derselben gegen die gesammte Eidgenossenschaft verantwortlich erklärten und drey Administratoren derselben auf ihre Kosten aufstellten. Welcher Bundesrath wird der Eidgenossenschaft die gleiche Zuverlässigkeit und Oekonomie gewähren mögen? Einem von den Kantons-Regierungen nach einer Kehrordnung aufzustellenden Verwaltungsrath war die Abnahme der Jahresrechnungen, die höhern Verfügungen aber der Tagsatzung vorbehalten. Der Eifer für den vaterländischen Wehrstand und die Für-

sorge auf einen unvorgesehen dringlichen Zeitpunkt ging so weit, daß der Ersparnißfond während zwanzig Jahren auch noch mit hunderttausend Franken jährlich durch eine Konsumo-Abgabe und direkte Beyträge geäufnet werden wollte; die Mehrheit fand aber, daß der ohnehin gehemmte Handel mit keinen neuen Gebühren bedrängt werden dürfe und daß der Tagsatzung kein unmittelbares Besteuerungsrecht zugestanden werden möge.

Wo diese Kriegsfonds oder in Friedenszeiten der Ertrag derselben nicht hinreichen möchte, sind die Lücken verfassungsmäßig durch Beyträge der Kantone auszufüllen.

So eignet sich das zwar noch Unvollkommene, was seit 1814 im Militärwesen geschah, doch vorzüglich die scheulosen und unbedingten Verleumdungen dieser Periode zu entlarven, durch welche man das Schweizervolk lieber auch auf den gänzlichen Umsturz als auf Verbesserung des Bundesvertrags hindrängen möchte. Ein Umsturz, der nach den Beyspielen der jüngsten Jahrhunderte, früher oder später, doch gewiß nur zu frühe, auch jenen der Eidgenossenschaft zur Folge haben würde.

Gerne werden aber alle patriotisch gesinnten Schweizer eingestehen, daß der Wehr- und Heerstand dasjenige Verhältniß sey, welches eine annähernd absolute Einheit erfordere, die selbst im Geiste und in den Zwecken der Vereinigung liegt. Indessen muß auch diese Einheit mit den Angehörigkeitsverhältnissen zu den Kantonen und der nöthigen Sparsamkeit in Einklang gebracht werden und das nützliche Interesse, das viele Kantone an ihren Militzen nehmen, ist nicht zu schwächen. Mit Festhaltung dieses

Gesichtspunktes wäre zu beurtheilen, ob die Eintheilung der Schweiz in eine Anzahl von Militär-Divisionen, oder Inspektionskreise, mit bleibendem Stabe, mit einem verhältnißmäßigen Kern von Cadres und temporären Disziplingerichten anzurathen wäre. Zu mehrerer Einheit und Einimpfung von Kriegszucht führte sie wahrscheinlich. Immerhin sollte von keinen Kantonal-Militärgesetzen mehr die Rede seyn; ein einziges, gemeineidgenössisches sollte das Ganze anordnen und eine kräftige Zentral-Militärbehörde hätte das Angeordnete nach festen Regeln auszuführen.

Dieses vorausgesetzt, mag es seinen Werth haben, wenn die Annalen etwelche in dem gegenwärtigen, immer noch lockern Militärsysteme dürftige, und beachtenswerthe Verbesserungen angeben, die keine Ideale des Verfassers, sondern in dem kompetenten Urtheile kriegserfahrener und zugleich über die vaterländischen Verhältnisse wohl unterrichteter Militärs begründet sind. In allen Fällen sind es schätzbare Beyträge zur Uebersicht des eidgenössischen Wehr- und Heerwesens.

„Es ist eine längst erwiesene Sache, daß wir die Mittel nicht besitzen, beyde Kontingente (folglich über 60,000 Mann) in ihrer militärischen Ausbildung so weit zu bringen, daß sie stehenden Truppen nur einigermaßen das Gleichgewicht hielten. Wäre es aber in diesem Falle nicht besser gethan, wir würden trachten, wenigstens den ersten Bundesauszug (30,000 Mann) als Vorbild für die übrigen Milizen, als Vorkämpfer in beweglichen Kolonnen und als Bildungsschule für die Cadres aller Waffen zu einem höhern Grade militärischer Ausbildung zu erheben und dagegen unsere größere Wehrmittel in einer sehr zahl-

reichen, aus den Zeughäusern gut zu bewaffnenden, Landwehr zu suchen, welche man, wenn Vorbereitung getroffen ist, bey drohender Gefahr in wenigen Tagen auf jeder Grenzstätte unsers meistens sehr durchschnittenen Landes, in doppelten und dreyfachen Linien aufstellen (oder nach obigem Defensionsplane auf innern Waffenplätzen zusammenziehen) und eine Zeit lang, bey möglichen Anstrengungen, verpflegen könnte?"

„Schon die Organisation der Militär-Aufsichtsbehörde war fehlerhaft; sie konnte bey dem die militärische Hierarchie zerstörenden jährlichen Wechsel eines Theils ihrer Mitglieder unmöglich ein bestimmtes, festes System befolgen. Eine Menge, oft bey ihrer Entstehung schon mangelhaft erklärter, Reglements war die nothwendige Folge davon; und wenn die Waffe der Artillerie und des Genies, deren Chefs keinem Wechsel unterworfen waren, hierin eine Ausnahme machten, so war hingegen eben dadurch die Hauptwaffe jeder Armee, besonders aber einer Miliz-Armee, die Infanterie in den Hintergrund gestellt."

„Nie war unsere Infanterie manövrirfähig, das heißt in der Kunstsprache: sie war nie so weit ausgebildet, daß man es hätte wagen dürfen im Angesicht des Feindes die Kolonnen zu entwickeln und in Schlachtordnung aufmarschiren zu lassen."

„Sie war ferner beynahe in allen Kantonen entweder von Hause aus schlecht bewaffnet, oder die Waffen, und überhaupt was zur Ausrüstung eines Soldaten gehört, wurden schlecht unterhalten, weil man den Werth des sogenannten innern Dienstes nicht erkannte, ja sogar unter dem Spottnamen Kamaschen-, Kasernen-, oder Pa-

radedienst, bisweilen selbst von oben herab, gerade dasjenige lächerlich zu machen suchte, was so manchem Offizier, der nie bey stehenden Truppen gedient hatte, zu erlernen und auszuüben so nothwendig gewesen wäre." *)

„Das neueste Exerzierreglement für die eidgenössische Infanterie mag zum Beweise dienen, wie schwierig die Aufgabe desselben selbst für Taktiker ist, denen Jahre lang die Mittel zu Gebote standen, ihre Arbeiten, im Kleinen wie im Großen, andauernden praktischen Proben zu unterwerfen. Um vieles erschwert aber ward eine solche Arbeit, zumal in Betreff der Linien-Evolutionen, dadurch, daß unsere viel zu starke, auf zwey Glieder aufgestellte Bataillone, nicht mehr als taktische Körper betrachtet werden konnten."

„Ueber die eidgenössische Reiterey läßt sich wenig sagen. Man wollte, oder konnte nicht so viel darauf verwenden, als erforderlich gewesen wäre, auch nur wenige Escadrons gut beritten zu machen und gehörig auszubilden und tröstete, oder täuschte sich vielmehr mit dem Ausspruche, es

---

*) Der Garnisonsdienst ist vorzüglich seit einigen Jahren angefeindet worden, als beschwerlich für die Mannschaft, kostspielig für den Staat, eitel, städtisch, sittenverderbend, den freyen Geist einklemmend, u. s. w. Der Verfasser der Annalen überläßt das Urtheil Männern vom Fache. Diese mögen entscheiden, ob es ein schicklicheres Mittel gebe, Offizieren und Unteroffizieren, auch einigen Cadres von Soldaten den unentbehrlichen Unterricht des innern Dienstes beyzubringen, oder ob derselbe bey eintretender Aktivität großer Korps möglich und zeitlich genug seyn werde. Das Urtheil darf aber gewiß nicht oberflächlich, oder als Parteysache oder bloß unter finanziellem Gesichtspunkte ausgesprochen werden.

könne in der Schweiz nur sehr selten von dieser Waffe Gebrauch gemacht werden." *)

„Was unsere nicht sehr folgsamen Scharfschützen betrifft, die, wenn sie auch mit ihren schweren Stutzern auf den gewohnten bequemen Schießstätten, wo kein feindlicher Anfall sie beunruhigt und keine Ermattung sie stört, noch so vortrefflich schießen, um deßwillen noch keine Feldjäger sind, so hatten sich über den reellen Nutzen und die allzu ausgedehnte Anwendung dieser sogenannten Nationalwaffe in den neuesten Zeiten Begriffe verbreitet, welchen kriegserfahrne Offiziere schwerlich beypflichten werden. Indessen ist diese Waffe für die Schweizer zu wichtig, als daß sie nicht nach soliden Begriffen über ihre Bildung, Rüstung und Verwendung trachten sollten."

„Wenn aber das bisher Gesagte auch nur einiger Maßen begründet ist, so geht daraus hervor, daß wir eigentlich noch nie ein eidgenössisches Heer hatten und daß diese pompose Benennung wohl niemand anders als uns selbst verblenden konnte."

Den Faden der Bemerkungen über das eidgenössische Wehr- und Heerwesen nicht abzubrechen, muß schon an dieser Stelle auch der Ansichten und Urtheile erwähnt werden, welche sehr geachtete höhere Militärpersonen bey Veranlassung der Vertheidigungsanstalten vom Jahr 1831 und des damaligen Zustandes des gesammten Schweizerischen Militärwesens ausgesprochen haben. Beynahe einmüthig

---

*) Als das beste noch, was bey den Eidgenössischen Milizen als Musterprobe dieser Waffe im Jahr 1831 vorkam, ward eine damals im Kanton Basel stehende St. Galler Dragoner-Kompagnie anerkannt.

war die traurige Bemerkung, daß es der Umwälzungspartey nur allzuleicht gewesen, der frommen alten Schweizertreue und Kriegsdisciplin zu spotten, die Gemüther schon vorläufig mit Mißtrauen gegen die höhern Anführer zu erfüllen und die taumelnden Begriffe, womit man das Prinzip von Volkssouveränetät verkleistert hat, auch unter den Wehrmännern zu verbreiten. Wenn die Organisation, die Ausrüstung und Einübung der Truppen auch weit vortrefflicher und allgemeiner gewesen wäre, hätte man doch nicht mehr mit dem gleichen Vertrauen auf ihr Handeln und Wirken rechnen mögen, als es nur ein Jahr früher noch der Fall war. Politische Parteyungen und Mißbegriffe, welche die Subordination mehr und mehr unterwühlen mußten, ließen daß Schlimmste besorgen, wenn eine Armee in Thätigkeit gesetzt werden müßte. Parteyblätter, immer geschäftig alles höher Stehende unwissend zu bekriteln und giftig zu verdächtigen, waren in unabläßlicher Thätigkeit den geordneten und ausharrenden militärischen Geist zu zerstören. In entscheidenden Augenblicken war Entehrung die nächste Aussicht für die, welche ein Kommando auf sich nahmen. Kein eiserner Arm hätte mit einer so heterogenen Masse Erfreuliches für das Vaterland leisten mögen.

Allein auch abgesehen von der moralischen Desorganisation, die das Werk der größten Schreyer von vereinten Kräften und Unüberwindlichkeit ist, wird der Annalist noch auf folgende Hauptgebrechen aufmerksam gemacht:

a) Dem von der Tagsatzung erwählten General waren die Hände so sehr gebunden, daß er nie etwas Wichtiges im geeigneten Augenblicke hätte ausführen können, son-

dern, überall gehemmt und verspätet, wahrscheinlich mit dem ersten Kanonenschusse genöthigt gewesen wäre, seinen Commandostab in die Hände der Tagsatzung zurück zu legen.

b) Wenn sich auch im eidgenössischen Generalstabe und bey den Contingenten eine nicht unbedeutende Anzahl kriegserfahrner, tüchtiger Offiziere befand, so fehlte es doch dem Ganzen an einem hinlänglichen Verband, an einer hinreichenden Kraft, welche die Summe der Streitkräfte in jene Einheit concentrirt hätte, ohne welche unsere Heerhaufen nie einem Feinde, wohl aber dem eigenen Vaterlande furchtbar werden könnten.

c) Mangel an Positions-Geschütz, dessen wir um so mehr bedürfen, als manche unserer Berg- und Engpässe zum Voraus damit besetzt werden sollten.

d) Die in der großen Mehrzahl der Kantone noch gänzlich mangelnde Organisation und Bewaffnung der Landwehr.

e) Bey vielen, vielleicht bey den meisten Infanterie-Contingenten schlechte Beschaffenheit der Ordonnanz-Gewehre.

f) Die allzu ausgedehnten Territorial-Divisionen, deren Bewachung den fünf Divisions-Commandanten übertragen war. Verdienstvolle Männer, welche einen activen Antheil an dem Commando der Grenzlinie zu nehmen hatten, machten schon zur Zeit darauf aufmerksam, daß eine Armee, welche, uneinbegriffen der Landwehr, mehr als 60,000 Mann stark seyn sollte, auf einem so ausgedehnten und durchschnittenen Terrain ohne Nachtheil nicht in bloß fünf Divisionen eingetheilt werden könne, besonders

wenn erwogen werde, daß in der Schweiz nur eine kleine Anzahl von Stabsoffizieren im Falle sey, eine so große Truppenmasse mit Leichtigkeit zu bewegen. Kleinere Divisionen und Brigaden, vielleicht auch mehr, als nur Ein Armeecorps, würden dem Terrain und den Fähigkeiten der Stabsoffiziere besser entsprechen und dem Dienste im Allgemeinen einen kräftigern Schwung geben.

g) Das schwache Profil einiger der neu erbauten Feldverschanzungen, verbunden mit der Nothwendigkeit die Anlage anderer bis auf den letzten Augenblick zu verschieben. Auch darin stimmten die Offiziere ein, welche diese Verschanzungen zu vertheidigen hatten; doch immerhin wären dieselben von wesentlichem Nutzen gewesen und unsere Ingenieurs hatten verständig, aber im Maße der ihnen bewilligten Mittel gebaut. Von dem Anschlage des Kriegsraths hatte die Tagsatzung 96,000 Franken abgebrochen *)

h) Mangel an hinlänglichen Mund- und Kriegsvorräthen. Der Annalist hat dieser großen Schwierigkeit bey Aufstellung einer sehr beträchtlichen Grenzlinie und bey längerer Andauer derselben, bereits gedacht.

i) Der Mangel an Reiterey.

k) Das gleichzeitige Figuriren nach allen Grenzen. Der Wahrscheinlichkeit, daß solches bey dem jetzigen Grenzbesetzungssysteme mit oder ohne sattsamem Grund gefordert oder ertrotzt werden dürfte, ist oben schon erwähnt.

l) Die Rüge ermangelnder Anordnung eines zu rech-

---

*) Ueber Paßbefestigungen in Gebiergsgegenden ist das zwölfte Heft der östreichischen militärischen Zeitschrift 1832 sehr lesenswerth

ter Zeit wirklich unter die Waffen tretenden bedeutenden Reservecorps, oder mehrerer solcher im Innern der Schweiz, schlägt ganz in den vorgeschlagenen Defensionsplan ein.

Und nun zum Schlusse noch ein kurzer Hinblick auf die Aussicht, welche der Entwurf einer neuen Bundesverfassung in Bezug auf das eidgenössische Kriegswesen, auch in dem Falle darbieten würde, wenn man voraussetzen wollte, daß alte Eintracht und Liebe zum gemeinsamen Vaterland bald wieder in die neue, wie man meint verjüngte, Helvetia zurückkehren würde.

Sachkundige glauben, daß man bey Berathung einer neuen Bundesverfassung entweder im Wesentlichen ohne tiefere Prüfung bey dem bisher befolgten Militärsysteme geblieben — oder aber angenommen habe, die eidgenössischen Milizen werden nie mehr anders als zu Erhaltung der Ruhe im Innern der Schweiz unter die Waffen gerufen werden.

Wollten wir diesen letzten Fall annehmen, so würden wir hier die Feder niederlegen, da es lächerlich wäre von den Wehranstalten eines Volkes zu sprechen, das sich selbst für wehrlos hält.

In erstem Falle aber erlaubt man sich folgende Fragen:

Werden durch die Wiederholung „die Tagsatzung ernennt den Obergeneral", unsere Streitkräfte einen festen Zusammenhang, eine moralische Kraft, das erforderliche Maß von Kenntnissen, Erfahrungen und Entschlossenheit erhalten? Nichts soll also diese Wahl der Tagsatzung vorbereiten, erleichtern und bedingen? Der neue Cincinnatus, wird er sich, wenn nicht hinter dem

Pfluge, doch etwa auf einem Regenten- oder Richterstuhle leicht finden lassen, und, ohne daß er vorher mit den ihm untergeordneten Führern und den Wehrmännern selbst in nähern und längern Dienstverhältnissen gestanden hätte, derselben vollkommenes Zutrauen besitzen? — Vermuthlich doch will niemand auf fremdes Einflüstern und Gängeln zählen.

Will man auch den untergeordneten Generalen oder Anführern von Heeresabtheilungen, keinen oder doch nur wenig direkten Einfluß auf die Truppen einräumen, von denen sie, wenn auch einander gegenseitig vielleicht völlig unbekannt, dennoch ein unbedingtes Vertrauen, eine gänzliche Hingebung erwarten sollen, wenn das Vaterland die höchsten Opfer fordert?

Darf man hoffen, daß der Generalstab wieder so gut besetzt werden könne, als er es im Jahr 1831 war? Dürften nicht etwa bey einer neuen Bildung desselben die meisten praktischen Offiziere verdrängt werden oder schon verdrängt seyn?*) Der konstitutionnelle Fluch gegen alle kapitulirte Dienste wird die Auswahl ohnehin verengen.

Werden die Geldmittel, welche der neue Bund zu mehrerer Zentralisirung des eidgenössischen Kriegswesens herschaffen soll, hinreichen, die jährlich bey den beyden Bundes-Kontingenten eintretende Ergänzungsmannschaft auch nur in der Soldatenschule (wie es die Absicht zu seyn scheint) zu unterrichten? Und wenn dieß auch der Fall

*) Ibi perit rei militaris studium, ubi non illius periti, sed cujusvis vocationis homines ex favore, non ex virtute, exercitui vel militibus praeficiuntur. Xenophon de Cyropaedia. L. VIII.

seyn sollte, würde dadurch ein eidgenössisches Heer gebildet und das Interesse, welches die Kantonsregierungen bisher an der Ausbildung ihrer Milizen mehr oder weniger gewonnen hatten, nicht vollends erlöschen?

Hält man es für möglich, tüchtige Offiziere beynahe einzig auf dem Wege des theoretischen Unterrichts zu bilden? bedarf man gerade nur in der Kriegskunst keiner praktischen Erfahrenheit?

Hat die Erfahrung noch nicht hinlänglich bewiesen, daß, wenn die Anschaffung und Unterhaltung der Waffen ferner Sache der dienstpflichtigen Mannschaft ist, man darauf rechnen müsse, daß sich bey einem Ausmarsche der vierte oder fünfte Theil der Gewehre in einem unbrauchbaren Zustande befinden werden?*)

Und nun endlich die letzte Frage, welche vielleicht die erste hätte seyn sollen:

War die Bundesrevisions-Kommission (in globo besprochen) im Falle, den Abschnitt über das Kriegswesen mit Sachkenntniß zu bearbeiten, und hat sie dieß aufrichtig gewollt?

---

*) In einigen Kantonen, doch bey weitem nicht in allen, wird die ausrückende Mannschaft aus den Zeughäusern bewehrt. Ihre zurückbleibenden Gewehre würden im alleräußersten Falle immer wieder vortheilhaft zu verwenden seyn.

Die Wehranstalten in den Jahren 1831 und 1832.

Non praeter aerarii facultates
Exercitus alendus aut conscribendus.

Thucydides L. III, de Atheniensibus, qui aerarium numero navium promtissime exhauserant.

Gegen Ende des Jahres 1830 trübte sich der politische Horizont, und im Innern der Schweiz begann es zu gähren. Als nun der Vorort Bern einen hellen Zwischenraum zu erblicken glaubte, in welchem Rückkehr zur Eintracht und Ordnung noch denkbar wären, schrieb er an der äußersten Neige seiner vorörtlichen Gewalten auf den 23. December eine außerordentliche Tagsatzung aus, und die bekannte Neutralitäts-Erklärung hat seine gemeineidgenössische Laufbahn gekrönt. Die Tagsatzung, noch durch keine Partey-Instructionen gelähmt und auf mögliche Vereinigung und Entwickelung aller Kräfte zählend, setzte die Grundlagen der Waffenbereitschaft unschwierig noch in Bern fest. Die Mehrheit der Stände sah sehr richtig noch kein Bedürfniß eines wirklichen Aufgebots, und fühlte, daß die numerarischen Mittel auf dieses hin zu schonen und für einmal besser auf Bereitschaft, als das Dringlichste, zu verwenden seyen.

Vor Allem wurde also der Militär-Aufsichtsbehörde die Eigenschaft eines eidgenössischen Kriegsraths beygelegt, mit unbedingter Befugniß Inspectionen anzu-

ordnen. Die Kantone wurden zu Fürsorgen für die erforderlichen Geldmittel (nur die Hälfte der Zentralmilitärbedürfnisse sollten von der eidgenössischen Kriegskasse bestritten werden), zu Organisirung der Landwehr, besonders der Scharfschützen, und zu solcher Bereithaltung beyder Kontingente aller Waffen aufgefordert, daß dieselben auf das erste Aufgebot der Tagsatzung oder der von ihr ermächtigten Behörde als vollkommen marschfertig angenommen werden könne, mit Hinweisung auf den 39. Art. des Militär-Reglements, nach welchem nur vorschriftmäßig dienstfähige Truppen in Eidgenössischen Dienst und Sold aufgenommen werden dürfen. Gegen die Anträge von Freyscharen äußerte im Verfolge auch der Kriegsrath bedenkliche Schwierigkeiten. Dagegen wurde beschlossen, den Eidgenössischen Generalstab, die Divisions- und die halben Brigadestäbe jetzt schon in Dienst zu berufen. Noch wurde die Instruktion des Oberbefehlshabers genehmigt. Das alles war damals noch das einmüthige Werk weniger Tage!

Der nachhin ernannte und am 18. von der Tagsatzung selbst feyerlich in Eidespflicht genommene Obergeneral theilte dann im Einverständnisse mit dem Kriegsrath das Bundesheer in vier Divisionen, welchen Zürich, Solothurn, Chur und St. Moriz (am wichtigsten wegen Vertheidigung des Simplons) als Hauptquartiere angewiesen wurden, und jede Division in vier Brigaden. Eine fünfte Division ward bald nachher im Kanton Tessin angeordnet. Die einberufenen Stäbe traten am 1. Hornung in Diensteswirklichkeit; am 30. September wurden die Brigadenstäbe und der Stab der ersten Division, und am 1. November

die übrigen und der Generalstab des Dienstes entlassen und am 15. November die ganze Bewaffnung aufgehoben. Die Unkosten beliefen sich, mit Einschluß des Kriegsraths, auf 511,343 Franken.

Während dieser Bereitschaft machte ein einziger Vorfall, den man eine Episode nennen möchte, etwelches Aufsehen. Kleine Scharen von konstitutionellen Piemontesern machten zweydeutige Bewegungen an den Grenzen Savoyens. Der Obergeneral hat dann ungesäumt drey Bataillone aus den Kantonen Waadt, Wallis und Genf aufgeboten und den Oberst Forrer zu kräftiger Zurücktreibung aller sich etwa auf Schweizerboden zeigenden Bewaffneten beordert. Diese Truppen wurden in der Mitte des Merzmonats in Bewegung gesetzt, traten aber am 18. April bereits wieder den Rückmarsch an. Alle drey Bataillone zeigten den besten Geist; die Maßregel wurde aber für etwas zu besorglich gehalten.

Die Anstalten der Tagsatzung waren indessen, nach dem Urtheile der einsichtvollesten Offiziere, die weisesten und nach dem Plane einer kräftigen Grenzvertheidigung die zweckmäßigsten; auch erhielten sie den allgemeinsten Beyfall, selbst jener, welche später ihre lange Andauer aus ökonomischen Rücksichten tadelten. Die Kommandostäbe waren in die Mitte der Grenzlandschaften verlegt, in welchen sie sich die nöthigen Lokalkenntnisse verschaffen und allenfalls plötzliche Aufgebote nach bedrohten Punkten erlassen konnten, und in den Mittelpunkt der Mannschaft, deren Bereitschaft sie zu betreiben und zu untersuchen hatten. Die bey dem Generalstab und den Armeeabtheilungen angestellten Stabsoffiziere ließen es sich auch angelegen seyn, alle

ihre Obliegenheiten und ihren Wirkungskreis einzustudiren und sich durch topographische Aufnahmen, auch durch Einwirken auf den Geist der Mannschaft zu befähigen, daß sie auf dem ihnen angewiesenen Felde im Erfordernißfalle mit Zuversicht auftreten konnten. Man hätte daher, glaubte man in der Folge, diese Masse von Stabsoffizieren wohl in einen bedingten Ruhestand versetzen mögen, aber nicht so eilig ganz auflösen sollen. Durch dieses wäre der Ausschlag jeder Action weit gesicherter gewesen, als durch das Auftreten ganz neuer Personen, die bey verschiedenen Ansichten und Grundsätzen die theuer erworbene und nun ganz unnütz gemachte Bewanderung vermißten. Auch hier meinen Einige den unseligen Radikalismus anklagen zu sollen, der nicht im Stande ist, den militärischen Gesichtspunkt zu würdigen und, von dem Drange um- und auszustoßen gepeinigt, keinen Begriff von der Schwierigkeit hat, das unbedachtsam Zersplitterte wieder zusammen zu fügen. Indessen sind in dem Militäretat weit weniger Lücken durch politische Ansichten entstanden, als durch ein Ehrgefühl, das sich besonders vor dem schändlichen Geifern mancher Parteyblätter verwahren will. Leicht werden diese Lücken aufgefüllt; aber wie? Meinungen gewinnen keine Schlachten und ein Land, das militärische Talente und Erfahrungen nicht zu schätzen und zu schützen, und der militärischen Ehre zu vertrauen versteht, ist verloren, bevor der Kampf beginnt.

Etwelche neue politische Verwickelungen, deren wir noch manche sehen dürften, haben den Vorort Luzern bewogen, am 25. November 1832 abermal eine aus sechs eidgenössischen Obersten (Rysold, Maillardoz, Ledergerw,

Zimmerlin, Karl Bontems, und Guerry) bestehende Grenzaufsicht anzuordnen und Ihnen auf sich ergebende Fälle die umliegenden Truppen zu untergeben. Denselben wurden Bellenz, Chur, St. Gallen, Liestal, Iferten und St. Moriz als Hauptquartiere angewiesen. Unter ganz verschiedenen Ansichten wurde die Maßregel nicht gebilligt; die einen hießen sie voreilig und Gespenster fürchtend, die andern halb und unberuhigend. Der Vorort Zürich hat diese Maßnahme schon am 7. Januar mit beynahe allgemeinem Beyfalle aufgehoben.

Die Geschichte würde das Wesentlichste verabsäumen, wenn sie bey Darstellung des eidgenössischen Wehrstandes das unberührt ließe, was denselben begründet oder bloß ideal macht, den Geist, die Richtung, die Fähigkeiten der Schweizerischen Wehrmannschaft im Jahr 1831. Die Ansichten hierüber dürften manchen Widersprüchen ausgesetzt seyn, indessen haben die Annalen dieselben unparteysam den Berichten der kenntnißreichsten und mit der Verfügung und Ausführung vertrautesten Männer (nicht etwa, wie die Betadelten zu verstehen geben möchten, Mißvergnügten und Aristokraten) entnommen. Wenn die aufgestellten Generalstäbe und die Eintheilung der Armee vielleicht noch Einiges zu wünschen übrig ließen, so hat die ganze Veranstaltung und Zusammensetzung alle vorangegangenen (und eben so gewiß die in der Gegenwart und der nahen Zukunft zu erwartenden) weit übertroffen. Wenn übrigens der Kriegsrath einen zu ungeheuern Aufwand für den Unterricht der Truppen vorgeschlagen hat, so hat er sich doch über die hohe Nothwendigkeit desselben und der Organisation im Allgemeinen nicht getäuscht. Dieselbe

hat sich aus den am 28. April der Tagsatzung vorgelegten Berichten des Kriegsraths, des Obergenerals und des Oberkriegs-Kommissärs auffallend ergeben. Sie zeigte sich besonders in der mangelnden Bildung der Offiziere, der Bewanderungslosigkeit der Quartiermeister und Rechnungsführer und dem unzuverläßigen Zustande der kleinen Bewaffnung.

In Hinsicht auf das größere Kriegsmaterial haben viele Kantone in den jüngsten Jahren mehr geleistet, als das eidgenössische Reglement vom Jahr 1817 vorschreibt. Zürich, Bern, Aargau, Waadt und Genf haben sich dießfalls ausgezeichnet; auch Luzern und Freyburg blieben nicht zurück, und St. Gallen hat sich rühmlich nachgenommen. Eine sehr schöne und gute Feldartillerie mag nun zur eidgenössischen Armee gestellt werden, auf deren Brauchbarkeit gezählt werden darf, indem die, oft so kenntnißlos beurtheilte, Schule von Thun die Einheit ihrer Aktion gesichert hat. Nothwendig ist aber auf hinlängliches Positionsgeschütz, doch nicht eben das schwerste, Bedacht zu nehmen.

Auch der vorgeschriebene Munitionsvorrath ist wohl in den meisten Kantonen vorhanden und in einigen, wie Zürich, Bern, Waadt und Genf, denen die Unhinlänglichkeit auffiel, überzählig; wären aber diese Munitions-Kontingente noch überzähliger, sie wären bey ausbrechenden Thätlichkeiten doch weit zu gering. Wie könnten bey nur wenigen harten Treffen sechshundert Schüsse auf ein Artilleriestück und einhundertzwanzig auf jeden Infanteristen ausreichen? und woher wären sie bey langer Andauer schnell genug zu ersetzen? Unzeitig ist solche Oekonomie, beson-

ders bey Miliztruppen, die leicht entmuthigt werden und dann auf Verrath schreyen würden.

Die Kriegsverwaltung ist aus der Hand des Hrn. Oberst Hirzel wieder in eine gute Hand, in die des Hrn. Oberst Schinz, übergangen. Noch sind aber die für die Verwaltung nöthigen Ermächtigungen kaum zu hoffen.

Das Angemeßenste ist nun wohl, die moralischen und praktischen Bewandtnisse von Kanton zu Kanton zu überblicken. Der Annalist wiederholt, daß er nicht seine eigene unsichere, und auch keine unbefugte, oder parteyliche Ansichten vorträgt.

a) Kanton Zürich.

Die ehemals vortrefflich organisirten und begeisterten Milizen dieses Kantons gleichen sich nicht mehr. An Ausrüstung und guten Waffen fehlt es ihnen noch nicht, aber bey dem indisciplinirten Geist, von dem sie großentheils ergriffen scheinen, dürfte es eine schwere Aufgabe seyn, dieselben in einem Feldzuge mit Zuversicht zu gebrauchen; doch will man für die Artillerie, die Pontonniers und die Scharfschützen eine ehrenhafte Ausnahme zugeben. Die bessern Offiziere bey der Infanterie (freylich aus der Stadt) haben sich zurückgezogen. Die schwächern und unerfahrnern, welche sie ersetzten, dürften, der beliebtern politischen Meinungen ungeachtet, doch noch weniger Einfluß auf die rohe Truppenmasse haben; das Uebergewicht der Talente hat noch immer seine Macht ausgeübt.

b) Kanton Bern.

Auch von den Truppen dieses Kantons läßt sich nichts Besseres sagen. Entlassungen der brauchbarsten Offiziere wurden genommen und gegeben. Auch hier scheint sich

ein Geist von Unordnung und Indisciplin eingeschlichen zu haben, der jede Dienstfähigkeit um so gewisser lähmt, als die geringere Bildung des Landvolkes den Eingang von Vernunftgründen erschwert. Bewaffnung und Ausrüstung dieser beträchtlichen Truppen-Contingente ist im Allgemeinen gut und vollständig; aber was vermögen sie, wenn Mißtrauen und Unfolgsamkeit das Einwirken ihrer Obern stört?

c) Kanton Luzern.

Obgleich der Kanton Luzern der Krise, welche die Schweiz bis tief in die Grundlagen ihres politischen Bestandes erschütterte, nichts weniger als fremde blieb, scheint sich doch der Geist der Truppen noch besser erhalten zu haben, und man meint an ihrer Brauchbarkeit für die Vertheidigung des Vaterlandes nicht zweifeln zu dürfen. Der gute Wille und die Kraft wird zwar auch bey den vorhin erwähnten beyden Kantonen nicht bezweifelt; wo aber die Seele, die Disciplin gewichen ist, ist auch die Macht der Leitung gebrochen. Für Ausrüstung und Bewaffnung ist in dem Kanton Luzern gut gesorgt.

In allen drey Kantonen, Zürich, Bern und Luzern ist ein Landwehr-Corps von der Stärke eines Bundes-Contingents, so gut als selbst dieses, ausgerüstet, und vielleicht dürfte von demselben mehr Ordnung und Folgsamkeit erwartet werden.

d) Uri, Unterwalden, Glarus und Zug.

Die kleinen Kontingente dieser kleinern Kantone haben sich bis jetzt bey allen Dienstanlässen ehrenhaft gezeigt, und zuverlässig werden sie auch künftig, wenn das Vaterland ihrer bedarf, ihrer Pflicht zu entsprechen wissen,

wenn der alles zerstörende Radikalismus nicht auch ihren Glauben an Pflichten zerstört. Ihre Leistungen wären indessen von dem Maße ihrer Kräfte umschrieben. Im bürgerlichen Kriege würden sie hingegen, fanatisirt, weit über diese engen Verhältnisse furchtbar seyn. Der Kanton Zug darf auch in materieller Beziehung den sehr wohl organisirten Kantonen angereihet werden.

e) Kanton Schwyz.

Für die Eidgenossen war es von Langem her bedauerlich, daß die Heimath der Stauffacher und ihr rüstiges Volk zu Erfüllung der ersten Vaterlandspflichten angetrieben werden mußte. Die Schwyzer haben zwar im Jahr 1798 die stärksten Beweise ihrer inwohnenden Kraft gegeben; diese verwilderte Kraft würde aber bey einem geregelten Heere wenig Wünschbares leisten, wenn sich der Geist nicht ändert, der dieselbe großziehen, zähmen und ordnen soll.

f) Kanton Freyburg.

Sowohl die Auszüge als die Landwehr dieses Kantons, wohl organisirt, eingeübt und gebildet, sind in jeder Beziehung zu den bessern zu zählen; die Infanterie war von jeher sehr ausgezeichnet.

g) Kanton Solothurn.

An guter Ausrüstung und Bewaffnung fehlt es auch da nicht; der Geist der Truppen ist aber durch die Nachbarschaft der Landschaft Basel zu sehr bewegt und zerrüttet worden, um sobald Ersprießliches zu leisten.

h) Kanton Basel.

Dieser Kanton, welchem der vaterländische Wehrstand eine große Angelegenheit war, hat jederzeit Alles in Al-

lem geleistet; jetzt hat man es aber dahin gebracht, daß derselbe der Eidgenossenschaft eher gefährlich als unterstützend seyn würde.

i) Kanton Schafhausen.

Das Truppenkontingent dieses Standes würde wohlbewaffnet und ausgerüstet auftreten; nicht mit der gleichen Zuversicht bespricht man doch die Artillerie und die Reiterey.

k) Kanton Appenzell.

Die Truppen dieses Standes, Auszüger und Landwehr, gehören wohl unter die bessern des Vaterlandes und mit wohlgeleitetem Enthusiasmus werden sie zu seiner Vertheidigung mitwirken, wenn die Grundlage derselben, der Geist, nicht auch aus den Fugen gerissen wird.

l) Kanton St. Gallen.

Der bewährte gute Geist der Truppen und das verständige Zusammenwirken der Offiziere haben verschafft, daß sie andern Truppen der Eidgenossenschaft ehrenvoll gegenüber gestellt werden können, und dieses Bewußtseyn würde ihren Muth und ihren Willen auch bey künftigen Anlässen heben. Indessen ist noch nichts geschehen, was dem Militärwesen einen noch höhern Aufschwung geben könnte, und von der neuen Verfassung und dem darauf erfolgten Organisationsgesetze wird es am wenigsten erwartet. Die Kavallerie ist ausgezeichnet und die Artillerie sehr brauchbar.

m) Kanton Graubündten.

Der vaterländische Geist dieses Volkes kann nicht bestritten werden; aber, was man immer anrühmen mag,

so ist doch für Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung noch nicht hinlänglich gesorgt.

n) Kanton Aargau.

So schwierig es ist einem aus heterogenen Volkstheilen zusammengesetzten Staatskörper (wie es auch der Fall des Kantons St. Gallen war) eine konzentrirte Wirksamkeit beyzubringen, so war doch unstreitig Namhaftes dafür gethan. Der Zwiespalt der Meinungen und der Geist der Unfolgsamkeit hat aber auch die Truppen ergriffen und die Rückkehr zum Bessern wird nicht bald zu erzwingen seyn.

o) Kanton Thurgau.

Für Bewaffnung und Ausrüstung ist in diesem Kanton gesorgt. Der frühere Geist dieser Mannschaft, welcher, so wie alle ihre Leistungen, musterhaft genannt werden konnte, hat sich auf eine um so bewunderungswerthere Weise erhalten, als die Umwälzungspartey sich gleich anfänglich die Zerstörung desselben, aus Furcht vor einem so festen Zusammenhange und solcher Anhänglichkeit an eine früher gegründete Ordnung, zum besondern Augenmerk gemacht hatte und da ein paar unter den Scharfschützen einflußreiche Offiziere diesen Bemühungen Vorschub thaten und wirklich etwelche zuchtlose, rohe Auftritte erfolgt sind. Was von jetzt an, bey einem sehr verlängerten provisorischen Zustande, unter einer gleichwohl ganz neu bestellten Militärbehörde, ohne Inspektor und nach dem Austritte der geachtetesten Offiziere zu erwarten sey, dürfte sich nicht in die Länge verbergen.

p) Kanton Tessin.

Die Auszüger dieses Kantons sollen bey der neuesten

Inspektion weit besser bestanden seyn, als früher; über ihren Werth in der Anwendung läßt sich aber das gehoffte Vortheilhafte noch nicht zuverlässig bestimmen.

q) Kanton Waadt.

Die Truppenkontingente dieses ausgezeichneten Kantons, die Landwehr wie die Auszüger (und auch das Materielle) sind nicht bloß vollständig, in Waffen und Zubehörde wohl ausgerüstet und gut gebildet, sondern sie zeichnen sich auch durch einen vorzüglichen Geist der Ordnung und Disciplin auf das ehrenvolleste aus. Hätte die Schweiz drohenden äußern Gefahren lauter solche Truppen entgegen zu stellen, sie dürfte ihnen ruhig die Stirne bieten — und es liegt doch nur an ihr sich solche zu verschaffen; zuvorderst müssen aber in den Rathssälen nicht Herabsetzung und Verstümmelung der Mittel, sondern kluge Würdigung der zum Schutze des Vaterlandes benöthigten und erhebenden Ermuthigung gepredigt werden.

r) Kanton Wallis.

Der erste und zweyte Bundesauszug dieses Kantons ist gut organisirt und ausgerüstet. Man möchte auch den Wallisern zutrauen: es sey abermal bloße Gespensterseherey, wenn Einige annehmen, daß die Oberwalliser sich gegen eine Invasion von Westen her rüstig zeigen würden, nicht aber gegen eine von Süden; und umgekehrt die Unterwalliser.

s) Kanton Neuenburg.

Die Neuenburger hatten sich im Laufe von Jahrhunderten bey kriegerischen Unternehmungen anhänglich an die Schweiz gezeigt; sie würden mit derselben, enger verbunden, nicht weniger thun und ihre Bereitschaft wäre

nicht zu bezweifeln, wenn es nicht gelingt dieselbe aus der Schweiz selbst mit dem Insubordinationsfieber anzustecken. *)

t) Kanton Genf.

Hätte dieser Stand nur ein größeres Kontingent zu liefern, denn die Mannschaft ist gut und eidgenössisch gesinnt; sie wird von vorzüglichen Offizieren angeführt und die ganze Rüstung ist vortrefflich.

Der Verfasser der Annalen erlaubt sich noch, nach eignen Beobachtungen, einer an sich selbst nachtheiligen und ungerechten Ungleichheit zu erwähnen, die in ältern und neuern Zeiten viele Unzufriedenheit und Eifersucht veranlaßt hat. Ehemals bezahlten die Kantone ungleichen Sold, die kleinsten und ärmsten (des guten Willens wegen) bis auf einen Gulden. In den Mediationszeiten trat ein gemeineidgenössischer Sold ein; die Rüstung wird aber fürwährend im gleichen Vaterlande sehr ungleich behandelt. In den einen Kantonen liegt sie vollständig der Mannschaft, und für die ganz Unvermögenden den Gemeinden ob. In andern schafft sie die Regierung durch kluge Veranstaltungen und mit mäßigen Opfern den Waffenpflichtigen für sehr geringe Preise an. Die dritten meinen durch Magazinirung allen Zwecken zu entsprechen. Ein Rock soll Generationen aushalten. Die Motten bleiben außer der Rechnung, auch der Zeitverlust beym Holen

---

*) Dieser wohlbemittelte Kanton ist der kostspieligen Stellung von Kavallerie in einer Stunde aufgeräumter Stimmung durch einen bloßen drolligen Einfall seines Gesandten entgangen. „Das Land, sagte dieser, ist in drey Zonen abgetheilt, die der Kühe, die der Esel und die der Ziegen; wir haben keine Zone der Pferde."

und Wiederabgeben der Kleidung an Musterungstagen und das Schwächen des Militärgefühls durch die demüthigende Operation und die schlecht passende Kleidung. Jetzt will sich die Volksthümeley dadurch einschmeicheln, daß sie alles dem Staat aufbürdet, dessen Vermögen sie nebenhin auf manche Weise geschwächt hat. Dadurch fällt nun auch die reine Personalpflicht des Milizmannes ganz auf die wenigen größern und die vielen kleinen Kapitalisten, Wittwen und Waisen. Ehemals war der Unterthan stolz darauf, sich in seiner eigenthümlichen Uniform als Schweizer zu zeigen; nun mag der freye Bürger im fremden Rocke gloriren. In diese Höhe zieht man Ehr- und Vaterlandsgefühle! Allen Verhältnissen von Pflichten und Zwecken dürfte am nächsten entsprechen: möglichst einfache Kleidung des Soldaten und ökonomische gemeinschaftliche Anschaffung auf seine Kosten; Uebernahme von Kaputröcken, Kopfbedeckung und Lederzeug auf Unkosten der Regierung. Sein brauchbares Gewehr zu besitzen und zu unterhalten, war der Schweizerische Wehrmann von jeher pflichtig und willig; der Staat waffne ihn aber aus dem Zeughause, wenn es zum Ausziehen kömmt.

Der Verfasser der Annalen glaubt endlich daß nachstehende Verzeichnisse, welche zwar bloße Namen enthalten, nicht ganz ohne Interesse sind und früher oder später zu Vergleichungen Stoff geben dürften, besonders, da alle Bildung von höhern Offizieren in auswärtigen, großen, praktischen Schulen aufhören wird. Sie würden ganz vollständig geliefert, wenn der Raum es erlaubte.

I.

Namensverzeichniß der höhern Offiziere, welche im Jahr 1831 die verschiedenen Generalstäbe bildeten. *)

Generalstab der Armee.

Obergeneral.

Guiguer von Prangins, eidgenössischer Oberst.

Aides-de-camp.

Jayet, Oberstlieutenant, ehemals Napoleons Gardehauptmann.

Marcuard, Hauptmann.

Guiguer, Ordonnanzoffizier, ehemals in französischen Diensten.

Chef des Generalstabs.

Dufour, eidgenössischer Oberst, ehemals Ingenieoffizier in kaiserl. franz. Diensten. Mit zwey Chefs-de-Büreau und zwey Aides-de-camp.

General-Adjutant.

Joh. G. Steiger, eidgenössischer Oberst, ehemals Offizier in engl. Diensten. Mit einem Chef-de-Büreau und einem Aide-de-camp.

Kommandant des Genie.

Hegner, eidgenössischer Oberst, ehemals Zögling der polytechnischen Schule. Mit zwey Aides-de-camp.

Kommandant der Artillerie.

S. Hirzel, ehemals kaiserl. franz. Artillerieoffizier. Mit zwey

---

*) Jedem Divisions- und Brigade-Stab waren auch zwey Aides-de-camp zugegeben, wovon nur einer zumal einberufen worden. Die früher in eidgenössischen und Kantonaldiensten bekleideten Grade anzuführen, wäre zu weitläufig geworden.

Artillerie-Adjutanten, zwey Aides-de-camp, zwey Ordonnanzoffizieren, dann einem Direktor und vier Parkskommandanten.

Oberst-Kriegs-Kommissär.

H. Hirzel, mit einem Adjunkt (Oberst Schinz), ein Zahlmeister, ein Wagenwerks-Kommissär und zwölf nie zumal angestellten Kommissariats-Offizieren.

Oberst-Feldarzt.

Doktor Lutz, mit sechs Divisions-Chirurgen.

General-Stäbe der Divisionen und Brigaden im Jahre 1831.

(Ohne weitere Angabe der Aides-de-camp)

Division Nro. I.

Divisions-Kommandant.

Von Büren, eidgenössischer Oberst, Offizier unter Napoleon.

Divisions-Adjutant.

Von Erlach, Oberstlieutenant, ehemals in franz. Diensten.

Genie-Kommandant.

Sulzberger, Hauptmann.

Artillerie-Kommandant.

Hühnerwadel, Hauptmann.

Brigade-Kommandanten.

Die eidgenössischen Obersten, Ledergerw und Tugginer, beyde ehemals Offiziere in engl. Diensten; Donats, ehemals franz. Stabsoffizier und Escher von Schwandegg.

Division Nro. II.

Divisions-Kommandant.

Ziegler, ehemaliger Generalmajor in königl. niederl. Diensten.

Divisions-Adjutant.

Zimmerli, Oberstlieutenant, ehemals in Niederl. Diensten.

Genie-Kommandant.

Biedermann, Hauptmann.

Artillerie-Kommandant.

Foltz, Oberst.

Brigade-Kommandanten.

Die eidgenössischen Obersten, Ab Yberg, ehemaliger königl. franz. Offizier; May von Büren, ehemals in holländ., dann engl. Diensten; Pfyffer und Wieland, ehemals kaiserl. franz. Stabsoffiziere.

Division Nro. III.

Divisions-Kommandant.

Von Bontems, ehemaliger Oberst eines Schweizerregiments in Frankreich.

Divisions-Adjutant.

Gerber, Oberstlieutenant, ehemals Gardehauptmann in Frankreich.

Genie-Kommandant.

Buchwalder, Oberstlieutenant.

Artillerie-Kommandant.

Von Wattenwyl, Major.

Brigade-Kommandanten.

Die eidgenössischen Obersten von Planta, ehemaliger Offizier in königl. niederl. Diensten; Rusca, ehemals in kaiserl. franz. Diensten; Schumacher und Brändlin.

Division Nro. IV.

Divisions-Kommandant.

Forrer, ehemals in kaiserl. franz. Diensten.

Divisions-Adjutant.

Von Pourtales, Oberstlieutenant, ehemals preußischer Offizier.

Genie-Kommandant.

Imer, Hauptmann.

Artillerie-Kommandant.

Wielandy, Oberstlieutenant.

Brigade-Kommandanten.

Die eidgenössischen Obersten, von Guerry, Kommandant in königl. franz. Diensten; Pourtales, ehemals in preußischen, dann Stabsoffizier in königl. franz. Diensten; von Maillardoz, ehemals Gardeoberstlieutenant in königl. franz. Diensten; Müret, gewesener Milizinspektor im Kanton Waadt.

Division Nro. V.

Divisions-Kommandant.

Roten, ehemals General in spanischen Diensten.

Divisions-Adjutant.

Von Riedmaten, Oberstlieutenant.

Genie-Kommandant.

Von Saussure, Hauptmann.

Die Division, anfänglich bloß eine Brigade, war noch nicht organisirt.

Platz-Kommandanten.

Zu Genf. Der Oberst von Pourtales.

Zu Basel. Der Oberst Wieland.

Befestigungs-Arbeiten.

Der Hauptmann Wurstemberger Kommandant zu St. Moriz und Gondo mit fünf Offizieren.

Der Hauptmann La Ricca an der Luzienstieig mit einem und

Der Oberstlieutenant Rüscheler zu Aarberg mit zwey Offizieren.

Artillerie-Reserve.

Oberst Vischer mit sechs Offizieren.

Verzeichniß der Eidgenössischen Obersten im Jahr 1831.*)

Jahr der Ernennung.	
1805	Karl Julius Guiguer von Prangins von Lausanne. General.
1806	* Ziegler, J. Christoph, niederl. Generalmajor, von Zürich.
1813	* Füeßli, Jakob, von Zürich.
1813	* Effinger von Kisen, Rudolf, von Bern.

*) Alle die, bey welchen nichts Besonderes angemerkt ist, zählten zum Generalstab. Die mit einem Sternchen bezeichneten, haben ihre Entlassung genommen.

Jahr d. Ern.

1813 Herzog von Effingen, Johann, von Aarau.
1813 Von Schmiel, Joh. Nepomuk, von Aarau.
1818 * May von Büren, Karl, von Bern.
1818 Von Salis-Sevis, Gaudenz, von Chur.
1820 * Von Pourtales, Graf Ludwig, von Neuenburg, vom Artilleriestab.
1823 Muret, Samuel, von Morsee.
1824 Forrer, Joachim, von St. Gallen.
1824 * Von Büren, Rudolf, von Bern.
1826 Wurstemberger, Ludwig, von Bern, vom Oberstquartiermeisterstab.
1826 * Pfyffer von Wyher, Ludwig, von Luzern.
1826 † Wieland, Johannes, gestorben, von Basel.
1827 Dufour, Wilhelm Heinrich, von Genf, vom Oberstquartiermeisterstab.
1827 Hirzel, Salomon, von Zürich, vom Artilleriestab.
1828 Ledergerw, Pankraz, von Wyl, Kanton St. Gallen.
1826 * Steiger, Joh. Rudolf, von Bern.
1829 Hirzel, Heinrich, von Frauenfeld, vom Oberkriegskommissariat.
1830 Vischer, Benedikt, von Basel, vom Artilleriestab.
1830 * Sury von Bußy, Joseph, von Solothurn.
1830 Escher von Schwandegg, Joh. Georg, von Zürich.
1831 * Von Muralt, Hans Konrad, von Zürich.
1831 Roten, Anton von, Baron, Kanton Wallis.
1831 Von Bontems, August, von Genf.
1831 Abyberg, Theodor, von Schwyz.
1831 Von Maillardoz, Philipp, von Freyburg.
1831 * Von Planta, Ulrich, von Reichenau, Kanton Graubündten.
1831 Rusca, Graf Franchino, von Lugano.
1831 * Von Tugginer, Eduard, von Solothurn.
1831 Hegner, Salomon, von Winterthur, vom Oberstquartiermeisterstab.

Jahr d. Ern.

1831 * Pourtales, Graf Julius Heinrich Karl Friedrich, von Neuenburg.
1831 Guerry, Ludwig, von Lausanne.
1831 Schumacher von Uttenberg, Joseph, von Luzern.
1831 Brändli, Rudolf, von Jona, Kanton St. Gallen.
1831 Von Donatz, P. L., von Sils, Kanton Graubündten.
1831 Schinz, Heinrich, von Zürich, vom Oberkriegskommissariat.

Verzeichniß der im Jahr 1832 ernannten Eidgenössischen Obersten.

Hofmeyer, Joh. Bapt., von Delsberg, Kanton Bern.
Bontems, Karl, von Genf.
Luvini-Perseghini, J., von Lauis, Kanton Tessin.
Weiß, Heinrich, von Fehraltorf, Kanton Zürich.
Zimmerli, David, von Brittnau, Kanton Aargau.
Bundi, Balthasar, von Ilanz, Kanton Graubündten.
Hauser, Ulrich, von Wädenschweil.
Risold, Karl, von Bern.
Constançon, Karl, von Iferten, Kanton Waadt.
Wittmer, Joseph, von Solothurn.

Etat des Eidgenössischen Generalstabs im Dezember 1832.

Dieser Etat ist ein Verzeichniß aller in höhern Graden angestellten gemeineidgenössischen Offiziere. Die Namen der Obersten, lassen sich aus dem eben vorangegangenen Verzeichnisse leicht entheben. Nach diesem Etat steht die Anzahl der eidgenössischen Obersten auf zweyunddreyßig, vom J. 1805 an ernannten und wirklich noch im Dienste befindlichen. Die Anzahl der Oberstlieutenante, vom Jahr 1818 ernannt, beläuft sich auf neunzehn, wovon zwey dem Quartiermeisterstab, einer dem Oberstkriegskommissariat, fünf dem Artilleriestab, und die übrigen dem Generalstab angehören. Majoren begann man erst im Jahr 1824 zu ernennen. Derselben sind

fünfzehn; drey davon gehören dem Quartiermeisterstab, sechs dem Artilleriestab, einer dem Kriegskommissariat an. Hauptleute sind vom Jahr 1828 an wirklich noch vierunddreyßig in Dienstwirklichkeit. Fünf davon gehören dem Quartiermeisterstab, sechs dem Artilleriestab und zehn dem Kriegskommissariat an. Oberlieutenante sind vom Jahr 1830 an siebenundzwanzig, zweyte Lieutenante fünfzehn, beyde ebenfalls in die verschiedenen Stäbe eingetheilt. Das Stabs-Medizinal-Personale besteht in dem Oberfeldarzt Doktor Stäble von Brugg und fünf Divisions-Ober-Chirurgen.

Die Eidgenössische Kriegsverwaltung.

Nach der durch die eidgenössische Kriegsverfassung von 1817 vorgeschriebenen Einrichtung des eidgenössischen Heerwesens, liegt die Umschaffung der Kleidung und Ausrüstung der Mannschaft und die Stellung der Pferde für die Kavallerie und den Train, den Kantonen ob. Dagegen hat die eidgenössische Kriegsverwaltung für die Besoldung der Mannschaft, die Verpflegung, die Gesundheitspflege, die Transportmittel, und — in Verbindung mit dem Feldzeugamt — auch für den Unterhalt des Materiellen zu sorgen; für außerordentliche Beschädigungen und für die Abnutzung und den Abgang oder Verlust der Waffen, Geschütze, Kriegsfuhrwerke, Munition und Dienstpferde, Entschädigung zu leisten; ferner den von eidgenössischen Kriegsanstalten herrührenden Schaden an öffentlichem und Privateigenthum zu ersetzen. Die Grundsätze der Verwaltung, wie sie im achten Abschnitt des (uneigentlich so genannten) „Allgemeinen Militär-Reglement" vorgezeichnet sind, und die nähern Bestimmungen darüber in dem erst 1830 zum Abschluß gekommenen

„Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung", und dem sich an dasselbe anschließenden „Reglement über den Gesundheitsdienst" von 1831, folgen im Wesentlichen meist überall dem Pfade, welchen in den verschiedenen Fällen eidgenössischer Bewaffnung, während der Mediations-Periode, die Praxis nach und nach gebahnt hatte, unter einem Chef, der das ihm selbst so wie seinen Gehülfen ganz neue Fach, mit unvergleichlichem Blick und Takt zu bearbeiten wußte. Die bemerkenswertheste und allerdings eine bedeutende Neuerung, wird in derjenigen Anordnung bestehen, nach welcher für den Unterhalt der Waffen, der Equipirung, des Pferdebeschlägs, kleiner Bedürfnisse der Kriegsfuhrwerke und den Corps monatlich eine gewisse, in besondere Reparatur-Massen fallende, Vergütung geleistet wird.

Mit der Kriegsverwaltung beauftragt ist das Kriegskommissariat, ein Glied des eidgenössischen Generalstabs. Der Oberst-Kriegskommissarius, Chef desselben, wird auf den unverbindlichen Vorschlag der Militäraufsichtsbehörde, von der Tagsatzung je auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit ernannt und, gleich wie der Oberbefehlshaber, auch von ihr selbst in Eid und Pflicht genommen. In seinen Verrichtungen unter die Befehle des Oberbefehlshabers und des Chefs des Generalstabs gestellt, legt er dagegen unmittelbar der Bundesversammlung Rechnung über seine Verhandlungen (?) ab. Unter seiner Oberleitung zerfällt die Verwaltung in die Dienstzweige: 1) Des Kriegszahlamtes, dem der eidgenössische Kriegszahlmeister vorsteht; dieser wird von der Tagsatzung nur für die Dauer der jedesmaligen eidgenössischen Bewaffnung gewählt und hat ebenfalls ihr selbst Rechnung abzulegen, da

durch dieselbe diejenige des Oberstkriegskommissärs kontrollirt werden soll; — 2) Des Gesundheitsdienstes, von dem in gleicher Weise, wie der Oberstkriegskommissär, von der Tagsatzung ernannten Oberfeldarzt dirigirt; — 3) Des Besoldungsdienstes; — 4) Des Verpflegungsdienstes; — 5) Des Fuhrwesens (mit Einschluß des Veterinär- und des Feldpostdienstes) und — 6) Des Rechnungswesens, jeder der vier letztern Zweige mit einem Kriegskommissär an der Spitze, den auf die Empfehlung des Oberstkriegskommissärs, die eidgenössische Aufsichtsbehörde je für vier Jahre ernennt. Alle Anordnungen der Verwaltung für alle Abtheilungen der Bundes-Armee, gehen von dem Büreau des betreffenden Dienstzweiges aus und alle Ansprachen fließen unmittelbar dorthin zur Untersuchung und Berichtigung zusammen. Dann aber hat die Kriegsverwaltung bey jeder Armee-Division einen Divisionskommissär zum Behuf der Musterungen und anderer Verrichtungen, welche persönliche Gegenwart erfordern, und um zu ihren Handen an Ort und Stelle über die Bedürfnisse und Mittel Nachsehen zu halten, so wie um die Aufträge des Oberstkriegskommissärs in dieser Beziehung zu vollziehen; er ist aber bloß Organ, und nur in unvorhergesehenen dringenden Fällen und sonderheitlich dann, unter den Befehlen des Divisionskommandanten, selbst anordnend, wann das Korps der Verbindung mit dem Generalquartier beraubt ist. Ferner stehen bey den Armee-Divisionen, Divisionsärzte, mit der Leitung der denselben zugetheilten beweglichen Feldspitäler (Ambülancen) sowohl, als mit der Beaufsichtigung der Verrichtungen des Gesundheitspersonals der Truppen be-

auftragt. Endlich gehen die Kantonskommissarien, — von den Kantonen aufgestellte Beamte, — der Kriegsverwaltung für die auf den betreffenden Kanton und seine Angehörigen fallenden Leistungen und die Verrechnung der ihnen dafür gebührenden Vergütungen an die Hand. — Schon die Kriegsverfassung von 1807 hatte zu dieser Organisation den Grund gelegt; jedoch kannte dieselbe nur erst die vier Dienstzweige der Komptabilität, der Verpflegung, der Lazarethe und des Fuhrwesens, — mehrere Erweiterungen und Vervollständigungen brachte das Bedürfniß als einstweilige Anordnung hinzu und die endliche Ausbildung erfolgte nachhin ebenfalls durch die revidirte Kriegsverfassung von 1817 und die oben gedachten aus ihr hervorgegangenen Reglements. Jedoch das Kriegszahlamt ist wirklich eine neue Kreation.

Als Produkt der Erfahrung also, das bey mehrern Gelegenheiten den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Bundesarmee sorgfältig angepaßt worden, darf die gegenwärtige Einrichtung der Kriegsverwaltung, mit Zuversicht in so weit für ganz zweckmäßig gehalten werden, als der Maßstab der bisher vorgekommenen Fälle ausreicht; das heißt für Bewaffnungen von mäßigem Umfang und kurzer Dauer; ob aber auch dann, wann die Bundesstreitmacht in ihrem ganzen dermaligen Bestand aufgestellt wird, und vollends dann, wann es zu einem aktiven Feldzug kommt, muß dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich würde die Probe gerade der Fundamentalbestimmung des organischen Theils am gefährlichsten werden, welche alle Obliegenheiten der Verwaltung in den Centralbüreaux zusammenhäuft, anstatt vielleicht besser diesel-

ben gleicherweise wie das Kommando, auf die Hauptabtheilungen der Armee zu vertheilen. Man bedenke die Schwierigkeit, von einem einzigen Punkte aus, einer Milizarmee von solcher Stärke — die auf mehrern Punkten vertheilt ist, jedoch ganz auf heimischem Boden unterhalten werden muß, heute die Zahl ihrer Bataillone verdoppelt, morgen sie auf die Hälfte reduzirt — zugleich dem Erforderniß genauer Handhabung der reglementarischen Ordnung Genüge zu thun, mit einem Personale, welches, wenn es auch gut unterrichtet wäre, doch nicht eingeübt ist!

Das neu angeordnete Kriegszahlamt sodann hat wirklich schon bey seinem ersten Auftreten, bey dem Anlaß der vorläufigen Einberufung des Generalstabes im vorletzten Jahr einen starken Stoß erlitten. Seine Bestimmung soll seyn, das Generaldepot für die der Kriegsverwaltung bewilligten Gelder zu bilden, damit diese nicht ferner bey Banquiers niedergelegt werden müssen, und zugleich als Gegenbuchhaltung zu dienen, um den Oberstkriegskommissarius in der Verwendung derselben zu kontrolliren. Indessen scheint es sich nun zu zeigen, daß dieser Zweck auch ohne solche besondere Anstalt zu erreichen sey: daß nämlich, wenn alle Zahlungen durch Mandate auf eine der theils Bundes-, theils Kantonal-Kassen, auf welche die Tagsatzung der Kriegsverwaltung ihren Kredit anweiset, geleistet werden, schon durch die Bücher der Kassabeamten und die Mandate selbst, vollkommen die nämliche Kontrolle über Umfang, Zeit und Ort der Verwendung erzielt seye, welche die Rechnung des Kriegszahlmeisters zu gewähren vermag, — und daß, um die

ausschließliche Anwendung dieser ohnehin schon zu gegenseitiger Bequemlichkeit der Verwaltung und ihrer Kreditoren gewöhnlich beobachteten Zahlungsweise reglementarisch einzuführen, der Kriegsverwaltung nur werde zugestanden werden müssen, ihre Fonds je nach Bedürfniß (da jedermann sein Mandat auf eine in seiner Nähe befindliche Kasse sich bedingt) von der Kasse des einen Kantons, in diejenige eines andern Kantons überschütten und sich so von diesen Staatskassen selbst die Dienste leisten zu lassen, welche sonst bey den Banquiers gesucht wurden. In der That würde diese Einrichtung bequemer und einfacher zugleich seyn, als diejenige der General-Depots; auch das Kriegszahlamt, wiewohl durch sie entbehrlich gemacht, würde ihrer nicht füglich entbehren können. Außerdem aber fällt noch in die Augen, daß die weder ganz bey- noch ganz untergeordnete Stellung des Kriegszahlmeisters zum Oberstkriegskommissär, etwas Schiefes und mit den Grundsätzen der militärischen Hierarchie Unverträgliches hat, so wie daß die Einschiebung dieses Zwischengliedes zwischen den letztern und die betreffenden öffentlichen Kassen, in manchen Fällen den oft großen Nachtheil einer Verzögerung der verfügten Zahlungen herbeyführen könne. Höchstens dürfte, um die möglichste Garantie zu erhalten, noch das Einfache verfügt werden, daß derjenige Kriegskommissär, in dessen Departement die Ansprache ordonnanzirt ist, das Zahlungsmandat unter Mitverantwortlichkeit zu kontrasigniren habe.

Noch hervorstechender indessen, als die Mängel der innern Einrichtung, sind einige Lücken in der Anordnung der äußern und präparatorischen Verhältnisse. Sie wür-

den, wenn es zu einem ernstlichen Feldzug gekommen wäre, die Ehre der Verwaltung und selbst das Wohl der Armee in einem hohen Grade bloß gestellt haben.

1) Die Relationen des Oberstkriegskommissarius mit der Tagsatzung, dem eidgenössischen Kriegsrath und dem Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsfonds, waren bis jetzt nicht regulirt: So lange der erstere, gleich wie in seinen Verrichtungen nur vom Oberbefehlshaber, so in den benöthigten Bewilligungen nur von der Tagsatzung abhing, an die er unmittelbar seine Anträge stellte und deren Verfügungen zu vollziehen ihm allein überlassen war, mochte sich das Bedürfniß dafür kaum fühlbar machen; aber ein ganz Anderes ist es hierüber, seitdem die Anträge durch den Kriegsrath, die Verfügungen durch den Verwaltungsrath — beyde Behörden neuern Ursprungs — gehen sollen und jede derselben, je nach den An- und Rücksichten, welche ihr besonderer Standpunkt mit sich bringen mag, darauf einwirkt. Jetzt würde jene Unbestimmtheit die Kriegsverwaltung leicht den bedenklichsten Hemmungen und Verwickelungen in ihrem Geschäftsgange preis geben und den Chef derselben in eine mit der Natur seines Auftrags durchaus unvereinbare Abhängigkeit von jedermann und Verantwortlichkeit gegen jedermann hineinziehen.

2) Es ist nicht dafür gesorgt, weder dem Personale der Kriegsverwaltung selbst, noch den Comptabeln der Truppen, für ihre Verrichtungen Unterricht und Gelegenheit zur Einübung zu verschaffen. — Was hierin einige Kantone für die letztern und die eidgenössischen Uebungslager für die erstern leisteten, war zu wenig um-

fassend und vereinzelte sich zu sehr, um in Betrachtung zu kommen. Und doch, wie könnte man mit einem Blick auf das Wesen eines Armeehaushaltes, auf den Umfang, die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse, die tägliche Aenderung von Bestand und Art u. s. w. sich möglich denken, daß ohne ein instruirtes und noch dabey sehr intelligentes Personale, der Bedarf bereit und wohl besorgt, der Verbrauch genau in den reglementarischen Schranken, das Rechnungswesen in pünktlicher Uebereinstimmung, die ganze Maschine, — in welcher vom Furier bis zum General, vom Arbeiter in der Kompagnie bis zum Oberstkriegskommissarius so viele Hände ihre ausgeschiedenen Verrichtungen haben, — unter allen Umständen in demjenigen regelmäßigen Gang erhalten werde, welcher keinerley Unterbrechung leiden mag, ohne dem Wohlbefinden, der Zufriedenheit und dem Zutrauen des Heers Abbruch zu thun, oder wenigstens auf Kosten der Reputation der Verwaltung, den Geschäftsgang in Stocken und Unordnung zu bringen? — Wenn Hr. Heer in frühern Bewaffnungsfällen, nach seiner besondern Gabe die Schwierigkeiten auszuebnen und den Stockungen mit Leichtigkeit nachzuhelfen, die Verwaltung nichts destoweniger ehrenvoll aus der Sache zog, so mochte ihm dabey außer dem ruhigen Verlauf, welcher jeder Art des Dienstes Zeit ließ, fast wie bey bloßen Uebungen seine Schule zu machen, vornehmlich auch zu statten kommen, daß dieselbe damals noch gar viel weniger eingeschnürt war, als es jetzt in Folge der in alle Details eingehenden bindenden Vorschriften der Fall seyn würde.

3) Eben so wenig ist vorgesorgt, daß die Kriegsver-

waltung bey ihrer Einberufung in Aktivität, einige Vorräthe antreffe, durch welche die Subsistenz des Heeres in entblößten Gegenden und besondern Nothfällen gesichert wäre. Die Eidgenossenschaft hat in den Kantonen Arsenale; aber sie hat keine Magazine, — und doch mag offenbar jeder andere Staat der letztern eher entbehren, als die von den Zufuhren des im Kriegsfall ringsum beunruhigten Auslandes so ganz abhängige Schweiz. Der Erfolg ihrer Waffen wird dadurch auf das gefährlichste Spiel gesetzt: Gebirgsbezirke von der höchsten Wichtigkeit für die Landesvertheidigung, können geräumt werden müssen, weil die Kriegsverwaltung sie nicht zu approvisioniren vermag; die volle Entwickelung der Streitkräfte im entscheidenden Augenblick auf strategischen Punkten kann gehindert seyn, wegen der Schwierigkeit, der größern Menge Lebensmittel zu verschaffen: — diese Rücksicht auf die Unsicherheit des Verpflegungsdienstes wird sich mit bleyernem Gewicht an alle Entwürfe des Feldherrn anhängen. — Bis jetzt hatte die Kriegsverwaltung noch einen Nothanker an den ansehnlichen öffentlichen Speichern Berns, Aargaus, Solothurns und Zürichs, — von nun an fällt auch er weg, in Folge der überall mit so viel Hast betriebenen Umwandlung der Naturalgefälle in Geldeinkünfte. Sie muß den Bedarf der Armee Tag für Tag vom Markte beziehen und um wenigstens für das Hochgebirge einige kleine Vorräthe zusammen zu bringen, muß sie ganze Gegenden entblößen, ehe frische Zufuhr bewerkstelligt seyn kann; die Vertheuerung, die sie damit sich selbst und dem Publikum verursacht, fällt auf den zugleich mit Steuern und mit Kriegslasten beschwerten Bür-

ger doppelt empfindlich zurück. — Alle Einwendungen aus dem gewöhnlichen ökonomischen Gesichtspunkte fallen zusammen vor der Berechnung des großen Unheils, dem man sich auf diese Weise preis giebt. Oder warum vermochten sie nicht auch die Bereithaltung von Waffen- und Munitionsvorräthen zu hintertreiben? — Uebrigens würden schon sehr mäßige Getreidevorräthe, wie sie aus fortgesetzten jährlichen Beyträgen nach und nach ohne Anstrengung anzulegen wären, große Dienste leisten, theils indem sie die Kriegsverwaltung gegen die klemmende Abhängigkeit von den nächsten besten Lieferungs-Unternehmern schützen und Frist gewähren würden, durch Veranstaltung von Zufuhren aus größerer Ferne, die Hülfsmittel der occupirten Bezirke selbst zu schonen; theils zur Aushülfe für den Augenblick, wo die Zufuhr nur momentan oder auf einzelnen Grenzen Unterbrechung leidet.

Des zweyten Bandes

Zweyte Abtheilung.

Fortsetzung der siebenten Abtheilung des ersten Bandes: „Die ersten Wirren im Kanton Basel und die pacificirende neue Verfassung."

Verfassungsarbeiten, gewaltsame Abreißung.

Schon am 9. Dezember lag der verlangte Rathschlag vor. Er trug auf „gänzliche Verfassungsreform, Anerkennung der Volkssouveränetät und Aufhebung der Selbstergänzung des gr. Raths und der Lebenslänglichkeit aller „Stellen in beyden Räthen" an. Dem Land eignete er 79 und der Stadt 75 Repräsentanten zu. Etwelchen Widerspruch litt er nur von wenigen städtischen Mitgliedern, die ein ganz gleiches Verhältniß der Stellvertretung zwischen Stadt und Land für das Natürlichste hielten. Also wurde der Vorschlag mit 111 Stimmen gegen 24 genehmigt. Unter der Minderheit befand sich kein Landbürger. Die übrigen Vorschläge erhielten eine annähernd eben so entschiedene Mehrheit.

Der zweyte Theil des Rathschlags über die Art und Weise die Verfassungsrevision selbst nach den festgesetzten Hauptgrundsätzen zu berathen, wurde am 10. abermals mit entschiedener Mehrheit beseitigt und sogleich an diesem

und dem folgendem Tag eine Commission aus fünfzehn Mitgliedern, und zwar, nebst dem Präsidenten in der Person der Amts-Bürgermeisters Wieland, aus gleichviel Stadt- und Landbürgern zusammengesetzt. Gutzwiller, Strub und Brüderlin-Plattner, nachherige Provisoristen, und noch vier Großräthe vom Lande waren Mitglieder derselben. Der Antrag eines Mitgliedes auf eine Proklamation, in welcher der gr. Rath seine Beschlüsse kund machen, Vergessenheit über die statt gehabten Unordnungen aussprechen, von fernern gesetzwidrigen Schritten abmahnen und jedem Bürger die Einreichung etwaniger Vorschläge an die Commission freystellen sollte, veranlaßte noch eine Diskussion. Das Proklamiren der Vergessenheit, von manchem Mitglied von Stadt und Land sehr unterstützt, schien hingegen andern in diesem Augenblicke Schwäche bloß zu geben und, anstatt zu beruhigen, vielmehr die Ruhestörer kühner und unternehmender zu machen; in der Sache selbst, in der liberalen Commissionswahl und in der Mäßigung der Regierung liege reicher Stoff zur Beruhigung. Man fand endlich überhaupt schicklicher und der bisherigen Ordnung angemessener, das Proklamiren dem kl. Rath anheim zu stellen.

Der Verfasser enthält sich, dieser wichtigen Berathung einzelne Meinungen und Bemerkungen zu entnehmen, um die Geschichte nicht zweckwidrig zu beladen. Das Wichtigste und beydseitig Bedenklichste war immer das Verhältniß, in welchem das Wahlrecht zwischen Stadt und Land zu theilen sey, wobey dann auch die Abhängigkeit des Stimmrechts von einem gewissen Vermögenscensus zur Sprache kam. Der kl. Rath fand in der

ungefähren Gleichstellung das beste Mittel die Ansprüche von Stadt und Land auszugleichen und die Besorgnisse jedes Theiles über Druck von Seite des andern zu entfernen. Man versäumte nicht zu bemerken, daß nun einmal das Landvolk zu einer völligen Rechtsgleichheit nach der Volkszahl gereizt sey; man berief sich auf die Mediationsakte oder wünschte wenigstens eine größere Annäherung, z. B. von 6 und 5 Eilftheilen. Die städtischen Großräthe wünschten hingegen reine Parität zwischen Stadt und Land; die Vergleichung mit andern schweizerischen Städten, sogar mit Zürich, glaubten sie, würde selbst eine etwelche Mehrheit für die Stadt rechtfertigen. Die Stadt trage beynahe Dreyviertheile der Abgaben; die weit allgemeinere Bildung gestehen ihr die aufgeklärtesten Landleute unwidersprochen zu; unentgeldliche Aemter-Besorgung würde ferner auf die Stadtbewohner gewälzt werden; ihre Bedürfnisse, ihre Ansprüche an den Staat überwiegen die der Landschaft; der Wohlstand des Landes hingegen hange mehr als anderswo von dem Wohlstande der Stadt ab; Stadt und Land bilden gleichsam zwey einander das Gleichgewicht haltende Gemeinwesen. — Indessen hat man sich, wie bereits gesagt, um der Eintracht willen, mit der größten Mehrheit an den Vorschlag der Regierung angeschlossen.

Die am 13. Dezember erfolgte Kundmachung des kl. Raths über die Revision der Kantonalverfassung ist schon wegen der Vollständigkeit dieser Verhandlungen und noch mehr als ein sänftigendes Wort in die fürwärts gesteigerte Aufregung des Volks ein sehr merkwürdiges Aktenstück, das, als Zeuge der Zeit von Seite der Obrigkeit, in

der Geschichte nicht mangeln darf; zu hoffen war aber wenig mehr, denn die Partey der Anstifter war die gewaltsamere und diese waren zu weit gegangen, als daß Zufriedenheit und gesetzlicher Uebergang in eine entsprechendere Verfassung ihren Entwürfen noch hätte frommen mögen.

Kundmachung über die Revision der Kantonal-Verfassung.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, haben, in der Ueberzeugung, daß es dem Bedürfniß der Zeit angemessen sey, Unsere Kantonal-Verfassung vom Jahr 1814 einer Revision zu unterwerfen, E. E. und W. W. Großen Rath Unsere deßfallsige Vorschläge eingegeben, welcher nach sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Umstände und nach gepflogener reifer Berathung allervorderst folgende Hauptgrundsätze aufgestellt und genehmigt hat:

a) Die Anzahl der Stellvertreter unsers Kantons soll die gleiche bleiben, wie durch die Verfassung von 1814 und durch die Vereinigungsurkunde des Bezirks Birseck festgesetzt ist.

Die Repräsentation aller Wahlzünfte wird in ihrem dermaligen Verhältniß beybehalten.

Die übrigen bisher von dem großen Rath selbst gewählten mittelbaren Mitglieder, sollen von der Bürgerschaft der Stadt und des Landes zur Hälfte nach freyer Wahl ernannt werden.

Die Art und Weise dieser Wahlen wird die niederzusetzende Großraths-Commission des Nähern berathen.

b) Die Lebenslänglichkeit der großen und kleinen Rathsstellen soll aufhören; die Ausführung dieses Grundsatzes aber der weitern Erdauerung der niederzusetzenden Commission unterworfen seyn.

c) Die revidirte von dem großen Rath angenommene Verfassung soll der Bürgerschaft des Kantons zur Genehmigung vorgelegt werden, die Art und Weise aber wie dieses geschehen könne, soll durch

die Revisions-Commission berathen und in Vorschlag gebracht werden.

Durch fernere Beschlüsse hat E. E. und W. W. großer Rath verfügt, daß eine Gesammt-Revision unserer Verfassung statt finden soll, und über die Art und Weise ihrer Bewerkstelligung Folgendes festgesetzt:

1. Der große Rath ernennt durch absolutes Stimmenmehr eine Commission und ertheilt derselben den Auftrag, unsere Kantonal-Verfassung vom Jahr 1814 einer Revision zu unterwerfen, die den Verhältnissen, den Zeitumständen und der Billigkeit angemessenen Abänderungen und Verbesserungen zu berathen, dabey die durch den Beschluß vom 9. dieses festgesetzten Hauptgrundsätze in Anwendung zu bringen und UHGAHerren und Obern ihr Gutachten und ihre Vorschläge darüber in einer von dem kleinen Rath auf den 3. Jenner nächstkünftig zu veranstaltenden außerordentlichen Sitzung einzugeben.

Die gleiche Commission wird auch die Frage, über die Art und Weise der Einführung der revidirten Verfassung — des Uebergangs in dieselbe — in Berathung ziehen, und ihre Ansichten und Anträge darüber ihren einzugebenden Vorschlägen beyfügen.

2. Diese Commission soll aus 15 Mitgliedern des gesammten großen Raths bestehen, und unter denselben aus jedem Bezirk sich wenigstens ein Mitglied befinden.

3. Ueber das Gutachten und die Vorschläge der Commission wird in der gleichen Sitzung vom Jenner eine allgemeine Umfrage gehalten, und sind dieselben alsdann, nebst den bey dieser Umfrage gefallenen Bemerkungen dem kleinen Rath zu überweisen, mit dem Auftrag, sich darüber des Nähern zu berathen, und dem großen Rath spätestens in seiner ordentlichen Sitzung vom Monat Hornung einen Rathschlag nebst dem Entwurf einer revidirten Verfassung in Form eines Gesetzesvorschlags, vorzulegen.

4. Sollten bey der Behandlung des Rathschlags die Vorschläge des kleinen Raths, so wie er sie eingegeben, nicht angenommen, auch in die artikelweise Erörterung nicht eingetreten, sondern durch Abmehrung die ganze Sache oder einzelne Theile derselben, wie-

der an die bereits niedergesetzte Commission zur nochmaligen Berathung gewiesen werden, so hat dieselbe ihr ferneres Gutachten und ihre Vorschläge in Zeit von vierzehn Tagen, vom Tage des Auftrags an gerechnet, dem kleinen Rath mitzutheilen, und dieser wird solche, mit seinen allfälligen Bemerkungen begleitet, dem großen Rath spätestens innert vierzehn Tagen vorlegen: — in der gleichen Sitzung soll dann nach gepflogener Berathung über die Anträge der Commission abgemehrt und entschieden werden.

5. Sowohl das Gutachten und die Vorschläge der Commission, als der Rathschlag und Gesetzesvorschlag des kleinen Raths über die Revision der Verfassung — sollen jeweilen gedruckt und den Mitgliedern des großen Raths ausgetheilt werden.

6. In die Sitzungen des großen Raths, in welchem die in dem vorhergehenden §. erwähnten Vorschläge behandelt werden sollen, sind sämmtliche Mitglieder, unter Bezeichnung des Gegenstandes, besonders einzuladen.

7. Vor der Abmehrung über die behandelten Vorschläge soll jeweilen eine zweyte Umfrage gehalten werden.

Wir setzen in keinen Verzug, das Ergebniß der letzten großen Rathsverhandlungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zweifeln keinesweges, es werde durch dieselbe die gesammte Bürger- und Einwohnerschaft des Kantons, im Vertrauen zu den wohlgemeinten Absichten ihrer obersten Behörden bestärkt, den weitern Gang der Verhandlungen ruhig abwarten, und würden Uns ungern in die Nothwendigkeit versetzt sehen, gegen Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die durch die Gesetze vorgeschriebene Ahndung eintreten lassen zu müssen.

Gegeben, um durch das Kantonsblatt bekannt gemacht, besonders gedruckt und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden,

Den 13. Dezember 1830.

Kanzley des Kantons Basel.

Die niedergesetzte Verfassungs-Commission findet angemessen, hiermit öffentlich anzuzeigen, daß ihre Arbeiten bereits begonnen haben; daß es aber den Bürgern zu Stadt und Land unbenommen sey, allfällige Ansichten und Wünsche in Beziehung auf die

Verfassung unseres Kantons einzelnen Mitgliedern der Commission mitzutheilen oder einzusenden.

Die Commission zur Revision der Verfassung.

Die Proklamation und das unverschobene Beginnen der Verfassungs-Arbeiten waren ohne die mindeste Wirkung; wo Freyheitsbäume aufgepflanzt waren, blieben sie, zum Unwillen der rechtlich Gesinnten, stehen; keiner getraute sich mehr ein Wort für gesetzliche Ordnung zu sprechen; zu Muttenz und Mönchenstein wurden die Verrichtungen der Beamten gewaltsam gehemmt. Eigentliche Aufstände fanden indessen noch nicht Statt; man war für einmal auf das Benehmen der Tagsatzung gespannt; aber eben die ohne alle Unterscheidung ausgesprochene Erklärung derselben: daß sie sich in die innern Angelegenheiten der Kantone nicht einmischen werde, erfüllte die Führer mit noch größerm Vertrauen auf jedes kühne, wenn auch widergesetzliche, Unternehmen, und der Plan, im äußersten Falle Bürgerkrieg im eigenen Kanton, oder, wenn es seyn müßte, in der ganzen Schweiz anzufachen, kam vermuthlich schon in diesem Zeitpunkte zum Entstehen. Der Entschluß war im Stillen bereits gefaßt, dem Kanton, mit Umgehung der gesetzlichen Bahn, eine Verfassung aufzulegen.

Die fünfzehn Commissionsglieder hatten indessen während drey Wochen in unausgesetzter Arbeit nicht bloß die Verfassung in allen ihren Theilen einer gründlichen Revision unterlegt, sondern eine vollständige neue Verfassung entworfen, welche sammt den erforderlichen Ausführungsgesetzen bis auf den ersten Januar im Druck erscheinen und dem großen Rath vorgelegt werden konnte.

Der gr. Rath hielt am 20. Dezember eine einzige Sitzung, um die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1831 zu empfangen. Sowohl das Budget als die vorgeschlagene Abschaffung des Metzgerumgeldes und die angetragene Revision des Stempelgesetzes erhielten einhellige Genehmigung.

Die außerordentliche Großrathssitzung vom 3. Januar, war die der Anhörung des Berichts der Verfassungskommission gewidmete. Nur zwanzig Mitglieder von der Landschaft waren gegenwärtig und schienen zum Theil eingeschüchtert; sie berichteten von großen Gährungen, lautem Verwerfen der ausgesprochenen Hauptgrundsätze, beharrlichem Verlangen der Stellvertretung nach der Volkszahl und Einsetzung eines außerordentlichen Verfassungsrathes. Gutzwiller scheute sich wenig mehr für die Triebfeder dieses Unfriedens gehalten zu seyn und verließ am 4. den Rath, um nach Liestal zu gehen. Die Bürger der Stadt schwebten in großer Unruhe; die Stimmung der Räthe war im Allgemeinen eine schmerzliche; sie vernahmen endlich den so eben im Druck erschienenen und in 44 §§. eingetheilten Verfassungsentwurf der Fünfzehner-Commission.

Für die Geschichte wäre die Auseinandersetzung dieser vorübergehenden Erscheinung, bey den schon bekannten Hauptgrundlagen, eitle Ueberladung. Der Entwurf wurde am 4. unter diesen trüben Verumständungen berathen. Etwelche heftige Ausfälle des Großraths Gutzwiller und gegen denselben, abgerechnet, blieb gleichwohl die Verhandlung durchaus ruhig und ernst. Verschiedene Bemerkungen über unbillige Zumuthungen wurden ausgesprochen, unerschütterlicher Widerstand gegen dieselbe bezeugt und

bereits fielen Worte von der Möglichkeit einer gänzlichen Trennung. Das Ergebniß der Berathung war, daß der große Rath fest an das von ihm selbst bezeichnete Verfahren hielt und das Commissionalgutachten dem kleinen Rathe zu schleuniger Begutachtung zuwies. Der Entwurf hatte übrigens in seinem wesentlichen Inhalt fast ungetheilten Beyfall und die Anerkennung von Freysinn und Mäßigung erhalten.

Wir müssen nun zu den stürmenden Bewegungen übergehen. Auf den 2. Januar hatte man eine Versammlung von 300 Landbürgern in Muttenz zuwege gebracht. Noch am gleichen Tag erließ Johann Martin, Adjutant des dritten Militärquartiers, in ihrem Namen ein Rundschreiben an alle Gemeinden, um auf den 4. eine große Volksversammlung in Liestal zu veranstalten. Die Vorgesetzten wurden ersucht, ihre Gemeinden zu versammeln und ihnen anzutragen, daß sie: 1) Repräsentation nach der Volkszahl, 2) eine von den Zünften zu wählende Verfassungscommission und 3) Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte zwischen Stadt und Land fordern sollen. Am 4. verbreitete man unter den Bewohnern Basels eine aufhetzende Schrift mit der Unterzeichnung: die Landbürger des Kantons Basels. Mit dieser so geheißenen Proklamation ward ihnen kund gethan, daß sie mit ihrer Bewaffnung nichts als die Familienherrschaft und ihre gemeinschaftlichen Unterdrücker vertheidigen.

Alle diese Hergänge vermehrten die Unruhe der Bürger von Basel, besonders, als am 4. mit Tagesanbruch Allarm geschlagen wurde, was indessen bloß durch einen Haufen bey der Stadt vorüberfahrender Landleute veran-

laßt worden, der sich lärmend einem Stadtthor genähert hatte. Abends verlautete bereits, daß bey 2500 derselben bewaffnet in Liestal beysammen wären und ihre Ansprache auf fünf Siebentheile der Repräsentation beschlossen haben. Eine Anzahl beunruhigter Bürger übergab nun dem Stadtrathspräsidenten eine Bittschrift. Schon nach drey Stunden waren bey eintausend Bürger der Stadt in der Martinskirche versammelt, in welcher ihnen Abgeordnete des Stadtraths dessen nähere Beschlüsse kund machten. Dieselben waren in eine Publikation abgefaßt und bezeugten sowohl die Entschlossenheit des Stadtraths als sein Vertrauen auf den Gemeinsinn der Bürgerschaft und ihre Bereitheit, bey ruhiger Abwartung der Ereignisse, Ordnung und Eigenthum zu schirmen. Gleichen Abends noch wurden drey Thore verrammelt, Kanonen auf die Wälle geführt, eine Militärkommission ernannt, und alle Einwohner zur Bewaffnung aufgefordert.

Die Regierung hatte am 4. vier Kommissarien, die HH. Rathsherren Stehlin, Minder, Singeisen und Oberst Werthemann (Singeisen, nachdem er bey Erneuerung des kleinen Raths durchgefallen war, ging zu der Liestaler-Partey über), nach Liestal gesendet, das Volk zu belehren. Sie wurden erst nach gefaßten Beschlüssen vorgelassen, und erhielten wenig Gehör. Dagegen wurde folgendes schon in seiner Aufschrift anmaßliche Schreiben an die Regierung erlassen, welche dasselbe am 5. durch ihre Kanzley dahin erwiedern ließ, daß sie in keine Berathung darüber eintreten könne, weil der große Rath bereits über die Revision der Verfassung verfügt habe.

Schreiben der Landsgemeinde an die Regierung.

(Ohne Datum, aber vom 4. Jenner 1831.)

Wohlweiser Herr Bürgermeister!

Hochgeachte Herren!

Da sowohl die von mehr als 810 biedern Kantonsbürgern unterzeichnete Bittschrift, als auch die Stimme unserer Repräsentanten bisher fruchtlos geblieben ist, — der Großrathsbeschluß vom 9. Dezember weder die Landbürger befriedigt, noch ihre Freyheit gewährleistet hat, so haben sich am 4. Jenner 1831 die Landbürger bey Liestal frischerdings versammelt und folgende Grundsätze aufgestellt, welche in der Staatsverfassung eingeführt werden sollen, nämlich:

1) Unbedingte Anerkennung der Souveränetät des gesammten Volks und vollkommene Gleichheit aller bürgerlichen und politischen Rechte.

2) Ausübung der Souveränetät durch freye Wahlart seiner Stellvertreter — nach der Volkszahl.

3) Unmittelbare Annahme oder Verwerfung der Verfassung durch das Volk.

„Sodann will das souveräne Volk die Verfassungs-Commission „selbst, frey durch die Zünfte wählen."

Die versammelten Landbürger hoffen von Euer Weisheit und UHGAHerren! Willfahrung ihres gerechten Begehrens; es verlangen dieselben Hochdero Entscheidung innert vier und zwanzig Stunden nach Liestal an H. Plattner, deren Präsidenten.

Wir haben die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu verharren.

Die Landsgemeinde — zu Liestal.

In deren Namen

Joh. H. Plattner, Sohn. — Anton von Blaarer.
Joh. Martin, Lieutenant. — Joh. Schaub, Präsid.
Martin Thommen. — Kummler-Hartmann.
Jakob Ballmer. — Joh. Plattner.
Hans Jakob Lützelmann. — Friedrich Rudin.

Am 5. erließ hierauf die Regierung eine neue Prokla-

mation, um das Volk, dessen größter Theil doch den bösen Einflüsterungen fremde geblieben, nochmal zu gesetzlichem und ruhigem Abwarten zu ermahnen und dasselbe zu versichern, daß eine auf Volkssouveränetät — Freyheit und Gleichheit der Rechte aller Bürger — und freye Wahl des Volks für seine Stellvertreter begründete Verfassung spätestens am ersten Montag im Hornung dem großen Rath zum Abschlusse werde übergeben werden. Die Fruchtlosigkeit aller dieser Schritte war vorzusehen, die Anführer der Bewegung fanden bey gesetzlichem Uebergange ihre Rechnung nicht und die Ordnungliebenden im Lande waren durch ihren rohen Anhang eingeschüchtert. Man wollte alles oder nichts. Von nun an trat eine feindselige Stellung zwischen Stadt und Land ein, und die Leser der Geschichte haben aus ihrem Verfolge zu urtheilen: welcher Theil zuerst gebrochen und die Feindseligkeiten begonnen habe; auf Recht und Pflicht der Regierungen den Gesetzen Gehorsam zu verschaffen, dürfen sie aber nicht zurückgehen. Diese sind durch die unbeschränkte These der Volkssouveränetät, als rostiges Vorurtheil und alte Fabel wegargumentirt worden; allein, wenn die Schöpfer des neuen Volkslebens nicht in Bälde, wie doch zu erwarten steht, ihre eigenen Lehrsätze faktisch verdammen, so bleibt uns die drückende Ungewißheit, wie oft in einem Jahrhunderte jedesmal wieder ein neuer Zeitgeist ein anarchisch-republikanisches Interim aufstören werde.

Je drohender indessen die Zerwürfnisse auf der Landschaft sich gestalteten, desto eifervoller bestrebten sich die Bürger der Stadt ihre Brüder vom Lande der Aufrichtigkeit und Billigkeit ihrer Absichten zu überzeugen, ander-

seits aber auch sich selbst unter einander anzufeuern, auf daß sie in diesen Tagen der Prüfung einträchtig und standhaft ihre bürgerliche Ehre und Existenz behaupten und nicht durch blödes Unterwerfen unter eine augenblicklich im Lande herrschende, aufwieglerische Partey beyde auf immer verscherzen; allein sowohl von diesen gleich gemüthlichen und begründeten Zurüfen von Vereinen, genannter und ungenannter, als von jenen der Regierung und der Stadt, fielen nach den getroffenen Maßregeln sehr wenige in die Hände der Landbürger. *) Auch die Bandfabrikanten, ferne von Drohungen, wie man sie in der Schweiz ausgab, luden die Arbeiter bloß ein, Geld und Seide selbst bey ihnen zu beziehen, indem dermal beydes mit keiner Sicherheit den Botenfuhren übergeben werden könne.

Dieser warmen Bestrebungen ungeachtet eröffnete sich von nun an das traurige Drama. Die Bewaffnung des Landvolks wurde durch alle mögliche Mittel betrieben. Zu Liestal erhob sich aus eigener Vollmacht eine einstweilige Regierungskommission und erließ am 6. einen

---

*) Die bekanntesten und merkwürdigsten dieser Zurüfe führten die Aufschrift: „Worte des Friedens an unsere Mitbürger ab der Landschaft" — „warum sollen wir uns vertheidigen?" — „warum waffnen wir uns?" — Besonders rührend war der Zuruf der in Basel wohnhaften Landbürger. Sie bestrebten sich, ihre Mitbürger auf der Landschaft über die ächte Volksthümlichkeit des neuen Verfassungsentwurfes zu belehren und erklärten, daß sie sich um so ruhiger waffnen, als sie nicht denken können, nicht denken mögen, daß ihre Blutsverwandte, daß der gute, biedere Theil ihrer Landsleute, der Religion, der Vernunft, der Menschheit zum Hohne, einer Rotte ehrsüchtiger, geldgieriger Aufwiegler anhangen werde, welche unter dem Vorwande von Menschenrechten, zum großen, allgemeinen Unheil, nur eigenem Vortheile nachjagen.

lithographirten, lächerlich genug so betitelten, Volksbeschluß. Derselbe forderte alle Gemeinden auf: „da der Wille des Volks von der bisherigen Regierung nicht berücksichtigt werde, Tags darauf, Morgens 10 Uhr, durch schriftlich bevollmächtigte Abgeordnete in Liestal zu erscheinen, um eine einstweilige Regierung zu erwählen, nach deren Aufstellung alle Glocken im Kanton geläutet werden sollen; dann auch die Verzeichnisse aller waffenfähigen Bürger mitzubringen. Die Gemeinden sollen zu dem Ende sogleich versammelt werden" .... Zu allem dem ließ man ihnen eine Nacht; und das ist das Werk etlicher Männer!

Am 7. erschien zu Liestal eine nirgends bestimmt angegebene Anzahl von Männern, welchen der Charakter von Gemeinde-Abgeordneten beygelegt wird, und wählte eine provisorische Regierung von fünfzehn Mitgliedern unter dem Präsidium des Notar Gutzwiller. Nebst diesem zeigten sich in der Folge Heinrich Plattner, Joh. Meßmer, Anton von Blaarer, J. Martin, Kummler-Hartmann als die Unternehmendsten. Eine von dem ersten Sekretär, Heinimann, unterzeichnete Kundmachung verkündete dem Volk diese Ernennung und den von den Erwählten, so wie von den Wählern im Namen des Volks geschwornen Eid, der auf Volkssouveränetät, Freyheit und Gleichheit lautet, Religion und Tugend zu ehren gelobet (!) und von Seite des Volkes Gehorsam verspricht. Die provisorische Regierung forderte dann auch die Statthalter zur Eidesleistung auf, welche sie aber verweigerten; dann bestellte sie vier Commissionen aus ihrer Mitte. Vor allem sendete sie vier Deputirte an die Stadtbehörde, welchen das Platzkommando sicheres Geleit bewilligte; bey ihrer Abfahrt aber

brach der Unwille der Bürger in wirkliche Wuth aus und nur durch die angestrengtesten Bemühungen mehrerer Regierungsglieder und des ganzen Offizierkorps, das ihren Wagen dicht umgab, gelang es Gewaltthätigkeiten zu verhindern. Dieser Auftritt ward dann in einem Schreiben, in welchem die provisorische Regierung die Intervention der Tagsatzung verlangte, sehr einseitig dargestellt. Vermuthlich waren es eben diese zu Abtrennung des Stadtraths von der sogenannten Regierung Abgeordnete, welche dem Bürgermeister ein Schreiben der provisorischen Regierung, von sämmtlichen Gliedern unterzeichnet, zu behändigen hatten. Dieses einläßliche Notifikationsschreiben schließt folgender Maßen:

„Da aber die Stadtgemeinde Basel diese Ordnung der Dinge noch nicht anerkannt hat, vielmehr sich gegen ihre Brüder und Mitbürger auf der Landschaft in gewaffneten Zustand versetzt, so hielt es die provisorische Regierung für die erste und heiligste Pflicht, Ihnen gegenwärtige Anzeige zu machen, um uns wo möglich, der traurigen Nothwendigkeit zu entheben, die Waffengewalt zu erwiedern, und so den drohenden Bürgerkrieg zu eröffnen. Und damit sie sich das Zeugniß geben könne, Alles gethan zu haben, was in ihren Kräften liegt, um eine gütliche Ausgleichung herbeyzuführen, und Ereignisse zu verhindern, welchen jedes vaterlandsliebende Herz nur mit Schmerz entgegen sehen kann, so hat sie in ihrer ersten Sitzung einhellig beschlossen, eine Deputation in Wohldero Mitte zu senden, welche zugleich auch bevollmächtigt wird, mit der ehemaligen Regierung geeignete Rücksprache zu nehmen. Es sind auch sogleich alle feindseligen Maßregeln gegen die Stadt einstweilen eingestellt worden.

Hochgeachtete Herren! Wir hegen die innige Ueberzeugung, daß Sie einsehen werden, wie ungeeignet es wäre, dem allgemeinen Volkswillen sich nicht anzuschließen, da einmal die weitaus größte Mehrheit des Kantons sich so deutlich ausgesprochen hat,

da die Volkssouveränität sowohl in der Natur eines Freystaates liegt, als auch durch die Urkunde von 1798, so wie durch die letzten Großrathsbeschlüsse, gesetzlich bey uns ausgesprochen ist."

Die eingedrungene Regierung zu Liestal; offener Krieg.

Schon vor Aufstellung einer provisorischen Regierung that man das möglichste alle Verbindung mit der Stadt abzubrechen, und um so ungestörter wurde das Volk durch die abenteuerlichsten Berichte bethört; sogar Vieh und Milch hielt man von der Stadt ab. Am 7. wurde die Luzerner-Landkutsche zurückgewiesen; ein paar Tage später nahm man zu Rheinach dem Delsperger Kurier das Brieffelleisen ab; von Landboten konnte keine Rede mehr seyn und die Stadt mußte nun ihre Posten durch das Badische gehen lassen. Vielerley Requisitionen wurden gemacht, Gutscheine ausgegeben; die obrigkeitlichen Kassen wohl begreiflich ausgeleert. Die provisorische Regierung betrieb nun die Bewaffnung noch thätiger; für beyläufig 2000 Mann, welche dann zusammengezogen wurden, war sie ungefähr vollständig. Der Liestaler Kriegsrath ließ sämmtliche Mannschaft diesseits der Birs am 8. sich in Rheinach sammeln. Auch die Gemeinden jenseits des Rheins wurden aufgefordert; andere noch ruhige Gemeinden wurden mit Mannschaft besetzt und die Vorposten immer weiter vorgerückt. Am 9. war das ganze Gebiet diesseits der Birs besetzt, das Hauptquartier befand sich nur eine Stunde von Basel; in eine näher liegende Fabrike (die neue Welt) wurden 70 Mann verlegt und an einer Brücke über die Birs gearbeitet. Daß man sich zu Eskaladirung der Stadt

bereitete, schloß man später aus den vorgefundenen Leitern und Faschinen und aus der Bereitschaft etwelcher Schiffe. Das Kommando führten Meßmer und Blaarer, Letzterer Bruder des provisorischen Raths. Einen bedauerlichen Eindruck auf die Bürgerschaft machte die Gefangennehmung des Gerichtspräsidenten, seitherigen Bürgermeisters, Bernoulli, eines sehr geachteten Mannes, der sich, in Hoffnung Erbauung zu bewirken, nach Rheinach gewagt hatte; er wurde mißhandelt und nach Liestal geführt. Dem Lieutenant Schäfer, der mit Proklamationen von Gemeinde zu Gemeinde ging, widerfuhr begreiflicher das nämliche. Einige Geistliche, die zur Pflicht mahnten, mußten sich flüchten. So war von jeher das Verfahren von Parteyen, die sich ausschließlich der Begriffe und des Willens eines Volks bemeistern wollten. Bereits bewarb man sich auch um Anhang aus benachbarten Cantonen, und nur mit Mühe wurden Frickthaler zu Hunderten zurückgehalten, die ein Aargauer Verfassungsrath, Hohler, der provisorischen Regierung zuführen wollte.

Die Stadt befand sich nun in einem förmlichen Blokadezustand. Desto rascher entwickelte sich unter den Bürgern das allgemeinste und kräftigste Zusammenstreben nach unüberwindlicher Wehranstalt. Die Regierung und der Stadtrath ließen es an Zurüfen und Aufmunterungen nicht ermangeln. Die Regierung setzte eine Kommission nieder um alles Nöthige mit Kraft und Schnelligkeit anzuordnen; selbst der regierende Bürgermeister Frey kam von der Tagsatzung zurück; ein Reglement für sämmtliche waffenfähige Mannschaft ward aufgestellt und das Militärkommando dem Obersten Müller übertragen. Vom 7. an wurden regelmä-

ßige Tagesberichte ausgegeben. Frauen bildeten Vereine zu Verpflegung der Verwundeten, und Charpien wurden bereit gehalten. Eine Unterzeichnung, um dürftige Waffenpflichtige zu unterstützen, erstieg in ein paar Tagen die Summe von 48000 Franken, und auch die Regierung hatte regelmäßige Beyträge ausgesetzt. Bey 40 Kanonen (nach andern Berichten nur 21) waren auf den Wällen aufgeführt; die Kaufleute lieferten Baumwollsäcke zu Schutzwehren, die Birsbrücke und der Steg bey St. Jakob waren abgedeckt. Das Wichtigste waren aber die in allen Vorstädten, als zweyte Vertheidigungslinie, errichteten Barrikaden, von welchen selbst eingedrungene Feinde noch hart mitgenommen werden konnten, indem die ganze Straßenlänge, in welche sie eingeengt wären, von dem Kartätschen- und Kleingewehrfeuer dieser Barrikaden bestrichen würde; die von den Häusern selbst zu erwartenden Uebel unberechnet.

Sehr viele Gemeinden zeigten sich dem Aufruhr noch immer ungeneigt; doch mußte ihre ausgesetzte Lage und immerwährendes Bedrohen ihre Entschlüsse schwankend machen. Die Insurgenten zauderten nicht dieselben, wo es sich immer thun ließ, als Binningen, Bottmingen u. s. w. zu überfallen und mit einigen hundert Mann zu besetzen. Am entschlossensten für die Stadt waren das Gelterkinder- und Reigoldswylerthal. Die Gemeinde Maysprach und die drey Gemeinden jenseits des Rheins hatten aber ihre unerschütterte Gesinnung der provisorischen Regierung selbst erklärt, und Reigoldswyl, Zyfen und noch einige Gemeinden hatten sich zur Widersetzlichkeit gegen Gewalt förmlich zusammen verbunden.

Die französischen Behörden ertheilten die Zusicherung, daß jeder Zudrang von Gesindel gegen die Stadt durch die Nationalgarden verwehrt werden soll. Die Badischen thaten nicht minder, und durch den Oberamtmann von Lörrach soll sogar, auf den Bedürfnißfall, der Regierung thätige Hülfsleistung angeboten worden seyn.

In den Nächten vor dem 10. und 11. Jenner allarmirte das Annähern etwelcher Bauerntruppen bis vor die Schanzen der Stadt und etwelche Schüsse gegen die Wachtposten auf den Wällen. Jeder fand sich auf die ersten Allarmschüsse und das Sturmgeläute auf dem Waffenplatze ein. Die Nächte waren dunkel; doch zerstreute etwas Kleingewehrfeuer und am 11. ein paar Zwölfpfünderkugeln die Neckenden in Bälde. Unverzüglich wurden die französischen und badischen Grenzen mit Wachtfeuern beleuchtet.

Daß die Regierung solch elenden Trotz nicht auf Rechnung des Landvolks legte und dasselbe in seiner großen Mehrzahl einer so plötzlichen Sinnesänderung nicht fähig hielt, ergab sich aus ihrem beruhigenden Aufruf an die Irregeführten vom 8. Januar 1831; auf die Nachricht aber, daß eine provisorische Regierung zu Usurpation der Staatsgewalt eingedrungen sey, erließ sie schon am 10. eine sehr ernste und drohende, für die zur Ordnung Zurückkehrenden aber wieder beruhigende und milde Proklamation, in welcher sie zum letzten Male zu Niederlegung der Waffen und Anerkennung der gesetzlichen Behörden aufforderte; die sämmtlichen Rädelsführer und die denselben anhängig Verbleibenden hingegen als Vaterlandsverräther erklärte.

Diese Bemühungen waren aber ohnmächtig; der völ-

lige Umsturz des Bestehenden war beschlossen, das Volk bethört und geschreckt, und selbst außer dem Kanton, besonders in der östlichen Schweiz, wurden die neuesten Ereignisse immer entstellter und lügenhafter dargeboten, worin etwelche Schweizerzeitungen auf eine empörende Weise zwischen sich wetteiferten. Die ruhigen Bezirke wurden täglich bedroht, und am 11. ward Gelterkinden von Liestal und Sissach aus wirklich überfallen, weil es sich Tags zuvor einigen Chasseurs, welche ihren Pfarrer gefangen abholen wollten, widersetzt hatte. Dieses Unternehmen wurde dann von der Regierung als offenbare Eröffnung von Feindseligkeit betrachtet.

Den treu gebliebenen Gemeinden, welche sich zum Widerstande rüsteten, wurden hierauf mehrere Offiziere zu ihrer Organisation, auf ihr Verlangen, von Basel aus zugesandt. Am 11. trafen sie in Bretzwyl ein, und begaben sich nach Reigoldswyl, Zyfen und Bubendorf, in welchen Gemeinden sie bey vierhundert Mann aufgestellt fanden. Zu Reigoldswyl griff sie der jüngste Blaarer mit etwa hundert Mann alsbald an; allein auch der Landsturm verfolgte die Angreifer, die sämmtlich gefangen wurden. Bis auf Blaarer und noch Einige, wurden doch diese, als zum Kampf gezwungene, gutmüthig entlassen. Vornehmlich der Fürsprache des Pfarrers von Zyfen war es zu verdanken; dafür brach eine Horde in seinen Pfarrhof ein, und zerstörte in blinder Wuth seine Mobilien. Den andern Morgen wurden die Getreuen von Liestal aus angegriffen; ihre Feinde, von Martin Mößmer und Meyer von Ittingen kommandirt, waren bey fünf hundert Mann stark, und zu Bubendorf, wohin sie sich zogen, trafen sie noch ungefähr

hundert Solothurner von Seewen an, welche den Insurgenten zu Hülfe geeilt waren, die Gefangenen im Pfarrhause zu Bubendorf befreyten und sich Ausschweifungen jeder Gattung erlaubten; auch war das Liestaler-Corps von drey Kanonen und vielen Scharfschützen unterstützt. Der neu organisirten Getreuen waren nicht über drey hundert Mann. Solche Uebermacht, noch mehr aber ein anhaltendes Scharfschützenfeuer, das sie mit ihren Musketen nicht erwiedern konnten, entmuthigte sie; sie zogen sich fechtend zurück, und erreichten Tags darauf die Stadt; der Major Riggenbach schlug sich aber mit der Spitze der Colonne durch den Landsturm von Aesch durch; sein Verlust soll in zwey Todten und mehreren Verwundeten bestanden seyn. — Am 12. unternahm der Oberst Wieland mit einigen hundert Mann eine Recognoscirung der feindlichen Stellungen, die auf die ersten Kanonenschüsse verlassen wurden.

Die Stadt blieb indessen noch immer enge blokirt, und auch der Albansteich, der mehrere Stadtmühlen treibt, wurde abgeschlagen. Hierauf rückte am 13. der Oberst Wieland mit etwa sechs hundert Mann aus, die Umgegend zu reinigen; er nahm die Höhen von Margarethen und die des Bruderholzes weg; den meisten Widerstand traf er bey Mönchenstein; indessen wurden die Insurgenten zum Rückzug über die Birs genöthigt; die Basler machten sechzig Gefangene, und fanden zu Binningen Schriften, Habseligkeiten und neunhundert Franken, ihrem Anführer, J. von Blaarer gehörig. Am 14. ergab sich Altschweiler ohne Wehre.

Nachdem nun die Insurgenten es nicht mehr wagten,

die Angriffsstellungen dießseits der Birs zu behaupten, wurde beschlossen bis Muttenz, dem Centralpunkte der feindlichen Unternehmungen, vorzudringen. Gegen acht hundert Mann rückten am 15. mit sechs Kanonen und zwey Haubitzen nach dem Felde bey St. Jakob vor. Die Niederungen der Birs wurden gereinigt, durch Hauptmann Geigy eine Brücke geschlagen, das Hochgestad jenseits durch die Artillerie geleert, einige hundert Mann Hülfstruppen, die von Arlesheim anzogen, durch wenige Schüsse der Reserve-Kanonen zerstreut und endlich drey hundert Schritte vor Muttenz eine Stellung genommen. Abgeordnete des Orts erschienen sogleich ihre Unterwerfung anzuzeigen; die Führer und ihre Mannschaft hatten sich früher zurück gezogen; nur ein Offizier nebst zwölf Gemeinen, sammt Mößmers Briefschaften, wurden vorgefunden. Ohne die bestimmten Befehle zur Rückkehr wäre es ein Leichtes gewesen, sich sogleich auch Liestals zu bemeistern. Schon am Nachmittag kam ein Abgeordneter von daher nach Basel, um einen Waffenstillstand und die Vermittelung der Tagsatzung zu begehren; auch schickte man mit demselben die beyden Geißeln, Herrn Bernoulli und Pfarrer Vonbrunn von Bubendorf zurück.

Auf diesen Anschein, die allgemeine Rückkehr zur Gesetzlichkeit ohne Blutvergießen vollenden zu können, wurden am 16. zwey bedeutende Truppenzüge vorgenommen. Den einen von etlichen hundert Mann führte Herr Oberst Vischer nach den schwierigen Ortschaften Mönchenstein, Arlesheim und Aesch, die sich dermal sogleich für Unterwerfung unter die Gesetze erklärten und viele Waffen ablieferten. Zu Aesch hatten die Gebrüder Blaarer das

Haus zeitlich genug verlassen. Den andern Zug von acht hundert bis tausend Mann führte Herr Oberst Wieland gegen Liestal. Dem Wunsch der inzwischen eingetroffenen eidgenössischen Repräsentanten, nicht in das Städtchen einzurücken, konnte derselbe, nach seinen militärischen Obliegenheiten, nicht willfahren. Allein die provisorische Regierung war entflohen, die Mannschaft zerstreut, selbst viele Einwohner hatten sich entfernt. Von Widerstand war keine Rede; das Städtchen schien aber verödet, die Truppen brachten Abends etwas Gewehre, drey Zweypfünder-Kanonen und was die Provisorischen von ihren Schriften zu verbrennen versäumt hatten, nach Basel. In allen diesen kleinen Gefechten erlitten die städtischen Truppen den Verlust von zwey Getödteten, sechs Verwundeten und drey Vermißten; die Insurgenten verloren sieben bis acht Todte, hatten fünf und zwanzig bis dreyßig Verwundete; die vielen Gefangenen wurden immer in Bälde wieder frey gestellt.

Die Abgeordneten der Tagsatzung, Herr Landammann Sydler von Zug und Staatsrath Schaller von Freyburg waren indessen in Basel eingetroffen. Man hat ihnen den Vorwurf gemacht, daß ihr Verfahren sich wenig eignete, aufrichtige Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung zu bewirken, indem sie, anstatt geziemender Maßen den wahren Sachverhalt von der rechtmäßigen Regierung zu vernehmen, sich bereits in Olten mit Gliedern der provisorischen eingelassen, mehrere Zeit in Liestal verweilt und eine gedruckte Proclamation der Tagsatzung für allgemeine Niederlegung der Waffen vorerst den Insurgenten mitgetheilt haben. Durch dieses Benehmen haben sie den gesunkenen Muth, wenigstens der Häuptlinge, neu aufgerichtet

und das von der Regierung aus eigener Kraft Bewirkte wieder schwankender gemacht. — Wenn die eidgenössischen Repräsentanten nicht nach bestimmten Instructionen handelten, so handelten sie doch gewiß im Geiste der Tagsatzung; indessen ist das Vorgeben unglaublich, daß diese, bey der Gegenwart baselischer Deputirter, über die Lage der Sachen nicht unterrichtet gewesen. Allein auch der Tagsatzung darf man es nicht zur Last legen, daß die Eidgenossenschaft selbst völlig gelähmt war, und daß ihre Verhältnisse nur noch durch die vis inertiae regiert wurden. Mehrere Instructionen waren darüberhin auf geflissen entstellte Berichte und im Sinne einer Faction ertheilt, die den Bestand ihrer Werke nur in Entstellung und in dem allgemeinsten Umsturze sicher zu finden glaubt. In solchen Bewandtnissen wollte die Mehrheit der Gesandten im besserem Sinne keine Zerwürfnisse, keine Spaltung zur Schau geben. Passivität, Palliative lagen in der Mitte; diese ergriff man, und so herrschte, wenn nicht ein Sinn, doch ein Wort in der Tagsatzung. Endlich lag ihr auch noch ob, ihrem Beschlusse getreu zu bleiben und sich in keine Verfassungsangelegenheiten der Kantone zu mischen. Hieraus und aus ihrem leider nur zu anschaulichen Unvermögen läßt sich ihr Handeln, oder vielmehr ihr Nichthandeln herleiten. Wie sich ihr Schwanken und Neutralisiren später, als die baselische Verfassungsangelegenheit auf die rechtlichste Weise ganz beendigt und von der Eidgenossenschaft selbst befestnet war, noch rechtfertigen lasse, mag sich jeder aus dem Verfolge der Geschichte erklären.

Immerhin hatte nun der Bürgerkrieg im Kanton Basel frey gewüthet, und von einer Bundesgenossenschaft sah

man nur noch eine leblose Hülle. Die sonst so ruhige und auf ihre Gewerbe abgezogene Bürgerschaft hatte sich selbst geholfen, und alle Nachbarn sprachen mit Achtung von derselben. Die nach der Mitte Decembers scheinbar eingetretene Stille auf der Landschaft hatte bereits insoweit beruhigt, daß die Wachtposten vermindert und die Maßregeln auf die von der Vorsicht unerläßlich gebotenen beschränkt wurden. Bey der Entschlossenheit, die nährende Stadt nicht durch aufgestörtes Landvolk unter alle Verhältnisse herab drücken zu lassen, war doch das Gefühl der eigenen Kraft noch bey weitem nicht allgemein; selbst Gutzwiller erlustigte sich oftmals an der Frage: ob sich die Herrlein wohl herauswagen werden? Auch war ihm und den Seinigen der ernste Widerstand höchst unerwartet. Indessen fühlte man sich zu Basel doch auf einem Vulkane; die unbehutsamen Vorbedeutungen seines Ausbruches, zweck- und sinnloses Allarmiren und die Ereignisse zu Aarau hatten zuerst die Besorgnisse schlichter Bürger geweckt, die sonst nur ihrem Berufe nachgingen; und von solchen war auch der erste Antrieb zu engerer Vereinigung und durchgreifendern Vertheidigungsmaßregeln ausgegangen. Wohl soll die Chronik von Basel die seltene Erhebung des Geistes und wie sich der entschlossenste Widerstand bey den Bürgern aus reinem Pflichtgefühl, bey den Mitbewohnern der Stadt aus bloßem Rechtsgefühl gestaltete, umständlich aufbewahren, den Nachkommen zu dankbarem Andenken, als ein aus trüber, verworrener Zeit hell leuchtendes Beyspiel für die Eidgenossen. Aus einem spätern Aufrufe der Provisoristen (aus ihrem Asyl, Aarau) ergibt sich auch deutlich, daß sie nicht der Tagsatzung, welche Rückkehr zur ge-

setzlichen Ordnung forderte, sondern den siegenden Fortschritten und dem unverhehlten Mißmuth und Abfall eines großen Theils des Landvolks nachgegeben haben, welches sie vornehmlich durch Berühmungen von dem Schutze der thätigsten Mitglieder der Tagsatzung auf die Beine gebracht hatten. Der Regierung kam nun die Ehre zu, die Kraft, welche ihr durch den Muth und die Eintracht der Bürger und Bewohner von Basel geworden ist, ohne Rückschritt von ihren Verheißungen mit Weisheit und Mäßigung zu krönen.

Die eidgenössischen Repräsentanten, nachdem sie bey näherer Erörterung mit der Regierung eine ganz andere Ansicht von dem Sachverhalt gewonnen hatten, sind am 19. wieder von Basel abgereist. Am 21. erstatteten sie der Tagsatzung ihren Bericht; die Frage, ob diese noch weiter einzuschreiten habe, ward an eine Commission gewiesen und auf ihren Bericht folgender, in etwelchen Blättern entstellter Beschluß gefaßt:

„Nachdem die Tagsatzung aus den Berichten der Her„ren Repräsentanten entnommen hat, daß Ruhe und „Ordnung bereits hergestellt ist, daß die außerordentliche Be„waffnung aufhöre, — so findet die Tagsatzung den Fall nicht „vorhanden, von ihr aus in dieser Sache weiters vorzu„schreiten; sondern sie beschränkt sich darauf, durch das Or„gan der baselschen Gesandtschaft deren Regierung freund„eidgenössisch zu empfehlen, die außerordentlichen militä„rischen Maßnahmen so beförderlich als möglich aufzuheben, „um dadurch auch ihrerseits das Vorhandenseyn vollständiger „Ruhe und Ordnung zu beurkunden und jedes Mißtrauen zu „entfernen. Dabey überläßt sich die Tagsatzung der ange-

„nehmen Hoffnung, daß die Verfassungsarbeiten im Kan„ton Basel auch mit Ruhe vollendet, und dadurch, so „wie durch jedes andere, in Handen der Regierung liegende „Mittel, Vertrauen und Liebe zwischen Stadt und Land „geweckt und in großherzigem Sinne die bedauerlichen Ver„irrungen des Augenblicks der Vergessenheit übergeben „werden."

Beruhigung des Volks; doch fürwährende Umtriebe.

Die Stimmung des Landvolks hatte sich in Bälde geändert. Hie und da äußerten sich zwar noch wenige ungetilgte Keime von Ungesetzlichkeit. Es war erforderlich, sich in mehrern Gemeinden der völligen Rückkehr der Ordnung durch kleine Truppenabtheilungen zu versichern. Das Ansehen der Behörden herzustellen, wurden Liestal, Sissach, Ittingen ꝛc. vorübergehend besetzt; und die gutgesinnten Zyfener- und Reigoldswyler-Thalleute waren bewaffnet; zwar äußerten sich noch Versuche der ausgetretenen Provisoristen, sich in den Kantonen Solothurn und Bern einen Anhang zu verschaffen; aus den Solothurnischen Gemeinden erschienen aber bereits Vorgesetzte, um gegen jede weitere Ruhestörung von ihrer Seite zu beruhigen. Die Regierung entließ daher die Kriegsgefangenen sämmtlich, und fand es unbedenklich den Gemeinden des obern Kantons ihre Waffen zu lassen. Die Gutgesinnten waren allenthalben wieder zur Sprache gekommen und bezeugten ihre Beruhigung über Rückkehr der Sicherheit und Herstellung der gesetzlichen Ordnung, ohne welche wahre, wirkliche Freyheit eine fabelhafte Vorspieglung ist.

Die Kundmachungen der Regierung und die vielen Zurüfe von Wohlgesinnten vermochten früher nicht zu dem Volke der meisten Gemeinden zu dringen; endlich haben auch die nun erschienenen Auszüge aus den Akten der provisorischen Regierung und der Briefwechsel ihrer Häuptlinge manche, wirklich entsetzliche Täuschungen gehoben, und die in schweizerischen Zeitungen sich schamlos überbietenden Lügen von Brand, Mord und andern Verheerungen wurden nun auf der Landschaft Basel selbst unwillig belächelt.

Am 18. Januar erließ die Regierung ein Proklama, das, wegen seiner Wichtigkeit und wegen der Verschiedenheit der bey mehr und minder Unterrichteten darüber geäußerten Ansichten vollständig mitgetheilt wird.

„Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, haben mit blutendem Herzen, als unsere ernsten Ermahnungen nichts fruchten wollten, die Gewalt der Waffen anwenden müssen, um die bedrohte und angegriffene Hauptstadt und das Eigenthum — ihrer Bewohner zu schützen, um die schändlichen Absichten einiger ränkevollen, ehrsüchtigen Menschen, durch welche ein großer Theil unserer Bürger im Lande auf eine unbegreifliche Weise verblendet und irregeleitet worden, zu vereiteln, und um die öffentliche Sicherheit, Ruhe und gesetzliche Ordnung wieder herzustellen."

„Der Eintracht und dem Muthe unserer getreuen Bürger und Einwohner von Basel und der an ihrer Seite streitenden Mannschaft, so wie der Klugheit und Festigkeit ihrer Anführer verdankt die gerechte Sache — den Sieg; die Feinde derselben sind geflohen, und wir dürfen hoffen in dem größten Theil von ihnen nur wieder Bürger zu erblicken, die mit Reue im Herzen zurücktreten auf die von ihnen verlassene Bahn der Ehre und der Pflicht."

„Allein die strafbaren Handlungen jener Landesverräther, welche die Frechheit hatten, den Samen der Zwietracht und der Empörung in die Gemüther eines friedlichen Landes zu streuen, den Bürgern die im Vorschlag liegende freysinnige, jedem billigen Wunsch

entsprechende neue Verfassung theils vorzuenthalten, theils in einem falschen gehässigen Lichte darzustellen, sich als Regierung zu konstituiren und sich als solche den Eid der Treue und des Gehorsams ablegen zu lassen, alle Bande des gesellschaftlichen und bürgerlichen Verkehrs mit frevler Hand zu zerreissen, den Bürger gegen den Bürger zu bewaffnen, fremde Meuterer zur Hülfe herbeyzurufen, ruhige und treue Gemeinden mörderisch zu überfallen, Personen und Eigenthum willkührlich zu gefährden und zu verletzen, und überall die Fahne des Aufruhrs, der Anarchie und der Schreckensgewalt aufzupflanzen — diese Handlungen können und dürfen nicht ungeahndet bleiben."

„Wenn wir daher auf der einen Seite, weit entfernt die Zahl der Schuldigen vermehrt zu wünschen, mit landesväterlicher Milde den Irregeleiteten, welche reuig erkennen, gefehlt zu haben, gerne Nachsicht und Verzeihung gewähren wollen, so sind wir es auf der andern Seite dem öffentlichen Wesen, der Gerechtigkeit, und unserer angegriffenen Bürgerschaft schuldig, die Rädelsführer und die Häuptlinge derselben, der richterlichen Beurtheilung zu übergeben."

„Demnach haben wir beschlossen, und verordnen anmit was folgt:"

„1) Die Mitglieder der sogenannten provisorischen Regierung,"

(folgen die Namen)

so wie diejenigen, welche in die Klasse der Rädelsführer und Haupttheilnehmer gehören, sollen nach Maßgabe ihrer Theilnahme zur Strafe gezogen, und für den veranlaßten Schaden verantwortlich gemacht, zu dem Ende angehalten, gefänglich hieher gebracht, durch den Herrn Statthalter besprochen, und ihre Aussagen uns vorgelegt werden; die sich flüchtig gemachten von ihnen aber sind auf gehörigem Wege auszuschreiben und hinsichtlich ihrer Habhaftmachung die nöthigen Veranstaltungen zu treffen."

„2) Den Herren Statthaltern der Landbezirke wird aufgetragen, sofort aus jeder Gemeinde ihres betreffenden Bezirks zwey Vorgesetzte zu sich zu bescheiden, ihnen den gegenwärtigen Beschluß bekannt zu machen und in hinlänglicher Anzahl für ihre Gemeinden mitzutheilen, sie von der Lage der Sache, unter angemessenen Vorstellungen, in Kenntniß zu setzen, und denselben aufzugeben, unge-

säumt bey ihrer Heimkunft die Gemeinden zu versammeln, Alles anzuwenden, um die Gemüther zu beruhigen, und ihnen, vermittelst Vorlesung dieses Beschlusses, anzuzeigen:"

„Daß ihre rechtmäßige Regierung die Standhaftigkeit der Treu„gebliebenen mit Dank erkenne und auf ihr ferneres Beharren im „Guten vertraue; die übrigen aber des Eides, den sie jenen pflicht„vergessenen Männern geleistet haben, förmlich entbinde, und sie „auffordere, wie es rechtlichen und christlich-gesinnten Bürgern „zieme, zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe, so wie zum Gehor„sam gegen die bestehenden Behörden zurückzukehren: daß allen „denen, welche nicht als Rädelsführer oder Haupttheilnehmer der „strafbaren Handlungen der sogenannten provisorischen Regierung „zu betrachten sind, Verzeihung und Vergessenheit des Begange„nen zugesagt werde, in so fern sie sich frey und unbedingt er„klären, dieser Aufforderung zur Rückkehr auf den gesetzlichen Pfad „und zum Gehorsam gegen die bestehenden obrigkeitlichen Behörden „Folge leisten zu wollen; daß hingegen die Regierung die Wider„spenstigen, die von ihrer Verirrung nicht zurückzukommen ge„sonnen wären, ohne Schonung behandeln und den Gerichten zur „Bestrafung überweisen werde."

„Ferner sollen diese Vorgesetzten ihren Gemeinden die Zusicherung ertheilen:"

„Daß das begonnene Geschäft der Revision unserer Verfassung „nach Anleitung der Großrathsbeschlüsse vom 9. und 10. Decbr. „abhin unverweilt werde fortgesetzt, und dann die neue Verfassung, „so bald sie die Zustimmung des großen Raths erhalten, den Bür„gern zur Genehmigung oder Verwerfung soll vorgelegt werden."

„Ueber diese Eröffnungen werden die Vorgesetzten ihre Gemeinden abhören und sogleich nach beendigter Gemeindsversammlung die Erklärungen der Bürger dem betreffenden Herren Statthalter schriftlich einberichten."

„3) Diese Berichte oder Verbalprozesse sind alsdann von den Herren Statthaltern sofort durch Expressen uns einzusenden, um je nach dem Ergebniß die weiters angemessenen Maßregeln ergreifen zu können."

„4) Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, der Polizey-Direktion und den Herren Statthaltern zur Vollziehung übersandt, und sowohl durch das Kantonsblatt als durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden."

„Gegeben den 18. Januar 1831.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel.

Der Amtsbürgermeister,

Frey.

Der Staatsschreiber,

Braun."

Schon in den ersten Tagen trafen die in den Gemeinden Mann für Mann aufgenommenen Erklärungen der Rückkehr zur Ruhe und Gesetzlichkeit bey der Regierung ein. Etwelche Beschuldigte, selbst sechs Provisoristen, stellten sich selbst, andere wurden angehalten; die meisten indessen bald entlassen, oder sie erhielten Hausarrest in der Stadt. Die Strafbarsten überwies die Regierung dem Criminalgericht, beschäftigte sich aber zugleich mit einem dem großen Rath vorzuschlagenden Ausnahme- und Amnestiegesetze.

Ueber das in dem Proklama dargegebene Verfahren der Regierung können schwerlich mehr zweyerley unbefangene Meinungen walten, wenn man weiß, wie eifrig die geflüchteten Rädelsführer auch jetzt sich bemühten, neue Unruhen im Lande anzufachen und die widersinnigsten Verläumdungen in bekannte Zeitungen zu werfen; daß Gutzwiller und noch einige sich fortwährend des Titels „provisorische Regierung des Kantons Basel" anmaßten und sich endlich erkühnten, am 19. Januar, als solche, eine Proklamation an die Bürger der Landbezirke, und eine Appellation an die gesammte freye Eidgenossen-

schaft zu erlassen. In denselben werden die bewaffneten Stadt- und Landtruppen, vor welchen sie sich zurückzogen, Söldnertruppen geheißen; sie sprechen von fünfwöchiger, gegen das Land gebrauchter Waffengewalt, indessen offenkundig ist und aus ihren eigenen Papieren geht hervor, daß aus der Stadt vor förmlicher Befehdung derselben auch keine Patrouille ausgerückt ist; sie hingegen hätten ihren Militär-Chefs bestimmte Befehle gegeben, sich rein defensiv zu verhalten; in andern (der Regierung anhänglichen —) Gemeinden haben sie freylich die Ruhe mit Waffengewalt hergestellt! — Dann folgten die Mährchen von einem Messerstich auf einen ihrer Deputirten, von dem Betroffenen selbst als Lüge erklärt, und andere ähnliche, so wie die Versicherung, daß man sie wenigstens ein Jahr herum ziehen wolle, um ihnen dann ungefähr nichts zu bewilligen. Das Erbaulichste an dem Manifeste ist die feyerliche Protestation gegen alle, selbst die von der Tagsatzung bereits unternommene Vermittlungsversuche ohne ihre und anderer vom Volke erwählter Vertreter eigene Antheilnahme. — Mehrere noch Abwesende sendeten hingegen, auch von Aarau aus, die Erklärung, daß sie den fortgesetzten Umtrieben fremde sind und bleiben wollen.

Am sichersten schildert diese Flüchtlinge das Bestreben sich in der Eidgenossenschaft als Märtyrer der Freyheit geltend zu machen; das Volk anderer Kantone auf die Beine zu bringen und den örtlichen Bürgerkrieg für ihre persönlichen Zwecke in einen allgemeinen schweizerischen umzuwandeln. Als es im Aargau mißlungen war, suchten sie durch ihre pathetischen Schilderungen einen Kreuz-

zug vom Zürichsee zu bewirken. Es veranlaßte am 27. eine Versammlung von Freyheitsfreunden in Wädenschweil; verständige Männer, der von Luzern eingetroffene H. Regierungsrath Hegetschweiler vornehmlich, milderten aber die ersten Eindrücke und lichteten die Verblendung. Man entschloß sich also zu einer Addresse an die Regierung, um kräftige Intervention der Tagsatzung in den baselschen Angelegenheiten zu bewirken. Der kleine Rath zu Zürich beschloß dringende Vorstellungen an Basel, zugleich aber eine kundgemachte Verwahrung vor ruhestörenden Versammlungen. *)

Dagegen verabsäumten viele Vereine der achtungswürdigsten baselischen Stadtbürger, auch ein militärischer, nicht die Eidgenossen über das schändliche solcher Entstellungen und Verläumdungen, in beyden Sprachen zu unterrichten und sie zu beschwören, daß sie die Wahrheit

---

*) Aus diesen Zügen mag man nun die Männer erkennen, welche prädestinirt seyn sollen, mit den Eidgenossen des vierten Jahrzehents im neunzehnten Jahrhundert zu Tagen zu sitzen, um brüderliche Eintracht im Vaterlande neu zu begründen und seine Ehre und Zutrauen im Auslande zu fördern. Die ersten Repräsentantenberichte im J. 1832 charakterisiren sie noch treffender. Einstweilen haben sie sich jetzt in die Stellen zu Liestal getheilt, keiner blieb unbefriedigt. Damit aber Freyheits- und Vaterlandsliebe würdig belohnt werden möge, erforderte es freylich einen tüchtigen Griff in das Vermögen von Basel. Er wurde unlängst gewagt. Der Beschlag, der sich selbst auf Corporations- und Privatvermögen ausdehnte, und den auch offener Krieg nicht rechtfertigen könnte, soll aber bereits auf Mahnung des Vororts suspendirt seyn; denn die Indignation der ehrbaren Welt hatte sich zu laut ausgesprochen. Indessen ermangelte dem räuberischen Attentat, der Faktion zur Ehre, die vorprellende Berühmung bekannter Publizisten nicht. Sie gehörte zu ihrem delenda Carthago. In so weit gibt es noch Kantone in der Schweiz. — (Geschrieben im Januar 1833).

prüfen, bevor sie vor der Welt das Entsetzliche beginnen. Zu völliger Enttäuschung haben am 29. Januar die Vorgesetzten von sechs und fünfzig Gemeinden (noch etwa zwanzig stimmten ohne schriftliche Erklärung ein), im Namen der Gemeinden und viele auf bestimmten Auftrag derselben, folgende Erklärung unterzeichnet.

„Es ist den endsunterschriebenen Gemeinden bekannt „geworden, daß in etlichen Kantonen unsers Vaterlandes „einige Mitglieder der sogenannten provisorischen Regie„rung unsers Kantons dem Volke vorspiegeln, als ob „wir von der Regierung und den Stadtbürgern mißhan„delt und unterdrückt würden, und als ob wir zum „Schutze gegen diese Unterdrückung und zur Erlangung „einer freyen Verfassung, fremder Hülfe bedürften.

„Wir erklären hiemit, daß wir einer solchen fremden „Hülfe keineswegs bedürfen, indem wir durchaus nicht „unterdrückt sind, und im Gegentheile froh sind, des Re„gimentes der provisorischen Regierung, welches einige „Zeit auf uns lastete, entledigt zu seyn.

„Der Verfassungsentwurf ist den meisten unter uns „durch die provisorische Regierung vorenthalten worden; „seit dem wir ihn aber kennen, sind wir entschlossen, in „Ruhe abzuwarten, bis wir unsere Gesinnungen über „dessen Annahme oder Verwerfung, wie uns als Recht „zugesichert ist, auszusprechen haben werden.

„Wir begehren keiner fremden Hülfe, und würden „im Gegentheil eine solche als eine Last für unsere Land„schaft ansehen, und dadurch sowohl unsere Ruhe und „Sicherheit, als die der Stadt gefährdet erachten, und

„daher auch derselben fest und entschlossen uns wider-
„setzen."

Je friedlicher sich aber die Lage der Sachen auf der Landschaft gestaltete, desto rastloser und strebsamer wurden die Ausgetretenen aufs Neue, die zurückkehrende Eintracht zu stören, den Muth für Ordnung und Recht niederzuschlagen und Feindseligkeiten aus andern Kantonen aufzuwecken. Je nach Umständen operirten sie von dem französischen Boden her, vornehmlich aber hatten Gutzwiller und Blaarer zu Wohlenschwyl bey Mellingen einen Club gebildet, der sich, um der schon genossenen, einflußreichen Protektion desto gewisser zu seyn, auch mit Centralisations-Projekten der Eidgenossenschaft abgab. Die gedungenen Zeitungen begünstigten ihre Unternehmungen thätiger als je, und durch mündliche Traditionen verbreiteten sich unter dem glaubigen Schweizervolk die abgeschmacktesten und ruchlosesten Lügen von barbarischen Unterdrückungen und von tausenden durch die Baslerbürger gemordeten Kindern. Die sonst guten Reußthaler, die den Rausch ihres Aarauerzugs noch nicht ausgeschlafen hatten, waren besonders fanatisirt, und es stand daran, daß ein zu Wohlenschwyl projektirter Angriff auf Basel ins Werk gesetzt werden sollte. Aber eben im Aargau verkündete sich die wiedererwachte Stärke der Ordnungwollenden und ihre Entschlossenheit, keine weitere Ruhestörung zu dulden, am kräftigsten. Die Augen des Volkes öffneten sich mehr und mehr; die aargauische Regierung mahnte nachdrücklich ab; jene von Luzern wies Gutzwiller und Blaarer von ihrem Gebiete ab; und so versanken diese Anschläge, in einem für das Vaterland an sich

selbst bedenklichen Augenblicke, endlich in gänzliches Nichts zurück; der Unsinn und die Schmach des die gesammte Eidgenossenschaft gefährdenden Verbrechens wurde allgemeiner gefühlt. Indessen verhinderten diese Umtriebe und die besorgliche Unfestigkeit, oder doch Unvermögenheit der Regierungen die vorgehabte Verminderung der Wehranstalten zu Basel, dessen Regierung ihr Zutrauen auf das eigene Volk schon dadurch zu erkennen gab, daß sie mehrere Auszüger-Compagnien in die Stadt gezogen hatte.

Die Tagsatzung beschäftigte sich während diesen Vorgängen doch noch immer mit den baselerischen Angelegenheiten, so wie es das geringe Zutrauen auf ihre Kraft und ihren eigenen Einsinn gestatteten. Die mit der Vorberathung beauftragte Commission gab sich alle Mühe den baselischen Insurgenten eine beynahe unbedingte Amnestie, ohne persönliche Ausnahmen, als das einzige Mittel zu Befriedigung und Abwendung unabsehbarer Gefahren für die ganze Schweiz beliebt zu machen; doch immer mit der offenen Erklärung, daß die Bundesbehörde nur Rathschläge geben könne. Die bösen Umtriebe konnten ihr zwar nicht unbekannt seyn; man scheint sie aber gefürchtet zu haben, unterließ die gebührende Untersuchung, und erwog die Folgen wenig, die im Innern des Kantons aus der Entsprechung hervorgehen müßten. Als nun die Commission den verfehlten Eindruck ihres Raths, vielleicht auch selbst das Mißliche desselben doch einsah, trug sie der Tagsatzung bloß an: directe Instructionen der Stände abzuwarten, da die Regierung von Basel sich auch durch ein unmittelbares Kreisschreiben an dieselbe gewendet habe. Inzwischen war auch Herr Bürgermeister Frey wieder in

Luzern eingetroffen und das derweilen von dem großen Rath erlassene Amnestiegesetz wurde der Tagsatzung vorgelegt; hierauf sprach diese in einem motivirten, unverweilt den Ständen mitzutheilenden Konklusum, „theils „ihr Vertrauen auf den vaterländischen Sinn des ge„sammten Schweizervolks, theils die zuversichtliche Er„wartung aus, daß die Regierungen sämmtlicher l. Stände „solche Verfügungen treffen werden, wodurch jede ge„waltsame Einmischung der Bevölkerung eines oder meh„rerer Kantone in die Angelegenheiten anderer Stände „unterbleiben und somit von dem gemeinsamen Vaterlande „ein dasselbe in so hohem Maße gefährdendes Ereigniß „abgewendet werde."

Die vollendete neue Verfassung.

Indessen hatte sich der große Rath zu Basel am 7. Februar versammelt, um sofort über die Verfassung abzuschließen. Unter etwas mehr als hundert Mitgliedern befanden sich beyläufig vierzig Landleute. Nach Belesung des nur in Wenigem abweichenden Befindens des kleinen Raths von dem Verfassungsentwurfe der Revisionskommission wurde sogleich das Amnestiegesetz vorgeschlagen. In einem umfassenden Berichte über die traurigen Vorfälle im Kanton und die äußern Verumständungen wurden die Ansichten der Tagsatzungskommission (nicht der Tagsatzung selbst) nicht vorenthalten. In der Umfrage lag es in der weitvorherrschenden, beynahe allgemeinen Ansicht, daß es sich im Kanton Basel nicht, wie in andern Kantonen, um einen bloßen Meinungsstreit handle, sondern daß wirklicher Aufruhr ausgebrochen, Bürgerblut vergossen worden, und eine usurpirende Regierung der

gesetzmäßigen gegenüber aufgetreten sey. Daß die Urheber so vielen Unheils unmöglich ungestraft, ohne Sühne, wieder in die Reihe der Bürger treten könnten, welche die gesetzliche Ordnung vertheidigt haben, und zwar um so weniger, als sie noch immer bemüht seyen durch Abscheu erregende Mittel den kaum beendigten Bürgerkrieg neuerdings anzufachen, ja denselben über die ganze Schweiz zu verbreiten. Solches von Basel verlangen, hieße die Ehre und politische Existenz des Kantons aufopfern, und gewaltsame Nöthigung wäre Bruch des Landfriedens, der Bünde und müßte nothwendig die Auflösung der Schweiz herbeyführen. Selbst aus den Aeußerungen vieler Großräthe ab der Landschaft, ging hervor, daß diese Gesinnung die allgemeine aller Wohlgesinnten sey. Sehr wenige Stimmen trugen auf unbedingte Amnestie an; mehrere bemerkten, daß das Gesetz noch manche Unruhestifter durchschlüpfen lasse, allein man wollte keine schwankenden Grenzlinien aufstellen und die Anzahl der zu Bestrafenden lieber beschränken als vermehren. Für die Ausgetretenen ward kein Wort gesprochen; Milde wünschte man doch für die Mitglieder der provisorischen Regierung, welche sich freywillig gestellt haben. Im allgemeinsten sprach sich die Ueberzeugung aus, daß gänzliche Straflosigkeit mit der Sicherheit des Staats unverträglich wäre; dem Geist der Zerrüttung müsse gesteuert, neuen Umtrieben ein Damm entgegengesetzt und die Ruhe rechtlicher Leute endlich geschützt werden. So ward der ganze Vorschlag mit sehr großer Mehrheit zum Gesetze erhoben. Das Dekret spricht im ersten Artikel allgemeine Amnestie aus. Der zweyte stellt die Ausnahme der Mitglieder der sogenannten provisorischen Regierung, und der der kriminalrichterlichen Untersuchung unterliegenden, doch ohne Anwendung des Kriminalgesetzbuches, und mit Befugniß gänz-

licher Lossprechung oder Milde gegen die sich freywillig Stellenden, zwar immer mit Entsetzung und zeitlicher Einstellung im Aktivbürgerrechte; Beamte und Offiziere, welche Pflicht und Treue verletzt hätten, sollen in ihren Aemtern stille gestellt oder entsetzt werden. Dem großen Rath wurde unbeschränkte Begnadigung vorbehalten. — Damit glaubte man freysinnig der Sicherheit des Kantons Genüge geleistet, fernern Irreleitungen und Beängstigungen des Volks möglichst vorgebogen, zugleich aber das Strafrecht mit Rücksicht auf den Orkan der Zeit auf wenige Urheber beschränkt und auch diesen schonende Milde zugesichert zu haben.

Der Verfassungsentwurf wurde dann bis zum 12. gelassen, freundlich und würdevoll berathen und bey Behandlung nach Artikeln mit wenigen Aenderungen und immer mit sehr überwiegender Mehrheit angenommen. Die ganze Berathung zeugte von einem Geiste der Eintracht, der alle Nebeninteressen dem großen Allgemeinen unterzuordnen bedacht war. Darum wurde auch der Grundsatz der Reiseentschädigung für die Großräthe von der Landschaft neu in den Entwurf aufgenommen.

Eine etwas lebhafte Erörterung veranlaßte die Niederlassung und Gewerbtreibung; auf Belehrung wurde der Artikel gleichwohl mit dreyundsiebenzig gegen neun Stimmen unverändert gutgeheißen.

Der in neuerer Zeit sehr angefochtene Grundsatz, daß zu Genehmigung und Abänderung der Verfassung die Mehrheit der Stadtbürger einerseits und die der Landbürger anderseits erfordert werde, erlitt gar keine Widerrede. Er wird in mobilen Zeiten eine Garantie seyn, daß kein Theil den andern zwingen und beherrschen möge. Es ist wohl begreiflich, daß die Stadt Basel, durch traurige Erfahrungen

über die Macht und die Gunst der Verführung belehrt, ihr Schicksal keiner Ungewißheit preis geben, dabey aber auch auf künftige Reaktionen verzichten will. Sollte aber die Landschaft, wenn Leidenschaft nicht blind wäre, in dieser konstitutionellen Fürsorge nicht vielmehr die möglichste Schutzwehre ihres eigenen politischen Zustandes erblicken und sich die wahrscheinliche Möglichkeit denken, daß die Wohlthätigkeit der Stadt in ruhigen Zeiten wieder einen weit größern Theil des Volkes an sich ziehen und so dem Lande eine ungünstigere Verfassung imponiren möchte? daß sich später die Tagsatzung selbst für Ausmerzung dieses fünfundvierzigsten Artikels verwendete, ist lediglich ihrem Drange nach friedlicher Ausgleichung zuzuschreiben, wenn wir auch die von den Liestalern fürwährend angerühmte Gunst der vorzüglichsten Tagsatzungsredner keiner Rücksicht würdigen.

Der große Rath verfügte, daß der Entwurf ehestens gedruckt an alle Bürger vertheilt und diese auf den 28. nach Quartier- und Gemeinde-Versammlungen einberufen werden, um ihre Erklärungen über Annahme oder Verwerfung der Verfassung abzugeben. Um diese hochwichtige Handlung von jeder Vermuthung des Erschleichens rein zu halten, ward dem anderswo als Nothhülfe willkommenen Antrage, die Abwesenden als annehmend zu erklären, kein Gehör gegeben. Die weitern Nebengesetze über den Uebergang in die neue Ordnung, das Wahlreglement, und den künftigen periodischen Austritt der Räthe wurden dem Entwurfe beygefügt.

In der Kundmachung, mit welcher der große Rath die vorgeschlagene Verfassung an das Volk begleitete, erfreute er sich, daß die stattgehabten traurigen Ereignisse die wichtige, Umsicht und Besonnenheit erheischende, Arbeit der Verfassungsrevision durchaus nicht gehemmt,

noch verzögert hatten und daß das Vorgefallene ganz ohne Einfluß auf den Verfassungsvorschlag geblieben sey, indem derselbe von den freysinnigen Grundsätzen der Revisionskommission in keinem erheblichen Punkte abweiche. Andere wünschbare Veränderungen werden der künftigen Gesetzgebung zu bald möglichster Berücksichtigung empfohlen, indem sie der Verfassungsurkunde selbst zu fremdartig gewesen wären. Als Hauptgrundlagen der Verfassung werden folgende bezeichnet:

„Die Souveränetät der gesammten Bürgerschaft des Kantons."

„Die Gleichheit der Rechte aller Bürger und die Tilgung aller Vorrechte."

„Das zeitgemäße Verhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land."

„Erweiterte Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bey Großrathswahlen."

„Abschaffung der indirekten Großrathswahlen."

„Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Groß- und Kleinraths-Stellen."

„Vollständige Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt."

„Zusicherung des Petitionsrechts und der Freyheit der Presse."

„Oeffentliche Bekanntmachung der Staatsrechnungen."

„Ausscheidung der sogenannten Hochwaldungen und Verzichtleistung des Staats auf das Eigenthum derselben zu Gunsten der betreffenden Gemeinden."

In den allgemeinen Grundsätzen, die mit jenen anderer neugestalteter Kantone zusammentreffen, wird Gleichheit vor dem Gesetz, Sicherstellung von persönlicher Freyheit und Eigenthum ganz nach Erforderniß auseinandergesetzt. Freye Niederlassung und Gewerbtreibung, sowohl in der

Stadt als in jeder andern Gemeinde, wird allen Kantonsbürgern zugesichert; ebenso werden dem Bezirke Birseck die ihm durch die Vereinigungs-Urkunde zukommenden Rechte gewährleistet. Der Kanton wird in den Stadtbezirk und fünf Landbezirke eingetheilt; jener dann wieder in fünfzehn und diese in vierunddreyßig Wahlzünfte. Der kleine Rath wird auf siebenzehn Mitglieder herabgesetzt; der große Rath besteht aus hundertvierundfünfzig Stellvertretern der souveränen Bürgerschaft; er mag die von dem kleinen Rath vorgeschlagenen Gesetze annehmen, verwerfen, abändern oder zurückweisen. Vierundsechszig Mitglieder werden von den Wahlzünften und neunzig von den Bezirksversammlungen gewählt. Fünfundsiebenzig werden in der Stadt und neunundsiebenzig auf der Landschaft gewählt. Bedienstete, Geistliche und Schullehrer sind nicht, die Statthalter aber nur außer ihren Bezirken wählbar. Die Mitglieder aus den Landbezirken entschädigt der Staat nach gesetzlicher Anordnung für ihre Auslagen. Die Amtsdauer in beyden Räthen ist auf sechs Jahre festgesetzt. Zwey Bürgermeister, welche der große Rath aus der Mitte des kleinen Raths erwählt, führen abwechselnd Jahr für Jahr den Vorsitz in beyden Räthen. Die Appellationsrichter sind keinen Austritts-Perioden unterworfen. Der große Rath mag jeweilen nach Verfluß von zehn Jahren durch eine Kommission vorberathen lassen, ob und welche Abänderungen in der Verfassung nothwendig seyn möchten. Die von dem großen Rath gutbefundenen unterliegen dann der Annahme oder Verwerfung der Gesammtheit der Bürger.

Den Anstiftern der Unruhen graute vor Annahme, was immer für einer Verfassung; ihr ganzes Dichten und Streben war also auf Verwerfung gerichtet. Zu dem Ende wurden die dienstbaren Zeitungen mit allen Verwerfungselementen ausgerüstet und vorzüglich wurde der Sur-

seereidgenosse und eine Menge von Flugschriften durch Emissarien im Kanton verbreitet. Die Verfasser sind allbekannt; damit man sich aber einen Begriff von dem Triebwerke machen und ein Omen, was unter solcher Leitung von einem Kanton Basel-Landschaft zu erwarten wäre, abziehen könne, mögen hier etwelche Stellen eines solchen eben vorliegenden Brandmanifestes Platz finden.

„Euere alte Regierung wird abgesetzt und abgeschafft; „warum? darum, weil sie ungerecht und schlecht regiert „hat. Sie will euch aber noch ein Testament hinterlassen, „nämlich, eine neue Verfassung. Um euch diese aufzu„zwingen, hat sie gewüthet, wie die Türken und die größ„ten Tyrannen; ihre Söldner haben gemordet und „geraubt."

„Fraget euere Gesandten an der Tagsatzung, ob sie „nicht liebreich und freundschaftlich aufgenommen und „ermahnt worden seyen, die schlechte Verfas„sung zu verwerfen? — Basel ist abscheulich verhaßt „bey der hohen Tagsatzung. Man glaubt ihnen nichts „mehr, sie haben gar viel gelogen. — — Drum nur „muthig verworfen! ihr werdet bald als freye Männer im „Kranze des helvetischen Bundes stehen."

Mit solchen Mitteln hat man auf das Schweizervolk gewirkt! Darf man sie für erschöpft halten, weil sie abgebraucht sind? Indessen bezweifelte man in Basel den Abscheu, den sie bey allen rechtlichen Bürgern erregen würden, so wenig, daß fünf dieser Brandschriften in der Stadt selbst abgedruckt wurden. Nicht bloß Städter, auch viele wackere Landleute waren doch bemüht, durch Belehrungen und Einsprachen, den verderblichen Einfluß der Aufwiegler zu schwächen und die Regierung achtete es ihrer Pflicht, durch eine Kundmachung vom 24. Februar vor solch unseligen Umtrieben zu warnen. Auch fanden die

Volksversammlungen am 28. Februar ihren gesetzlichen, ungestörten Fortgang. Die genaueste Uebersicht ihres Ergebnisses liegt in nachstehender Proklamation, vom 7. Merz, durch welche der große Rath das Eintreten der von dem souveränen Volk angenommenen neuen Verfassung kund gemacht hat.

Proklamation über die Annahme der Verfassung.

Wir Bürgermeister, Klein- und Großer Rath des Kantons Basel, haben aus den Uns von dem Kleinen Rath, in Folge des §. 8. des Gesetzes vom 11. vorigen Monats, vorgelegten Original-Protokollen, und der gestellten Uebersicht, über die nach Anleitung des besagten Gesetzes am 28. Februar Statt gehabten Volksversammlungen, hinsichtlich der Annahme oder Verwerfung der von Uns den 9., 10. und 11. besagten-Monats revidirten Verfassung, folgendes Resultat zu entnehmen gehabt:

a) Von 1507 Stadtbürgern, die ihr Stimmrecht ausgeübt, haben 1503 für und 4 dagegen gestimmt.

b) In den Landbezirken, und zwar:

Im Bezirk Waldenburg stimmten:	dafür 1294;	dagegen 141.	Total 1138.
Im Bezirk Sissach:	= 1410;	= 394.	= 1804.
Im Bezirk Liestal:	= 795;	= 1004.	= 1799.
Im Untern Bezirk:	= 499;	= 465.	= 964.
Im Bezirk Birseck:	= 245;	= 571.	= 816.
Von den Landbürgern, die in der Stadt gestimmt haben: . .	= 751;	= 1.	= 752.
Zusammen dafür	4994;	dagegen 2579.	Total 7573.

c) Im Allgemeinen waren 9080 Bürger an den Gemeindsversammlungen anwesend, davon stimmten . . 6497 für,
und . . . . . 2583 gegen

die Annahme, so daß sich im Ganzen eine Mehrheit von 3914 für

die Annahme erklärte — und zwar von der Stadt 1499 und
vom Land 2415

3914

In Betrachtung des §. 9. des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 11. Februar, dessen erster Theil also lautet:

„Die revidirte Verfassung erhält die Genehmigung und erwächst „in Kraft, wenn einerseits die Mehrheit der Bürger der Stadt „und anderseits ebenfalls die Mehrheit der Bürger vom Land da„für gestimmt hat,"

Erklären wir hiemit:

Es seye diese Verfassung von dem souveränen Volke des Kantons Basel angenommen und in Kraft erwachsen — und beauftragen den kleinen Rath sofort die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die in der Verfassung vorgeschriebenen Großraths-Wahlen nach Anleitung des Wahlreglements vom 12. Februar dieses Jahres so beförderlich als möglich vorgenommen werden.

Indem Wir dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, können Wir Uns nicht enthalten Unsere Freude über dieses für Unser Vaterland so glückliche Ereigniß öffentlich auszusprechen — Wir tragen die Ueberzeugung, daß die Bestimmungen, welche diese Verfassung enthaltet, den Grundsatzen wahrer Freyheit, dem Bedürfniß der Zeit und den Verhältnissen Unsers Kantons angemessen sind — Wir hegen die Hoffnung, daß man alle Zwistigkeiten, die während den Verfassungsarbeiten laut geworden sind, nach und nach vergessen, gegenseitige Liebe und Zutrauen sich herstellen, Friede und Eintracht wieder in alle Gemeinden zurückkehren, Handel, Industrie und Erwerb in allen Zweigen frisch aufblühen, und Unser Kanton sich im Kranze der Eidgenossenschaft als ein treues und würdiges Glied bewähren werde.

Dazu hat diese Verfassung dem Volke Unsers Kantons die Mittel in die Hand gegeben; durch die ihm zustehende Erwählung seiner Stellvertreter wird dasselbe den Grundstein zu seinem künftigen Glücke legen; — mögen diese Wahlen auf diejenigen fallen, die sich durch Rechtlichkeit, Tüchtigkeit und Vaterlandsliebe dazu eignen,

und welchen das allgemeine Wohl über Alles geht. — Möge der Gott Unserer Väter das Werk mit seinem Segen krönen!

Gegeben in Unserer Großraths-Versammlung den 7. Merz 1831.

Der Amts-Bürgermeister:
Frey.
Der Staatsschreiber:
Braun.

Der Verfasser glaubt diese Geschichte am besten mit einem paar Stellen des rührenden Zurufes zu schließen, in welchem die Regierung am 12. März den Bürgern und Einwohnern zu Basel ihren warmen Dank und ihre hohe Achtung ausgedrückt hat. Sie schildern zugleich den glücklich beruhigten Zustand, in welchen sich der Kanton durch Annahme der Verfassung versetzt fand.

„Im ernsten Zuge, so wie auf dem Uebungsplatz, in „Allarmfällen und beym sorglichen Wachen, schlossen sich „Freywillige aus allen Ständen, von jedem Alter, „an die durch das Gesetz zum Kriegsdienst Verpflichteten „aller Waffen muthvoll an; neben dem rüstigen Auszüger, erblickte man den schlichten Bürger, an der Seite „des kräftigen Landwehrmanns die Söhne der Wissenschaft, „neben dem erprobten Schützen die heranblühende Jugend; „Bürger und Einwohner, Väter und Söhne, Gelehrte „und Layen, Herren und Diener, Reiche und Arme, alles war vereint zum gleichen Zwecke." — — (Das sind also die Söldnertruppen, womit man die Eidgenossen anderer Kantone belog.) „Da war und blieb euer Losungswort, Eintracht und Festigkeit! Mit Muth „und starkem Willen reichtet ihr euch brüderlich die Hand, „um ihn kräftig abzuwehren, den freveln Versuch, die „gesetzliche Ordnung zu untergraben, die Sicherheit der „Personen und des Eigenthums zu verletzen und euch „gewaltthätig abzuzwingen, was euere Ueberzeugung nicht

„gewähren konnte. — — Euere irregeleiteten Brüder vom „Lande haben sich an die treugebliebenen wieder angeschlos„sen; die in nahen und fernen Gauen sich erhobenen dro„henden Stimmen verhallen nach und nach, und durch die „erfolgte Annahme unserer neuen Verfassung kehrt Ruhe, „Sicherheit und Ordnung in unser inneres Hauswesen zu„rück. — — Ihr könnt also beruhigt und furchtlos die „schützenden Waffen niederlegen, bis das gemeinsame Va„terland zu seiner Vertheidigung euch wieder ruft . . . . .“

Auch unter Trübsalen darf jede Stadt und jede Gemeinde sich glücklich schätzen, von deren Einwohnerschaft ein solches Bild entworfen werden kann. So hat sich Basel die hohe Achtung des Auslandes eigen gemacht und die Zeit wird kommen, in welcher die ungeblendeten Eidgenossen schon um dieses Zeitpunkts wegen stolz auf Basel seyn werden.

Am 19. Juli 1831 lag die neue Verfassung von Basel, mit jenen von Tessin, Freyburg, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Aargau und Thurgau der Tagsatzung vor. Ihrem Protokoll gemäß ward sie mit siebenzehn Stimmen ins Archiv und unter eidgenössische Gewährleistung genommen. Schwyz war abwesend, Graubünden und Wallis noch ohne Instruktion, Bern behielt sie der neuen Regierung vor, Zürich wollte nur das Archiv ohne Gewährleistung verlangen und geben. Bey der Unzulässigkeit einer solchen Trennung blieb die zürcherische Verfassung noch auf dem Kanzleytische. — Was für ein besseres Recht, als Basel, mögen nun jene Kantone fordern, deren Verfassung in der gleichen Stunde mit der seinigen von der Eidgenossenschaft anerkannt worden?

Der Verfasser bedauert, daß er auf die Schilderungen zweyer Hefte nicht den gleichen Farbenton als im dritten des ersten Bandes anwenden konnte; allein die Geschichte will Wahr-

heit! Auch da mögen ihr die Künsteleyen und Deklamatorien keiner Faktion zwey Seiten abgewinnen. Der Verfasser hat die Erzählung von Thatsachen auf die in diesem Hefte und in dem vierten des ersten Bandes glaubwürdigsten, meistens amtlichen, und nicht bloß Baselschen, Berichte gestützt; auch die gegnerischen Berichte hat er eingesehen. Alle wahrhaft freysinnige, nicht schwindelige Schweizer ließen diesen das gleiche Recht widerfahren.

Das Bedauerlichste ist aber, daß die Geschichte in einem der künftigen Hefte Ereignisse erzählen soll, die am Schlusse des gegenwärtigen für unglaublich, ja sogar für unmöglich gehalten werden sollten; daß damit im Vaterlande aller Glaube an Vollendung untergehen muß, und daß die Nachahmungen eines unseligen Beyspiels wieder bey gelegener Zeit, eben so gewiß, in was immer für einer Faction, Lobredner und Patronen finden mögen.

Nachwort des Verfassers.

Fides est fundamentum Societatis humanae, perfidia vero ejusdem pestis. Plato L. V. de legibus.

Zu spät nehme ich wahr, daß ich schon auf dem Titelblatte des ersten Bandes hätte beyfügen sollen: „Mit Rückblicken auf den zunächst verlaufenen Zeitraum." Es soll auch auf den künftigen Heften nicht ermangeln. Erst als ich mich tiefer in die Geschichte hinein dachte, sah ich ein, daß die einläßliche Darstellung der einflußreichen Ereignisse in Frankreich nicht genüge; daß sie bloße, selbst fremdartige, Veranlassung waren, und daß es sich vielmehr um die Triebfedern unserer Empfänglichkeit handle. Diese Erwägung bewog mich schon in dem zweyten Heft des ersten Bandes die allgemeinen politischen Verhältniße des Vaterlandes aus der nächsten Vergangenheit aufzurollen, die ersten Symptome von Unzufriedenheit, Aufreizungen, die Fehltritte von allen Seiten zu entwickeln, selbst auf das Jahr 1814, als Reaktionsgegenstand, zurückzugehen; darum habe ich auch von dem ominösen Jahre an die Staatsverwaltungen von Zürich und Thurgau bis in ihr Innerstes zergliedert, und denke so mit jedem Kanton fortzufahren, in dem mir die Subsidien freysinnig gereicht werden, sey dann dieser Haushalt mehr oder minder rühmlich oder fehlerhaft gewesen. Keinem zu lieb werde ich rühmen, keinem zu gefallen mag ich herabwürdigen. Hier giltet: Jedem das Seine.

Der Geschichtschreiber, der nur nackte Katastrophen erzählt — die wahrlich nicht vom Himmel gefallen sind,

weder als Manna noch als Schlossen — hat seine Aufgabe nicht erfüllt. Er hat kein Urtheil begründet über ihr Recht und ihr Bedürfniß. Noch weniger belehrt er die Nachkommen, wie sie das Schlechte — denn Vollkommenes gibt es doch nicht auf der Welt — behutsam tilgen oder doch mildern, das Erträgliche, noch mehr das Gute, verwahren und Menschenruhe, das wünschenswertheste Gut auf Erde, herstellen oder handhaben sollen. Ein von langem her fortschreitender Gang, eine schleichende Revolution hat jede Katastrophe vorbereitet, die nicht aus fremder Gewalt, sondern aus dem Volke selbst hervorgegangen ist. In den Völkern selbst liegt eine stets gestaltende Kraft, deren Stufen dann die Zeit geheissen werden, die nicht stille stehen kann, nicht stille stehen soll, aber eingesehen, gebildet, geleitet werden muß; denn das dunkle Gefühl des Bessern und die Selbsttäuschung, der Segen und der Mißbrauch, das Aufstreben unter neuen Zeitbegriffen und die Verführung zu Irrthümern stehen sich nahe, und unter dem lockenden Anpreisen der Mündigkeit des Volkes ist meistens die Gelüstigkeit dasselbe absprechend zu betrügen und (zuerst unbemerkt) zu beherrschen, versteckt. Ganz gewiß steht wahre Freyheit mit wahrer Bildung im engsten Zusammenhange; verkehrte Bildung, der Ueberreiz, der den gesunden Sinn des Volkes in eiteln Dünkel umschafft, ist aber die verdeckte, überblümte Grube, in welche es am Ende unfehlbar versinken und in Noth und Dienstbarkeit abzehren wird. Man erhöhe im Volk das Gefühl ächter Menschenwürde, die von getreuer Erfüllung der religiösen und bürgerlichen Pflichten untrennbar ist und man unterrichte es, und jede Klasse desselben, in dem, was ihren Wohlstand äufnen und ihren Beruf oder Betrieb behelfen und vervollkommnen kann, den Feldbauer, den Handwerker,

den Krämer, jeden nach seinem Bedürfnisse. Hiefür ist offenbar noch zu wenig gethan. Hochschulen glänzen mehr; ich kenne und schätze ihren Werth, wenn sie das sind, was sie seyn sollen; aber für Volksbildung leisten sie, wenigstens unmittelbar, nichts. *)

Es war mir angelegen die Gründe darzugeben, die mich bewogen, auch auf die frühere, von den Stürmern bis zur Ungebühr und zum Undank verleumdete, Periode zurückzublicken. Jene, welchen Widersprechen leichter ist als Widerlegen, und in deren extreme Meinungen oder selbstsüchtige Gleißnereyen die Geschichte freylich nicht eingehen kann, mögen es nun am gerathensten finden, wenn sie den Geschichtschreiber kurz und gut verdächtigen, daß er nur das Alte wolle. Die großen Haufen, welche sie führen, lesen ihre Ausfälle in trivialen Blättern, aber schwerlich, oder doch selten, die trockenen Wahrheiten der ernsten Geschichte. Rohe Eindrücke sind die launenhaftesten und nur langsam spülen Thränen den Staub aus den Augen des Volks. Unbefangene, welche die Annalen aufmerksam lesen und allenfalls die spätern Hefte mit den frühern vergleichen, wissen was sie von denselben zu erwarten haben. Der gleiche Maßstab, der gleiche Farbenton paßt nicht auf alle. Die Annalen erzählen die Thatsachen, enthüllen

---

*) Der Seltsamkeit wegen kann ich mich nicht enthalten eine Ueberraschung mitzutheilen, die mir neulich bey dem Nachlesen vom Plato geworden ist: Profligatae in Republica Disciplinae indicium est Juris peritorum numerus et medicorum copia. L. III. de Republica. Wer hätte geglaubt, daß die Sage unserer Tage, die dem Uebermaße von (ohne Zweifel unbeschäftigten) Rechtsgelehrten und Aerzten viel politisches Unheil zuschreibt, schon aus den Olympiaden herstammte? Ehre beyden Berufen, aber wahrlich ein kleines Volk kann sich oft überstudiren.

die Entstellungen und geben das Urtheil frey. Der vielmalige Wechsel von Erfahrungen hat mich vor Starre verwahrt und meine Begriffe beweglich erhalten, wie das Fortschreiten der Zeiten es fordert. Unsere Zeit erheischt, daß man mit vereinter Kraft die Vernunft des Volks vor den betäubenden Droguen der Marktschreyer und anderer Tabuletkrämer verwahre. Meine kleine Jugendschriften galten für freysinnig und vaterländisch; dieses Zeugniß wünsche ich noch den Annalen von den vielen, sehr vielen, die auf gleiche Gesinnung Anspruch machen mögen. Ich habe für mich und die Meinigen nach nichts mehr zu haschen; mein einziger Wunsch und mein letztes Streben kann also nur des Vaterlandes Wohl und Freyheit seyn. Somit schließe ich dieses Nachwort mit dem auf der Kehrseite des bloßen Umschlags des zweyten Hefts angebrachten heißen Wunsche:

„Daß die Regierungen, welche sie immer seyen, „unverweilt in kluge Mäßigung einlenken und den revo„lutionären Apparat (aber ja nicht bloß stückweise, nach „persönlichen Convenienzen) entfernen, wie der Bau„meister die gefährlichen Gerüste abbricht, wenn der „Bau vollendet ist. Das Vaterland ist der allgemein„sten Beruhigung höchst bedürftig."

Des zweyten Bandes

Dritte Abtheilung.

Die Staatsumwälzung im Kanton Aargau.

Vulgi mobile Ingenium, itaque facile subverti apud eum possunt, qui plurimum antea valuerunt, praesertim si a proceribus populo faventibus et gratiosis apud ipsummet populum accusentur.

Livius Lib. VI.

Die Epoche von 1814, verglichen mit 1803.

Auch bey den Kantonen, welche unter den XIX die neuen geheißen wurden, dann aber zu frühe schon ältelten, trifft die Regel ein, daß Krisen im Leben der Völker, sie mögen dann ihren politischen, religiösen und sittlichen Zustand verbessern oder verschlechtern — zwar Ergebnisse des Augenblicks sind; daß aber die Triebwerke, oder doch die Anlagen dazu, in der Vergangenheit besehen werden müssen; darum charakterisirt sich nur jene Geschichte als eine pragmatische, in welcher sich das schleichende Hinneigen zu Neugestaltungen und das Abschwächen des Widerstandes, Ursachen und Folgen, Winke zur Warnung oder

Ermunterung zusammen finden. Das allmählige Entstehen, Auslöschen und Umbilden der Begriffe haben der Historiker und der Gesetzgeber gleich zu beachten. Selbst Napoleon griff nicht blindlings ein. Er äußerte im Eingang zu seiner Vermittelungs-Akte: „Er habe herausgehoben, „was den Begriffen der Neuen Kantone von Freyheit und „Wohlfahrt am Besten entspräche." Was hätte er wohl aus dem Delirium am Ende des Jahres 1830 herausheben mögen?*)

Der Annalist erlaubt sich bey Aargau eine etwas umfassendere Einläßlichkeit über die Grundzüge der Verfassung und den Organismus der Staatsverwaltung, weil das Geschichtliche davon in der Hauptsache auf alle fünf im Jahr 1803 neugeschaffene Kantone anwendbar ist und spätere Wiederholung ersparen wird. Sie stehen sich bey mehr oder minder gelungener Ausführung der beyden Rücksichten immer sehr nahe, so verschieden ihre Stellung durch Ausstattung an Glücksgütern und durch drohende Anfeindung war.**)

Das eigentliche Aargau, das einen Gebiethstheil des Kantons Bern gebildet hatte, erhielt sein politisches Da-

*) Und was nun? nun, da die in jenem Augenblicke gemodelten Begriffe bereits von solchen verläugnet und verdammt werden, die sich, ihren Begierlichkeiten nachjagend, hohes Ansehen gaben, denselben zu huldigen.

**) Thurgau, dessen Ausstattung nicht zu beneiden war, hatte am wenigsten zu besorgen. Tessin mußte seiner Zölle wegen öftere Neckereyen bestehen. Die Kraft eines einzelnen Mannes genügte, die heftigen Angriffe des Abts von St. Gallen, der in den Jahren 1802 und 1803 einen Bevollmächtigten in Paris hielt und von dem Papste mit großem Nachdrucke, und selbst persönlich, unterstützt wurde, zu vereiteln. Die feindselige Stellung Berns gegen Waadt war vielleicht nie so ernstlich gemeint. Gegen Aargau hingegen bot es alle Kunst und Kraft auf, und mit der größten Ausdauer.

seyn im Jahr 1798 durch die Gewalt der französischen Waffen. Aus den Trümmern der helvetischen Republik ging es durch die Mediationsakte mit verstärkter Kraft, und an Gebiet und Umfang beynahe verdoppelt, hervor. Die mit ausgezeichneter Weisheit ausgebildete demokratisch-repräsentative Verfassung paßte vorzüglich auf die Sitten und Verhältnisse, welche sich in dem frühern bürgerlichen Zustande dieser, nach Verschiedenheit der Religion, des Volkscharakters und der bürgerlichen Gesetze, dann durch große Ungleichheit von Intelligenz und Kenntnissen an sich heterogenen Bestandtheile begründet hatten. Unter dem wohlthätigen Einflusse dieser Verfassung bildete sich der aus solchen Mißlauten zusammengesetzte Kanton schneller, als vorzusehen war, in ein harmonisches Ganzes. An materiellen Kräften gebrach es ihm nicht. Vermöge der reichen Domänen, Zehnten, Grundzinse, Regalien und Geld-Capitalien, womit der von Bern getrennte Gebietstheil ausgestattet war, und die mit den nicht unbedeutenden Besitzungen und Einkünften des Damenstifts Seckingen für Aargau zum Staatsgute geworden, konnte die Kantonsverwaltung ohne weitere Besteuerung der Bürger reichlich bestritten werden. Aus dem vereinten Interesse entstand bald Liebe und Zuneigung Aller zu dem neuen Gemeinwesen und zarte Schonung der konfessionellen Verhältnisse gewährleistete den innern Frieden. So ordnete sich von 1803 bis 1813, ungeachtet der mancherley Störungen in diesem Dezennium, der Haushalt von Jahr zu Jahr fester und besser; viele gemeinnützige Institutionen entstanden und ehrenvoll war Aargau's Stellung im neuen Bunde.

Wie dann im J. 1813 das siegreiche Vorrücken der

Alliirten als allgemeines Restaurationssignal aller zerfallenen Ansprüche betrachtet ward, erwachte die Gelüstigkeit auch in der Schweiz, und Bern's unternehmende Thätigkeit, die abgetrennten Gebietstheile wieder zu erobern, entwickelte sich vorzüglich gegen Aargau, wo Bern noch auf Anhänger zählte. Weit überwog aber der Sinn für Selbstständigkeit und es entwickelte sich die muthvollste Entschlossenheit, dieselbe auf's äußerste zu vertheidigen. Die Regierungsräthe Zimmermann, Herzog, Fetzer und Lüscher besonders stellten sich gleich neuen Winkelrieden an die Spitze der kompakten Mehrzahl des alt Aargauischen Volkes. Dieser festen Haltung verdankt Aargau nicht bloß seinen politischen Fortbestand; die gleichen Männer, in Verbindung mit allen Freysinnigen kämpften später mit der gleichen Entschlossenheit für Erhaltung der liberalen Grundsätze, die den Aargauern zum Bedürfniß geworden waren.

Zwar glaubte man an das Hinneigen etwelcher Magistrate zum aristokratischen Princip und an viele Betriebe von Matadoren dieser Partey in der Schweiz. Was von Zumuthungen auswärtiger Diplomaten zur Tradition geworden, ist nicht ganz gehaltlos, aber sehr übertrieben. Die alliirten Mächte wollten wenigstens die Formen des Napoleonischen Vermittlungswerkes verwischen, und glaubten durch etwas mehrere Annäherung zu den Verfassungen der alten Kantone die Vereinigung in dem zerrissenen Bunde zu erleichtern. Allein das Werk spricht. Nicht nur blieb das Prinzip der repräsentativen Demokratie Grundlage der Verfassung; diese war immer so volksthümlich und dem Geiste der Mediationsakte enthoben, als in

irgend einem andern neuen Kanton, und die wenigen Abänderungen wurden von einsichtigen Männern, als verbessernde Ergebnisse zehnjähriger Erfahrungen, anerkannt. Das Werk wurde von dem großen Rathe mit unbeschränkter Freyheit berathen und mit einer an Einmüthigkeit gränzenden Mehrheit (mit 112 gegen 14 Stimmen, hieß es) angenommen. Somit war die Selbstständigkeit gerettet und die, wenn auch nach vielen Wehen geborene, Verfassung des Jahres 1814 war das eigene Werk des Kantons. Der geräuschvolle Einwurf, daß sie vom Volke nicht angenommen worden, ist eitel verführerischer Trug. Die Lebensquelle des Kantons Aargau, die Mediations-Verfassung hatte die Ausübung der Souveränetät dem großen Rath übertragen. Von Kreisversammlungen konnte keine Rede seyn und niemand wollte revolutionärisch einschreiten. — Bauwerke der Gewalt haben keine Grundfesten. — Allein die Verfassung ist dann im ganzen Lande mit freudiger Bereitwilligkeit beschworen worden; auch nicht eine weigernde Stimme war zu vernehmen, und von drey zu drey Jahren wiederholte sich die Eidesleistung durch die nachgewachsenen Bürger. Sollte darin nicht Besseres und Heiligeres liegen, als in dem Gaukelspiele, Verfassungen durch die absolute Mehrheit der anwesenden, zum Theil eingeschüchterten, vielleicht durch die Mehrheit eines Dritttheils aller stimmfähigen Bürger sanktioniren zu lassen?? (S. freye Stimmen Nro. 23.)

Indessen vermochte auch diese Verfassung nicht den bleibenden haltbaren Zustand zu begründen, dessen das Vaterland so bedürftig wäre; sie ist auch im Aargau als Reaktionsgegenstand aufgestellt worden. Der Geschichte,

wenn sie es unternimmt, nicht bloß von verschollenen Geschlechtern, sondern von den Zeitgenossen selbst zu den Zeitgenossen, wie zu den Nachkommen, zu sprechen, ist es um so mehr obgelegen, daß sie faktischen, in die Augen fallenden Stoff zum Nachdenken und Beurtheilen darreiche. Dieser Obliegenheit wird nun durch Gegenüberstellung der Hauptzüge der Verfassungen von 1803 und 1814 am nächsten entsprochen. Verständige, Leidenschaftlose wissen bereits — und die Zeichen der Zeit deuten an, daß in Bälde alles Volk es einsehen werde — daß bey dem Vergleiche von Verfassungen nicht die verderblichen Naschereyen entscheiden, womit das Volk gelockt und auf eine Zeit in Träumereyen versenkt wird*), sondern die Lösung der Frage: ob die Grundsätze einer Verfassung mehr Vorzüge oder Gebrechen der öffentlichen Landesverwaltung bedingt haben? Später wird dann der Ueberblick der aus dieser Verfassung hervorgegangenen Administration das Urtheil begründen; ob diese zur Zielscheibe gewordene Verfassung, alle Theorien beyseits, Vorschritt oder Rückschritt war, ob Wohlstand und Bildung, Kraft und Zutrauen, dabey verloren oder gewonnen haben. Wie nun das Werk von 1814 dem von 1803, so wird weit bälder das von 1831 dem von 1814 zu Rede stehen müssen.

Im Vergleichen der Verfassungen von 1803 und 1814 fällt schon die äußere Form auf und die Freysinnigsten Schweizer fanden Werth darin, weil sie die Entstehungsweise charakteristisch bezeichnet. Die Kantonsverfassungen

---

*) Fistula dulce canit, volucrem dum decipit auceps. Der Vogelfänger pfeift süße u. s. w.

von 1803, als Bestandtheile der Vermittlungs-Akte, waren einzig durch die Unterschrift des ersten Consuls der französischen Regierung, Bonaparte, bekräftigt; am Schlusse jener von 1814 las man die Namen des Präsidenten und der Secretärs des großen Rathes. Jene war zu Paris gegeben, diese zu Aarau beschlossen.

In der Verfassung von 1814 vermißte man zwar viele der schwülstigen Phrasen, welche die Verfassungen von 1831 gleichsam als neu entdeckte Grundsätze darstellen, aber sie proscribirte eben so bestimmt alle Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien und damit die Elemente der Aristokratie. Das Recht der freyen Niederlassung und Gewerbtreibung in allen Gemeinden, das man aus der Vermittlungs-Akte nicht mehr für alle Schweizer in den neuen Bundesvertrag übertragen wollte, versäumte die Aargauische Verfassung nicht, für die Bürger des Kantons in seinem Innern festzusetzen. Die freye Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes und die Loskäuflichkeit der Zehnt- und Bodenzinsbeschwerden hat die Verfassung von 1814 mit noch bestimmtern Ausdrücken zugesichert. Daß Gewissens- und Denkfreyheit noch einer besondern Rechtsurkunde bedürfe, träumte man unter dem damaligen Stande der Kultur im Aargau noch nicht. Es ist betrübend, daß die Urkunden für Schreib- und Druckfreyheit gerade mit ihrer grellsten Herabwürdigung zusammentreffen mußten, mit einer ungeschliffenen Zügellosigkeit, an welcher es die jetztmalige Kultur, selbst im Bezuge auf persönliche Beleidigung, dem Zustande der rohesten Wildheit zuvorthut. Indessen ist schon der Name

solcher Schriften die vollständigste Ehrenrettung der in diesen Cloaken Besudelten.

In Beziehung auf den politischen Stand der Bürger forderte die Verfassung von 1814 ein Alter von 25 Jahren und ein schuldenfreyes Vermögen von 300 Franken an Liegenschaften oder hypothezirten Schuldtiteln, um bey einer Gemeindeversammlung, hingegen 25 Jahre und 1000 Franken, um bey einer Kreisversammlung stimmfähig zu seyn. Die Mediations-Verfassung hatte als Beding der Stimmfähigkeit in beyden Fällen ein Alter von 30 Jahren, für Verheirathete doch nur von 20 Jahren, vorgeschrieben, nebst dem Eigenthum oder der Nutznießung eines liegenden Guts von 200 oder einer Hypothek von 300 Franken. Beyde Verfassungen gründeten mithin die Ausübung politischer Rechte hauptsächlich auf mittelbaren oder unmittelbaren Grundbesitz, von der in der Regel wohl unbestreitbaren Wahrheit ausgehend, daß wer auf diese Weise an das Land geheftet sey, auch besonderes Interesse an dessen Wohl oder Weh nehmen werde, jedenfalls mehr als derjenige, der mit leicht beweglicher Habe von heute auf morgen wegziehen und seine bessere Schicklichkeit suchen kann.

Der große Rath bestund unter beyden Verfassungen aus 150 Mitgliedern. Die Verfassung von 1803 sprach sich über die Parität nicht aus, wohl aber die von 1814. Wesentlich unterschied sich aber die Wahlart.

Nach der Mediations-Verfassung ernannte jeder der 48 Kreise aus seiner Mitte einen Deputirten, für welchen das Alter von dreyßig Jahren das einzige Wahlbedingniß war; dann drey Kandidaten außer dem Kreise, welche

fünfundzwanzig Jahre alt und Eigenthümer oder Nutznießer eines liegenden Gutes oder einer Hypothek von mehr als 20,000 Franken waren, und endlich zwey gleiche Kandidaten, für welche fünfzig Jahre aber nur 4000 Franken erfordert wurden. Diese 240 Kanditaten wurden durch das Loos auf 102 herabgesetzt, welche, vereinigt mit den 48 direkt Gewählten, die 150 Mitglieder des großen Raths bildeten. So wählten die Kreisversammlungen direkt oder indirekt von fünf zu fünf Jahren alle Mitglieder des großen Raths.

Anders aber gestaltete sich die Wahlart im Jahre 1814, und alle Mitglieder wurden nun, bey vierjährigem Austritt eines Drittheils, auf zwölf Jahre gewählt. Jeder Kreis wählte nun aus seiner Mitte einen Deputirten, für welchen, nebst dem Alter von dreyßig Jahren, auch ein schuldenfreyes Vermögen von 5000 Franken vorgeschrieben war; dann drey Kandidaten außer dem Kreise, welche fünfundzwanzig Jahre alt seyn mußten und von welchen wenigstens zwey ein Vermögen von 15,000 Franken im Kanton zu verzeigen haben. Aus diesen Kanditaten wählte der große Rath 52, und ein Wahlkollegium die noch übrigen 50 Mitglieder frey; doch, mit Rücksicht auf die Bevölkerung der Bezirke, aus allen Bürgern des Kantons, welche das dreyßigste Jahr zurückgelegt hatten; zwey Drittheile derselben mußten aber ein Vermögen von 15,000 Franken nach obigen Vorschriften besitzen. Dieses Wahlkollegium bestund aus den dreyzehn Mitgliedern des kleinen Raths, den dreyzehn des Appellations-Gerichts und noch dreyzehn, durch das Loos bezeichneten, Mitgliedern des großen Raths. Gegen die Zusammensetzung dieses Wahlkorps wurde dann in spätern

Jahren die öffentliche Meinung vorzüglich mißstimmt und allerdings näherte sie sich der Form nach einer aristokratischen Institution. Ihren Elementen nach und nach der ganz eigenen Tendenz der beyden Behörden war sie es doch nicht; sie war bloß eine Sichtung der Volkswahlen, und eine fünfzehnjährige Erfahrung hat dargethan, daß dieses Kollegium durch Ernennung der ausgezeichnetesten Männer seiner Bestimmung, der Intelligenz und der Rechtschaffenheit Rechnung zu tragen, vollkommen entsprochen hat.

Der mediationsmäßige große Rath wählte sich für jede Sitzungszeit aus den Mitgliedern des kleinen Raths seinen Vorsitzer, so wie der kleine Rath sein Präsidium monatlich neu bestellte. Der große Rath von 1814 wurde aber durch den jeweiligen Präsidenten des kleinen Raths präsidirt, welchem der von Zürich geborgte Titel „Amtsbürgermeister" gegeben wurde. Auch dadurch mag die Aristokratie keinen großen Zuwachs erhalten haben; denn der große Rath selbst wählte nach beyden Religionsbekenntnissen die Bürgermeister, deren jeder nur ein Jahr am Amte blieb; der Geschäftsgang aber hat durch das stabilere Präsidium im kleinen Rath wesentliche Vortheile gewonnen.

Bey diesen und noch etwelchen nachfolgenden Einrichtungen verweilten die Annalen um so eher, als dieselben den fünf neuen Kantonen mit geringen Nüancirungen gemein waren. In allen hat die Erfahrung das Gleiche geleistet und in keinem hatte man vor dem Umwälzungsfieber von Aristokratie geträumt.

Unter beyden Verfassungen bestund die Vorschrift, daß die Amtsverrichtungen der Mitglieder des großen Raths

unentgeldlich seyen; die Mediations-Verfassung erlaubte jedoch den Kreisen ihre direkt Gewählten zu entschädigen.

Der kleine Rath von 1803 hatte nur neun Mitglieder, welche der große Rath für sechs Jahre, mit zweyjähriger drittheilweiser Erneuerung und steter Wiederwählbarkeit, ohne Erwähnung der Parität, aus seiner Mitte ernannte; zur Wahlfähigkeit war jedoch der Besitz von 9000 Franken erforderlich. Nach der Verfassung von 1814 wurde aber der kleine Rath aus dreyzehn Mitgliedern des großen Raths gebildet, welche dieser ohne weitere Rücksicht auf Vermögensbesitz mit vierjähriger drittheilweiser Erneuerung auf zwölf Jahre wählte; von jeder Konfession mußten wenigstens sechs Mitglieder gewählt werden. Bey dieser Vermehrung überwogen Freysinn und Erleichterung des Geschäftsgangs die für Aargau minder wichtigen ökonomischen Rücksichten.

Beyde Verfassungen hatten dem großen Rath ziemlich die gleichen Rechte und dem kleinen Rath die nämlichen Kompetenzen zugetheilt. Die frühere gab jenem das „Souveränetäts-Recht," die spätere, die man nun aristokratisch heißen möchte, die „Ausübung der höchsten Gewalt." Unter beyden hatte der große Rath das Recht der Gesetzgebung, doch konnte er die Vorschläge des kleinen Raths nur annehmen oder verwerfen; er ließ sich von diesem Rechenschaft über die Vollziehung der Gesetze ablegen, so wie über Verwaltung des Staatsvermögens, entschied über Veräußerung von Staatsgütern, berathschlagte über Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, ernannte zu allen die Gesandten und ertheilte ihnen die Instruktion. Die Verfassung von 1814 fügte ausdrücklich

die Milderung oder Nachlassung peinlicher Strafen bey, die in der frühern übergangen waren. Der kleine Rath hatte ausschließlich die Initiative zu Gesetzen und Dekreten, sorgte für Vollziehung derselben, führte die Aufsicht über die untern Behörden, ertheilte ihnen die nöthigen Weisungen, ernannte seine Beamteten und konnte sie abrufen, legte dem großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab, verfügte über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zu Erfüllung der Bundespflichten; er konnte die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Raths verlängern und denselben außerordentlich zusammenrufen. — Diese Befugnisse der obersten Behörden trafen in den sogenannten neuen Kantonen wieder sehr genau zusammen; der Kanton St. Gallen war aber der erste, welcher das Gesetzgebungsrecht, wie es immer die Verfassung erlaubte, der Beengungen enthob.

Für jeden Amtsbezirk (es waren deren eilf) ernannte der kleine Rath seinen Stellvertreter, den Oberamtmann, mit freyer Hand auf zwölf Jahre. Schon in den ersten Wochen der Existenz des Kantons verordnete ein Gesetz (nicht die Verfassung), daß der Amtmann zugleich Vorsitzer des Bezirksgerichtes sey. Die Verfassung von 1814 nahm diese Bestimmung in einem eigenen Artikel auf. Dadurch hielten viele die Trennung der Gewalten für gestört; eben so sehr durch Schöpfung einer neuen Competenz des kleinen Raths. Die Verfassung von 1814 schuf nämlich das Administrationsgericht nicht wieder, welches die Mediation aus einem Mitgliede des kleinen Raths und vier Appellationsrichtern, als Beysitzern, bestellt hatte, und beauf-

tragte den kleinen Rath über Anstände zu entscheiden, die sich in Hinsicht auf Vertheilung der Steuern, Verwaltung der Gemeindgüter und die mit den Gemeindsbürgerrechten verbundenen Nutzungen und Beschwerden ergeben würden.

Alle diese Gegenstände schlagen wirklich in den Bereich der obersten verwaltenden und vollziehenden Behörde ein und können ihrer Aufsicht und Leitung ohne Gefahr, Verwirrung in alles zu bringen, nicht entzogen werden. Die, welche die in diesem Geschäftsgange sich ergebenden Widersprüche, wegen der schulgerechten, doch unklaren Meinung, die Trennung der Gewalten nicht zu stören, an die ordentlichen Gerichte verweisen, schaffen eine weit schlimmere Mischung der Gewalten, indem sie die richterliche in das Innerste der Staatsverwaltung eindrängen. Es wäre lediglich unmöglich, die höchst wesentliche Einheit derselben zu erhalten, wenn eine die gründliche Einsicht in den Zusammenhang der Staatsverwaltung entbehrende, wenn eine andere Gewalt als die administrative selbst ihre Anordnungen auslegen und handhaben sollte und — das Schlimmste, das aber sicher zu erwarten stünde — wie oft würden die verschiedenen Gerichte nach widersprechenden Ansichten, wie oft das gleiche schwankend über den nämlichen Fall absprechen? Der Kollisionen nicht zu gedenken, die sich zwischen dem kleinen Rath und dem Obergericht ergeben müßten. Das neue Pröbchen im Aargau hat solche in bloß 1 ½ Jahren schon häufig zu Tag gefördert. Findet man also einen Uebelstand in der administrativen Gerichtbarkeit des kleinen Raths, so kann demselben nur durch scharfe Sichtung der Gegenstände abgeholfen werden.

Ueber die Verbindung des Amts der ersten Vollziehungs-

Beamten mit dem Präsidium der Bezirksgerichte, stehen im Aargau und anderswo die achtungswerthesten Männer in ganz abweichenden Ansichten. In der Theorie findet sich diese Vereinigung allerdings im Widerspruche mit der Trennung der Gewalten. In der praktischen Anwendung aber, in dem Gange der Justizpflege meint man aus der Erfahrung die namhaftesten Vortheile derselben nachzuweisen. Eine Menge von Kollisionen, Kompetenzfragen und Zögerungen werden dadurch ausgewichen; die Rechtsuchenden gewinnen offenbar dabey und nur dadurch hofft man bey dem vorherrschenden (wenn auch nicht selten verfehlten) ökonomischen Systeme für diese hochwichtigen Stellen gründlich gebildete, fähige, thätige, eigennutzlose Subjekte zu finden*). Dagegen beruhet die Zuversicht, daß die Unabhängigkeit des Gerichtspräsidenten und die Abhängigkeit des Vollziehungsbeamten sich fürwährend ohne Anstoß vertragen werden, eben auch auf einer sehr gebrechlichen Theorie. Ueberhaupt wäre es schwer über die Frage: ob die Trennung der Gewalten sich gegen die älteste Gewohnheit und selbst gegen die Beyspiele anderer wohl organisirter Staaten auch auf untergeordnete Stellen ausdehnen solle, allgemeine Ueberzeugung zu erzielen. Da heißt es: Quidquid dixeris, argumentabor.

In jedem der 48 Kreise war während der Mediation

---

*) Ein Aargauischer Oberamtmann kam ehedessen an Besoldung und Taxen jährlich auf beyläufig 2,500 bis 3000 Franken zu stehen. Dermalen, im Jahr 1833 werden der Bezirksamtmann und der Bezirksgerichts-Präsident jeder mit 1000 Franken besoldet. Man erzählt sich aber, daß manche Unfähige, oder dann Advokaten gewählt werden mußten, die ihrer lukrativern juridischen Praxis nachjagen und ihre Amtsstelle zur Nebensache machen.

ein von dem kleinen Rath auf sechs Jahre ernannter, stets wieder wählbarer Friedensrichter, welcher den Vorsitz bey den Kreisversammlungen führte, in Streitigkeiten Vermittler war und über Streithändel bis auf 16 Franken, mit Zuzug von Beysitzern, absprach; er war zugleich gerichtlicher Polizeybeamter, und der Voruntersuch über Verbrechen kam ihm zu; er mußte das Grundeigenthum oder die Pfandschaft von 1000 Franken besitzen. Die Verfassung von 1814 blieb bey den ersten obiger Bestimmungen stehen.

Beyde Verfassungen bestimmten für jede politische Gemeinde einen von derselben zu wählenden Ammann und Gemeinderath. Die Kompetenzen waren sich gleich und bestanden in der örtlichen Polizey, der Verwaltung der verschiedenen Gemeindegüter und der Beziehung der Auflagen. Die Verfassung von 1814 hat das Vormundschaftswesen beygefügt, die Dauer der Stellen von sechs auf zwölf Jahre ausgedehnt, die Wahl des Ammanns, als niedern Vollziehungsbeamten der Bestätigung des kleinen Raths unterlegt; das Alter von dreyßig Jahren und das Vermögenserforderniß von 500 Franken aber übergangen.

Die Verfassung von 1803 stellte ein Appellationsgericht von dreyzehn Mitgliedern auf, als oberste richterliche Behörde in Civil- und Kriminalfällen. Die Amtsdauer bestimmte das Gesetz auf sechs Jahre. Bey Todesurtheilen mußte das Gericht vollzählig seyn; nöthigenfalls sollte es Rechtsgelehrte in seine Mitte berufen. Der große Rath wählte die Mitglieder; Wahlbedingniß war gleiches Vermögen wie bey'm kleinen Rathe, fünfjährige Bekleidung einer Richterstelle oder einer Stelle in einer höhern

Behörde. Das Gesetz fügte das Alter von dreyßig Jahren bey und übertrug dem kleinen Rath die Wahl des Präsidenten aus einem dreyfachen Vorschlag des Gerichts. — Die Verfassung von 1814 änderte nichts an der Zahl der Mitglieder, der Wahlordnung und der Kompetenz der Behörde; der Vermögensausweis fiel aber weg und die Amtsdauer ward auf zwölf Jahre verlängert. Das Gesetz stellte vier Suppleanten auf und die bloß faktisch bestandene Parität wurde nun verfassungsmäßiger Grundsatz.

Gerichte erster Instanz in Civil- und Kriminalsachen stellte die Verfassung von 1803 ohne Bestimmung der Anzahl auf; sie gab dem Appellations-Gericht das Recht dreyfachen Vorschlags, dem kleinen Rath das Recht der Wahl für die Richterstellen. Das Vermögens-Erforderniß war 3000 Franken. Das Gesetz fügte das Alter von 35 Jahren bey und bestimmte die Kompetenzen und die Aufstellung von Suppleanten. Bestimmter gab die Verfassung von 1814 jedem Bezirk sein Gericht, aus dem Oberamtmann und vier Richtern bestehend; die Amtsdauer setzte sie auf zwölf Jahre, von den Wahlbedingnissen behielt sie nur die Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Jahrs bey. In Kriminalfällen sprachen diese Gerichte bloß erstinstanzlich; in Civilfällen wurde die Kompetenz von 16 auf 160 Franken bestimmt; für Bußen auf 50 Franken oder acht Tage Gefängniß.

Diese Gegenüberstellung der Verfassungen der Jahre 1803 und 1814 ist dem Wortlaute derselben entnommen, und nur solche, die auf Täuschung ausgehen, mögen es dem Annalisten zum Vorwurfe machen, daß er mit dieser trockenen Darstellung jeden in den Stand setzte, das eigene Urtheil walten zu lassen, welche von beyden Verfassungen

mehr Vorzüge oder Gebrechen der Landesverwaltung begründete, oder ob in der einen und in der andern, wie in den meisten Verfassungen, sich verfügbarer Stoff für beyde vorfand.

Allerdings mußten, als man auf das Werk von 1814 losstürmen wollte, die Lobpreisungen auf die von dem französischen Consul gegebene Verfassung volksthümlich gemacht werden, und wirklich hatte sich das aargauische Volk nach fünfjährigem Revolutionszustande, ermüdet von den Wechselfällen der helvetischen Republik, erschöpft durch den Aufenthalt fremder Truppen, nach Ruhe und einem für dasselbe günstigen Staatshaushalt gesehnt. Es fand in der Vermittlungs-Akte seine Existenz als unabhängiger Staat und als Bestandtheil der neuen Eidgenossenschaft gesichert. Das alte Aargau sah sich an Gebiet und Umfange beynahe verdoppelt; eine reiche Aussteuer spendete ihm große ökonomische Kraft; das Volk bewegte sich froh in den ihm gegebenen politischen Formen, die im allgemeinen seinen Verhältnissen zusagten; zarte Behandlung der kirchlichen Verhältnisse gewährleistete den innern Frieden; die durch Verschiedenheit der Confession, des Volkscharakters und der frühern Gesetzgebung heterogene Bestandtheile bildeten sich früher, als zu erwarten war, zu einem harmonischen Ganzen, und die Zuneigung zu dem neuen Gemeinwesen nahm immer zu. Eine im Jahr 1803 im Frikthal entstandene Störung, herbeygeführt durch Mißverständnisse über eine Erklärung des französischen Konsuls wegen den Zehnten und Grundzinsen an überrheinische Korporationen, ging bald vorüber. Lücken der Verfassung ergänzte das Gesetz in ihrem Geiste. Der gesammte Orga-

nismus war bey der großen Thätigkeit der Behörden bald im Reinen; die Regierung, human, klug und fest, verwaltete des Landes Einkünfte treu und verständig, und allmählig wurde für des jungen Freystaates Bedürfnisse eine Institution nach der andern ins Leben gerufen. Die demokratisch-repräsentative Verfassung war in den neugeschaffenen Kantonen überhaupt mit ausgezeichneter Weisheit auf Gemüth und Sitten berechnet. So war die Periode von 1803 bis 1813 eine der glücklichsten. Die Aargauer erkannten es dankbar, und bewiesen es im Jahr 1814 durch ihre Anhänglichkeit an Kanton und Regierung, gleichwohl waren sie unzufrieden mit Mehrerem in der Verfassung: als nicht durchgeführte Trennung der Gewalten; zu schroffe Initiative des kleinen Raths; der talentvollen, aber unbegüterten Männern verschlossene Eintritt in denselben; unhinreichende Garantie für gute Justiz durch die Wahlart der Untergerichte u. s. w. Allein Erinnerungen und besorgte Ueberlegung schreckte sie ab vor dem ungewissen Spiele einer abermaligen Revolution und sie vertrauten über gewünschte Verbesserungen lieber der Pflichttreue und Einsicht der Regierung, die zu dem vielen Guten, das sie gethan, in naher Zeitfolge noch Mehreres hinzuzufügen die Kraft und den ernsten Willen haben werde. Die Aargauer waren glücklich, weil sie klug waren.

Die Periode von 1814 — 1830.

So stand es im Aargau, als es von den verhängnißvollen Jahren 1813 und 1814 überrascht ward. Auch

in der neuern Verfassung fanden die Aargauer das nun eben nicht, was ihnen an der Mediations-Akte ermangelt hatte, doch erst nach sechszehn Jahren sollte es bittern Tadel erwecken! Die gleichen Besorgnisse als im Jahre 1803 lebten wieder auf. Schon darum erhob sich die Stimme des Volkes nicht gegen eine Verfassung, die abermahl in bedenklicher Zeit, doch durch den, nach den bestehenden Wahlformen gewählten, großen Rath beschlossen worden. Die laute Zufriedenheit und vielseitiger Jubel, der den Uebergang in den neuen verfassungsmäßigen Zustand bezeichnete, berechtiget gleichwohl nicht zu der Behauptung, daß das aargauische Volk denselben wirklich geliebt habe. Aus dieser drückenden Wahrheit und einem vorher nicht gekannten Uebel, der schweren Schuldenlast, welche diese Zeitläufe auf den Kanton gewälzt haben, ergiebt sich die volle Richtigkeit dessen, was eine große Raths-Commission im Jahr 1816 von sich kommen ließ: „Die Regierung habe ihr Amt zum Theil unter weit „schwierigern Umständen angetreten, als seiner Zeit der „mediationsmäßige kleine Rath." Dennoch wird jeder Besonnene und eines billigen Urtheils mächtige Gegner der nun abgetretenen Regierung, bei ruhigem Rückblicke auf die gesammte Verwaltung in ihren sechszehn Lebensjahren, das Zeugniß nicht versagen, daß sie mit redlichem Eifer sich bestrebt habe des Landes Wohlfahrt zu fördern, die guten Einrichtungen ihrer Vorgängerin zu erhalten und zu vermehren, den finanziellen Zustand des Kantons bey vielen Anfeindungen doch zu verbessern, die Civilgesetzgebung zeitgemäß zu vervollkommnen und überhaupt dem Kanton die schon erworbene Achtung seiner Mitstände

und seine ehrenvolle Stellung im eidgenössischen Bunde zu bewahren. Unbefangener aber noch, als die Ansichten der Zeitgenossen, wird der Nachwelt Urtheil seyn, und vor diesem Richterstuhle werden nur Thatsachen sprechen. Die Annalen bemühen sich nun diese, wie Zeit und Raum es erlauben, nach den verschiedenen Verwaltungszweigen darzustellen. *) Die äußern Verhältnisse sollen vorangehen.

Aargau's Stellung im Bunde und zu den Mitständen blieb in der Hauptsache die gleiche, als während der Mediations-Periode. Bern, durch den größesten Theil des ehemaligen Bisthums Basel etwelchermaßen entschädigt, zeigte sich wenigstens versöhnt. Der Kanton Aargau wurde unter jene gezählt, die auf eidgenössischen Tagen und im Familienleben mit den Bundesbrüdern verträglich und liberal erfunden worden, und gerne handbietend zu Allem, was dem Bunde frommte, was ihn ehrte, was die Eintracht befestigte und — ohne Nachtheil der Kantonal-Souveränität — geeignet war, die Scheidewände von Kanton zu Kanton niederzureißen. Bei freysinnigen Konkordaten ermangelte die Stimme von Aargau nie.

Die vereinzelten Verhältnisse des Kantons zum Auslande können nur hinsichtlich der Nachbarstaaten von Bedeutung seyn. Mit dem Großherzogthum Baden ergab sich freylich manche Berührung. Die Bewohner

---

*) Der Verfasser benutzt hiezu dankbar und ohne Alteration die reichen Notizen, die ihm von einem einsichtigen, wohl bewanderten und keiner Parthey angehörenden Mann gleich freysinnig und freundlich mitgetheilt worden. Sollten sie je in ihrem weiten und gehaltvollen Umfange der Oeffentlichkeit zu Theil werden; sie wären ein klassisches Werk für die künftigen Generationen des Aargaues.

der Gränzgegenden lebten fortdauernd in gutem Einverständnisse; amtliche Verhältnisse trugen doch zuweilen den Stempel der Individualität der Beamten; zwischen den Regierungen herrschte im Ganzen gutes Vernehmen, doch war nicht selten etwelche Kälte fühlbar, die wahrscheinlich am ehesten in den Unterhandlungen über die Liquidation von Gefällen und frommen Stiftungen des vorderöstreichischen Frikthals Veranlassung fand, wobey Aargau sich nach seiner Ansicht zu großen Opfern entschließen mußte. Auch die Trennungs-Operationen von Gemeinden, welche durch die Einverleibung des Frikthals aus der Verbindung mit ihren vormaligen überrheinischen Bestandtheilen gerissen wurden, führte unangenehme Collisionen herbey. Und doch verstand sich Aargau ungerne zu einer Zollretorsion gegen das Badische, welche indessen wie die frühere gegen Frankreich, wegen der zu geringen Anzahl von Theilnehmenden in sich selbst zerfiel.

Die Militär-Kapitulationen bewogen weder die Niederlande noch Frankreich zu etwelcher Berücksichtigung des schweizerischen Handels. Auch der Absatz der Fabrikate des sehr gewerbfleißigen Aargau's wurde durch ihre Mauthsysteme immer mehr niedergedrückt. Bey der Abnahme von Salz aus den Lothringer Salinen und dem baierischen Hochgebirge fanden die Verkäufer wahrscheinlich ihre Rechnung am besten. Die Entdeckung und Ausbeutung der reichen Salzquellen in Würtemberg änderte diese Verhältnisse wesentlich. Wenn Beyde, Aargau und Würtemberg, ihre Rechnung bey einem Einverständniß fanden, Würtemberg dadurch einen reichen Absatzkanal, Aargau aber Wohlfeilheit eines der ersten Lebens-

bedürfnisse gewann, so kann kein billiger Mißblick auf den geschickten Negociator fallen, der den Anlaß benutzte, seinem Hause die Commissions-Geschäfte für die Schweiz zu verschaffen. Frankreich, welches man, um Concurrenz zu zeigen, nicht ganz beyseits setzte, mußte sich nun auf niedrige Preise herablassen. Mit Baden kam man, seines wiederholten Anbietens unerachtet, nie überein. Die Vermuthungen, warum man mit dem Hofe zu Karlsruhe nicht so befreundet war, als wünschbar gewesen wäre, sind sehr verschieden; gewiß aber ist, daß Aargau keinen Vorzug erhielt, als Würtemberg mit seinem neuen Zollsysteme auftrat.

Die seit 1803 mit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen obgeschwebte Streitigkeit wegen Inkammeration oder doch Sequestration der Besitzungen der Abtey Muri fiel in die Hände der Tagsatzung; Aargau hatte gleichwohl die Sache der Abtey durch ein Regierungsmitglied zu Sigmaringen betrieben. Man gab die Ansprache auf beyläufig eine Million Gulden an. Im Jahr 1830 erhielt man endlich etwas, doch kaum den zehnten Theil der Ansprache.

Wir gehen nun zu den innern Angelegenheiten über. Dem Jahr 1819 war es vorbehalten, die Reorganisation des gesammten Verwaltungswesens gesetzlich bestimmt zu sehen. Der Geschäftsgang war wohlgeordnet, doch nicht immer rasch genug. Den einzelnen Zweigen standen Commissionen von meistens drei Mitgliedern vor, so bey den innern Angelegenheiten, dem Justiz-, dem Militär- und dem Finanzwesen. Das Diplomatische wurde von beyden Bürgermeistern und einem Regierungsrath

vorbearbeitet. In den Kirchenräthen, aus vier Geistlichen und Weltlichen der betreffenden Confession gebildet, präsidirte ein Regierungsrath. Drey Regierungsräthe und vier Männer vom Fache saßen im Schulrath. Den aus sechs Medicinal-Personen zusammengesetzten Sanitätsrath präsidirte ein Regierungsrath; in der Bau-Commission saßen zwei Regierungsräthe und ein Kunstverständiger; in der Armen-Commission drey Regierungsräthe und vier Beysitzer; das Polizeywesen stand unter Direction eines Regierungsraths. Alle diese Behörden besaßen ihre Competenzen und waren zugleich die Vorarbeiter des kleinen Raths. Nur die Justiz-Commission bestand ohne Kompetenz bloß aus drey Referenten. Die Oberamtmänner in den eilf Bezirken wurden von allen Dikasterien in Anspruch genommen; da sie auch Vorsitzer der Bezirksgerichte, somit Verhörrichter waren, war ihr Geschäftskreis sehr umfassend und der überhäufte Beamte konnte nicht immer mit eigenen Augen sehen. Seine Doppelstellung hatte doch die besorgten schlimmen Folgen für die Unpartheylichkeit der Bezirksgerichte nicht und es ist Thatsache, daß die Regierung in Prozessen gegen Private meistens den Kürzern zog. Die Amtmänner waren beynahe alle Bürger ihres Bezirkes; man hielt sie daher für populärer in ihrem Wirkungskreise; dagegen dürften Einwendungen statt finden. Amtswohnungen gab es nicht und damit war die Verpflanzung von Beamten sehr erschwert. Oftmals erschwerten auch Weigerungen die Wahl der Beamten, die eben darum nicht immer die glücklichste war. Klagen gegen Amtmänner

waren in einigen Bezirken häufig und fanden immer die gehörige Untersuchung.

Im Ganzen wurden die Gemeindräthe belobt; hin und wieder veranlaßte Unbeholfenheit Klagen, Störungen und endlich Abberufungen, bey welchen die Motive im Beschlusse angegeben werden mußten.

Von der im Jahr 1814 dem kleinen Rath übergetragenen Administrations-Gerichtsbarkeit ist das Nöthige schon bemerkt. Der Prozeßgang war einfach und kostenlos; nur Augenscheine wurden bezahlt. Im Durchschnitte waren jährlich 45 — 50 Fälle zu beurtheilen. Die Commission des Innern, welche vorberathend die Entwürfe der Erkanntnisse vorlegte, und der kleine Rath selbst opferte diesem Geschäftsgang viele Sitzungen auf. Zögerungen, über die man zuweilen klagte, fanden ihren Grund in der Geschäftsüberladung der Regierung und noch mehr der Amtmänner, welche den Prozeß zu instruiren hatten.

Die Niederlassung der Fremden in dem schönen Lande nahm jährlich zu. Viele Berner siedelten sich an in dem obern Theil des Kantons, Luzerner im freyen Amte, badische Angehörige vorzüglich in den Rheingegenden. Aargau war hierin freysinnig, selbst gegen diejenigen, deren Heimathregierung den Aargauern Niederlassung und Gewerbtreibung verkümmerte. Dagegen erhob sich, obwohl vergeblich, weil widergesetzlich, die Stimme des Zunftgeistes und des Spießbürgerthums in Städten und Dörfern.

Gewerbe, Ackerbau und Künste erfreuten sich des Schutzes und der Unterstützung der Regierung. Die Zahl der Wasserwerke mehrte sich alle Jahre, auch die der Häuser und der Werkstätte. Die Bevölkerung stieg alljährlich

um 1800 — 2000 Seelen, nicht im gleichen Verhältnisse der Wohlstand. Die Schweiz litt allenthalben mehr durch die Zoll-Linien als durch die Conkurrenz des Auslandes; Aargau's Fabriken mit ihren tausenden von Arbeitern fanden Hemmungen, welchen keine Handelskammer abhelfen konnte. Zugleich verarmten viele Weinbauer durch öftere Fehljahre; doch minderte manche Gemeinde durch kluge Verwaltung ihre frühern Schulden, und wo es nöthig war, wurden einzelne Gemeinden durch Dekret des großen Raths für einige Jahre unter besondere Aufsicht und Administration des Staats gestellt. In vielen Kantonen würde es die grämlichsten Klagen gegen Eingriff in die Freyheit geweckt haben; im Aargau erkannten es die Meisten dankbar. Ordnung baute einen Damm gegen Vergeudung, und Selbstvertrauen und Ehrgefühl kehrten zurück.

Zwey schlimme Erbschaften hat der Kanton an den Judengemeinden in der ehemaligen Grafschaft Baden und an den Heimathlosen in den freyen Aemtern gemacht. In diesen Landestheilen, die keinem Kanton ausschließlich angehörten, sammelte sich, was jeder von sich abstieß. In zwey Gemeinden des jetzigen Bezirks Zurzach wohnten etwa 180 israelitische Familien, meistens arm, sich mit Schachern durchbringend, im Erwerbe von Grundeigenthum durch Gesetze sehr eingeschränkt, mit vernachlässigtem Schulunterricht und dem ältesten Schlendrian der Religionsübungen. Die Gerichtsakten von Zurzach und Baden zeugen Trauriges von dem Unheil, das sie durch List und Wucher stifteten. Die Juden in der Schweiz gehören aber auch zu den armseligsten ihrer

Glaubensgenossen. Sie waren nie als Staatsbürger betrachtet und von öffentlichen Stellen wie vom Militärdienste ausgeschlossen; als Ersatz für letztern zahlten sie jährlich 1000 Fk. in die Militärcasse. Sie bildeten zwey Korporationen in Endingen und Langnau. Die Regierung erkannte das Grundübel dieser sich jährlich vermehrenden Kolonie. Obgleich sie sich nicht verhehlte, daß es mehrere Dezennien erheischen werde, dieselbe auf eine bessere Kulturstufe zu bringen, bemühte sie sich in den Einengungen der Verfassung ernstlich den Grund zum Bessern zu legen. In den Jahren 1822 und 1824 wurde die Organisation dieser Gemeinden und die Einrichtung ihrer Geburts-, Ehe- und Sterbregister angeordnet. Es kostete aber unendliche Mühe dem Bessern den Weg zu bahnen; auch die Anstrengungen der Einsichtsvollern unter den Israeliten scheiterten oft an dem Starrsinn der übrigen, namentlich auch einiger Rabbiner. Der stärkste Widerstand wurde geleistet, als man im Jahr 1830 durchgreifende Maaßregeln nahm, das jüdische Schulwesen zu ordnen; wahre Augiasställe waren zu säubern; doch wurde eine neue Organisation der Schulen durchgeführt, einige unzweckmäßig benutzte Fonds dazu angewiesen und tüchtige Lehrer angestellt. Die Früchte sind von der Beharrlichkeit der Zukunft zu erwarten.

Der Humanität der Regierung gebührt ausgezeichneter Dank, daß nur noch beyläufig 100 Heimathlose (Köpfe) eines bestimmten Bürgerrechts bedürfen, und damit hat der Kanton Aargau an Sittlichkeit und Sicherheit viel gewonnen. Die größeste Ueberlast traf ihn aus dem ehemaligen Kelleramte, einem kleinen Landstriche an der

Reuß, bey Bremgarten; durch die gegen Taxen ausgestellte Duldungsscheine der ehemaligen Landvögte wurden da viele Familien heimisch ohne Bürgerrechte. Von diesem landvögtlichen Mißbrauche datiren sich die Ansprüche sehr vieler heimathloser Familien. Von allen heimathlosen Individuen, welche nach und nach als dem Kanton angehörend erkannt wurden, hatte ein einziges Duldungsansprüche in einer Gemeinde des altbernischen Aargau's; fast alle andere, oder ihre Eltern, waren in den freyen Aemtern geboren oder getauft oder kopulirt, wenige im Frikthal. Aargau fand sich zu einem unseligen Zurückstoßungskrieg genöthigt durch die Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit der Polizeybehörden naheliegender Kantone; Schwyz hat es in dem Bestreben die Folgen seiner Sünden auf andere zu wälzen am höchsten gebracht. Aargau hat wirklich vielen Unglücklichen bis zum Austrage ihrer Angehörigkeits-Sache ein Asyl gegönnt, wie es in Folge eines Tagsatzungsbeschlusses von allen geschehen sollte. Durch ein Gesetz vom 22. Juni 1820 wurde vielen, deren Bürgerrechte im Kanton verloren waren, oder die durch langjährigen Wohnsitz Ansprüche zu machen hatten, ein Bürgerrecht verschafft, letztern unter Bedingung einer Einkaufssumme. Auch viele der bloß Geduldeten kauften sich bürgerlich ein, und die Regierung, welche armen Heimathlosen Unterstützung zufließen ließ, wie den Kantonsbürgern (z. B. im Jahr 1830 nicht weniger als 4390 Fk.), half durch Beysteuern. Als endlich im Theurungsjahr 1817 eine Menge heimathloser und bürgerlicher Familien nach Amerika auswanderten, nahm sich die Regierung menschenfreundlich der Sache an, regu-

lirte die ökonomischen Verhältnisse der Auswanderungs-Gesellschaften, sorgte für Einschiffung, richtige Ablieferung der zusammengelegten Gelder und übernahm die gänzliche Liquidation, welche noch Jahre langen Streit mit holländischen Spekulanten nach sich zog.

Das Finanzwesen des Kantons Aargau ist wegen den großen und vielen Wechselfällen, die es betrafen, das interessanteste in der Schweiz und zu merkwürdig, als daß etwelche mehrere Einläßlichkeit unwillkommen seyn könnte. *) Der Staatshaushalt hatte schon während der Mediations-Regierung eine feste Haltung gewonnen, und ist dann auch in der Periode nach 1814 so unabläßlich sorgfältig verwaltet worden, daß die am 16. Juli 1831 abgetretene Regierung der dermaligen ein unmittelbares Staatsvermögen von beyläufig Zehn Millionen Schweizer-Franken übergeben hat. Dieser reichen Hinterlassenschaft ungeachtet wurde Wichtiges geleistet in Bezug auf den öffentlichen Unterricht, Ankaufung einer Kantonsbibliothek, (der Zurlaubischen) niedrige Verkäufe von Natural-Vorräthen bey strenger Zeit, Bildung eines Kantons-Armenfonds von 80,000 Fk., eine ziemliche Zahl

*) Bekanntermaßen ist es der Herr Bürgermeister Herzog, der diesem wichtigen Verwaltungszweige, in welchem die Schweizer noch hinter ihren Nachbaren zurückstehen, mit seltener Ausdauer seine Kräfte und Kenntnisse und später seine bedächtlichen Erfahrungen gewidmet hat. Rechtliche Aargauer von den sonst entgegengesetztesten Meinungen wissen dieses Verdienst zu ehren; nur Anonyme mögen dasselbe in Blättern, die ihren Werth in Schenlosigkeit suchen, besudeln wollen. Der von Herrn Herzog von Effingen im Namen einer großen Raths-Commission am 11. December 1832 erstattete Bericht bestätiget die hier aufgenommenen Angaben.

von Linth-Aktien, die Heer- und Landstraßen, Fluß-Korektionen, Ausrüstung des Zeughauses, Erleichterung der Militärpflichtigen (jeder Elit wurde gegen einen Beytrag von 12 Fk. vollständig uniformirt), Errichtung des Landjägerkorps und neue Bauten, z. B. das Regierungsgebäude, das neue Rathhaus für den großen Rath und die Kantonalbibliothek, Erweiterung des Kantonalspitals, an Pfarrhäusern u. s. w.

Die Mediations-Regierung hatte bereits das Staatsvermögen von Jahr zu Jahr vermehrt, und schon das Bewegliche von 156,921 Fk., womit sich die aargauische Staatswirthschaft im Jahr 1803 eröffnete, war in der Staatsrechnung von 1812 auf 725,200 Fk. angewachsen. Schulden hatte der Kanton keine. Mit December 1813 wendete sich das Blatt, als die Heere der Alliirten den Aargau überströmten, große Spitäler anlegen ließen, einzelne Gegenden, hauptsächlich das Frikthal rein aushungerten; da dann Seuchen unter Menschen und Vieh mehrere Landesstriche verödeten; (die Entschädigungen und Unterstützungen wegen den unter Menschen und Vieh verbreiteten Krankheiten betrugen im Jahr 1814 15,298 Fk. und im Jahr 1815 4286 Fk.); da der Kanton zu den außergewöhnlichen militärischen Anstrengungen der Eidgenossenschaft beyzutragen hatte, da ferner die drohende Stellung Berns das Aargau während mehr als einem Jahr zu außerordentlichen kriegerischen Vorkehrungen veranlaßte, welche ohne die Kriegssteuern im Jahr 1814 137,761 Fk. und im Jahr 1815 121,800 Fk. erfoderten: *)

*) Der Durchmarsch der Alliirten verursachte dem Kanton Aargau allein folgende Kosten:

so zwangen diese gehaufte bedauerliche Ereignisse, welche besonders das schon durch die Kriegsvorfälle vor der schweizerischen Revolution großen Theils verarmte, sich nun eben erholende Frikthal neuerdings ökonomisch herunter brachten, die Regierung mit Einwilligung des großen Raths Schulden zu contrahiren, um nicht auf einmal die ohnehin durch Stockung des Handels leidenden Bürger durch Steuern zu erdrücken. Die Liquidation mit dem Großherzogthum Baden, als Antheil des Frikthals an den Breisgau landständischen Schulden fiel auch in diese Zeit und betrug 400,000 Frk. Und als endlich durch die Erklärung des Wiener-Congresses von 1815 die neuen Kantone St. Gallen, Aargau und Waadt eine Summe von 500,000 Frk. an einige Urkantone zu entrichten angehalten wurden, hatte Aargau nochmal 172,960 Fr. auf sich zu nehmen. Es ergab sich nun bey der mit Ende des Jahrs 1820 abgeschlossenen Vereinigung eine auf dem Kanton haftende Staatsschuld von 743,531 Frk. 1. 1. an fremde Creditoren, und 382,407 Frk. 8. 1½ an eigene Staatsfonds, nähmlich an die Zehnt-, Bodenzins und Domainencasse, also zusammen. 1,125,938 Frk. 9. 2½.

Ein Dekret vom 22. Januar 1822 setzte diese Staatsschuld fest und verordnete, daß die Verzinsung und allmälige Tilgung derselben durch außerordentliche Hülfsmittel

---

Mund- und Fourage-Lieferungen	900,000 Fk.
Transportmittel	400,000 "
Spitalwesen	200,000 "
Verschiedene Leistungen und Erlittenheiten, Korrespondenzwesen, Reisekosten, Besoldungen . . .	50,000 "
	1,550,000 Fk.

Hievon wurde von Oestreich etwa der zehnte Theil vergütet.

Statt finden müsse. Am folgenden Tag dekretirte der große Rath eine besonders von andern Staatsgeldern gesönderte Schuldentilgungscasse und eine eigene, aus zwey von dem großen und zwey von dem kleinen Rathe zu wählenden Mitgliedern, sammt dem Staatscassa-Verwalter bestehende Verwaltungs-Commission derselben. Die angewiesenen Einnahmsquellen ertrugen an einer jährlichen Vermögenssteuer von 75,000 Frk. in fünf Jahren 374,567 Frk.; an Stempel 122,703 Frk., und in sechs Jahren an einer Consumosteuer von eingeführten Getränken*) 143,647 Frk.

Getreuer und einsichtsvoller Verwaltung überzeugt, beruhigte man sich bald über diese Schuldentilgungslasten. Im Jahr 1826 wurden diese drey Steuergesetze auf sechs Jahre hin bestätigt; die Vermögenssteuer aber schon im stürmischen November 1830 zurückgenommen (captatio benevolentiae) gegen eine aus dem reinen Ertrag der Salzhandlung jährlich in die Schuldentilgungscasse zu werfende Summe von 50,000 Frk. — Der neue große Rath, als er am 14. Oktober 1831 den Salzpreis von 1 Bz. auf 7 ½ Rp. pr. Pf. herabsetzte, wodurch der Salzgewinn um beyläufig 80,000 Frk. vermindert worden, hat auch diesen Beytrag von 50,000 Frk. gestrichen. Die Staatsschuld war mit Ende 1831 auf Frk. 433,115 herabgebracht, und man hoffte mit Ende 1833 die fremde Schuld getilgt zu sehen, und von dann an auch an Abbezahlung der inneren, ebenfalls verzinseten, Hand zu le-

---

*) Auch von Schweizer Weinen, zwar nur einen Rappen von der Maß, aber doch eine Sünde gegen den Bundesvertrag. Man beruhigte sich auf die größern Sünden anderer Kantone.

gen — vorausgesetzt, daß die Einnahmsquellen nicht verstopft werden.

Die ordentlichen Staatseinkünfte bestanden, wie schon unter der Mediations-Regierung in dem Ertrag der Zehnten und Bodenzinse, Jagd und Fischenspacht, Domainen, Staatscapitalien, Recognitionen, Mann-, Erb- und Fahrlehen, Schiffahrts- und Wässerungszinse, Forsten, Zölle, Gerichtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Ohmgeld, Emolumenten und Bußen, Posten, Salz- und Pulverhandlung, den Beyträgen der Klöster zum öffentlichen Unterricht und der Juden zum Militärwesen.

So ergaben sich für die Staatsrechnung von 1830:

ordentliche Einkünfte	Frk.	689,917	1	3 2/8
ordentliche Ausgaben	„	653,691	9	3/8
Also ein Vorschuß von	Frk.	36,225	2	1/8

Zu Ende 1830 betrug das gesammte bewegliche Staatsvermögen. . . . . Frk. 4,187,277 6 8 3/8

das unbewegliche . . . . . „ 5,459,768 8 3 3/8

Summe des Staatsvermögens. Frk. 9,647,046 5 1 3/4

Beynahe jedes Jahr wurden Zehnten und Bodenzinse losgekauft und der Ertrag auf Zinse angelegt. Dem Armengute sicherte ein früheres Gesetz 5 % der Loskaufsumme zu. Der Staat besitzt beynahe in allen Theilen des Kantons Zehntrechte, sehr bedeutende im Frikthal; in dem ehemaligen obern freyen Amte keine. Die Klöster übten dort Finanzherrschaft. Er besitzt oder besaß auch beynahe in allen Bezirken Domainen, in den freyen Aemtern keine. Die Domainen sind für den Staat von geringerm Ertrag, als sie es für Privatbesitzer wären, zumal da, wo er sie auf eigene Rechnung bewerben läßt. Der gesammte Er-

trag mag nur von etwa 12,000 Frk. seyn; fast jährlich wird der Erlös von einigen Stücken kapitalisirt. Die Eisenbergwerke, aus Mangel von Absatz mit Verlust begleitet, wurden eingestellt; auch ein Privatmann von Basel fand seine Rechnung bey demselben nicht.

Erfreulicher ging es im Forstwesen. Eine Forstordnung von 1805 hatte den zügellosen Eingriffen in der Revolutionszeit abgewehrt. Die Staatswaldungen wurden auf den Werth von 1,700,000 Frk. angeschlagen. Verständige Bewirthschaftung mehrte den Ertrag, der mitunter auf 30,000 Frk. anstieg Auch in vielen Gemeinden regte sich thätiger Sinn in Verbesserung ihrer Wälder-Oekonomie. Es hatte dem Kanton an Männern gefehlt, welche Forstwissenschaft studirt hatten. Auch Zschokke war eigentlich nicht Forstmann; er ist aber, was er will, und unter seiner Hand gedeihet alles nach seiner Absicht. Nun sind aus deutschen Instituten und aus Kasthofers Schule ausgezeichnete Forstmänner hervorgegangen. Der Staat war aber zu karg in Entschädigung derselben; weitere Forstbezirke, weniger Forstinspectoren und angemessenere Besoldung würden größeres Gedeihen bringen.

Die sich, besonders durch Loskäufe vermehrenden, Geldkapitalien, wurden vorsichtig in allen Bezirken angelegt und waren mit Ende 1830 auf beyläufig 2 ½ Millionen angestiegen. Wie überall ist der Zinsfuß in den letzten fünf Jahren auf 4% herabgekommen.

An Zöllen bezog der Kanton Aargau über 60,000 Frk., war aber so klug, einzusehen, daß Erniedrigung derselben die Einnahme nicht schmälere. Das Schwinden des Transits auf einigen Handelsstraßen gab es deutlich zu verste-

hen. Mehrere Binnenzölle, Ueberreste der geographischen Herrschaftseintheilung von 1798 wurden aufgehoben und Aargau bot bereitwillige Hand zu der, von dem vortrefflichen Zellweger angebahnten Zoll-Revision, die, wenigstens in Bezug auf die Hauptstraße von Rorschach nach Genf, an Waadt's Weigerung scheiterte. Bey den vorörtlichen Unterhandlungen der Zollverhältnisse mit dem Großherzogthum Baden nahm die Regierung das Interesse ihres Kantons gegen den deutschen Nachbar beynahe zu erschwerend in Schutz; sie vermuthete die Tendenz, durch Höherstellung der gemeinschaftlichen Zölle auf der Wasserstraße, den am rechten Rheinufer angelegten neuen Landstraßen um so lebhaftern Transit zuzuwenden, und den Erwerb der aargauischen Schiffer zu schmälern. Höhere Interessen des europäischen Handels und das wichtige Erforderniß östlicher Kantone entscheiden aber über die vielleicht zu kleinlichte, egoistische Rücksicht.

Von dem Münzwesen, als Zweig der Staatseinkünfte, läßt sich in diesem Zeitraume wenig erwähnen. Das Ausprägen von gröbern Sorten warf nichts ab und die sparsame Ausprägung von Scheidemünzen wurde durch einen Tagsatzungsbeschluß für zwanzig Jahre eingestellt, somit die Münzstätte geschlossen. Die Münzverordnungen sollten meistens nur dem Andrange schlechter Scheidemünzen abwehren, ließen sich aber wegen der geographischen Lage des Kantons und dem lebhaften Verkehr nie strenge vollziehen. Der Kaufmann wußte sich stets gegen Verlust zu sichern; nicht immer der gemeine Mann. Dem Münzkonkordate von 1826 mit Bern, Freyburg, Solothurn, Basel und Waadt schloß Aargau sich an, weil es dasselbe,

seiner schwierigen Stellung ungeachtet, für wohlthätig erachtete. Zu Liquidation und Einziehung der helvetischen Scheidemünzen bot der Kanton nicht bloß bereitwillige Hand, sondern eilte mit Einziehung und Einschmelzung dem völligen Abschlusse der Eidgenossenschaft vor, und überschritt sein Verhältniß. Er rühmte dabey eine Uneigennützigkeit, an welche die schweizerischen Föderalisten selten glauben.

Die Gerichtsgebühren, im Einzelnen drückend, warfen jährlich nur etwa 11,000 Frk. ab. Verwünschter war doch die von der helvetischen Republik geborgte Erbschaftssteuer von ½ bis 6% in den Graden der Seitenlinien und die Schenkungssteuer. Der durchschnittliche Ertrag von etwa 6000 Frk. wog das Gehässige nicht auf.

Gleichen Ursprung hatte das im Jahr 1803 beybehaltene Ohmgeld, von allen auszuwirthenden Getränken auf 3% für den Staat und 4% für die Gemeinde festgesetzt; diesen durfte es der kleine Rath wegen größern Bedürfnissen bis auf 7% erweitern. Die Wirthe klagten anhaltend wegen der lästigen Kellervisitation; die Gemeinden aber waren dieser Einnahmsquelle froh; dem Staat trug sie jährlich bey 40,000 Frk. ein. Der Konsument war der Besteuerte und wendete ein, daß der Reiche, der sein Getränk einzukellern vermag, der Abgabe entgehe, welche der Aermere, im Wirthshaus Trinkende, bezahle. In so weit ist die umfassendere Methode deutscher Staaten die gerechtere.

Für die Salzhandlung, welche unter Leitung der Finanzkommission wohl und unkostspielig geführt wurde, war ein Kapital von 260,000 Fk. bestimmt. Das Salz-

regal war stets die reichste Staatseinnahme; sie steigerte sich durch kluge Verwaltung von 90,000 Frk. auf 120,000 Frk. und im Jahr 1830 sogar auf 163,066 Frk. Der vortheilhafte Salzvertrag hatte schon im Jahr 1825 erlaubt, den Salzpreis von 12 Rpp. auf 10 Rpp. für's Pfund Markgewicht herabzusetzen. Dem ungeachtet wurde Salz bey selten entdeckter Schmuggeley eingeschwärzt aus dem Großherzogthum Baden und den Kantonen Zürich, Luzern, und vorzüglich Zug. Die weitere Herabsetzung im Oktober 1831 war eine Folge ähnlicher Schlußnahmen der Nachbarkantone.

Das Postwesen war einer der wichtigern Finanzgegenstände, und durch die Lage des Kantons sehr begünstigt. Im Einklange mit den Postanstalten der Nachbarstaaten wurden die Aargauischen immer mehr vervielfältigt, verbessert, erleichtert und der erhöhte Ertrag lohnte es reichlich, er steigerte sich von Jahr zu Jahr; im Jahr 1815 betrug er 26,617 Frk. und im Jahr 1830, 41,904 Frk. Die Aufstellung einer eigenen Postdirection beweist die diesem Zweige gewidmete Aufmerksamkeit.

Dem Rechnungswesen, in mehreren Beziehungen musterhaft, wurde doch in einzelnen Theilen nutzlose Weitläufigkeit vorgeworfen. Die Staatsrechnung aber galt wirklich als ein Meisterstück statistisch-arithmetischer Zusammenstellung; und wer einmal mit dieser Einrichtung vertraut war, rühmte ihre Deutlichkeit, Genauigkeit, das Ineinandergreifen aller Theile und die leichte Uebersicht jedes Verwaltungszweiges. Auch das Kassenwesen wurde nach einigen bedauerlichen Erfahrungen immer geregelter. Die Einrichtung der Staats-Kassa-Verwaltung ist nun

eine vorzügliche zu nennen; sie ist das Centrum vieler Kassen und der Aufsicht aller Staatsschuldtitel. Die Anregungen, besonders in den Jahren 1816 und 1820, dem großen Rath vor Anfang jedes Jahrs ein Budget vorzulegen, verhallten leer, weil die Verfassung nicht dazu zwang und die Einengung nicht zulässig schien; der kleine Rath bildete dann aber ein, die verschiedenen Behörden bindendes Budget für sich selbst, das immer von wesentlichem Nutzen war.

Die gegenseitige Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden war im Kanton Aargau eine frühzeitige, dem Kredit des Landes und dem Hypothekenwesen zuträgliche Veranstaltung. Das Vorbild fand sich zunächst jenseits des Rheins, folglich hat das Gesetz von 1805 die Assekuranz obligatorisch gemacht. Das Vorurtheil erblickte in derselben bloß eine neue Steuer, und man versicherte viel zu niedrig; nach und nach hat aber bessere Einsicht dasselbe gehoben, als man halbe Dorfschaften ohne merkliche Schuldenlast wieder aus ihrer Asche erstehen sah. Die Verbreitung der Mobiliar-Assekuranz trug bey, gefährdenden Mißbräuchen in den Jahren 1827 und 1828 Dämme zu setzen. Viele Eigenthümer versicherten nun höher; übertriebene Schatzungen mußten gemäßigt werden; die Brände wurden seltener. Das gesammte Assekuranz-Kapital belief sich am 1. Januar 1830 auf 42,130,700 Frk. — Mit Ende des Jahrs zählte man 12,086 Gebäude mit Ziegeln gedeckt und 10,958 mit Strohdächern, zusammen 23,044 Gebäude. Die Verwaltung, obgleich unter Leitung der Finanzkommission, ist von jener der Staatsfonds durchaus getrennt; die Staatskasse macht Vorschüsse

ohne Verzinsung. Der Durchschnitt der jährlichen Brandsteuern ist in der Regel 1 für 1000 des versicherten Kapitals; einmal nur in 26 Jahren mußte sie auf 2 ½ für's 1000 ansteigen. Die dem großen Rath vorgelegte Rechnung wurde immer einer wohlthätigen Publizität übergeben. In den Städten waltete die Ansicht von Benachtheiligung, weil meistens nur Häuser mit Strohdächern abbrennen. Die Rechnungen wiesen das Gegentheil dieser Behauptung nach, und die Errichtung neuer Strohdächer ist gesetzlich untersagt; indessen fordert doch die Billigkeit verhältnißmäßig höhere Prämien von Gebäuden, die größerer Gefahr ausgesetzt sind; noch ist man aber ferne, dieser Rücksicht Platz zu geben.

Von der belehrenden Schilderung des aargauischen Finanzzustandes während der Periode vor 1830 gehen die Annalen zum Justizwesen über. Die Stellung der Behörden ist bereits angezeigt. Ueber die auch im Aargau sich dargebende Wohlthätigkeit der gesetzlichen Vermittlung durch die Friedensrichter, mag folgende Durchschnittsrechnung von den Jahren 1820 bis und mit 1828 einen Maßstab liefern. Es ergaben sich nämlich in einem Jahr 3,103 Streitgeschäfte. Gütlich beygelegt wurden 1,729. Von dem Beamten nach seiner Kompetenz entschieden 496, an die Gerichte gewiesen 878. Den Bezirksgerichten, obgleich nicht mit der erwünschbaren Sorgfalt zusammengesetzt, wird unbefangene Rechtspflege zugegeben. Die Weise, dieselbe durch den kleinen Rath und das Appellationsgericht zu beaufsichtigen, bestimmte nach langjährigen Debatten im Jahr 1825 ein eigenes Gesetz. Auch dem Appellationsgericht hätte man eine größere An-

zahl mit Rechtskenntniß ausgebildeter Männer gewünscht. Die Beförderung des Geschäftsganges hätte zahlreichere Sitzungen erfordert, doch hat dieses Obergericht stets den Ruf guter Justizpflege behauptet. Sehr erschwerend für dasselbe ist der fortwährende Bestand verschiedener, sich in einzelnen Fällen geradezu widersprechender Gesetzbücher.

Das Criminal-Wesen lag in den Händen der nämlichen Gerichte. Eine Verhör-Commission unter Vorsitz des Oberamtmanns, als Gerichtspräsidenten, instruirte den Proceß; das Bezirksgericht urtheilte; Weiterziehung fand immer Statt; das Apellations-Gericht sprach endlich ab; Begnadigung stand dem großen Rathe zu. Die Behandlung der Criminalfälle durch so verschiedene Gerichte ist widersinnig; die Verzweigung in andere Bezirke machte die Behandlung oft schleppend und lückenhaft. Gegen die Aufstellung eines Central-Verhörrichteramts waltete wohl der schlechteste Grund, die Oekonomie, nicht bloß der Besoldung, sondern des Baues wohl eingerichteter Gefängnisse wegen. (Auf diesen der Criminal-Rechtspflege verderblichen Grund verwarf auch im Jahr 1831 der Verfassungsrath den dahin zielenden Vorschlag seiner engern Commission.)

Es lohnt sich der Mühe, den Gang des Kantons Aargau zur Gesetzgebung, nicht zwar als Vorbild, zu beschauen. Immerhin war es ein Schwieriges ex fumo dare lucem. *)

---

*) Der Annalist bewährt hier den auch von ihm getheilten Wunsch vieler edler Schweizer, nur eine Gesetzgebung im Vaterlande zu erleben. Man muß aber leider überzeugt seyn, daß der Versuch dermal ein unheilbringender wäre. Die Gesetzgebung erfordert eine ganz unbewegte, lei-

Der Kanton freute sich eines schon im December 1804 eingeführten und mit dem gerichtlichen Verfahren vervollständigten Strafgesetzbuches. Bey milden Grundlagen war es dennoch in einzelnen Bestimmungen zu hart, und wog die den Verbrechen unterliegende Bosheit nicht sattsam ab. Der Kanton Basel hat dasselbe im Jahr 1821 bey Bearbeitung des seinigen benutzt. Ein verheißener Polizey-Koder kam wegen Mangel eines Arbeitshauses nicht zu Stande; eine Entschuldigung, die sich eben diesem Kantone am wenigsten ziemte. Im alten Aargau half man sich mit altbernischen Gesetzesbruchstücken, im Frikthale mit österreichischen Verordnungen, in den übrigen Kantonstheilen mit alten Uebungen. Die Oberamtmänner beurtheilten die kleinern, die Bezirksgerichte die wichtigern Zucht-Polizeyvergehen ziemlich summarisch; der kleine Rath übte das Begnadigungsrecht in Zucht-Polizeyfällen, weil es dem großen Rath durch die Verfassung nur in peinlichen Fällen zugeeignet war. (Die Verfassung von 1831 wirft es unbedingt in den Schooß des großen Raths; es ist weder für die öffentliche Ordnung, noch für die Staats-Oekonomie Gewinn, wenn der große Rath mit Kleinigkeiten überschüttet wird.)

---

denschaftslose, von Luftgebilden freye Zeit, in welcher ruhige Vernunft, nicht schimmernde Einbildung vorherrscht, und nur Geprüftes und Haltbares mit dem Namen Grundsätze beehrt wird. Für eine Gesetzgebung, auf welcher der Segen für eine lange Zukunft beruhen soll, werden auch Regenten mit gründlicher Rechtsbildung und von langem her erworbenem Zutrauen erfordert. Eine ganz allgemeine Gesetzgebung in der Schweiz ist aber ein chimärischer Wunsch, schon wegen der reinen Demokratie in manchem Kantone und der Anhänglichkeit dieser Völkerschaften an ihren althergebrachten, der Vervollkommnung widerstrebenden, häuslichen Zustand.

Zu Bearbeitung eines höchst bedürftigen bürgerlichen Gesetzbuches hatte schon die Mediations-Regierung Einleitung getroffen. Jede Landvogtey, jede alt aargauische Munizipalstadt hatte besondere Satzungen. In der Grafschaft Baden war ein lückenhaftes Erbrecht das einzig gedruckte, auf welches man fußen konnte; in den freyen Aemtern galten Uebungen; im Frikthal das alte österreichische Civilgesetzbuch und einige kaiserliche Hofdekrete; im alten Aargau die alte Berner Gerichtssatzung, als Supplement der Stadtsatzung; am widersprechendsten waren die Lokalstatuten in Erbsachen. — Man denke sich ein Appellationsgericht bei solcher Buntheit der Gesetze!

Das Bestreben endlich zu einem Werke zu gelangen, währte ohne Schuld der Regierung seit 1811. Sie hatte die Arbeit einem sehr achtungswürdigen Rechtsgelehrten des Kantons Bern (Professor Schnell) übertragen, der aber, auf gleichen Ruf von der eigenen Regierung, die gegebene Zusicherung zurückzog. Im Jahr 1821 überzeugte sich eine Commission von sieben Mitgliedern, daß keines der im Lande bestehenden Gesetzbücher zur Grundlage tauge. Für Auffindung einer solchen verwendete man ein Jahr, die Gesetzbücher aller Monarchien zu prüfen und gab dann dem neuen österreichischen Civilkodex wegen seiner Gründlichkeit, Klarheit und Präzision den Vorzug. Die Regierung empfahl nebenhin Benutzung des waadtländischen Gesetzbuches, wo Assimilation der organischen Institutionen es erfordere, und der zur Redaktion berufene Dr. Rudolf Feer von Aarau begann die Arbeit im Jahr 1823. Der große Rath genehmigte schon im Jahr 1824 ein eigenes Reglement zu Vorberathung der Entwürfe, und

setzte den sieben Commissionsgliedern noch zehen Mitglieder aus seiner Mitte zu. Die vom kleinen Rath genehmigten Abschnitte wurden, nach Berns Beyspiel, gedruckt und zu gefälligen Bemerkungen allen Mitgliedern, allen Gerichten und allen Rechtsverständigen im Kanton mitgetheilt. Die Einleitung und das Personenrecht, als erster Theil des Gesetzbuchs, erhielten endlich im Jahr 1826 die Sanktion des großen Raths und traten am 1. Januar 1828 in Kraft. Das Vormundschaftswesen ist besonders sorgfältig durchgeführt. Im December 1828 erschienen von dem zweiten Theil, dem Sachenrechte, die fünf ersten und im März 1830 die zwei letzten Hauptstücke als Entwurf. Der kleine Rath hatte sich vielseitig damit beschäftigt, aber die Ereignisse lenkten von nun an die Aufmerksamkeit auf Anderes, und auch der gewandte und gründliche Arbeiter, Dr. Feer, wollte der Fortsetzung enthoben seyn. Möge die bedeutsame Arbeit nicht verloren seyn!

Bern, wo nur ein Gesetzbuch zur Grundlage des neuen dienen sollte, hatte mit dem gerichtlichen Verfahren begonnen. Im Aargau konnte das nicht angehen; überhaupt ist es immer etwas seltsam, die Form vor der Sache zu schaffen. Der Gang der Civilprozesse war im Ganzen langsam, in dem alt bernischen Theile kostbar, am kürzesten im Frikthale. Die Advokatengebühren waren nicht klein, zu hoch jedenfalls die Gerichtsgebühren; die Stellen der mit 300 Frk. kärglich besoldeten Gerichtsschreiber waren deßhalb als die einträglichsten bekannt. Das Appellationsgericht prüfte die Advokaten und der kleine Rath patentirte sie, je nach dem Berichte. Die

öffentlichen Notarien prüfte auch zu seinen Handen eine Commission von Regierungsräthen und Appellationsrichtern. Die Masse dieser Rechtspersonen war dick und schwer genug. Das Institut der Schuldenboten hob im Jahr 1830 eine Regierungsverordnung auf und vereinfachte den Rechtstrieb.

Das Polizeywesen zeigt weniger Schattenpunkte, als das der Justiz. Es erforderte jährlich 54,000 Frk., wovon etwa 18,000 Frk. auf die Zuchthäuser und 29 bis 30,000 Frk. auf das 86 Mann starke, sehr brave Landjägerkorps fielen. Die öffentliche Sicherheit gewann von Jahr zu Jahr. Die Unkosten des wohl geregelten Transports von armen Kranken und Vaganten wurden, so wie die Landjäger-Bequartierung auf alle Gemeinden repartirt. Die Löschanstalten wurden vervollkommnet, kunstgerechte Feuerspritzen angeschafft und — ein eigener aber sehr guter Einfall — die in der Militär-Instruktion befindliche Mannschaft erhielt wöchentlichen Unterricht in Zerlegung und Gebrauch derselben. Zweckmäßig angelegte Hochwachtsignale gaben schleunige Kunde von Brandereignissen, und der schnellsten Hülfe waren Prämien zugesichert. Für Rettung Scheintodter waren Apparate in jeder Gemeinde anbefohlen; die Retter aus Feuers- und Wassersnoth zeichnete der kleine Rath mit bescheidenen Ehrenmedaillen aus. Schnell und durchgreifend wurde bey Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Vieh eingeschritten, oft zum Besten aller mit scheinbarer Härte. Die Thätigkeit der Gemeindsbehörden entschied die Individualität des Oberamtmanns. Volkswahlen und karge Besoldung dieser Oberpolizey-Beamten sind heillose Aus-

wüchse der modernen Freyheits-Philosophie. Von geheimer Polizey wußte man nichts; gegen willkührliche Verhaftsbefehle schützte das Gesetz; frey, froh und unbesorgt bewegten sich die Bürger im Kanton Aargau.

Die Kostspieligkeit eines neu zu erbauenden Lokals stand fort und fort der Verbesserung der Zuchtanstalten entgegen; sehr angemessen war inzwischen die Zurüstung der ehemaligen Garnisons-Kaserne im Schlosse zu Aarburg für die auf correctionellem Wege verurtheilten männlichen Züchtlinge; die kriminell verurtheilten befinden sich im Zuchthause zu Baden; um Abtheilungen zu entfernten Straßenarbeiten verwenden zu können, bauete man ein bewegliches Blokhaus für ihre Verwahrung; die weiblichen Züchtlinge beyder Klassen wurden, von den Männern gesondert, im Zuchthause zu Baden angemessen beschäftigt. Durchschnittlich wird der tägliche Unterhalt eines jeglichen Individuums — theuer genug — auf etwa 56 Rpp. berechnet. Den Sträflingen wird möglich gemacht, auch etwas für sich zu erwerben. Im Durchschnitte beläuft sich die Anzahl der männlichen Sträflinge auf 75 und die der weiblichen auf 25.

Die Verschiedenheit aller Maße und Gewichte ist in diesem Kanton sehr groß und lästig; fast jedes Munizipal-Städtchen stolzirte ehemals mit Eigenheiten. Dem kleinen Rath war Abhülfe angelegen; doch zog er vor, dieselbe gemeinschaftlich mit benachbarten Kantonen zu bewirken, besonders da auch von Seite der Gesellschaft schweizerischer Naturforscher im Jahr 1822 eine eigene Commission (Pictet, Trechsel und Horner) zur Untersuchung ernannt worden. Das Gleiche führte im Kanton der Pro-

fessor der Mathematik, Bronner, mit großer Pünktlichkeit aus. Seine lichtvolle Zusammenstellung ist als Vorschlag zu einer Uebereinkunft zwischen den Ständen Zürich, Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn, Basel, Waadt und Aargau gedruckt; leider stockten die Unterhandlungen.

In den Berichten an den großen Rath wurde unter der Rubrik „Polizey" auch der Censur erwähnt. Sie betraf lediglich die einheimischen öffentlichen Blätter, ward aber schon im Jahr 1816 gegen Bezeichnung des Verfassers oder Verlegers abgeschafft; diese waren dann für Preßvergehen vor den Gerichten verantwortlich. Auf die Klagen auswärtiger Mächte und den bekannten Tagsatzungsbeschluß mußten dann aber die politischen Schriften in Probebogen der diplomatischen Commission zugestellt werden. Beleidigend Erfundenes bezeichnete der Censor mit dem bloßen Worte „Warnung," und die Verantwortlichkeit der Nichtbeachtung gieng wieder an die Gerichte. Eine bedenklich erfundene Schrift veranlaßte im Jahr 1824 den kleinen Rath zu Wiedereinführung der Censur. Der Beschluß war allen Freysinnigen verhaßt und wurde im großen Rath wiederholt angegriffen. In der Sommersitzung 1829 schlug endlich der kleine Rath ein Preßgesetz vor, zog es aber zurück, als die große Raths-Commission auf Verwerfung antrug. Im December hob er die Censur wieder auf, und kam auf seine Verordnung von 1816 zurück.

Ein Dekret des großen Raths vom Juli 1803 hatte den Bewohnern der Weingegenden den Ausschank des eigenen Gewächses zugegeben und im Jahr 1824 wurde die Begünstigung auch auf den Obstwein ausgedehnt.

Die Folgen waren Winkelwirthschaften von aller Art und der Ruin mancher Familie. Kriminalprozeduren verbreiteten Licht über die traurigen Folgen so gestalteter Freyheit; Gemeindräthe und Sittengerichte klagten; mehrere Berichte der Kapitel der reformirten Geistlichkeit forderten die Regierung auf, die Quelle des Uebels zu vertilgen; im December 1829 sprach sich die Rechnungs-Commission des großen Raths gleichsinnig aus. Aus Rücksichten auf Moralität und Wohlstand wurde die unbedingte Freyheit zurückgenommen. Die durch Aufreizungen genährte Erbitterung der Weinbauer hat im Jahr 1830 das ihrige zu den störischen Auftritten beygetragen.

Wenn die Annalen den Organismus, die Finanzen, und was am unmittelbarsten aus der Gesetzgebung hervorging, mit etwelcher, zwar noch immer beschränkter, Einläßlichkeit behandelten, so müssen sie ihrer Bestimmung wegen über andere wichtige Zweige des aargauischen Haushalts enthaltsamer seyn.

Das Sanitätswesen ist vor 1798 beynahe nur in den Kantonen Zürich und Bern — der Dank hiefür sollte durch keine Zeit-Metamorphosen erstickt werden — mit tiefer Einsicht und rastloser Sorgfalt behandelt worden; in den meisten, besonders den östlichen Kantonen pfuschten die gewöhnlichen, mehrern Theils sachkenntnißlosen Obrigkeiten in die dem Volk wichtige Angelegenheit. Den Grund zu einer allgemeinen Sanitäts-Polizey hat die helvetische Regierung gelegt. Der Kanton Aargau würdigte dieselbe der frühesten Aufmerksamkeit. Die Organisation, das Strafgesetz gegen Sanitätspolizey-Vergehen, die Blattern-Impfung und der Hebammenun-

terricht datiren von den Jahren 1803 und 1804. Das Jahr 1822 brachte eine ganz neue Organisation, die sich von den bekannten bessern wenig unterscheidet. Aerztliche Personen und Apotheker wurden strenge geprüft; die medizinische Bibliothek und Leseanstalt auch von dem Staat unterstützt; der Hebammenunterricht fand jährlich zu Königsfelden statt. Die Apotheken wurden genau beaufsichtigt und untersucht; Privatapotheken waren nur in der Entfernung einer Stunde von den öffentlichen bewilligt; enge Beerdigungsplätze mußten erweitert werden. Für die Blattern-Impfung, die vom Jahr 1818 an unentgeldlich war, war die Aussicht auf strenge und kostspielige Isolirung des Hauses bey Ausbruch der Krankheit der einzige Zwang; doch nahm das Vorurtheil gegen die Impfung jährlich ab, und vom Jahr 1815 bis und mit 1830 wurden 74,361 Individuen, mit einer Auslage von 15,000 Frk. für den Staat geimpft. Die Special-Tabellen der Bezirke über Geburten, Todesfälle, Ehen, Uneheliche, Krankheiten u. s. w. verschafften dem Statistiker, dem Arzt und dem Physiologen eine interessante Uebersicht. Vom Jahr 1816 bis und mit 1830 wurden 15,196 Ehen geschlossen; 87,052 und unter diesen 3,340 Uneheliche wurden geboren; 56,563 Personen waren gestorben. Die Bevölkerung hatte sich in fünfzehn Jahren um 30,489, im Durchschnitte für ein Jahr um 2,032, vermehrt. Eine andere Uebersicht gibt die ründere Zahl von 148,000 im Jahr 1814 und von 177,000 im Jahr 1830 an, und zählt auf diese Bevölkerung beyläufig 95,000 Reformirte, 80,000 Katholiken und 2000 Israeliten *).

*) Weit niedrigere Angaben wurden von den Kantonen im Allgemeinen

Im Kantons-Spital zu Königsfelden wurde auch eine Irren-Anstalt eingerichtet; völligere Trennung beyder Anstalten unterblieb der Baukosten wegen; in wieweit sie wünschbar sey, müssen Ortskundige entscheiden. Für den katholischen Gottesdienst erheischte die Lage eine eigene Kapelle und einen Kaplan. Die Vieh-Sanitäts-Polizey, w il sie etwelche Unbequemlichkeiten mit sich brachte, wollte im Aargau, wie anderswo, nicht popular werden. Für unverschuldetes Unglück im Viehstand hat die Regierung von 1813 — 1828 an Unterstützungen 18,984 Frk. ausgegeben. Die Verordnungen und die Prämien zu Veredlung der Hornvieh-Race fanden vielen Einwand, weil die Viehzucht im Aargau, als einem ackerbauenden Lande, nicht einheimisch sey; die Stallfütterung sey da das Wesentliche. Gesetzesvorschläge über Haltung von Zuchtstieren wurden in den Jahren 1825 und 1826 verworfen; endlich unterblieb auch die Preiseaustheilung; die Anzahl der Pferde und des Viehstands hat sich gleichwohl vom Jahr 1818 — 1830 sehr gehoben; weniger die gute Eigenschaft.

An kräftigen Mineral-Quellen ist der Aargau sehr reich, und in den letzten zehn Jahren wurden mehrere neue chemisch untersucht. Für die zu Baden, die herrlichste unter allen, hat die Regierung viel geleistet, das als bekannt angenommen werden darf. Die Dampfbäder nach Anleitung des menschenfreundlichen Karl von Gimbernat, eines Spaniers, mußten zuerst auf Kosten des Staats eingeführt werden. Die Ansicht pekuniären Ge-

---

in den Jahren 1803 und 1815 der Bundesscala zum Grunde gelegt, und so dürfte es wieder werden.

winns bewog endlich mehrere Badeigenthümer dieselbe zu vermehren. Bey Einfassung im Jahr 1829 einer im Flußbette neu entdeckten Quelle, welche 97 — 100 Berner-Maße in der Minute liefert, und bey Verwendung derselben kam die Hülfsbedürftigkeit in höhern Anschlag als das Staats-Interesse. In dem geschmackvollen Schinznach bildete der Zustand der armen Badkranken einen schmerzlichen Kontrast mit der Fürsorge für die Bequemlichkeiten der Reichen. Die Regierung hat den Uebelstand durch eine jährliche Ausgabe von 400 Frk. und eine Uebereinkunft mit den Badbesitzern gemildert.

Bey der Annäherung, welche besonders in der Periode seit 1814 im eidgenössischen Militärwesen bewirkt worden, sollen nur etwelche Eigenheiten des Aargauischen bemerkt werden. Dasselbe hatte eine ehrenvolle Stufe erreicht, und besonders Berns drohende Stellung in den Jahren 1813 und 1814 hat es bewirkt. Nach der Milizorganisation von 1816 befaßt die Milizpflichtigkeit vom siebzehnten zum fünfzigsten Jahr nicht bloß die Schweizerbürger, sondern auch förmlich angesessene Ausländer. Die Eliten oder den Auszug bildete die Mannschaft vom angetretenen zwanzigsten bis zum zurückgelegten fünfunddreyßigsten Jahr; die ältern traten in die Landwehr. Im Jahr 1817 war die elitepflichtige Mannschaft eingetheilt: in einen Cantons-Stab; in 6, später 8 Compagnien Artillerie; 1 Pontoniers; 1, später 3 Pionniers; 3, später 5 Train; 11 halbe Compagnien Scharfschützen; 6, später 8 Bataillone Infanterie; 1 Corps Postläufer. In der Landwehr waren die gleichen Corps ohne bestimmte Anzahl der Köpfe. Die im Jahr 1814 entstandenen Freycorps

schmolzen nach und nach zusammen. Im Hauptort war eine Kaserne für die zu unterrichtende Mannschaft, doch zu enge und unbequem. Den Elementar-Unterricht erhielt jeder bey Hause. Für das Kriegs-Material wurde im Jahr 1823 der Bau von Werkstätten beym Zeughause angeordnet. Eine Privatgießerey zu Aarau hält an die neue eidgenössische Ordonnanz. Auf Aarburg, der einzigen Festung in der Schweiz, lag großentheils die Munition und etwas älteres Geschütz. Nur patentirte und verantwortliche Meister durften für die Milizen arbeiten. In der ganzen Militär-Verwaltung herrschte Ordnung.

Bey veränderten Zeitumständen kam etwelche Beschränkung des Systems von 1816 selbst im großen Rath zur Sprache; dieser fand die im Jahr 1829 vorgeschlagene Reduction, die eine Jahresersparniß von 10,000 Frk. auf sich trug, nicht hinreichend, und die gründlichsten Bemerkungen des kleinen Raths fanden keinen Anklang; ein weitergehender Antrag wurde im December genehmigt. Der Eintritt in die Elite fiel nun auf das angetretene zwey und zwanzigste, der Austritt auf das vier und dreyßigste Jahr. Die ältere Classe der Landwehr, vom vierzigsten Jahr an, wurde aller Uebungen enthoben; Ausländer wurden nicht mehr eingezogen, aber mit Taxen belegt. Die Artillerie wurde dann auf vier Compagnien, der Train ebenso, die Cavallerie auf zwey und die Infanterie auf fünf Bataillone reducirt. Die Militär-Gerichtsbarkeit hatte ihren Organismus von den Mediationszeiten an.

In dem auswärtigen, kapitulirten Dienste theilte Aargau die Fata der übrigen Kantone. Das rein acker-

bauende Land fühlte die Auflösung desselben weniger als jedes andere.

Das Bau- und Straßenwesen, eine der schwierigsten Geschäftsführungen im Kanton Aargau, ist im Jahr 1819 von der Finanzverwaltung getrennt und einer eigenen Bau-Commission, aus zwey Regierungsräthen und einem Sachverständigen bestehend, anvertraut worden. Untergeordnet wurde es nach seinen drey Fächern, dem Hochbau, dem Wasser- und Straßenbau, von einem Hochbaumeister, einem Wasserbaumeister und einem Straßeninspector besorgt. Der Kanton hatte auf die zahlreichen Staatsgebäude (der Domainen, Magazine, Spital, Kirchen und Pfarrhäuser u. s. w.) durchschnittlich Jahr für Jahr 40—50,000 Frk. zu verwenden. Für den Sitz der Regierung selbst wurde gleich nach der Mediation ein ansehnliches Privatgebäude angekauft, nach und nach aber mit zwey Flügeln vermehrt, um alle Dikasterien sammt ihren Kanzleyen und Archiven und der Staatscassa unterzubringen. Die in fünfzehn Jahren hiefür verwandte Summe soll auf 200,000 Frk. ansteigen. Noch war aber für keinen geräumigen Sitzungssaal des großen Rathes gesorgt. Hiefür und zu Aufbewahrung der Kantonsbibliothek ward nun ein eigenes Gebäude in edeln, einfachen Formen aufgeführt, das wieder 90,000—100,000 Frk. gekostet haben mag und im December 1829 von dem großen Rathe bezogen wurde. Die Regierung von Aargau hielt dennoch mehr auf Geschmack und Zweckmäßigkeit als auf Pracht und Luxus, und manche derselben gemachte Vorwürfe rührten von Unkenntniß der Sachlage her.

In keinem Theile der Schweiz drängen sich vielleicht auf glei-

cher Strecke so viele Gewässer zusammen, und erfordern so beträchtliche Opfer, obgleich den Gemeinden noch Größeres zu leisten obliegt. Eilf Stunden der Grenze bespühlt der Rhein und greift öfter die koncaven Theile des Ufers an; neun Stunden weit strömt die wilde, unstäte Aare durch das Land, acht Stunden weit die durch die Geschiebe der Wald-Emme plötzlich anschwellende Reuß und die etwas ruhigere, obgleich durch die rauhen Wasser der Sihl nicht selten schnell anwachsende Limmat, ohne der vielen und großen, nützlich bewässernden, aber oft verheerenden Bäche zu gedenken. Alle Kosten der Oberaufsicht über Flußbauten, die Vermessungen, Bodenentschädigungen, Aufseher u. dgl. trug der Staat, und half oft mit Holz- und Geldbeyträgen. Man berechnete die jährliche Ausgabe wohl auf 18,000 Frk. Viele Tausende hätten den Gemeinden erspart werden mögen, wenn nicht Unverstand und Widersetzlichkeit sich in's Spiel gemischt hätten. Auch auf Erleichterung der Schifffahrt auf der Limmat wurde Rücksicht genommen.

Bey den Straßenbauten, wie bey jenen, waltete das Grundübel ermangelnder gesetzlicher Bestimmungen. Gemeinden und Privaten trugen sehr bedeutende Lasten, obgleich der Staat die Besoldung der Aufseher und Wegknechte, die Kosten der Vermessungen, der Grundentschädigungen, der Anschaffung von Kiesgruben und die Unterhaltung der meisten Brücken auf sich nahm, und oft mit Geld, oft mit Ueberlassung von Sträflingen unterstützte. Seine Gesammtauslagen für das Straßenwesen beliefen sich durchschnittlich auf 35,000 Frk. Die ehemals von Bern

angelegten Straßen zeichneten sich durch die Festigkeit ihres Steinbettes aus.

Unmöglich dürften sich die Annalen über das Schul- und Armenwesen Einläßlichkeit erlauben. Die große Anzahl von Anordnungen beweiset die andauernde Einwirkung der Regierung auf diese beyden so vorzüglich wichtigen Verwaltungszweige. Für den öffentlichen Unterricht im allgemeinen wurden jährlich 37—40,000 Frk. verwendet. In den Jahren 1818 und 1819 wurden der Kantons-Schulrath und die Bezirks-Schulräthe neu organisirt. Der erste bestand aus drey Mitgliedern des kleinen Raths und vier Schulwesenskundigen; bezüglich auf den Religionsunterricht war Einverständniß mit den betreffenden Kirchenräthen erforderlich. Die zweyten, von vier bis acht Mitgliedern, präsidirte der Bezirksamtmann. Ein Beschluß von 1823 bestimmte ihre Obliegenheiten umständlicher.. In den meisten Bezirken waren Secundarschulen eingeführt. Die Primarschulen waren nicht die besten Ueberbleibsel von bernischer Herrschaft. Schon im Jahr 1805 bewirkte eine gesetzliche Schulordnung namhafte Verbesserungen, und im Jahr 1822 kam das Gesetz nochmals auf dieselben zurück. Freylich waren die Fortschritte durch die Thätigkeit der Gemeindräthe bedingt; zu Ende 1830 griff das erwachte unordentliche Freyheitsgefühl sogleich eigenmächtig und nachtheilig in die bestehende Schulordnung ein. Zahl und Zustand der Schulhäuser haben in zwey Decennien viel gewonnen. Eine durch die Noth gebotene Anordnung sorgte auch möglichstermaßen für Fabrikschulen. Schon frühe trachtete man auf Bildung von Schullehrern; das Löblichste ist die Errichtung

des Schullehrer-Seminars zu Aarau durch Decret von 1821. Der Schulrath sorgte für zweckmäßige Verwendung der hiefür bewilligten 6,000 Frk.; der Director wurde mit 1,600 Frk. und Logisgeld besoldet. Im Jahr 1822 wurde das gesetzliche Minimum der Schullehrerbesoldung nebst freyer Wohnung auf 160 Frk. und die eines Unterlehrers, wo er erforderlich war, auf 100 Frk. festgesetzt. Privatunternehmung zwar, doch von der Regierung beholfen, ist ein Pensions-Verein für Unterstützung der Schullehrer. Ein Decret von 1813 verordnete die Verwendung einer jährlichen Summe von 10,000 Frk. für eine gemeinschaftliche höhere Lehranstalt und die Errichtung eines katholischen Gymnasiums, wofür jährlich 5,000 Frk. bestimmt wurden. Zur höhern Lehranstalt wurde im Jahr 1817, durch Einverständniß mit dem Stadtrath, die bisherige Kantonsschule zu Aarau, eine Stiftung edler Bürger daselbst, erhoben. Sie blühte vorzüglich, als Evers Rector war. Man hielt den Unterricht für zu gelehrt, und dieses gab später Anlaß zu Errichtung einer eigentlichen Gewerbsschule in Aarau, eine reiche Dotation zweyer menschenfreundlicher Bürger, die als eine Privatanstalt fortblüht. Schon im Jahr 1807 wurden, vorzüglich zu Beförderung theologischer Studien, zehn Stipendien von 200 Frk. alljährlich bewilligt. Für Bildung von Schulfonds wies im Jahr 1825 ein Gesetz die Heimaths-Taxen und die Hälfte der bürgerlichen Einkaufgelder den Gemeinden an, und verordnete das Anwachsen der Schulfonds. Schon im Jahr 1808 waren die Statuten der weiblichen Erziehungsanstalt in dem ehemaligen Damenstift zu Ols-

berg erschienen; im Jahr 1820 wurden sie revidirt. Auch diese Anstalt leistete beharrlich des Guten viel.

Die Administration des Armenwesens mußte besonders in diesem Kanton sehr verflochten seyn; in wenig Kantonen ist derselben gleich humane Aufmerksamkeit gewidmet worden; auch mußte dieselbe schon im Jahr 1804 von Grund aus geschaffen werden. Ein Regierungsrath und vier Beysitzer bildeten die Armen-Commission. Zu Errichtung eines allgemeinen Armenguts für den Kanton wurden einstweilen Niederlassungs- und Naturalisations-Taxen, der Antheil des Staates an den Bußen und noch Mehreres angewiesen. Beyträge der Klöster wurden für das Armen- und das Schulwesen zugleich festgesetzt. Für die örtlichen Armengüter walteten verschiedene, nicht minder wohlthätige Anordnungen, und im Jahr 1809 bestimmte der kleine Rath die Verwaltungsweise derselben. Die Kosten für Verpflegung und Unterhaltung der Findlinge trug der Staat zur Hälfte. Der Kantonsarmenfond bestand am Ende des Jahres 1814 in 100,116 Fr. und zu Ende des Jahres 1830 in 246,260 Frk. Dieses Wachsthum ist der achtungswerthen Verwaltung und den Zuschüssen des Staats zu verdanken. Die Krankenanstalt zu Königsfelden erhielt im Jahr 1821 unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Sanitäts-Rathes und der Armen-Commission eine Spital-Direction. Die Masse der Gemeindsarmengüter belief sich zu Ende des Jahrs 1829 auf ein Capital von 1,236,841 Frk. Jahr in Jahr verwendete der Staat 60,000 Frk. auf das Armenwesen, worunter 21,000 für die Krankenanstalt in Königsfelden und 5,000 für die Landsaßen.

Die Landsaßen, wovon der Kanton Aargau seinen Antheil von Bern zu übernehmen hatte, sind meistens arm. Ihre Anzahl im Jahr 1830 bestand in 495, wovon 209 im Kanton und 286 außerhalb desselben wohnten; alle sind reformirt. Sie unterscheiden sich vor den Heimathlosen dadurch, daß sie für wirkliche Kantonsbürger gelten, eine Korporation bilden, und daß ein eigener Fond für sie vorhanden ist, der aber im Jahr 1830 nur in 8,877 Frk. bestand. Die Ausgabe des Staats für die Landsaßen besteht in Aussteuern von Mädchen, Bürgereinkäufen und Unterstützungen aller Art. So sucht man ihre Zahl zu mindern, und wirkt durch Versorgung bey braven Pflegeeltern und Anweisung zu Handwerken auf ihre Erziehung und besseres Fortkommen.

Die Annalen würden zu sehr von ihrer Bestimmung abgleiten, wenn sie eine auch nur gedrängte Skizze des aargauischen Kirchenwesens liefern wollten. Dem Kirchenwesen im Allgemeinen hatte schon die Mediationsregierung besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet, die Verträglichkeit zwischen den verschiedenen Confessionsverwandten nach Kräften begründet, und zu Bildung der Geistlichkeit und Aufrechthaltung wahrer Religiosität, mit Festhaltung der Gegenstände, die der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, das gedeihlichste verfügt und auch den Privat-Kollatoren die nöthigen Anweisungen ertheilt. Es war ihr angelegen, die Kosten des Gottesdienstes und das Einkommen der Seelsorger zu sichern, und diese wurden wegen dem Verlust des kleinen Zehenten entschädigt. Alle diese Verfügungen behielten während der folgenden Regierungs-Periode ihre volle Gültigkeit. Mit Ernst sorgte

der kleine Rath für Aufrechthaltung des Ansehens der Geistlichkeit, für Schirmung ihrer rechtmäßigen Befugnisse; jeden Versuch zu Ueberschreitung derselben wies er aber in die gebührenden Schranken zurück. Für höhere Befähigung zum erhabenen Berufe des christlichen Lehramts und um dasselbe von den Schlacken der alten apokryphischen Dogmatik zu reinigen, machte er (im Gegensinne mit der Gespensterfurcht etwelcher Kantone) den Candidaten des geistlichen Standes zur Pflicht, ihren Studien auf ausländischen Universitäten obzuliegen. Die reformirten Staatspfründen waren im Ganzen gut besoldet. Ein Gesetz von 1804 theilte sie in vier Klassen. Die niedrigste, meistens aus Klassenhelfern bestehend, erhielt 600 bis 900 Frk., die höchste, ältern oder besonders verdienten Pfarrern zugewendet, 1800 bis 2000 Frk. jährlichen Gehalt und freyen Wohnsitz. Eine Prediger-Wittwenkasse, nach dem Beyspiel der schon im Jahr 1767 im Kanton Bern errichteten, gewinnt immer mehrere Ausdehnung. Bei einer Bevölkerung, die seit dem Jahr 1814 von 148,000 auf 177,000 Seelen angewachsen ist, leben im Kanton Aargau ungefähr 95,000 Reformirte, 80,000 Katholiken und 2000 Israeliten.

Die Angelegenheit, die während der Periode von 1814 bis 1830 das öffentliche Interesse am höchsten in Anspruch genommen hat, war das Bisthums-Concordat. Am wenigsten sollen sich die Annalen in diese Verhandlungen einlassen, die weiterer Auseinandersetzung bedürftig wären *).

*) Gerne würde aber der Verfasser einen Band der Annalen mit dem kirchlichen Zustande der Schweiz, wie diesen mit dem militärischen, eröffnen, wenn es ihm nicht an Muße, Kraft und Subsidien gebrechen dürfte,

Man war um so gereizter, weil die Trennung vom Bisthum Constanz noch immer schmerzte. Ein Stern der ersten Größe ist mit demselben untergegangen; jedes gesunde Aug' hatte sich an seinem hellen, doch gemäßigten Lichte erfreuet. Aengstlichkeiten und vorgefaßte Meinungen lagen über diese Angelegenheit in hartem Kampfe. Die einen sahen irrig eine Glaubenssache; die andern, doch zu ausschließend, ein reines Verhältniß der Kirche zum Staat. Nachdem die politischen und ökonomischen Interessen langwierig ausgefochten waren, erhielt die päbstliche Bulle vom Mai 1828, sammt einer nachträglichen vom 23. März 1830, endlich am 1. Juni 1830 die nicht ganz unbedingte Genehmigung des Staats. Es mag auffallen, daß es eine reformirte Minorität war, die, im Sinne der hellsten Katholiken, in der neuen Organisation die Gründung eines Immediatbisthums der Nunciatur sah, und die der kirchlichen Hierarchie widrige Aufhebung des Metropolitan-Verbandes rügte. So ist nun das Bisthum Basel, auf Trümmern des Constanzischen erweitert, hergestellt: Lebt aber auch Wessenberg's Geist in Solothurn?

---

und wenn nicht der Radikalismus, dessen Alliirter er nicht seyn will, bereits den Kampf mit dem Ultramontanismus angehoben hätte. Wahrlich, es bedarf einer gesetztern Zeit, um Gedeihliches für kirchliche Ordnung und Freyheit herzustellen.

Allmählig erzeugte Mißstimmung des Volks.

Einleitung der Verfassungs-Revision.

Ubi Res publica ex parva fit magna, ex tenui dives, tunc in ea simultates civium inter se, ac denique seditiones oriri solent.
Polybius, Hist. Lib. 6.

Es ist vorzügliche Obliegenheit der Geschichte, Kunde zu geben, wie ein um seinen Glücksstand beneidetes Volk unter einer solchen Staatsverwaltung zu einer Mißstimmung verleitet werden konnte, welche den plötzlichen Umsturz der gesetzlichen Ordnung und der constitutionellen Grundlagen selbst nach sich zog. In kleinen Republiken ist das Volk, das im Wohlstande lebt und sich am freyesten bewegt, oft das empfänglichste für Aufreizungen, und mehr als bey einem gedrückten Volk ist da jedes Mißvergnügen, das sich popularisirt — quod paulatim repit — sorgfältig zu beachten. — Würmer unterfressen in Holland die massivsten Dämme und das schönste Land ist den Fluthen preisgegeben. — Es war den Annalen vergönnt, eine einläßliche Schilderung der Periode nach 1814 auf ganz unbefangene Berichte und aktenmäßige Thatsachen zu begründen; schwieriger ist es, die widersprechenden Urtheile über die im Jahr 1830 entwickelte Mißstimmung zu läutern, und noch weniger werden spätere Zeiten dieselben zu läutern vermögen. Die Unparteysamkeit wird gebieten, hie und da die verschiedenen Ansichten selbst herzugeben.

Die einen berühmen die Zufriedenheit, Ruhe und

Ordnung, welche noch in der ersten Hälfte des Jahres 1830 allenthalben im Aargau herrschten; ein Volk müßte aber nicht mehr Volk seyn, um sich nicht leicht den Lockungen nach noch Besserem hinzugeben. Andere hingegen sprechen von einer schon von langem her zum Grunde gelegenen Unbehaglichkeit, die früher oder später zum Ausbruch kommen mußte. Auf beyden Seiten dürfte etwelches Recht stehen; allein das Gefühl des Volks im Allgemeinen darf mit den Begierlichkeiten nicht verwechselt werden, die sich nach und nach bey vielen, durch edlen Freysinn oder auch durch minder löbliche Antriebe, Begeisterten erzeugt hatten. Wenn man aber annimmt, daß auch die Masse des Volks seit mehrerer Zeit etwelcher Unzufriedenheit hingegeben war, so war es doch weit entfernt, die vermeinten Uebel in der Verfassung zu suchen, und von dem Wunsche nach Abänderung derselben war bis im November 1830 auch nicht der leiseste Laut zu vernehmen. Wie der Kern der Aargauer, das Bessere nie verschmähend, aber jeder Störung des Guten ungewogen, dießfalls dachte, mag eine gewichtige Simme aufklären, deren Ausspruch der Geschichte angehört. Es war im Brachmonat 1830, also in einem bedeutenden Moment, in welchem Herr Zschokke, als Berichterstatter einer großen Rathscommission über einen das Wahlwesen betreffenden Gesetzesvorschlag, sich folgendermaßen äußerte:

„Im Wesentlichen hängt das Gute, wie das Mangel-
„hafte des gegenwärtigen Vorschlags zu einem organischen
„Gesetze von den Tugenden und Unvollkommenheiten der
„Verfassung selbst ab. Erst mit künftigen Verbesserungen
„in dieser, können auch die organischen Gesetze eine edlere

„Gestalt empfangen. Zu einer Abänderung der „Verfassung fordert aber einstweilen bey uns „noch kein dringendes Bedürfniß auf. Wenn „dieß freylich wohl nicht als Zeugniß für die Vortreff„lichkeit unsers Staatsgrundgesetzes gelten darf, könnte es „doch dafür sprechen, daß die Verfassung des Kantons „Aargau noch nicht im offenen Widerstreit mit Bildung „und gesellschaftlichen Verhältnissen unseres Volkes steht, „oder daß bisher die allfälligen Gebrechen unserer Consti„tution durch die Weisheit der Gesetzgebung, Klugheit „und Milde der Regierung, Gerechtigkeitsliebe unserer „Tribunale, weniger fühlbar wurden."

Hieraus möchte man abnehmen, daß die Ereignisse in dem Ton gebenden Frankreich nur dasjenige schleuniger zur Reife gebracht haben, wozu der Stoff, wenn auch nicht im Volke, doch in den Einfließenden auf das Volk vorhanden war. Die Annalen mögen nun die Klagen dieser Theoretiker und die allgemeinen Volksklagen abgesondert beschauen.

Freysinnige Männer, besonders Städter, tadelten die allzulange Amtsdauer der wichtigsten öffentlichen Stellen, die allzu seltene Ausübung des Wahlrechts der Kreise, die zu strengen Beschränkungen der Wahlen in den großen Rath, und den dem unbegüterten Talente zu spärlich gestatteten Eintritt in denselben. Sie tadelten die Selbstergänzung des großen Raths, und vor allem war ihnen das Wahlcollegium, eine aristokratische Erfindung von 1814, ein Stein des Anstoßes, und zwar nicht bloß des als gefährdend betrachteten Prinzips wegen, sondern weil sie diese Wahlart als ein Mittel betrachteten, sich im großen

Rathe eine sogenannte ministerielle Mehrheit zu sichern. Es dürfte zwar schwer seyn, diesen Argwohn auf irgend eine Weise zu begründen; auch hatte das Collegium nur den Kanton in die Augen zu fassen, nicht das besondere Zutrauen der Kreise, vielleicht hat es doch der Vorschrift, auf die Bevölkerung der Bezirke Rücksicht zu nehmen, zu wenig gedacht. Man tadelte die dem großen Rath angewiesene zu passive Stellung, wünschte ihn mehr präponderirend und seine Rechte, die Rechte des Volks überhaupt, durch die Verfassung selbst gegen mögliche Eingriffe der Regierung stärker garantirt und, bei aller Achtung für die Standeshäupter, hielt man die Leitung des großen Raths durch dieselbe für grundsätzlich unrepublikanisch. Noch von dem ehemaligen bernischen Familienregiment träumend, hätte man die gesetzlichen Vorschriften über Unzuläßlichkeit gewisser Verwandtschaftsgrade in den Behörden, gerne auch auf andere mit der Regierung in naher Berührung stehende Stellen ausgedehnt. Orts-Aristokratie besorgten nur noch ganz Unvernünftige; die Städte hatten ihre alten Vorrechte schon im Jahr 1798 der Freyheit zum Opfer gebracht; nur Vorzüge von Wohlstand, Bildung und Gesittung hoben einzelne Gemeinden noch über andere. Die Preßfreyheit und das Petitionsrecht wollten viele durch die Verfassung selbst ausdrücklich gesichert sehen. Nebst dem über Trennung der Gewalten schon oben Angebrachten rügte man auch die Beeidigung der Appellationsrichter und die Ernennung ihres Vorsitzers durch den kleinen Rath; die Rüge betraf die Form, denn der Gerichtshof hatte sich offenbar genug auf die gleiche Linie mit dem kleinen Rath gesetzt. Endlich hatte sich auch fak-

tisches Mißtrauen in viele Gemüther eingeschlichen. Man wähnte, besonders wegen etwelchen Erscheinungen in der Censur, zu große Hingebung an die einflußreichern Magistrate aristokratischer Kantone, man glaubte an übelverhehlte Empfindlichkeit gegen liberaleres Ankämpfen der Opposition im großen Rathe und die Verhandlungen über das Bisthumswesen hatten wirkliche Erbitterung erzeugt. So mag man sich nicht befremden, wenn, nachdem in den Kantonen Waadt und Tessin Verfassungs-Verbesserungen Platz gefunden, und St. Gallen und dann auch Zürich dem großen Rath reglementarisch eine ehrenvollere Stellung gesichert hatten, auch im Kanton Aargau ähnliches, anfänglich im Stillen, dann immer lauter besprochen worden.

Die eigentlichen Volksklagen hingegen erhoben sich allgemein gegen den Straßenunterhalt, der den Gemeinden beynahe ausschließlich zur Last fiel; gegen den kostspieligen Prozeßgang und den zu freyen Spielraum für Unfugen der Advokaten und der Schuldenböte; gegen die Militärlasten endlich, welche Zeit und Beutel der Milizpflichtigen in allzu hohem Maße in Anspruch nahmen. Daß diese Klagen auch von der Regierung nicht für unbegründet gehalten und auf Abhülfe Bedacht genommen worden, ergibt sich aus dem vorangegangenen Abschnitte. Einzelnen werden ganz andere Rücksichten untergeschoben. So spricht man von einer schon vor 1798 bestandenen und im Jahr 1803 durch Bestimmung des Hauptorts sehr gesteigerten Spannung der ehemaligen Munizipalstädte, besonders Lenzburg und Zofingen, gegen das vorragende Aarau, die zur Stunde wohl gemildert, aber

nicht erloschen ist. Wenn die Beobachtungen einsichtiger und mit den Gesinnungen aller Klassen wohlvertrauter Männer für etwas mehr als für bloße Muthmaßung gehalten werden mögen, so hätten einzelne sich schon seit dem Jahr 1825 bemüht, diese Mißlaute in völlige Mißstimmung der Gebildetern, besonders in den Städten, umzuwandeln und auf Sehnsucht nach einer wirklichen Verfassungsänderung hinzulenken. Freylich mögen auch da, wie allenthalben, Begierden nach Staatsbeamtungen und geringern Aemtchen im Hintergrunde gelegen seyn; doch hält es schwer zu glauben, daß es Advokaten, Mediziner, Kaufleute und Fabrikanten sehr gelüstet habe, ihren einträglichern Beruf gegen Regierungs- und Richterstellen zu vertauschen, obgleich die mit denselben bekleideten Männer Gegenstände ihrer Eifersucht waren. Wohl eher ging ihre Tendenz dahin, die Attribute der Regierung zu beschränken und die eigentliche Regierungsgewalt in dem großen Rath zu konzentriren, damit sie bey vorherrschendem Einflusse in demselben, ohne besondere Mühseligkeit und von keinerley Verantwortlichkeit behaftet, die Regierung regieren können. Wohl begreiflich wurde immer das große Wort, Freyheit des Volkes, vorangestellt. Bey diesem faßte aber die Unzufriedenheit nur schwache Wurzeln, bis (1827 — 1829) die Bisthums-Concordats-Geschichte den erwünschten Anlaß zu größern Vorschritten darbot, und als Vorbereitung zu künftigen politischen Wirren diente.

Das Enthüllen der tiefern Falten dieser unheilschwangern Geschichte würde zu weit seitwärts führen; sie war aber der eigentliche Hebel, das sonst wohl begründete

Zutrauen zur Regierung und ihr Ansehen schwankend zu machen. Durch Parteyblätter, Flugschriften und Emissarien, welche den Kanton in allen Richtungen durchstreiften, wurden die albernsten Gerüchte verbreitet und die Aufregung popularisirt. Den Katholiken spiegelte man vor: es sey darauf angelegt, daß sie reformirt, und hinwieder den Reformirten, daß sie katholisch werden müssen *). Auf die Vorberathung des großen Raths am 14. Februar 1828 ließ man von allen Richtungen her das Volk nach Aarau strömen; viele wurden auf Leiterwagen zugeführt. Vor dem Sitzungssaale harrten anhaltend 5 — 600, meistens mit Knitteln oder Stöcken bewaffnete Landleute, die Verwerfung des Concordats durch Geschrey und Drohungen fordernd, auf den Ausgang der Berathschlagungen, die von Morgens 9 bis Abends nach 8 Uhr andauerten. Sehr natürlich wurde auf ein Veto dieser Art der Vorschlag verworfen, und was konnte die Regierung selbst

*) Die Verleumdungen wurden zu dem Ende gegen die angesehensten Mitglieder der Regierung gerichtet, ihren Kredit zu untergraben. Einer der Fremdlinge, der sich mit Erweckung neuer Begriffe und mit Umschaffung der Gesinnungen und des Charakters der Schweizer (mögen diese ihre Schwachheit nie bereuen müssen!) vorzüglich abgab, Dr. Snell, neuer Bürger zu Küßnacht, im Kanton Zürich, hat seither in seinen sogenannten dokumentirten, pragmatischen Erzählungen der neuen kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz (Sursee 1833) den Bürgermeister Herzog vorzüglich zur Zielscheibe schwerer Beleidigungen auserkohren. Ein anderer Zweck wird aber begründet vorausgesetzt, indem nach glaubwürdigen Berichten eben Herzog sich während der langen Dauer der Bisthums-Unterhandlungen am meisten passiv verhielt, und selbst im großen Rathe (es war eben nicht das Beste, was er thun konnte) nie ein einziges Wort darüber verlor. Es muß aber immer ein Grund oder Ungrund aufgefunden werden, damit man vom Meisterstuhle demagogischer Faktionen das Verdammungsurtheil über kräftige Männer aussprechen möge, welche die öffentliche Ordnung festhalten.

unter solchen Umständen gedeihlicheres wünschen? Man versichert, daß Land auf Land ab Signale aufgestellt und reitende und andere Boten in Bereitschaft waren. Die Täuschung war von keiner Dauer, und am 15. Juni 1829 wurde das Concordat ohne wesentliche Abänderungen und ohne einige Anstrengung der Regierung mit der gleichen Mehrheit des großen Rathes genehmigt, die es früher verworfen hatte.

Damit war nun aber auch der erste Schritt zur Anarchie gethan; das Drängen des großen Rathes mußte ungestraft bleiben und in gleichem Maße, in dem die Verwegenheit der Demagogie, die sich nun einmal der rohen Massen bemeistert hatte, anwuchs, versank die Kraft und die Energie der Regierung und zugleich ihre Wirksamkeit im großen Rath. Die siegende Faction verfolgte jetzt mit immer steigender Thätigkeit die errungenen Vortheile, und die radikalen Blätter wurden emsig benützt, die Regierungen insgesammt als dem Volke gegenüberstehende feindselige Wesen darzustellen. Endlich erschienen die Juliustage, und von nun an hielt keine Scheu mehr das offenere Betreiben jener Zwecke zurück, über deren Heil oder Unheil Erfahrungen belehren werden. Die Verbindungen zwischen den Geistesverwandten im Vaterlande wurden nun erweitert und activirt. In der westlichen Schweiz wollte man von sichtbarerem geistigem und klingendem Einwirken fremden Treibens wissen. Bey den eingetretenen europäischen Verhältnissen fürchtete man keine Einmischung des Auslandes; viel eher vertröstete man sich kräftiger Unterstützung von einer Seite her. Schon hieß es im Thurgau: der Hahn hat gekräht; die Schäferstunde schlägt, flüsterte man an-

derswo den zum Mißvergnügen Gestimmten zu. Die bekannten Häuptlinge radikaler Umwälzungen besorgten indessen noch Widerstand in den Kantonen Zürich und Luzern; im Kanton Bern bezweifelte man die Kraft und die Wachsamkeit der Regierung nicht; desto eifriger vereinten sich daher die Kräfte der Faction gegen den Aargau, wo man sich mit einer vielseitig gelähmten, vielleicht auch in sich selbst nicht ganz einigen Regierung leicht abzufinden dachte*).

*) Nach einer nicht ganz verwerflichen Sage, die mit der Ueberzeugung der aufmerksamsten Beobachter zusammentrifft, war es ein vielberufener, geistreicher Bürger des Kantons Luzern, ein abgesagter Feind jeder Stabilität, der gleichwohl im eigenen, viel bewegten Kanton nie zu vollem Zutrauen kam, Dr. Troxler von Münster, damals Professor in Basel, der aus dem Hintergrunde unabläßlich aufstörend auf den Aargau gewirkt hat. Er ist aber nie so offen (wie z. B. Bornhauser im Thurgau) aufgetreten, daß die Geschichte ihn nennen und zu dieser Behauptung stehen sollte. Indessen, sey es als Beweis des Gegentheils, oder als ein Pröbchen der Mobilität der großen Geister, welchen das Volk auf seine Kosten traut und glaubt, ist es interessant folgende Stelle aus dem zu jener Zeit offenkundig gewordenen Sendschreiben zu lesen, das Dr. Troxler am 1. Februar 1814 an S. Erz. Hrn. Ritter von Lebzeltern erlassen hat. Er will den Beweis liefern: „daß keine Demokratie drückender „und scheußlicher sey, als die in demagogischer Form, in„dem sie den rohen Volkswillen souveränisirt;" dann sagter, von der Mediationszeit sprechend: „wie vorhin der Städter, hatte nun „der Bauer, ja auf eine weit gröbere und lähmendere Weise, alles an „sich gerissen. Von den höchsten Regierungsstellen an bis zu den hand„werksmäßigen Beschäftigungen herunter wurde der Bürger, der sich nicht „zum dienstbaren Werkzeuge der Volksumtriebe und pöbelhaften Zwecke „hergab, verdrängt. Bey den eben so unsittlichen als einsichtslosen und „räukevollen Volkswahlen, die meistentheils nur von den frechsten Intri„ganten beherrscht wurden, und im Grunde die Quelle alles Unheils, „eigentlich die Basis der Repräsentation des Eigensinnes und des Ueber„muths, der engern Begriffe und aller verderblichen Leidenschaften des „gemeinen Haufens waren, bey diesen Wahlen stieß die tobende Masse „den bescheidenen und gesitteten Bürger zurück und schloß ihm den Weg „zu Verrichtungen, zu welchen er berufen war, während der Anmaßungs-

Diese Regierung hatte übrigens den Plan ihrer Feinde selbst durch einige unbesonnene Mißgriffe erleichtert. Zwey derselben müssen hier angezogen werden. — Schon unter der helvetischen Republik, wie seither fortwährend, verwendete sich Bremgarten für die Erbauung einer Communications-Straße mit Zürich. Die Regierung sah in der schwierigen Zeit zu wenig auf den großen Kostenaufwand für einzelne Theile des Landes; die Wohlthätigkeit des Unternehmens, besonders für das Reußthal, fiel in die Augen; sie ordnete also dasselbe an, und belud den Staat mit dem in seinem schon oben bemerkten Straßensysteme liegenden Aufwande. Als aber die Arbeiten im Jahr 1829 begannen, erreichte die Unzufriedenheit, nicht bloß der hart betheiligten, sondern auch der mit irgend einer Einbuße bedrohten Gemeinden, den höchsten Grad. Die Arbeiten unterblieben und die angedrohte Execution war ohne Erfolg. — Der zweyte Mißgriff bestand in dem gesetzlichen Verbote des freyen Auswirthens von Wein und Obstwein eigenen Gewächses. Seit undenklichen Zeiten waren die Eigenthümer im Genusse dieses Rechtes, welches sie durch vielseitigen Mißbrauch dergestalt betrieben, daß endlich die Klagen der Geistlichkeit über Sittenverderbniß

„volle, oft mit allen der Menge schmeichelnden Lastern Behaftete, aus der „Scheune oder vom Pfluge weg, wie im Sturme, zu den höchsten Würden „empor getragen wurde, so daß unsere Regierungskunst bald ein entge„gengesetzter Versuch von all' dem, was je Menschen im geselligen Zu„stande angestrebt, eine Tendenz, das von Natur Niedrigste über „alles zu erheben, geworden wäre."

Dieses politische Glaubensbekenntniß Troxler's kann seinen entschiedenen Werth nicht verloren haben; er selbst vermöchte ihm denselben nie mehr zu rauben.

mit jenen der Polizey und der patentirten Wirthe zusammentreffen mußten. Im Jahr 1829 legte die Regierung dem großen Rath den plötzlich zu sehr beschränkenden Gesetzesvorschlag vor, der dann auch mit kleiner Mehrheit zum Gesetze erhoben wurde. Man hatte sich (vorzüglich Bürgermeister Herzog und Regierungsrath Hürner) umsonst bemüht, begreiflich zu machen, daß der Augenblick, in welchem man nur nach Erweiterung von Rechten und Freyheiten träume, übel gewählt sey, dem Volke ein altes, frey ausgeübtes Recht zu entziehen. Umsonst, 40—50 Mitglieder des großen Rathes, Besitzer von Tavernen und Pinten drangen in geschlossener Colonne durch *). Die Erscheinung dieses Gesetzes erregte allgemeinen Unwillen in den weinbautreibenden Gegenden, besonders in den an das Freyamt gränzenden Bezirken Lenzburg und Brugg, wo es weit nachtheiliger als alle frühern Umtriebe gewirkt hat. Gewiß hätte ohne dasselbe das alte Aargau schwerlich zur Theilnahme an dem Fischerschen Landsturm bewogen werden mögen.

So haben ferne Gewitterblitze, etwelche innere leicht zu heilende Gebrechen, unbehutsame Maßregeln und mancherley Gelüstigkeiten und Hetzungen zusammengewirkt, ein in den Grundlagen wohl organisirtes, human, nicht unweise und nicht ungedeihlich regiertes Volk zur lauten Unzufriedenheit und zu dem, von dem Willen Weniger gebrüteten Umsturze der bestehenden Ordnung zu bringen, deren bedächtliche Verbesserung auf gesetzlichem Pfade seine

*) Damals waren 40 bis 50 Wirthe im großen Rathe, dermal sind ihrer mehr als 80 Mitglieder.

Ruhe und sein noch immer beneidetes Glück vor den Wirren der Gegenwart und dem Würfelspiele der Zukunft verwahret hätte.

Als den ersten revolutionären Schritt bezeichnet man die allbekannte Lenzburger Bittschrift vom 12. Sept. 1830. So wie sie sich darbietet, würde sie richtiger der letzte gesetzliche geheißen und hätte in andern Kantonen nicht bloß als Signal der Bewegung, sondern auch als Vorbild derselben gelten sollen. Sie erschien als das Werk von 36 achtbaren Aargauern, die sich am 12. September in Lenzburg versammelt hatten. „Sie hatte," wie schon das Begleitschreiben an den kleinen Rath meldete, „einen Ge„genstand zum Zwecke, der jedem denkenden Vaterlands„freunde am Herzen liegt, nämlich die Revision der Kan„tonsverfassung, oder vielmehr nur die Einleitung zu der„selben mittelst eines Gesetzes über die Art und Weise, „wie dieselbe revidirt werden könne."*)

Die geäußerte Absicht war löblich, das Ansuchen bescheiden und gesetzlich, die Sprache die des festen Zutrauens und republikanischer Freymüthigkeit, die Motive klar und bündig entwickelt. Daß alle 36 wirklich und einzig von diesen Beweggründen beseelt waren, ist freylich bey der Theilnahme mehrerer an spätern Ergebnissen mit Grund bezweifelt worden. Schon der Eingang der Bittschrift nimmt für die Petenten und ihren Vortrag ein.

---

*) Als an der Spitze der Bewegung stehend, bezeichnet die Sage die HH. Dr. Häußler von Lenzburg, Dr. D. A. Tanner, Lehrer Hagnauer von Aarau, Eduard Dorrer von Baden, Dr. D. A. Bruggisser und Procurator Bruggisser von Wohlen, Ammann Geißmann von Wohlenschweil und noch einige.

„Keine Umtriebe," so beginnt sie, „deren Gebrauch „selbst eine gute Sache beflecken würde, haben die Verei„nigung derjenigen aargauischen Bürger zuwege gebracht, „welche sich ehrerbietig Ihnen mit dieser Bitte nahen, „sondern die innige Ueberzeugung eines jeden Einzelnen, „wurzelnd in der Idee der Freyheit und des Rechts, ge„reift in der Oeffentlichkeit unter allen Berührungen mit „dem Zeitgeiste, und erstarkt an den Vorgängen mehrerer „Kantone in Abänderung ihrer Verfassungen." Dann bezieht sich die Bittschrift auf den Kanton Luzern und auf die Kantone Schaffhausen und Appenzell I. R., in welch letzterm doch die Grundgesetze bloß etwelche mehrere Entwickelung erhielten.

Die Annalen sollen aber auch nicht übergehen, was, dieser Versicherung widersprechend, auf einer Gattung von Offenkundigkeit beruht und ohne Zweifel den rein vaterländisch Gesinnten der 36 selbst unangenehm war. Schon darum tragen die biedersten Männer Bedenken sich in stürmischen Zeiten auf Reformen einzulassen, weil sie besorgen müssen sich von einem unlautern Strome hingerissen zu sehen.

Eine Einladung (ohne Unterschrift) an alle Freunde der Freyheit, auf Sonntag den 12. September 1830 zu Besprechung wichtiger vaterländischer Angelegenheiten in Lenzburg zu erscheinen, wurde im ganzen Lande emsig und unter den glänzendsten Empfehlungen verbreitet. Allein die Sache fand nur geringen Anklang, und statt der Tausenden, die man der Sage nach erwartete, fanden sich keine volle Hunderte ein. Unter diesen sah man mehrere Mitglieder des großen Rathes, welche es doch nicht für

schicklich hielten, wenigstens öffentlich, activen Antheil an den Verhandlungen zu nehmen. Diese fanden im Wirthshause zum Löwen statt. Der vorhinein redigirte Entwurf der ehrerbietigen Bittschrift wird dem Dr. Tanner zugeschrieben. Derselbe wurde da berathen, auf den Antrag einiger ruhig gebliebener von etwelchen zu exaltirten, Anstandwidrigen Ausfällen gereinigt und beschlossen, denselben durch eine Abordnung von 3 Mitgliedern, die Herren Gerichtschreiber Müller von Zofingen, Eduard Dorer von Baden und Häusler von Lenzburg, dem Amtsbürgermeister zu Handen des großen Rathes überreichen zu lassen. Viele Anwesende hatten sich im Stillen zurück gezogen, und so wurde die Bittschrift nur von 36 unterzeichnet. Die Deputirten überreichten sie am 25. und begleiteten sie mit mit einer besondern, an den kleinen Rath gerichteten Zuschrift. Der wohlgesetzten Bittschrift selbst werden hier etwelche der merkwürdigsten Stellen entnommen, welche den Geist der Mehrzahl der Petenten dargeben:

„Werfen wir einen Blick auf den dermaligen Zustand „des Vaterlandes, der gesammten eidgenössischen Gauen, „so erkennt darin jeder Unbefangene freudige Zeichen des „Wiederauflebens in volksthümlichem Sinne und für volks„thümliche Zwecke. Und was am meisten erfreut, ist die „Art und Weise, wie sich die werdenden Ansprüche zu den „bestehenden verhalten. Ueberall machen sich die erstern „nicht mittelst Kabalen, Trotz und Gewaltthat, sondern „im ruhigen Geleise der Gesetzlichkeit und mit der einzig „ehrwürdigen und entscheidenden Waffe der überzeugenden „Idee geltend."

„Uns ist die Aufgabe geworden, in der Eidgenossenschaft

„nicht die letzten zu seyn, sondern überall voranzugehen,
„wo es sich um Entwickelung geistiger und politischer Frey-
„heit handelt, um als Muster eines Kantons dazustehen,
„welcher mit ehrlicher Consequenz die heilsamste Erfindung
„unserer durch Fortschritte aller Art bezeichneten Zeit an-
„wendet, wir meinen das konstitutionelle Princip
„der Volksvertretung."

„Wir gedenken hier mit Wehmuth der mit dem Decem-
„ber 1813 hereingebrochenen und durch Verrath vorberei-
„teten Barbarey. Lüstern nach der Benutzung ehemals
„usurpirter (!) und durch die Umwälzung verlorner Vor-
„rechte, regte sich damals die pflichtvergessene Kaste. Sie
„lockte, über den Leichnam einer geheuchelten Neutralität
„hinweg, die fremden Heere in's Land, unter deren Schutz
„viele Eide gebrochen wurden, und fast die meisten beste-
„henden Verfassungen der Gewalt meuterischer Waffen
„gewichen sind. Wie die neuen Kantone überhaupt, so
„sollte auch der Kanton Aargau das Opfer dieser rück-
„gängigen Bewegung werden. Kaum retteten uns die
„kühlern Minister der Mächte (ein beachtenswerthes Zeug-
„niß) vor der lauernden Gefräßigkeit der Verschwornen.
„Aber es mußte der Erstling unsers nationalen Daseyns,
„es mußte die allgeliebte, schuldlose Mediations-Verfassung
„und die ganze über den Haufen geworfene Vermittlungs-
„acte aufgeopfert werden. Wir mußten uns je eher je
„lieber aristokratisiren, (!) um unter dem Vorwande, nicht
„Bonapartisten und Ohnehosen zu seyn, neben den alten
„Kantonen aufzutreten und unser materielles Daseyn zu
„retten. — — — Mit Thränen in den Augen brachten die
„Vorsteher des Kantons jene Verfassung vor die gesetz-

„gebende Behörde und schilderten sie als einzigen Rettungs-
„anker.“ *)

„Die Formfrage war diese: ob der mediationsmäßige
„große Rath, der durch das Volk kraft der Verfassung
„und zur Aufrechthaltung derselben gewählt war, die Be-
„fugniß hatte, die abgeleitete Gewalt ohne Mitwirkung
„der Versammlungen in eine konstituirende umzuwandeln,
„und die Attribute der erstern mit denen der letztern zu
„verwechseln? Wenn auch das Volk im unbegränzten Zu-
„trauen auf seine Lenker und die Noth des Augenblicks
„begreifend, damals stumm blieb, so sind damit gerechte
„Zweifel nicht gehoben. Aber es ehrt den aargauischen
„Bürger, es ehrt uns alle, wenn wir in Gehorsam unter
„einer Ordnung verharren, an die uns eine beschworene
„Verbindlichkeit knüpft, und gesegnet seyen von uns die
„Männer, die unter traurigen Aussichten uns bis zur
„Stunde treu regiert und mit Recht und Milde versehen
„haben. **)“

Hier noch den Schluß der Bittschrift:

„Weiter wollen die Unterzeichneten nicht gehen, als
„ferne von allen Einzelnheiten und Möglichkeiten die ehr-
„erbietige Bitte zu stellen: der große Rath des Kan-

*) Ueber die Farben zu diesem düstern Gemälde vergleiche man den ganz vornen an erzählten Hergang von dem Entstehen dieser Verfassung und die Gegenüberstellung derselben mit jener vom Jahr 1803. Da jeder Leser sich über die Genauigkeit derselben durch den Text beyder Verfassungen selbst überzeugen kann, mag der Wahrheit suchende nicht im Nebel herumgeführt werden; anders verhält es sich freylich in Augenblicken, in welchen das Volk durch Betäubung gereizt werden soll.

**) Auch ein unverwerfliches Zeugniß über das, was die Annalen von der Staatsverwaltung in der vorangegangenen Periode ausführlich erzählt haben.

„tons Aargau möge geruhen, die Veranstaltung „zu einer gesetzmäßigen Abänderung der derma= „ligen Verfassung zu treffen. Er möge dieses um „so eher thun, als es unserer Verfassung an einem Re= „visionsartikel fehlt, bis jetzt keine gesetzlichen Mittel zu „dieser Abänderung vorhanden sind und vor ungesetzli= „chen jeder rechtliche Bürger zurückschaudert. „— — — Beglücken sie uns, Hochgeachtete Herren, mit „Freylassungen, (!) die wir verdient und erlangt haben, „die uns aber von fremder Hand wieder geraubt worden „sind."

Wenn auch diese Bittschrift hie und da in Widersprüche mit sich selbst zerfällt, und wenn auch dem Aargauer etwelche Bitterkeit bey'm Andenken an die Epoche von 1814 (doch am wenigsten der Verfassung wegen) nicht zu verar= gen ist, so herrscht gleichwohl in diesem wichtigen Acten= stück ein sehr loyaler Geist. In Bälde werden wir aber sehen, wie weit das aargauische Volk von demselben ab= geleitet worden, weßwegen sich großen Theils selbst diejе= nigen, welche in reiner Absicht ihre Namen zu der Bitt= schrift vom 12. Sept. gegeben hatten, später von einem Vorhaben abwendeten, welches nicht mehr das ihrige seyn konnte, noch durfte, weil es ohne ihre Schuld die Natur geändert hatte, da sie nur gesetzliche Verfassungs=Revision, aber keine Revolution wollten.

Beyde Actenstücke wurden dem kleinen Rath in der Sitzung vom 27. Sept. vorgelegt; derselbe beschloß, daß sie mit allen auf die Verfassung von 1814 Bezug habenden Acten und Verhandlungen des großen Rathes zur Einsicht und zur Prüfung sämmtlicher Mitglieder auf den Kanzley=

tisch deponirt werden sollen. Niemand hatte auf Beeilung gedrungen, und in der Bittschrift selbst, war kein Begehren zu einer außerordentlichen großen Rathsversammlung gestellt. Die Regierung fand den Wunsch, daß die Weise, die Verfassung zu revidiren, bey dem gänzlichen Stillschweigen der Verfassung selbst, gesetzlich bestimmt werde, gleich gerecht und verständig; sie war aber von der Größe und der Schwierigkeit dieser Aufgabe durchdrungen und beabsichtigte die Bittschrift dem großen Rath in seiner gewöhnlichen Decembersitzung mit einem wohl erwogenen Gutachten vorzulegen und die Zwischenzeit zu reifer Ueberlegung und Berathung zu benutzen. Vielleicht, so meint der Annalist, vermuthete sie im Hintergrunde des scheinbaren Wunsches verborgene bedenklichere Absichten, die es ihr zur Pflicht machten, besonnen zu Werke zu gehen; vielleicht hielt sie es auch für klug die Geister sich zuvor etwas abkühlen zu lassen; immerhin mußte sie es anstößig finden, daß die Bittschrift schon vor ihrer Ueberreichung im Drucke erschien, zahlreich unter dem Volk verbreitet und von allen Parteyblättern empfehlend commentirt worden. Um so weniger wollte sie die Sache übereilen, als dieselbe bey der großen Masse des Volkes kein besonderes Aufsehen erregt hatte. In etwelchen Gegenden des Kantons äußerte sich viel eher Abneigung gegen alles Stören in der Verfassung, und die meisten Gemeinden des Bezirkes Brugg ertheilten dem kleinen Rath in eigenen Adressen die feyerlichsten Zusicherungen treuer Ergebenheit an Verfassung und Obrigkeit. Indessen fanden mehrere der verständigsten Männer, welche die im kleinen und im großen Rath vorherrschende Gesinnung nicht verkannten, in der Zögerung

vielmehr die zuverlässige Garantie der auch von ihnen gewünschten, baldigen, doch nicht übereilten Verfassungs-Revision. Allein diese ruhige, aber zögernde Haltung der Regierung wirkte nicht einförmig auf alle. Man glaubte dann doch, daß etwelche unbedingte Stabilitätsmänner entschlossen seyen hartnäckig auf dem Alten zu beharren; die Entfernung der ordentlichen großen Rathssitzung schien zu groß, und die Erhitztesten fanden reichlichen Anlaß die nachtheiligsten Gerüchte über die Absichten der Regierung zu verbreiten. Deßhalben wurde in ihrem Schooße selbst der Wunsch nach Beförderung geäußert; schon im October soll der Bürgermeister Herzog auf außerordentliche Einberufung des großen Rathes angetragen haben. So klug es gewesen seyn möchte, diesen Antrag zu berücksichtigen, so ist es doch kaum denkbar, daß die Sache dadurch eine andere Wendung gewonnen hätte, denn die im Hintergrunde gestandenen Leiter mußten durchaus gewaltthätige Auftritte wünschen, da sie auf legalem Wege ihre verwerflichen Zwecke nie erreicht haben würden. Auch ergibt es sich aus Beyspielen anderer Kantone, wo die größte Stille herrschte, und das Volk mehr als je Ursache hatte mit der Staatsverwaltung zufrieden zu seyn, daß selbst das bereitwilligste Zuvorkommen der kleinen und großen Räthe gewaltsame Aufregung des Volks nicht mehr zu verhüten vermochte.

Inzwischen war der Zeitpunkt eingetreten, wo nach Vorschrift der Verfassung die Wahl der Mitglieder des großen Rathes und der Candidaten für denselben durch die Urversammlungen vorgehen sollte; schon unterm 11. Juni war ein eigenes organisches Gesetz hiefür erlassen worden. Als nun die Führer und Lenker der begonnenen Aufregung

doch die Ungenüglichkeit ihrer Anreizungen einsahen, warfen sie sich mit verhängtem Zügel auf diese Erneuerungswahlen hin und suchten dieselben um jeden Preis zu hintertreiben, weil sie eben darin das leichteste Mittel fanden, die Verfassung factisch umzustürzen. Leicht war es bey den ohnehin durch die Vorfälle in andern Kantonen, namentlich im Thurgau, gespannten Gemüthern neues Mißtrauen zu wecken und die Absichten der Regierung, welche nach Eidespflicht die Verfassung zu vollziehen hatte, zu mißdeuten. Um mit Erfolg auf die Masse zu wirken und den Widerstand offener zu organisiren, ergriffen sie ein wirksameres Mittel und warfen einen Aufsatz, der die materiellen Interessen des Volks, das bey ihren speculativen Theorien und der Vorspiegelung von Uebeln, die es nicht empfand, noch zu kalt blieb, in Aufwallung bringen sollte, zahllos unter dasselbe. Diese Schrift, „über Verbesserung „der aargauischen Verfassung —" vom 2. Nov. aus Lenzburg datirt, und wohl auch eine Bittschrift geheißen, wurde in einer Menge von Gemeinden zum Unterzeichnen herumgeboten, und alsbald in Nr. 52. des schweizerischen Beobachters und in die Appenzellerzeitung eingerückt*). Damit war der erste Schritt der Abweichung von der gesetzlichen Bahn gethan. Auf einmal glaubte nun der große Haufe unerträglichen Druck zu fühlen, lechzte nach der schleunigsten Abhilfe, und Viele, die an Störung

*) Der Sage nach war diese Schrift von Dr. Häusler redigirt und von Ammann Geißmann und den beyden Bruggisser mitberathen. Zu spät bereute dann der Verfasser, was er ohne hinreichende Kenntniß des Volkscharakters und ohne Berechnung der wahrscheinlichen Folgen gethan hatte, und vergeblich bemühte er sich, als er den Unwillen der freysinnigsten Männer sah, die Uebereilung wieder gut zu machen.

der öffentlichen Ordnung nie gedacht hatten, würden auch noch weit Verwegneres für den Drang der eigenen Brust gehalten haben.

Zu vollständiger Sachkenntniß und als erste Triebfeder oder doch Veranlassung der revolutionären Aufregung soll nun diese berüchtigte Schrift wörtlich in die Annalen aufgenommen werden. Es ist wohl auch das Unparteysamste, daß das eigene Wort der Partey mit seinen scheinbaren Gründen und seinen, später noch sehr gesteigerten, Begehren in der Geschichte erscheine.

Ueber die Verbesserung der Aargauischen Verfassung.

Hören sie dich nicht, so sage es der Gemeinde.

Matth. XVIII.

Die Wahlversammlungen zu Ernennung der directen Mitglieder in den großen Rath, und der Canditaten sind von der Regierung auf den 17. Wintermonat angeordnet worden. Viele Freunde des Vaterlandes hatten gehofft, daß, gleichwie im Kanton Zürich und im Thurgau es unter gleichen Umständen geschah, vorerst der große Rath außerordentlicher Weise zusammen berufen werden würde, um sich über die Bittschrift: um Abänderung unserer Kantons-Verfassung — zu berathen und auszusprechen. Es ist dieses aber nicht nur nicht geschehen, sondern auch die, über die Bittsteller ausgegossenen Schmähungen und Verleumdungen, so wie durch das Wohlgefallen, welches einer Gegen-Petition zu Theil wird, welche im Bezirke Brugg dem Vernehmen nach herumgeboten wird, erzeigt es sich, daß die Abänderung der Verfassung von oben herab vielen Widerstand finden wird. Unter diesen Umständen halten es einige Freunde der gesetzlichen Verfassungs-Verbesserung für nützlich und nothwendig, nicht sowohl im Namen der Lenzburger-Versammlung, als in ihrem Sinne, einige Worte an ihre Mitbürger zu richten,

damit ein Jeder einsehe, wie die Bittschrift gemeint sey und welche Folgen von der Gewährung derselben entstehen könnten. Wenn es den Bittstellern um Aemter und Stellen zu thun gewesen wäre, wie man sie dessen bezüchtigen will, so wäre der gethane Schritt nicht der geeignete, sondern Augendienerey, Ohrenblasen, Kriechen und Spioniren hätten wohl eher zum Ziele geführt. Sie hatten aber ein höheres, edleres Ziel vor Augen, nämlich: die Erweiterung der bürgerlichen Freyheit, die selbstständigere Stellung des großen Rathes, die Erleichterung des Volkes in Rücksicht mancher seiner Leistungen und die ehrenvollere Stellung unsers Kantons inmitten der eidgenössischen Mitstände, denen voranzugehen in allem Guten er von der Vorsehung bestimmt ist, während er seit fünfzehn Jahren nur den aristokratischen Kantonen nachhinkt; sie bezweckten durch die Verbesserung der Verfassung, und in der Hoffnung, daß auch andere Kantone nachfolgen würden, wie sie nun durch die Weisheit ihrer Regierungen bereits vorausgeeilt sind, die Verbesserung der schweizerischen Bundesverfassung und die Erhöhung des nationalen Schweizersinnes; sie waren nicht auf ihre Ehre, sondern auf die des Kantons und der ganzen Eidgenossenschaft bedacht.

Jedes Volk hat von Natur das unverjährbare Recht, sich seine Verfassung selber zu geben; das aargauische insbesondere hat dieses Recht durch die Revolution wieder erhalten und seither, obwohl unvollständig, ausgeübt. Ist nun dieses Wahrheit, so folgt hieraus, daß dem Volke auch das Recht zustehe, seine Verfassung, wenn sie ihm nicht mehr genügt, abzuändern. Deßhalb ist in jeder Verfassung eine gesetzliche Bestimmung nothwendig: wie eine solche Abänderung vorzunehmen sey, und ein solcher Artikel fehlt in der unsrigen; gleich, als wäre sie unverbesserlich. Der einer Verfassung geschworne Eid kann der Abänderung derselben nicht im Wege stehen, wie in unserm Kanton einige schwache oder böswillige Menschen uns glauben machen wollen, denn sonst wäre der große Rath, der im Jahre 1814 die beschworne Mediations-Verfassung abänderte, sammt und sonders eidbrüchig geworden. Es ist Unsinn, wenn ein Zeitalter, mittelst des den künftigen Geschlechtern auferlegten Eides, diesen die Verfassung auf immer vorschreiben will.

Die Abänderung muß aber, wenn sie gültig seyn soll, auf eine gesetzliche Weise geschehen, das heißt, in unserm Freystaate muß der große Rath, welchem die Ausübung der Souveränetät vom Volke anvertraut ist, die Abänderung vornehmen, und es muß das Volk, welches der Souverän ist, in den Urversammlungen dieselbe genehmigen.

Damit die Aufstellung oder die Abänderung der Verfassung aber auch gültig und heilsam sey, muß dieselbe ohne fremden Einfluß vor sich gehen. Die Verfassung, unter welcher wir jetzt leben, hat den großen Fehler, daß sie von außen uns aufgedrungen wurde, daß der Wille der fremden Minister und nicht derjenige des großen Rathes, noch viel weniger derjenige des Volkes, welches nie darum befragt wurde, die Verfassung aufstellte. Man hoffte auf bessere Zeiten, in denen man, ohne von Fremden beaufsichtigt oder gar gezwungen zu werden, Hand an die Verbesserung würde legen können. Diese bessern Zeiten sind nun gekommen. Unsere Nachbarn in der Nähe und Ferne haben genug und übergenug in ihrem eigenen Hause zu thun, als daß sie sich um die Einrichtung unserer Haushaltung kümmern könnten. Wir können in Ruhe und Besonnenheit die Verbesserung unserer Staatsverfassung vornehmen. Diejenigen, welche uns glauben machen wollen, der jetzige Zeitpunkt sey zur Abänderung nicht geeignet, irren deßhalb entweder aus Unverstand, oder es ist ihnen gar nie um eine Verbesserung zu thun.

Die Mängel unserer Verfassung aber sind nach unserer Einsicht folgende:

Das Volk ist in seinen Wahlrechten beschränkt, denn es kann in jedem Kreise nur ein directes Mitglied in den großen Rath wählen, und ist gezwungen, seine Candidaten außerhalb des Kreises zu suchen, wo es sie oft nicht kennt. Alle Bürger, welche nicht tausend Franken in Liegenschaften oder Hypotheken besitzen, sind vom Stimmrechte ausgeschlossen, so daß mancher Hausvater, der mehrere Söhne zum Dienste des Vaterlandes ausrüstet, nicht einmal stimmfähig ist. Die meisten Mitglieder des großen Rathes müssen 15000 Franken in Liegenschaften besitzen, während nur Einsicht, Redlich-

keit und das Zutrauen der Bürger den Weg in den großen Rath bahnen sollten; nicht aber Reichthum und Liegenschaften.

Es besteht ein Wahlkollegium, worin die Regierung das Uebergewicht hat. Dieses hat die Befugniß, fünfzig Mitglieder, und so nach Gefallen Freunde, Vettern und Beamte in den großen Rath zu thun. Der große Rath selber ist auf bloßes Ja- und Nein sagen beschränkt, und deßhalb oft im Falle, schlechte Gesetze, weil er sie nicht verbessern kann, annehmen zu müssen.

Die Zahl der Mitglieder des kleinen Raths und des Appellationsgerichtes ist zu groß.

Die Amtsdauer des kleinen Raths, so wie die der Mitglieder der großen Räthe und der Gemeindräthe ist mit 12 Jahren zu lang.

Da die Oberamtmänner, als Beamte der Regierung, zugleich Präsidenten der Gerichte sind, so läuft hiedurch die Unabhängigkeit des Richteramtes Gefahr. Die Regierung hat in der Gesetzesauslegung eine zu große Befugniß, wenn sie, wie es geschah, dem allgemeinen Schulgesetze durch die Verordnung über die Fabrikschulen, und dem Gesetze über Abschaffung der Eigengewächswirthschaften durch Aufstellung der Landweinschenken ein Loch macht.

Wir haben keine gesetzliche Preßfreyheit, kein gesetzliches Petitionsrecht.

Dieses sind die Mängel der Verfassung, welche in der Bittschrift angedeutet worden sind, damit ihnen vom großen Rath Abhülfe geschehe.

Wir wünschen also, daß ein anderes Wahlgesetz aufgestellt werde, durch welches jeder, der in Gemeindsversammlungen stimmfähig ist, jeder angesessene Schweizerbürger, der für das Vaterland die Waffen trägt, Stimmrecht in den Urversammlungen erhalte.

Wir wünschen, daß das Wahlkollegium, wie es jetzt besteht, abgeschafft, und die direct gewählten Mitglieder des großen Rathes dasselbe bilden möchten.

Wir wünschen Vermehrung der directen Wahlen.

Wir wünschen, daß kein Beamter in den großen Rath treten dürfe, außer, er sey vom Volke entweder direct, oder als Candidat gewählt.

Wir wünschen, daß der große Rath die Gesetzesvorschläge nicht bloß annehmen und verwerfen, sondern verbessern und nöthigen Fal-

les selbst machen könne, daß er der Gesetzgeber und nicht der Gesetzempfänger sey.

Wir wünschen, daß die Zahl der Mitglieder des kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes auf neun vermindert werde, wie es während der Mediation der Fall war, zu welcher Zeit es besser gieng als jetzt.

Wir wünschen, daß der kleine Rath ein unter allen Mitgliedern desselben wechselndes Präsidium erhalte.

Wir wünschen, daß die Amtsdauer der Mitglieder des großen und kleinen Rathes, und der Gemeindräthe auf sechs Jahre beschränkt werde.

Wir wünschen, daß die Unabhängigkeit des Richteramtes sicher gestellt werde, und zu dem Ende die Oberamtmänner nicht mehr Gerichtspräsidenten seyen; daß die Bezirksrichter vom großen Rathe auf den Vorschlag des Appellationsgerichtes erwählt werden möchten, und daß dieses Tribunal seinen Präsidenten selbst wähle.

Wir wünschen, daß der kleine Rath, in der Befugniß die Gesetze auszulegen, in die nöthigen Schranken gewiesen werde.

Wir wünschen, daß das Recht der Preßfreyheit und das Recht der Petition uns durch die Verfassung garantirt werde.

Wird der große Rath diesen unsern gerechten Wünschen entsprechen, so erwarten wir für den Kanton und für den einzelnen Bürger Verbesserung seiner Lage. Wir erwarten, daß alsdann der große Rath von seinem Rechte, Gesetze aufzustellen, Gebrauch mache.

Wir erwarten, daß er nicht nur die außerordentlichen, sondern auch die ordentlichen Staatseinkünfte zur Tilgung der Schulden verwende, anstatt sie an neue Rath- und Posthäuser zu verwenden.

Wir erwarten, daß die Vermögenssteuer und die Stempelabgabe abgeschafft werde.

Wir erwarten, daß Erleichterung im Militärwesen eintrete, und die das ganze Jahr dauernde Instruction in Aarau auf die Hälfte der Zeit herabgesetzt, somit die Hälfte der Zeit und der Kosten erspart werde.

Wir erwarten ein Gesetz, wodurch der Staat alle Straßen übernehme, somit die unverhältnißmäßige Last einzelner Gemeinden erleichtert und die Straßen selbst in bessern Zustand gestellt würden.

Wir erwarten einen kürzern und wohlfeilern Prozeßgang bey Rechtsstreiten.

Wir erwarten die Abschaffung der hohen Gebühren bey Schuldbetreibungen.

Wir erwarten die Abschaffung der ungerechten, aus der helvetischen Zeit herstammenden Erbschaftsabgabe.

Wir erwarten überhaupt von einem selbstständigen großen Rathe alle die Gesetze und Erleichterungen, welche von dem allgemeinen Bedürfnisse gefordert werden.

Unsere Wünsche sind gerecht, unsere Erwartungen nicht übertrieben. Das aargauische Volk hat bewiesen, daß es in schwierigen Zeiten, seiner Verfassung und Obrigkeit treu, große Opfer für die Erhaltung seiner Selbstständigkeit bringen könne; es soll jetzt den Beweis leisten, daß es, im Geleise der Gesetzlichkeit verharrend, aber muthig und standhaft das Ziel der Verfassungsverbesserung zu erringen wisse. Ferne sey von uns jede gesetzlose Aufregung. Freyheit und öffentliche Ordnung sey auch unser Loosungswort. Vertrauen wir in den vaterländischen Sinn des großen Rathes, und erwarten wir ruhig seinen Ausspruch; hoffen wir, daß auch für uns Mitternacht vorüber und der Tag angebrochen sey.

Lenzburg, den 2. Wintermonat 1830.

Einige Freunde
der aargauischen Verfassungs-Verbesserung.

Ein an die Oberamtmänner am 5. November erlassenes Kreisschreiben des kleinen Rathes, erwähnt einer unter dem 2. abgefaßten Vorstellung, welche Einstellung der auf den 17. angeordneten Kreiswahlen und außerordentliche Einberufung des großen Rathes bezwecke, und am 7. einer zahlreichen Versammlung zu Wohlenschweil vorgelegt werden soll, und sucht die Gemüther über die verbreiteten Gerüchte und Besorgnisse durch die offene Erklärung zu beruhigen, daß die Regierung, weit entfernt

wirklichen Verbesserungen Hindernisse in den Weg zu legen, dem großen Rath in seiner nächsten Versammlung die Bittschrift vom 12. September zu freyer Berathung und zu angemessener einleitender Maßnahme übergeben werde, und daß durch die vorzunehmenden Kreiswahlen einer Veränderung der Verfassung in keiner Weise vorgegriffen seyn könne. Der Oberamtmann in Baden wurde zugleich beauftragt, einer allfälligen Versammlung von Bürgern beyzuwohnen, dieselbe durch die nämliche Erklärung zu beruhigen, und von jeder Verletzung der beschwornen Pflichten, von jeder Störung der öffentlichen Ruhe und der bestehenden Gesetze und Ordnung abzuwarnen, indem alle dagegen gerichteten Schritte pflichtgetreu und mit Kraft zurückgewiesen werden müßten.

Die Wohlenschweiler Landsgemeinde wurde nun Sonntags den 7. November zahlreich besucht; 3 — 4,000 Menschen, jeden Alters und beyder Geschlechter, wohnten derselben bey; sie fand auf einer Wiese bey Wohlenschweil statt, und constituirte sich durch die Wahl des Ammann Geißmann zu ihrem Präsidenten. Der Oberamtmann ward mit Achtung angehört, und ertheilte der an sich selbst ungesetzlichen Versammlung doch das Zeugniß unerwartet ruhiger Haltung und Anstandes. Sie genehmigte die verlesene Bittschrift vom 12. Sept. und den Inhalt eines ihre Grundsätze und Wünsche enthaltenen gedruckten Blattes (vermuthlich des oben angeführten Verbesserungs-Projects), und beauftragte einen Ausschuß die gefaßten Beschlüsse dem kleinen Rathe zu Handen des großen mitzutheilen und gleichzeitig zahlreiche Bittschriften zu übergeben, „damit „daraus der Volkswille erkennt werden möge."

Auf diesen die öffentliche Ruhe wenigstens nicht bedrohenden Ausgang der Volksversammlung zu Wohlenschweil erwartete man den gesetzlichen Fortgang der auf den 17. angeordneten Kreiswahlen; aber kurz vorhin durchstreiften abmahnende, sogar drohende Emissarien den Kanton in allen Richtungen, und die Wahlen unterblieben in 22 Kreisen. Der kleine Rath erließ hierauf in einer Proklamation vom 19. eine ernste und dringende Ermahnung an das Volk, die mangelnden Wahlen am 25. nachzutragen, indem er zugleich den großen Rath zu Kenntnißnahme aller eingereichten Bittschriften und zu Einleitung angemessener Verfassungsverbesserungen auf den 29. einberufe. Die Oberamtmänner wurden doch angewiesen, keinerley Art von Zwang auszuüben. Der einzige Kreis Möhlin wählte.

Die große Rathsversammlung mußte aber bereits am 23. wegen steigender Gährung auf den 26. vorgerückt und die Erscheinung der Mitglieder bey Eidespflicht anbefohlen werden. Allen Unordnungen, die von einem ziemlichen Andrange des Volkes besorgt werden konnten, vorzubeugen, wurden zu der in Instruction befindlichen Jäger-Compagnie noch etwa 250 Mann nach Aarau berufen, bey der zuverlässig erwarteten günstigen Wirkung der großen Raths-Decrete aber, allmählig größtentheils wieder entlassen. In der ersten Sitzung wurde dem großen Rath ein umständlicher Bericht sammt der neuen Lenzburgerbittschrift und allen später eingegangenen Wünschen nebst dem ersten Decretsvorschlag zu Niedersetzung eines Verfassungsrathes vorgelegt. Betrübend, aber merkwürdig ist in der Eröffnungsrede die bewegte Aeußerung des sonst immer ruhig blickenden, gelassenen Hrn. Amtsbürgermeister Fetzer:

„Wie war es möglich, daß das schöne, bisher so glückliche „Aargau in diesen unheilschweren Revolutionsstand gerathen „konnte! so frägt ein guter Bürger den andern, und jedem „stirbt die Antwort auf den Lippen." Nicht minder entmuthigend ist der Antrag der sämmtlichen Regierungsmitglieder, augenblicklich ihre Stellen niederzulegen, wenn es zu Beruhigung der Gemüther ersprießlich und zulässig erachtet werde, den gesammten kleinen Rath für die noch übrige Zeit der Verfassung neu zu bilden. In seinem Berichte rechtfertigt der kleine Rath auf die unzweydeutigste Weise jede seiner Maßnahmen, legt aber das traurige Geständniß ab, daß die Aufreizung sich im Laufe des Monats immer mehr gesteigert habe; daß sie in einzelnen Bezirken beynahe zum gewaltsamen Ausbruche gediehen wäre, daß nicht nur die Regierung und alle ihre Beamten, sondern auch alle übrigen ordnungliebenden Bürger Einfluß und Vertrauen verloren haben; daß selbst die der gesetzlichen Ordnung noch getreuen Gemeinden durch düstere Gerüchte und Drohungen geschreckt und geängstigt werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränken wir uns, noch folgende bedauerliche Stellen dem Berichte zu entnehmen:

„Wir könnten Ihnen, Tit., durch amtliche und zuver„lässige Berichte darthun, durch welche schmähliche Um„triebe, durch welche schändliche Lügen, Verleumdungen „und Drohungen dieser unglückliche Zustand des Kantons „herbeygeführt worden; aber wir wünschen nicht Ihre Auf„merksamkeit von dem hochwichtigen Ziele unserer Bera„thung auf solche Unwürdigkeiten abzulenken; vielmehr „wünschten wir überhaupt über alles Vergangene einen „dichten Schleier werfen zu können."

„Nicht jenes ruhestörende Treiben, das uns nie zu „übereilten Schritten, nie zu Antastung einer bestehenden „gesetzlichen Ordnung hinreißen konnte, aber die in allen „Theilen des Kantons geoffenbarte und selbst durch das „Ergebniß der vorgegangenen Wahlen unverkennbar beur„kundete, öffentliche Stimmung der ruhigen, besonnenen „Bürger hat uns von der Nothwendigkeit einer unver„schieblichen Revision und einer angemessenen, durchgrei„fenden Verbesserung der bestehenden Landesverfassung über„zeugt. Individuelle Ansichten über diese Verfassung an „sich, persönliches Urtheil über den geeigneten Zeitpunkt „zu Verfassungsreformen überhaupt, dürfen unter solchen „Umständen das Benehmen einer republikanischen Regie„rung, voraus einer solchen, die nur durch die freye Wahl „der Repräsentanten des Volkes besteht, nicht bestimmen; „sie soll die öffentliche Meinung ehren und den entschiedenen „Wünschen der großen Mehrheit der rechtlichen Bürger „nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern „denselben frey und offen entgegen kommen. Dieses ist „unsere Gesinnung, die immer unwandelbar die gleiche war, „und die nie hätte verkannt werden sollen. In diesem Sinne „ist das beyliegende Decret abgefaßt, das wir Ihrer ruhigen, „unbefangenen Prüfung unterwerfen, und bey dessen all„fälligen Vorberathungen wir uns gerne mit Ihnen über „allfällig gewünschte Veränderungen und Modificationen, „die Sie unter den obwaltenden Umständen für die Wohl„fahrt des Kantons gedeihlich erachten mögen, einverstehen „werden."

„Wir sind dabey von dem Grundsatze ausgegangen, daß „einer in Kraft der bestehenden Staatsverfassung constituir-

„ten Gesetzgebung das Recht nicht zustehen könne, von sich „aus diese Verfassung zu ändern, denn sonst könnte eine „heute im Sinne des Volks neugeformte Verfassung morgen „in einem ganz andern, dessen heiligste Rechte gefährdenden „Sinne, wieder umgeworfen werden*). Hinwieder halten „wir dafür, daß die einleitenden Formen zu einer solchen „als nothwendig erachteten Verfassungsänderung jetzt um „so nöthiger von der Gesetzgebung bestimmt werden müssen, „da dermal hiefür weder durch Verfassung, noch Gesetze „eine Norm sich aufgestellt findet."

Der große Rath wählte sogleich diesen Bericht und Decretsvorschlag zu begutachten, eine Commission von 11 Mitgliedern. Der gleichen Commission wurde auch die von dem Vorort Bern durch einen eigens Abgeordneten gemachte Anerbietung bundesbrüderlichen und vorörtlichen Beystandes zugewiesen, obgleich der kleine Rath dieselbe bereits einstweilen verdankend abgelehnt hatte.

Es wäre überflüssig bey dem Decretsvorschlag und dem motivirten Gutachten der Commission zu verweilen. Die Commission verblieb grundsätzlich bey dem Vorschlage des kleinen Rathes, setzte aber die Ausführung desselben mehr

*) Ganz das Gleiche wird aber auch der Abänderung der Mediations-Verfassung vorgeworfen. Allein dieselbe war offenbar das Werk einer äußern Gewalt, die im Jahr 1814 ihre Intervention für nicht minder rechtmäßig achten konnte, als es die des ersten französischen Consuls im Jahr 1803 war. Die an ihre Stelle getretene neu geformte Verfassung ist ganz wie jene als das Werk des freyen Nationalwillens zu betrachten. Die Umstände sind oft gebieterischer als die Grundsätze. Ueber die Dauer solcher Erzeugnisse würde dann immer das Wohl- oder Nichtwohlseyn der Nationen entscheiden, wenn keine Factionen die Kunst inne hätten, dieselben durch Blendwerke über ihren Zustand und ihre Zukunft zu täuschen und die Geblendeten zu beherrschen.

auseinander und bestimmte die erforderlichen Vollziehungsfristen. Die Regierung pflichtete einmüthig den von der Kommission angetragenen Abänderungen ihres Dekrets-Vorschlags bey. Der so abgeänderte Vorschlag wurde am 2. Dezember von dem gr. Rath bey nur fünfzehn bis zwanzig abweichenden Stimmen angenommen; einzig wurde der von der Kommission herrührende Antrag gestrichen, daß Abänderungen der bestehenden Verfassung von dem gr. Rath nur mit zwey Drittheilen der Stimmen abgeschlossen werden mögen. Dem hochwichtigen Dekret gebührt hier seine geschichtliche Stelle, so wie dem damit verbundenen, auf feste Handhabung der gesetzlichen Ordnung und Vergessenheit des Vergangenen bezüglichen, gr. Rathsbeschlusse.

Dekret.

Wir Bürgermeister und Großer Rath des Kantons Aargau

thun kund hiermit:

Daß Wir, von der Nothwendigkeit überzeugt, die Kantonsverfassung einer Revision zu unterwerfen, für angemessen erachtet haben, aus allen Theilen des Kantons die dahin bezüglichen Ansichten und Wünsche zu vernehmen und Anordnungen zu treffen, wodurch eine Verfassungsverbesserung, aus richtiger Kenntniß der Bedürfnisse und der gewürdigten Wünsche des Landes hervorgehend, und die Einsichten kenntnißvoller Männer benutzend, auf gesetzlichem Wege erreicht werden könne, auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Rathes

beschlossen haben:

§. 1. Es soll eine Revision der Kantonsverfassung statt finden. Zum Behuf dieser Revision und der Entwerfung allfälliger Vorschläge zu Abänderung der Verfassung, so wie über die Zeit und die Art ihrer Einführung wird ein Verfassungsrath niedergesetzt.

§. 2. Der Verfassungsrath besteht aus drey, in jedem Kreise in freyer Wahl, aus allen Bürgern des Kantons zu wählenden Mitgliedern. Jeder Kantonsbürger, der nach dem Gesetze in einer Gemeindsversammlung stimmfähig ist, ist auch bey diesen Wahlen stimm- und wahlfähig.

§. 3. Dieser Verfassungsrath hält seine Versammlungen am Hauptorte des Kantons in dem Versammlungssaale des Großen Rathes, das erstemal unter dem Vorsitz seines ältesten Mitglieds, als des Alterspräsidenten, und seiner vier jüngsten Mitglieder, als Sekretärs und zwey Stimmenzähler gutfindend aus seiner Mitte, und erhält, wenn es verlangt wird, das erforderliche Kanzleypersonale aus der Staatskanzley.

§. 4. Wenn der Verfassungsrath seine Vorschläge in Bezug auf Abänderung der Verfassung, und über die Zeit und die Art ihrer Einführung beendiget hat, stellt er dieselben dem Kleinen Rathe zu, welcher sie drucken lassen, ein Exemplar davon jedem Mitgliede des Großen Rathes zustellen, und nachher mit seinem Berichte begleitet, dem Großen Rathe vorlegen wird.

§. 5. Der Verfassungsrath kann über keinen andern Gegenstand, als über die Revision der Kantonsverfassung so wie über die Zeit und die Art ihrer Einführung, als zu welchem Behuf er einzig niedergesetzt wird, in Berathung treten. Alle andern Anträge und Verhandlungen sind gesetzwidrig, und der Präsident wird weder eine Berathung, noch weniger eine Abstimmung darüber vorgehen lassen.

§. 6. Dem Großen Rathe steht über die an ihn gelangten Vorschläge des Verfassungsrathes das Recht der freyen Berathung und Abänderung zu, worauf sodann das von dem Großen Rathe beschlossene Verfassungsgesetz in den Kreisversammlungen den stimmfähigen Bürgern, wie diese Stimmfähigkeit durch die neue Verfassung selbst geordnet werden wird, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll.

§. 7. Wenn das Verfassungsgesetz von zwey Drittheilen der Kreise die Genehmigung erhalten hat, so wird auf erstatteten Be-

richt des Kleinen Rathes die Promulgation und Vollziehung desselben von dem Großen Rathe angeordnet werden.

§. 8. Sollte hingegen das Verfassungsgesetz von der vorgeschriebenen Mehrzahl der Kreise die Genehmigung nicht erhalten, so ist unverzüglich der Große Rath zu neuer Berathung des Gegenstandes von dem Kleinen Rathe außerordentlich einzuberufen.

§. 9. Zu beförderlicher Vollziehung dieses Dekrets werden folgende Fristen bestimmt:

Die Kreisversammlungen zur Wahl des Verfassungsrathes sollen spätestens in Monatsfrist statt finden;

nach Untersuchung und Genehmigung der von den Kreisversammlungen eingelangten Wahlprotokolle durch den Kleinen Rath, soll der Verfassungsrath inner der Frist eines Monats einberufen werden;

wenn der Verfassungsrath seine Vorschläge dem Kleinen Rathe zugestellt hat, so soll der Große Rath von dem Kleinen Rathe innerhalb eines Monats versammelt werden.

§. 10. Der Kleine Rath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau, den 2. Christmonat 1830.

Der Amtsbürgermeister.
Fetzer.
Die Sekretärs:
Bertschinger.
Frey, Vicesekretär.

Der Große Rath, nachdem er durch vorstehendes Dekret die erforderlichen Anordnungen zu Revision und Verbesserung der Verfassung auf gesetzlichem Wege getroffen, und dadurch allen, an ihn gelangten Wünschen und Begehren vollkommen entsprochen, hat sodann auf den Bericht des Kleinen Rathes vom 25. November, annoch folgendes

beschlossen:

§. 1. Die dermalige Verfassung und gesetzliche Ordnung besteht fortwährend unter der Garantie des Bundesvertrags in Kraft

und allgemeiner Verbindlichkeit, auf so lange, als sie nicht auf gesetzlichem Wege abgeändert und durch Einführung einer revidirten, neuen Verfassung auf gesetzlichem Wege aufgehoben worden ist. Die Regierung wird in diesem Sinne aufgefordert, nach ihrem Eid und ihrer Pflicht die Verfassung und bestehende Ordnung aufrecht zu halten und sie mit allen in ihren Händen befindlichen gesetzlichen Mitteln zu schützen, zu dem End der kräftigen und nachdrucksamen Mitwirkung des Großen Raths, der Pflichttreue und des Eifers ihrer Beamten, so wie der Unterstützung aller rechtlichen und Ruhe liebenden Bürger im Lande versichert zu seyn.

§. 2. Ueber die statt gefundenen Unordnungen, die Störung der öffentlichen Ruhe, die Verletzung der Gesetze und des jeder rechtmäßigen Obrigkeit gebührenden Gehorsames wird ein gerechter Unwillen ausgesprochen; dabey aber nach dem eigenen Wunsche der Regierung über alles Vergangene ein dichter Schleier geworfen, so daß Niemand mehr für das, was bis dahin geschehen ist, soll verantwortlich gemacht, und in Anspruch genommen werden können.

§. 3. Die Regierung ist aufgefordert, mit Festigkeit auf Erhaltung der Ordnung zu wachen, damit die öffentliche Ruhe und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums bewahrt, und jeder künftige frevelnde Eingriff in dieselben mit der Strenge des Gesetzes geahndet werde, so wie die Verfassung es will, daß es im Kanton Aargau keine Vorrechte des Orts, der Geburt und der Personen gebe, und bey dieser verfassungsmäßigen Gleichheit also ein Jeder gleich ohne Ansehen der Person für seine künftigen unerlaubten Handlungen dem Gesetz und dem Richter verantwortlich sey.

§. 4. Für Eingriffe in das Staatseigenthum und Verletzung der Sicherheit und des Eigenthums der Personen sind wegen des zu leistenden Schadenersatzes nach den bestehenden Gesetzen nicht nur die unmittelbaren Urheber und Theilnehmer, sondern alle zukünftigen Störer der öffentlichen Ruhe einer um und für den andern verantwortlich erklärt.

§. 5. Die Kreise, welche bis dahin mit ihren Wahlen zurückgeblieben sind, sollen durch das bisher Geschehene an ihrem verfassungsmäßigen Recht nicht geschmälert, und die Regierung ein-

geladen seyn, ihre Versammlungen von neuem anzuordnen und die Wahlen sodann auf gesetzliche Weise vor sich gehen zu lassen.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau, den 2. Christmonat 1830.

Der Amtsbürgermeister.
Fetzer.
Die Sekretärs:
Bertschinger.
Frey, Vicesekretär.

Schon am 4. hat der kl. Rath diese Schlußnahme des mit der Ausübung der souveränen Gewalt bekleideten gr. Raths bekannt gemacht und die Wahl der Mitglieder des Verfassungsraths durch die Kreisversammlungen auf den 20. Dezember angeordnet. Diesen bezeichnete er auch den 20. Dezember, um die noch mangelnden Wahlen für den einstweiligen gr. Rath nachzutragen. Dem dießfälligen Beschlusse werden hier nachstehende Stellen ausgehoben, von welchen man sich die beruhigendsten Eindrücke versprach:

„Wie nun durch die Vollziehung des Dekrets des „gr. Raths eine weise und besonnene Berathung der „künftigen Staatsverfassung durch freygewählte Deputirte „aus allen Kreisen des Kantons eingeleitet und gesichert „ist, erwarten wir von allen guten Bürgern des Landes, „daß sie mit Ruhe uud Vertrauen der gesetzlichen Vol„lendung des Verfassungswerkes entgegensehen und sich „mit uns treu dahin vereinigen werden, die freye Be„rathung der Verfassung vor jeder Störung und vor der „Schmach gewaltthätigen Einflusses zu bewahren. Nur „aus einer solchen freyen Berathung kann eine gute Ver„fassung hervorgehen, die geeignet ist, die Freyheit und

„die Wohlfahrt des Vaterlandes neu zu befestigen und „auf lange Zukunft zu gewährleisten."

„Aufgefordert durch die feyerlichen Beschlüsse des gr. „Raths, stark durch seinen Beystand und seine Unter„stützung, werden wir die bestehende Verfassung (bis zur „Einführung einer neuen) und die öffentliche Ordnung „im Kanton aufrecht erhalten und mit allen gesetzlichen „Mitteln schützen."

„Wenn wir die vor den Beschlüssen des gr. Raths „statt gehabten Unordnungen mit dichtem Schleier be„decken, werden wir hingegen alle künftigen frevelnden „Angriffe gegen die öffentliche Ruhe, die gesetzliche Ord„nung, gegen die Sicherheit der Personen und des Ei„genthums, ohne Ansehen der Person, den Gerichten „verzeigen, damit verbrecherische Ruhestörer nach der „Strenge des Gesetzes mit der verdienten Strafe belegt „und alle betreffenden Urheber und Theilnehmer für den „zu leistenden Schadenersatz, je einer um und für den „den andern, verantwortlich gemacht werden."

Anarchische Aufreizungen, Aufstand und Umwälzung.

Man hätte nun die völligste Besänftigung der aufgeregten Massen erwarten mögen und aus den meisten Bezirken berichtet man, daß bereits die Vorlegung des Dekretsvorschlag günstigen Eindruck gemacht habe. Selbst mehrere Häuptlinge (die Häusler, Tanner, Eduard Dorer, Lehrer Hagnauer u. s. w.) fanden ihre Erwartungen übertroffen und beglückwünschten sich über den Erfolg

ihrer Anstrebungen. Aber ein so friedlicher und legaler Ausschlag war den Absichten und Zwecken Anderer ganz zuwider und die von längerer Hand zubereiteten ochlokratischen Bewegungen, wurden nur um so thätiger betrieben. Schon vorangehend, am 22. November, waren im östlichen Theile des Kantons zahlreiche Freyheitsbäume, meistens bey Nacht, aufgerichtet worden. Die Zusicherungen des kl. Raths vom 19. November wurden mißdeutet, entstellt und verhöhnt und in den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden rüstete die Mannschaft Gewehre, Tornister und scharfe Patronen. Während der gr. Rath sich über Beruhigung des Volks durch die möglichste Erfüllung seiner Wünsche berathschlagte, waren die verborgenen Leiter am thätigsten, dasselbe zu erhitzen.*) Der Wirth Heinrich Fischer von Merenschwand, ein geistloser, nicht bösartiger, aber politisch fanatisirter Kopf und blindes Werkzeug der verborgenen Faktionsobern, wurde an die Spitze der Ochlokratie gestellt und ihm die Hülfe einiger hundert Luzernerbauern zugesichert, welche ein eben so werthloser Fanatiker, Morell von Hitzkirch, zusammenrotten sollte.

Schon in der gr. Rathssitzung vom 26. Februar trat Fischer gegen die Aufstellung einer Kommission auf und erklärte: „Man müsse dem Volk heute noch sagen, „was man ihm geben wolle; es habe die Geduld nicht „länger als einen Tag zu warten. Ich frage Sie (sagte er), „anerkennen Sie das Volk im Bezirk Muri als souverän?

---

*) Troxlers plötzliches Erscheinen in den aufgeregten Theilen des Aargaues bestärkte diesen Glauben.

„Ich habe den Auftrag von vielen tausend Bürgern des „Bezirks dieser Versammlung ihren Willen zu erklä„ren.“ Dann las er von einem Zettel mehrere, Tags zuvor in einer Versammlung zu Boswyl, besprochene Verfassungspunkte vor, die niemand für liberal erkennen konnte. Seine eigenen Mitbürger widersprachen ihm über die Stimmung des Bezirks; er habe nur die des verführten Pöbels geschildert. „Die Nachwelt wird mich richten:“ rief er aus, und auf die Mahnung des Präsidiums, seine Eingaben schriftlich zu machen, verließ er zürnend den Saal. Tags darauf erschien er wieder, ziemlich schüchtern und erklärte, daß er sich gestern übereilt habe und daß er ferner helfen wolle des Kantons Nutzen zu fördern und seinen Schaden zu wenden. Doch den letzten Sitzungen wohnte er schon nicht mehr bey; er hatte schriftliche Aufgebote zu bewaffneter Bereithaltung der Mannschaft und zu Anschaffung von Munition an die Gemeinden der aufgeregten Bezirke, unter dem Namen der Deputirten oder Vorsteher der neuen Verfassung (sinnreich!) ergehen lassen. Inzwischen wurden auch von andern alle erdenkliche Mittel angewendet, das Volk zu offenem Aufruhr zu reizen; man spiegelte ihm sogar die Zurücknahme des vorgelegten Dekrets vor, entstellte alles, was am Hauptorte vorgieng und erklärte es für Betrug. Die Gährung in den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden entwickelte sich dadurch immer mehr und mehr und Fischer, welcher der Bewegung nicht mehr Meister war und bey einem Schritte rückwärts Leib, Haab und Gut bedroht glaubte, mußte sich selbst aus Feigheit entschließen, das Aeußerste zu wagen.

Am 2. Dezember war Jahrmarkt im Dorfe Vilmergen; der aufgeregte Augenblick hatte eine außerordentliche Anzahl von Menschen hingezogen. Ammann Wohler von Wohlen, früher als ein serviler Dienstmann der Klöster ausgeschrien, verließ die Sitzung des gr. Raths und begab sich dahin, wo er die wiedersinnigsten Unwahrheiten erzählte. Sie wurden noch am gleichen Abend weit und breit im Lande ausgestreut und fanden um so mehr Glauben, als sie aus dem Munde eines Mitglieds des gr. Raths kamen. Jetzt erstieg die Gährung plötzlich den höchsten Grad; die Belehrungen pflichtgetreuer Beamten fanden kein Gehör und selbst die inzwischen veranstaltete Publikation des Dekrets, blieb ohne Glauben und Eindruck; die ruhigen und besonnenen Bürger mußten sich unter den Druck eines lärmenden Terrorismus schmiegen; der fanatisirte Haufen hatte nur noch Ohr für die Aufwiegler und die seltsamsten Lügen.

Am Morgen des 4. Dezembers vereinten sich die Häuptlinge im Wirthshause zum Sternen zu Wohlen. Als solche erschienen, Fischer von Merenschwand, Arzt Weibel von Bäsenbüren, die beyden Bruggisser von Wohlen, Ammann Geißmann von Wohlenschweil u. a. m. Zeitgemäß waltete da die Frage: ob dem Gesetz zu gehorchen sey? Fischer und Weibel munterten auf, den Landsturm zu wagen, weil nur noch in gewaltsamem Aufstande Heil zu finden sey. Die beyden Bruggisser und Geißmann waren bedenklicher und wollten, vorsichtiger, zwar das Volk in andauernder Aufregung erhalten, dabey aber die Wahl des Verfassungsraths abwarten und erst dann, wenn das Ergebniß seiner Berathungen nicht befriedigend ausfalle,

der Volksgewalt die Zügel schießen lassen. Die Mehrheit hatte sich wirklich für Befolgung des Gesetzes ausgesprochen; man gieng aber entzweyet auseinander und der von Wein erhitzte Fischer, als er seinen Wagen bestieg, äußerte emphatisch, daß seinem Kopf nur noch die Wahl übrig bleibe, im Felde der Ehre oder durch das Schwert des Scharfrichters zu fallen. Sofort kehrte er, von Weibel begleitet, nach Merenschwand zurück, wo ihn bereits ein Haufen Bewaffneter in seinem Wirtshause erwartete. Die Nacht wurde benutzt, Boten in allen Richtungen auszusenden und die bereitwilligen Gemeinden der Bezirke Muri und Bremgarten aufzufordern, ihre bewaffnete Mannschaft am folgenden Tag nach Wohlen abgehen zu lassen. *) Selbst in die Bezirke Lenzburg, Brugg und Kulm, wurden solche Aufgebote geschickt. Am Abend des 5. Februars hatten sich bereits fünf bis sechshundert bewaffnete Männer in den Dörfern Bilmergen und Wohlen eingefunden, ohne daß weder die Urheber des Aufstandes noch die zusammengelaufene Menge über den eigentlichen Zweck der Aufregung unter sich einig gewesen wären. Alle Bemühungen sonst sehr geachteter Beamten und anderer rechtlicher Männer und selbst die Verwendung derjenigen, welche früher mit

---

*) Die ausgeschickten Zettel lauteten:

Liebe aargauische Mitbürger!

„Da mich gestern meine Freunde nicht nach meinen Gefühlen zu Eu„rem Nutzen beratheten, so lade ich Euch ein, Morgens als den 5. De„zember um 9 Uhr in Wohlen, zwar zu unserer Sicherheit, bewaffnet „bey selber Berathung einzufinden, allwo wir uns über unsere Freyheit „und unser Recht besprechen und abzuhandeln gedenken."

„Merenschwand den 4. Dezember

Sig. Heinrich Fischer Kantonsrath."

den nunmehr sichtbaren Häuptern der Insurrektion in enger Verbindung gestanden, blieben fruchtlos.

Eilboten brachten am 5. Dezember frühe die Nachricht nach Aarau: der Landsturm sey losgebrochen im Bezirk Muri und die ersten Haufen stehen schon in Vilmergen. Augenblicklich nach vier Uhr Morgens wurde der kl. Rath versammelt; er hatte schon Tags zuvor einige Pikettruppen aufgeboten, nun erließ er die Befehle, daß alle Elitemannschaft der Bezirke Aarau, Zofingen, Kulm, Brugg, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden, dabey die Artilleristen zweyer Bezirke, ungesäumt zum Schutze der öffentlichen Ordnung in Aarau einrücke. In einigen Bezirken fand der Aufruf noch williges Gehör, in andern wurde er lau aufgenommen und in den dritten gar nicht befolgt.

Wir unterbrechen hier die Insurrektionswirren, um einen wenig bekannten, selbst in den offiziellen Berichten nicht berührten, Zwischenfall zu erzählen, der doch als charakteristisch nicht unbemerkt bleiben soll: der Stadtammann Häusler erschien um wichtiger Eröffnungen willen in Aarau und ward von beyden Bürgermeistern und H. Reg. Hürner, angehört; durch zwey Dragoner aufgefordert, sich im Hauptquartier der Insurgenten zu Wohlen einzufinden hatte er sich, (so erzählte er), dahin begeben; er sah bereits in Vilmergen einige Hunderte der aufgeregten Mannschaft und ward von Fischer, Weibel und dem Fanatiker Morel von Hitzkirch lediglich belehrt, daß der Wille des Volks, koste es was es wolle, durchgesetzt werden müsse. Alle seine Vorstellungen haben kein Gehör gefunden; er komme nun die hohe Regierung drin-

gendst zu bitten, daß sie, um Bürgerblut zu schonen, mit den Insurgenten in Unterhandlung treten wolle. Wie: wußte er selbst nicht recht anzugeben. Er meinte: die Regierung sollte sich selbst, oder dann doch durch einen Ausschuß, nach Lenzburg verfügen, gutmüthig bot er seine vermittelnden Dienste an. — Einsehend, daß diese Zumuthung kein Glück machen könne, wagte er schüchtern den Antrag: die Regierung möchte sogleich den gr. Rath versammeln und ihre Gewalt niederlegen. Dem H. Häusler wurde dann unter Verdankung seiner ohne Zweifel gut gemeinten Bemühungen der Bescheid ertheilt: die Regierung bleibe stets entschlossen allen ihren Kräften für getreue Erfüllung ihrer Pflichten aufzubieten; die ihr vorgetragenen Begehren sey sie bereit anzuhören und, wie ihr von dem gr. Rath vorgeschrieben sey, zu handeln; ihm, Häusler, bleibe das von ihm Abhangende anheim gestellt, um die Anführer von ihrem unseligen Vorhaben abzubringen.

Noch eine Episode muß zur Charakteristik derjenigen, die ihre Zwecke nur diplomatisirend verfolgen und wenigstens den Schein der Legalität retten wollten, hier angeführt werden. Die beyden Bruggisser und Geißmann waren ganz entschlossen, bey dem Aufstande nicht im Hintergrunde zu bleiben, dachten aber sich auf den Fall des Mißlingens auch vor dem Gesetze sicher zu stellen. Die Bruggisser bestellten daher vor ihrem Aufbruch dem Friedensrichter zu Wohlen zu Handen des Oberamts auf Stempelpapier **wörtlich** folgende Erklärung:

„Die Unterzeichneten erklären hiemit, daß sie keinen Antheil „an dem jetzt wüthenden Volksaufstande (so hießen sie in dieser

„Präservativschrift den früher angepriesenen Aufschwung des sou„veränen Volks) nehmen, noch genommen haben und wenn sie „sich dennoch demselben anschließen müßten, dieses allein aus „Furcht oder Zwang geschieht, denn seit mehr als vierundzwanzig „Stunden schweben die Signanten in Todesgefahr, aus dem „Grunde, weil sie die Gemüther zu beruhigen strebten, und Tod „drohte uns in diesem Augenblick von tausend Händen, wenn wir „dem Zuge nicht zu folgen versprechen. Wohlen den 5. Dezember „1830, Morgens halb 9 Uhr."

Noch besser sollte die Verwahrung klingen, welche Geißmann dem Oberamte zu Baden zustellte.

„Um meine Person vor drohender Gefahr zu schützen, rücke „ich in's Feld. Ein zweyter Grund ist der, an Ort und Stelle „mein möglichstes zur Beschwichtigung des Sturmes beyzu„tragen."

„Die rüstige Jugend unserer Gegend läßt sich nicht zurückhal„ten, trotz meinen dießfälligen Anstrengungen. Wohlenschweil den „6. Dezember 1830."

Es fällt in die Augen, daß die Bewegungen, die sich nun Schlag auf Schlag entwickelten, von längerer Hand her beabsichtigt und vorbereitet seyn mußten. Man vergönnte der Regierung die Zeit nicht, das gr. Rathsdekret und ihre Kundmachung vom 4. Dezember unter das Volk zu bringen. Aus den an die Regierung gelangten Berichten ging klar hervor, daß die Bezirke Muri und Bremgarten schon vom 3. Dezember an theils in vollem Aufstande, theils aber niederschlagend terrorisirt waren; daß die Insurrektion die Bezirke Baden und Lenzburg bereits theilweise ergriffen und daß dieselbe schon begonnen hatte, sich auf die Bezirke Brugg und Kulm auszudehnen.

Am 5. Dezember brach Fischer mit etwa zweyhundert Mann von Merenschwand auf und rückte um 9 Uhr Morgens in Muri ein. Von da an bis Wohlen schlossen sich verschiedene Rotten an den Zug an und gleichzeitig hatte sich auch ein Haufe von zwey bis dreytausend Mann in Vilmergen zusammengerottet. Zu Wohlen war auch Morell von Hitzkirch mit einem Hülfskorps von beyläufig zweyhundert Mann zu Fischer gestoßen. Der Aufruf zum Landsturme an die benachbarten Ortschaften der Bezirke Lenzburg und Brugg und die verbreitete Nachricht von den in Wohlen und Vilmergen eingerückten, um das zehnfache vergrößerten Haufen erregte allgemeinen Schrecken, so daß theils freywillig, theils gezwungen auch in diesen Gegenden zu den Waffen gegriffen und der Marsch nach Wohlen angetreten wurde. Auch der Bezirk Baden erklärte sich plötzlich zum Aufstand. Vom 5. Abends bis zum 6. Dezember Morgens hatten sich die Insurgenten dieses Bezirks in Wohlenschweil vereinigt, um sich an das Hauptkorps in Wohlen anzuschließen. Die Häuptlinge organisirten sich nun selbst in einen provisorischen Kriegsrath. Fischer nahm das Präsidium; die nun wieder ermuthigten beyden Bruggisser und Geißmann, waren Mitglieder davon und Weibel ward zum Kriegssecretär ernennt. Am 6. Dezember Morgens ward zwischen Wohlen und Vilmergen große Heerschau gehalten und aus dem Hauptquartier wurden neuerdings zum Theil drohende Befehle nach allen Richtungen ausgesendet. Am 6. Dezember gegen 11 Uhr begannen die bewaffneten Haufen, von Wohlen und Vilmergen aus, gegen Lenzburg vorzu-

rücken. Der Stadtrath von Lenzburg sendete ihnen eine Deputation entgegen, deren Wortführer den Fischer mit dem Titel „Herr Generallieutenant" anredete und unter Bitte um Schonung der Personen und des Eigenthums, die Unterwürfigkeit der Stadt Lenzburg zusicherte. Schwerlich wird je dieser Zug in der Chronik der Stadt Lenzburg, wenn es eine solche giebt, zu lesen seyn. Sonst litt diese Stadt an gesunden Freysinnigen keinen Mangel. Während diesem Zug war das Insurrektionskorps durch das Zuströmen von bewaffneten und unbewaffneten Haufen schon auf mehr als dreytausend Mann angewachsen.

Unmöglich konnte die Regierung über die Stärke dieser jede Stunde zunehmenden Lauine zuverlässige Berichte erhalten. Allgemach und theilweise waren die von ihr aufgebotenen Eliten vom 5. zum 6. Dezember am Hauptorte eingerückt, aber leider in der schwankendsten Stimmung. Aus den Bezirken Zurzach und Brugg erschien kaum der fünfte Theil; die meisten Soldaten, mannigfach bearbeitet, waren unterwegs umgekehrt; die Frikthaler kamen größtentheils bis Küttingen, eine halbe Stunde von Aarau, dort aber lief eine große Anzahl in ihr Heimwesen zurück. Die meisten Eliten trafen aus den Bezirken Kulm, Aarau und Zofingen ein, die letztern bey dreyhundert Mann stark, von ihrem wackern Bezirkskommandanten angeführt. Aus Lenzburg waren keine gefordert worden, indem die Hälfte der dortigen Gemeinden in ziemlicher Anzahl den Aufrührern zugezogen war. Als aber am 5. Dezember Mittags ein Artillerielieutenant von Lenzburg die Bereitheit vieler Hunderten anzeigte und um Ka-

nonen hat, welche die Artilleristen der Stadt bedienen würden, erhielt das dortige Bezirkskommando den Befehl zu ungesäumter Aufbietung der Elitemannschaft. H. Oberstl. Fetzer sollte das Kommando derselben übernehmen, so wie dasjenige von zweyhundert Mann welche ihm H. Major Rothpletz sammt zwey Sechspfünder-Kanonen zuführte. Der größere Theil dieser Truppen, besonders aus dem Bezirke Brugg, war aber schon demoralisirt und viele Einwohner der Stadt riefen ihnen von den Fenstern zu, daß sie heimkehren sollen. Von den aufgebotenen Eliten des Bezirks erschien keiner, die verheißenen Kanoniere ließen sich nicht blicken, zwey Drittheile der Infanterie, in ihren Quartieren abgemahnt, liefen in der Nacht fort. Die unnütz gewordenen Kanonen sandte H. Oberstl. Fetzer sammt der treugebliebenen Infanterieabtheilung nach Aarau zurück; Hauptmann Dürr von Aarau führte sie, und die Offiziere der entlaufenen Mannschaft aus den Bezirken Aarau und Brugg schlossen sich an diesen wackern Führer an. Dieser leidige Vorfall konnte nicht anders als den verderblichsten moralischen Eindruck auf die in Aarau und der Umgegend postirten Truppen machen. Diese Truppen, etwa sechszehnhundert Mann stark, befehligte H. Oberst von Schmiel; er hatte am 6. Dezember seine etwa dreyhundertfünfzig Mann starke Vorhut mit einer und einer halben Batterie Sechspfünder unter Oberstl. Fetzer vorwärts Hunzischwyl aufgestellt, rückwärts eine Linie bis Buchs und Suhr besetzt. Die Oberstl. Schwarz, Lützelschwab, Attenhofer und die Majore Rothpletz und Steiner dienten als Stabsoffiziere. Der Stadtrath von Lenzburg selbst hatte sich die Bese-

tzung der Stadt bey der üblen Stimmung der Gemeinde verbeten.

Auf einen am 6. Dezember Nachmittags eingelaufenen unrichtigen Bericht über die Stärke und Stimmung der Insurgenten, konnte die Regierung glauben, daß dieselben bey schleunigem Vorrücken ihrer Truppen sich selbst zerstreuen würden und damit allem Blutvergießen vorgebogen wäre. Diese Truppen waren nur noch ungefähr sechshundert Mann stark, verlangten aber selbst mit vieler Lebhaftigkeit dem Aufstande entgegengeführt zu werden. Die Erhebung der Gemüther war aber von kurzer Dauer; sie waren in diesen stürmischen Augenblicken jeder Entmuthigung leicht zugänglich, und als ihnen dann die Abgeneigten noch dringend zuredeten, daß man nicht gegen seine Brüder streiten sollte, verbreitete sich völlige Niedergeschlagenheit unter den Eliten, indessen diejenigen, welche gegen ihre Brüder und die verfassungsmäßige Gewalt zugleich anzogen, bey frohem Muthe und Leben erhalten wurden. H. Oberstl. Fetzer hatte gleichwohl diese Truppen, die wieder um ein paar hundert Mann vermindert waren, bis auf Kanonenschußweite von Lenzburg vorgeführt. Kurz zuvor hatten die Insurgenten die ihnen offene Stadt Lenzburg besetzt. Etwa sechszehnhundert derselben waren gehörig bewaffnet, die übrigen mit Jagdflinten, Pistolen, Säbeln und Sensen oder auch nur Stöcken ausgerüstet. Die Bezirksfahne von Bremgarten wehte ihrem Haufen voran. In dieselben brachten die vielen Unteroffiziere und Soldaten der ehemaligen Schweizerregimenter in Frankreich und Holland etwelchen Organismus und leiteten dann auch ihren leichten Angriff. Man über-

sah von der Höhe des Schlosses die schwache geschlossene Colonne der von Hunzenschwyl angezogenen Regierungstruppen; plötzlich brachen nun die Insurgenten in Massen aus der Stadt vor und dehnten sich in weiter Fronte aus. Fetzer ließ zwar zwey Sechspfünder vorfahren, bevor man sie aber in Batterie setzen konnte, stiegen viele Trainsoldaten ab und flohen. Die feindlichen Schützen feuerten ihre Stutzer los, doch ohne zu treffen, allein gegen solche Uebermacht Stand zu halten war nun unmöglich und so mußte Fetzer das Bataillon zum Rückzuge befehligen. Die beyden Artillerielieutenants setzten sich dann selbst auf die leeren Trainpferde, ihr Geschütz zu retten, wurden aber ereilt, entwaffnet, mißhandelt und nach Lenzburg zurückgeführt. Lieutenant Sarer erhielt einen Bajonettstich. Die andere Kanone geleitete der unerschrockene Trainlieut. Hollinger, glücklicher gegen den Angriff von zwey Dragonern, deren einen er verwundete. Zwölf bis fünfzehn Offiziere wurden gefangen und mißhandelt, doch von den so geheißenen Rothen möglichst geschützt, Oberstl. Schwarz wurde darüberhin beraubt. Der unordentliche Rückzug dieses Bataillons, wovon mehrere die Gewehre und Tornister wegwarfen, entmuthigte auch die rückwärts aufgestellten Truppen; sie wurden augenblicklich auf einem Hügel außer Aarau aufgestellt, aber ebensobald bey offenbarer Unmöglichkeit sich gegen den zehnmal stärkern Feind zu halten, zurückgezogen; zweyhundert Mann führte H. Oberstl. Attenhofer vor dem Regierungsgebäude auf.

Die siegenden Insurgenten, denen es auf so erbärm-

liche Desertion und bey solcher Uebermacht wohl nicht an Muth fehlen konnte, waren schnell nachgedrungen. Noch um fünf Uhr Abends, des Dunkels ungeachtet, zog ihr Vortrab in Aarau ein, besetzte sofort das Zeughaus und die Umgebungen des Regierungsgebäudes, von welchem man seine Hüter ungehindert abziehen ließ. Da stellte sich dann auch die unter Jauchzen und Lärmen eingezogene Masse in dichten Haufen auf. Die Häuser waren geschlossen; die Unordnung zu vermindern, stellten die Bewohner Lichter zwischen die Fenster. Hie und da ging ein Schuß in die Luft; dabey blieb es. Am 8. Dezember wurde die Bezirksfahne von Bremgarten, unter lautem Lebehochrufen an die Freyheit, auf der Terasse des Rathhauses aufgepflanzt; der Freyheitsruf war da an der rechten Stelle angebracht, nicht aber das Gewühl. Nach 10 Uhr, als die Quartiere angewiesen seyn konnten, ward es ruhig auf den Straßen. Zweytausend achthundert Mann wurden in Aarau einquartirt und achthundert in die nächsten Dörfer verlegt. In den Gasthöfen speisten Freunde und Feinde zusammen.

So wie die Gefahr herannahte hatte sich der kl. Rath in seinem gewöhnlichen Sitzungssaale versammelt; die Insurgenten hatten es nicht erwartet; die Freunde der Ordnung beruhigte seine feste und unerschrockene Stellung, die, wenn er auch dem Sturme nicht widerstehen konnte, doch immer noch Achtung gebot und den Aufrührern das Verbrecherische ihres Begehens vorhielt. Dr. Bruggisser trat in ein Vorzimmer des Sitzungssaals, verlangte den Bürgermeister Herzog von Effingen, eröffnete ihm die Absicht

des bewaffneten souveränen Volks, seinen gerechten Wünschen Eingang zu verschaffen und stellte die Frage: „Was jetzt zu thun sey?" Der Bürgermeister antwortete: Was die Regierung zu thun habe, wisse sie sehr wohl; was aber sie mit ihren eingedrungenen Haufen vorhaben, müssen die Führer derselben am besten wissen; wenn er etwas vorzutragen habe, möge er (auf die Saalthüre hindeutend) hineintreten. Bruggisser verbat sich die Eröffnung noch auf wenige Stunden und ersuchte bloß, daß die Regierung ihre amtlichen Verrichtungen ungestört fortsetzen möchte. Das Begehren war wirklich überflüssig, weil der kl. Rath fest entschlossen war, nur offener Gewalt zu weichen. Gegen solche war bereits nachstehende Protestation abgefaßt; sie blieb unbekannt, indem eine gewaltsame Auflösung der Regierung nicht gewagt wurde; wir theilen sie aber mit, weil ihre Entschlossenheit auf eine würdige Stelle in der Geschichte Anspruch machen darf. Sie lautet:

„Wir Bürgermeister und kleiner Rath des Kantons Aargau „thun kund hiermit."

„Nachdem wir in Folge der Beschlüsse des großen Raths vom „2. d. M., die öffentlich kund gemacht wurden, gemäß unserm „Eide und unserer Pflicht allen unsern Kräften aufgeboten, um „die öffentliche gesetzmäßige Ordnung festzuhalten; nachdem aber „alle gemachten Anstrengungen sich unzulänglich erzeigt, die zu„sammengezogenen Truppen sich aufgelöset und wir außer Stand „gesetzt worden, die angewandte Gewalt abzutreiben."—

„Erklären hiemit einmüthig, daß wir feyerlich gegen jede ge„setzwidrige Handlung protestiren, daß wir die uns anvertraute „Gewalt als die allein verfassungs- und gesetzmäßige erkennen, daß „wir alle diejenigen, die sich einen Eingriff gegen dieselbe erlau-

„ben, für alle Folgen ihrer gesetzwidrigen Schritte, einen um „und für den andern, verantwortlich machen. Gegeben zu Ver„wahrung des Rechts, der gesetzlichen Ordnung und unsrer eidlichen „Pflicht in Aarau am 6. Dezember 1830."

Der kl. Rath, der sich permanent erklärt hatte, erwartete bis gegen 2 Uhr Morgens umsonst die verheißenen nähern Vorträge; dann verfügten sich die Mitglieder ruhig durch die an allen Ausgängen aufgestellten Wachen nach ihren Wohnungen, versammelten sich aber zu unausgesetzter Besorgung des Geschäftsganges am folgenden Morgen, den 7. Dezember wieder, und erließen vorderst folgendes Kreisschreiben an die Oberamtmänner:

„Gestern ist, wie euch bereits bekannt seyn wird, eine zahl„reiche bewaffnete Mannschaft, welcher die von uns aufgebotenen „Truppen, durch Uebermacht zurückgedrängt, nicht zu widerstehen „vermochten, in den hießigen Hauptort eingerückt. Indessen ist die „Regierung in ihren amtlichen Verrichtungen bisanhin nicht ge„hemmt worden, sondern sie setzt dieselben fort. Wir beauftragen „Euch, um jedem Zweifel zuvorzukommen, eueren Verrichtungen, „als Vollziehungsbeamter und Gerichtspräsident, fortwährend und „wie die vorwaltenden Umstände es erheischen, mit ungeschwäch„tem Eifer obzuliegen und an alle Beamten im dortigen Bezirke „im gleichen Sinne Weisung zu erlassen, indem der regelmäßige „Gang der Geschäfte so viel möglich erhalten werden soll."

Am gleichen Morgen wurden die unbewaffneten Landstürmer von ihren Feldherren in ihre Heimath zurückgeschickt; die Bewaffneten hingegen, tausend Mann, zum Bleiben aufgefordert; ihre Anzahl kam aber auf beyläufig siebenhundert Mann herab, da die gezwungenen Mitgerissenen sich nach und nach auch entfernt hatten.

Den Gedanken nach der Festung Aarburg zu ziehen, gab man, kräftigen Widerstand besorgend, in Bälde auf. Inzwischen gab eine verbreitete Sage von dem Anmarsch zweyer Berner Bataillons Stoff, oder doch Vorwand zu neuen Unruhen. Die Regierung sendete daher einen getreuen Offizier, welchen ein Abgeordneter der Insurgenten begleitete, mit einem offenen Schreiben an das Oberamt Aarwangen. Die Sage zeigte sich unbegründet. In Lenzburg ließ man nun die Gefangenen frey.

Durch die Vorstellungen einiger Bürger der Bezirke Zofingen und Aarau fanden sich endlich am 8. Abends die Insurgenten-Chefs bewogen, die gesammte Mannschaft nach Lenzburg und in die Umgegend zurückzuziehen, um dieselbe da bis zur gänzlichen Auflösung kantoniren zu lassen; sie nahmen aber, doch gegen Empfangscheine, aus dem Zeughause vier neue Sechspfünder-Kanonen mit Ausrüstung und den erforderlichen Pferdgeschirren, dann mehrere Wurstwagen, Halbcaissons, sammt der darin verpackten Munition und eine kleine Anzahl von Gewehren, Pistolen ꝛc. mit sich. Viele, die sich ihrer unrechtlichen Lästigkeit schämten, eilten schon voran und nur etwa 450, getränkt durch einen aus dem Kloster Muri zugesandten Saum alten Branntweins, bildeten den regulären Zug nach Lenzburg. Die Regierung wollte nun die Bewachung des Hauptortes einzig der Bürgergarde von Aarau anvertrauen, und der Stadtrath beeilte sich, dieselbe zu organisiren.

Fischer und seinen Kriegsräthen sank der Muth über das Zusammenschmelzen ihrer Armee, und schon vor dem

Abmarsche von Aarau, und dann wieder in der Nacht aus Lenzburg wurden neue Aufgebote in die Bezirke verschickt, welchen aber keine Folge mehr geleistet werden wollte. Am 9. erging dann unter der Aufschrift: an alle Freunde unserer Freyheit, eine von dem Kriegssecretär Weibel unterzeichnete Einladung, am 10. früh 9 Uhr, als edle, biedere Compatrioten an einer Generalversammlung Theil zu nehmen.

Nur die Frickthaler, die sich bis zum 6. ruhig verhalten, ließen sich nun auch zu einem bewaffneten Aufbruche bewegen; sie traten am 9. Dec., 7 – 800 Mann stark, aus den Bezirken Rheinfelden und Laufenburg den Marsch über Brugg nach Lenzburg an. Ein gewisser Hohler, von einem eidgenössischen Kriegsgericht wegen Aufruhr zu zwölfjähriger Kettenstrafe verurtheilt, war ihr Führer. Die ihnen entgegen gesendeten Gegenbefehle achteten sie wenig, weil sie von Bruggisser und Weibel und nicht von dem Vater Fischer unterzeichnet waren, und noch etwa 400 trafen am 10. in Lenzburg ein, als eben eine Heerschau über die Trümmer der Armee gehalten wurde. Sie wurden noch gleichen Tags über Aarau in ihre Heimat zurückgeschickt, und haben sich unter aller Landsturmmannschaft an Rohheit und Ungestüm ausgezeichnet.

Ungeachtet dieser Auflösung war die Spannung der Gemüther noch sehr groß, und auf jeden Ruf, auf jede aufwiegleriſche Ausstreuung, hätten die Rottirungen zu Tausenden neu begonnen. Am 8. Morgens waren die sogenannten Wünsche des Volks dem Amtsbürgermeister durch Dr. Bruggisser schriftlich zugestellt und zugleich, bey Sauerländer abgedruckt, durch den Schwanenwirth Fischer

in zahlreichen Blättern unter das Volk geworfen worden. Der kleine Rath beschloß augenblicklich, die großen Räthe, die sich auf den 27. vertagt hatten, durch Eilboten bereits auf den 10., und zwar bey Eidespflichten einzuberufen. Dem sich so nennenden provisorischen Kriegsrath der Insurgenten machte er Anzeige davon, mit der Aufforderung, die Truppen zurückzuziehen und bey persönlicher Verantwortlichkeit das Staatseigenthum unberührt zu lassen. In der Eingabe an den kleinen Rath wurden im Namen des Volkes folgende Abänderungen des Decrets vom 2. Dec. vorgeschrieben:

1. „Die Wahlen der Mitglieder zum Verfassungsrathe „sollen in kürzester Zeitfrist angeordnet und vorgenommen „werden.

2. „Jeder nicht Ehrlose möge an seiner Ortsbürger„versammlung als stimmfähig und wählbar erklärt werden.

3. „Der nach stattgehabten Wahlen sofort einzuberu„fende Verfassungsrath soll das Verfassungswerk in mög„lichst kurzer Zeitfrist vollenden.

4. „Der sodann von dem Verfassungsrath beschlossene „Verfassungs-Entwurf soll sogleich durch die Vermitte„lung des kleinen Rathes, jedoch ohne Zusätze noch Ab„änderungen, den Kreisversammlungen zur unbedingten „Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

5. „Wenn der Verfassungs-Entwurf die Genehmigung „von zwey Drittheilen der Kreise erhalten hat, so möge „derselbe als aargauisches Staatsgrundgesetz für alle Kan„tonsbürger gültig seyn."

Unter solchen Auspizien versammelte sich der große Rath am 10. Dec. Vormittags in Aarau. Die Wiedergeburt dieses Kantons ist eine unzeitige und gewaltsame zugleich; das beste daran ist, daß sie eine vorübergehende seyn darf und noch ein Anschein von Hoffnung übrig bleibt, daß sie in einem minder bewegten Zeitpunkt von der Erfahrung selbst und von minder rohen Händen beholfen werde. Seinem Bericht über die bedauerliche Hergangenheit fügte der kleine Rath dermal keinen bestimmten Vorschlag bey. Er schloß dahin: „Jetzt fragt sichs nicht mehr, was das „Bessere sey? Die Macht der Umstände darf nicht uner„wogen bleiben; ein Theil des Volkes steht wider das „Gesetz unter den Waffen; ein großer, täglich sich mehren„der Anhang harrt nur des Rufes seiner Führer, um die „Waffen neuerdings zu ergreifen; immer höher und höher „steigert sich die Aufreizung im Volke; uns stehen keine „Mittel zu Gebote der zunehmenden Anarchie zu steuern; „eidgenössisches Einschreiten würde kaum hinreichende, „immerhin so späte Hülfe gewähren, daß unsägliches Un„glück vorangehen könnte."

Der kleine Rath trug dann darauf an, daß der großmüthige (!) Schleyer auch noch einmal diese Vorfälle bedecke. Er frägt: „Wer könnte hier den Umfang der „Schuld ermessen, wer die Schuldigen bezeichnen? Die „erschienenen Anführer sind vielleicht eben so sehr die un„freywilligen Opfer einer aufgereizten Volksmenge, als „ihre Führer (?); und wenn sie erklären, daß sie nur ge„zwungen dem Drange des Aufstandes, und in der red„lichen Absicht gefolgt seyen, Unordnungen möglichst zu

„verhüten und Personen und Eigenthum zu schützen, so „haben sie diese Pflicht — wir müssen ihnen in Wahrheit „öffentlich dieses Zeugniß geben — durch die That gerecht„fertigt; sie haben das fast Unglaubliche geleistet, eine „solche ungeregelte, durch viele Leidenschaften aufgeregte „Volksmasse in Ordnung zu halten. Die Untersuchung „könnte eben so wenig die große Menge des Volkes als „die Zahl von Beamten und Gemeindsvorstehern umfassen, „die nicht nur den Aufstand nicht hinderten, sondern ihn „sogar förderten. Diese Untersuchung müßte, wenn sie „einmal angehoben wäre, mit Gerechtigkeit auch auf die „geheimen Anstifter, Treiber und Hetzer dieser unglückli„chen Volksbewegungen und auf die Urheber und Verbrei„ter jener aufrührerischen Schriften sich erstrecken, wodurch „man gesucht hatte, den gesunden Sinn eines guten, ru„higen Volkes zu vergiften und ihm Mißtrauen gegen das „Gesetz und die rechtmäßige Obrigkeit einzuflößen. Wo „möchte eine solche Untersuchung anfangen, wo möchte sie „enden?"

Offenbar ward hauptsächlich die Zurücknahme des §. 6. des großen Raths-Decrets vom 2. Dec. beabsichtigt. Das Vertrauen des Volkes war von seinem großen Rathe auf solche übergegangen, die, weder die gleiche, durch Erfahrung gereifte Sachkunde, noch die gleiche von Persönlichkeiten reine Anhänglichkeit besaßen. In der großen Rathssitzung nahm Zschokke zuerst das Wort, und trug auf augenblickliches Eintreten und Dringlichkeits-Erklärung an. „Wir „deliberiren unter den Bajonetten des aufgestandenen Vol„kes," sagte er. Minder begreiflich ist es, daß er später das „Nachgeben dem Drange der Umstände" aus dem

Decret weggelassen haben wollte. Mehrere der achtungswerthesten Mitglieder unterstützten den Antrag mit dem Ausdrucke der tiefsten Trauer über die bedenkliche Lage des Vaterlandes. Einige berichteten das Bereithalten der Sturmglocken in den Bezirken Baden und Bremgarten. Andere wollten hingegen ausführlich die Freyheit der Berathung demonstriren und mit dem Volksaufstande zusammenreimen. Auf den vielseitigen Ruf „zur Abstimmung" ward aber der Präsidial-Antrag „daß der Drang und die Macht der „Umstände zwingen, den Wünschen des bewaffneten Volkes „nachzugeben," beynahe einhellig angenommen; für die Redaktion des Dekrets fanden sich dann 72 gegen 35 Stimmen. Sie lautet wörtlich wie folgt:

Auszug aus dem Protocoll des großen Rathes vom 10. Christmonat 1830.

Mit Zuschrift von heute erstattet der kleine Rath ausführlichen Bericht über die in den jüngsten Tagen im Kanton eingetretenen gefahrvollen Ereignisse, wodurch die frühere Zusammenberufung des großen Rathes nothwendig geworden und übermacht zugleich die von den, durch die am 8. dieß von hier wieder abgezogene bewaffnete Mannschaft zur Uebergabe beauftragten, Dr. Bruggisser, Joseph Weibel, Arzt, und J. P. Bruggisser, Procurator, schriftlich vorgetragenen Wünsche zu Abänderung des Decrets vom 2. dieß in Betreff der Revision der Verfassung. Es wird, ohne über die angeführten einzelnen Puncte besonders einzutreten, beschlossen; allen diesen Wünschen zu entsprechen und nach stattgehabter Berathung folgendes Decret erlassen und zur Bekanntmachung und Vollziehungs-Anordnung dem kleinen Rathe übermacht:

Wir Bürgermeister und großer Rath des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Daß Wir auf die uns vorgetragenen Wünsche, nachgebend dem Drange der Umstände,

beschlossen haben:

§. 1. Es soll eine Revision der Kantonsverfassung statt finden. Zum Behuf dieser Revision und Entwerfung einer neuen Verfassung mit Bestimmung der Zeit und der Art ihrer Einführung wird ein Verfassungsrath niedergesetzt.

§. 2. Der Verfassungsrath besteht aus drey in jedem Kreise in freyer Wahl aus allen Bürgern des Kantons zu wählenden Mitgliedern. Jeder Kantonsbürger, der nach dem Gesetz in einer Ortsbürgerversammlung stimmfähig ist, ist auch bey diesen Wahlen stimm- und wahlfähig. So wie die Wahlprotokolle der Kreisversammlungen genehmigt sind, wird der Verfassungsrath unverzüglich einberufen.

§. 3. Dieser Verfassungsrath hält seine Versammlungen am Hauptorte des Kantons in dem Versammlungssaale des großen Rathes, das erstemal unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes, als des Alterspräsidenten, und seiner vier jüngsten Mitglieder, als Secretärs und Stimmenzähler, erwählt hierauf den Präsidenten, zwey Secretärs und zwey Stimmenzähler gutfindend aus seiner Mitte, und erhält, wenn es verlangt wird, das erforderliche Kanzleypersonale aus der Staatskanzley.

§. 4. Wenn der Verfassungsrath das Werk der neuen Verfassung mit Bestimmung der Zeit und der Art ihrer Einführung in möglichst kurzer Zeitfrist vollendet hat, stellt er dasselbe dem kleinen Rathe zu, welcher solches sofort unverändert durch den Druck bekannt machen und unverzüglich in den Kreisversammlungen den stimmfähigen Bürgern, wie diese Stimmfähigkeit durch die neue Verfassung selbst geordnet werden wird, zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorlegen soll.

§. 5. Der Verfassungsrath kann über keinen andern Gegenstand, als über die Revision der Kantonsverfassung, so wie über die Zeit und die Art ihrer Einführung, als zu welchem Behuf er einzig niedergesetzt wird, in Berathung treten. Alle andern Anträge und Verhandlungen sind gesetzwidrig, und der Präsident wird weder eine Berathung, noch weniger eine Abstimmung darüber vorgehen lassen.

§. 6. Wenn das Verfassungsgesetz von zwey Drittheilen der Kreise

die Genehmigung erhalten hat, so wird der kleine Rath sofort die Promulgation und Vollziehung desselben als verbindliches aargauisches Staatsgrundgesetz anordnen.

§. 7. Das Decret vom 2. Dec. 1830 wird anmit zurückgenommen.

§. 8. Ueber alle zu Erzielung einer Verbesserung der Verfassung und zu Beschleunigung derselben statt gehabten Vorfälle wird der Schleyer der Vergessenheit geworfen, mit dem Bedinge, daß die bewaffnete Mannschaft sofort nach Hause entlassen und das Staatseigenthum, so wie allfälliges Privateigenthum zurückerstattet werden.

§. 9. Der kleine Rath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Decrets beauftragt.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung in Aarau, den 10. Christmonat 1830.

Der Amtsbürgermeister:
Fetzer.
Die Secretärs:
Weissenbach.
Bertschinger.

Am gleichen Abend wurde das Decret zwey Abgeordneten des Aufstandes mitgetheilt und dieselben aufgefordert, der Bedingung des §. 8 beschleunigt zu entsprechen. Am 11. Dezember ließen die Führer dasselbe der gesammten Mannschaft auf der Schützenmatte zu Lenzburg öffentlich vorlesen; ihren Sieg verkündeten sie dem Land durch mehr als zweyhundert Kanonenschüsse und entließen dann das gesammte Landstürmerkorps unter Ermahnung, daß es sich stets bereit halte, auf den ersten Ruf wieder zu den Waffen zu greifen. Sie empfahlen ruhige Heimkehr, Verzeihung und Frieden; von Gesetzlichkeit zu sprechen, fiel unter diesen Umständen noch niemand ein. Abends brachte dann ein Piket von dreyßig Dragonern und etwa sechszig Scharfschützen die entführten Kanonen, Wa-

gen und was von Munition noch vorhanden war, in das Zeughaus von Aarau zurück. Der Stadtrath verschaffte ihnen Erfrischungen und Quartiere. Den Schwanenwirth Fischer besonders begrüßte auf allen Punkten seiner Heimreise großer Jubel, und auch die Benediktiner zu Muri hatten die Klugheit ihn gastfreundlich aufzunehmen.

Schon am 10. hat der kl. Rath die Vollziehungsverordnung, dem nun eben erlassenen Dekret des gr. Raths ganz entsprechend und mit aller Nachsicht abgefaßt; die Kreisversammlungen zur Wahl der Mitglieder des Verfassungsraths wurden damit auf den 16. Dezember zusammenberufen. Man hätte sich bey Ansicht dieser Verordnung unter dem heitersten Himmel denken mögen. So schnell auf das Acheronta movebo folgte das vidit Coelos apertos. Am Schluße der Verordnung heißt es:

„Zum erstenmale soll es sich darum handeln, daß „ohne fremde Einwirkung, und aus dem reinen Sinn „für Tugend, Gerechtigkeit und Freyheit hervorgehend, „eine Verfassung für den Kanton Aargau durch das „Volk selbst eingeleitet und beschlossen, und durch diese „die Wohlfahrt des Landes auf lange Dauer gegründet „werde. Alle Bürger, welche es mit dem Vaterlande „wohl meinen, und ihren Nachkommen das heilige Erbe „einer wahrhaft gerechten und freyen Verfassung über„liefern wollen, werden daher erinnert, ihre Stimmen „nur solchen Bürgern zuzuwenden, welche mit dem rei„nen Sinne für Freyheit und wahre Vaterlandsliebe die „angemessenen Kenntnisse besitzen, um das große Werk der „Bearbeitung der Landesverfassung mit Einsicht und Mä„ßigung zu fördern."

In diesem unverhehlbaren Zustande allgemeiner Aufregung gingen die Wahlen ohne Anstand vor sich, das Resultat entsprach aber nur zu vollständig der Erwartung. Diejenigen, welche sich im Landsturme durch Toben und Wüthen vor andern ausgezeichnet hatten, konnten sich nicht trügen, wenn sie sich zum voraus als Gewählte betrachteten. Ausnahmen sind nicht zu bestreiten; aber die Mehrzahl hatte nicht bloß keinen Begriff von dem Umfange und der Größe ihrer Aufgabe, sondern selbst von dem nicht, in was eigentlich eine Verfassung bestehen müsse.

Der Verfassungsrath wurde nun ungesäumt einberufen. Er versammelte sich zum erstenmal am 3. Januar und ernannte den Schwanenwirth Fischer aus Merenschwand zu seinem Präsidenten und, abstechend genug, den Kirchenrath Heinrich Zschokke zum Vicepräsidenten. Dann setzte er eine Kommission von achtundvierzig Mitgliedern, eines aus jedem Kreise, in freyer offener Wahl zusammen. Ihr Auftrag war, alle eingehenden Wünsche von Gemeinden und Privaten zu untersuchen, ein Reglement für den Gang der Verhandlungen zu entwerfen, besonders aber den Entwurf zur Verbesserung der Verfassung und einen andern über Einführung derselben, vorzuberathen. Damit vertagte sich dann der Verfassungsrath bis nach Vollendung der Kommissionalarbeiten, nachdem er angenommen hatte, daß der von ihm beliebte Entwurf gedruckt und zu nochmaliger Eingabe von Wünschen und Bemerkungen dem Publikum mitgetheilt werde, nach deren Eingabe (binnen vierzehn Tagen) er erst zur abschließlichen Berathung schreiten werde, deren Resul-

tat von den Kreisversammlungen zu genehmigen oder zu verwerfen sey. Der Verfassungsrath beschloß auch die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen, wollte sich aber durch die Kommission vorschlagen lassen, ob auch seine Sitzungen öffentlich seyn sollen. Präsident der Kommission war H. Stadtammann Hunziker aus Aarau.

In der Zwischenzeit hatte sich der gr. Rath am 27. Dezember nochmals, der Tagsatzungsberichte wegen, versammelt und, jeden Einbruch der noch bestehenden Ordnung zu vermeiden, die mit Ende des Jahrs durch periodischen Austritt erledigten Stellen im kl. Rath und dem Appellationsgerichte unter der Verwahrung wieder besetzt, daß ihre Wahl nur bis zu Einführung der neuen Verfassung in Kraft bleiben solle. Auch die Stellen der mit Ende 1830 austretenden gr. Räthe wurden endlich von jenen Kreisen, die es früher unterlassen hatten, wieder ersetzt. Ueberhaupt setzten kleine und große Räthe ihre amtlichen Verrichtungen unausgesetzt fort.

Nachdem die Kommission, welche sich sogleich am 4. Januar organisirte, ihre Arbeiten vollendet hatte, wurde der Verfassungsrath auf den 21. Februar wieder einberufen und setzte seine Berathungen über den Verfassungsentwurf bis zum 3. April fort. Der Präsident Fischer hat diese Sitzung mit sehr zeitgemäßen, leidenschaftlosen, versöhnenden Anreden eröffnet und geschlossen: „Unsere Sprache „sey Wahrheit" sprach er in der ersten, „unsere Gesinnung die aufrichtigste Liebe, unsere Verrichtung „Sanftmuth und Anstand; denn das Licht, welches „uns leuchtet, kommt von oben." In seiner Schlußrede sagte er, „daß er die nun vollendete Verfassung für ein

„Werk der Wahrheit, des ewigen unverjähr-
„baren Rechts, für ein in der That freyes Werk
„halte." Darüber ist man einig, daß Fischer diese An-
reden nicht selbst verfaßt und eben so wenig gedacht und
gefühlt habe; als dienstfertige Verfasser werden verschie-
dene genannt. Am 15. April ward über das Ganze des
Entwurfs abgestimmt und derselbe mit achtundneunzig ge-
gen eilf Stimmen angenommen. Schon im Laufe der
Verhandlungen und nun am Schlusse wurden theilweise
Verwahrungen eingegeben. Auch von den Annehmenden
gestanden viele das Fehlerhafte des Werkes ein, nahmen
es aber an, weil sich nichts Besseres erwarten lasse.
Dr. Tanner wendete auf die Verwerfenden die Aeußerung
einer Französin im Wortwechsel mit der Schwester an:
„Ich weiß nicht, wie es kommt; aber niemals finde ich
„jemand, der Recht hat, als — mich selber." Bür-
germeister Herzog erklärte ernst, daß die beschlossene Ver-
fassung ihm nicht geeignet scheine, des Landes Glück und
Wohlfahrt zu begründen; aber feyerlich verpflichte er sich,
dieselbe als guter Bürger mit religiöser Treue zu befol-
gen. Mit wohlbegreiflicher Bitterkeit erwähnte er der
unverdienten Kränkungen, die ihm, nicht von dem aar-
gauischen Volke, aber von seinen Aufwieglern für dreyund-
dreyßigjährige Treue und angestrengte Dienste, als repu-
blikanische Vergeltung, zu Theil geworden. Das ist der
Fall allenthalben; das Volk an sich selbst ist nie der
Undankbare.

Nach der Abstimmung beauftragte der Verfassungsrath
das Büreau, in einer Proklamation die wesentlichen Em-
pfehlungen seines Erzeugnisses auseinanderzusetzen, sammt

einem Dekret über die Abstimmung in den Kreisen und über die Weise das neue Staatsgrundgesetz nach erklärter Annahme einzuführen. Die freyen Stimmen hießen diese Proklamation die Vorrede zum Buch, die dem Büreau, dem Schwanenwirth Fischer, dann einem Hirschen- und einem Badwirth fünf Tage lang den warmen Schweiß ausgetrieben habe. Das Umständlichere wurde dann in einem Beschlusse des kl. Raths vom 22. April angeordnet und die Abstimmung in den Kreisen auf den 6. May festgesetzt. Das Erheblichste und zugleich Bedenklichste an der Vorschrift liegt in der Verfügung, „daß „die ohne Entschuldigung Abwesenden als Zustimmende „betrachtet, die mit Entschuldigung Ausbleibenden aber „nicht gerechnet werden sollen."

Nebst dieser unzulässigen Hypothese über den Willen des gesammten Volks, wird auch der dem kl. Rath ertheilte Auftrag gerügt, nach Genehmigung des Entwurfes durch Zweydrittheile der Kreise aus sich selbst die Wahlen für den gr. Rath und dessen unverzügliche Einberufung anzuordnen. Die vorgeschriebene Eidesformel verbindet zu Pflicht und Recht.

Das gründlichste über diese Anmaßungen des Verfassungsrathes findet sich in einer von Dr. Feer, Verfasser des Civilgesetzbuches, später eingelegten Protestation. Alles Widerrechtliche, das die legale Verfassung betastet, ist revolutionärisch und hier fällt das Revolutionärische nicht bloß auf Rechnung der Volksbewegung. H. Feer hat den Gang der Verfassungsangelegenheiten vom 6. Dezember an sehr sinnig beleuchtet. Gewalt und Zwang gründen kein Recht und ihre Werke tragen den Stempel

werthlosen Daseyns an der Stirne. Die Schöpfung einer auf Kosten der Souveränetät des mündigen Volkes erkünstelten Mehrheit konnte Napoleon angehen, als sein riesenhafter Wille den Despotismus über dem Grabe der Freyheit erheben mußte, die verderblichsten Zerrüttungen zu bändigen. Wie kann sie aber ein Vorbild für freye Männer seyn, auf deren Gesammtheit die Ausübung der Souveränetät unmittelbar beruht? — Und mit welchem Recht konnten nun die mit Entschuldigung Ausbleibenden als Nieten behandelt werden? Wie durfte der Verfassungsrath, der durch seinen Schöpfer, den großen Rath, strenge an den Gegenstand der Verfassungsrevision gebunden war, sich so grelle Eingriffe in die Rechte des Volkes erlauben? — Und wie konnte der kl. Rath die Vollziehung von so Gesetzwidrigem anordnen, er, welchem Verfassung und Gesetz die einzige Richtschnur bleiben sollten? — Wie konnte der Verfassungsrath den gr. Rath, den Gesetzgeber, der wesentlichsten Rechte berauben? — Wie soll ein, an die Stelle einer Verfassungsverbesserung auf gesetzlichem Wege, eingedrungener gewaltsamer Umsturz, die Wohlfahrt des Landes, die Freyheit seiner Bürger und verbindliche Gesetze zu gründen vermögen? — Müssen nicht die der Gesammtheit der aargauischen Bürger zustehenden, heiligsten Rechte und ihre Souveränetät durch solch eigenmächtige Ueberschreitung der Befugnisse und durch die unrechtmäßige Gewalt, welcher sich einzelne anmaßen, als schwer verletzt betrachtet werden? — Diese und noch mehrere gewichtige Fragen ergeben sich aus der ungekünstelten Protestation des Dr. Feer. Die Antwort liegt wohl wieder in der beliebten Formel „nachgebend

„dem Drange der Umstände." Wo sie gesagt und nicht gesagt wird, hat sie Wunder gewirkt in der Zeit; — ob wohl auch in den Zeiten? — Der kl. Rath hatte in willfähriger Berücksichtigung der Aufträge des Verfassungsraths bereits am 10. May die Kreisversammlungen auf den 20. May zusammenberufen, um die Wahlen der Mitglieder des neuen gr. Raths vorzunehmen. Die Verbalprozesse vom 6. über die Abstimmung waren dem kl. Rath bereits eingegangen.

Das Resultat war folgendes: auf die Gesammtheit der stimmfähigen Bürger von 31,282 waren 17,013 anwesend; abwesend mit Entschuldigung 2,103, ohne solche 12,167. — Für die Verfassung stimmten 11,196 Anwesende, gegen dieselbe 4,834. Die Tabelle berechnet also mit Inbegriff der Abwesenden 23,189 Zustimmende. In der Wirklichkeit aber und von der angefochtenen Hypothese des Verfassungsraths abgehend, wäre die neue aargauische Verfassung nur von etwas mehr als dem dritten Theile der Bürger angenommen worden.

Auf den gleichen Tag, an welchem der kl. Rath die neuen großen Rathswahlen ausschrieb, war der alte große Rath nochmal zusammenberufen. Der kl. Rath theilte ihm Bericht über die Verfassungsannahme mit und die letzte Rechenschaft über die Staatsverwaltung. Mehrere rückständige Geschäfte waren auch noch zu erledigen. Das alles hatte seinen Fortgang am 16. May, auf welchen sich der große Rath zu dem Ende nochmals vertagt hatte. Diese Sitzungen eröffnete und schloß der Amtsbürgermeister Herzog mit zwey gehaltvollen Reden, in welchen er die an sich selbst einfache, nun aber schwer gemachte, Aufgabe lösete,

Freysinn mit Wahrheit zu vereinigen. Am 16. May zeigte der gr. Rath auch, mit ruhigem Bewußtseyn auf seine amtliche Laufbahn zurückblickend, in einer Proklamation dem Volke seine Auflösung und die Entbindung desselben von dem der frühern Verfassung geleisteten Bürgereide, unter heilsamen Ermahnungen zur Gesetzlichkeit an. Dieser gr. Rath hat dasselbe schon früher, auch in stürmischen Zeiten, von dem Rand des Verderbens zurückgeführt und er hat eine durch außerordentliche Kriegslasten hoch angestiegene Staatsschuld ohne empfindlichen Druck größtentheils getilgt. Dessen werden sich die Aargauer — man darf es ihrem Verstande zutrauen — in heitern Zeiten wieder mit Dank erinnern.

Die Wahlen der Mitglieder des neuen gr. Raths gingen in allen achtundvierzig Kreisen vor sich. Das Resultat wurde, wie man es erwarten mußte, sehr verschieden beurtheilt. Gewiß ist nun, daß diese Wahlen ein mit dem Verfassungsrath in enger Verwandtschaft stehendes Ergebniß lieferten, was die bisherigen Handlungen und Thaten dieser obersten Landesbehörde in sprechender Weise beurkunden.

Der neue gr. Rath trat am 25. May zusammen und, nach Ernennung einer Kommission, vertagte er sich auf den 31. May, an welchem Tag er die Wahlprotokolle untersuchte, etwelche Wahlen kassirte und sich dann als konstituirt erklärte. Er bestellte am 1. Juni wieder eine Commission, um sein Reglement und die organischen Gesetze über die Oberbehörden vorzuberathen. Am 20. Juni trat er dann nochmals zusammen und nachdem diese Gegenstände beseitigt waren, wurden vom 13. zum 16. Juli

die Wahlen des kleinen Raths und des Obergerichts abgethan. H. Herzog von Effingen lehnte die auf ihn gefallene Wahl, sich auf dreyunddreyßigjährige Staatsdienste beziehend, ab und blieb auf die nachdrückliche Einladung des gr. Raths bey dem Entschlusse, von dieser für verdiente Männer in unsern Zeiten verhängnißvollen Laufbahn abzutreten, sich vorbehaltend, als Mitglied des gr. Raths dem Vaterlande seine fernern Dienste zu widmen.

Der neue kl. Rath konstituirte sich sofort und gab dem abtretenden kl. Rath in einem verbindlichen, seine Verdienste um den Kanton anerkennenden, Schreiben Kunde davon. Dieser versammelte sich am gleichen Nachmittag, legte seine amtlichen Verrichtungen nieder und überantwortete seinen Nachfolgern die Archive, die Staatskasse, alles Staatseigenthum überhaupt und die ganze Staatsverwaltung, und äußerte die wärmsten Wünsche, auf daß der theure Kanton unter der neuen aus dem Willen des Volkes selbst hervorgegangenen Verfassung (diese sich an dem bessern Bewußtseyn verstoßende Stelle des Schreibens, erlitt in vertrauten Kreisen bittere Kritik) ein freyes und glückliches Daseyn genießen möge. Am 20. Juni proklamirten nun Landammann und kl. Rath an das aargauische Volk und forderten alle Behörden und Beamten auf, ihre Verrichtungen einstweilen gesetzlich fortzusetzen.

Der 6. Dezember war also der verhängnißvolle Tag, welcher das Schicksal des Cantons Aargau für einmal entschieden hat. Allein die Regierung, die furchtlos, wenn auch gelähmt, an ihrer Stelle den Ergebnissen entgegen sah, war nie aufgelöst, sondern fortdauernd anerkannt worden, und selbst die, um die Entwickelung des Drama nicht we-

nig verlegenen Führer des Aufstandes wandten sich mit ihren Begehren an dieselbe. Sie blieb sammt allen Beamteten in amtlicher Stellung und Thätigkeit, bis der alte gr. Rath das Volk des bisherigen Eides entbunden hatte und der neue kl. Rath in Wirksamkeit trat. Um siebenzig Tage hatte die alte Regierung die zerstörte Verfassung überlebt; zweyundfünfzig Tage hatte der neue gr. Rath und der alte kl. Rath gleichzeitig bestanden und während neun Tagen (vom 16. bis zum 25. May) war der Kanton Aargau, seltsam genug, ganz ohne gr. Rath geblieben.

Etwelche Blicke auf das neue Verfassungswerk.

Zweyer Vorwürfe, welche rechtliche, aber steif geheissene Männer dem Verfassungsrathe machten, mag derselbe nur insofern enthoben werden, als man zugiebt, daß der neue Bau, so wie der Sturz der Verfassung nie revolutionärisch, d. h. von den Grundsätzen und Regeln der bürgerlichen Gesellschaft losgerissen gewesen sey. Der gr. Rath, dessen Dekret vom 10. Dezember 1830 das Daseyn eines Verfassungsrathes begründete, ertheilte ihm die Befugniß zur Revision der Verfassung; diesem entgegen ward dieselbe gänzlich beseitigt und eine neue aufgestellt. Anderseits hat der Verfassungsrath eine ganz ungesetzliche, im Aargau nie bekannte Mehrheit erschaffen, um die Annahme der Verfassung zu erzwingen. Achtungswerthe Männer, die gleichwohl dem proklamirten Grundgesetz, um der Ruhe des Landes willen, als rechtschaffene Bürger getreu gehorchen werden, haben daher in der so ge-

stalteten Mehrheit das aargauische Volk nicht mehr erkannt und diese Anordnung vielmehr als eine Revolution gegen das wahre Volk, eine Usurpation seines souveränen Namens betrachtet. Andere Mittel von der Verwerfung abzuschrecken, die verbreitete Aengstlichkeit vor neuen Wirren und wilder Unordnung, sind auch in den freyen Stimmen nachdrücklich bekämpft worden; allein einerseits war die Einschüchterung zu allgemein und anderseits waren die Angriffe mehr gegen die Regierenden als gegen die alte Verfassung selbst abgesehen. Mit dieser wäre das Volk, selbst das exaltirte, bald ausgesöhnt gewesen, wenn man derselben Anerkennung der Preßfreyheit und des Petitionsrechts, Oeffentlichkeit der Verhandlungen des großen Raths, erweiterten Antheil desselben an der Gesetzgebung, ein volksthümlicheres Wahlkollegium und Herabsetzung der Amtsdauern beygefügt, und Revision des Militär- und Montirungsgesetzes und Zurücknahme des Verbots der eigenen Gewächsauswirthung zugesichert hätte.

Wohl begreiflich wurde die Verfassung des J. 1814 in diesen Tagen jämmerlich zerhudelt, doch auch die neue unterlag schon in ihrem Werden, Paragraph für Paragraph, bitterem Tadel; der bitterste, der Abscheu der besten Eidgenossen, fiel aber immer auf die schändliche Weise, in welcher das Volk demoralisirt, gegen gesetzliche Verbesserung seines Zustandes erbost und mit Gefährdung des Vaterlandes in Aufruhr getrieben worden. Gewiß nicht zur Unzeit wurde das Lehrgedicht: „die verdorbenen Sit„ten" — das der große Haller im J. 1731 geschrieben hatte, gerade hundert Jahre später in einem öffentlichen Blatte,

in Erinnerung gebracht und besonders folgende Stelle aufgefrischt:

„Ein jeder zielt auf sich, wie Eisen nach dem Norden;
Gewalt und Eigennutz ist uns zur Tugend worden.
Wer regt sich unbezahlt und will sein Amt verdienen?
Sie stellen sich bemüht und sind nur Raubebienen.
Der Tugend Nam' erlöscht; wer fraget nach Verdienste?
Man krönt das goldne Kalb und Undank lohnet Künste,
Der Thoren Unterschied verschwindet nach und nach,
Verdienst bleibt ohne Lohn und Laster ohne Schmach."

Die Verfassung an sich selbst trägt den Typus aller aus der Aussaat vom J. 1830 hervorgegangenen, gehört aber nicht zu den mißgeschaffensten. Sie ist in 85 §§. abgefaßt. Die allgemeinen Grundsätze enthalten die hochklingenden Theorien und Gewährleistungen (wie im Thurgau, so auch hier den zürcherischen Constituenten abgelernt), die in der frühern Verfassung nicht geschrieben, aber größten Theils praktisch eingeführt waren. Die dem Social-Contract fremdartige Proscription der Militär-Capitulationen blieb auch hier unvergessen. — Aarau ist der Sitz der drey obersten Staatsgewalten, des gesetzgebenden Raths, der Regierung und des Obergerichts. Zu dem lächerlichen und nachtheiligen Nomadisiren derselben hätte der Aargau mehr als jeder andere Veranlassung dargeboten. Der Name Hauptort wurde vermieden, als nach örtlichem Vorrechte riechend.

Die auf alles Vermögen, ohne Ausnahme, und jeden Erwerb im Staatsgebiet gelegte Steuerpflicht soll bey auswärtigen Gläubigern Sensation gemacht haben.

Der große Rath ist von hundertfünfzig auf zweyhun-

dert Mitglieder vermehrt; der kleine Rath hingegen und das Obergericht sind von dreyzehn auf neun vermindert worden; eine Oekonomie, die Geschäftskundigen als nachtheilig auffiel. Die Amtsdauer in allen drey Behörden wurde von zwölf auf sechs Jahre herabgesetzt. Nur Mitglieder weltlichen Standes können zu Staatsämtern gelangen, die Verrichtungen der Mitglieder des gr. Raths sind unentgeldlich; den Kreisen bleibt aber die Entschädigung ihrer Abgeordneten (das Wort mag Mißbegriffe erzeugen) überlassen. Jede Kreisversammlung wählt frey aus allen Staatsbürgern vier Mitglieder des gr. Raths, zwey derselben müssen das vierundzwanzigste und zwey das dreyßigste Jahr zurückgelegt haben, und für drey sind die Vermögensstufen von sechs-, vier- und zweytausend Franken vorgeschrieben. Die übrigen acht zu diesen hundertzweyundneunzig direkt Gewählten wählt der gr. Rath, wobey er aber nicht Talente und Amtsfähigkeiten, sondern Parität und die volksreichsten Kreise zu berücksichtigen hat. Die Wahlen zweyer Drittheile durch den gr. Rath selbst und durch ein Wahlkollegium waren das angefeindeteste an der alten Verfassung, vielleicht eben darum, weil es die ausgezeichnetesten Männer an die Stellen gebracht hat. Ein eigener Einfall, für welchen weder die Theorie, noch die Ergebnisse sprechen, war die Ernennung der Bezirksgerichte durch die zweyhundert des gr. Raths aus Vorschlagslisten, die durch die Kreisversammlungen eines jeden Bezirks gebildet werden. Ehemals ernannte sie die Regierung aus einem dreyfachen Vorschlag der obersten Gerichtsstelle. — Die Stellen des Bezirksamt-

mannes und des Präsidenten der Bezirksgerichts sind nun gesöndert.

Das in der Schweiz überhaupt in Schwung gebrachte System der Allgemeinheit (vel quasi) direkter Wahlen, womit man die Staatszwecke der Volksgunst geopfert hat, ist im Aargau durch die Erklärung der politischen Rechte der Bürger nicht zum Bessern gezogen worden. Die Selbstständigkeit wurde als Bedingung der Stimmfähigkeit aus der alten in die neue Verfassung übergetragen; von den vorgeschriebenen fünfundzwanzig zurückgelegten Altersjahren eines abgeschnitten, die Vermögenserfordernisse aber gänzlich gestrichen. So wurde den bisherigen souveränen Bürgern, die der von ihnen gewählte gr. Rath einzig repräsentirte, eine Menge müssiger und lästiger Mitregenten aufgedrungen, denen man beynebens nur kleines Interesse am Wohl des Staats zutrauen darf; also Revolution gegen das souveräne Volk selbst! Ohne den geäußerten überspannten Ideen Platz zu geben, daß die Gleichheit auch bey den Abgaben an den Staat eintreten sollte, halten wir doch fest an dem Satze, daß Gleichheit vor dem Gesetze ein unverjährbares Recht aller Eingeburgerten sey, die Gleichheit der politischen Rechte aber eine gerechtere und vernünftigere Ausmittlung erfordern würde.

Die Revision dieser Verfassung muß innerhalb der nächsten zehn Jahre, oder wenn die Mehrheit der in gesetzlicher Form versammelten Bürger oder hundertein große Räthe es verlangen, vorgenommen werden. Was darf man aber hoffen, wo die Mehrheit der Köpfe oder Fäuste den Ausschlag gibt? — auf die Lehren der Erfah-

rung muß man hoffen, und daß das wackere Aargauervolk minder leichtgläubig und schwach und desto einiger seyn werde. Halte man also noch zurück mit der Aufschrift Dante's auf die Unterwelt „Lasciat' ogni speranza, voi che 'ntrate!"

Nachträgliches zur ersten Abtheilung des zweyten Bandes.

Die Annalen haben den schweizerischen Wehr- und Heerstand unter dem historischen Gesichtspunkte aufgefaßt. Unter den schwankenden, oft drohenden Verhältnissen des Auslandes und bey der immer zunehmenden Verworrenheit der Begriffe, bey der stets eitler und heftiger angefachten Umwälzungssucht alles Bestehenden im Innern, genügte es doch nicht gezeigt zu haben, wie viel unser Wehrstand in der jüngsten Periode gewonnen und wie verdienstvoll sich manche Eidgenossen, obgleich durch vielerley Formen und Irrungen gehemmt, für denselben verwendet haben. Jetzt ist es Noth, daß die Schweizer insgesammt (nicht aber die Stimm- sondern die Urtheilsfähigen) ernsthaft überlegen, welche Gebrechen noch zu heilen, welche Lücken aufzufüllen, welche Gefühle aufzufrischen und welcher Geist zu wecken sey, damit sie nicht bloß im eigenen Wahne und in den hübsch gefärbten Seifenblasen ihrer Prahlhanse eine wohlgerüstete Nation seyen und, wie auch Franscini in seiner Statistik zu versichern sich getrauet hat, vor Zwey- und Dreymalhunderttausenden gegen sie Angetriebenen nicht wanken müssen. Die Täuschung wäre zu bitter, als daß man das Risum teneatis

auf solche Rodomontaden anwenden dürfte. Die oberflächliche Behandlung des eidgenössischen Kriegswesens überhaupt in dem Entwurfe einer regenerirenden Bundesverfassung, dann die Umwandlung ausschließlicher Kriegsfonds in unbedingtes Bundesgut, das Stillschweigen über die oberste Leitung durch erfahrene Kriegsmänner, haben den Annalisten, er gesteht es frey, nicht ermuthigt. Darum hat er den Gegenstand in seinen Tiefen aufgegriffen, möglichst von allen Seiten beleuchtet, und selbst den nach seinen Einsichten einzig ausführbaren und zuverlässigen Vertheidigungsplan bezeichnet. Er weiß, daß er Laye ist und, ohne eitle Ansprüche auf ungetheilten Beyfall, würde er sich glücklich schätzen, wenn er Angaben von Besserem und Treffenderem veranlassen könnte; vorzüglich war es seine Absicht, viele Mitglieder der großen Räthe auf den Ernst dieser Vaterlandsangelegenheit und auf die Vielseitigkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen, damit sie sich nicht verleiten lassen, auf die leicht und seicht hingeworfenen Vorschläge sich allwissend dünkender Empyriker das Hochwichtige anzuordnen.*)

Dieser Absicht gemäß fügt der Annalist hier zwey Einwürfe bey, wie sie ihm von competenter Hand ge-

*) Wie leider durch leichtsinnig, oder vielmehr leichtfertig, im gebieterischen Faktionsgeiste inspirirte Instruktionen das Vaterland in die traurigsten und häßlichsten Wirren zerfallen ist. Das Mißlingen wurde dann immer der verhaßten Bundesverfassung zugeschrieben; auch dann, wenn man von offenbarem Einbruche der Bundespflicht, selbst der noch im J. 1831 anerkannten und neu übernommenen Bundespflicht, ausgegangen ist und, das Geständniß des Unrechts scheuend, immer tiefer und tiefer in seinem Geleise fortfährt Und nun befremde man sich noch, wenn endlich aller Glaube des Volks an die Rechtlichkeit, nicht bloß die Kraft der Tagsatzung versiegen mußte!

gen Anstalten des eidgenössischen Militärwesens zugekommen sind, welche zu beloben auch er sich bewogen fand. Man prüfe alles und wähle das Bessere! Hier folgen sie:

„Allerdings wäre die genauste Kenntniß der topographischen Beschaffenheit unsers Vaterlandes ein Hauptstudium für alle höheren Offiziere des eidgenössischen Generalstabs; allein mir scheint, die bereits vorhandenen Karten seyen hinreichend, um die Uebersicht des Ganzen zu geben und um darnach die, wohl ziemlich einfachen, Operationen oder Bewegungen und Aufstellungen unserer Heerschaaren anzuordnen. Den Detail unserer Vertheidigungsfronten aber, die besondere Beschaffenheit der wichtigsten Positionen und einzelner Posten müssen die kommandirenden Offiziere wahrlich an der Stelle selbst besehen, was in einem so kleinen Lande, wie das unsere ist, leicht zum voraus geschehen kann, und zum Theil auch schon geschehen ist. Somit könnten dann die sehr großen Summen, welche die trigonometrischen Vermessungen, die Aufnahme des dazwischen liegenden Terrains, die Zeichnung desselben und das Gravieren einer neuen Militärkarte der ganzen Schweiz — ein eigentliches Cabinetstück — verursachen müßte, vielleicht zweckmäßiger auf einen andern Zweig unsers Militärwesens verwendet werden."

„Uebungslager für eidgenössische Truppen sind gewiß in mehreren Beziehungen höchst nothwendige Sache; aber wenn man je hoffen will, durch Unterricht und Kriegszucht*) Zusammenhang und Einheit unter die eidgenössischen Heerhaufen zu bringen und vorzüglich den höhern

*) Ja wohl; mit goldenen Buchstaben sollte man auf die eidgenössi-

Offizieren Gelegenheit zu praktischen Uebungen und zur Ausbildung des coup-d'oeil militaire zu verschaffen, wenn sie manövriren lernen sollen, so muß man nicht ein winziges Gerippe von Bataillons, Brigaden und Divisionen darstellen, mit denen man wohl eine wilde Jagd, aber nichts von allem dem vornehmen kann, was eigentlich vor dem Feinde Entscheidendes vorkömmt, und nicht durch eine ungeheure Ueberhäufung der Chargen des Generalstabs die Verwirrung der Begriffe von Dienstverhältnissen systematisch vermehren."

Ein Seitenbild zu der Verfassungsänderung im Kanton Zürich.

In der fünften Abtheilung des ersten Bandes.

Im verflossenen Frühjahr erschien in einer, in der Schweiz seltenen, Hamburger Zeitschrift, eine Abhandlung „über die Revolution des Kantons Zürich im „Jahr 1830, in ihrer Entwickelung." Sie beleuchtet alle Phasen und Gestaltungen dieser Revolution, kann aber nur für solche genügen, die mit ihrem Hergange bereits vollkommen vertraut sind. Man mag diese Abhandlung als die geheime Geschichte derselben betrachten. Offenbar ist der Verfasser kein Fremder (wir haben ja keinen Ebel mehr), gewiß keiner von den neuen Ankömmlingen, durch welche sich die Schweizer, deren ursprünglicher Charakter nun einmal erschüttert war, zu

---

schen Fahnen die Worte der Annalen schreiben: „Die Mannszucht al- „lein erhalt die Einheit im Heere; besser wären ungeübte als undisci- „plinirte Truppen"

ihrer Unehre so leichter Dingen, nach der Lust einer souflirenden Faktion, kräuseln und schminken ließen. Den Annalen, welche diese Geschichte mit pragmatischer Ausführlichkeit erzählt haben, bleibt aus dieser Abhandlung nichts Historisches nachzuerzählen; für Freunde der vaterländischen Geschichte ist sie aber durch eine schneidende und treffende Charakteristik der Handlungen und der einfließendsten Handelnden von wahrem Interesse und enthält die wichtigen, oft traurigen Lehren und Warnungen, die uns aus der Historie entgegen treten und die weder jetzt, noch künftig verschmäht werden sollten. Dabey scheint der ungenannte Verfasser ein ächt vaterländisch gesinnter und mit eindringendem Tiefblick begabter Mann, dessen Geist sich frey erhebt und dessen Gemüth weder an Leidenschaft kränkelt, noch von dem Joche der Selbst- und Glänzsucht gepreßt wird. Deshalben hat es auch für Freunde der vaterländischen Geschichte wahren Werth die wesentlichsten Züge seines Gemäldes in einem Seitenbilde der Annalen zu beschauen. Zu dieser Mittheilung verleitet doch fast noch mehr der Umstand, daß der belehrende Aufsatz in die Hände nur Weniger von denen fällt, bey welchen der Eindruck zum Frommen des Vaterlandes gedeihen würde.

Das Interessanteste glaubt der Verfasser der Annalen bereits in dem Eingange dieser Schrift, „die Elemente," vorzufinden; da besonders stellt er dem Urtheile bewanderter und besonnener Leser anheim, ob der Beschreibende seiner Phantasie zu viel nachgab und in seinen Folgerungen zu kühn oder zu ängstlich zu Werke gegangen sey. Hier also etwelche Stellen von diesen Elementen:

„Ich wähle die Revolution des Kantons Zürich zur Betrachtung als die lehrreichste unter den übrigen. Einmal war die Art, wie sie sich entwickelte, weniger roh und gewaltsam als in mehrern andern Kantonen. Die Umwandlung selbst geschah ohne offenen materiellen Kampf auf eine mehr friedliche Weise, zuerst auch nicht ohne Einfluß einzelner gemäßigter Männer. Anderseits stand das Volk, bey welchem sie geschah, im Vergleich mit dem größten Theil der übrigen Schweiz, auf einer höhern Stufe der Kultur und wurde von einigen an wissenschaftlicher Bildung sogar hervorragenden Männern geleitet, welche die Revolution zu vergeistigen trachteten. Und dennoch führte sie zu keinem erfreulichen Resultate und es blieben die Hoffnungen, welche mancher Redliche zuvor hatte, großentheils unerfüllt."

„Ich hoffe, das Bild werde auch für Einige außer der Schweiz, in unserer deutschen Nachbarschaft, Interesse gewähren und vielleicht eine warnende Lehre enthalten *); denn für uns selbst ist jede Lehre fruchtlos. Wir sind hingerissen in den Strudel, dem wir für jetzt nicht entrinnen."

„Fremde, welche die Schweiz besuchen, begreifen nicht, was denn hier das Volk zur Revolution getrieben habe. Am allerwenigsten Grund dazu war wohl im Kanton Zürich vorhanden. Das Land war im Ganzen unter seiner Regierung glücklich und zufrieden; Abgaben lasteten

*) Der süddeutsche Liberalismus war unzweifelhaft eben so unbelehrbar als der schweizerische und nur die ernste Macht in Verbindung mit dem Recht konnte ihn und die ihm anhiengen, vor größerem Unglück retten.

nur wenige auf dem Volke, der Wohlstand mehrte sich stets und bot erfreuliche Erscheinungen dar. Der große Rath, unser einziger und rechtmäßiger Gesetzgeber, früher und namentlich auch während der ganzen Mediationszeit, von dem kleinen Rathe — der vollziehenden und jenem verfassungsmäßig untergeordneten Behörde — bevormundet, erkannte seine Stellung besser und machte auf allmähligem, aber darum nur um so sichererm Wege Fortschritte, im Interesse der Bildung und der Freyheit.“*)

„Das wichtigste Element, welches die Revolution vorbereitete, war der Gegensatz von Stadt und Land. — — Im Jahr 1814 wirkte die Restauration zu Gunsten der Hauptstadt, ungeachtet sie das alte unhaltbare Verhältniß nicht wieder herstellte. — — — Im Gegensatze war das Land an Bevölkerung und physischen Kräften in jeder Hinsicht größer und mächtiger; zumal in den schönen Dörfern am Zürichsee wohnten viele reiche und angesehene Kaufleute, welche die Zurücksetzung der Landbürger nur mit Mißmuth ertrugen. — — Alter Groll, zum Theil auf historischen Gründen beruhend, wirkte fort und gesellte sich zu dem Mißbehagen. — — Die Ansprüche und Neigungen der Einwohner zum Liberalismus steigerten, durch die halbe, großentheils aus Frankreich ge-

---

*) Im J. 1803 hingegen hielt man die unbedingte Initiative der Regierungen für die einzige Garantie der Wohlfahrt und der Freyheit. So dachte auch Napoleon. Man fürchtete Beschlüsse aus dem Stegreife; jetzt sind sie an der Tagesordnung. Jede Zeit hat ihre Meinungen. Dieser Mobilitätstrieb wird nun emsig unterhalten; er dürfte das Schweizervolk noch öfter nach kurzen Intervallen aus seiner Ruhe aufstören. Anm. d. Red. d. Annalen.

holte Bildung vieler Matadoren den unter Kaufleuten allgemeinern Sinn für das Weltbürgerthum und das Gefühl, daß die Masse in ihren Dörfern ihnen theils ergeben, theils vollständig von ihnen abhängig sey. Wie hätten sie nicht versuchen sollen, die Kreise ihrer Herrschaft zu erweitern?"

„Ein ferneres Element war die innere Schwäche der Regierung, die sich immer mehr zeigte, ungeachtet der scheinbar großen Gewalt, welche sie in sich vereinigte. — — Die Regierung des Kantons Zürich war nicht eigentlich aristokratisch. Einen Adel kannte man so wenig, als ein wahres Patriziat. Wohl aber neigte sie sich diesem zu. — — Nicht die Städter als solche regierten, sondern Städter aus einigen Familien.*) Diesen gegenüber standen die übrigen Stadtbürger nicht höher als die Landbewohner. Im Gegentheil, um die letztern zu gewinnen wurden dieselben öfters zum Nachtheil jener begünstigt. — Daher hatte auch die Regierung in der Stadt nur wenig Kredit und das Land liebte sie doch nicht, indem es in ihr einen ihm und seinen Interessen zum Theil fremden Herrn erblickte."

„Das Hauptgebrechen der Regierung lag indessen in dem Mangel einer festen, auf sichern Grundsätzen beruhenden Handlungsweise. Sie war in der Regel wohlmeinend und sorgsam, aber zugleich einem gewissen Schlendrian ergeben, gab weder sich selbst, noch Andern von ihrem Verfahren Rechenschaft und ließ die Sachen, wo nicht

*) Wie ist dieses Verhältniß eingebrochen und stand es nicht an der Stadtbürgerschaft selbst, dasselbe zu ändern? Anmerk. des Verf. der Annalen.

persönliche Neigungen und gegenseitige Dienstleistungen dazu kamen, ohne viel darüber nachzudenken, so gehen, wie es eben herkömmlich war. Die Wissenschaft schätzte sie nicht (?) und war den geistigen Bestrebungen, besonders wenn sie sich auf das Gebiet der Politik oder des Rechtes wagten, abgeneigt. Es war eine Regierung, deren Glieder noch dem achtzehnten Jahrhundert angehörten, zugleich aber die Revolutionsjahre erlebt hatten und den alten Geist mit den neuen Formen zu versöhnen wünschten."

Der Verfasser führt dann an, wie durch den ökonomischen und politischen Fall kräftiger und gewandter Regierungsglieder das Ansehen des kl. Raths auf das heftigste erschüttert und das Mißtrauen gegen die Städter lebhafter aufgereizt wurde. Hierauf fährt er fort:

„Inzwischen ward die Opposition immer stärker an innern und äußern Kräften. Sie ging wesentlich aus der Stadt hervor und nur sehr allmälig schloßen sich ihr einzelne einflußreiche Landbürger an; der größere Theil derselben horchte in stummer Ehrfurcht auf die Winke der Regierung. Das Streben der Opposition gieng damals auf keine Umwälzung, sondern auf zeitgemäße Entwickelung unseres nationalen Staatslebens. Sie griff die Unwissenschaftlichkeit (?) der Regierung als Grund des mangelhaften Organismus des Staates an, drang auf gründlichere Behandlung der Geschäfte, verwarf das ungewisse Hin- und Hertappen, welchem eben, weil man sich keine Rechenschaft geben wollte noch konnte, Willkühr zum Grunde lag, und suchte nach und nach bessere Einsicht und Bewußtseyn in dem Staat zu Ehren zu bringen. Ihre

Richtung war zunächst nicht doktrinärer Natur. Die blendenden aber unhaltbaren Sätze des französischen Liberalismus wurden damals noch von ihren Gliedern nicht als die Lehre des Heils verkündet, denn ihre Bildung hatten die meisten in Norddeutschland gewonnen. Daher erklärten sie sich auch, mit steter Rücksicht auf die Natur des Bestehenden und der sich zeigenden Bedürfnisse, für Fortschritt auf gesetzlichem Wege und für organische Ausbildung der vorhandenen Stoffe. Besonders kräftig wirkten damals in diesem Sinne durch literarische Thätigkeit Rüscheler, im gr. Rathe Ferd. Meyer und Hirzel, in dem zürcherischen Amtsgerichte, dem Grundpfeiler dieser neuen Richtung (begünstigt von dem einsichtigen Oberamtmann von Meiß) Keller, Ulrich und Finsler, von denen der erste nach der Revolution das herrschende Haupt der Revolutionspartey, die letztern Verfechter der gemäßigten Partey wurden. Damals war ihr Streben auf eine rationelle und zugleich wissenschaftliche Entwickelung der zürcherischen Rechtspflege gerichtet."

„Es war eine schöne Zeit, als diese Männer voll frischen Muthes arbeiteten. Freylich war ihr Ringen mühsam und wurde durch manche bittere Kränkung vergällt, durch manche mißlungene Versuche gehemmt; dennoch ward der Erfolg immer sicherer. Er schien dauernd zu werden, weil nur Schritt für Schritt Bahn gebrochen wurde und nur allmählig die neue Ansicht, gerade darum, um so festere Wurzel schlug. - Es war dieß die Zeit nationaler Reform."

„Dabey wollen wir uns aber nicht verhehlen, daß einerseits sich an die Reformirenden auch solche anschlossen,

denen dieser allmählige Gang nicht behagte und die nicht so fast eine bewußte nationale Entwickelung suchten, als entweder Beförderung ihres Weltbürgerthums und französische Freyheitssysteme, oder aber Befriedigung ihrer innern Leidenschaften. Anderseits trug vornehmlich dieser Kampf dazu bey, die Schwäche der Regierung zu beurkunden und die Aufregung des höherstehenden Theils der Bevölkerung zu befördern."

In einem zweyten Abschnitte, „die Revolution selbst in ihrem Ausbruch," geht die Abhandlung auf die von Frankreich und Belgien eingebrochene Epidemie und auf die Delirien der noch jungen Preßfreyheit, ihre Schmeichelworte gegen die Masse, ihre Beschimpfungen und Verdächtigungen aller angesehenen und selbstständigen Männer über, wodurch der Glaube an alle Autorität vernichtet, das Gefühl der rohen Kraft und der Macht der Leidenschaften durch dieselbe aufgeregt, die Massen aufgewühlt und der Trieb gesunder Regsamkeit in verderblichen Gährungsstoff verwandelt worden. Sie berührt die noch immer bestandene Möglichkeit einer Reform auf gesetzlichem Wege und das schädliche Zaudern der Regierung bis zum Zusammentritte von einunddreyßig Mitgliedern des gr. Rathes ab der Landschaft. Sie schildert die drey Parteyen, die in der gr. Rathsversammlung sich bekämpften, und wie die Partey des kl. Raths um die der Jüngern, welche sofort Totalrevision der Verfassung verlangte, niederzuschlagen, sich mit der Partey der Einunddreyßig, oder der Landschaft, vereinigte, „weil ihr die Bauern weniger verhaßt waren, als die Gelehrten." Endlich kömmt sie auf das von dem jetzigen Bürgermeister

Hirzel errungene Resultat, in Folge dessen eine Kommission von 21 Mitgliedern, ein, wie man glauben konnte, entsprechendes Repräsentations-Verhältniß vorschlug. Gegen alle Erwartung wurde aber der Vorschlag auf dem Lande mit Unwillen aufgenommen; „denn schon war auch das „niedrige Volk durch die Zeitungen und Umtriebe der Füh„rer — unter die ich (der Verfasser der Abhandlung) be„sonders auch den Nassauer-Demagogen Snell, seitdem „als Hauptredaktor des Republikaners bekannt, einen Mann „voll zerstörenden Geistes, aber mit vielseitigen Talenten „ausgerüstet, zähle, — allzu aufgeregt, die Hoffnung zu „sehr gespannt."

Füglich übergehen die Annalen den hinlänglich erzählten Hergang: „der Landsgemeinde in Uster." Der folgende Abschnitt: „der Uebergang zu der neuen Verfassung" berichtet in wenigen Zeilen: wie der gr. Rath nach dem Gebote von Uster sein augenblickliches Abtreten beschloß, und einem neuen, zu zwey Drittheilen aus Landbürgern zu wählenden, den Platz räumte. Nach des Verfassers Meinung hätte der gr. Rath wenigstens zeigen sollen, daß er nur der Gewalt weiche. Er, der die Interessen des Landes zu vertreten berufen war, hätte sich nicht, ohne Rüge des revolutionären Treibens, unwürdig zagend, einem aus einseitigen Elementen zusammengesetzten, von einigen Volksführern geleiteten Haufen unterwerfen sollen. Nur wenige der Jüngern wagten es, nach Hirzels Antrage, gegen die schnelle schmähliche Auflösung zu protestiren, und unter diesen Wenigen war damals auch noch Keller. Der Verfasser bemerkt, „die Masse „fühlte von nun an ihre Kraft, und forderte immer unge-

„stümer und trotziger. Kühne und gewandte Führer be=
„mächtigten sich derselben, und lenkten ihre rohe Kraft
„entschieden gegen die Stadt und deren Einfluß, als den
„eigentlichen Feind aller freyern Bestrebungen, und schnell
„vergessen war es, daß das wahre, freysinnige Leben in
„der Stadt begonnen, und dort ihren noch immer festen
„Stammsitz hatte."

Der neugewählte große Rath setzte für den Entwurf einer neuen Verfassung eine Kommission unter Usteri's Vorsitz nieder. Die Annalen entnehmen der Abhandlung gerne folgendes Bildniß dieses wichtigen Mannes, der von der Landschaft als Haupt der liberalen Partey angesehen wurde, wie er sich in jenen Tagen bedächtlicher darbot:

„Seine Thätigkeit war hier jedoch nicht sehr positiv,
„er bewahrte ganz die Stellung eines Präsidenten, der
„die Berathung zwar leitet, aber nicht in ihre Gestal=
„tung eingreift. Desto kräftiger wirkte er im gr. Rathe
„selbst, und zwar großen Theils in versöhnendem und ver=
„mittelndem Sinne. Usteri scheint unsere Revolution nur
„mit Besorgnissen betrachtet, und nicht, wie die meisten
„erwarteten, mit Feuereifer erfaßt zu haben. Von jeher
„zwar den französischen liberalen Systemen huldigend, ver=
„ließ er sie auch jetzt nicht; aber entweder hatte er eine
„halb dunkle Einsicht von höherer geistiger Richtung, welche
„ihn gegen seine Grundzüge etwas mißtrauischer machte,
„oder er hielt die Anwendung derselben für unsere Ver=
„hältnisse, und so wie sie durchgesetzt werden sollten, für
„unzweckmäßig und schädlich. Er liebte sein Vaterland auf's
„innigste, und suchte noch Versöhnung zwischen Stadt
„und Land zu stiften, als er der Anstrengung unterlag.

„Sein Tod war der Gipfel seines Ruhms; er starb von „allen Parteyen geehrt; hätte er länger gelebt und im „nämlichen Geiste fortgewirkt, so wäre auch er unzweifel„haft in den Ruf der Aristokraten-Gesinnung gekommen. „Denn er allein war nicht im Stande, die siegtrunkene „Partey in ihrem Siege zu hemmen. Keller war ihm, „wenn auch nicht an Vielseitigkeit, doch an Klugheit, „Scharfsinn und Kälte überlegen, und hätte ihm durch „mehrere Anstrengung nnd Anspannung aller Kräfte in „der Popularität sicher den Rang abgelaufen."

Besonders merkwürdig ist das Bild, welches der Verfasser von diesem so bedeutend gewordenen Keller liefert, der nach seinen Ansichten ein hochausgezeichneter, nicht aber ein großer Mann ist, und in einem Freystaate ein gefährliches Oberhaupt zu seyn scheint. Er verfolgt dieses Bild in alle seine mannigfaltige Nüancirungen und möglichster Maßen bis in die Falten. Aus dem Ensemble dürfte man schließen, daß es für Keller ein Leichtes wäre, der beste und größte Eidgenosse zu werden, wenn er es über sich vermöchte, die Tugenden des Gemüthes auf die Höhe seiner Geistesgewandtheit zu heben. Gleich Eingangs sagt der Verfasser: „Keller gehört zu den wenigen aus„gezeichneten Männern, welche sich an die Spitze der „Revolution in der Schweiz und ihres Treibens setzten, „und ist wohl unter allen der ausgezeichnetste. Die Zeit „der Verfassungsarbeiten ist als Wendepunkt seiner poli„tischen Thätigkeit zu betrachten, denn vorher hatte er „immer mehr in reformirendem, als in radikalem Sinne „gewirkt, selbst noch die Uster-Versammlung mißbilligt,

„und das schwächliche Abtreten und Nachgeben der alten „Regierung getadelt."

Im Kontraste mit diesem Bild erscheint jenes des damaligen Staatsschreiber Meyer, freundlicher und ansprechender, wie das eines klaren, ruhigen Sees, menschlicher Betriebsamkeit stets behülflich, nie besorglich: „Dieser „suchte, bedeutenden Reformen zwar nicht abgeneigt, doch „im Sinne der Mäßigung zu wirken, und gegen die gänz„liche Herabsetzung der vollziehenden Gewalt, und das blinde, „wüthende Zerstören anzukämpfen. Gründliche Kenntnisse, „ausdauernder Fleiß, freysinnige Ansichten und tiefe Ein„sicht in unsere Verhältnisse und das Staatsleben über„haupt, Liebe zum Vaterland, verbunden mit einem aner„kannt edlen Charakter, machen ihn achtungswürdig. Lei„der ist er zu schüchtern, zu bescheiden, um in einer „gährenden Zeit, die Keckheit verlangt, da sie selbst keck „ist, Großes zu leisten."

Hirzel, den dermaligen Bürgermeister, schildert der Verfasser in manchen Beziehungen als das Widerspiel Kellers: „Er hängt mit schwärmerischer Liebe an aufge„faßten Ideen; auch er spielt mit der Politik, gleicht aber „dem Kinde, das sich über sein Flittergold freut, und „sein Spielwerk bald so, bald anders ordnet. — — Popu„larität ist ihm seine Religion, das Volk sein Gott. Es „ist ein wundersames Gemische in ihm von wirklich edlem „Sinne, schönem, hohen Muthe, Entschlossenheit und „Schnellblick auf der einen, Schwäche, Befangenheit, „Verworrenheit und erkünsteltem Wesen auf der andern „Seite."

Die Annalen müßten sich selbst, und zwar sehr ein-

läßlich voreilen, wenn sie auch den letzten Abschnitt, „die „Zeit der neuen Verfassung," verfolgen wollten. Der Verfasser findet an dieser sich müheselig fortbewegenden Periode: „das umgekehrte Verhältniß vom Jahre „1815, nur daß auch hier das Gefühl des physischen Ueber„gewichts, wo es nicht durch geistige Bildung gemäßiget „wird, die Herrschaft der Masse roher und drückender „macht."

Einschlagend damit, sagt er: „Das ist gerade das Grund„übel unserer schweizerischen Staaten, diese niedere Kultur„stufe der Beamten, ihre Unwissenschaftlichkeit, und „darum hauptsächlich ihr Haß gegen die Städter, welche „gegenwärtig noch (Ausnahmen verstehen sich) an Bildung „hervorragen, verderblich für das Ganze."

Sehr treffend rügt der Verfasser die übereilte Gesetzgebung, den Drang Gesetze zu machen, der in einer Zeit politischer Aufregung und Leidenschaft besonders gefährlich ist, da die so überaus wichtigen Vorarbeiten von einer Partey ausgiengen, und sachkundige Männer entfernt wurden, weil sie nicht ihren politischen Glauben theilen.

Es war unerläßlich in dieser Abhandlung auch den Unwillen über den verderblichsten Radikalismus auszusprechen, „der sich in gegliederten Vereinen durch den ganzen Kan„ton, ein geordneter Staat im Staate, organisirte." Durch die Billigung dieses Treibens, das die Regierung bedroht ein Spiel des Clubbs zu werden, hat der gr. Rath der politischen Genesung eine gefährdenvolle Krise entgegengesetzt.

Um so bestimmter konnte der Verfasser eine Ueberzeugung dargeben: „in welcher Hoffnung und Furcht noch

„in Keimen liegen, ungewiß, ob ein fruchtbarer Baum, „oder eine verderbliche Giftpflanze erwachsen werde. Für „den Kanton könne kein Heil werden, bis Stadt und „Land mit ihren sich feindselig entgegenstehenden Ansprü„chen und Interessen in ein harmonisches Verhältniß kom„men; bis beyde sich in dem Sinne gleichstehen, daß „kein Theil den andern beherrsche, keiner von dem andern „gedrückt werden könne. Keine der Verfassungen von 1814 „und 1831 habe die Aufgabe gelöst; der Zwiespalt müsse „aber ausgeglichen, die Kluft gefüllt werden, damit die „Wohlfahrt des vereinten Ganzen auch durch vereinte Kraft „und Bestrebung nach bessern Institutionen zu einem wahr„haft segenreichen Erfolge gedeihe."

Die Annalen schließen die Darstellung dieser, der Ana=logie wegen nicht bloß für den Kanton Zürich hoch wich=tigen, Abhandlung mit einer Schlußstelle derselben.

„Vergleicht man aufmerksam diesen Zustand, wie er gegenwärtig durch die Revolution herbeygeführt wurde, und dessen Früchte trotz des Treibens noch nicht gereift sind, mit dem Zustande der letzten Zeit vor der Revo=lution; so wurde unstreitig vieles, was man damals mit großer Anstrengung zu erkämpfen suchte, nunmehr leicht und gleichsam spielend erworben. Viele Vorurtheile sind zerstört, Mißbräuche abgeschafft, heilsame Einrichtungen möglich gemacht; aber zugleich haben sich, weil man den Weg ruhigen und besonnenen Fortschreitens verließ, und die Massen aufregte, die Begierden und Leidenschaften eingedrängt; es sind neue Mißbräuche, neue, heftigere Vorurtheile, und neben den guten auch innerlich faule, verderbliche Institute erschaffen, die Entzweyung im In=

nern erweitert, und beynahe unheilbar gemacht, eine Menge wichtiger Interessen schonungslos zertreten. Der für die Ruhe jedes Staates unentbehrliche Glaube an Autorität und Sinn für Gehorsam ist erschüttert, und der Staat seinem Verfalle und seiner Auflösung entgegen geführt worden. Das Gute, was erreicht wurde, lag bereits mehr oder weniger entwickelt in den immer kräftigeren Bestrebungen der frühern Reform. Es hätte sich nach und nach besser ausgebildet, und, wenn auch Jahre darüber hingegangen wären, nur um so sicherer und unzerstörbarer hätte es sich geltend gemacht; dabey wären die großen Nachtheile der Revolution, wenn auch nicht ganz, doch zum Theil unterblieben, und ein gesunder, kräftiger Organismus hätte sich allmälig entwikeln können, während wir jetzt der Revolution ein krankhaftes Leben, welches einzig durch die Anstrengungen und Einsichten der Häupter (?) vom neuen baldigen Tode gerettet werden kann, zu verdanken haben."

Möchte dieser gedrängte Auszug auch nur etwas beytragen, damit durch die bezweckte Rückkehr auf den Weg der Mäßigung und der Ausgleichung der verscherzte Ruhm besonnener Weisheit dem Vaterlande wieder gewonnen werde, so könnte sich der Verfasser der Annalen für die auf ein vortreffliches Geistesprodukt hingezogene Aufmerksamkeit hoch belohnt fühlen. Inglorius, dum utilis.

Des zweyten Bandes

Vierte Abtheilung.

Die Staatsumwälzung im Kanton Bern, mit geschichtlicher Uebersicht seiner frühern Verhältnisse.

Vorbetrachtungen des Verfassers.

L'histoire des opinions n'est guère que le recueil des erreurs humaines.
Encyclopédie. Hist.

„Revolutionen sind das große Thema der Geschichte „geworden, und sie werden es bleiben, bis reine, ruhige „Aufklärung die Menschen zur wahren Erkenntniß ihres „Glücks leitet, und sie der Einwirkung der Arglist, des „Ehrgeizes und der Herrschsucht, unter den reizenden „Larven der Freyheit, des Patriotismus, des allgemeinen Besten, entzieht:" — so hat ein ungenannter edler Deutscher seine Landsleute am Eingange der französischen Revolution gewarnt. *) Befolgung der Pflicht ist der

*) Ueber das Verhältniß der thätigen und leidenden Kraft im Staate zu der Aufklärung. Frankfurt a. M. 1790.

einzige Weg zum Glücke, die Summe der Weisheit. Diese Lehre, diese Wahrheit gilt für die Regierenden und für die Regierten; allein derselben gegenüber trat eine fragmentarische Aufklärung ein. Ideale Grundsätze, unbestimmtes Schwanken, Parteygeist, Regiersucht haben die besten Verfassungen verdorben und mit Despotismus, Oligarchie oder Anarchie vergiftet.

Der religiöse, für politische Schwärmereyen unzugängliche Charakter der Schweizer hatte sie sogar unter chaotischen, vernunftwidrigen Verhältnissen, vor falscher Aufklärung verwahrt. Es kam endlich eine Zeit, (vor 1798) ihren bürgerlichen Zustand gerechter zu begründen; sie wurde versäumt und, einmal vom Taumel ergriffen, war alle Festigkeit des Gemüthes von ihnen gewichen. Trotz schwerer Erfahrungen, ward es seit jener Zeit ein leichtes, sie für fremde Eindrücke bildsam, reizbar zum Ungestüm zu machen und ihnen solides Wohlseyn für Flitter abzuschwatzen.

Wird nicht auch spätern Geschichtschreibern Reiz und Muth versinken, wenn sie nach der ernsten Schilderung großer, warnender Epochen sich noch in trübe, elende Wirren eingezogen finden, an welchen das Gepräge des schweizerischen Charakters ganz verwischt ist, und die nun einmal freylich das eigene Werk der Schweizer sind, aber aus fremder Schule — und aus welch einer Schule! Es ist schwierig unter den Mißverhältnissen einer in Parteyen zerfallenen Nation zu handeln und noch schwieriger, wenn diese Nation aus vielen kleinen Völkerschaften zusammengesetzt ist, deren zerbröckelte Gebiete durch große Contraste von Verfassungen und Sitten geschieden sind;

aber auch das Beschreiben ihrer Wirren ist eine schwierige Aufgabe.

Bey dem Einbruche der herkommlichen Ordnung nehmen sich die Handelnden gewöhnlich eine leicht durchzusetzende und als ganz einfach betrachtete These vor; aber die sehr verschiedenen Hypothesen vermögen sie nicht zu berechnen, welche ihre These überwältigen dürften und in die sie sich nicht mehr zu finden wissen werden. Der unklug herbey geleitete Strom wird dann für sie selbst immer unklarer und heftiger. So wie das Gesetz, der dämmende Felsen einstürzt, stürmt und zerstört der Strom, und bald fluthet er die neuen Trümmer vermengt mit dem alten Schutte fort; doch gewiß erreicht er etwas früher oder später eine Stelle, auf der er wieder stille und beruhigt dahin fließt und sich der ihm aufgelasteten Geschiebe entladet. So werden die großen Haufen von der Leidenschaft ergriffen und getrieben; aber gewiß kömmt auch die Zeit, in welcher das Volk seiner Treiber überdrüssig wird; somit war dann die Glorie derselben eine Lufterscheinung. Umsonst suchen sie sich mit Künsteleyen durchzuhelfen, widersprechen ohne Scheu, so oft es sich besser fügt, ihrem eigenen frühern Geschreibsel (man sehe sich im Labyrinthe radikaler und doktrinärer Blätter um), erschöpfen sich in Beschuldigungen zwischen sich und gegen Andersgesinnte; halten das ermüdete Volk durch Schreckbilder von Reaktionen in unablässigem Keuchen und treiben es mit aller Kraft zum hastigen Anschließen an offenbar Unhaltbares, das nach ihrem Sinne palliativ an die Stelle des Bestandenen, freylich auch nicht Mangellosen, gesetzt werden soll.

Die These ist gewichen; ihr Ideal ist zum Chamäleon geworden. Die Männer der Revolution zerfallen selbst in Sekten; die einen wühlen sich immer tiefer; sie terrorisiren und werden terrorisirt und die rohe Herrschaft der Clubbs wird aus den ersten französischen Revolutionszeiten in verjüngtem Maßstabe in kleine, nur durch ihren Frieden und ihre Eintracht beglückt gewesene Ländchen versetzt. Diese Clubbs sind dann die eigentlichen Regenten, und ihre unausbleibliche Zwietracht ist der Mutteransatz der Anarchie. — Andere würden sich gerne zurückziehen, oder doch mildern, wenn sie noch könnten. Vielleicht hatten sie die Schwäche sich durch das von Fr. von Stael angerühmte „Ote-toi, pour que je m'y mette" einziehen zu lassen; vielleicht bedauern sie das Verfehlen eines wirklich bessern Zwecks und berechnen zu spät, wie weit das nicht so übel gemeinte Spiel noch führen mag; — manche peinigt das: Hodie mihi, cras tibi, und die Möglichkeit von einer Gerechtigkeit ereilt zu werden, die sie um ihre Vergangenheit zu Rede stellen dürfte.

Widerstandsparteyen, wo es solche gab, waren ohnmächtig in der Schweiz. Eine Reaktionspartey zu bilden, mangelt es aber im Allgemeinen an aristokratischer Anmaßlichkeit. Mögen auch Einzelne, im Glauben an die Unverjährbarkeit angestammter Rechte, den Kopf mit paradoxen Begriffen von Patriotismus angefüllt, nagende Leidenschaft im Busen, mit solchem Plane umgehen; erst, wenn die an sich gerissene Gewalt mißbraucht wird, wenn das Volk den Betrug der ihm gemachten Verheißungen erkennt, wenn es des immerwährenden Kämpfens und Rasens der äußersten Parteyen endlich über-

drüssig wird, mag die Reaktion gelingen und furchtbar werden.

Die zahlreichste Partey der Schweizer war sonst immer die der Rechtlichen, der Gemäßigten, und für die Ruhe ihres Vaterlandes Besorgten. Wohl mag dennoch diese angeborne Mäßigung durch die anstößigsten Mittel auf mehrere Zeit aus dem Volke verscheucht werden; denn in aufgeregten Zeiten bleiben die Gemäßigten ohne Vereinigungspunkt und ohne Anführer, weil es in solchen Wirren gerade das Gefährlichste werden kann, wenn man des Patriotismus verdächtigt wird. Daher ist es möglich, daß selbst die rechtschaffensten Männer aller Meinungen, wenn sie sich wirklich vereinigen könnten, an vielen Orten der Schweiz für den Augenblick in Minderheit bleiben würden. — Allein das Reich der Gewalt währt nie in die Länge. Es ist unvermeidliche Wirkung aller unmittelbar durch das Volk bewirkten Umwälzungen, daß sie die materiellen Hebel auf lange in den Händen jeder Regierung brechen. Je populärer sie sich anstellt, desto mehr bedarf sie der Stütze der öffentlichen Meinung; diese kann aber nicht auf die Dauer gehetzt werden; nur Geschäftserfahrung, Vertrauen, die lächerlich genug verschriene Stabilität vermögen sie endlich zu fixiren. Immer kömmt die Zeit, in welcher das Volk, des Treibens müde, einen ernsten Blick auf sich selbst wirft und den Zustand des Vaterlandes mit dem frühern vergleicht. Findet es denselben verworren, entzweyt und zerfleischt; so fragt es sich im Ernste: was es bey dem Umsturz gewonnen habe?

Diese Bewandtniß hat es dermalen mit den sich wi-

derstreitenden Handelnden in der Schweiz; — gewiß ihrer allseitigen Erwägung werth. — Gehen wir nun zu den schwierigen Leistungen zeitgenossener Geschichtschreiber in bewegten Zeiten über. Die nackte Aufzählung der Begebenheiten, sey es auch ihrer in die Augen fallenden nächsten Ursachen, ist noch keine Geschichte; sie ist ein bloßes Tagebuch; der Geschichtschreiber muß ihre Veranlassung, die Empfänglichkeit des Volks, die Umbildung der Begriffe oft schon von fernen Zeiten her beobachten und ihr Fortschreiten zu bezeichnen wissen. Revolutionen sind nicht Werke des Augenblicks, wenn sie auch für solche gehalten werden. Es ist möglich, daß eine Nation bey zunehmender oder erwachender Cultur sich plötzlich gegen den unausstehlichen, oft mit Hohn begleiteten, Druck von Despoten erhebe; meistens doch hat sein stürmisches Aufwallen einen tiefern Ursprung. Liberale Ideen, die dem Glücke der Völker frommen konnten, haben sich verbreitet, sind aber bey der ersten Empfänglichkeit für dieselben von schlauen Unruhelustigen entstellt und vergiftet worden; das Volk ist von langer Hand mit den Begriffen und Meinungen vertrauter gemacht worden, auf welche jene ihre Systeme zu bauen dachten. Sie haben schon frühe den Samen ausgestreut, der ihnen zur Ernte keimen und reifen sollte; und nicht selten haben ihnen die Regierungen durch Schwäche oder Uebermuth in die Hand gearbeitet. — So weit muß der Geschichtschreiber zurückblicken.

Es ist aber eine bedenkliche Aufgabe, einem noch gährenden, seiner eigenen Meinung, wie seiner nächsten Zukunft unsichern, den wechselnden Vorspiegelungen allmäh-

lig mißtrauenden Volke, seine wirkliche Geschichte rücksichtslos vorzuhalten. Allein die historische Wahrheit gehört allen Zeiten an, und je thätiger sie in einer Zeit von den Parteyen verdrängt wird, desto heiliger ist die Pflicht des Geschichtschreibers dieselbe für die Nachkommen zu retten. Wenn es seine reine Absicht ist, Mäßigung und Versöhnung aus der Wahrheit hervorgehen zu lassen, kann ihm der Muth nicht fehlen auf den Beyfall der Parteyen zu verzichten. Dann liegt ihm aber ob, auch sich selbst strenge zu beachten. Der freysinnigste, leidenschaftloseste, umsichtigste politische Schriftsteller fühlt sich doch oft zu einer Meinungsschattirung hingezogen, weil ihm die entgegengesetzte verwerflich und verderblich auffällt, und so mögen, ohne sein Bewußtseyn, die einen seiner Bilder eine zu helle, die andern eine zu düstere Färbung gewinnen.

Diesen Fehler zu vermeiden, nimmt sich der Verfasser der Annalen besonders vor, da er die Feder an die Staatsumwälzung von Bern ansetzt; doch aller Verdächtigung zu entgehen, darf er, bey der mehrseitigen Befangenheit vieler Leser, eben da am wenigsten hoffen. Zu viele und große, mehrhundertjährige Erinnerungen ziehen diejenigen an das alte Bern an, die lieber in der Geschichte als in der Mißstimmung bewegter Zeiten leben; dagegen ist es auch schwer den Unwillen nicht zu theilen, der bey frühern Catastrophen die Gemüther gegen Bern gewendet hat; endlich wurden der bernischen Regierung bey den neuesten Ereignissen Vorwürfe sehr verschiedener Art von ihren eigenen Freunden gemacht. Vielleicht sind

doch in diesen Gemälden allen bald die Schatten, bald die Lichtstellen zu vollständig verabsäumt worden.

Der Kanton Bern war an Gebiet, Bevölkerung und reichen Hülfsquellen der mächtigste und am Einflusse der wichtigste unter den XIII, den XIX und den XXII Kantonen. Die Vortrefflichkeit seiner Verwaltung stand in europäischem Rufe und die Eidgenossen insgemein ehrten den Verstand und die Biederkeit seines Volkes. Die Juliwoche zu Paris hätte ihn nicht erschüttert. Ob es möglich war auch noch bey dem gewaltsamen Anstoße aus dem Innern der Schweiz fest zu bleiben; ob die wahren Mittel angewendet, die rechte Zeit beachtet worden; welche Veranlassungen und Tendenzen ein verständiges, ergebenes Volk auf leichtes Hinneigen zu einer Revolution vorbereitet hatten; ob von frühern Zeiten her Erinnerungen, oder Verdorbenheit, oder beyde zugleich zum Grunde lagen, oder ob etwa in jüngern Zeiten seine Gefühle unbehutsamer als seine Meinungen verletzt worden; — solche Fragen können nur unter rein geschichtlichem Gesichtspunkte erwogen und gelöst werden. Eine unter diesem nur selten beachteten Gesichtspunkte geschriebene Geschichte des heutigen Schweizervolkes würde die wichtigsten Aufschlüsse über seinen politisch-moralischen Zustand darbieten. *)

---

*) Diese Ueberzeugung hat sich bey dem Verfasser der Annalen mit dem Fortschreiten seiner Arbeiten mehr und mehr ausgebildet und nur da, wo weder wahrer Freysinn, noch Sinn für die Geschichte im Leben wären, würde er auf patriotische Handbietung zu solchen Zwecken verzichten müssen. Seine Zwecke sind, die Leser zu einem selbstständigen Urtheile über diese für Regierende und Regierte warnungsvolle Zeit zu befähigen und spätern Geschichtschreibern eine Fundgrube zu hinterlassen, wie sich

Die Gestaltung der im Jahr 1803 neu geheißenen Cantone war ziemlich die nämliche; langjähriger Genügsamkeit folgte allmählig leichtes Hinneigen zu den neuen Ideen und der Wunsch etwelcher friedlicher Reformen. Gleichwohl entwickelte sich einsmalig eben in diesen die Bewegung stürmischer und gewaltsamer als in den alten Kantonen. In den untersten Klassen hatte im Jahr 1798 einiger Hang zur Demokratie gekeimt, Anlagen zur Demagogie in den Halbgebildeten. Diese Keime trieben im Jahr 1830 wieder. Die dem Volke ein langes Leben durch getreue Dienste geleistet hatten, wurden ihm nun als gefährliche Aristokraten bezeichnet. Nur durch solche Unvernunft konnte der Pöbel auf die Beine gebracht, das eigentliche Volk eingeschüchtert oder doch gelähmt werden. — Nicht so verhielt es sich in den aristokratischen Kantonen. Jeder hatte in Verfassung und Verwaltung abstechende Eigenthümlichkeiten. Der gemeine Vorwurf, der sie trifft, ist die Aristokratie selbst, die sich mit der Gegenwart nicht mehr verträgt, wahrscheinlich auch nicht mit der Zukunft. Die Aristokratie, wie sie in Venedig, Genua und in vier Kantonen der Schweiz bestand, war nicht die gleiche, die uns die Klugen des Alterthums angepriesen haben, nicht die Herrschaft der zum Regiment berufenen Weisesten und

---

denselben in fernen Jahren bey der angestrengtesten Sammlung von Materialien kaum mehr eine öffnen würde. Dadurch gedeihen vielleicht die Annalen zu dem klassischen Werthe, auf den der Verfasser für sich keinen Anspruch zu machen hat. Nur das hat er, nebst treuer Vaterlandsliebe, voraus, daß er weder die Zeit zu scheuen, noch weiter etwas von derselben für sich zu verlangen hat.

Gerechteſten. *) Das Optimat kann kein Erbſtück ſeyn; es kann kein Patrimonium werden; folglich war die Familienherrſchaft in Republiken urſprünglich eine Uſurpation der Ariſtokraten über die wahre Ariſtokratie ſelbſt.

Indeſſen hat ſich dieſer Beſitz, dieſe Regierungsform durch lange und allgemeine Anerkennung die gleiche Rechtmäßigkeit erworben, deren Beachtung andern legitimen Regierungen, ſchon um der Ruhe der Nationen willen, gehuldigt ward. Mögen ariſtokratiſche Regierungen, wie alle menſchliche Inſtitutionen, ihre Blößen und Schwächen haben; wenn auch die Stunde ihrer Zerſtörung unwiderruflich ſchlug und das Recht, ſich ihrer Wiedereinführung zu widerſetzen, noch ſo unangefochten iſt, — wo eine ſolche Jahrhunderte durch weltkundig den ſoliden Wohlſtand eines Landes begründet hat, kann doch dankbare und hochachtungsvolle Erinnerung an ihr langes, ſegenvolles Wirken nur von elenden, alles Beſſere beſpeyenden Wichten und dem roheſten Radikalismus verweigert werden.

Man verfällt auch in einen böſen Irrthum, wenn man in repräſentativen Verfaſſungen die denſelben nothwendigſten und heilſamſten Inſtitute ariſtokratiſch heißt, ſo bald ſie ſich am Prinzip der reinen Demokratie verſtoßen, das doch mit ihrem Geiſte und Weſen unverträglich iſt. Wenn in Repräſentativ-Staaten die Präpotenz ganz

---

*) Aristocratia est ea Reip. forma, in qua justissimi ac prudentissimi quique ad gubernandam Remp. eliguntur, aequali inter se potestate praediti. Polybius. Hist. L. 6.

der Mehrzahl eingeräumt wird, so werden die zahlreichsten untersten Klassen nicht bloß alle übrigen beherrschen: Die Folge ist, daß sich eine im Vergleiche mit den Aristokratien weit verderblichere Oligarchie erzeugen wird, in welcher die Gewaltthätigsten die Oberhand gewinnen und sich der rohen Haufen, je nach ihren despotischen Absichten, bedienen. *)

Die Staatsumwälzung von Bern hat zu einer Abschweifung auf die Aristokratie im Allgemeinen verleitet. Die Annalen gehen nun zu den innern Verhältnissen des Kantons Bern in den Perioden vor und nach theilweiser Wiederherstellung der Aristokratie und in den Tagen der Bewegung selbst über, und bestreben sich dieselben bestimmter zu entwickeln, als die vulgare Tradition es thut. Vielleicht löset sich dann für viele die oft aufgeworfene Frage: ob es nicht im Jahr 1830 noch möglich gewesen wäre, nicht zwar das Prinzip der Aristokratie, aber doch manch Gutes des frühern Zustandes zu behaupten, die Revolution zu verhüten und ein wohlthätiges Vorbild im Vaterlande zu werden; und wer es sich vorzuwerfen habe, daß es nicht geschehen sey? — In einer spätern Zeit (im allgemeinen gesprochen) mag dann der Vergleich mit der Vergangenheit das Urtheil

---

*) Man mag sich dessen in den radikalen Blättern im Jahr 1833, vornämlich im August, überzeugen. Welch abscheuliche, freyheitsmörderische Sprache! — Selbst in den hochberühmten alten Demokratien war diesem Grundübel vorgebauet worden. Solon theilte das Volk in vier Klassen, und die Magistrate wurden nur aus den drey ersten erwählt. Das römische Volk war in 193 Centurien eingetheilt, deren jede nur eine Stimme hatte, und alle Unvermöglichen wurden der gleichen Centurie einverleibt. Gewiß keine Vorbilder für die Schweizer, doch Warnungen vor dem entgegengesetzten Aeußersten.

bestimmen, ob die Resultate der Neugestaltung den wesentlichsten Zwecken eines verständigen Volkes entsprachen und was dabey gewonnen worden? Noch sind diese Resultate zu schwankend, die Einflüsterungen jeder Art zu thätig und immer zu einseitig, die Aufregung zu fieberhaft, um in Gelassenheit ein zuverlässiges Urtheil zu begründen. Die neuen Regierungen haben gerechte Ansprache, daß man ihnen die nöthige Zeit lasse, und wenn sie das sind, was sie zu seyn verheißen haben, muß man ihnen auch die erforderliche Landesruhe, die schleunige Herstellung des zerrütteten Gefühls der Nothwendigkeit des Gehorsams und der Unterordnung, und eigene Einsicht und Weisheit genug wünschen, um es den frühern Regierungen an Ruhm und Segnungen zuvorzuthun.

Populäre Ansicht des politisch-moralischen Zustandes vor dem Oktober 1830.

Optimates quique inimici populo et populari statui.
Xenophon Lib. de Rep. Atheniensium. *)

Die Annalen geben diese Ansicht unverhalten wie dieselbe unter dem Bernervolke gänge und gebe geworden; später wird dieses Volk sie selbst läutern. Hinlänglichen Stoff dazu reicht indessen dem Leser der zunächst auf diesen folgende Abschnitt.

Der Umsturz der Mediationsregierung, beschlossen durch den zum größern Theil aus Berner Patriziern zusammengesetzten großen Mediationsrath — unter dem Schutze fremder Bajonette, und unter den Umtrieben mit dem ohne Creditiv hervorgestellten und hernach desavouirten Hrn. von Senft-Pilsach — hatte die Wiederherstellung der alten, vor 1798 bestandenen, aristokratischen Verfassung zum Erfolge, gegründet auf die Souveränetät des Berner Patriziats. Durch Proklamation von Statthalter, Räth und Burgern der Stadt und Republik Bern vom 24. December 1813 erklärten sich dieselben wieder als Landesherren über ihre Unterthanen des Kantons Bern und der abgerissenen Landestheile der

---

*) Xenophon drückt da Sinn und Glauben der Athenienser aus; im gleichen Buche giebt er seine eigene Ansicht: Populare imperium est teterrimus Reipublicae formarum status. In beyden Rücksichten sind wir keine Athenienser.

Waadt und des Aargaus, und befahlen den Regierungen dieser zwey Kantone ihren Kassenbestand, mit authentischen Belegen unterstützt, festzusetzen, und nebst den noch eingehenden Geldern, unter persönlicher Verantwortlichkeit zur Ablieferung bereit zu halten.

Der Urkunde und Proklamation der ehemaligen Bernerregierung vom Hornung 1798, welche dem Land eine repräsentative, dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzulegende, Verfassung verheissen hatte, wurde nicht mehr gedacht.

Alles wurde zurückgeführt auf das alte System, nach welchem sich zweyhundert Stadtbürger, als großer Rath und Souverän des Landes, selbst konstituirten und ergänzten.

In diesen Zweyhundert waren einige Familien, welche durch die große Zahl ihrer Mitglieder den meisten Einfluß hatten, und die ganze Staatsorganisation so einrichteten, daß alle Gewalt und aller Vortheil der abträglichsten Stellen in ihren Händen blieb. Nicht nur als Souverän des ganzen Landes, sondern auch als souveräne Stadtbehörde konstituirten sich diese Zweyhundert und so wurde die Bürgerschaft von Bern auch von dem Rechte ausgeschlossen, ihre oberste Stadtverwaltungsbehörde selbst zu ernennen.

Nur auf den fest geäußerten Willen der alliirten Monarchen, wurde durch die sogenannte urkundliche Erklärung zugegeben, daß neunundneunzig Mitglieder von Städten und Landschaften in den großen Rath gewählt werden könnten; — zwölf dieser Mitglieder waren von dem großen Rath selbst und siebenundachtzig von den ganz in der Ab-

hängigkeit der Regierung stehenden Vorgesetzten des Landes zu wählen.

Diese neunundneunzig Wahlen stuhnden also ganz unter dem Einfluß der Regierung und fielen, mit sehr wenigen Ausnahmen, nur auf ergebene, besoldete Diener derselben.

Mit jedem Tag vermehrte sich die Concentration aller Gewalt in den Händen einiger der ersten Magistrate und ihrer Familien. Alle wichtigsten Stellen, Aemter und Benefizien waren von ihnen besetzt, oder einzig und zum Voraus für ihre nahen Verwandte und Günstlinge bestimmt, neben welchen sich bald niemand mehr als Mitbewerber zu stellen wagte.

Die ersten Staatsbeamtungen, Schultheiße, klein und große Räthe, waren lebenslänglich — selbst die Stellen in den Hauptdikasterien waren es (geheime Rath, Finanzrath, Kriegsrath, Justizrath, Kirchenrath); und ein Wechsel der Mitglieder, der im Jahr 1819 für eine Probezeit von zehn Jahren eingeführt worden war, wurde, obschon man die Sache so legte, daß ein Mitglied dennoch vierzehn Jahre im gleichen Collegium bleiben konnte, im Jahr 1829 wieder aufgehoben. Weit entfernt freysinnigen Gedanken Gehör zu geben, schien das ganze System der Regierung nur darauf bedacht zu seyn, das Prinzip der Aristokratie noch zu verstärken und auf einen engern Kreis zusammen zu schnüren.

Zwey Plätze im Appellationsgericht, welche für Angehörige des neuen Kantonstheils errichtet worden, wurden, so wie eine Stelle im kleinen Rath, nicht mehr an diese, sondern an Patrizier vergeben. Nicht auf den

nützlichsten Gebrauch für die wesentlichsten Bedürfnisse des Volkes, für das Schul- und Erziehungswesen, für Förderung der Industrie, nöthige Bauten, Arbeiten, Straßen ꝛc. wurden die großen finanziellen Hülfsmittel des Kantons verwendet. — Nicht Erleichterung des Belästigten, wohl aber Anhäufung eines großen Staatsvermögens, welches die Regierenden als das Ihrige betrachten und je mehr je besser zu ihrem Vortheil benutzen konnten; dieses war die erste Sorge der strengen, geheim gehaltenen Finanzverwaltung. *)

Viele der Oberamtmänner, zur größten Zahl ernennt aus den machthabenden Familien, versehen mit großen richterlichen, polizeylichen, administrativen und Vollziehungsgewalten — wohnend in Schlössern und Burgen, welche sie über ihr Zeitalter irre machen konnten, besonders wenn sich Ahnenstolz, despotischer Charakter und Vertrauen auf die Macht der ihrigen vereinigten, haben, durch strenge hartherzige Ausübung ihrer Gewalt, nicht wenig dazu beygetragen, der Regierung die Anhänglichkeit des Volkes zu entziehen.

Wenn der äußere Anblick des Kantons Bern auf eine im Allgemeinen Viel leistende, sorgfältige Staatsverwaltung schließen ließ, so wußte jedoch das Landvolk sehr wohl, daß ja freylich alle Beamtungen der Regierung sehr

---

*) Auf einigen Zweigen dieser Verwaltung ließ man aber den Staat große Einkünfte einbüßen, wie z. B. auf dem Postregale, welches an eine in der Regierung großen Einfluß habende Familie verpachtet war, und dem Staat durch eigene Verwaltung einen Mehrertrag von wenigstens einhunderttausend Franken zugebracht hätte. Anmerkung im Sinne des Texts.

gut bezahlt waren, sey es aus der Staatskasse oder aus Gefällen, Sporteln ꝛc.; daß aber seine Industrie, und Arbeitsamkeit, und nicht die Hülfe der Regierung die Ursachen seines Wohlstandes waren; — es wußte sehr wohl, daß die Lasten für Schulen, große nützliche Arbeiten an Straßen, Unterhalt derselben, Schwellen, Bauten ꝛc. von ihm ertragen werden mußten, und daß die Schatzkammer der Regierung oft nur sehr kleine Beyschüsse für Kunstarbeiten dazu lieferte.

Strenge Censur, Unterdrückung auswärtiger freysinniger Zeitungen und Schriften, das Gefühl einer lästigen Unterthänigkeit und der verlornen Freyheit und Rechtsgleichheit, so wie tägliche Vergleichungen mit den Freyheiten der Staatsbürger in andern Kantonen, dieses alles war hinreichend um auch bey dem bernerischen Volke lebhafte Wünsche für einen verbesserten politischen Zustand zu unterhalten, und solches bey der zunehmenden Bildung immer mehr zu erwecken.

Diese Wünsche ließen sich auch stets mehr und überall vernehmen, wo es im Vertrauen oder ohne Besorgniß von den Verfolgungen der Regierung und ihren Beamten geschehen konnte. Der Regierung selbst durften und konnten sie nicht eröffnet werden, weil kein Petitionsrecht eröffnet war und jeder Antrag auf irgend eine Abänderung der bestehenden Ordnung, als Aufruhr behandelt worden wäre. Die im Jahr 1814 im Oberland und Simmenthal verhängten militärischen Züchtigungen und harten Strafen, selbst ausgesprochene Todesstrafen bewiesen, daß dem Volk auch jede ehrerbietige Wunschesäußerung für Wie-

dererlangung seiner früheren politischen Rechte, oder auch nur eines Theils derselben, als Staatsverbrechen angerechnet wurden.

Kritisch-geschichtliche Analyse dieses Zustandes.

> Si je pouvais faire en sorte, que tout le monde eût de nouvelles raisons pour aimer ses devoirs, sa patrie, ses lois, qu'on pût mieux sentir son bonheur dans chaque pays, dans chaque gouvernement, où l'on se trouve, je me croirais le plus heureux des mortels.
>
> Préface à l'Esprit des lois.

In Folge der Ereignisse in den Jahren 1813 und 1814 wurde die Mediationsverfassung in der Schweiz aufgehoben. Die Rekonstituirung der Kantone fand nach zweyerley Grundsätzen statt: nach dem einen ging sie von den mediationsmäßigen Regierungen aus, welche die erforderlichen Veränderungen eintreten ließen; nach dem andern hingegen von einer Restauration. Friedlicher hätten die beyden Grundsätze sich in jener Zeit vertragen mögen, wäre nicht im Drange der Begebenheiten selbst und in der Art, wie der dabey waltende Einfluß von außen vielleicht lauter verkündet als wirklich geübt worden, manche Aufreizung gelegen, die zu grellen Eingriffen, dann zur Leidenschaftlichkeit und endlich zu gegenseitigen Mißtritten verleitete.

Wenn man von der Ueberzeugung ausging, daß alles durch Empörung und fremde Gewalt Geschehene rechtlich

als nicht geschehen betrachtet werden müsse, so war es schwer das Gefühl zu unterdrücken, daß von allen Ständen alter Eidgenossenschaft keiner durch die Mediation so sehr mitgenommen worden, als Bern. Doppelt war Berns Verlust gewesen: die Stadt hatte ihre Souveränetätsrechte und mit denselben gleichzeitig den größten Theil ihres eigentlichen Patrimonial-Vermögens eingebüßt. Vom Kanton waren die schönsten und fruchtbarsten Gebietstheile losgerissen und derselbe auf die Hälfte seines Bestandes gebracht worden. Gerne theilte sich der übrig gebliebene Theil in die frühern Rechte und in die Besitzungen der Hauptstadt. Waadt und Aargau erfreuten sich der eigenen Selbstständigkeit und nicht ungerne sahen die andern Kantone die Schwächung des mächtigsten unter denselben. Es ist also ganz natürlich, daß Bern die Wirkungen der Mediation tief empfunden hatte; eben so begreiflich ist es aber, daß die vielen entgegengesetzten Interessen entsprechende Gestaltung anderseitig, als ein in Recht übergangenes Faktum betrachtet wurde, an dem der Begünstigte gerne festhielt. Aus diesem Widerspruche der Stellung ergab sich nicht minder natürlich das Mißtrauen, das in Berns Absichten von dem Augenblick an gesetzt wurde, als die erschütternde Krise sich annäherte.

Der allgemeine Krieg wurde, als ein Befreyungskrieg, gegen die Uebermacht Napoleons geführt. Er selbst hatte zwar die Revolution mit eisernem Fuße erdrückt, allein auch Er war aus derselben hervorgegangen. Er hatte ihre Grundsätze theils verworfen, theils unter den Griff seines Schwertes gebeugt, aber ihre brauchbaren Werkzeuge sorgfältig sich zugeeignet. Seiner Gewalt gegen-

über wurde — ob aus Noth oder Wahl, gleichviel — die Fahne der Befreyung von fremden Drucke, das Panier der Gesetzlichkeit, Legitimität, gegen despotische Willkür aufgepflanzt. In der Stunde der Gefahr, unter der Wuth des Kampfes schritt man über undienliche Bestimmungen weg; jeder knüpfte an das Symbol seinen eigenen Glauben.

Nach dem grausen moskowitischen Winterfeldzuge und dem Verderben der französischen Armeen trennte sich eine Nation nach der andern von dem ihr aufgebürdeten Tributar-Bündnisse und vermehrte den sich gegen die Grenzscheide des Rheins hinwälzenden Heerstrom. Ganz Deutschland war befreyt, der Rheinbund aufgelöst, Italien und Frankreich offenbar bedroht. Bald rückte eine Armee von 160,000 Mann der Rheinbrücke von Basel immer näher und mit Ende Novembers konnte die Zeit schon berechnet werden, in welcher eine weit überwiegende Heeresmacht die Grenzscheide überschreiten werde, die auf keinem Punkt durch eine hinreichende Truppenzahl geschützt werden konnte.

Da sandte die am 15. November 1813 außerordentlich besammelte Tagsatzung (Bern hatte die frühere Ausschreibung derselben betrieben) Abgeordnete in das Feldlager der Alliirten und nach Paris, um an beyden Orten die Zusicherung der Neutralität zu betreiben. Zu Frankfurt erhielten sie (der Landammann Aloys von Reding und Seckelmeister von Escher) gütige Aufnahme und unbestimmte Wohlwollensäußerungen. Von den Alliirten wurden der Freyherr von Lebzeltern und Graf von Capo d'Istria, vorerst unter angenommenem Namen, in

die Schweiz gesandt, um die Lostrennung derselben von dem Mediationsverband zu bewirken. Nach Bern insbesondere wurde der Graf von Senft-Pilsach geschickt und dort von dem bey der Eidgenossenschaft förmlich accreditirten österreichischen Gesandten von Schraut, als mit einer Spezialmission der alliirten Mächte beauftragt, eingeführt.

Er erschien am 19. Dezember und trug sogleich in einer dem Amtsschultheißen zugestellten Verbalnote vor: „Die alliirten Mächte haben die Nothwendigkeit erkennt, „das schweizerische Gebiet durch ihre Armeen betreten zu „lassen. Die Neutralität der Schweiz, zuerst verletzt „durch französische Gewalt, sey in der dermaligen Lage „ein leeres Wort, denn sie schütze nur Frankreichs „schwächere Gränzen, indessen sie die Operationen der „Alliirten in Italien den französischen Unternehmungen „durch das Wallis bloß stelle. Der Zweck der Alliirten „sey Herstellung der natürlichen Grenzen der Schweiz, „ihrer Unabhängigkeit und dann, nach dem gemeinsamen „Interesse aller Mächte, die unbedingte Garantie ihrer „Neutralität in alle Zukunft. Die Konstitution des „Kantons Bern trage das Gepräge fremder Willkür „und müsse mit diesem Drucke aufhören. Bern soll wie„der seyn, was es war und seyn müsse, das Herz und „Bollwerk der Schweiz; es solle wieder in den Zustand „von 1802 zurücktreten, wo es zuletzt sich frey auszu„sprechen unternahm; die Regierung soll heute noch er„ringen, was schon in zwey Tagen als aufgedrungen er„scheinen könnte. Das sey der Sinn und Wunsch der „alliirten Mächte, deren Truppen Morgen schon das

„Schweizergebiet betreten; es sey zugleich das Beding „ihres Schutzes und Wohlwollens." Mündlich drang er in die Mediationsregierung, daß sie ihre Gewalt niederlege und die alte, vor 1798 bestandene Regierung der Stadt und Republik Bern zurückgebe, oder dieselbe in die Hände der im Jahr 1802 niedergesetzten Zehner-Kommission niederlege, als der letzten rechtmäßigen Behörde vor Existenz der Mediationsregierung, und daß sie auf eine solche Restauration die wichtigen Reklamationen begründe, welche Bern zu machen habe.

Hier sollen die Annalen einen bedeutenden dieser Regierung gemachten Vorwurf nicht übergehen. Wie konnte sie, fragt man, den außerordentlichen Gesandten Senft-Pilsach durch H. von Schraut — einen Gesandten durch einen andern — als den Wortführer der alliirten Mächte für legitimirt ansehen, und zwar in der wichtigsten Angelegenheit, in der eigentlichen Lebensfrage ihres Seyns oder Nichtseyns? Und wie könnte sich H. von Schraut selbst, der Bemächtigung zu einer solchen Legitimation ausweisen? — — Durch den eben zu erzählenden Hergang dürfte man dennoch die Regierung für hinlänglich gerechtfertigt halten; wahr bleibt aber immer, daß die neu erweckten Prätensionen und die daraus erfolgten traurigen Wirren durch die Erscheinung dieses Senft-Pilsach geweckt und vorbereitet wurden. In wie weit dieselbe mit einem so geheißenen Waldshuter Komité in Verbindung gestanden und was an diesem räthselhaften Komité eigentlich gewesen sey, ist für die Geschichte nicht klar genug; immerhin war es nicht mehr als ein Privatverein, welcherley wir jetzt, nicht zwar zu Aufrufung fremder,

aber gewiß zu verderblichen und ungesetzlichen innern Störungen, viele sich berechtigt glaubende sehen. Jedenfalls ist es beynahe lächerlich, einem noch so betriebsamen Parteyverein das Vermögen zu Bewirkung eines so wichtigen Schritts, als die Okkupation der Schweiz, zuzutrauen, wenn sie nicht bereits in höhern Absichten gelegen wäre.

Die Regierung von Bern hatte nöthig erachtet bey Absendung der eidgenössischen, auch ihrerseits einen eigenen Abgeordneten in das Hauptquartier der alliirten Monarchen nach Frankfurt zu schicken, um ihr Beharren bey der schweizerischen Neutralität zu erklären; während freylich einzelne Individuen es laut werden ließen, daß es klüger sey, sich der allgemeinen Bewegung anzuschließen, als durch unnützen Widerstand die Gefahren des Kriegs herbey zu rufen und die Aussicht auf Wiederherstellung des gewaltsam Entrissenen zu verlieren. Auch noch nach der Eröffnung von Senft-Pilsach wurde dem eidgenössischen General und dem Landammann der Schweiz der einmüthige Beschluß mitgetheilt, daß „der kleine Rath, bewogen „durch die Form der Anträge, das Verhältniß des Kan„tons Bern gegen die übrigen eidgenössischen Stände, die „Lage seiner an den Grenzen stehenden Truppen und seine „Stellung gegen den Kanton selbst, seinen Posten nicht „verlassen werde." Das Kreisschreiben des Landammanns, welches die Erklärung des östreichischen Gesandten, über Aufhebung der Mediationsakte enthielt und eine neue, heftigere Note des H. von Senft-Pilsach, welche auf Wiederherstellung der ehemaligen Verfassung, als den festen, selbst durch Waffengewalt zu unterstützenden Willen der alliirten Mächte, drang, vermochten nicht den

Entschluß, bey den bestehenden Verhältnissen zu beharren, abzuändern. Erst, als die alliirten Truppen den bernischen Boden wirklich betreten hatten und somit das Mediationsverhältniß und die Neutralität faktisch aufgelöst waren, entschloß sich die Regierung, zu Bewahrung des Landes vor feindlicher Stellung, ihre Gewalt in die Hände von Schultheiß, klein und großen Räthen der Stadt und Republik Bern abzugeben. Dem Betreiben dieses Abtretens lagen auch weder Unzufriedenheit mit der Regierung, noch persönliche Verhältnisse zum Grunde. Die Berner hatten nun einmal den Begriff von ihrer staatsrechtlichen Stellung, daß von den verschiedenen, seit 1798 entzogenen, Besitzungen und Rechten kein Titel auf eine spätere Regierung übergegangen sey, so wie insbesondere die aus dem Schiffbruche des frühern Kapitalvermögens geretteten englischen Fonds zu Gunsten des alten, einzig anerkannten Eigenthümers in der englischen Bank sequestrirt geblieben und an niemand anders bezahlt werden wollten. *)

Nach dem Fehlschlagen der ersten Friedensunterhandlungen war der allgemeine Angriffsplan im großen Haupt-

---

*) Die staatsrechtlichen Begriffe von ehemals, obgleich die einzig auf Titel begründeten, haben schwere Erschütterungen erlitten. Die mediatisirten Fürsten, der unmittelbare Reichsadel u. s. w. würden sie umsonst anrufen. Die Völker haben zu verschiedenen Zeiten von den Fürsten selbst erlernt, daß das höchste Recht in der ungescheutesten Gewaltsausübung liege. Der Despotismus hatte auch das Staatsrecht überwältigt; jetzt bereitet der Radikalismus einen Despotismus der Völker, dem gar nichts mehr heilig bleiben würde. Es ist hohe Zeit, daß Monarchen und Völker die staatsrechtlichen Begriffe läutern und dann fest halten.

quartier der Alliirten so festgestellt, daß die Schweiz dabey nicht unberührt bleiben konnte. Da zwischen den Planen der Feldherren und den Berechnungen der Kabinette nicht vollkommener Einklang herrschte, legte man einiges Gewicht darauf, nicht bloß eine erzwungene Zustimmung, sondern wo möglich ein Entgegenkommen, oder ein Mitwirken der Schweiz zu erzielen. Kaiser Alexander war der Aufrechthaltung ihrer Neutralität gewogen; doch den von ihm ertheilten Zusicherungen konnten die Befehlshaber ihre Entwürfe nicht aufopfern; die Einen und Andern geradezu zu bestreiten, erachtete man nicht rathsam. Den Widerspruch durch ein freywilliges Anschließen der Schweiz zu lösen, wurden nicht nur die Neigungen und Absichten einzelner Personen aufgemuntert; man ließ die bekannten Schritte durch den Grafen Senft-Pilsach thun. Auf das Mißlingen aller dieser Versuche erfolgte aber ohne weiters eine Proklamation des Fürsten von Schwarzenberg und der Einmarsch der Alliirten, welchem der durchaus ungenügende Neutralitätskordon keinen Widerstand entgegenzusetzen im Stande war und gegen welchen der ungerecht verleumdete eidgenössische General von Wattenwyl sich auf eine Protestation beschränken mußte. Durch Basel geschah der Einmarsch der großen Hauptarmee. Die Anerkennung der vermöge der Mediation wirklich am tiefsten verletzten Interessen Berns und das einsmalige Lautwerden seiner Kränkung erzeugten unter den kritischen Verumständungen sehr natürliches Mißtrauen gegen das gesammte bernische Patriziat; es wurde genährt durch viele theils zufällige Erscheinungen, theils absichtliche Entstellungen in den übrigen Theilen

der Schweiz, durch den damit zusammentreffenden Umstand, daß viele gediente Offiziere, vorzüglich aber Berner, (doch) immer einzelne, aus eigenem Antrieb und unter dem Vorwande, die im Jahr 1798 durch den Einfall der durch Verrath begünstigten Heere des französischen Direktoriums gekränkte Ehre und niedergetretene Unabhängigkeit der Schweiz durch selbstständige Kraftentwickelung wieder zu heben) sich an die alliirten Heere anschlossen. Dieses Mißtrauen wurde verstärkt durch das von Bern, eben seiner staatsrechtlichen Gründe wegen, unterlassene Promulgiren der Proklamation der außerordentlichen Tagsatzung, mit welcher diese die Neutralität und das Festhalten der mediationsmäßigen Verhältnisse zugleich verkündigte — dieses in der Schweiz popularisirte Mißtrauen erreichte endlich den höchsten Grad und ging in die bittersten Vorwürfe über, als der Einmarsch zu Basel erfolgte, welchem die ungefähr 2000 Mann starken eidgenössischen Truppen, die unter den Befehlen des Obersten Herrenschwand aus Bern gestanden sind, wohl begreiflich weichen mußten, zumal derselbe vorgeblich schon vier Wochen vorher dem Landammann der Schweiz die aus unzweifelhaften Erkundigungen geschöpfte Ueberzeugung einberichtet hatte, daß nach der Stellung der Armeen und nach den zu ihrer Verproviantirung getroffenen Vorkehren zwischen dem 15. und 20. Dezember der Uebergang über die Rheinbrücke zu Basel versucht werden müsse. Die bestimmte Aeußerung des Generalquartiermeisters von Langenau, daß die Ursache dieses Einmarsches einzig in dem zum Gelingen der Operationen als unumgänglich nothwendig betrachteten Entschlusse der Heerführer zu suchen sey,

fand keinen Anklang mehr, als auch die aus Frankfurt zurückgekehrten Abgeordneten, Reding und Escher, die Verletzung der ihnen, wie sie glaubten, bestimmt genug zugesicherten Neutralität geheimen Gegenwirkungen zuschrieben. Hiezu gesellte sich noch die Aeußerung des englischen Generals Wilson, daß England den Durchzug der verbündeten Heere mit 100,000 Pfund Sterlings erkauft habe. Da schrie alles über Bestechung, und erst lange nachher gelang es den Nachforschungen der bernischen Regierung aktenmäßig darzuthun, daß England jene Summe den Verbündeten, als Subsidie für die Verpflegung der Armeen, während ihres Durchzugs durch die Schweiz, bezahlt und daß niemand, weder aus Bern, noch aus der übrigen Schweiz an dieser Verhandlung irgend einigen Antheil genommen hatte. Die vorzüglichsten dieser Akten waren eine abgedruckte Zuschrift des großbritannischen Geschäftsträgers Addington vom 28. Januar 1815 an den Schultheißen von Wattenwyl. „Le général Wilson a donné un démenti positif à l'imputation qu'on lui a prêté u. s. w." und noch bestimmter eine konfidentielle Depesche des Staatsministers Grafen Bathurst, von welcher H. Addington der bernischen Regierung Kenntniß gegeben.

Alle diese Umstände brachten den für Bern höchst nachtheiligen Eindruck hervor, daß die Neutralitäts-Verletzung von dort aus begünstigt worden. Der Zusammenhang rechtfertigt aber die Mediationsregierung als Regierung, die, so wie sie ihr Kontingent zur Aufrechthaltung der Neutralität unbedingt gestellt hatte, auch auf der Ablehnung aller wiederholt an sie gestellten Forderungen beharrte, bis die große Frage ohne ihr Zuthun entschieden

war. Ueber die Betriebe einzelner Aristokraten mag jeder bey seinem Glauben verbleiben; daß sie aber an sich selbst wenig vermögend waren, hat sich aus den spätern Verhandlungen der Alliirten mit der Eidgenossenschaft ergeben. Auf diese Vergangenheit ist auch das unbezüglich, was die spätere Regierung unternahm, bey welcher zum Theil die Senft-Pilsachischen Verheißungen tiefen Eindruck gemacht, zum Theil auch die Mißstimmung in der Schweiz die wieder aufgerissene Wunde zum schwären gebracht hatte.

Die Abdikation der Mediationsregierung erfolgte am 23. Dezember, nachdem die Aufhebung der Mediationsakte, welche man in Bern als das Werk fremder Waffengewalt betrachtete, eben so durch fremde Waffengewalt ausgesprochen war.

Statthalter, Räthe und Burger der Stadt und Republik Bern konstituirten sich sofort in den noch von 1798 her vorhandenen Bestandtheilen und machten am 24. Dezember durch eine im Sturm der Ereignisse und der erregten Leidenschaften entworfene Proklamation die Herstellung des alten Regiments bekannt. Dieses, wie man versichert von einigen ehemaligen großen Rathsgliedern auf das Rathhaus gebrachte, ohne umfassende Berathung angenommene und ohne weitere Vorbereitung ausgefertigte Aktenstück mußte wohl den nachtheiligsten Eindruck machen. Schon der seit sechszehn Jahren in Vergessenheit gerathene Kanzleystyl war an sich ein Mißgriff. (Es wurde zu Bern selbst in Knittelverse gebracht.) Die Einwohner des Kantons Bern waren nicht mehr gewöhnt „unsere Unterthanen" genannt zu werden. Die Proklamation be-

fiehlt einer bis zur nächst bevorstehenden Ergänzung des souveränen Raths niedergesetzten hohen Standeskommission Gehorsam zu leisten. Sie verheißt aber auch, nebst Bekräftigung der Loskäufe von Zehnten, Bodenzinsen u. dgl., bey Ergänzung des großen Raths von höhern und allgemeinen Grundsätzen auszugehen, brauchbare, fähige Männer aus allen Theilen des Kantons zu unmittelbarem Antheil an Regierungsgeschäften zuzuziehen und eine bedeutende Anzahl Familien sowohl aus dem Aargau und der Waadt als aus dem gegenwärtigen Bernergebiet in das Bürgerrecht zu Bern aufzunehmen. Das Mißfallen in der Schweiz überhaupt steigerte auf den höchsten Grad die Aufforderung: „daß die beyden Regierungen in Aargau „und Waadt, sowohl als alle ihre Unterbeamten, die mit „Einnahme öffentlicher Gelder beauftragt sind, ihren Kas„senbestand mit authentischen Belegen unterstützt festsetzen „und selbigen, so wie alle noch eingehenden Gelder, un„ter persönlicher Verantwortlichkeit der Betreffenden, zu „unsern Verfügungen bereit halten sollen."

In dem unbesonnenen Ausspruche der Wiedervereinigung der getrennten Kantone schien gleichsam die Bestätigung der früher gegen Bern erhobenen Beschuldigungen zu liegen. Dazu kam, daß dem Unwillen Alexanders über die, nicht um Berns Interessen willen — dieß konnte doch niemand im Ernste wähnen — sondern aus der Entwickelung eines umfassenden Operationsplans hervorgegangene Verletzung der von ihm in Schutz genommenen Neutralität, ein Opfer gebracht werden mußte, weßwegen Senft-Pilsach förmlich desavouirt und die Beybehaltung der mediationsgemäßen Territorialverhältnisse ausgesprochen wor-

den. Die neue nach Zürich einberufene außerordentliche Tagsatzung, bey welcher die bernischen Gesandten mangelten, sprach am 29. Dezember 1813 mit diesem Grundsatze auch die Fortdauer der Kantone Waadt und Aargau aus; hob hingegen die mediationsmäßige Bundesverfassung auf. „Aus diesem Schritte" (so schilderte noch der im Jahr 1831 erstattete Bericht an den gr. Rath zu Bern die Mißverhältnisse jener Zeit) „welcher ohne Rücksicht „auf den dabey so sehr betheiligten Stand Bern, in Ab„wesenheit seiner Abgeordneten, ohne Prüfung der Gründe „des Rechts oder der Billigkeit, die Frage wegen Aargau „und Waadt einseitig und auf eine Weise entschied, die „jede Unterhandlung fast unmöglich machte, gingen alle „diejenigen Spannungen hervor, welche, bis nahe zur of„fenen Feindschaft gesteigert, so viele Schwierigkeiten über „das ganze Werk des neuen Bundesvertrags verbreite„ten." — Manet alta mente repostum! — Von da an hielt man zu Bern den Faden für abgeschnitten; an die Stelle ruhiger Erörterungen trat bitterer, leidenschaftlicher Streit, getrieben bis zu kriegerischen Rüstungen und begleitet von mancherley Zuckungen, die sich nicht auf die zunächst betheiligten Kantone allein beschränkten. Es blieben weit über den Abschluß des Bundesvertrags hinaus von dieser Trennung her tiefe Stacheln in den Gemüthern zurück. Allein, man muß gerecht seyn; nach dem Entscheide trat volle Beruhigung ein und das freundschaftliche Verhalten der Regierung von Bern gegen eben diese emancipirte Kantone ließ nichts zu wünschen übrig und berechtigte das Vaterland zu den schönsten Erwartungen für die Zukunft.

Auch im Innern Berns bewirkten diese Ereignisse Störungen und Spaltungen, deren nachtheiliger Einfluß später nicht wieder ausgelöscht werden konnte.

Nach Aufhebung der Mediationsverfassung trat die alte vor 1798 bestandene Verfassung wieder ein. Souveränetät der Stadt, oder in der Wirklichkeit des Berner-Patriziats, war die Grundlage derselben, und die Wahl der Regierung aus der Zahl der berechtigten Bürgerschaft wurde durch diejenige Sammlung von Gesetzen und Verordnungen bestimmt, welche als Fundamentalgesetze im so geheißenen Rothen Buche verzeichnet waren. Die noch lebenden Mitglieder der vor 1798 bestandenen Regierung traten zusammen und setzten ein Wahlkollegium nach Analogie jener Vorschriften nieder, um sich zu ergänzen. Diese Ergänzung erzeugte durch den Vorwurf von Einseitigkeit und dadurch, daß einzelne brauchbare Männer der Mediationsregierung übergangen worden, Unzufriedenheit unter der bernischen Bürgerschaft, welche nachwärts neue Nahrung erhielt. Als Repräsentanten des Landes wurden vorerst dreyundvierzig Abgeordnete aus Städten und Landschaften in den großen Rath einberufen, denen alsdann das persönliche Bürgerrecht der Stadt Bern (vermuthlich eine neue Erfindung) ertheilt wurde. Der große Rath ward nicht vollständig ergänzt, weil auf den Fall der Wiedervereinigung von Waadt und bernerisch Aargau auch eine verhältnißmäßige Zahl von Repräsentanten aus diesen Landestheilen aufgenommen werden sollte. So blieb dann die Vervollständigung der Regierung bis auf den Zeitpunkt verschoben, wo die bestrittenen größern Interessen ausgeschieden seyn würden. Be-

sorgnisse und Erwartungen, Wünsche und Forderungen drängten sich in diese Lücke und die Erbitterung des Kampfes bey Bestimmung des neuen Bundesvertrags, so wie des direkten Streites der einander gegenüberstehenden Kantone, warf noch manchen Samen in die zwieträchtigen Gemüther, der erst später verderblich aufging, während Spannung und aufgeregte Leidenschaften eine ruhige und umsichtige Behandlung der wichtigen Reorganisationsarbeiten in ihrem ganzen Zusammenhange beynahe unmöglich machten.

Indessen wurden die eidgenössischen Verhältnisse noch auf dem Mediationsfuße fortgesetzt, nur konnte die Landammannswürde und der Versammlungsort der Tagsatzung bey dem Eintritte des Jahres 1814 nicht von Zürich auf Luzern übergehen. An einem ersten Entwurfe der neuen Bundesverfassung nahm Bern keinen Theil; im Gegensinne wurde zum gleichen Endzweck eine Versammlung der XIII Orte nach Luzern ausgeschrieben, bey welcher, nebst denen von Luzern, auch die Abgeordneten von Bern, Uri, Schwyz., Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn erschienen, derweilen Zürich, Basel, Schaffhausen und Appenzell nebst den neuen Kantonen in Zürich blieben.

Der Tagsatzungsbeschluß (von Zürich) vom 29. Dezember 1813 war inzwischen dem Kaiser von Rußland, welchem die verbündeten Monarchen den wesentlichsten Einfluß auf die schweizerischen Angelegenheiten einräumten, überreicht worden. Dem zufolge erschien am 26. März eine Erklärung der Gesandten von Oesterreich, Rußland und Preußen, welche die Integrität der XIX seit 1803 bestandenen Kantone als Grundlage der schweizerischen Verfassung anerkannte.

Von nun an war die Auflösung der Konferenz zu Luzern vorzusehen und mit dem 6. April 1814 waren die Abgeordneten aller XIX Kantone in Zürich versammelt. — Der Radikalste wird wohl nicht läugnen, daß der fremde Einfluß da wohlthätig, vielleicht unentbehrlich gewesen sey. Aecht liberale und patriotische Männer werden sich hüten, solche Nothwendigkeit je wieder herbey zu rufen. Mit derbem Hochsprechen wird nie ein Ungewitter beschworen. — Die bernischen Abgeordneten, die H. H. Schultheiß von Mülinen, alt Rathsherr von Stürler und Legationsrath Fischer, waren, nach dem oben berufenen Berichte, instruirt, erstens, nachtheiligem Entscheid der Territorialfragen, zweytens der Einwirkung der Tagsatzung auf die Kantonsverfassungen, drittens jeder Verfügung über die Fonds in der englischen Bank, und viertens jedem Eingriffe in die bundesgemäßen Rechte anderer Stände entgegen zu stehen.*) Von grellem Einschreiten war von nun an nichts mehr zu erwarten; besser paßte das neue Wappenmotto der Mülinen: suaviter in modo, fortiter in re.

Im Innern des Kantons ging die freywillige Landesbewaffnung zwar vor sich, doch im Oberlande mußten

---

*) Man vermuthete in der Schweiz tiefer greifende Instruktionen. Der Verfasser der Annalen, der sich einer Mission wegen in Zürich befand, befragte den H. von Mülinen: wie sich seine Verwendungen für Herstellung der Souveränetät des Abts von St. Gallen mit seiner sonst angerühmten Liberalität vertrügen? H. von Mülinen antwortete lakonisch: „Man will in Bern das Alte ganz, folglich auch den Abt von St. Gallen." H. Schultheiß von Wattenwyl, der schon der Proklamation vom 24. Dezember nicht zugestimmt hatte, war auch mit solcher Ansicht nicht einverstanden. Man hat ihn oft schief beurtheilt.

Unruhen mit entschiedenem Nachdrucke gestillt werden. Mit Waadt suchte man, vor Anerkennung dieses Kantons, die finanziellen Interessen unterhandelnd auszuscheiden; im Aargau hoffte man aber noch immer freywillige Wiedervereinigung anzubahnen.

Hierüber verstrich mehrere Zeit. Der zusammengetretene Wienerkongreß, bey welchem die Eidgenossenschaft durch drey Abgeordnete repräsentirt war und auch die Regierung von Bern ihre besondern Interessen durch einen Deputirten wahrnehmen ließ, imponirte stille Erwartung in der Schweiz und stimmte zu etwelcher Verträglichkeit. Gleichwohl war die Tagsatzung am 31. May 1814 über einen zweyten Entwurf eines Bundesvertrags in 9 ½ annehmende und 9 ½ verwerfende Kantonsstimmen getheilt. Erst am 8. September war der gegenwärtige ausgemarktet und der Dringlichkeit wegen angenommen. Indessen äußerte sich immer noch mancher Unbestand in der Schweiz, bis endlich am 20. März 1815 die Hauptbestimmungen ihres künftigen Zustandes von den acht großen europäischen Mächten festgesetzt und beurkundet waren. Unter diesen gaben vorzüglich der erklärte unverletzte Bestand der XIX Kantone und die Vereinigung des größern Theils des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, der Politik dieses letztern eine haltbare Richtung. Ueber den eigenen Beytritt der Eidgenossenschaft erließ die Tagsatzung am 27. May die feyerliche Erklärung.

Hierauf nun zögerte die Regierung nicht länger sich mit den wichtigen Anordnungen über den innern Zustand des Kantons zu beschäftigen. Nach viertägiger Berathung erließ der große Rath am 21. September 1815. eine ur-

kundliche Erklärung über die „Revision der Fun=
„damental= oder Verfassungsgesetze, um die ehrwürdigen
„alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befe=
„stigen und mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in
„Uebereinstimmung zu bringen."

Dieses Grundgesetz statuirt erstens die Anerkennung der evangelisch=reformirten Religion als herrschende des alten Kantons, mit Zusicherung freyer Beybehaltung der römisch=katholischen für die sich zu derselben bekennenden Einwohner des zu vereinigenden Bischof=Baselschen Lan=destheils.

Zweytens, Bestätigung der Rechte, Freyheiten und Ge=wohnheiten der Städte, Landschaften und Gemeinden.

Drittens, ebenso der Loskäuflichkeit der großen Zehn=ten, Bodenzinse und Lehenrechte und unentgeldlicher Auf=hebung der kleinen Staatszehnten.

Viertens, Gültigkeit der Verhandlungen, Beschlüsse, Käufe und Verkäufe der Mediationsregierung.

Fünftens, Freyheit des Handels und der Gewerbe.

Sechstens, Wahlfähigkeit aller Kantonsbürger zu allen Staatsämtern und Stellen, gleich den Bürgern der Hauptstadt.

Siebentes, fortdauernde Eröffnung des Bürgerrechts der Stadt Bern.

Achtens, Einführung einer Landesrepräsentation von neunundneunzig Mitgliedern von Städten und Landschaf=ten zu Ausübung der höchsten Gewalt, im Verein mit den Zweyhundert der Hauptstadt und mit gleichen Rechten in der Regierung.

Neuntens, Vertheilung, unter Wahlfähigkeitsbedingun=

gen, dieser Repräsentationszahl in 17 durch die 11 Städte, 70 durch die 27 Amtsbezirke, 12 durch den großen Rath selbst außerhalb der Bürgerschaft der Hauptstadt zu wählende Mitglieder.

Die Artikel 10 und 11 setzen dann etwelche Details des Wahlwesens fest und der zwölfte versichert unverzügliche Revision der Fundamental-Verordnungen, deren Inbegriff die Verfassung der Republik ausmacht.

Alle lebenden Mitglieder der Regierung von 1798 zählten nun unter die CC der Stadt Bern. Die großen Lücken wurden durch neue Wahlen ausgefüllt, die ein aus den Stadt-Bernerschen Mitgliedern des kleinen Raths und sechszehn durch das Loos bezeichneten Mitgliedern der CC gebildetes Wahlkollegium zu treffen hatte. Für die Wahl wurde das ganze Verzeichniß aller wahlfähigen Bürger von Bern vorgetragen, ein Name nach dem andern durch das Loos herausgezogen und darüber mit offenem Mehr — bey welchem die nahen Verwandten austreten mußten — abgestimmt. *) Es mußten sich doch wenigstens Männer aus achtzig verschiedenen bürgerlichen Geschlechtern unter den Zweyhunderten finden, so daß auch bey geringerer relativer Stimmenzahl diejenigen eintraten, welche aus den an obiger Zahl mangelnden, noch nicht repräs-

*) Diese Zweyhundert waren in Folge eines eigenen Dekrets vom Dezember 1816 zugleich großer Stadtrath von Bern. Die Stadtverwaltung bestuhnd aus viernnddreyßig, zur Hälfte von den Zweyhunderten, zur Hälfte von den Gesellschaften gewählten Mitgliedern der Bürgerschaft von Bern; unter dem Vorsitz eines aus dem Mittel des kleinen Raths gezogenen Präsidenten. Als Stadtgut blieb vom Staatsgute gesöndert, was die Dotationsakte bey Einführung der Mediationsverfassung der Stadt zugewiesen hatte.

sentirten Geschlechtern das relative höhere Stimmenmehr erhalten hatten. Ehemals wurden unter 299 Mitgliedern 74 Geschlechter, nun aber 80 unter 200 Mitgliedern gefordert. Es bezweckte also diese Novation keine Verstärkung der Aristokratie, sondern vielmehr Verhütung der Oligarchie und einer Gattung von Erblichkeit. Indessen traf es sich doch, daß aus einzelnen zahlreichen Geschlechtern bis auf zwölf im großen Rathe saßen. Allein man würde sich sehr irren, wenn man einen zusammenhangenden Einfluß derselben voraussetzen wollte; es ergab sich vielmehr eine beständige Opposition, denn da von einem Geschlechte sich immer nur ein einziger im kleinen Rath befinden konnte, blieb den übrigen nur die laute Aeußerung unabhängiger Meinungen als Mittel der Auszeichnung. Ueberhaupt war es eine tief in den Traditionen liegende und ganz eigentlich in den Charakter des öffentlichen Lebens übergegangene Eigenheit der bernischen Regierung, daß man sich nur durch große Freyheit der Meinung Einfluß und Ansehen verschaffen konnte und die Opposition, zuweilen sogar auf Unkosten der konsequenten Leitung, im allgemeinen gerne sah. Untergeordnete stimmten ohne Furcht und ohne Scheu gegen ihre Obern, und wer sich mit Anstand, Einsicht und Kraft den Vorschlägen der Regierung widersetzte, gewann gewiß eigenen Einfluß.

Die Berathungsform war sehr frey und von ausschließlicher Initiative keine Rede. Der große Rath änderte die Anträge des kleinen nach Gutfinden und jedes Mitglied war zu eigenen Anträgen berechtigt, über deren Erheblichkeit eine Berathung statt finden mußte. Noch

größere Freyheit individueller Anträge bezweckte das Institut der Heimlicher, welche eidlich verpflichtet waren, einen ihnen zugestellten Antrag selbst vorzubringen und denselben auch bey überwiegenden Ablehnungsgründen doch vorbringen mußten, wenn sieben Mitglieder es verlangten. Die Heimlicher Mahnungen wurden zu mancherley Rügen benutzt. Jeder Versuch die Berathungen einzuschränken und erhobenen Widersprüchen und Einwürfen mit Ungeduld oder Autorität zu begegnen, wäre von allen Seiten mit großer Entschlossenheit zurückgewiesen worden. Schwerlich gab es eine große deliberirende Versammlung, in welcher gleiche Freyheit der Meinungen mit gleichem Anstand verbunden gewesen wäre. Auch hatte sich der große Rath, besonders in Beziehung auf Wahlen und finanzielle Gegenstände weit mehr Befugnisse vorbehalten, als die meisten andern schweizerischen großen Räthe. Bey wichtigen oder umfassenden Gesetzesentwürfen wurde auch der Weg eingeschlagen, die Ansichten Sachkundiger durch den Druck einzuholen. Die Mitglieder des großen Raths erhielten keine Besoldung, selbst keine Reisevergütung, weßwegen dann auch die Monatssitzungen von den Entfernten ziemlich sparsam besucht wurden.

Der kleine Rath bestand aus siebenundzwanzig, bey der geringen Besoldung von 1000 Frk. und dem kostspieligen Wohnsitze zu Bern, dem Vermögen nach unabhängigen Personen. Die unter der Mediation bestandene Wahlfähigkeit für denselben erlitt wesentliche Modifikationen; die Mitglieder mußten Verheirathete oder Wittwer seyn, und sechs Jahre als Mitglieder des großen Raths in Regierungskollegien oder Gerichtshöfen gearbeitet, oder das

neununddreyßigste Altersjahr zurückgelegt haben; fremde Dienste, nahe Verwandtschaft oder Identität des Geschlechtsnamens mit einem wirklichen Rathsgliede schlossen aus. Im Durchschnitte hatte sich das mittlere Alter dieser Regierungsräthe auf fünfundfünfzig Jahre gestellt. Diese Zusammensetzung begünstigte die ruhige und ernste Berathung, war aber zugleich die Wurzel einer öftern, nicht immer wünschbaren Opposition. Zwey Schultheisse führten jährlich abwechselnd den Vorsitz im großen und kleinen Rath. Die vier im Gange ältesten Rathsglieder (das Kollegium der Senioren) bildeten für das Schultheißen-Amt einen Wahlvorschlag, welcher von allen Mitgliedern des großen Raths und aus allen denselben vermehrt werden konnte; der große Rath wählte dann durch geheimes Stimmenmehr; der Altschultheiß aber wurde jeweilen durch offenes Stimmenmehr auf das bevorstehende Jahr zum Amts-Schultheißen neu gewählt. Die Wahlform für den kleinen Rath war ziemlich komplizirt; das Loos bezeichnete sechs Wahlherren aus dem kleinen und vierzehn aus dem großen Rath; über die von denselben Vorgeschlagenen stimmte der große Rath durch Kugeln so lange, bis einer derselben die absolute oder in der letzten Wahl unter zweyen die einfache Mehrheit erhielt. So war durch die Abstimmung überwiegendem Einflusse vorgebogen; die Wahlfähigkeitsbeschränkungen hielten aber öfters fähige Männer entfernt. Die Fundamentalgesetze nennen den kleinen Rath, „die ordentliche und gewöhnliche Re„gierung des Standes Bern, welche alle tägliche, lau„fende Geschäfte zu besorgen, die wichtigern vorzubera„then habe.“ Nebst einer größern Anzahl stehender Kom-

missionen waren dem kleinen Rath fünf Hauptkollegien, vom großen Rath gewählt, unter- oder zugeordnet: erstens, ein geheimer Rath, präsidirt durch den Amtsschultheiß, bestehend aus dem Altschultheiß und Seckelmeister und vier andern Mitgliedern des kleinen oder großen Raths, zugleich vorörtliche Behörde in den Direktorialjahren. Zweytens, ein Finanzrath, unter dem Vorsitze des Seckelmeisters, aus vier Mitgliedern des kleinen und zweyen des großen Raths zusammengesetzt. Drittens, ein Justiz- und Polizeyrath, dessen Präsidenten und vier zu gleichen Theilen aus beyden Räthen gewählten Mitgliedern noch vier Auditoren beygeordnet wurden. Viertens, ein Kirchen- und Schulrath von vier weltlichen und eben so viel geistlichen Mitgliedern und einem Präsidenten, der auch in einer besondern, aus zwey weltlichen und zwey geistlichen bestehenden, katholischen Sektion den Vorsitz führte. Fünftens, ein Kriegsrath mit einem Präsidenten und zwey Mitgliedern aus dem kleinen und vier aus dem großen Rathe. Die meisten Bemühungen in diesen Dikasterien waren ganz unentgeldlich. Der kleine Rath war zugleich Richter in Administrationsstreitigkeiten und Obervormund. Besonders in Finanzsachen waren seine Kompetenzen beschränkt. Bey einer auf nahe an zwey Millionen steigenden Jahresausgabe waren ihm zu eigener Verwendung 40,000 Frk. angewiesen; auch über diese mußte er genaue Rechnung ablegen und aus diesem Kredit war ihm nicht erlaubt, mehr als 1600 Frk. ohne Bewilligung des großen Raths auf einen einzelnen Gegenstand zu verwenden.

Das seit mehr als einem halben Jahrtausend bestandene Kollegium der Räthe und Sechszehner wurde

im Dezember 1815 wieder hergestellt. Es bestand aus dem gesammten kleinen Rath und einem alljährlich erneuerten Ausschusse von sechszehn Mitgliedern des großen Raths. Dieses Kollegium hatte die Gewalt, am Tage seiner Erwählung sämmtliche Mitglieder des großen Raths zu bestätigen, zu suspendiren oder zu entsetzen, alle Vorschläge von Gesetzen vorzuberathen, Satzungen und Ordnungen, die Regierungsform betreffend, dem großen Rathe vorzuschlagen und die Oberamtleute jährlich wieder zu erwählen. Solche Stabilitäten, aus welchen fortschreitende Vervollkommnung hervorgehen mag, gereichen den Staaten zu größerer Ehre und Frommen, als die jeden Bestand zerstörende, bloß zu Erregung von Zuckungen fähige Mobilität.

Bey einer auf den Begriff politischer Vorrechte sich gründenden Verfassung war der Geist der Verwaltung in Beziehung auf Rechtsgleichheit vor den Gerichten, Entwickelung der Gewerbsfreyheit ohne gewaltsames Antasten erworbener Rechte, in Beziehung auf Niederlassung, auf Sparsamkeit in den Ausgaben, strenge Ordnung im Rechnungswesen, freyen Zutritt zu den Standeshäuptern und den Dikasterien, selbst durch das Petitionsrecht *) popularer, als in vielen andern Kantonen, und ungeachtet des Verfassungsprinzips, noch entschieden neologischer in den Formen, welche das innere Geschäftsleben regelten.

---

*) Zwar war das helvetische Verbot kollektiver Petitionen, als einer reichen Quelle großer Unordnungen, in Kraft geblieben und persönlichen Bittschriften mußte die Bewilligung oder Verweigerung des Amtmanns schriftlich beygefügt seyn; aber in beyden Fällen gelangten sie an die Regierung, im letzten zur Vorfrage über ihre Zulässigkeit.

Nicht auf solche Gegenstände, nicht auf Abstellung greller Mißbräuche konnte daher die Bewegung, als ihr Ziel, sich hinrichten. Alles bezog sich auf die Theorie der Verfassung, auf den Gedanken der Volkssouveränetät, welcher jeder Demagoge die ihm beliebige Gestalt leiht und dieselbe nach seiner Konvenienz wieder ummodelt, wodurch sie zum gefährlichen Hirngespinst, zum verderblichen Trugbild gestempelt werden mußte. Ziemlich allgemein wird indessen die in Revolution ausgebrochene Unzufriedenheit dem Aerger des Volks über den täglich wachsenden Hochmuth und die Willkürlichkeit der neuen Landvögte zugeschrieben, gegen welche nur selten Remedur vom kleinen Rath zu erhalten gewesen sey. Jedes zu allgemein eingreifende Urtheil erregt zwar billiges Mißtrauen, doch mag die auf ein Wahlkollegium übergegangene Wahl der Oberamtmänner, welche die Mediationsverfassung sehr einfach dem für die Amtsführung verantwortlichen kleinen Rath übertragen hatte, bedeutend auf Erschlaffung der hierarchischen Ordnung hingewirkt haben; immerhin fühlten sich die nicht geradezu von der Regierung gewählten Amtmänner unabhängiger von derselben, als zum System eines wohl geordneten Ganzen zuträglich war.

Der Werth einer Staatsverfassung, das Verdienst einer Regierung muß überhaupt weder auf einzelne Anpreisungen, noch Klagen beurtheilt werden. Die Uebersicht dessen, was in den letzten siebenzehn Jahren in der Staatsverwaltung des Kantons Bern versucht und geleistet worden, beurkundet am sichersten, ob sich die Regierung redlich bestrebt habe, den Wohlstand des ihr anvertrauten Landes höher zu heben. Allein, eben bey Bern wäre

diese Aufgabe für die Annalen zu umfassend und sie beziehen sich angemessener auf die ausführliche, auf 582 Seiten (ohne die Beylagen) abgedruckte Rechenschaft, welche diese Regierung, als sie ihre Gewalt in die Hände ihrer Nachfolger niederlegte, sich selbst und dem Lande von ihren Verhandlungen ertheilt hat. Die Hauptredaktion desselben ward aus den von einigen zwanzig Mitarbeitern gelieferten Materialien von Rathsherr C. Zerleder mit seltenem Fleiße und Gelingen besorgt. Dieser compte rendu, einzig in seiner Art, offen, ausführlich, keine Panegyrik, zuweilen eher einer offenen Beichte ähnlich, stiftet der abgetretenen Regierung von Bern ein ehrenvolleres Denkmal als kein Canova aus Marmor bildnen könnte und gewiß unzerstörbarer durch Zeit und Haß. Die Annalen beschränkten sich bis dahin absichtlich auf die bloßen Außenlinien der Staatsverfassung, wie dieselbe in den Jahren 1814, 1815 und 1816 neu begründet und nach Vereinigung der Hochstift baselischen Lande, unter dem Namen Leberberg, durch neue Wahlreglemente und revidirte Fundamentalgesetze vervollständigt worden. Im Vergleiche mit der Mediationsverfassung erscheint besonders das Verhältniß des großen zum kleinen Rathe auf eine die Oligarchie scheuende und selbst die Aristokratie mildernde Weise verändert und die wirkliche Gewalt in die Hände des großen Raths gelegt. Jener weite, die Verrichtungen aller politischen Organe zergliedernde, Bericht wird nur von Wenigen gelesen und von noch Wenigern gewürdigt werden. Eine gedrängte Uebersicht dessen, was unter diesen ephemeren Verhältnissen geleistet worden, soll aber die Geschichte, schon der völligen Umge-

staltung wegen, nicht vorenthalten. Sie sind schnell in ihr Gebiet übergegangen; die Instabilität der Zeiten, das einzig Haltbare an unserer Zeit, hat es so gefügt; für den Kanton Bern beginnt gleichsam ein neues Aevum; auch diesem wird dereinst sein Recht wiederfahren. Cuique suum.

Die Staatsverwaltung in der Periode von 1814 — 1830.

Ama eos, quibus imperas, et effice, ut ab iisdem quoque vicissim ameris.

Isocrates oratio ad Nicoclem.

Die Regierung von Bern hatte bey ihrem Wiederentstehen ein mächtiges, nicht unveranlaßtes Vorurtheil gegen sich; es gelang ihr aber Liebe aus Liebe zu erzeugen. Die öffentliche Rechenschaft einer solchen Regierung ist vielleicht die interessanteste Urkunde unserer Zeit. Wir verfolgen nun die verschiedenen Zweige der Verwaltung, wie der eben genannte Bericht dieselbe nach den Regierungs-Collegien eingetheilt hat, beschränken uns aber in dieser Uebersicht bloß die wesentlichsten Ergebnisse desselben zu punktiren. *)

Ueber die politische Organisation haben wir das Wissenswerthe mit der Geschichte der Bewegung selbst ver-

---

*) Die zahlreichen Tabellen beleuchten die Angaben so, daß sie auch in der widerspruchslustigsten Zeit nicht bestritten werden mögen.

woben. Dieselbe war weise genug, um verderblichen Mißbräuchen vorzubauen, aber zu schwach einer revolutionären Crise zu widerstehen.

Von dem Departement des geheimen Raths, das in seiner Stellung als vorörtliche Behörde, dann in den Verhältnissen zum Ausland und zu der Eidgenossenschaft und selbst in den erheblichsten innern wohl das wichtigste war, berührt unsere Darstellung ebenfalls alles, was zur Geschichte der Zeit gehört und ihre minder bekannten Triebwerke anschaulich machen konnte. In den Kantonalangelegenheiten lag dem geheimen Rath die besondere Aufsicht über die Amtsführung der Regierungsbeamten ob und stete Wachsamkeit auf die höhern Interessen des Staates, vorzüglich die Sorge, daß die Ruhe im Innern und die allgemeine Zufriedenheit nicht gefährdet werden. Die Oberamtmänner hatten jährlich zwey Amtsberichte an denselben zu erstatten.

Das Departement des Kirchen- und Schulwesens führt der Bericht als das erste nach dem geheimen Rath auf, ohne Zweifel „weil Religion und Sittlich„keit die sicherste Stütze eines Staates sind," eine Wahrheit, welche als Hauptmaxime der Regierung oben an in den Instruktionen der Oberamtmänner steht. Die erste Abtheilung dieses Departements ist das Kirchenwesen.

Mit dem unglücklichen Sektengeist, der durch abscheuliche Verdrehung von Bibelsprüchen zu den rohesten Ausbrüchen führte und bereits im Jahr 1807 aus Fanatismus einen empörenden Mord erzeugt hatte, hat sich der geheime Rath selbst öfters und kräftig beschäftigt.

Zu Bildung tüchtiger Prediger ist in den letzten fünf-

zehn Jahren größerer Ernst in das akademische Leben der Theologie Studirenden gelegt worden. Für größere Sorgfalt bey Besetzung geistlicher Stellen bestand eine geistliche Wahlkommission. Von allen Pfarrstellen, deren Besetzung dem Staate zusteht, ward ein Drittheil nach freyer Wahl, vorzüglich in großen, eines kräftigen Mannes bedürftigen Gemeinden und zwey Drittheile nach dem Rang vergeben. Die Geistlichkeit unangenehmer Verwickelungen zu entheben, übernahm der Staat bereits im Jahr 1804 den Bezug aller derselben zukommenden urbarisirten Einkünfte; die derselben als Aequivalent angewiesene Summe betrug 275,000 Frk. Damit aber die Geistlichkeit auch aus dem Steigen der Getreidepreise Vortheil ziehe, wurden ihr zwey Drittheile der Besoldung in Dinkel nach einem bleibenden Anschlage ausgerichtet. Nach dem eingeführten Progressivsystem, bey welchem die Besoldung mit dem Dienstalter zunahm, wurden sieben Klassen von 1000 bis 2200 Frk., nebst freyer Wohnung, Beholzung und Pflanzland, gebildet. Beschwerliche Bergpfarreyen erhielten Zulagen; eben so die in der Hauptstadt noch in niedrigen Klassen Angestellten; jungen Geistlichen bewilligte man zum erstenmal Aufzuggelder. Im Jahr 1824 hat ein Dekret die Totalsumme der Dotation auf 303,000 Frk. festgesetzt. Statt des vormaligen Mangels an Aspiranten zu geistlichen Stellen sind nun vierzig unbedienstete Kandidaten da. Bey einem zwar geringern Anschlage, aber weit bedeutendern Accidenzien, ist die Besoldung der siebenzig katholischen Pfarrer im Bisthum doch wesentlich verbessert worden und ihre auf 72,000 Frk. angewiesene Dotation giebt

einen Ueberschuß, aus welchem Alte und Gebrechliche beholfen werden.

Eine Verordnung vom 2. Februar 1820 hat den Nachdruck der Unterstützung und Beaufsichtigung der Seelsorger sehr gehoben. Die Klaßversammlungen, deren erstes Geschäft die Censur der Geistlichen unter sich ist, ernennen den Visitator. In seiner Gegenwart predigen die Pfarrer und halten Kinderlehre; er hört Vorgesetzte und Hausväter an; das Verbal der Visitation und ein pfarramtlicher Bericht gelangen an die Klaßversammlungen und endlich die sämmtlichen Akten an den Kirchenrath. Im Jahr 1824 erließ die Regierung eine unter Mitberathung der Geistlichkeit bearbeitete, gegen die vormalige vom Jahr 1749 viel verbesserte, Predigerordnung. Das Verlangen nach einer Generalsynode erregte mancherley Besorgnisse bey dem größern Theil der Geistlichkeit selbst, und blieb ohne Folge.

Die zweyte Abtheilung dieses Departements umfaßt das Erziehungswesen überhaupt und das Schulwesen besonders.

In der Hauptstadt besteht seit mehr als 25 Jahren die Akademie und Literarschule, als die erste unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung stehende wissenschaftliche Bildungsanstalt. Sie umfaßt den einfachen Elementarunterricht des Knabenalters und die ernstern Studien, die dem Jüngling die Bahn der wissenschaftlichen und der praktischen Lebensthätigkeit eröffnen sollen. Die Staatsumwälzuug von 1798 hatte alle frühern Anstalten umgestürzt. Die Mediationsregierung begründete die neue Anstalt und wies ihr eine jährliche Summe von

40,000 Frk. an. Auf dem Andenken des an die Spitze derselben gestellten neuen Kanzlers von Mutach haften große Verdienste. Unter seiner Leitung wurden die theologischen und die philosophischen Fakultäten wieder organisirt, eine medizinische und eine juridische neu geschaffen, das Gymnasium und die Schule nach höhern Zwecken umgestaltet und die Subsidiaranstalten hergestellt. Ein akademischer Rath und eine Schulkommission wurden ihm zugegeben und besoldet. Als Subsidiaranstalten sind vorderst zu nennen die große Stadtbibliothek, zu deren Unterhalt die Akademie jährlich 1600 Frk. beyträgt; die Studentenbibliothek, die auf mehr als 2000 Bände angewachsen ist, die Sammlung von Abgüssen antiker Statuen und Büsten und von werthvollen Originalgemälden und Zeichnungen vaterländischer Künstler in der neuen Zeichnungsschule; eine medizinische bey 7000 Bänden zählende Bibliothek; der botanische Garten, das chemische Kabinett und Laboratorium, das mineralogische Kabinett, die Sammlung von Heilstoffen, der klinische Unterricht im Inselspital, das anatomische Theater mit seinen Präparaten. Die schon im Jahr 1814 bedeutende Sammlung physikalischer, mathematischer und astronomischer Instrumente ist sehr bereichert worden. Im Jahr 1818 wurde eine sogenannte ambulatorische Entbindungsanstalt errichtet, und der mit der Veterinärschule verbundene Thierspital ward im Jahr 1821 mit dem bedeutenden Unkosten von 40,000 Frk. erweitert. Minder bemittelte Studirende hatten Anspruch auf sechsunddreyßig Alumnate von wenigstens 200 Frk., und die Zöglinge des Gymnasiums auf dreyßig sogenannte Mußhafen, die wenigstens 100 Frk.

jährlich abwerfen. Im Ganzen übersteigt die Summe der aus der Standeskasse seit 1814 für die Anstalt erhobenen Gelder, anderweitige beträchtliche Hülfsquellen unberechnet, 1,000,000 Franken.

Bey dem Schulwesen im Kanton übergehen wir die zahlreichen Privaterziehungsanstalten, die aus eigenen Kräften blühen und deren ausgezeichnetste ihren verdienten Ruhm über das Weltmeer ausgedehnt hat, so auch die Stadtschulen in Bern, und beschränken uns vorzüglich auf die Landschulen. Die Unterrichtsanstalten in dem Leberberg befanden sich in sehr vernachläßigtem Zustande. Das Kollegium von Pruntrut und das von Delsberg wurden vervollständigt, zu Biel ein Gymnasium errichtet und mit allen drey Anstalten Pensionate verbunden. Zu jenem zu Pruntrut trägt die Regierung jährlich 4725, zu jenem zu Delsberg 1350, zu dem zu Biel, welches im Jahr 1830 in einer neuen Organisation begriffen war, 5025 Frk. bey. Eine weibliche Erziehungsanstalt zu Pruntrut erhielt 1500 Fr. für ihre Errichtung. Die Zahl der Landschulen beläuft sich auf beyläufig 700 (der Jahresbericht von 1830 nennt 830 derselben), die Zahl der Schulkinder 70,000. An Schulhäuser sind seit 1814, die Holzsteuern uneinbegriffen, über 58,000 Frk. aus der Staatskasse beygetragen worden. Ein Schulkommissär in jedem Oberamte prüft in Gegenwart des Pfarrers und der Vorgesetzten die Bewerber um Landschullehrerstellen; vielen, wirklich kärglichen Besoldungen half die Regierung durch Holz- und Geldunterstützungen nach; am liebsten aber behalf sie Stiftungen von Schulgütern. An alte ausgezeichnete Schulmeister wurden seit 1814 Gratifikationen im

Betrage von 8880 Frk. vertheilt; auch die Errichtung einer Schulmeisterkasse zur Erquickung kranker oder Pensionirung alter Schulmeister wurde nach und nach mit beynahe 10,000 Frk. beholfen. Um Kinder dürftiger Eltern des Unterrichts theilhaftig zu machen, versendete das Schuldepartement die erforderlichen Bücher und der Gesammtbetrag dieser Ausgabe seit 1814 stieg auf 32,881 Frk. Zu Bildung der Schullehrer waren schon unter der Mediationsregierung, durch Beywirkung verdienter Pfarrer, Normalschulen eingeführt; von dem Jahr 1814 an wurden 642 Zöglinge geprüft; die Lehrenden und die Zöglinge wurden nach Bedürfniß unterstützt.

Wir waren über diesen Gegenstand etwas einläßlicher, weil man sich bemüht der abgetretenen Regierung ein Verfinsterungssystem anzudichten. Diese Data mögen unbefangenem Urtheile zu statten kommen.

Das Justiz- und Polizeydepartement ist die vorberathende Behörde in Sachen der Gesetzgebung und über alle in den Wirkungskreis des kleinen Raths einschlagende Gegenstände der Justizverwaltung und der Polizey.

Die erste Sammlung von Ordnungen und Satzungen wurde im XV. Jahrhundert veranstaltet. Seither wurden Gesetze und Gerichtssatzungen stückweise bearbeitet; unter der Mediationsregierung ward eine Vervollständigung der bürgerlichen Gesetzgebung gewünscht, aber noch unzulässig gefunden. Das neue Gesetzbuch ist ausschließlich eine Frucht der im Jahr 1815 eingeführten Ordnung der Dinge. Die Vereinigung der leberbergischen Aemter mag dazu beygetragen haben. Während dem langen Bestand der französischen Gesetzgebung wa-

ren die leberbergischen Statutarrechte großen Theils in Vergessenheit gerathen. Die Regierung ordnete eine Sammlung derselben an und es ergaben sich wenigstens sieben verschiedene in diesem neu vereinigten Landestheil. Der große Rath beschloß an der Neige des Jahrs 1817 eine Revision und Vervollständigung der bernischen Gerichtssatzung durch eine besondere Kommission unter Leitung des Justizraths. Dem Hrn. Prof. Schnell wurde die Redaktion des neuen Gesetzbuches übertragen. Eine größere Kommission von zwanzig Mitgliedern übersah jeden bearbeiteten Abschnitt; zu ihren Sitzungen war freyer Zutritt und die gedruckten Entwürfe wurden in alle Oberämter versandt und alle Angehörige zu Mittheilung ihrer Bemerkungen eingeladen. Mit solcher Offenheit und Sorgfalt rüstete die Regierung den Gang dieser Arbeiten aus.

So ging der Entwurf und die Einführung einer neuen Proceßform den übrigen Zweigen der Civilproceßgesetzgebung voran. Ueber dieses Verfahren, das nicht allgemein einleuchtet, hat die Kommission ihre besondern Gründe in mehrern Gutachten entwickelt. Man nimmt an, daß die Dauer und die Kosten der Civilprocesse sich durch die neue Proceßform auf die Hälfte reducirten. Im Jahr 1823 folgte dann das früher sehr mangelbare, und nach mancherley Statutarrechten verschiedene, Personenrecht, dessen wichtigster Abschnitt das Vormundschaftswesen beschlägt und dasselbe zu einem noch nie erreichten Grade von Ordnung erhob.*) Der erste Theil

*) Im Jahr 1830 stieg die Zahl der Vormundschaften auf nahe an 26,000 und das von denselben verwaltete Vermögen, über 40 Mill. Fr.

des Sachenrechts erhielt im Jahr 1827 und der zweyte Theil im März 1830 die Promulgation; der erste enthält die dinglichen, der zweyte die persönlichen Rechte. Noch ein Abschnitt über das Schuld- und Geldtagswesen lag zwar bearbeitet vor, konnte aber nicht mehr erledigt werden. So ward dem Kanton die Wohlthat eines vollständigen bürgerlichen Gesetzbuches, welches in seinen wichtigsten Bestimmungen rein aus vaterländischen Rechtsgrundsätzen hervorgegangen ist. Alle diese gesetzgeberischen Arbeiten beschäftigten die oberste Landesbehörde in siebenundsiebenzig Sitzungen und veranlaßten einen Kostenaufwand von beyläufig 70,000 Franken.

Für die Administrativstreitigkeiten erschien im Juni 1818 ein besonderes Proceßgesetz. — Die Nothwendigkeit, auch die peinlichen Gesetze zu revidiren, wurde nicht verkannt. Im Jahr 1818 wurden die Professoren Kuhn und Henke mit dieser Arbeit beladen. Die lange traurige Krankheit des verdienstvollen Prof. Kuhn störte dieselbe, und das peinliche Gesetzbuch wurde bis nach Vollendung des bürgerlichen zurückgesetzt; inzwischen fand man nöthig im Jahr 1832 durch ein Gesetz für Verhinderung betrügerischer Geldstage den erschütterten Kredit neu zu befestigen. Bereits im Jahr 1825 war ein Gesetz über die Advokaten und Agenten erlassen. Neue Emolumenten-Tariffe waren zum Theil gefertigt, zum Theil vorbereitet.

Von den legislatorischen Arbeiten wäre nun zur Justizpflege überzugehen, über welche sich der Justizrath auf die ihm gesetzlich zugetheilte Aufsicht beschränkte und in welche einläßlich einzutreten wir uns schon darum enthalten, weil sie nur uneigentlich als Zweig der Staats-

verwaltung betrachtet wird. *) Die Rechtspflege ist auch ein sehr bedeutender Zweig im Geschäftskreise der Oberämter. Im Jahr 1830 hatten sie 1051 Civilstreitigkeiten vermittelt und über 931 summarisch abgesprochen; nur 204 Fälle beurtheilten die erstinstanzlichen Gerichte und über 92 wurde rekurrirt. Das Notariat stand unter der gleichen Beaufsichtigung. — Die Polizey in ihrem ganzen, weiten Umfange verwaltete, unter Aufsicht des Departements, eine Zentralpolizeydirektion. **) Auf einen Bericht des Justizraths im Jahr 1823 wurden für Hinlänglichkeit und Sicherheit der Gefängnisse Anordnungen getroffen und ein beträchtliches in Fraubrunnen gebaut. Die Strafanstalt in der Hauptstadt wird durch zwey Subsidiarzuchtanstalten in Pruntrut und zu Thorberg beholfen. Zu Bern ward im Frühjahr 1826 von dem großen Rathe der auf vierhundert Sträflinge berechnete und auf 500,000 Frk. devisirte Bauplan des Architekten Osterrieth genehmigt. Dem in neuerer Zeit aufgekommenen sogenannten Pönitentiar- oder Besserungs-System, durch gänzliche Absonderung aller Sträflinge mittelst eben so vieler einzelner Zellen hat die Regierung, nach Besichtigung ähnlicher Anstalten zu Genf und Lausanne, und reifer Ueberlegung, nur in so weit beygepflichtet, daß in jedem der beyden Flügel nebst den nöthigen

---

*) In den Kriminalproceduren zeigte sich eine ziemliche Zunahme. Vom 1. November 1829 bis dahin 1830 ergaben sich derselben 201 mit 282 implicirten Personen, von welchen 57 zur Kettenstrafe verurtheilt wurden.

**) Im gleichen Jahr ergaben sich im ganzen Kanton 6,457 Polizeygeschäfte, unter welchen 6,040 summarische Buß- und Frevelfälle.

größern Schlaf- und Arbeitszimmern noch eine Anzahl von sechsundfünfzig einsamen Zellen angebracht wurden. Am 1. November 1830 waren 327 Sträflinge in den Zuchtanstalten enthalten.

Das militärisch disciplinirte Landjäger-Corps ist, nach Vereinigung des Leberbergs, von 141 auf 180 Mann gebracht worden und die jährlichen Kosten desselben beliefen sich im Durchschnitte der Jahre 1814 — 1830 ungefähr auf 76,000 Franken.

Die Fremdenpolizey war durch die Zahl der einströmenden Fremden, schon wegen Vermeidung der Heimathlosigkeit, sehr angesprochen. Indessen weisen die Register im Jahr 1830 nur 168 mit Toleranzen und 520 mit Niederlassungsbewilligungen versehene Landesfremde auf (eine im Vergleich mit manchen Kantonen verhältnißmäßig geringe Anzahl). An fremden Handwerksgesellen und Dienstboten, im Kanton 4021. Das Schwierigste war die große Zahl von Unberechtigten, welche Frankreich dem Leberberg nicht abnehmen wollte. Es gelang dem Centralpolizeydirektor in der Zeitfrist von 1820 — 1831 in den Gemeinden dieses neuen Landestheils 886 heimathlose Familien, zusammen 2522 Köpfe zählend, einzubürgern und 139 Familien mit 559 Köpfen zur Anerkennung des französischen Bürgerrechts zu verhelfen. Damit ward die Heimathlosigkeit ausgerottet; der Staat trug 40,585 Frk. bey. Im alten Kanton stehen noch 77 heimathlose Familien mit nur 150 Köpfen auf den Registern des Justizraths.

Die Gewerbspolizey steht unter der gleichen Aufsicht. Ein im Jahr 1820 vorgelegter Gesetzesentwurf fand

Schwierigkeiten. Die Handwerke blieben frey von allem Zunftzwange, wenige an eigene Lokalitäten gebundene Gewerbe und Wasserwerke bedürfen noch als Ehehaften obrigkeitlicher Konceſſionen. Die Wirthſchaftsrechte wurden ſchon unter der Mediationsregierung ſehr vermindert und die im beſten Rufe ſtehende Bedienung des Publikums zeugt von der Zweckmäßigkeit dieſer Beſchränkung. Im Leberberge fand eine Reduktion von 531 Wirthſchaften auf 240 ſtatt. Die Verordnungen über Fleiſchverkauf und Bäckerrecht beſtehen ſeit 1811. Die Markt- und Hauſirordnung ward hingegen in den Jahren 1822 und 1829 revidirt. Eine vortreffliche Feuerordnung kam im Jahr 1819 zu Stande; im Jahr 1828 fanden ſich in 406 Ortſchaften 541 Feuerſpritzen, uneinbegriffen die 54 der Hauptſtadt. Die garniſonirende Mannſchaft wurde in Bedienung derſelben unterrichtet; die Staatskaſſe hat ſeit 1819 im Ganzen 15,540 Frk. an den Spritzenbau beygetragen.

Der berniſchen Polizey gereicht es zur Ehre, daß von den Verbrechen der berüchtigten Wendel'ſchen Diebsbande kein einziges im Kanton Bern zu erwahren war, und daß die Diebe die Strenge der Polizey als die Urſache der Vermeidung dieſes Kantons angaben.

Das Departement des Kriegsweſens, das von jeher in ehrenvollem Rufe ſtand, würde uns zu Details führen, welche mit den allgemein bekannten anderer Kantone zu ſehr zuſammentreffen, um von beſonderm Intereſſe zu ſeyn. Im Jahr 1818 erließ der große Rath eine neue Militärverfaſſung. Dem gleichen Jahr verdanken die Amtsſchützengeſellſchaften ihr Daſeyn.

Sie haben die Neigung des Volks zum Scharfschießen neu geweckt; die Schießprämien des Staats belangen 4,544 Frk. und die sämmtlichen Gesellschaften zählten im Jahr 1831 im Ganzen 2950 Mitglieder. Im Jahr 1826 kam noch eine bestimmtere Verordnung über die Militärverfassung zu Stande. Die Auszüger wurden in Folge des Gesetzes von 1818 auf Kosten des Staates bewaffnet und gekleidet; die Reserven waren pflichtig, das Empfangene zu unterhalten; den Landwehrmännern lag Kleidung und Bewaffnung auf eigene Unkosten ob. Die vom Dienst Dispensirten hatten eine jährliche Abgabe von 4 bis 24 Frk. zu bezahlen. Im Jahr 1829 ward ein Montirungsreglement erlassen; diese ganze Anordnung scheint im Jahr 1830 Abänderungen unterlegen zu seyn.

Im Bestande des Kriegsmaterills hatte sich der Kanton Bern von jeher ausgezeichnet, und wirklich befindet sich das Zeughaus in einem Zustande, wie es seit 1798 nicht war, und wie verhältnißmäßig kein anderes in der Schweiz. Ein Auszug aus den Zeughausrechnungen seit 1814 setzt die Ausgaben für den Betrieb des Zeughauses selbst und für anderweitige Anschaffungen auf 1,177,037 Franken an.

Das Finanzdepartement, dessen Wichtigkeit und vortreffliche Verwaltung zu allen Zeiten anerkannt war, behielt den ihm im Jahr 1803 angewiesenen Geschäftskreis fast unverändert. Der äußerst ausführliche Bericht beginnt mit der allgemeinen Finanzgeschichte seit 1814, in welche einzutreten uns nicht vergönnt seyn kann, und geht zu den Hauptzweigen der Verwaltung über, wovon nur die wichtigsten und zwar bloß in ihren Hauptresultaten berührt

werden mögen, indem, ohne ausführliches Eintreten, nur Mißbegriffe über das Behandlungssystem erzeugt werden könnten. Das übernommene Staatsvermögen an Geld, Naturalien und Zinsschriften betrug rein 2,330,981 Frk. In diesem Etat ist aber das Ganze unbewegliche Staatsvermögen, welches auf 3,487,998 Frk. angeschlagen ist, nicht inbegriffen; auch nicht die Bodenzinse, Zehnten, Primizen, Ehrschätze ꝛc. ꝛc., die im Durchschnitte nach den letzten Jahresrechnungen 478,660 Frk. jährlich abwarfen; so wie die sämmtlichen Vorräthe aller Art, Sammlungen, Effekten, die nie nach ihrem Geldwerthe angeschlagen wurden. Von den englischen Fonds hat der Stand Bern 5,453,229 Frk. erhalten, hievon aber für die Liquidation der helvetischen Schuld 1,767,079 Frk. aufgeopfert; an der Liquidation der Anforderung der Mächte an die Bewohner des Leberbergs wurden abermal 326,670 Franken eingebüßt. Die Hülfsanstalten in den Theurungsjahren kosteten rein 640,848 Frk., unberechnet den gesetzlich an die Beamten bezahlten Getreidemehrwerth und die ordentlichen Armensteuern. Diese durch gebieterische Umstände abgedrungene Vermögensverminderung und die entstandenen Schulden bewogen den großen Rath im Jahr 1820 auf Reduktion der Ausgaben, Verbesserung der Finanzverwaltung und Creation neuer Hülfsquellen Bedacht zu nehmen. Die hauptsächlichen von diesen beruhten in der berüchtigten Konsumosteuer und einer erhöhten Stempeltaxe. Sie wurden mit Ende des Jahres 1830 wieder aufgehoben, indem gute Oekonomie und der höhere Belauf verschiedener Einnahmen Mittel darboten, die Schulden an die Domänenkasse, welche die Regierung,

nach ihren Grundsätzen, als anvertrautes Gut betrachtete, früher zu ersetzen. Als ein Curiosum bemerken wir, daß die kurz vorübergegangenen Retorsionsanstalten reine 76,220 Franken abgeworfen haben.

Seit der Revision von 1820 hat sich das Staatsvermögen, kostbarer Bauten und großer Verwendungen auf gemeinnützige Gegenstände ungeachtet, durch den trefflichen Haushalt alljährlich gehoben. Mehrere dem Bericht beygefügte Tabellen geben hierüber ausführliche und vergleichende Auskünfte.

Die Forstverwaltung im alten Kanton Bern galt immer als eine ausgezeichnete; die gesammten obrigkeitlichen Waldungen wurden zu 75,000 Jucharten angenommen und aus denselben jährlich im Durchschnitte für 231,119 Frk. Holz verbraucht oder an Berechtigte oder Nothdürftige abgegeben. Die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs halten im Ganzen 10,057 Jucharten zu 40,000 Berner-Quadratfuß.

Die Salzhandlung bildet einen der ergiebigsten Einkommenszweige und beruhte, wie in der Schweiz im Allgemeinen, auf Salzlieferungsverträgen. Der Salzverbrauch betrug im Durchschnitte der letzten fünfzehn Jahre 93,600 Centner. Das Salzhandlungskapital beläuft sich auf 1,057,770 Frk. Als reiner Ertrag werden 423,992 Frk. angenommen. Die Herabsetzung des Verkaufpreises im Jahr 1824 verschaffte dem Lande eine jährliche Erleichterung von 200,000 Frk., und nun erst erwartet man von den neuesten Salztraktaten wesentliche Vortheile.

Das Münzwesen war im Kanton Bern von jeher

vorzüglich wohl geordnet. Die Ausmüzungen betrugen von 1814 bis und mit 1830 an Gold 93,872, in Silber an Vierfrankenstücken 36,592, an Frankenstücken 947 und an kleinern Sorten 75,202, zusammen 206,713 Frk. Die Münzstätte hat in dieser Frist auch an Medaillen und Prämien für den Werth von 62,751 Frk. geliefert. Bern hat hauptsächlich auf Bildung des westlichen Münzvereins gewirkt. An helvetischer Münze, die man nun als eine heimathlose Geldsorte proscribiren wollte, wurde in diesem Kanton für 104,360 Frk. eingeschmolzen; zu Herstellung eines richtigen Verhältnisses der zirkulirenden Münzmasse wurden an bernischen Münzen 505,110 Frk. eingeschmolzen und mit Ende des Jahrs 1830 waren im Ganzen 759,394 Frk. umgeprägt.

Das Postregale war seit dem Jahr 1678 an die männlichen Nachkommen des um den Kanton hochverdienten Stifters desselben, Beat Fischer, verpachtet. Als jährlicher Canon wurden, nach Lostrennung des Aargaus und der Waadt, 40,000 Frk. und nach Vereinigung des Leberbergs, vom Jahr 1818 an, 65,000 Fr. entrichtet.

Das Zollwesen und was in dasselbe einschlägt, ist zu verwickelt, als daß etwas mehr als der bloße Ertrag angegeben werden dürfte. Derselbe nahm von 1815 an jährlich zu und ist mit den hinzugekommenen leberbergischen Zöllen von 76,567 auf 170,623 Fr. angestiegen.

Die Stempeleinkünfte ergeben von 1814 an im Durchschnitte, die transitorische Erhöhung nicht einbegriffen, den Jahrsertrag von 60,345 Frk.

Der Ertrag des Ohmgeldes belief sich im Jahr 1814 auf 110,534 Frk., und stieg bis 1829 auf 343,593 Frk. an.

Wahr ist, daß es in Hinsicht auf Bezugskosten, Belästigungen und Industrie keine leichte Aufgabe wäre, diese Einnahme durch eine gleich ergiebige zu ersetzen.

Die Handänderungsgebühren und Sporteln wechseln sehr. Die Handänderungsgebühr, welche an die Stelle der ehemals progressiven Siegelgelder trat und jährlich ungefähr 40,000 Frk. abwarf, beschlug den Kapitalwerth nur mit einem Halben vom Hundert.

Die Landesvermessung, welche Hr. Prof. Trechsel im Jahr 1809 begann, hat seit jener Zeit, an Triangulation und Planimetration 68,042 Frk. gekostet. Von jedem Amtsbezirk ist ein schöner Generalplan und von jeder Kirchhöre ein Kulturmassenplan vorhanden.

Das Staatsbudget und die Rechnungen über den Staatshaushalt, stets mit großer Sorgfalt und Vollständigkeit abgefaßt, bieten im Finanzwesen ein erfreuliches Resultat dar. Das Staatsvermögen an Geld, Naturalien, Zinsschriften und Exstanzen, mit Ausschluß der Bestandtheile die im Etat vom 1. Januar 1814 ebenfalls nicht enthalten waren, betrug am Schlusse des Jahres 1829 die Summe von 10,292,101 Fr. und hat sich also unter der jüngsten Staatsverwaltung beyläufig um sieben Millionen vermehrt. Wohl mit Recht sprach also der Amtsschultheiß in seiner Anrede am 6. Dezember 1830: „Dankbar muß jeder an diejenige Ordnung zurückdenken, „unter welcher, bey uneingeschränktem Dispositionsrecht, „ein öffentliches Vermögen gebildet wurde, dessen, aus dem „Schiffbruch der helvetischen Republik und ihrer Schul„denlast geretteten, Trümmer die Grundlage unsers jetzigen „öffentlichen Wohlstandes ausmachen, und so manche ge-

„ meinnützige und wohlthätige Verwendung gestatten, welche „ unterbleiben müßte, wenn sie durch Abgaben gedeckt wer= „ den sollte."

Neben dem unmittelbaren Bereiche dieser fünf Haupt=Departements, behandelt der Bericht auch die übrigen durch eigene Behörden oder Regierungskommissionen besorgten Zweige der Staatsverwaltung. Wir enthalten uns in die gerichtlichen einzutreten und gehen zu den öffentlichen Arbeiten über. Die Regierung von Bern hatte sich vor 1798 schon zu allen Zeiten in der Ausführung aller zu öffentlichen Zwecken bestimmten Werke hoch ausgezeichnet; sie hat auch seither das Gemeinnützige und Verschönernde nie außer Auge gelassen. Im Jahr 1829 ging sie damit um, die gesönderten Leistungen des Hochstraßen= und Wasserbaues in einer gemeinschaftlichen Behörde zu vereinigen; die Zeitereignisse unterbrachen die wichtige Berathung. Die Hochbauten beschlagen die eigentlichen den Staat betreffenden Gebäude und Brücken. Für diese belief sich die Gesammtausgabe der Staatskasse seit 1814 auf 2,358,741 Frk. wovon 558,165 Fr. auf Kirchenbauten und Pfarrgebäude zu verwenden waren. Löblich ist es gewiß, daß der, der Würde der Republik angemessene, Bau eines neuen Rathhauses dem höhern und dringendern Bedürfniß besserer Zuchtanstalten nachgesetzt worden. — Der Straßenbau war der Aufsicht einer eigenen Kommission untergegeben. Die Leistungen, sowohl im Unterhalt als in neuen Anlagen, in den jüngsten Jahren, die des unvollständigen Sustenpasses und der Simmenthalstraße, sind bekannt. Die Gesammtausgabe für das Straßenwesen seit 1814 wird auf 746,014 Frk. berechnet.

Den Gemeinden liegen hinsichtlich der Unterhaltung sehr wesentliche Pflichten ob, welche die Regierung doch vielseitig erleichtert. — Das Wasserbauwesen leitet die Schwellenkommission. Die seit 1814 theils ausschließlich von der Regierung, theils unter ihrer kräftigen Mitwirkung unternommenen Wasserbauten finden sich unter drey Rubriken: erstens, die Aarkorrektion von Thun bis Bern auf welche in den Jahren 1824 — 1830 von dem Staat 276,261 Frk. und von Gemeinden und Privaten 87,615 Frk. verwendet worden; zweytens, die Korrektion der Jura-Gewässer, nämlich des Bielersees, der Aar und Zihl, welche fortgesetzt werden, obgleich die Unterhandlungen mit den Ständen Freyburg, Waadt und Neuenburg über den großen Plan der Tieferlegung der Neuenburger- und Bielerseen zu keinem erwünschten Ergebnisse führten; und endlich drittens, die Korrektion der übrigen Gewässer, als der Saane bey Gümminen, Emme, Simme, des Tracht- und Alpbachs.

Ein geordnetes Sanitätswesen, ehemals das beynahe ausschließliche Erbgut von Zürich und Bern, ist durch die helvetische Republik ins Allgemeine gebracht worden und wird sich in der großen Mehrzahl der Kantone so lange erhalten, als falsche Begriffe von Popularität die Empyrik nicht in den Kantonsregierungen selbst vorherrschend gemacht haben werden. Ein Auszug aus dem Bericht über die Medizinalverwaltung möchte also in allen Zweigen nur das beschlagen, was in mehrern jährlichen Kantonalberichten vorkömmt. Der bereit liegende Entwurf einer allgemeinen Medizinalverfassung dürfte eines der vorzüglichen Vermächtnisse der abgetretenen Regierung seyn.

Der Sanitätsrath hat eine Kasse und bestimmte Dispositionsrechte; aus dieser ward nebst andern Anstalten auch die Armenvaccination mit 22,728 Frk. in siebenzehn Jahren bestritten. Geimpft wurden im Ganzen 106,488 Kinder, darunter 45,457 Arme. Nach den Bevölkerungstabellen, welche der Sanitätsrath alljährlich aufnehmen läßt, ergibt sich, daß vom Jahr 1818 an, in welchem die gesammte Einwohnerzahl sich auf 332,050 belief, bis 1827, also in zehn Jahren, 120,667 Menschen geboren wurden, 77,618 starben; die Zunahme also 43,049 beträgt. Der jährliche Ueberschuß von Geburten wird auf 4300 berechnet; Ehen wurden in diesen zehn Jahren 25,848 geschlossen. Die Verhältnisse der zwey, von dem schönen Bürgerhospital unabhängigen, großen Spitäler des Kantons, die Insel und das äußere Krankenhaus, waren, ungeachtet der Dotationsurkunde und der Beschlüsse von 1804, noch in manchem unbestimmt. Im Jahr 1829 wurden sie durch eine von der Regierung und der Stadt zusammengesetzten Kommission zu einer endlichen Uebereinkunft befördert. Vermöge derselben sind sie als Eigenthum der Bürgerschaft von Bern anerkennt. Dadurch waren sie schon in den großen Revolutionsstürmen von den Spoliationen verschont geblieben. Der Regierung kam aber die Oberaufsicht über die Verwaltung und gemeinnützige Verwendung zu. Die Regierung hat deshalben seit dem Jahr 1814 die obrigkeitlichen Beyträge, und zwar stets in steigendem Verhältnisse, fortgesetzt; sie haben sich, sammt jenen an das Spital zu Pruntrut, im Ganzen auf 736,109 Frk. belaufen. Um ihre Existenz zum Besten des Landes in allen möglichen Krisen zu sichern, beschloß

der große Rath im Januar 1831, dieselbe anstatt der jährlichen Zuschüsse, die jedes Jahr ungefähr 47,000 Frk. betrugen, nach genauer Berechnung in Loskaufsweise mit dem Kapital von 1,250,000 Fr. auszusteuern. Wir haben in dem Berichte den Grund von abgeschiedener Benennung der Aerzte und Landärzte nicht gefunden und würden ihn ungerne (S. 487) in der größern Schwierigkeit der Landärzte suchen, eine wissenschaftliche Prüfung zu bestehen. Noch eher begreift sich der Wunsch des Sanitätsraths für gänzliches Eingehen der Landapotheken, welchen er die Versuchung beymißt, die Person des Arzts ersparen zu machen.

Ueber Handel und Industrie, unter Leitung eines Komerzienraths, werden, ungeachtet der ungünstigen Verhältnisse zum Auslande, erfreuliche Resultate aufgestellt. In der Ansicht, daß sie sich selbst ihre eigene Wege bahnen und in Aufrechthaltung der in der urkundlichen Erklärung von 1815 ausgesprochenen Handels- und Gewerbsfreyheit hielt man doch einige schützende und begünstigende Vorkehren für wohlthätig. Ohne mancher Unterstützungen und Vorschüsse der Regierung zu erwähnen, war die im Jahr 1826 von geschickten Künstlern, mit kräftiger obrigkeitlicher Beyhülfe gebildete Handwerksschule, sehr wohlwollend einwirkend und die angeordneten Industrie-Ausstellungen eigneten sich, allgemeinere Theilnahme zu erwecken. Auch die unter Fürsorge des erfahrenen Oberförsters Kasthofer nach Interlacken versetzten thibetanischen Ziegen, die sowohl in der Race selbst als durch Kreuzung mit einheimischen sich zu einer kleinen Herde vermehrten, verheißen die Möglichkeit kostbare Gewebe zu

verfertigen. Für Einführung des Strohflechtens sind 4869 Frk. verwendet worden; die oftmalige, zum Theil unentgeldliche Austheilung von liefländischem Flachssamen sollte den Urstoff des so wichtig gewordenen Leinwandhandels verbessern. Zu Erhaltung seines Kredits waren gleichwohl auch polizeyliche Anordnungen unerläßlich. Die Gleichförmigkeit von Maßen und Gewichten zu erzielen, hat Bern den westlichen Kantonen, nebst Zürich und Luzern, die ersten Eröffnungen gemacht; der Erfolg ihrer Bereitwilligkeit ist durch die eingetretenen Umwälzungen wenigstens verschoben.

Noch entheben wir aus dem besondern Jahresbericht von 1830 etwelche interessante Angaben. Die Einfuhr aller Kaufmannswaaren war bis 1829 von Jahr zu Jahr auf 134,306 Centner angestiegen. Im letzten Jahr erschienen Zucker und Kaffee mit 25,499, Tabak mit 11,119 Centner. An Viehwaarenstücken wurden in den letzten vier Jahren 207,918 aus- und 165,100 eingeführt; das Uebergewicht der Ausfuhr wird im Jahr durchschnittlich auf 10,704 Stücke berechnet. Durch den Kanton transitirend erzeigen sich im Durchschnitte der vier letzten Jahre an Waaren 172,568 Centner, an Getreide und Mehl 54,609 Centner, an Weinen und Getränken 38,754 Säume, an Viehwaaren 20,382 Stücke. Die Einfuhr an Schweizerweinen wird im Durchschnitte dieser vier Jahre auf 41,150, und jene an fremden Weinen auf 12,170 Säume berechnet. Die durchschnittlich bleibende Weineinfuhr betrug also 53,320 Säume jährlich. Hingegen wird durchschnittlich ein jährlicher Ueberschuß der Ausfuhr an Getreide und Mehl auf 33,222 Centner angeschlagen. Die Ausfuhr von

Waaren im Jahr 1829 belief sich auf 75,779 Centner, wovon 21,930 auf Rechnung der Käse und 5131 auf jene der Butter kommen.

Landbau und Viehzucht erschienen zu jeder Zeit voran als die wichtigsten Erwerbsmittel, und begründeten den Wohlstand dieses Kantons. Die Regierung begnügte sich weise, jeden störenden Einfluß auf die Kultur, zu entfernen. In diesem Sinne erließ sie schon 1816 ein Reglement über Bergfahrt und Rindviehpolizey, vornehmlich die ehehin so verderblichen Viehseuchen abzuwenden; eine eigene Viehentschädigungskasse, im Jahr 1804 gestiftet, war im Jahr 1827 schon über 50,000 Frk. angestiegen. Als man die im Jahr 1806 auf fortschreitende Verbesserung der Hornviehrace eingeführte Prämien nicht von dem erwünschten Erfolge fand, hielt man es im Jahr 1826 für rathsamer auf eine Probezeit von sechs Jahren Prämien auf die tüchtigsten Zuchtstiere auszusetzen. Aehnliches geschah für Aufmunterung der Pferdezucht. Seit 1814 betrug die Summe aller auf Veredelung beyder Racen ausgetheilten Prämien 126,579 Frk. Für den Versuch, es der Fabrikation der Parmesankäse auf einem Theil der Alpen gleich zu thun, sind der ökonomischen Gesellschaft 2400 Frk. angewiesen worden.

Dem Gemeindewesen ward im Kanton Bern von jeher zarte Sorgfalt ohne störende Eingriffe gewidmet. Es war bleibende Regierungsmaxime: den Gemeinden für ihre innere Verwaltung freyen Spielraum zu lassen und den sehr abweichenden Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen. Ein neues Reglement über die Gemeindsverwaltungen wäre im Jahr 1830, ohne die eingetretenen Ereig-

nisse, der obersten Landesbehörde vorgelegt worden. Den Mißbräuchen und Ungleichheiten in der Erhebungsart der Gemeindsanlagen (Telle) abzuhelfen, war die Intervention der Regierung nicht selten erforderlich.

Das Armenwesen beruht im Kanton Bern von Alters her, wie das Reformationsmandat von 1628 schon aufweiset, auf der schönen Idee: jede Gemeinde sey eine große Familie, in welcher die Vermöglichern die Verpflichtung haben ihre ärmern Brüder zu unterstützen. Die gleichen Ursachen wie allenthalben haben, nebst der zunehmenden Bevölkerung, großen Mißbrauch dieses humanen Grundsatzes verursacht, welchem die Regierung durch ein Gesetz von 1807 zu steuern suchte. Diese Anordnungen, so wie die den Gemeinden für die Armenpflege eröffneten Hülfsquellen treffen mit jenen anderer großer Kantone nahe zusammen, und eine Armenkommission beaufsichtigte die Vollziehung. Die Regierung unterstützte beynebens durch Beyträge mancher Art. Die Armenberichte der Jahre 1827 und 1828 wiesen für die zweyundzwanzig Aemter des alten Kantons, mit Ausnahme der Städte, die Summe von Armengüterkapitalien an 2,474,938 Fr., die der Hülfsquellen in beyden Jahren an 909,507, die sämmtlichen Ausgaben für Armenunterstützung in 771,463 Frk. Mit Ende des Jahrs 1828 betrug die Zahl der Besteuerten 19,907 und war seit 1824 um 1791 angewachsen.

Der Bericht enthaltet die Geschichte der unter dem Namen Landsaßen bekannten Heimathlosen schon von dem Jahr 1571 an. Sie bildeten eine Korporation. Bey der Theilung derselben mit Aargau und Waadt im Jahr 1803 blieben Bern $^4/_7$ zu 2341 Köpfen, die bis ins Jahr 1818

auf 2569 Köpfe angestiegen waren. Unter der Mediationsregierung wurde die Summe von 219,648 Frk. und von da an bis 1830 die stärkere von 382,029 Frk. auf diese Landsaßen verwendet. Durch Einbürgerungen und Heirathsaussteuern, welche eine Auslage von 23,194 Frk. erforderten, fand sich im Jahr 1831 die Anzahl nur um 195 Köpfe vermindert. Die ordentlichen Ausgaben der Landsaßenkammer belaufen sich auf 27,000 Frk. Den Landsaßen zur Seite befindet sich auch eine nach Aufhebung des Edikts von Nantes gebildete französische Kolonie im Kanton Bern, die als anerkannte Gemeinde einen hinreichenden Armenfond besitzt und im Jahr 1830 auf 130 Köpfe herabgeschmolzen war.

Die Brandversicherungsanstalt, die erste dieser Art in der Schweiz, kam im Jahr 1806 zu Stande; eine besondere Kommission leitet sie unter obrigkeitlicher Aufsicht. Man zog hier den Grundsatz des freywilligen Beytritts vor. Mit dem 1. Januar 1830 stieg die Anstalt auf die Zahl von 46,428 Gebäuden mit einer Versicherungssumme von 79,632,800 Fr. Ein neuer Gesetzesvorschlag, in welchem die Ungleichheit der Gebäude mehr berücksichtigt werden soll, ist von der abgetretenen Regierung, um vorläufig die Ansichten des Landes einzuvernehmen, bereits im Druck ausgetheilt worden.

Aus diesen zerstreuten Zügen kann nur ein sehr unvollkommener Umriß der sonst so hoch gepriesenen, doch nun bey dem eigenen Volke so thätig angeschwärzten Staats-

verwaltung der Stadt und Republik Bern entnommen werden. Die Wahrheit des weitläufigen Berichts, aus dem die Annalen schöpften, ist nie angefochten worden, weil die beygedruckten vollständigen Belege es schlechterdings unmöglich machen. Ueber Werth und Unwerth wird das Volk selbst, wenn das aufgeregte Ungestüm vorüber ist, wenn es seine Geistesselbstständigkeit wieder erlangt haben wird, der unparteysamste und strengste Richter werden. — Während dieser ruhigen Verwaltung, noch in der ersten Hälfte des Jahres 1830, wem hätte es träumen mögen, daß der Amtsschultheiß Fischer vor Ende des Jahres in der großen Rathsversammlung folgende, für Gegenwart und Zukunft erwägenswerthe, Stelle auszusprechen haben werde: „Eine allgemeine Bewegung durchzuckt die Ge„müther; vergeblich sucht der Einzelne mitten in derselben nach einem Haltpunkt; es giebt bald keinen festen „Boden mehr. Einzig das unveränderliche Pflichtgefühl „zeigt immer gerecht, wenn auch oft unter den widerspre„chendsten äußern Erscheinungen, den Weg; aber selten „leiht demselben sein Ohr, wer durch Leidenschaft sich „einnehmen läßt und wo diese entbunden hauset, erzeugt „sie sich wieder in verderblicher Wechselwirkung."

Es ist hohe Zeit Balsam in die Wunden des Vaterlandes zu gießen.

Entwickelung der nähern Bewandtnisse, welche die Bewegung im Jahr 1830 förderten.

Rempublicam prudentem oportet in consiliis capiendis non tantum praesentia spectare, sed etiam futura prospicere; Itaque non contentam esse rebus prospere ad tempus fluentibus, sed quis exitus inde sit futurus, perpendera.

Denkspruch des Polybius, Hist. C. I.

Aus den Ereignissen der Jahre 1813 und 1814 waren drey Hauptelemente künftiger Störungen in die Verhältnisse des Kantons Bern übergegangen. Sie kamen erstens: aus der Stellung zu andern Kantonen; zweytens: aus der Stellung der Stadt Bern zum eigenen Kanton; drittens: aus dem Innern der Stadt selbst. Alle drey eigneten sich den Umsturz der Verfassung und Regierung vorzubereiten und an dieselben knüpften sich spätere Ereignisse oder Vorwände, welche entweder aus denselben herflossen, oder durch äußere Umstände herbeygeführt wurden.

Die Ansprachen Berns auf Wiedervereinigung der losgerissenen Gebietstheile von Waadt und Aargau, oder nach Umständen wenigstens auf eine Unterhandlung, in Folge welcher dieselben auch von Bern als unabhängige mitverbündete Stände der Eidgenossenschaft würden anerkannt werden, hatten entschiedenen und lebhaften Widerspruch gefunden, der auf den Gang der Tagsatzungsverhandlungen von 1814 und 1815 großen Einfluß übte.

An diese Ansprachen schlossen sich diejenigen einiger der ältesten Kantone auf ehemalige gemeine Herrschaften und auf Besitzungen oder eigenthümliche Gebietstheile an, aus welchen die sogeheißenen neuen Kantone waren gebildet worden. *) Es fanden sich daher die bedrohten Kantone St. Gallen, Thurgau und Tessin ihrer Sicherstellung wegen mit Aargau und Waadt verbunden und sie wurden unterstützt von Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. R. und Graubünden, welch letzteres zwar als Kanton auch zu den Neuen gezählt wurde. Diese 9 ½ Stände hielten in den Berathungen nicht allein für die Festhaltung der von dem Mediator bestimmten Territorialverhältnisse zusammen, und wurden für dieselbe durch die peremtorischen Erklärungen der alliirten Mächte unterstützt **), sondern sie vereinigten sich auch für die Bestimmungen des neuen Bundesvertrags und für Aufstellung repräsentativer Grundsätze in einzelnen Kantonsverfassungen, im Gegensatze zu politischen Vorrechten.

Eine volle Hälfte der XIX Stände war auf diese Weise zu einem übereinstimmenden Zwecke fest vereinigt und dabey durch das Präsidium der Tagsatzung und die Aufmunterung der Repräsentanten der alliirten Mächte unterstützt.

---

*) Ury verlor das zum Tessin geschlagene Livinер Thal, Graubünden das zu Gunsten des Königreichs Italien sequestrirte Veltlin mit Cleven und Worms; hingegen gab die Mediation Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell mit ihrer Existenz auch die alten Grenzen wieder. Die von Zürich wurden erweitert.

**) Und doch ist gegenwärtig der edle Sinn der Monarchen in öffentlichen Blättern eben dieser neuen Kantone von dem auf Täuschung des Volks ausgehenden Parteygeist am schamlosesten verleumdet worden.

Ury, Schwyz, Unterwalden, mit Zug, Glarus und Appenzell I. R. hatten mehr oder weniger bedeutende Gebiets- oder Entschädigungsansprachen erhoben und vertheidigten zugleich den Grundsatz möglichst vollkommener Cantonalsouveränität gegen die für beschränkend gehaltenen Bestimmungen des Bundesvertrags. Luzern, Freyburg und Solothurn mit Bern behaupteten (ob mit richtiger Würdigung der Zeit und der Verhältnisse, bleibe dahingestellt) das Recht des vormaligen politischen Zustandes zu Gunsten der hauptstädtischen Bürgerschaften gegen allgemeine Vorschriften in Verfassungssachen und daherige Einwirkung der Tagsatzung. Ohne genaue Uebereinstimmung in positiver Beziehung, vereinigten sich diese 9 ½ Stimmen gegen die Annahme der Vorschläge jener.

Die Zeitungspolemik und zahlreiche Flugschriften steigerten die gegenseitige Erbitterung; obgleich damals die Preßlizenz noch lange nicht den Grad erreicht hatte, zu welchem sie seither gelangt ist, so wurde doch, vornehmlich gegen Bern, mit vieler Heftigkeit geschrieben, besonders in dem Zeitpunkt, in welchem es zu gegenseitigen Rüstungen gekommen war. Zu der neuen Aufregung gesellten sich die Reminiscenzen aus der ersten Revolutionsepoche und, ohne den höhern staatsrechtlichen Standpunkt mit ernster Würdigung ruhig zu beleuchten oder gegebenen Erfahrungen Rechnung zu tragen, griffen die Vorkämpfer zu den gebräuchlichen und gefährlichen Waffen leidenschaftlicher Verunglimpfungen. Die alten Parteywörter von Aristokraten und Patriziern, denen man eine selbstgefällige Bezeichnung des Liberalismus entgegensetzte, wurden hervorgezogen, um die Regierungen zu behelligen, den Parteygeist nach dem

so oft in gemeine Prose travestirten Ausspruche: acheronta movebo, anzufachen und durch Aufstände die Kraft zu lähmen. Bey den oberländischen Unruhen hatten derley Ursachen wesentlich mitgewirkt. Solchen Angriffen wurden theils andere Flugschriften, theils Verbote entgegengesetzt, welche bloß Verlängerung der Anfeindungen bewirkten und größere Verbreitung, heimlich im eigenen Kantone, öffentlich außer demselben. *)

Nach Annahme des Bundesvertrags von 1815 gab die bernische Regierung nicht den mindesten Anlaß mehr, Feindseligkeiten oder Rückgedanken gegen die ihm gegenüber gestandenen Kantone zu argwöhnen; man hielt sich vielmehr aufrichtigen Anschließens an den neuen Bundesvertrag für überzeugt **). Allein der ausgeworfene Same wucherte fort; zürcherische, aargauische, waadtländische Blätter befeindeten hartnäckig, und bey dem Anschein von Mäßigkeit um so gefährlicher und planmäßiger, die Grundlagen des bestehenden bernischen Staatsgebäudes, selbst zur Zeit tiefen Friedens und ungestörter Ruhe; vor andern Usteri,

---

*) In der neuesten Zeit unserer gegenwärtigen Wirren soll sich der Senior der europäischen Diplomatik, freylich mit französischer Oberflächlichkeit, geäußert haben: La Suisse est un fagot d'épines impossible à lier: les Suisses ne savent pas ce qu'ils se veulent: ils parlent de combattre une aristocratie qui n'existe pas, et de conquérir une liberté qu'ils possèdent depuis cinq siècles.

**) Als acht Jahr später ein französischer Gesandter, um das Rekorsionskonkordat zu stürzen, seine Künste versuchte und von der Restauration einer vollständigen Aristokratie schwatzte, gewann er sehr wenige Proselyten, unter denen man jedoch solche zählte, welche in den Jahren 1830 und 1831 die Quaterne aus radikaler Volksthümlichkeit herauszuholen verstanden.

bey welchem politischer Antagonismus und persönliche Abneigungen die Wechselwirkung bis zur Todtfeindschaft steigerten. Die Folgen solcher Befeindung zögerten nicht sich zu äußern, vordersamst in den verschiedenen Gesellschaften, welche unter andern Vorwänden das Regenerationswerk einleiteten. Allmählig wurde die bernische Regierung isolirt, bis sie zum eigentlichen Ziele offener Angriffe dargestellt worden.

Ein zweytes Element künftiger Gährungen lag in der von der Stadt wieder angenommenen Stellung zum Kanton. Das geschichtliche, positiv-rechtliche Fundament des bernischen Freystaats war die Stadt. Die Bürgerschaft derselben, wie sie sich in langem Fortschreiten nach Verpflichtungen und Rechten ausgebildet hatte, war eine freye, unabhängige, einzig dem Reiche, gleich andern freyen Fürsten, Herren und Städten verbundene Korporation, an welche durch Kauf und Krieg andern Herrn zuständige Gebiete, Besitzungen und Rechte übergiengen. Es lag nach den Begriffen aller frühern Zeiten nichts Störendes in diesem, allen eigenthümlichen Rechten übrigens sehr günstigen und zusagenden Verhältnisse. Durch die erste, vermöge des feindlichen, auf Beraubung und Eroberung abgesehenen, Einfalls der Heere des französischen Direktoriums bewirkte Revolution, wurden alle diese Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen gewaltsam aufgehoben. Später setzte die Mediationsverfassung an die Stelle derselben ein Repräsentationsverhältniß, welches keine bürgerrechtliche Einrichtungen berücksichtigte, auch nicht die der Bürgerschaft von Bern, sondern der Stadt, ihre gesammte wahlfähige Einwohnerschaft einbegriffen, ein

Fünftheil der gesammten Wahlen zuwies. Durch die freywilligen Wahlen der andern vier Wahlbezirke stieg doch die Anzahl der Berner auf ungefähr drey Fünftheile des gesammten großen Raths, und von den siebenundzwanzig Mitgliedern des unter der Mediation weit mächtigern kleinen Raths, waren nie weniger als zweyundzwanzig Berner; freylich überließ man diese Stellen nicht ungerne Männern, die sich mit einer niedrigen Besoldung begnügen konnten. *)

Nach diesem faktischen, auch dem freyen Willen des Landes nicht widerstreitenden Verhältnisse wurde, als nachmals die Gewalt der Umstände den Mediationsbestand aufgelöset, bey der Rekonstituirung auf die alten Verfassungsfundamente, die als partielle Restauration betrachtet wird, ein Rath der Zweyhundert aus der Bürgerschaft von Bern als Wurzel der Regierung betrachtet und demselben eine Landesdeputation von neunundneunzig Mitgliedern mit vollkommen gleichen Rechten (das Wahlrecht für die Ergänzung der Zweyhundert ausgenommen) zugetheilt, um den gesammten großen Rath der Zweyhundertneunundneunzig zu bilden. Von diesen Neunundneunzig wurden Siebenundachtzig durch Wahlkollegien der Oberämter gewählt, zwölf durch den großen Rath selbst, doch außer der Bürgerschaft von Bern. Gegen die Wahlfähigkeitsbedinge für diese Neun-

---

*) Das Verhältniß, wenn es auch theoretisch mißfiel, war doch thatsächlich weder ein unbilliges noch ein ungünstiges; allein im Jahr 1814, wie im Jahr 1830, sprach man von den Erfordernissen der Zeit. Noch manche Zeiten stehen bevor. Glücklich das Volk, das sich seinen Zustand nicht von den Zeiten vorschreiben läßt, wenn er erträglich ist und ihm Segen gebracht hat.

undneunzig erhoben sich wenige Einwendungen, indem ein mäßiges Vermögen an Grundeigenthum, oder Handels- und Fabrikbetriebe, oder wissenschaftlicher Beruf, oder einige Jahre öffentlichen Dienstes in Gemeindsverwaltungen, oder auch Milizstellen den Zutritt für alle Fähige möglich machten. Weniger befriedigend erschien die Zusammensetzung der Wahlkollegien. In den Städten bildete der Stadtrath dasselbe. Für die Amtsbezirke war es unter dem Vorsitze des Oberamtmanns (der doch dabey ohne Stimmrecht war) aus den vereinigten Amtsrichtern, Gerichtsstatthaltern, den Beysitzern der Unter- und Chorgerichte und so vielen Vorgesetzten jedes Kirchspiels, als dasselbe Mitglieder am Chorgerichte hatte, endlich aus vier der größten im Oberamte angesessenen, vom Amtsgerichte bezeichneten Gutsbesitzern, Handelsleuten oder Manufakturisten zusammengesetzt: also zum Theil aus Beamten, welche von der Regierung oder dem Oberamtmann gewählt waren. Man beschwerte sich nun über den Ausschluß von Wahlrechten für alle übrige Staatsbürger und über zu vielen Einfluß der Amtleute; und dieser Klage fügte man diejenige gegen das nunmehrige nicht bloß faktische und veränderliche, sondern gesetzlich festgesetzte Verhältniß von Zweydrittheilen des großen Raths für die Stadt gegen einen Drittheil des Landes bey. Diese Beschwerden erhoben sich nicht laut und bestimmt, allein sie dienten dazu unter der Hand eine Unzufriedenheit zu begründen, die durch die Ausschließlichkeit vermehrt wurde, mit welcher nicht allein die wegen geringen Besoldungen wenig gesuchten Stellen des kleinen Raths und des Appellationsgerichtes, sondern diejenigen der Oberamtmänner

und viele Verwaltungsstellen an Berner vergeben wurden. Aus diesem Verhältnisse entwickelten sich in bewegten Augenblicken bittere Vorwürfe und die nachtheiligsten Folgen.

Das dritte Hauptelement von Beschwerden, welche später zur Auflösung mitwirkten, waltete selbst im Innern der Bürgerschaft von Bern, auf welcher ehemals das Souveränitätsrechts vollständig radicirte und aus welcher nunmehr Zweydrittheile der Landesregierung gezogen werden sollten, hinsichtlich der Wahlart, nach welcher diese Regierungsglieder bezeichnet wurden. In den ersten Zeiten des bernischen Gemeinwesens wurde zu Berathung der wichtigsten Angelegenheiten und zur Wahl des Raths, welcher die laufenden Geschäfte besorgte, die Gemeinde selbst versammelt. Bereits im vierzehnten Jahrhundert giengen ohne Erschütterung noch Gewalt die Wahlen von der Gemeinde auf Ausschüsse über, welche längere Zeit hindurch aus den vier Vennern (ursprünglich die Scharführer der Panner der bedeutendsten Zünfte) und sechszehn aus den Zünften gewählten Wahlmännern bestanden. Damals waren die öffentlichen Aemter eine Last, welcher man sich zuweilen sogar durch die Leistung (Landesmeidung) entzog und welche die thätig, arbeitslustige Bürgerschaft gerne und bey dem kräftigen Aufstreben des jugendlichen Freystaates mit vollem Zutrauen, und nach dem Zeugniß der Thatsachen auch mit glücklichem Erfolge, dem zahlreich in der Stadt verbürgerten Adel und denjenigen Bürgern überließ, welche sich freywillig dem öffentlichen Dienste widmeten. So ward der Grundsatz der Selbstergänzung, d. h. das eigentliche aristokratische Prinzip, ohne Widerspruch eingeführt. Sorgfältige Vorkehren

und gesetzliche Bestimmungen verhinderten dessen Ausarten in eine Oligarchie. Der kleine Rath, verbunden mit den jeweilen durch das Loos bezeichneten sechszehn Repräsentanten der Zünfte, bildete späterhin das Wahlkollegium, welches die Regierungsergänzung vorzunehmen hatte, so oft der große Rath auf zweyhundert Mitglieder herabsank und alsdann so viele wählte, als nöthig waren, um die Gesammtzahl auf Zweyhundertneunundneunzig zu bringen. Dieß geschah gewöhnlich alle zehn Jahre, und die dreyundvierzig Wahlherren, nämlich siebenundzwanzig Glieder des kleinen Raths verbunden mit den Sechszehnern, hatten meistens zwischen achtzig und neunzig Wahlen zu treffen. Aus diesem Verhältniß der Wahlherren zu den zu wählenden entstund eine Art von vielberufener Ernennungspotenz der einzelnen Wahlherren, welche einerseits um so emsiger festgehalten, anderseits um so begehrlicher getadelt wurde, als bey dem blühenden Zustande des Gemeinwesens die öffentlichen Aemter nunmehr mit ansehnlichen, zum Theil reichlichen Benefizien verbunden waren. Mancherley ausschließliche Vorrechte für Gewerbe und andere Vortheile, welche demjenigen Theil der Bürgerschaft gesichert blieben, der an der Regierung keinen Theil hatte, bothen dafür etwelchen Ersatz an, der nicht eben bloßes Ideal war, da, zwar nicht ausdrückliches Gesetz, jedoch angenommene Uebung die Mitglieder des großen Raths, oder die auf Beförderung in die Regierung Anwartschaft habenden Berner, von jeder Konkurrenz zu vielen bürgerlichen Gewerben ausschloß. Dieser immer unsichere und prekäre Ersatz eines wichtigen politischen Rechts konnte in einer Zeit nicht mehr genügen, in welcher man

auf das in der Natur bürgerlicher Gesellschaften begründete Recht, sich repräsentiren zu lassen, Anspruch machte und dieses Recht nach Beyspielen in der Schweiz selbst beurtheilte.

Durch dieses Bewandtniß entstund zugleich ein anderer großer und tief wirkender Nachtheil in der Gestaltung der geselligen Verhältnisse, in welchen sich allmählig die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft absonderten. Dieses führte dann zu Bezeichnungen, die auf keiner gesetzlichen, ja nicht einmal thatsächlich bestimmten Ausscheidung beruheten, von Patriziern, Vornehmen u. dgl., welche gesellschaftliche Zerrissenheit durch zurückstoßenden Ton und Beleidigung, oder umgekehrt durch krankhafte Steigerung der Eigenliebe in einem Gemeinwesen immer zerstörend einwirkt. Ein erster unglücklicher Ausbruch verkündete sich in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, dessen Erinnerung in allen seitherigen Wirren zu Spannung der Leidenschaften aufgewärmt wurde.

Während der Mediationsregierung beruhten die Wahlen ihrer Mitglieder auf den durch die Mediationsakte vorgeschriebenen Wahlzünften; diejenigen für das innere Stadtwesen von Bern auf den bürgerlichen Zünften oder Gesellschaften. Durch die Verfassung von 1815 wurde mit einigen Modifikationen der ehemalige Grundsatz der Selbstergänzung wieder eingeführt und zugleich die zweyhundert bernischen Mitglieder des großen Raths als großer Stadtrath anerkannt; bloß für die Hälfte der Mitglieder der engern Stadtverwaltung, nämlich für siebenzehn, übten die bürgerlichen Zünfte ein unmittelbares Wahlrecht. Durch diese Einrichtung hielt sich derjenige Theil der Bür-

gerschaft, der ohne Antheil an der Regierung war, für wesentlich beeinträchtigt und von den ihm zustehenden politischen Rechten verdrängt. So entstuhnd während den Berathungen über diese Organisationsfragen zu Anfang des Jahrs 1816 eine Gährung, durch welche die Gemüther sich noch mehr entzweyten. Es bildete sich ein so geheißener Burgerleist, in welchem beynahe die Gesammtheit aller angesehenen Bürger zusammenkömmt, die nicht zur Regierung gehören. Alle vor der Revolution bestandenen Einrichtungen, welche die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft noch zuweilen zusammenbrachten, wie der so geheißene äußere Stand, die Schützengesellschaften u. dgl. waren theils gänzlich aufgelöst theils vermindert, und es mangelte jetzt beynahe an jeglicher Gelegenheit, sich gegenseitig kennen zu lernen, wenn man ungleichen geselligen Verhältnissen angehörte. Auf solche Weise wurde die Entfremdung immer größer und starre Behauptung des Rechts, das jeder Theil für das seinige hielt, auch Vorurtheile oder bösartige Entstellungen gestalteten dieselbe zur weiten Kluft. Am nachtheiligsten wirkte dabey die den neuesten Kandidatenwahlen für die Zweyhundert des großen Raths vorgeworfene Einseitigkeit, die Auslassung einiger angesehener und fähiger Männer, die Wahl einer beträchtlichen Anzahl von zum Theil sehr jungen und noch in Subalternstellen im Auslande dienenden Offizieren. Vergeblich hatten mehrere Regierungsglieder, in richtiger Würdigung der Begriffe und der Erfordernisse der Zeit, wiederholt auf einige Modifikationen im Wahlsysteme angetragen, um zu beschwichtigen und einem Mißverhältnisse

vorzubeugen, welches späterhin so bittere Früchte tragen sollte. *)

Aus diesem allem ging deutlich hervor, was die Mehrheit erst einsehen wollte, als es zu spät war: daß nämlich die Regierung thätige Elemente in der Eidgenossenschaft, im eigenen Kanton und im Innern der Bürgerschaft gegen sich hatte, und daß die große Zahl derjenigen, welche, ohne sich mit der Controverse abzugeben, das Verdienst und den Werth einer strengrechtlichen, gesetzlichen, treuen und milden Verwaltung anerkannten, keine thätige Kämpfer gegen feindliche Elemente darbot; daß diese Symptome auf den Augenblick der Gefahr eine Vereinzelung der Regierung verkündeten, welche man kaum für möglich halten wollte.

Die vielen Veränderungen in den Formen und dem Personale der Regierungen, welche seit 1798 in der Schweiz statt gefunden, hatten die frühern Begriffe der Pflichten gegen Gesetze und Obrigkeit aufgelockert; die politischen Eide hatten ihre frühere Bedeutsamkeit zum Theil schon eingebüßt; viele Bande der Anhänglichkeit waren erschlafft; neue Theorien hatten theils die Begriffe verwirrt, theils bey den heranwachsenden Geschlechtern das angestammte Gefühl verdrängt, welches in der Treue die erste Bürgerpflicht erkannte. Zu diesen Wirkungen, welche sich in den milde regierten schweizerischen Kantonen nicht minder eingreifend äußerten, als in andern Län-

*) Manche dieser edeln Männer, die sich ihrer vorsichtigen und gemäßigten Handelnsweise nicht berühmen, sich aber eben so wenig scheuen die reinste Anhänglichkeit an die Bürgerschaft der Stadt an den Tag zu legen, werden jetzt leider mißkannt und verunglimpft.

dern, gesellte sich noch die Abneigung gegen das an sich löbliche System von Centralisation und Nivellirung, welchem auch die bernische Regierung sich nicht entzog und welches an die Stelle einzelner Statuten, Rechtsamen, örtlicher Gewohnheiten und Eigenheiten, allgemeine Gesetze und Vorschriften einführte. Mochten diese immerhin theoretisch die richtigern seyn und den abstrakten Forderungen neuer Grundsätze besser entsprechen: sie entfremdeten die Gemüther. Die Liebe zum Vaterland, zum Allgemeinen, gründet sich in der Schweiz fester als in keinem andern Lande, auf das Gefühl des sichern Besitzes eigener Rechte und Verhältnisse, und ungetrübter Wirksamkeit in dem heimathlichen Bereiche; was störend in diese eingreift, verdrängt jene durch eine Gleichgültigkeit, welche einzig noch Befriedigung selbstsüchtiger Absichten sucht, und der Cosmopolitismus muß dem jeder großmüthigen Aufopferung unfähigen Individualismus nur noch zum Mantel dienen. So ergab es sich, daß geradezu die lobwürdigsten Vorkehrungen der bernischen Regierung, im Fache der Gesetzgebung und der organischen Vorschriften, am meisten beytrugen, die alte Anhänglichkeit zu vermindern, und eben gegen dieselben richteten sich später die mehreren der aufgesuchten Beschwerden. Vergeblich warnten auch einige Stimmen vor den Folgen dieses sonst so wünschbaren Systems, weil es die Tragpfeiler des Gewölbes untergrabe. Das positive Recht der Regierung konnte sich vereinzelt nicht halten, wenn die einzelnen positiven Berechtigungen der verschiedenen Landestheile jenem Systeme weichen mußten.

Die Vereinigung desjenigen Theils des Hochstifts

Basel, aus welchem, außer Biel und Neuenstadt, die Aemter Pruntrut, Delsberg, Freybergen, Münster und Courtlary gebildet wurden, vermehrte die Schwierigkeiten und späterhin, im entscheidenden Augenblicke, die Gefahren, mit welchen die bernische Regierung zu kämpfen hatte. Diese ehemalige Reichslande waren zwar mit der Eidgenossenschaft in einigen Bundesverhältnissen und zum Theil mit Bern in engerer Verbindung gestanden; allein eine vieljährige Vereinigung mit Frankreich hatte dieselben unterbrochen. Djeses Land war nunmehr durch die Schule des großen Kaiserreichs gegangen. Es herrschten in demselben andere Gesetze, neue, ganz verschiedene Sitten, Gebräuche und Bedürfnisse und für den größten Theil eine andere Religion. Eine abgesonderte Verwaltung gemäß den alten Grundsätzen der Stadt und Republik Bern, welche mit eben so vieler Staatsklugheit als väterlicher Gerechtigkeit früher jede neue Erwerbung nach den in derselben sich vorfindenden Verhältnissen regierte, hätte hier Noth gethan. Allein eine solche Verwaltung war nicht mehr möglich. Sie hätte dem allenthalben vorherrschenden Gebote der Verwaltungs-Centralisation und Büreaukratie und auch dem Bedinge politischer Rechtsgleichheit, die seither in dem magischen Worte Volkssouveränetät in der höchsten Potenz dargestellt wird, widersprochen. Es wurden also, wenigstens großentheils, die bernischen Verwaltungsformen eingeführt und die Deputirten des Leberbergs, vierundzwanzig an der Zahl, in den großen Rath aufgenommen. Sie traten in denselben größtentheils mit fremder Sprache, eigenen Begriffen und Zwecken; fremde dem alten Lande, unvertraut mit re-

publikanischem Sinne und Denkungsart; Franzosen nach Erziehung, Angewöhnung und Interessen; fähig, brauchbar, achtungswerth nach ihrem Standpunkte betrachtet; doch ohne Interesse und ohne Nützlichkeit für die nur dem alten Kanton wichtigen Berathungen; in ungünstigem numerischen Verhältnisse für diejenigen allgemeinen Gegenstände, in denen das Interesse des eigenen Landes mit den Interessen des alten Gebietes im Widerspruche zu stehen schien.

Die Leberberger hatten zwar freylich die Lasten des großen Reichs getragen, aber auch an seinem Ruhme Theil genommen, den Geist desselben eingesogen. Glänzende Aussichten in der Armee wie in den Staatsämtern waren ihnen dort eröffnet; sie konnten große, reiche Besoldungen erlangen und sich höheres Ansehen verschaffen. Alles dieses fiel weg; beschwerliche Stellen in der Miliz, kärgliche Besoldungen, strenge haushälterische Redlichkeit verschlossen vielen Gebildeten die gewohnten Aussichten. Es konnte also diejenige bedeutende Klasse nicht zufrieden seyn, deren Begehrlichkeit nach Einfluß und höhern Vortheilen durch die französische Verwaltung geweckt war. Ein einziges leberbergisches Mitglied des großen Raths war in den kleinen Rath gewählt worden; nach dessen Austritt vermochte die der gewöhnlichen Rathsbesoldung von 1000 Franken für leberbergische Mitglieder beygefügte Zulage von 600 Frk. keine Bewerber zu bestimmen, für den Aufwand des Aufenthalts in der Hauptstadt Vermögensopfer zu bringen. In diesem unvorsetzlichen Ausschlusse lag wieder ein Grund zur Unzufriedenheit. Die Landleute hatten bey der Aenderung unstreitig gewonnen; die Steuern wa-

ren leichter und erträglicher, die bloße Milizpflichtigkeit drückte weniger als die Conscription; doch späterhin war ihnen die neue bernische Civilgesetzgebung und die Proceßordnung lästig; besonders aber das Forstgesetz, zwar weit weniger streng, als das französische, doch viel bindender, als das alt bernische. Ohne fiscalische Absichten hielt man da größere Genauigkeit für nothwendig; der Leberberg aber verlangte Gleichstellung mit dem alten Kanton, in welchem Partikularen und selbst Gemeinden, ohne eigentliche Ausreutung, beynahe unbeschränkt mit dem Waldeigenthum hausen konnten; vornehmlich klagte man über die Beschränkungen der Holzausfuhr nach Frankreich, durch welche die Regierung, die Besitzer von Eisenwerken vor erdrückender Konkurrenz schützen wollte. Zu ungleich schärfern Maßregeln hatte das unglaubliche Ansteigen der Holzpreise die Regierung von Neuenburg veranlaßt.

Der Clerus im katholischen (ungefähr 44,000 Seelen zählenden) Theile hätte wohlbegreiflich die Wiedereinsetzung eines Fürstbischofs gewünscht. Die Besitznahme des in seinen Augen zum dominium sancti Petri gehörenden Landes durch eine größtentheils akatholische Regierung schien ihm eine entheiligende Usurpation. Zwar wurden alsobald die Einkünfte der Pfarreyen vom französischen Congruum von 500 — 800 Frk. auf dasjenige von 800 bis 1200 Frk. erhöht; es fielen aber in diese Zeit die erneuerten Versuche der römischen Curie, ihr durch die Weltereignisse erschüttertes Ansehen in den demselben noch nicht ganz entfremdeten Ländern zu heben und vielleicht mehr nach alter Tradition als nach richtiger Berechnung schien sie geneigter Besorgnisse gegen die protestantische Obrig-

keit zu nähren, als im Sinne des ächten Christenthums Ergebenheit an dieselbe zu empfehlen.

Bey den eingetretenen Diozösanunterhandlungen hätte auch Rom die von dem Clerus gewünschte kleine Circumscription gerne gesehen. Derselben war die Regierung anfänglich nicht abgeneigt; es äußerten sich aber bald in ökonomischer und auch politischer Beziehung wichtige Bedenken. Unter vielen Wechselfällen wurden die Unterhandlungen, wie bekannt, bis ins Jahr 1828 ausgedehnt; dann endlich kam die Organisation des Bisthums Basel und Solothurn zu Stande, an welcher auch die Kantone Luzern, Bern, Aargau, Zug und Thurgau für ihre katholische Bevölkerung Theil nahmen. Bern setzte dem Gelingen keine eigene Konvenienzen entgegen, und auf eigene Unkosten verlangte es bloß für die Domkapitularstellen zu Gunsten seiner Geistlichkeit Parität mit den allenfalls auch stärker bevölkerten Kantonen; überließ hingegen die Residenz an Solothurn, wo besonderes Gewicht darauf gelegt wurde. Die Vergünstigungen, welche während der Regierung Karls X dem französischen Clerus zu Theil wurden und der Einfluß desselben, boten bald nachhin Stoff zu neuen Vergleichungen, welche die Zufriedenheit des leberbergischen Clerus mit seinem Schicksale nicht beförderten. Aus diesem allem ergab sich, daß die Einwirkung des Clerus auf den seinem Einflusse zugänglichen Theil der Bevölkerung, wenn nicht eben eine ungünstige, doch gewiß keine thätig günstige war, und als nach den Juliustagen die Geistlichkeit, unangenehme Folgen besorgend, sich der Regierung gegen die Bewegung anschloß, so war es zu spät.

Im protestantischen Theile des Leberbergs, welcher ungefähr 22,000 Einwohner zählte, walteten andere, nicht minder störende Verhältnisse. Biel, die ehemals nicht ganz freye, doch mit der Eidgenossenschaft verbündete Stadt, mit Bern besonders befreundet, hoffte bey der großen Rekonstituirung im Jahr 1814 wieder als ein eigenes, und auch von der ehemaligen bischöflichen Schirmherrschaft unabhängiges Gemeinwesen anerkannt oder doch der Hauptort des Leberbergs zu werden, wenn aus demselben oder einem Theile desselben ein eigener Kanton wäre gebildet worden *). Noch ist ungewiß, ob das Begehren auch nur aus den mit der Schweiz vereinigten Theilen des Hochstifts Basel einen eigenen Kanton zu bilden, bey dem Wienerkongresse Anklang gefunden hätte, bevor von den verschiedenen Städten und Bestandtheilen des Landes ein übereinstimmender Wunsch geäußert worden; richtig ist aber, daß die sich kreuzenden und widersprechenden Forderungen der Städte Pruntrut, Delsberg und Biel, so wie die ungleichen Wünsche der katholischen und protestantischen Aemter, von welchen die letztern die Vereinigung mit Bern vorzogen, eine solche Schöpfung beynahe unmöglich machten; und es ist Thatsache, daß Bern diese Gebietszulage nicht nur nicht verlangte, sondern zuerst bestimmt von der Hand wies. Auf das Anerbieten der Vereinigung des Leberbergs als Gebietsentschädi-

*) Die Stadt wendete sich mit ihrem Ansuchen selbst an die XIII Kantone. Damit beging sie die Unklugheit ihr Urtheil über die große Frage des Territorialbestandes in der Schweiz in einem Sinne auszusprechen, durch welchen sie sich schon zum Voraus die Abneigung der Hälfte der Kantone zuziehen mußte.

gung für das ehemals bernische Aargau (denn Bern wünschte selbst nicht die Wiedervereinigung der Waadt, sondern bloß eine Uebereinkunft mit diesem Kanton), antwortete Bern: es suche nicht Vergrößerung auf Unkosten Anderer Rechte, noch einen Zuwachs von ungleichartigen Bestandtheilen, sondern bloß seine eigenen Rechte zu vindiciren und wünsche daher mit Biel die alten Verhältnisse als mit einer von Bern unabhängigen Bundesstadt wieder anzuknüpfen. Erst später auf die bestimmte Erklärung des Kongresses, daß bey den Schwierigkeiten aus diesem, von der frühern französischen Eroberung zurückgezogenen, Lande einen XXIIIsten Kanton zu bilden und nach den für Rekonstituirung der Eidgenossenschaft festgesetzten und dem Interesse der schweizerischen Neutralität zuträglichen Grundlagen, der Mehrtheil der bischöflich baselschen Lande (nur der Bezirk Birseck wurde aus Lokalgründen und in Berücksichtigung der getragenen Kriegskosten an Basel abgetreten) mit dem Kanton Bern vereinigt werden solle, unterzog sich die Mehrheit der bernischen Regierung einer Bestimmung, welche sie als ein Gebot der Nothwendigkeit betrachtete, während die Minderheit, auf dem früher eingeschlagenen Pfade beharrend, weder auf eigene Rechte verzichten, noch zu Aneignung fremder Hand bieten wollte.

Für Biel knüpfte sich an diese Vereinigung mit Bern das Gefühl getäuschter Hoffnungen und des Bedauerns über den Verlust der Selbstständigkeit und das, wenn auch nicht rationelle, doch aus den aufgewühlten Empfindungen erklärbare, einer Abneigung gegen die ehemalige Bundesstadt, welche glücklicher noch aus dem Schiff-

bruche gerettete Güter vorzuweisen hatte. Die Vereinigung wurde dann unter der Aufsicht und Garantie der Eidgenossenschaft, welche die Verwaltung des Landes aus den Händen des Freyherren von Andlaw übernommen und in diejenigen des Alt-Bürgermeisters von Escher als eidgenössischen Kommissärs niedergelegt hatte, durch eine gleiche Zahl von Abgeordneten der Regierung und des zu vereinigenden Landestheils vollbracht. Die einverstandene Vereinigungsurkunde umfaßte fünfundzwanzig Artikel, wovon die dreyzehn ersten religiöse Verhältnisse, der vierzehnte und fünfzehnte die Aufhebung der französischen Gesetzgebung und die übrigen die innere Organisation, die Gleichheit politischer Rechte mit dem alten Kanton, die Rechtsamen der Stadt Biel und andere finanzielle Beziehungen betrafen. Die Urkunde ist am vierzehnten November 1815 in Biel von den Abgeordneten unterzeichnet, am dreyundzwanzigsten von dem großen Rath zu Bern bey entschiedenem Widerstande ratifizirt und die Gewährleistung derselben, nach eingeholter Zustimmung aller eidgenössischen Stände, von dem Vororte Zürich am achtzehnten May 1816 beurkundet worden.

Biel erhielt ein eigenes Amtsgericht und das Recht zu unmittelbarer Korrespondenz mit der Regierung, zugleich auch einen bedeutenden Kaufpreis für das ihm zuständig gewesene Salzregal; denn die bernische Regierung bezahlte ehemals erworbene und bestehende Rechte nicht nach dem Maßstabe der neuesten Zeit, mit selbstherrlichen Ordonnanzen oder mit autokratischer Erklärung der Aufhebung aller Vorrechte des Orts, Standes oder der Person. Beyschüsse der Regierung, die ihren guten Willen be-

thätigen wollte, machten die Errichtung eines guten Gymnasiums möglich. Als später in Biel bedeutende industrielle Unternehmungen Statt fanden, wurden die zur Fabrikation erforderlichen Maschinen des Consumo-Zolls nicht enthoben, weil man den Anschein vermeiden wollte, die mit bedeutenden Fonds interessirten bernischen Aktionärs zu begünstigen. Hierüber kränkte sich Biel, doch immer mehr über das Forstgesetz, das freylich nach dem Buchstaben der Vereinigungsurkunde nicht ganz anwendbar schien, allein die über alle Maßen hart mitgenommenen Waldungen, durch obrigkeitliche Anzeichnung des Schlagholzes, rettete. Gleichzeitig hatten die französischen Douanengesetze, vor der geregelten Organisation der Kontrebande, in einigen reformirten Thälern des Jura etwelche Stockung in die Uhrenfabrikation gebracht. Das Alles schlug mit den übrigen allgemeinen, zum Theil schon erwähnten, zum Theil erst zu berührenden, Ursachen zu vieler Mißstimmung bey.

Und doch hatte die Regierung besondere Sorgfalt auf Verwaltung dieses heikeln Landestheils verwendet. Kostbare Straßenbauten, Ankäufe von Gebäuden und Domänen für zweckmäßige Einrichtungen der Oberämter, Aufmunterung der Pferd- und Viehzucht und des Ackerbaues, welche ungemeine Fortschritte machten, Ordnung und volle Sicherheit in Verwaltung der Gemeindegüter, wodurch die bekannten französischen comptes noirs verdrängt wurden, Aufmunterung der Eisenwerke, Beförderung der Geldcirkulation durch Erleichterung von Anleihen: alles dieses sollte dem Leberberge anschaulich machen, daß die Regierung denselben nicht als neuen Ankömmling zu be-

handeln gesinnet sey. Doch auch das liegt im Charakter der Zeit, daß Wohlthaten nicht mehr der Regierungen Kraft und der Völker Anhänglichkeit begründen. Herrschen ohne Recht, gehorchen ohne Pflicht, Alles nach des Augenblickes Drang: das ist der neue Instinkt, den man den bürgerlichen Gesellschaften beyzubringen sich bestrebt.

Es ist bereits angedeutet worden, daß einerseits das Fundament der bernischen Verfassung nach dem historischen Gange der Bildung des Kantons ehemals auf der Souveränetät der Stadt beruhte und im Innern der berechtigten Korporation ein rein aristokratisches Prinzip vorherrschte. Eine geschriebene Sammlung von Ordnungen, unter dem Namen des Rothen Buches bekannt, war das eigentliche Grundgesetz, die Charta magna der Republik Bern. So wenig diese Vorschriften nach den Begriffen des Jahrhunderts zu rechtfertigen wären (was auch nicht unsere Absicht ist), so hat sich doch dieses Staatsgebäude in seiner praktischen Wirksamkeit eben so sehr durch Auszeichnung unter den Schweizer-Kantonen, als durch innern Wohlstand sechs Jahrhunderte hindurch bewährt. Diesem Prinzip gegenüber wurde hingegen im Innern der Regierung, in der privilegirten Klasse selbst die Verhütung jedes übermächtigen Einflusses, jedes Anstrebens zur Oligarchie (Aristokratie in der Aristokratie) mit großer Eifersucht bezweckt. In den ältern Zeiten und bis in das siebenzehnte Jahrhundert übten jedoch die Häupter eine ziemlich ausgedehnte Gewalt, in sofern sie dieselbe auf das „caveant" zu verwenden im Falle waren. Theils in Fortsetzung jener angewöhnten und angebornen Richtung, mehr noch vermöge des Einflusses der herr-

schend gewordenen Begriffe, war aber in neuern Zeiten jene Eifersucht gegen jede, auch gegen die in Augenblicken der Gefahr nöthige Gewalt gesteigert worden. Die ruhige Sicherheit und der behagliche Wohlstand, in welchem die Schweiz den größten Theil des achtzehnten Jahrhunderts verträumen konnte, hatte in Bern, nach jener bezeichneten Richtung der Gemüther, für alle Wahlen zu den höhern Stellen der Regierung und der Landesverwaltung dem Loos einen großen Einfluß eingeräumt. Unter der Mediationsverfassung war dasselbe, als blinder Richter über das Verdienst, weggefallen und, während sonst niemand, so beschwerten sich unter denselben viele sich dem Patriziat beyzählende Berner über die allzugroße Gewalt des kleinen Raths, besonders über dessen Recht, die Amtmänner zu bestellen und über die Möglichkeit so geheißener Doppelstellen im kleinen Rath: d. h. „daß zwey „Individuen von dem nämlichen Geschlechte zu gleicher „Zeit im kleinen Rath sitzen konnten." Bey der Rekonstituirung vom Jahr 1814 — 1816 wurde diesem, wie man ihn bezeichnete, gefährlichen Uebelstande auf eine Weise abgeholfen, welche der Kraft der Regierung nicht zusagte. Die Doppelstellen im kleinen Rathe wurden leicht verboten, dadurch aber eine große Zahl sehr tüchtiger Männer, oft auf ihr ganzes Leben, von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen und nicht selten wurden Männer vermißt, welche der allgemeine Beyfall an das Steuerruder gerufen hätte. Es war daher ein nicht unnatürliches Ergebniß, wenn bald Gleichgültigkeit, bald Opposition aus solch ungünstiger Stellung hervorging.

Noch nachtheiliger als diese Bestimmung wirkte die-

jenige, welche die Wahl der Oberamtmänner einem zwar nicht unmittelbaren, aber doch mittelbaren Loose anheimstellte: sie wurden nämlich durch ein für jede Wahl neu aufzustellendes, vermittelst des Looses bezeichnetes Wahlkollegium von acht Mitgliedern des kleinen und sechszehn des großen Raths gewählt; nur die alljährliche Bestätigung derselben ging noch von Rath und XVI aus. Diese Sechszehner wurden alljährlich durch das Loos bezeichnet, um vereinigt mit dem kleinen Rath die für alle höhern Stellen vorbehaltene jährliche Wiedererwählung vorzunehmen und alle erhobenen Verfassungsfragen, und Anträge auf Erlassung neuer oder Abänderung alter Verfassungsgesetze vorzuberathen. Der kleine Rath übte daher weder durch das getheilte alljährliche Bestätigungs- oder Wiedererwählungsrecht, noch weniger aber durch die erste Wahl einen unabhängigen Einfluß auf die Oberamtmänner aus, auf welchen die ganze Landesverwaltung am unmittelbarsten beruhte und in denen sich durch Vereinigung verschiedener Befugnisse diejenige Gewalt konzentrirte, in welcher die Mehrzahl des Volks sich den Inbegriff der Regierung vorstellt. Von den siebenundzwanzig Amtsbezirken zählten die kleinsten 5 — 6,000, die größten 20 — 22,000, der von Bern 38,000 Seelen. Der Oberamtmann war in seinem Amtsbezirke oberster Vollziehungsbeamter, Obervormund, Friedensrichter, Civilrichter für die Parteyverhandlungen und Präsident des Amtsgerichts, Untersuchungsrichter in Polizeysachen mit einer Kompetenz für alle Fälle, wo die Strafe drey Tage Gefängniß oder fünfzig Franken Buße nicht überstieg, Untersuchungsrichter in Kriminalfällen, welche zu erstinstanzlicher Besprechung auch dem von ihm präsi-

dirten Amtsgerichte vorgelegt wurden. Ein einsichtsvoller, thätiger, tüchtiger Amtmann hatte einen schönen und oft gesegneten Wirkungskreis, und, wo dieser Fall eintraf, war diese Einrichtung dem Lande, als die einfachste, auch die liebste. Es kamen dabey keine Kompetenzstreitigkeiten, Reibungen und Zögerungen zum Vorschein, und ein beliebter Amtmann wurde eben so oft mit der Bitte um väterlichen Rath als um rechtliche Verhandlung angegangen.

Wenn dagegen ein Mann mit den zu einem solchen Amte erforderlichen Fähigkeiten nicht ausgerüstet war, oder wenn er nicht auch die von der Fähigkeit unabhängigen Gemüthseigenschaften besaß, durch welche Liebe und Zutrauen erworben wird: so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß während einer auf neun Jahre ausgedehnten Amtsdauer eine höchst nachtheilige Entfremdung der Gemüther, nicht sowohl von der Person des Amtmanns, als von der Regierung, welche er vorstellte, in dem Amtsbezirke überhand nehmen konnte. Freylich war für jede Klage der Zutritt zu dem kleinen Rath offen und Abhülfe oder Genugthuung für begründete Beschwerden verläugnete man in ruhigen Zeiten nicht; allein schon Klage führen zu müssen, ist den achtungswürdigsten Menschen widerlich und oft gehen die unangenehmsten Eindrücke aus Ton, Betragen oder Verfahren hervor, über welche gar keine Klage artikulirt werden kann.

Wenn indessen auch jede Pflichtverletzung noch so strenge geahndet worden wäre, den Geist, der die Verwaltung beseelen sollte, vermochte die Regierung Beam-

ten nicht einzutrichtern, die sich hinsichtlich auf ihre Existenz von derselben unabhängig erkannten und, je nach ihrem persönlichen Charakter oder ihren Ansichten, Strenge oder Nachsicht in Anwendung der bestehenden Verordnungen übten. Dem geheimen Rath lag die nähere Aufsicht über die Amtsverwaltung ob, allein ohne Mittel weder zu belohnen noch zu bestrafen, anders als durch Billigung oder Vorstellung. Ohne Wahl- noch Abberufungsrecht (von letzterm konnte nur bey wirklichen Vergehen, auf gesetzliche Gründe Gebrauch gemacht werden), wie konnte er auf einen allgemeinen Geist in der Verwaltung einwirken? Wohl mußte er fühlen, daß das neue Grundgesetz seine Aufsicht ziemlich illusorisch gemacht habe.

Die Amtmänner wurden aus dem Mittel des großen Raths gewählt und mit Ausnahme von Oberhasle und Saanen, wo der Uebung gemäß Männer aus der betreffenden Landschaft zu diesen Wahlen gewählt wurden, waren sie größtentheils Berner; daher dann auch, was sich von gegründeter Beschwerde oder sehr oft in Folge verfügter nothwendiger Ahndung und Strafe, von ungerechter Abneigung gegen diese erhob, dem Patriziat im Allgemeinen zur Last gelegt wurde; Achtung und Liebe aber, Gefühle weit weniger thätig als jene des Hasses, der manchen Amtleuten zu Theil wurde, galten einzig dem Manne.

Die Annalen mußten wohl eine aus der Verfassung, und zwar aus einem liberal vermeinten Theile der Verfassung entsprungene Verumständung einläßlicher berühren, ohne welche, selbst nach der Versicherung von hell-

sehenden und dem Vorgefallenen nicht abgeneigten Männern, das gesetzte und anhängliche Bernervolk zu keiner Bewegung hätte gereizt werden mögen.

Der Uebergang zur Bewegung.

Difficile est plebi vel totam libertatem pati, vel totam servitutem.

Tacitus, Hist. L. I.

Der illegalen Faktion, die in hochbewegter Zeit, vornehmlich in Freystaaten, sich obenan stellt und die übermüthigsten Unfugen im Namen der Freyheit und des Volkes treibt, mit welchem sie bald in ungezügelter Willkür zu schalten hofft — dieser nach Umständen schmeichelnden oder grimmigen Faktion gegenüber steht meistens eine legale, die doch immer eine Faktion heißen muß, weil sie eifersüchtig auf unbedingte Rechte und keines Opfers fähig, auch das noch behaupten will, was nach den Begriffen der Zeit und selbst nach den Ansichten der Rechtlichen im Volke unhaltbar und mit der öffentlichen Ruhe unverträglich geworden ist. Das Eine haben beyde Faktionen gemein, daß sie ihre Stellung nur nach der Gunst oder nach dem Drange des Augenblicks zu beurtheilen wissen. Dieser schädliche Irrthum liegt wohl in der Natur des Parteywesens; Regierungen aber sollen über solche Schwächen erhaben seyn; nie dürfen sie die

höhern Zwecke aus den Augen verlieren, für welche Regierungen und Regierungsformen in der bürgerlichen Gesellschaft eingeführt sind.

Das, was die Regierung von Bern in den ernsten Zeitereignissen that, was sie thun wollte, konnte oder sollte, und in wie weit sie schon vor den drohenden Erscheinungen durch das Reiben der Parteyen gelähmt worden, kann nicht mit groben Pinselstrichen hingeworfen, es muß Zug für Zug, und mit allen seinen Schattirungen ausgemalt werden, wenn die Geschichte keine populare Vorurtheile verewigen, oder nur neue schmeichelhaftere an die Stelle der veralteten setzen will. Viele Entstellungen, wenig bekannte Triebwerke, geheim gehaltene Schwächen sind aufzudecken, Symptome und Krisen nach ihrem Zusammenhange zu ordnen; die Geschichte soll nicht der bloßen Neugierde fröhnen; für oberflächliche oder ungeduldige Leser kann daher dieser Abschnitt nicht geschrieben seyn.

Vielleicht erkannte die Regierung von Bern im Allgemeinen zu wenig die Schwierigkeiten und Begehrlichkeiten der Zeit; vielleicht irrte sie bey richtiger Erkenntniß derselben in Anwendung der Mittel gegen ihre Gefahren. Vertrauend auf die Festigkeit einer Grundlage, welche sie für durchaus rechtlich und für gesetzlich gesichert hielt; im Bewußtseyn vollkommen redlicher Thätigkeit und aufrichtig wohlwollender Absichten für das ihrer Leitung anvertraute Land, glaubte sie der Mitwirkung einer gewissen Popularität entbehren zu können. Abgeschlossen in sich selbst, setzte sie nicht Werth genug darauf, erkannt zu werden; ihr Wirken blieb oft unbemerkt. Sie schien

es zu vergessen, daß nach den Umwälzungen, welche die Schweiz erlitten, die Traditionen zufriedener Ruhe und Genügsamkeit und diejenigen der Ehrerbietung und des Vertrauens gegen Gesetze und Obrigkeiten sich verloren haben. Sie schien zu wähnen, daß, so wie die alten Rechtsfundamente des Staatsgebäudes wieder hervorgegraben worden, auch die Bindemittel desselben, Liebe und Treue, Sorge und Anhänglichkeit zwischen Regierung und Volk sich wieder finden werden, vertrauend dem Selbstgefühle freudiger Erfüllung von ihrer Seite und zu wenig berechnend den zerstörenden Einfluß manigfacher Abwechslungen, des Erstehens einer andern Generation, einer unstäten Zeit und der Herrschaft neuer Begriffe.

Der Begriff eines Patriziats, wie derselbe sich durch den Wahlmodus und durch die geselligen Verhältnisse rücksichtlos und abstoßend ausgebildet hatte, verbunden mit dieser Abgeschlossenheit der Regierung, hatte den großen Nachtheil, daß jeder gegründete oder ungegründete Vorwurf, welcher einem Einzelnen gemacht werden konnte, so wie jede im öffentlichen Leben schwer zu vermeidende Abneigung nicht sowohl dem einzelnen Individuum zugerechnet wurden, als sie zu Waffen gegen das Patriziat dienten.

Das Begehren der Gleichheit, nicht allein vor dem Gesetze, sondern in allen Verhältnissen des Lebens, mit einem entschiedenen Widerwillen gegen alle Vorrechte und selbst gegen uneigentliche Rechte, welche nie gemein seyn werden, ist die Eigenthümlichkeit der Zeit; daher auch die, oft mit Beyseitesetzung aller billigen Rücksichten, bis zum wüthenden Haß gesteigerte Abneigung gegen alle aristokra-

tischen Einrichtungen. Die bernische Verfassung und Regierung schien nun einmal im Widerspruche mit der bürgerlichen Freyheit; was immer als Anmaßung irgend eines Vorrechts oder Vorrangs ausgedeutet werden konnte, war vor allem verhaßt und jede Aeußerung eines solchen Wahnes, eitler Ton und leere Formen, waren Vergehen gegen die öffentliche Meinung, welche andere gute Eigenschaften, selbst wirkliche Wohlthaten, nicht mehr gut machen konnten.

Endlich boten die reichlichen Hülfsmittel der Regierung einen Reiz zur Umwälzung und der Habsucht eine erwünschte Beute dar. Gesammelt durch die Sorgfalt und getreue Verwaltung der ganz alten Regierung, waren von den folgenden noch kräftige Ueberbleibsel aus dem Schiffbruche der ersten Revolution gerettet worden. Seit der Restitution desjenigen Theils der in den englischen Fonds niedergelegten Gelder, welche nicht durch die helvetische Regierung veräußert (100,000 Pfund Sterling an das Haus Gaccon) und welche nicht zu Bezahlung der helvetischen Nationalschuld hingegeben werden mußten, hatten sich jene Hülfsmittel durch verschiedene günstige Operationen und besonders durch weise Sparsamkeit bedeutend vermehrt und durch einen beträchtlichen Ueberschuß der jährlichen Einkünfte über die Ausgaben war das verfügbare Kapitalvermögen auf ungefähr zehn Millionen angestiegen — nicht mitgerechnet das Kapital der auch zum eigenthümlichen Vermögen gehörenden, ursprünglich der Stadt Bern zuständig gewesenen, durch die Mediationsakte aber ihrer Souveränetät wegen als Staatsgut erklärten Zehnten und Grundzinse, Gebäude, Waldungen und Lie-

genschaften, dessen Werth noch weit höher anstieg. Die bernische alte Regierung hatte nämlich dem aristokratischen Prinzip der Patrimonial-Oekonomie gehuldigt und einen großen Theil aller öffentlichen Ausgaben aus dem eigenthümlichen Vermögen bestritten, weil sie durch allmählige Erledigung von eigentlichen Auflagen die Anhänglichkeit vermehren wollte und den neuern Grundsatz verschmähte, durch Schulden die Bedürfnisse der Gegenwart auf Unkosten zukünftiger Geschlechter zu befriedigen. Durch die vielleicht allzugenauen Einforderungen aller Leistungen nach Titeln oder Urbarien hatte sie sich von der Masse der Staatsbürger, welchen diese Strenge frommte, wenig Dank erworben; hingegen die Schuldner für jede Einflüsterung geneigt gemacht, welche ihnen durch Abänderung von Verfassung oder Regierung Erleichterung oder gar Erledigung ihrer Schuld versprach.

Indessen schien im Jahr 1830 noch tiefe Ruhe zu herrschen, keine Spur feindseliger Absichten hatte sich geäußert, keine Unzufriedenheit war laut geworden; bloß der fortgesetzte Krieg der Zeitungen anderer Kantone und Korrespondenzartikel in viel gelesenen deutschen Blättern thaten die nicht rastende Feindschaft bekannter Führer und Instrumente der Revolution gegen die bernischen Staatseinrichtungen kund; dieselben wurden dann auch in mehreren bestehenden schweizerischen Gesellschaften von einem Jahr zum andern auffallend besprochen. Einige bernische Magistrate glaubten schon sehr frühe am fernen Horizont den drohenden Punkt wahrzunehmen, der unter gegebenen Umständen schnell zur verderbenentleerenden Gewitterwolke anwachsen könne; sie verhehlten sich nicht, daß, wie gün-

stig die alten Einrichtungen in der That für des Landes Wohlfahrt gewirkt hatten, dieselben bey den nun einmal sowohl im Auslande, als im eigenen Vaterlande allgemein herrschenden Begriffen nicht länger Bestand haben könnten. Mehreremal wurden von denselben in vollkommen ruhiger Zeit Vorschläge zu etwelchen Modifikationen zur Sprache gebracht, welche die Bahn zu noch erheblichern gebrochen hätten. Allein die den eigenen Wünschen und Interessen so sehr zusagende Billigung des Bestehenden, welche in den ungesuchten Aeußerungen der angesehensten Männer des Landes und in der ungetrübten, Zufriedenheit verkündigenden, Ruhe und Gesetzlichkeit zu liegen schien, brachte bey der großen Mehrheit der Regierung die Ueberzeugung hervor, daß Veränderungen, welche sich nicht als Bedürfniß darstellten und deren Erfolg ungewiß sey, sicherer vermieden werden. Mißliche Ereignisse in andern Kantonen wurden nicht der wahren Ursache, nicht jenen Grundwellen zugeschrieben, welche alle Gemüther in Bewegung setzten und jeden einzelnen Neuerungslustigen mehr zum Werkzeug, als zum Urheber machten, sondern eigenen besondern Mißverhältnissen. Die Kunde von Verfassungsmodifikationen in einigen Kantonen (Schaffhausen, Waadt, Tessin) verbreitete sich daher, ohne allgemeinere Besorgnisse zu erwecken; auch waren sie weder in ihrem Gange, noch in ihren Wirkungen gefährlich; aber auf dieselben hin wurden die Angriffe einzelner Zeitungen immer heftiger und das Treiben der Bewegungsmänner begann sich unverholener zu verkünden.

Mit dem Julius 1830 trat die Zeit der ordentlichen Tagsatzung ein. Die seit 1823 alljährlich erneuerten Be-

schlüsse in Beziehung auf Fremden-Polizey und den Mißbrauch der Presse, vereinigten keine Mehrheit mehr für sich, weil sie von Fremden geboten schienen; es ward aber als Einsturz aller Dämme gedeutet. Sie waren auch schon in mehreren Kantonen nicht mehr beachtet und es hatten verschiedene Individuen, welche in Frankreich und Deutschland wegen politischen Umtrieben gerichtliche Verfolgung auf sich zogen, Aufenthalt, ja sogar Anstellung und zuweilen die Naturalisation erhalten. In Bezug auf die Presse hatten sich bereits seit mehrern Jahren die politischen Blätter etwelcher Kantone, vornehmlich von Appenzell, die gegen fremde Staaten nach den Forderungen des Völkerrechts verpönten Angriffe scheulos gegen eidgenössische Mitstände erlaubt, die bey beschwornen Bünden in eine Lage versetzt wurden, welche der offene Krieg ehemals nicht gerechtfertigt hätte. So weit ging die Connivenz von Regierungen.

Die Unterhandlung eidgenössischer Kommissarien mit dem französischen Botschafter, Marquis von Gabriac, über den neuen Strafkodex der Schweizertruppen hätten ein weites Feld zu Zeitungsdiskussionen eröffnet; das Signal war gegeben, aber die Ereignisse kamen ihnen zuvor.

Die lebhafteste Bewegung in der Tagsatzung selbst erregte das von Waadt eingeklagte bernische Ohmgeld, eine Konsumtionsgebühr auf die eingeführten Weine, von welcher hingegen die im Kanton Bern selbst erzeugten befreyt waren. Zwanzig Stimmen entschieden im Sinne des Bundesvertrags gegen den geflissen zweydeutig gestellten Buchstaben desselben für den ganz freyen Verkehr zwi-

schen den Kantonen *). Wenn dieser einhellige Beschluß (Bern und Waadt stimmten nicht) für ächte Freyheit und für die zulässige, gedeihliche Einheit, gefaßt am Vorort selbst gegen den Vorort, der letzten Tagsatzung vor der Bewegung Ehre machte und von der günstigsten und gedeihlichsten Vorbedeutung war: so fällt es nun im Jahr 1833 als eine monstruose Merkwürdigkeit auf, daß in dem letzten von der Revisionskommission in Zürich berathenen Entwurfe einer neuen Bundesakte (Art. 14 und 18) diese so laut und mit so entschiedenem Gewichte ausgesprochene Forderung nicht nur ganz bey Seite gesetzt, sondern der entgegengesetzte, unfreye Grundsatz in der ausdrücklichen Anerkennung des Besteuerungsrechts einzelner Kantone auf eingeführte Konsumtionsgegenstände angenommen wurde. Auch ist es von den freysinnigsten und einsichtsvollsten Eidgenossen als eine auffallende Anzeige betrachtet worden: wie wenig die herrschende Faktion nach Rechtsgründen und wahrem Freyheitsgefühle, wie ausschließlich nach Parteyansichten und wechselnden Gefälligkeiten sie handle!!

Die Annalen haben über die Auflösung dieser Tagsatzung, als die Kunde der Pariser Juliustage eingetroffen war, (1. Bd. 3. Abtheilung S. 188 — 194) zwey interessante Zeiturkunden, den Bericht der vorörtlichen

---

*) Der Beschluß galt zugleich als Revision des verstümmelten 11. Artikels des Bundesvertrags. In demselben war die freye Aus- und Durchfuhr der Landeserzeugnisse eines Kantons nach dem andern vorbehalten; die nothwendig damit verbundene freye Einfuhr, welche die Mediationsakte ausdrücklich genannt hatte, war in der Redaktion des Artikels übergangen; man ließ eine Lücke, um des Markts einig zu werden.

Behörde und den §. XIV des Abschieds mitgetheilt. Diese Tagsatzung war eine der einträchtigsten und hoffnungsvollesten. Dieses war auch der Fall der Tagsatzungen im Jahr 1813, auf welche dann aber die schnellste Sinnesumwandlung und wenigstens der Wille einer sich auch legal dünkenden Faktion folgte, in eine abenteuerliche Unterthanenschaft zurückzuführen. Mit noch größerer Vergewaltigung, aber in umgekehrtem Sinne, ist die im Jahr 1830 schön aufkeimende Eintracht jählings erstickt worden. Diese schändenden Blätter können nicht aus der Geschichte gerissen werden; aber die Rehabilitation des Schweizernamens sollte uns wenigstens am Herzen liegen. — Die Anordnungen, welche die plötzliche Entlassung der 12,000, nach bestehenden Kapitulationen in Frankreich dienenden Schweizer erforderten, wurden dem Vororte anheimgestellt. Auch diese Unterhandlungen haben die Annalen im 1. Bd. 2. Abtheilung S. 120 — 129 ausführlich geliefert. Sie waren der letzte Anlaß für die alte Regierung zu Bern den Stoff zum Undanke vieler Eidgenossen zu vermehren.

Jedermann erinnert sich noch der betäubenden Ungewißheit, in welche die Gemüther durch die Kunde jener großen Juliuskatastrophe versetzt wurden, von welcher wir bey der ersten Berührung derselben die traurige Ansicht äußerten, daß sie die Ruhe der Schweiz, der sie fremde bleiben sollte, anscheinend auf lange, ihre Zufriedenheit auf weit länger gebrochen habe. Viele haben diese Besorgnisse schon bey den ersten Erscheinungen ihrer Vorboten tief gefühlt; wenige überspannte Bourbonisten jubelten hingegen bey der ersten Kunde von den Ordonnanzen und weissagten eine

Restauration, die weit über das Jahr 1789 zurückwuchern werde. Die einen witterten, nach bekannter Strebsamkeit, die alsbaldige Proklamation einer Republik *) und einen neuen Propagandakrieg, fürchterlicher als den ersten; andere eine neue Invasion des verbündeten Europas. Die einen glaubten an die Unvermeidlichkeit ähnlicher Ausbrüche in der ganzen civilisirten Welt; andere sahen nur ein Ergebniß der besondern Verumständungen Frankreichs. Einige mochten glauben: ein Bürgerkrieg werde endlich in Frankreich die Elemente beständig wiederkehrender Unordnungen aufzehren und die Kräfte neutralisiren, unter deren wildem Drucke früherhin die andern Staaten des Festlandes erlagen. Niemand vermuthete den Gang dieser neuen Revolution; niemand ahnete, daß nach wenigen Tagen durch die Aufstellung einer neuen Dynastie in dem jüngern bourbonischen Zweige das konstitutionelle Königthum und mit demselben der äußere Friede aufrecht gehalten werden würde. Nicht bezweifelt wurde demnach, daß man vielseitig versuchen werde, die bereits früher in Gährung gebrachten Leidenschaften an diesem Brande zur Explosion zu entzünden. Je näher man dem Focus sich befand und jemehr die bestehenden Einrichtungen den Zwecken und Forderungen einer Revolution widerstreben, desto dringender und näher durfte die Gefahr gehalten werden.

Die einsichtsvollern Magistrate Berns gaben sich auch

---

*) Der National schreibt noch am 16. May 1833: La royauté fut renversée, non par la charte, car la charte autorisait les ordonnances de juillet, mais par le sentiment républicain.

über dieselbe keiner Täuschung hin; sie erkannten die innern und die äußern Veranlassungen der Gefahr: um so schwieriger abzuwenden, als die deutliche Bezeichnung aller derselben schon an sich selbst gefährlich hätte seyn müssen; ohne eine solche, gleichsam dokumentirte Bezeichnung aber, die erforderlichen Maßregeln unter den oben angedeuteten Bewandtnissen unerhältlich waren. Dieses zeigte sich sehr bald.

Kaum war die Nachricht der Juliustage verbreitet, als sich auf der französischen Grenze eine bedeutende Gährung äußerte. Die Berichte von Pruntrut sprachen von Rüstungen vermittelst Aufgeboten von Nationalgarden und Freywilligen, welche sich über bevorstehende gewaltsame Wiedervereinigung des Leberbergs mit Frankreich ziemlich unverholen äußerten. Schon unterm 2. August ertheilte daher der geheime Rath Aufträge zu Beobachtung aller Vorfälle, schickte vertraute Offiziere ab und ließ dem Oberamtmann von Pruntrut durch den Kriegsrath die nöthigen Aufgebote zustellen, um allfällige Streifzüge von Franzosen abtreiben zu können. So wie die feindseligen Aeußerungen der Franzosen auf der Grenze die Möglichkeit einer Gefahr von dieser Seite verkündeten, so konnte auch nach vielen Wahrnehmungen an dem Mitspielen einer Partey im Innern der Schweiz nicht gezweifelt werden, welche mit allen denen, die einige Ursache zur Unzufriedenheit zu haben meinten, Verbindungen anzuknüpfen oder zu unterhalten suchte. Den Amtmännern wurde daher besondere Wachsamkeit anbefohlen.

Mitten in einer zu stürmischen Aufregungen geeigneten Zeit führte nun die gählinge Entlassung der französischen

Schweizerregimenter 10 — 12,000 Mann in das Vaterland zurück, welche von einer strengen militärischen Disciplin und einem gesicherten Unterhalt in Verhältnisse der Sorge oder gar der Noth, mitten unter streitenden Meinungen, versetzt wurden; dem Kanton Bern mochten etwa 800 — 1000 davon zukommen. Billigkeit und Mitleiden, wenn auch nicht strenges Recht, gab ihnen einige Ansprache auf die Hülfe ihrer Regierung, welche die gewaltsame Auflösung eines Vertrags nicht zu verhindern vermochte, unter dessen Garantie jene Dienstverhältnisse, mit Verzichtleistung auf eine andere Berufsart, eingegangen worden. Andererseits konnte bey dem wahrscheinlichen Ausbruche eines Krieges und den Rüstungen aller Staaten von denselben, als einem Kern gebildeter Truppen, zu Erleichterung oder Unterstützung der Milizen Wichtiges geleistet werden. Schon diese beyden Rücksichten hätten den Antrag begründen mögen, die Freywilligen dieser Mannschaft für eine Zeit in vaterländischen Sold zu nehmen. Mit diesen Rücksichten verband sich damals schon die Meinung einer der Zahl nach freylich sehr geringen Minorität, daß es der mit hinlänglicher Macht zu Dämpfung aller Unordnungen ausgerüsteten Regierung leicht werden könnte, die bereits vorausgesehene Krise zu beschwören und damit großes allgemeines Unglück abzuwenden, wenn sie zugleich aus eigenem Willen diejenigen Veränderungen herbeyführte, welche nach ruhiger, treuer Berathung als zweckmäßig und gedeihlich anerkannt würden. In solchen Ansichten entschloß sich der geheime Rath zu dem so sehr mißgedeuteten Antrag an den großen Rath, um die aus dem französischen Dienste entlassenen Kan-

tonsangehörigen in Sold zu nehmen. Nach der Regel, daß zu thun räthlich sey, was den Feinden am meisten mißfällt, hätte ein giftiger Ausfall in der neuen Zürcherzeitung, welche von diesem Antrag Kunde zu geben wußte, bevor er noch dem kleinen Rath vorgelegt ward, demselben den Beyfall bernerscher Behörden verschaffen sollen. Er wurde aber im Gegentheil im kleinen Rath so heftig bestritten, daß der geheime Rath denselben dahin modificirte: bloß die nach der gewaltsamen Auflösung und der Plünderung ihrer Kasernen von allem entblößten Gardisten auf so lange freywillig zu sammeln, bis sie eine andere Versorgung gefunden haben würden; über die Soldaten der Linienregimenter aber noch nichts zu entschließen. Allein auch hiezu bot die Mehrheit des kleinen Raths nicht die Hand und beschloß dem Antrag des geheimen Raths (der freylich nicht mehr einstimmig blieb) bloß beyzufügen, daß der kleine Rath in denselben nicht eingetreten sey. Die dagegen angebrachten Motive waren Oekonomie, Besorgniß mißlicher Konsequenzen, Rücksichten auf andere Schweizer-Kantone, welche durch dieses Beyspiel in Verlegenheit gebracht werden könnten, Unzeitigkeit einer bey ungestörtem Frieden und vollkommener Landesruhe, Besorgnisse andeutenden Maßegel. Böswillige verbreiteten aber den Argwohn usurpatorischer Tendenzen des geheimen Raths und seinen Wunsch, sich eine Leibwache zu bilden. In gewissen Augenblicken stören und schaden auch Absurditäten, an welche im Grunde niemand glaubt. Am 16. August wurde der Antrag im großen Rathe berathen; nur acht Stimmen sprachen Beyfall aus. Einhundertsiebenundsechszig bewilligten bloß 25,000 Frkn., um

die auf der Grenze ankommenden Schweizer-Truppen, diejenigen anderer Kantone während ihres Durchmarsches, die eigenen bis nach Hause zu verpflegen und die Bedürftigsten dieser letztern zu unterstützen. Abgesehen von dem Eindrucke, welchen diese Verweigerung auf die öffentliche Meinung machte, war es von nun an in Beziehung auf den Gang der Regierung selbst nicht folgenlos, daß der kleine Rath sich so offenbar in Widerspruch mit dem geheimen Rath gesetzt und im großen Rath so entscheidend die Oberhand gewonnen hatte. Auch späterhin ward die Thätigkeit des geheimen Raths durch leichte Verwerfung seiner Anträge gelähmt und anstatt, daß die Umstände die Ertheilung größerer Vollmachten angerathen hätten, wurden sie immer mehr beschränkt und über alle Vorfälle Berichte abgefordert.

In der gleichen Sitzung bewilligte der große Rath eine Summe von 160,000 Frk. zu Vervollständigung der Kleidungsvorräthe für die Kontingente, nebst 50,000 Frk. für außerordentliche Bedürfnisse des Kriegsraths. Auch dieser Vorschlag, welcher bloß ein unumgängliches Erforderniß für den Fall eidgenössischer Truppenaufgebote berücksichtigte, wurde als eine Maßregel des Militär-Despotismus bezeichnet und dagegen die Einführung einer liberalern Verfassung verlangt. Diese abweichende Meinung wurde indessen bey der Abstimmung durch zwey einzige Vota unterstützt. *)

---

*) Vermuthlich wird etwas Aehnliches aus Irrthum vom Oktober einberichtet. Nach dieser Erzählung war es H. von Goumdens-Doxat, welcher äußerte „daß zeitgemäße, freysinnige Institutionen mehr zur Sicher-

Im Laufe Augusts wurden nächtlicher Weile in der Hauptstadt Aufforderungen angeschlagen, nach dem Vorgange der Juliustage das oligarchische Joch abzuschütteln. Ohne weitere Folgen wurden diese Zettel abgenommen. Ein Korrespondenzartikel in der neuen Zürcherzeitung gab zu verstehen, daß solche Zettel mit Vorwissen des geheimen Raths angeschlagen werden, um durch Bewirkung von Unruhe und Besorgnissen seinen gefährlichen Anträgen Eingang zu verschaffen. Gegen die entehrende Zumuthung beschwerte sich der geheime Rath, und der kleine Rath verlangte von jenem zu Zürich die Nennung des Korrespondenten, der sich eine solche Verleumdung zu Schulden kommen ließ. Die Regierung von Zürich bezog sich auf die Unmöglichkeit, nach ihrem Preßgesetze dem Verlangen von Bern zu entsprechen und theilte die Erklärung des Verlegers der N. Z. Zeitung mit, dahin gehend: „daß der fragliche Artikel nicht zum Abdrucke eingesandt, sondern dem Briefe eines angesehenen, wohlunterrichteten und zuverlässigen Mannes enthoben worden sey; die Verantwortlichkeit möge in Gemäßheit des Gesetzes über Preßvergehen gegen den Verleger geltend gemacht werden." Der kleine Rath zu Bern fand die mit dieser höhnischen Erklärung verbundene Anerbietung der verbündeten Regierung von Zürich, vor den dortigen Gerichten klagend aufzutreten, sehr sonderbar, indem er damit eingeladen war, vor den Zürcher-

---

heit und Wohlfahrt des Staats beytragen würden, als ungeheure auf das Militär zu verwendende Auslagen." Die große Zahl der Mitglieder soll diese Stimme mit Erstaunen, gleichsam als die eines Verrückten, angehört und ein Mitglied halblaut bemerkt haben: „es sey noch zu frühe."

Gerichten den Beweis zu führen, daß ein Unbekannter Korrespondent ein Verleumder sey, in einer Angelegenheit des Standes Bern, die nur in Bern gerichtlich erhoben werden konnte. Nach fruchtloser Korrespondenz mit der zürcherschen Regierung erließ die bernische ein motivirtes Verbot der N. Z. Zeitung auf so lange, als weder die Nennung des Korrespondenten, noch angemessene Genugthuung erfolgt sey. Dagegen eiferten nicht bloß alle gleichgesinnten Blätter, sondern das angeschlagene Verbot wurde in Bern selbst beschmuzt oder abgerissen. Es war die erste öffentliche Mißbilligung gegen Regierungshandlungen. Darum und wegen der sehr ungleichen Sensation, welche der Vorfall in der Schweiz gemacht hatte, mußte derselbe, als nicht unbedeutend, hier berührt werden.

Ein Kreisschreiben des vorörtlichen geheimen Raths vom 22. September, welches die Aufmerksamkeit der Kantonsregierungen auf die gefährliche Tendenz mehrerer Zeitungen lenkte, wurde dieser Veranlassung zugeschrieben; es war aber auf die ungebundenste Lizenz begründet, womit einige, die Appenzeller-Zeitung am unverholensten, geradezu Aufruhr predigten und, im grellsten Widerspruche mit allen Pflichten verbündeter Staaten, privilegirt einen unausgesetzten Krieg gegen schweizerische Regierungen führten. Mehrere Kantone verdankten einverstanden die Fürsorge des Vororts; andere antworteten uneinläßlich, etwelche im Gegensinne. Die Antwort von Zürich, welche ungesäumt durch die N. Z. Zeitung publizirt ward, beschuldigte sogar das vertrauliche Kreisschreiben gefährlicher Aufreizung, und die Regierung von Bern sah

sich genöthigt, diesen Wahn durch Offenkundigkeit ihres Kreisschreibens zu zerstören. Der laute Widerspruch dieser wichtigen Regierungen stählte nun die Zügellosigkeit, und um so frecher wurden die Ausfälle gegen einzelne Magistraten und die Regierungen selbst; im eigenen Kanton entnahmen aber die Unzufriedenen Schutz und Aufmunterung aus solcher in der Eidgenossenschaft noch nie gesehener Erscheinung.

Zum erstenmal ward nun zu Bern mitten in der Nacht eine Knallbüchse losgebrannt, wie solche in mehreren deutschen Städten zum Signal von Ausbrüchen gedient hatten. Die Explosion blieb ohne Folgen; auch war die Milizgarnison sogleich ins Gewehr getreten. Vielleicht wollte man ein Pröbchen versuchen, vielleicht lag bloßer Muthwille zum Grunde; aber mit großer Geflissenheit wurden die absurdesten Gerüchte unter das Landvolk ausgestreut und die ruhestörenden Zeitungen bemächtigten sich des Vorfalls, die ganze Schweiz zu mystifiziren. Die gesetzlose Presse hatte bereits in einigen Kantonen ihre Früchte getragen und die Gährung war auf den höchsten Punkt angestiegen.

Am 15. Oktober fiel nun in dem großen Stadtrath zu Burgdorf der Antrag, in einer Adresse an die Regierung Verfassungsveränderung zu verlangen. Drey Mitglieder widersetzten sich dem Antrage, die Mehrheit setzte aber eine Kommission nieder, bis zum 18. Oktober die Klagepunkte vorzuschlagen und eine der Sanktion der Bürgergemeinde zu unterlegende Adresse zu redigiren. Das Oberamt, auf den hierüber erstatteten Bericht, erhielt den Auftrag dem Präsidenten des Stadtraths bey einer so

inkompetenten Berathung die Aufhebung der Sitzung aufzugeben und keine Gemeindsversammlung für andere Gegenstände als eigentliche Gemeindsinteressen zu bewilligen.

Der Stadtrath richtete hierauf die in öffentlichen Berichten verstümmelte Anfrage an die Regierung: „Auf welchem Wege die Stadt Burgdorf ihre aufrichtigen Wünsche für die schleunige Anwendung geeigneter Mittel zu „Sicherung der Wohlfahrt des Schweizerischen Vaterlandes gegen äußere und innere Stürme der hohen Regierung vorbringen könne?" Durch die Allgemeinheit der Frage glaubte der Stadtrath, willkürliches Verfahren nicht besorgend, sich gegen Verantwortlichkeit sicher zu stellen. Die neuere Praxis, mißbeliebige Petitionen unbeantwortet zur Seite zu legen, ist erst später, nach der feyerlichen Anerkennung des Petitionsrechts, bekannt geworden. Entsprechen konnte die Regierung nicht, wenn sie nicht jeder Gemeinde das traurig-lächerliche Recht einräumen wollte, die Angelegenheiten des allgemeinen Vaterlandes zu berathen. Die Abweisung einer so gestellten Frage, deren weiter Bereich für die große Menge nicht ersichtlich war, wäre doch ganz unvermeidlich unpopular gewesen, und es war voraus zu sehen, daß durch die Publizität der Hauptzweck, nämlich allgemeine Anregung der Frage und vermittelst derselben Aufregung im Falle der Abweisung, eben so gut als bey entsprechender Antwort erreicht worden wäre. Die bestehenden Gesetze bestimmten jedoch die Kompetenzen der Gemeindsbehörden; ein noch gültiges helvetisches Verbot die kollektiven Bittschriften; die Form aller Anträge an die Regierung und

aller Vorschläge von Verfassungsveränderungen war geregelt: daher beschloß die Regierung, den Stadtrath lediglich an die bestehenden Gesetze und Vorschriften zu weisen, vermöge welcher solche Anträge einzig durch die amtlichen Behörden oder durch Anzüge der Mitglieder selbst an die Regierung gelangen können.

Die Motion des Stadtraths zu Burgdorf ist gewiß nicht die Ursache, allein sie war die äußere Veranlassung der spätern Auftritte, die sich mit dem gänzlichen Umsturze der Verfassung endigten. Kühlen Beobachtern der Zeit galt dieser Auftritt nicht als ein vereinzelter und folgenloser; sie sahen vor, daß das Prinzip der Umwälzung von da an eine rasche Entwickelung nehmen werde. Doch in der Regierung selbst waren die Ansichten darüber sehr getheilt. Die einen sahen das Ansehen der Regierung noch von dem größten Theile des Volks geachtet; die Störer hüteten sich wohl absichtlich von einem Umsturze zu sprechen und schmeichelten dem Volke bloß durch Aussichten auf etwelche Verbesserungen und Erleichterungen. Dann überließen sich die Erstern dem Bewußtseyn treuer, wohlwollender und sorgfältiger Verwaltung und der Ueberzeugung, daß es theure Pflicht sey, nicht durch unzeitige Concessionen eine für das Gesammtvaterland verderbliche Revolution herbey zu locken. Wenn aber diese in ruhiger Festigkeit hinlängliche Sicherheit fanden, so glaubten andere, daß ernstes Einschreiten gegen jede Anmaßung erforderlich sey, um die Neuerungssüchtigen nicht frecher zu machen und die Getreuen nicht zu entmuthigen. Eine entgegengesetzte Hauptansicht wollte eines von beyden: entweder in der gefährlichen Zeit durch

sogeheißene Concessionen der Bewegung begegnen, namentlich durch eine Veränderung im Wahlmodus für die großen Räthe und durch einige materielle Erleichterungen in der Stempelgebühr, dem Konsumo und andern Leistungen; — oder aber durch den Gebrauch der in den Händen der Regierung liegenden Gewalt die Bewegung in ihren ersten Aeußerungen erdrücken. Dann gewann es auch schon den Anschein, daß etliche, zwar sehr wenige, Rathsglieder sich bereits der Bewegung hingaben, in dem Wahne, dieselbe leiten zu können. Bey solcher Verschiedenheit der Begriffe und Plane war an kein festes System mehr zu denken; alle Wechselfälle wirkten auf die Ansicht des Tages, und die Unschlüssigkeit der Regierung war kein Geheimniß mehr; die Führer der Bewegung erhielten stets frühe Kunde von jeder Berathung des kleinen Raths. Vergeblich drangen einzelne Stimmen darauf, daß sich die Regierung endlich einmal zu einem entschiedenen System entschließe und dasselbe mit unverwandtem Blicke verfolge. Die entgegengesetzten Ansichten wogen sich immer auf, und bey zufälligen Abwesenheiten blieb bald der einen, bald der andern die Oberhand. — Gewiß ist, daß die Stellung der Regierung sehr schwierig war. Die Revolution machte in der Schweiz immer überwältigernde Fortschritte. In Frankreich waren die Aussichten höchst drohend und mit jedem Tage wurden, besonders nach dem Ausbruche der belgischen und bald darauf der polnischen Revolution und bey einzelnen Auftritten in manchen italienischen und deutschen Staaten, die Besorgnisse eines neuen allgemeinen Krieges, eines Meinungskrieges, dringender. In staatsrechtlicher Beziehung

schien die Schweiz, wenigstens für die Gegenwart, gänzlich unbeachtet. Bey dem Grundsatze der Nichtintervention, welchen die Eidgenossen nachhin, ungeachtet beschworner Bünde, auf eine Zeit nachäfften, um später dennoch mehr gewaltsam als rechtlich zu interveniren *) — entzog man sich jeder frühern Verpflichtung und Garantie, und durch ein anderes, in der unverhülltesten Konvenienz begründetes Axiom — das, der Anerkennung jeder faktischen Regierung als solcher — wurde in Europa der Rechtszustand der Civilisation der Gewalt des Naturzustandes preis gegeben und jede Verlegenheit des Tages einem künftigen Zufalle zu entscheiden überlassen. Die Eidgenossenschaft war bereits so zerrüttet, daß kräftiges, bundesgemäßes Einschreiten derselben gar nicht zu erwarten war, und als Vorort hielt sich die Regierung von Bern verpflichtet, zu jedem Preise Verwickelungen zu vermeiden, welche den äußern oder innern Frieden der Schweiz gefährden konnten. So wogte man bey den besten Gesinnungen fort und fort in ungenügenden halben Maßregeln, die endlich zu einer Auflösung, vielleicht zu einer Anarchie führen mußten, welche selbst die Bewegungsmänner nicht bezielten und deren eventuelle Folgen noch nicht beurtheilt werden können.

Indessen, wer auch nur mit einiger Unbefangenheit die Stimmung der Gemüther in dem größten Theil der Bürgerschaft von Bern und in den andern Städten, so wie in der Landschaft wahrnehmen wollte, der mußte sich

---

*) Das Laviren in den Baslerwirren im Jahr 1831 und dann das Denouement im Jahr 1833.

überzeugen, daß auch in dem Kanton Bern freysinnige Staatsreformen unvermeidlich statt haben müssen; — daß die Aristokratie von Bern der Nothwendigkeit nicht entgehen könne, dem Geist, welcher bereits mehrere Nachbarkantone umgestaltet hatte, einige wesentliche Opfer zu bringen und daß es von der Weisheit dieser Aristokratie abhange, entweder das drohende Gewitter durch kluges Entgegenkommen und billige Nachgiebigkeit zu beschwören, oder sich allen Gefahren eines unwiderstehlichen Sturmes auszusetzen. Wer diese Regierung noch als ein Kollektives, als eine Einheit betrachtete, tadelte an derselben mit Recht, daß nichts gethan werde, um dem stets drohender werdenden Ausbruch der öffentlichen Stimmung zuvorzukommen, die Aufregung durch einige Aeußerungen von Nachgiebigkeit zu mildern, und sich selbst an die Spitze der Bewegung zu setzen und dadurch die Leitung derselben in Händen zu behalten. Gleichwohl sollte man so billig seyn die stolze Verhöhnung treuer Besorgnisse und die Verschmähung guter Räthe, als Jakobinismus und Landesverrath, nur den Wenigen vorzuwerfen, welche dieser Vorwurf wirklich betreffen mag. Was vorgesehen worden, trat indessen ein. Die Anfrage von Burgdorf wurde in zahllosen Abschriften und Steindrücken verbreitet; die Verbindungen, besonders von Burgdorf und Biel aus, durch Korrespondenz, Reisen und Bewerben von Unterschriften mehr und mehr ausgedehnt, die harmlosen Bewohner vereinzelter Hütten durch gedruckte Blätter (man sprach von einer in Burgdorf neu errichteten geheimen Druckerey), unter Verkündung großer Gefahren und mit Berührung der Vorgänge von 1798 und 1814, aufge-

schreckt. Durch allerley Nachrichten von der Hauptstadt gereizt, traten die Landleute nun in der Jahrszeit, wo die Arbeiten des Landbaues beendigt waren, öfter zusammen; die abenteuerlichsten Ausstreuungen fanden vorbereitete Zuhörer; hie und da schreckte man mit mordbrennerischen Drohungen, zugleich kizelte man den Ehrgeiz und die Habsucht mit Verheißung von Ehrenstellen und Besoldungen. Man verkündigte Theilung des Schatzes, Abschaffung von Zehnten und Bodenzinsen, Herabsetzung der Kapitalzinse, Aufhebung oder Erleichterung der Milizlasten und des Straßenunterhalts u. s. w. Bey so entflammten Begierlichkeiten verhallten Vernunftgründe, Lehren der Erfahrung, die Stimme von Recht und Pflicht fruchtlos. Doch auch da muß das Urtheil billig seyn; bey allen solchen vereinzelten, verächtlichen Störungen war der Charakter des eigentlichen Volkes nicht versunken. Allein die Verstimmung war nun allgemein, im Rathe, unter den Bürgern, auf der Landschaft. Iliacos intra peccatur muros et extra.

Gleichzeitig mit dem geregeltern Schritte des Stadtraths von Burgdorf, begannen auf der entferntesten Grenze störigere Versuche. Auch dort herrschte noch Ruhe auf der Landschaft. Von Pruntrut aus machten aber viele Einwohner zahlreiche Besuche in den französischen Grenzämtern, die von den eifrigsten Nationalgardisten erwiedert wurden. Am 18. Oktober in der Nacht brachen auf einmal 20 bis 30 aus einer Kneipe hervor und brüllten, unter Vortragung der französischen dreyfarbigen Fahne: „Tod den Tyrannen!" Bey dem Angriffe weniger entschlossener Landjäger zerstob der Haufe, und mit der Fahne

wurden fünf Schreyer festgenommen, dann nach Bern transportirt, in Folge der am 13. Januar ausgesprochenen Amnestie aber wieder entlassen. Nach der Weise der französischen émeutes, war ein wegen Veruntreuung aus dem französischen Dienste fortgeschickter Unteroffizier das angebliche Haupt dieser Rotte. Die Aufwieglungen kamen offenbar von Jenseits, und gegen einen Schenkwirth, Bailly zu Delle, wurde bey der französischen Gesandtschaft amtliche Klage geführt. Die öffentliche Ruhe zu sichern, verlegte man hundert Freywillige aus den Milizen des Oberamts Pruntrut in diese Stadt; diese forderten laut die Bestrafung der Aufrührer, ließen sich dann aber allmählig selbst bearbeiten.

Auch in andern Gegenden wurden Symptome von Unruhen wahrgenommen, vorzüglich in dem durch Grundzinse und Zehnten am meisten beschwerten Seeland. Diesen Umtrieben setzte die Regierung, welche strenge in den Schranken formeller Gesetzlichkeit bleiben wollte, nur Mahnungen der Amtleute, zur Wachsamkeit und zu Verhütung gesetzwidriger Versammlungen entgegen. Zugleich versuchte man einflußreiche Männer über die Gefahren unbesonnener Neuerungen zu belehren. Allein das verfing nicht mehr; Straflosigkeit munterte die Führer der Bewegung zu kühnerer Betreibung ihres Geschäftes auf. Gehässige Schilderungen des Patriziats und die Aussicht auf vergrößerte politische Rechte fanden mehr und mehr Eingang, und der die Ruhe und das Glück des Landes schätzende Theil des Volkes hielt, wie gewöhnlich, sein stilles Ausharren für genügend und vertraute der Regierung oder begann ihre Macht oder ihren Willen zu bezweifeln, wenn er unge-

ahndet vorüber gehen sah, was nach seinem schlichten Sinne, nicht aber nach dem formellen Rechte sträflich war.

Zu Pruntrut bildeten verborgen handelnde Bewegungsmänner, den Auftritt vom 18. Oktober als Vorwand benutzend, eine sogeheißene Sicherheitswache, Garde urbaine, welche in Bälde die Unordnungen noch vergrößerte und deren Auflösung nicht mehr durchgesetzt werden konnte. Bey Delsberg wurde die dreyfarbige Fahne nächtlich aufgepflanzt. Der die Landjäger im Leberberg kommandirende Offizier, später ein thätiger Bewegungsmann, begünstigte ohne Zweifel die Rumoristen.

Im Innern der Regierung wogen sich die entgegengesetzten Ansichten fortwährend auf. Die Anträge zu Aufstellung eines festen Systems und demselben angemessenes entschlossenes Handeln bekämpfte man durch die Behauptung: Niemand im Lande wolle eine Revolution; man verlange nur zeitgemäße Erleichterungen; Anwendung von Gewalt wäre daher ungerecht und würde zur Zeit den offenen Bruch eher erzwingen als verhüten u. s. w. Etwelche Männer dieser Opposition wurden damals schon als geheime Freunde der Bewegung verdächtigt.

Unter diesen schwierigen Verhältnissen unternahm einer der Schultheiße einen durchgreifenden Schritt. Wattenwyl, seit bald dreyßig Jahren an der Spitze der bernischen Regierung, ausgezeichnet durch rein vaterländischen Sinn, durch makellose Rechtlichkeit und durch wichtige mit Entschlossenheit und richtigem Blicke geleistete Dienste, hatte in allen Wechselfällen das größte Ansehen im ganzen Kanton behauptet und unzweydeutige Beweise eines

gerechten, allgemeinen Zutrauens erhalten, welches durch die hohe Achtung für die persönlichen Tugenden des Mannes noch gehoben wurde. In vorgerücktem Alter, unter den ersten Anfällen einer Krankheit, welcher er später unterlag, brachte er den Sommer, entfernt von den Geschäften, auf dem Lande zu. Belebt von Liebe und Achtung für das Volk, glaubte er dasselbe der Verführung unzugänglich; er würdigte die Mängel in Verfassung und Regierung, und bestritt sie; erkannte aber, mit lebendiger Anhänglichkeit, große Vorzüge ihrer Grundlagen und war Zeuge und auch Bürge der redlichen Absichten der Regierung. Im unerschütterten Glauben an Treue und Pflichtgefühl hatte er sich außerordentlichen Maßregeln widersetzt, und gehofft, die entschieden überwiegende Mehrheit des Volkes werde der Regierung zur Seite stehen und nur vernünftigen, billigen Verbesserungsvorschlägen Gehör geben. Als die Bewegung einen beunruhigenden Gang zu nehmen schien, glaubte Schultheiß von Wattenwyl in der gerechten Auszeichnung, welche das engere und das allgemeine schweizerische Vaterland ihm zuwendeten, Mittel zu finden, der Bewegung eine unschädliche, löbliche Richtung zu geben, und auf solche Weise sein öffentliches Leben durch den wichtigsten dem Vaterlande zu leistenden Dienst zu beschließen.

In der Behauptung: die Regierung wolle ohne alle Rücksicht schlechterdings keinen Wünschen Gehör geben, suchten die Urheber der Unzufriedenheit das vorzüglichste Mittel das Feuer anzuscheuern. Diesen Vorwand der Aufforderung zu überwältigendem Auftreten zu zernichten, entschloß er sich, dem kleinen Rath anzukünden, daß er bey

der herannahenden Wintersitzung des großen Raths in verfassungsgemässer Form darauf antragen werde, „die „Vorschriften über die Wahl der Zweyhundert und der „von Städten und Landschaften zu erwählenden Abgeordneten in den großen Rath einer Revision zu unterwerfen."

Die Wirkung dieses Antrags, wenn er die Billigung des kleinen Raths erhalten hätte, ist ein Problem geblieben; denn die überraschende Erklärung erzeugte heftigen Kampf. Die einen, unter vielerley Besorgnissen, erklärten den entschlossensten Widerstand, während andere sich bereit zeigten den Antrag zu unterstützen. Vergeblich stellten Wenige das Bedenkliche vor, wenn man sich bereits über eine Voranzeige entzweye, welche noch keinen Berathungsgegenstand darbiete; allein die Gemüther waren schon zu aufgebracht und man verschmähte es, Regungen Gewalt anzuthun, die man für ganz tadellos hielt.

Ungeachtet des Verschwiegenheitsgebots des Amtsschultheißen, wurden Anzeige und Widerspruch schnell offenkundig und ihre Entstellungen gaben dem glimmenden Brande neue Nahrung. Auf der Landschaft wurde das Gerücht von Thätlichkeiten, von verwundeten und getödeten Regierungsgliedern ausgesprengt; allgemein aber wurde behauptet; der Schultheiß von Wattenwyl stelle sich an die Spitze aller Aenderung Verlangenden, und so wurde sein Antrag und sein Ansehen mißbraucht Absichten zu befördern, welche zu vereiteln sein höchstes Bestreben war *).

*) Umgekehrt bewirkten radikale Klubbs, die den Anlaß, sich durch Revolutioniren empor zu bringen, zu verlieren fürchteten, es zu den unfläthigsten Beschimpfungen des ehrwürdigen Standeshauptes. Zu Aarberg ward

Im November verdoppelte sich nun die Thätigkeit der Bewegungsmänner und die Anfälle der Zeitungen gegen die bernische Regierung. Außer den bereits verbotenen N. Z. Zeitung und Schweizerboten, zeichneten sich in Verbreitung anfeindender Nachrichten aus die nachhin am 22. November ebenfalls verbotene Appenzeller-Zeitung, der Zürcherische Beobachter und der Nouvelliste Vaudois, von welchem ganze Pakete ohne Abonnements nach Pruntrut verschickt wurden. In den benachbarten Kantonen Solothurn und Aargau nahmen die Unruhen einen so ernsthaften Gang, daß der geheime Rath den Kriegsrath einlud, zu allfälliger Erfüllung der Bundespflichten Truppen bereit zu halten. Auch in der Hauptstadt wuchs die Mißstimmung an. Ein großer Theil angesehener, nicht zum Patriziat zählender Bürger, der neben der rechtlichen auch die faktische Gleichstellung in politischen Rechten wollte, glaubte dieselbe in diesem Augenblick ohne gefährliche Umwälzung herbeyzuführen, wenn er sich mit den Organen der Bewegung auf eine regelmäßige Veränderung verständigen könnte. Am 23. wurden in vielen Quartieren, vornehmlich in der Nähe der Wohnungen der Schultheiße, Knallbüchsen angelegt, deren Losbrennen doch nur allgemeine Unruhe und Erschrecken kranker oder schwächlicher Personen veranlaßte. Die Schuld des Bubenstücks, dessen Urheber unentdeckt blieben, suchte man auf Andere zu

---

er in effigie gehenkt und zu Delsberg schleppte man einen Strohmann mit seinem vollständigen Namen nach dem Schindanger. Er hatte seinen Verfassungsentwurf mehrern Personen in allen Oberämtern mitgetheilt. Derselbe beruhte auf direkten, populären Wahlen und räumte der Hauptstadt einen Drittheil derselben ein.

wälzen und auf der Landschaft wurde das Wagniß mit allerley märchenhaften Verzierungen verbreitet und als ungeahndet gebliebener Trotz gegen die öffentliche Ordnung in der Hauptstadt selbst zur Aufmunterung für ähnliche Versuche ausgekündet. Im Wiederhalle solcher Nachrichten beunruhigte man hingegen die Stadtbürger durch Kunden von lauten Drohungen gegen die Stadt. Dieses alles erzeugte verschiedene neue Aufträge an die Oberamtmänner. Diesen fehlte es aber an Exekutionsmitteln, und viele rechtliche Männer wagten es wegen wiederholten Branddrohungen kaum mehr sich ihren Wohnungen zu nähern. Die wenigen Landjäger reichten nicht aus, und Milizen aufzubieten war in mehreren Hinsichten nicht rathsam, da selbst unter den treu Gebliebenen doch immer einzelne Offiziere und Andere offenbar der Bewegung angehörten.

Aus allen Gegenden trafen nun Nachrichten von beabsichtigten zahlreichen Volksversammlungen ein. Vorzüglich sollte eine solche zu Burgdorf nach dem Vorbilde derjenigen von Uster statt finden; deshalben wurden Offiziere mit dem Auftrage abgeordnet, nöthigenfalls militärisch dagegen einzuschreiten; und noch in dieser schon so weit vorgerückten Zeit genügte diese bloße Demonstration entschlossenen Willens, den Plan aufzugeben, weil die Urheber noch auf keine thätige Unterstützung zählen konnten. Gleichzeitig ereigneten sich im Amte Courtlary Brandstiftungsversuche; auf Entdeckung der Thäter ward ein Preis von 800 Frk. gesetzt. Auch im Seeland achtete man des oberamtlichen Ansehens wenig mehr und hielt Versammlungen ab. Aeußere Anstiftung zeigte sich allenthalben. Eine von Iferten herkommende Barke zog im Vor-

beyfahren bey Büren, unter lautem Jauchzen des Schiffsvolks, die dreyfarbige Fahne auf. An den Grenzen von Aargau, Luzern und Solothurn verbreiteten die sich immer zügelloser gegen einen eidgenössischen Mitstand äußernden Zeitungen das Bewegungsfieber vollends. Besorgte Amtleute baten die Regierung um eine beruhigende und zugleich warnende Proklamation an das Volk. Man bezweifelte doch, und vielleicht nicht unbegründet, die Wirksamkeit einer solchen bey dem bekannten Schwinden der materiellen Kräfte. Die düstere Stimmung eines Theils der Bewohner der Hauptstadt und die sich täglich wiederholenden Drohungen von Gewaltszügen gegen dieselbe, bewogen den kleinen Rath die gewöhnliche Besatzung durch ein Bataillon Infanterie, eine Kompagnie Artillerie und eine Compagnie Dragoner zu verstärken, und einen Oberstkommandanten über alle Truppen zu ernennen. Allein schon zeigte sich ihre Unzuverlässigkeit durch die laute Aeußerung einzelner Offiziere und Gemeinen: sie werden auf keinen Fall gegen Mitbürger fechten und sich nur zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums gebrauchen lassen. Im Allgemeinen verlangten die Soldaten für den außerordentlichen Dienst Einquartierung mit besserer Kost, oder eine Weinration. Der Kriegsrath erhielt dagegen einen Hochsold von sechs Kreuzer für dieselbe.

Die ordentliche Wintersitzung des großen Raths war bereits auf den 6. Dezember ausgeschrieben und man ging mit dem Vorhaben um, allenfalls mit Gewalt auf denselben zu wirken. Die Tage von Bubendorf, Uster, Weinfelden, Merischwanden, Ballstall und Freyburg hatten ihre Früchte getragen. Man glaubte sich auch zuverlässig

unterrichtet, daß bewaffnete Scharen von Aargau, Solothurn, Zürich und noch weiter her den bernischen Freyheitsfreunden zu Hülfe eilen würden, wenn die Regierung Widerstand leisten wollte.

Am 3. Dezember fand in Burgdorf eine große Versammlung naher und ferner Volksführer Statt und dem Oberamtmann, der dieselbe auflösen wollte, wurde trotzig der Entschluß verkündet, eine Verfassungsänderung durchzusetzen. Im Oberamt Aarberg wurden Unterschriften zu einem Zug nach Bern bey gespendetem Wein gesammelt. Auch in Niedersimmenthal und dem Amte Thun und Seftigen verbreitete sich das Gerücht von einem Landsturme aus den obern Gegenden gegen Bern. Dagegen verlautete es auch von Anstalten, solche Versuche zu vereiteln, welche jedoch schon darum nicht zuwege gebracht wurden, weil die Achtung, welche die Regierung genoß, noch tiefer wurzelte, als die Furcht vor ihrer Macht. In der Stadt hielten indessen die innere Gährung und die Besorgnisse von Außen fast gleichen Schritt. Die Stadtverwaltung, in Folge eines mit der Regierung im Jahr 1804 ausgeglichenen Rechts, beschloß nun die Bildung einer etwa 1100 Mann starken Bürgerwache, für welche der Kriegsrath die Waffen aus dem Zeughause verabfolgen ließ. Welche Faseleyen man auch darüber ausstreute: sie war einzig zu Sicherung von Leben und Eigenthum gebildet; Bürger und Einwohner traten vermischt in dieselbe und wählten selbst ihre Offiziere, und zwar größten Theils Männer, welche man einer Verfassungsänderung für geneigt hielt.

Die Zeit war nun vorüber, in welcher die Regierung mit Erfolg ihre Kraft hätte entwickeln mögen; die Ele-

mente derselben waren verschwunden. Sie ergriff daher endlich das gesetzliche Mittel, selbst eine geregelte Verfassungsänderung einzuleiten und besammelte am 5. Dezember, als dem Tage vor Eröffnung des großen Raths, das Kollegium von Rath und XVI. Diesem kam das Recht zu, Vorschläge zu Veränderungen in den Fundamentalgesetzen der Republik an den großen Rath zu bringen, welche dann mit Zweydrittheilen der Stimmen beschlossen werden konnten. Rath und XVI machten nun folgenden Antrag: „Alle Anzüge oder Anträge von Standes„gliedern und andere auf gesetzlichem Wege einlangende „Vorschläge über bleibende Veränderungen in unserer „Verfassung, in den bestehenden organischen Vorschriften, „oder den Einrichtungen des Staatswesens, welche wäh„rend dieser Sitzung den gnädigen Herren und Obern „(dem großen Rathe) vorgetragen werden könnten, sollen „vor der Erheblichkeitsvorfrage*) alsobald einer zu diesem „Ende zu ernennenden Standeskommission von eilf Mit„gliedern zugewiesen, von derselben gesammelt, unter„sucht, dem Inhalt nach ausgeschieden und gesöndert und „die vollständige Anzeige darüber nach Beendigung der „Geschäfte der Wintersitzung m. g. H. u. O. vorgelegt „werden, damit alsdann, nach vollständiger Uebersicht der-

*) Jedes Mitglied des großen Raths hatte das Recht der Iniative vermittelst Anzügen im Wesen der Gesetzgebung, nur nie gegen das Souveränetätsrecht des großen Raths. Uebereilungen zu verhüten, durfte die Erheblichkeitsvorfrage erst in einer der drey nächsten Sitzungen berathen werden. Im bejahenden Fall wurde der Antrag in Verfassungsfragen an Rath und XVI, in Verwaltungssachen an den kleinen Rath zur Begutachtung gewiesen; im verneinenden fiel er dahin:

„selben, die gesetzliche Berathung ununterbrochen vor sich „gehen könne."

Rohe Drohungen von Ueberwältigung nach dem neuesten Beyspiele zu Freyburg, sogar von Mordanschlägen gegen den Amtsschultheißen und einzelne Magistrate, die man vom Besuche des Raths abschrecken wollte, schlichen indessen unter dem Volke umher, dessen Werk sie nicht waren und dessen Sache sie nur schänden konnten. Die Regierung verstärkte die Wache des großen Raths nur bis auf etliche dreyßig Mann; die Truppen blieben aber in den Kasernen oder Exerzierboden versammelt. Die Mitglieder des großen Raths fanden sich zahlreich ein, viele hatten sich aber außer dem Degen der Amtskleidung, noch gegen wilde Angriffe bewaffnet. Allein nur wenige Neugierige versammelten sich vor dem Rathhause; Haltung und Gebehrde verriethen besondere Anhänglichkeit bey den Einen, übelwollenden Trotz bey den Andern; niemand wurde beleidigt; eine düstere Stimmung schien jedoch über die Stadt verbreitet. Der Amtsschultheiß Fischer eröffnete am 6. Dezember unter solchen Auspizien die große Rathssitzung mit einem durch Gedrängtheit und Bestimmtheit und durch genaue Tabellisirung musterhaften Berichte über die Staatsverwaltung im verflossenen Jahre*). Der Antrag von Rath und XVI wurde mit

*) In der gediegenen Anrede (in Bern bey Jenni gedruckt) dieses ausgezeichneten ersten Magistrats fallen viele Stellen durch treffende Wahrheit oder bald erwahrte Weissagung auf. Mit festerm Ton bezeichnete er die Worte: „denn nicht erst seit drey Monaten ist der Plan wieder le„bendig geworden, Bern zu stürzen und noch einmal seine Spalire frem„der Habsucht preis zu geben. Für diese traurige Wahrheit habe ich lei„der, manche eigene Wahrnehmung ungerechnet, einen unverwerflichen

entschiedenem Stimmenmehre genehmigt und eine Proklamation beschlossen, welcher zufolge alle Wünsche zum Besten des Landes eingegeben werden konnten, denen der gebilligte Antrag von Rath und XVI zum Voraus die Erheblichkeitserklärung zusicherte. Die zu Sammlung derselben bestimmte Kommission von eilf Standesgliedern wurde mit offenem Handmehr gewählt und bestand aus dem Präsidenten Altschultheiß von Wattenwyl, Zeerleder und Tscharner, des kleinen Raths; vom großen Rath: Amtsstatthalter Güder zu Nidau, Gyser von Murgenthal, Schletti von Zweysimmen, Migg von Pruntrut, Koch von Thun, Frisching von Rümlingen von Bern, Oberstl. Hahn von Bern, und Güdel von Summiswald.

In dieser, bey stiller Würde und ruhigem Ernst doch immer verhängnißvollen Sitzung wurde auf den vom kleinen Rath gebilligten Antrag des Finanzraths der Konsumozoll auf eingeführte Waaren (1 Frk. vom Ctr.), der höhere Tabakzoll (5 Frk. vom Ctr.) und der erhöhte Stempel aufgehoben. Diese Auflagen waren im Jahr 1820 bis zu Tilgung der im Jahr 1815 und in den Theurungsjahren 1816 — 1818 kontrahirten zinsbaren Schuld ein-

---

„und wohl unterrichteten Gewährsmann." Seine persönliche Gesinnung, damals den Schwachen und den Egoisten unzugänglich, jetzt geflissen mißkannt und entstellt, ergiebt sich aus einer Schlußstelle: „Wenn hier Einig„keit herrscht, wenn wir das Beyspiel ruhiger, fester Besonnenheit geben, „nichts ungeprüft verwerfen, nichts übereilt zerstören lassen, zu allen „Verbesserungen willig die Hand bieten: dann dürfen wir hoffen, unsere „Pflicht gegen unsere Mitbürger erfüllt zu haben, dann dürfte aus dem „Sturme dieser Zeit die Ehre unsers Landes, die Kraft, die auf der „öffentlichen Meinung beruht, gerettet hervorgehen, und Sie, Tit., die „Segnungen eines biedern Volkes, die Achtung des gesammten schweizeri„schen Vaterlandes erwerben."

geführt worden. Die aus andern Staatskassen zu Bezahlung derselben gemachten unzinsbaren Vorschüsse betrugen am 1. Januar 1830 noch 433,541 Frk.

Mit gespannter Erwartung hatte man das Resultat dieser großen Rathssitzung abgewartet. Die das Beschlossene verkündende Proklamation des großen Raths vom 6. Dezember wurde überall mit Freude aufgenommen und legte den größten Theil der herrschenden Gährung. Minder zufrieden war man doch mit dem am 8. Dezember erlassenen Dekret des kleinen Raths, nach dessen drittem Artikel „alle von mehreren Privaten, Korporationen und „Behörden zugleich, oder im Namen mehrerer eingereichte „Bittschriften und Vorstellungen unzulässig und das Sam„meln von Unterschriften für solche untersagt wurde." Der kleine Rath hatte sich diesfalls an das in fürwährender Kraft gebliebene helvetische Gesetz gehalten *).

Allein der gute Geist war nun einmal aus dem Kanton Bern gewichen. Die Regierung selbst war nicht bloß isolirt, wozu ihre lange Unschlüssigkeit sehr viel beyge-

---

*) Das Bedenkliche des Kollektivens dürfte einstmals schmerzlich gefühlt werden. Es ist die Mutter von Clubbs und Vereinen, die sich mit keiner Landesruhe, mit keiner gesetzlichen Ordnung in die Länge vertragen. Die Willkür unruhiger Köpfe drückt auf die vom Volke erwählten Magistrate und auf das Volk selbst; Petitionen werden gebieterische Vorschriften; die rechtliche Gewalt wird durch eine unbefugte faktische verdrängt; diese läßt das Volk zu keiner ruhigen Ueberlegung kommen; sie zerreißt alle Bande des Gehorsams; maßet sich Drohungen, endlich gar Gewaltthaten an; sie führt die völligste Anarchie herbey; verträgt sich wohl mit revolutionären Zuckungen, aber mit keiner stehenden Ordnung, und je mehr sie sich ausdehnt, desto gewisser bereitet sie auf nähere oder fernere Zeiten den Zerfall eines Freystaats und die Dienstbarkeit geblendeter und mißbrauchter Völker. — Geschrieben im August 1833.

tragen haben mag; sie war auch in ihren Ansichten mehr als je getheilt. Die Einen erwarteten gemüthlich: die Bewegung werde nun aufhören und in dem nicht unzufriedenen Lande werde es leicht seyn, ohne Umsturz zeitgemäße Verbesserungen einzuführen. Die Andern glaubten die Regierung in eine ganz falsche Stellung versetzt, alles Pflichtgefühl verschwunden, die redlichen Bürger entmuthigt, die verderblichsten und widersprechendsten Forderungen im Anzuge, je nach den Leidenschaften der Führer, in deren Hände man die Gewalt gespielt habe; kurz, die Aufgabe der Regierung beschränke sich nur noch darauf, daß sie jeden dem Leben und Eigenthum der Staatsbürger gefährlichen Ausbruch vermeide und ohne Unehre abtrete. Wenige Mitglieder, den Charakter der Bewegung nicht mißkennend, hielten es für klug an derselben Theil zu nehmen und sich mit ihren Führern zu vereinigen. Die Oberämter sahen vor, daß die treuesten und ruhigsten Staatsbürger sich, eingeschüchtert, von den Versammlungen ganz entfernt halten werden; sie erhielten Weisungen gegen Irreleitung durch Umtriebe zu wachen. Wie konnten sie das? Wahr ist, daß das verständige Volk ohne Unruhen, ohne ungesetzliche Bewegung nur billige, zeitgemäße Reformen seines gesetzlichen Zustandes wünschte. Die von beyden Räthen, in Verbindung mit Ausgeschossenen von Städten und Landschaften, am 3. Februar 1798 erlassene Proklamation hatte eine von einer von denselben niedergesetzten Kommission auf Annahme oder Verwerfung der Staatsbürger zu entwerfende Verfassungsverbesserung, das Recht Aller zu Staatsämtern zu gelangen und eine selbstgewählte Repräsentation des Volkes

verheißen. Auf dieses wollte man nun zurückkommen und dieses glaubte man in Billigkeit und Mäßigung leicht auszumitteln. Die Urheber der Bewegung vermochten aber selbst nicht mehr vielerley ihrem Plan nicht zusagende Umtriebe zu hemmen. In dem sonst so anhänglichen Oberhasle wurde die ärmere Klasse durch vorgespiegelte Aufhebung aller Schuldtitel bearbeitet und im Hauptorte Meyringen in der Nacht vom 6. zum 7. Februar die französische dreyfarbige Fahne aufgesteckt. Boten durchkreuzten in allen Richtungen das Land, lithographirte Wunschformularien verbreitend. Neues Mißtrauen, wozu freylich heftige Aeußerungen und unüberlegte Ausdrücke mancher Regierungsglieder nicht wenig beygetragen haben mögen, wurde gegen die Aufrichtigkeit der Regierung verbreitet; Drohungen von Brandstiftungen, Hemmung amtlicher Verrichtungen, selbst des Einzuges von Schuldforderungen waren in verschiedenen Gegenden an der Tagesordnung.

Das ehemalige Bisthum war vorzüglich der Tummelplatz der widersinnigsten Betriebe. Am 11. und 12. Februar fanden zu Pruntrut große Aufläufe statt und die garde urbaine nöthigte den Magistrat das ganze leberbergische Volk durch einen Aufruf zu dem einstimmigen Verlangen aufzufordern, daß es in Beziehung auf Repräsentation, Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichte u. s. w. vom alten Kanton getrennt und unter ein Generalkommissariat gestellt werde. Die Einen mochten dabey Wiedervereinigung mit Frankreich, Andere eine unabhängige Kantonalexistenz im Schilde führen. Schon darum, weil die Vereinigung des Leberbergs mit Bern auf einem Staats-

vertrag der Eidgenossenschaft beruhte und diese durch jeden Trennungsversuch in Verwicklungen gerathen konnte, beeilte sich die Regierung diese Publikation des Magistrats von Pruntrut hoch zu mißbilligen und zwey Kommissarien mit unbedingten Vollmachten nach dem Leberberg abzuordnen. Zwar hatte der Aufruf wenig Anklang gefunden; die Freyberge und alle Gemeinden des Oberamts Münster protestirten sogar gegen denselben; er hatte aber die allgemeine Gährung sehr befördert und am heftigsten war sie in den Städten Pruntrut und Delsberg und im St. Immerthale. Die nach Pruntrut eingeladenen Regierungskommissarien verlangten vorangehend die Wegschaffung des Freyheitsbaumes; auf die Verweigerung blieben sie in Delsberg, wo, wie auch zu Courtlary, die Errichtung dieses Empörungssymbols behindert werden konnte und riefen auch den Oberamtmann, unter dem Titel eines Urlaubs von Pruntrut ab. Durch diesen Mißgriff gewann die Anarchie noch größere Kraft; ihre Urheber übten vermittelst der garde urbaine völlige Schrekensgewalt über den Magistrat und die Behörden. Erfolglos wurde zu Herstellung der gesetzlichen Ordnung ein Regierungskommissär unmittelbar nach Pruntrut abgesendet. Selbst die in Delsberg residirenden Kommissarien stellten ihr Unvermögen vor und verlangten Abberufung. Der geheime Rath hatte wiederholt auf die Absendung deutscher Truppen nach dem Leberberg angetragen. Der kleine Rath fand aber, vornehmlich in der Möglichkeit dem Vaterlande äußere Gefährdung zuzuziehen, immer Bedenken diesem Antrage zu entsprechen, so wie er auch die Verstärkung der bloß aus 50 Mann bestehenden Standeskompagnie

durch eine beyläufig gleiche Anzahl neu Anzuverbender abgelehnt hat.

Während diesen unglücklichen Verhältnissen im Leberberg ward auch das Seeland von Burgdorf aus (Biel, Aarberg, Büren und Nidau) thätig bearbeitet; die Gährung drohte mit baldigem Ausbruche und ein von dem geheimen Rath dahin abgeordneter Regierungskommissär (ein der Verfassungsänderung nicht abgeneigtes Mitglied des großen Raths) vermochte nicht mehr Achtung für die Gesetze herzustellen.

Der große Rath setzte inmittelst seine Berathungen fort; die verschobene Wiederbesetzung erledigter Oberamtmannsstellen deutete an, daß er der bevorstehenden Verfassungsänderung nicht vorzugreifen gedenke. Im Leberberg modifizirte er die bestehende Forstordnung nach dem schreyenden Begehren der Mehrzahl der Gemeinden und schwächte die von den verständigsten Landeseinwohnern belobte Aufsicht der Regierung über die Gemeindswaldungen. Auch das verfehlte nun seinen Zweck. Die jährliche Bestätigung der Mitglieder des kleinen und großen Raths ging am 16. Dezember unter drückenden Gefühlen des größten Theils derselben vor sich; der Alt-Schultheiß von Wattenwyl wurde zum Amtsschultheiß wieder erwählt; dann leisteten er und beyde Räthe den gewohnten Eid an die Stadt und Republik Bern.

Die Umwälzungen in verschiedenen Kantonen und die dringlicher gewordenen Fürsorgen für die schweizerische Neutralität hatten den geheimen Rath, als vorörtliche Behörde, bewogen, ohne die Einladung von irgend einem

Stande abzuwarten, am 7. Dezember dem kleinen Rath den Antrag zu Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung vorzulegen. Der kleine Rath, obgleich er sich, in einer Zeit revolutionärer Aufregungen und bey dem unfreundlichen Begegnen etwelcher Kantone, wenig Gutes für die innere Ruhe, namentlich im Kanton Bern, davon versprach, hielt es doch für heilige Pflicht dem Antrage zu entsprechen und die Tagsatzung schon auf den 23. Dezember auszuschreiben. Man besorgte nicht umsonst, daß leidenschaftliche und gefährliche Parteyrücksichten in vielen Kantonen bey Bildung der Instruktionen über nicht minder freysinnige, aber gemäßigte und den Bundespflichten angemessene Anträge bewährter Magistrate die Oberhand gewinnen würden.

Die außerordentliche Tagsatzung ward mit der feyerlichen Eidesleistung auf den bestehenden Bundesvertrag eröffnet, durch dessen ersten Artikel sich die Stände Handhabung der Ruhe und Ordnung und gegenseitige Gewährleistung ihrer Verfassungen versprachen, so wie der zweyte zu Handhabung dieser Gewährleistung die Bildung von Kontingenten anordnet. Kaum waren aber die feyerlichen, von den Gesandten aller XXII Stände, unter Anrufung Gottes zum Zeugen ihrer Verheißung, ausgesprochenen Worte verhallet: so sollte der Bund bereits durch die ganz unanwendbare, den selbstständigsten Staaten Europas abgeborgte Erklärung der Nichtintervention in den Kantonalwirren, in seiner wesentlichsten Grundlage verletzt werden. Uri und Wallis mit Bern, zeigten sich einzig entschlossen den Forderungen des Bun-

des und des Eides in jedem Falle zu entsprechen *). Dabey erklärte doch Bern: „daß es auf keinen Fall zu Bekämpfung politischer Umtriebe die Hülfe der Stände in „Anspruch zu nehmen gedenke, sie aber beschwöre, unter „gefahrvollen Zeiterscheinungen um so treuer und fester „am Bunde zu halten." Das verderbliche Aergerniß sich so frühe äußernder Zwietracht zu vermeiden, vereinigte man sich endlich zu nachstehender Erklärung:

„1. Die Tagsatzung huldigt einmüthig dem Grundsatze, daß es jedem eidgenössischen Stande kraft seiner „Souveränetät freystehe, die von ihm nothwendig und „zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonalverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrag nicht zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche bereits vollbrachte „oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen „einmischen."

„2. Die Tagsatzung steht ferner in der Ueberzeugung, „daß der im Artikel 4 der Bundesakte bezeichnete Fall „eidgenössischen Einschreitens nicht vorhanden sey; sie gibt „sich auch der zuverlässigen Hoffnung hin, daß die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe „werden zu Ende geführt werden."

---

*) Einzig mit Freyburg und Solothurn hatte im Jahr 1798 Bern dem Einfall der Horden des französischen Direktoriums Widerstand geleistet. Die Eidgenossenschaft hat diese Verlassenheit theuer gebüßt. Im Jahr 1830 glaubte nun Bern einzig mit Uri und Wallis der vermummtern Strategie der französischen, bald darauf in ihrer eigenen Heimath geächteten, Propaganda Widerstand zu leisten. Er war eben so vergeblich.

Hier soll nicht entschieden werden, ob der bemäntelte Bruch des Bundes durch dieses gutmüthige Erwarten, durch diese ausgemarktete Erklärung nicht wirklich vollbracht worden; was diese nicht deutlich aussprach, wurde durch die Presse näher entwickelt. Noch bedeutendern, vielleicht unbegründetern, Argwohn über den Einfluß etwelcher Gesandten schöpfte man zu Bern aus der sich bald verbreitenden Nachricht, daß zahlreiche Freyscharen, vornehmlich aus den Kantonen Zürich, Luzern, Aargau und Solothurn, bereit seyen, die Umwälzung im Kanton Bern bewaffnet durchzuführen, zu dessen Behuf man auch Anschläge zur Ueberrumpelung des Zeughauses von Solothurn ruchtbar werden ließ; hiezu kamen drohende Gerüchte von einem Landsturme, der sich, lawinenmäßig vergrößernd, durch das Seeland gegen die kaum mit Gitterthoren verschlossene Stadt daher wälzen würde. Durch den nachgiebigen Beytritt zu obiger (wenn auch nicht gebilligten) Erklärung war die Stellung der Schweiz zum Auslande für den Augenblick gerettet, in welchem nur vollständige Einmüthigkeit der gleich darauf erfolgten Neutralitätserklärung Gewicht geben konnte. Die Regierung von Bern hatte ihre besondere Meinungen und ihre Verhältnisse hinter die Nationalinteressen zurückgesetzt; auch hat sich gegen das Benehmen dieses Standes in Leitung dieser Tagsatzung selbst von den Abgeneigtesten keine Rüge ergeben. Die Tagsatzung wurde nun bey dem zu Ende des Jahres eintretenden Wechsel des Vororts nach Luzern verlegt.

Die Berichte über die Stimmung im Kanton Bern lauten von jener Zeit her sehr widersprechend. Nach

den Einen beschäftigte man sich still und ruhig mit Abfassung der einzugebenden Bittschriften, obgleich die Regierungsbeamten an vielen Orten der freyen Aeußerung der Wünsche alle mögliche Hindernisse in den Weg legten. Nach den Andern wurden die Begehren, mit Ausnahme weniger Gegenden, in stürmischen Versammlungen von den Agenten der Propaganda durchgesetzt. Die Wahrheit mag auch da in der Mitte liegen. Gewiß ist, daß die Wünsche von Volkssouveränetät, Repräsentation, Wahlverhältnissen, Wahlcensus, periodischen Amtsdauern, Rechtsgleichheit, Entschädigung der Mitglieder des großen Raths, Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen und des Staatshaushalts, Preßfreyheit und Petitionsrecht, Kriminalgesetzbuch, Jagd- und Fischerfreyheit, Abschaffung von Titulaturen, Aufhebung des Forstzwanges, niedrigerem Zinsfuße, wohlfeilerer Prozeßform, Minderung der indirekten Abgaben, Zehntnachlaß, Herstellung von Straßengättern, Aufhebung der Zuchtstierordnung, Vereinfachung des Vormundschaftswesens, Erleichterung der Zoll-Tariffe, Herstellung des Paternitätsgrundsatzes, so wie über alle Zweige der Verwaltung, über alle öffentliche Anstalten in der buntesten Mischung, und oft in grellen Widersprüchen, zum Vorschein kamen.

Die immer lauter und bestimmter gewordenen Kunden eines während den großen Rathssitzungen beabsichtigten Unternehmens gegen die Stadt, welches selbst das diplomatische Korps zu einer Anfrage über seine Sicherheit veranlaßt hatte und wozu nun im Wirthshause von Seedorf, unter Spendung von Wein, Unterschriften gesammelt wurden, die zu jeder andern Zeit dem Kriegsrechte ver-

fallenen Aeußerungen von Dienstesverweigerung, ausgestreute Mord- und Branddrohungen, allmählige Unzuverlässigkeit in den Regierungsbehörden selbst, bewogen den geheimen Rath, bey seinen beschränkten Vollmachten und stets mißlingenden Anträgen auf ein entschiedenes System, den Kriegsrath zu Concentrirung der in der Hauptstadt aufgebotenen Streitkräfte einzuladen und alle bernische Truppen unter den Oberbefehl eines entschlossenen und bewährten Offiziers zu stellen. Dieser Oberstkommandant (von Effinger) erließ am 5. Januar 1831 eine Erklärung: daß er bey eigener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit zeitgemäßer Veränderungen um so mehr die ihm übertragene Gewalt gebrauchen werde, jede die Freyheit der Berathungen störende und das biedere Bernervolk schändende Gewaltthätigkeit abzutreiben. Ein eben so wohlgemeinter Aufruf an alle Auszüger, Reservisten und Landwehrmänner, vom 10. Januar, ist ihm mit mehrerem Anschein zum Uebel gedeutet worden, weil das Fremdebleiben vom politischen Treiben Bürgersoldaten nicht so leicht als Söldnern anbefohlen werden kann.

Ein wenig bekannter Zug verdient in der Geschichte aufbewahrt zu werden. Etwa fünfzig entschlossene Männer erklärten dem Amtsschultheißen, daß sie unter so drohenden Verumständungen, auch ohne Befehl, jedem noch so zahlreichen Andrange entgegenziehen und Leib und Leben an die Vertheidigung der Stadt und der Regierung setzen werden. Diese neuen Deciusse hätten ihr Gelübde von gänzlicher Hingebung (devovere hießen es die Römer), was immer das Ergebniß gewesen wäre, ganz gewiß ins Werk gesetzt.

Kaum hatten sich Schultheiß Fischer und Rathsherr Steiger nach Luzern zur Tagsatzung begeben, als die ihren Verhandlungen entnommenen Folgerungen sich wirksam äußerten. Im Seeland wurden unter pöbelhaften Scheltungen gegen Regierung und Beamte Freyheitsbäume aufgerichtet. Ein deßwegen nach Nidau befehligtes schwaches Detaschement mußte sich eilig zurückziehen, weil auf das Anziehen der Sturmglocken im Seeland eine tobende Menge sich gegen Nidau wälzte und auch der Rückzug an der Brücke zu Aarberg gesperrt werden wollte. Das war nun der erste offene gewaltsame Widerstand im alten Kanton Bern, und durch seine Straflosigkeit konnte die Revolution für vollbracht gehalten werden.

Im Leberberg brach die Empörung noch offener aus. Etwa dreyßig Bewaffnete der garde urbaine von Pruntrut rückten unter Anführung eines gewissen X. Stockmars in Delsberg ein, und zwangen den Stadtmagistrat, an dessen Stelle dann eine provisorische Verwaltung aus den eifrigsten Bewegungsmännern eingesetzt wurde, seine Entlassung einzureichen. Den Oberamtmann führte man sogar, mit Zurücklassung seiner tödtlich erkrankten Gattin, nach Münster ab und warb mit bedeutenden Geldspendungen Mannschaft zu einem weitern Zug. Der Oberamtmann von Münster (von Büren von Vauxmarcus), ein ausgezeichneter Beamter, zog zu Courrendlin, an der äußersten Gränze seines Amtes, mit kaltblütiger Entschlossenheit Freywillige zusammen und vereitelte die Anschläge der angedrungenen Rotten. Der geheime Rath hatte auch bey diesen Ausbrüchen offener Empörung auf ein hinreichendes Aufgebot von Infanterie und Artillerie angetra-

gen. Den kleinen Rath hielten aber nicht bloß Zweifel an dem Gehorsam der aufzubietenden Truppen davon ab, sondern die sich immer verstärkenden Besorgnisse, einen Bürgerkrieg anzuzünden, an welchem zahlreiche Freyscharen aus andern Kantonen Theil nehmen würden und der eine französische, anarchische Intervention zur Folge haben dürfte.

Wir kommen nun auf ein Ergebniß, das den verschiedensten Deutungen unterlag. Schon im Anfang Dezembers wünschten sich 100 bis 150 aus Frankreich entlassene Soldaten, so geheißene Rothe, an die eben gebildete Bürgerwache anzuschließen. Die auf ihre Rechnung verbreiteten derben Soldatenspäße, und wirkliche Drohungen verleiteten die Stadtverwaltung bey der Regierung Klage zu führen, und sie wurden von der Bürgerwache ausgeschlossen und blieben unbewaffnet. Bey den sich immer gefahrvoller gestaltenden Verhältnissen, wollten nun mehrere der Regierung und Verfassung unbedingt anhängliche Männer auch von sich aus zu ihrer Vertheidigung etwas unternehmen und diesen Rothen wurde durch Privatbeyträge ein Sold als Wartgeld verabfolgt, um zur Verfügung der Militärbehörde in Bern zu weilen: so schildern die Einen diese geheimen Anwerbungen. Zu Stadt und Land erhob sich aber die höchste Entrüstung gegen dieselbe und, mit den Umständen einschlagend, wurde ihr sehr allgemein die Unterdrückung aller Wünsche und Hoffnungen des Landes als einziger Zweck zugeschrieben. Das Bürgerkorps der Stadt erblickte in diesen Rothen ein ihm feindselig entgegenzustellendes Söldnerkorps: „So ist es denn gemeint," hieß es überhaupt im Volke: „man ladet uns zu Einreichung von

„Wünschen ein und man organisirt Söldner Karls X, um „uns mit Kartätschen darauf zu antworten." Wenn bey den so Sprechenden die Voraussetzung allgemeiner Landesruhe fabelhaft war und wenn die Besorgnisse, bey dem Vergleich der geringen Anzahl mit der großen Masse des Bernervolks, offenbar überspannt und geflissen vergrößert wurden, so ward hingegen dem kleinen Rath auch von ruheliebenden Männern vorgeworfen, daß er darüber wohl wiederholt discutirt (und zwar in Gegenwart mehrerer heftiger Rathsglieder, welche sich ohne Scheu als Theilnehmer an diesen Werbungen erklärten), nie aber einen Beschluß gefaßt habe, obgleich in seiner Pflicht gelegen wäre (Fundamentalgesetze S. 341 Art. IV) solche Werbungen, als Falschwerberey, nicht bloß aufzuheben, sondern an Ehre, Leib und Gut zu bestrafen.

Der Amtsschultheiß (von Wattenwyl) erließ schon am 9. Januar, zu Beruhigung der Gemüther, ein Kreisschreiben an die Oberämter, um den ihm angezeigten wahren Zweck dieser Werbungen mit der Zusicherung bekannt zu machen, daß die Angeworbenen unverzüglich werden entlassen werden. Gleichwohl erregte die Frage darüber am 10. Januar noch sehr lebhafte Debatten im kleinen Rathe. Die Bemerkung, daß die Regierung durch Uebertretung der wichtigsten Gesetze die Bande der Gesetzlichkeit selbst zerreißen würde, gewann aber die Oberhand, und mit fünfzehn gegen acht Stimmen ward beschlossen, daß „dieses „zwar in wohlmeinender Absicht begründete, aber den be„stehenden Gesetzen zuwiderlaufende Benehmen nicht ge„billigt werden könne, und alle dergleichen Bestellun„gen von gewesenen Militärs und andern Personen

„von nun an aufgehoben und für die Zukunft verboten „seyen."

Die Folgen einer entgegengesetzten Entschließung wären nicht zu berechnen gewesen und vermuthlich plötzlich eingetreten. Dieser Gegenstand war auch die erheblichste Ursache einer großen auf den 10. Januar nach Münsingen nur zwey Stunden von der Hauptstadt angesagten Versammlung, bey welcher sich nach den mittlern Angaben zwischen 1000 und 1200, zum Theil angesehene, Männer aus verschiedenen Theilen des Kantons einfanden.

Von dieser Versammlung weichen die Schilderungen zwischen sich sehr ab. Gewiß ist, daß viele der Anwesenden eher zu mäßigen als aufzureizen sich bestrebten; dagegen ward in heftigen Reden der Sturz des Patriziats, der Aristokraten und Oligarchen, die Geltendmachung der unverjährbaren Menschenrechte durch Aufstellung des Prinzips der Volkssouveränetät gefordert und die Revolution im wahren Sinne verkündet. Wir halten uns an den Bericht eines leidenschaftslosen, ganz unbefangenen Augenzeugen. Der Oberamtmann von Erlach ließ die Kirche öffnen. Prof. Hans Schnell eröffnete die Versammlung mit einer Rede, die ihm auch von den Exaltirten williges Gehör verschaffte, ermahnte aber zur Ruhe. *) Erlach wurde ruhig angehört, weniger der Major von Büren, an welchem man nur den Patrizier sah. Als

*) Er soll sich doch sehr elender Bilder bedient haben. Z. B. „der „Sklave halte nun das Messer, welches den Aristokraten an der Kehle „liegt" — und „das Volk ist der Löwe, der einen Spatz in der Tatze „hält. Wäre es großmüthig den Spatz zu vernichten?"

endlich der Oberstlieutenant Hahn eintraf, den Beschluß der Regierung über die Anwerbungen der Rothen berichtete und zugleich unzweifelhafte Berücksichtigung der Volkswünsche durch den großen Rath versicherte, milderten sich die Gemüther, und selbst seinen Ermahnungen zu gesetzlicher Ruhe wurde Beyfall zugerufen. Dr. Karl Schnell war aber nicht bloß der heftigste Redner, sondern unermüdlich, durch alle Mittel die Niedersetzung eines vom Volk zu wählenden Verfassungsraths zu betreiben, ohne welche das Volk die Gewährung seiner Rechte nie werde erhalten können. Er gelangte doch nur durch seine Unabtreiblichkeit zu einer überwiegenden Zahl Gleichdenkender. Oberstlieutenant Hahn begründete seine Mißbilligung auf mehrere Thatsachen; versprach aber den Wunsch dem großen Rathe vorzutragen; jedoch werden weder er noch der anwesende Kantonsrath Güdel für eine solche Maßregel sprechen.

Niederlegung der Regierungsgewalten und Umwälzung der Verfassung.

Et tacitum vivit sub pectore vulnus.

Am 5. Januar beschlossen Rath und XVI mit neunzehn gegen siebenzehn Stimmen dem großen Rath anzutragen, „daß er die Erheblichkeitsuntersuchung und Berichterstattung über die eingelangten Wünsche nach Anleitung

„des am 5. Dezember gefaßten Entschlusses einer eigens „zu ernennenden Standeskommission übergebe." Die Minderheit wollte einen schleppendern Gang, um so zweckwidriger, als dann von dem Tage zu Münsingen an die Treiber alle Verfassungsänderungen in Zeit von vierzehn Tagen vorschreiben wollten. Später beschäftigte sich gleichwohl der Verfassungsrath, ohne irgend eine Einrede, sechs Monate damit. Die am 6. Dezember zu Sammlung aller Wünsche niedergesetzte große Rathskommission trug in ihrem Berichte auf Festsetzung einer Reihe von Grundsätzen an, die von den Begriffen der Volkssouveränetät, eines Repräsentativsystems und der Amovibilität von allen Stellen ausgingen; vorzusehen war aber, daß, nach dem Spiele persönlicher Absichten, gar keine gesetzliche Reform mehr Eingang finden möge. Wir überblättern alle Berichte über die ominösen Zuckungen in der kurzen, der großen Rathsversammlung vorangegangenen Zwischenzeit. Viele Regierungsglieder sahen nun zu spät ein, daß sie die Zeit wirklich nicht gekannt und durch die Divergenz ihrer Ansichten die Gesammtkraft der Regierung gelähmt und so dieselbe den Neidern des Patriziats selbst in die Hände gespielt hatten. Offener Aufruhr in einem Theile des Leberbergs, volle Gährung im Seeland und anderswo, das anarchische Treiben der Klubbs und die Einschüchterung der Ruhe und Gesetzlichkeit wollenden Bürger allenthalben, Verspottung der Proklamationen, Bezichtung der Nachgiebigkeit als Schwäche, Verachtung des oberamtlichen Ansehens, wirkliche Mißhandlungen von Beamten, gesteigerte Drohungen, offenes Hinneigen zur Bewegung, das sich auch unter der Miliz äußerte, alles das überzeugte endlich die

steifesten Magistrate, daß jede Wirksamkeit der Regierung zum Guten gebrochen sey und nur noch übrig bleibe, nicht unwürdig zu fallen und Rechte, die nicht mehr zu vertheidigen seyen, sammt allen persönlichen Rücksichten, wenn auch nicht der Wohlfahrt, doch der Ruhe und dem Frieden des Landes hinzuopfern.

Am 13. Januar wurde nun die Sitzung des großen Raths eröffnet, und es war selbst durch die ihrer Sache sichern Führer der Bewegung darauf angelegt, daß, ungeachtet der Besorgnisse in der Hauptstadt, dieser Tag so ruhig als in gewöhnlichen Zeiten vorüber ging. Dem großen Rath wurde, nebst obigem Antrage des kleinen Raths, der Bericht der außerordentlichen Standeskommission über 590 eingereichte Bittschriften und Vorstellungen und über die Erheblichkeit derjenigen, welche als Hauptgrundsätze einer Verfassungsrevision zu betrachten wären, vorgelegt. Nach Eröffnung der Diskussion äußerten sich etwelche Ultra-Aristokraten mit bedauerlicher Heftigkeit gegen jede Abänderung des legitim Bestehenden; andere wollten bloß die Grundlagen davon durch keine Reformen betasten lassen; noch andere hielten sich neutral und überzeugten sich: das Volk werde in Bälde selbst einsehen, in welches Labyrinth es gestoßen worden. Viele, auch Regierungsbeamte und Oberamtmänner, schilderten aber mit Kraft, daß das durch die Proklamation vom 6. Dezember beruhigte Volk durch die geheimen Werbungen mit neuem Mißtrauen erfüllt und zur höchsten Gährung gereizt worden; es sey hohe Zeit der Anarchie vorzukommen und dem Volke zu beweisen, daß es mit Berücksichtigung seiner Wünsche ernstlich gemeint sey. Nach mehreren Aeuße-

rungen war nun aber alles zu spät; das Volk erwarte von der Regierung selbst keine loyale Entsprechung mehr und überall sey es gerüstet Gewaltsmaßnahmen abzutreiben und seine Wünsche im Nothfalle mit Kraft zu unterstützen; deßwegen habe sich die große Versammlung zu Münsingen dahin ausgesprochen, daß Rückkehr zur Zufriedenheit, Einführung einer festen Ordnung und somit Rettung des Vaterlandes nur von Aufstellung eines von dem Volke zu wählenden Verfassungsraths zu erwarten sey. Nach mehreren Berichten hätte Hr. Schultheiß Fischer diesen Antrag gemacht oder doch mit Kraft unterstützt. Derselbe wurde mit zweyhundert gegen 19 Stimmen angenommen. Unbestritten patriotisch gesinnte Männer stimmten dazu, weil sie keinen andern Weg mehr sahen, den verderblichsten und schmählichsten Auftritten zügelloser Anarchie und planmäßig aufgeregter Pöbelwuth zuvorzukommen. Die Eilfer-Standeskommission erhielt dann Vollmachten, von sich aus die Wahl und die Einberufung des Verfassungsraths zu veranstalten. Tags darauf wurde folgende Proklamation genehmigt, wohl eines der wichtigsten Aktenstücke, die von Gründung der Republik Bern an bis auf unsere Tage erschienen sind. Die Wahrheit ihres Inhalts und die gesetzte Gelassenheit des Ausdrucks haben in und außer der Schweiz tiefen Eindruck gemacht *).

---

*) Indessen ist es keine Seltenheit, noch heut zu Tage (1833) aus dem Munde schlichter Landleute zu hören: „die Regierung wollte nur „sich opfern; sie mußte wohl; aber sie hat uns alle geopfert. Hätte „der große Rath den Vorschlag der Eilfer-Kommission angenommen, wie „ganz anders stühnde es jetzt mit uns, vielleicht mit der Schweiz!"

Proklamation.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Nach dem Beyspiele Unserer in Gott ruhenden Vorfahren, haben Wir Uns stets bestrebt, die uns anvertraute Verwaltung gewissenhaft, der bestehenden Verfassung, den Gesetzen und Unsern beschwornen Eiden getreu, zum Besten von Stadt und Land zu führen.

Unsere Kraft lag in dem Zutrauen des Volkes, Unsere Belohnung suchten Wir in seiner Liebe; der Zweck Unseres Bestrebens war sein Glück. Als Glied des Eidgenössischen Bundes, trachteten Wir in guten wie in bösen Tagen die Rechte und Freyheiten des Bernischen Staates und des Schweizerischen Vaterlandes zu bewahren, und, nach der Väter Sitte, ohne Rückhalt Unsern Verpflichtungen treu zu verbleiben.

In steigender Gährung, deren Ursache zu bezeichnen nutzlos wäre, entfremdeten sich die mehrsten Gemüther; das Band des Zutrauens wurde öffentlich als aufgelöst erklärt; und in mehrern hundert Bittschriften und Begehren ward Uns der Wunsch bezeugt, die Verfassung auf ganz andere Grundlagen zu bauen. Mit tiefer Wehmuth sahen Wir Unsere ernstlichen Bemühungen dahin schwinden; Unsere Worte konnten das Vertrauen nicht mehr herstellen. Mit banger Besorgniß für dieses, noch vor wenigen Monaten so glückliche und ruhige Land, erfüllten Uns die Merkmale der zerrütteten öffentlichen Ordnung, der schwindenden Achtung vor dem Gesetze.

Mit dem ruhigen Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht, bleibt Uns unter solchen Umständen eine Einzige zu erfüllen übrig: diejenige, diesem verderblichen Zustande ein Ende zu machen. Und da Wir nach den Ergebnissen der vor uns liegenden Eingaben, die Hoffnung nicht hegen können, solches von Uns aus mit Erfolg zu thun; da Wir dann auch ohne andere Rücksichten einzig das künftige Wohl von Stadt und Land wünschen: so entsagen Wir anmit der Befugniß, die Verfassung zu berathen, die nach den von der gesammten Bevölkerung des Kantons anerkannten bisherigen Grundgesetzen Uns zugestanden wären.

Wir erklären, daß Wir zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges, nur bis dahin die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen durch Uns, alle Behörden und Beamten fortführen, bis Wir sie der neu einzusetzenden Regierung übergeben können, sobald diese constituirt seyn wird.

Damit nun die neue Verfassung durch einen vom Volke ausgehenden Rath mit Beförderung bearbeitet werde, haben wir der zur Abnahme der Bittschriften und Begehren am 6. Dezember niedergesetzten Standes-Kommission die Vollmacht ertheilt, die Wahl eines Verfassungsrathes durch das Volk und die Einberufung desselben unverzüglich einzuleiten, und alle dazu nöthigen Anstalten zu treffen.

Sobald die neue Verfassung, welcher wir in nichts vorgreifen wollen, auf eine von dem Verfassungsrathe zu bestimmende Weise angenommen, und derselben gemäß die vorzunehmenden Wahlen getroffen sind, werden wir unter Uebergabe der Regierung auch alle Landesangehörige des Uns erstatteten Huldigungseides entlassen, und ihnen dieses in einem letzten Akte bekannt machen.

Wir vertrauen zu Gott, daß er in seiner Güte und Gnade Stadt und Land bewahre und segne.

Wir fordern die unverzügliche Rückkehr zur Ordnung; indem Wir, unter dieser Bedingung, Vergessenheit der frühern Störungen derselben zusagen.

Wir verlangen die Vereinigung Aller mit der Regierung zur künftigen Beybehaltung der Ruhe, der Ordnung und der Herrschaft des Gesetzes, ohne welche keine, auch die künftige Regierung nicht bestehen, nicht zum Glücke des Landes wirken kann.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Bern den 13. Januar 1831.

(Sign.) Der Amtsschultheiß,
R. von Wattenwyl.
(Sign. Der Staatsschreiber,
Fr. Mai.

Diese in beyden Sprachen abgefaßte Proklamation, durch welche die Regierung auf ihre Rechte verzichtet,

erregte bey einer großen Zahl besonnener Freysinniger nicht geringe Betroffenheit, im Allgemeinen aber die lautesten Freudenbezeugungen. Die Führer der Bewegung verkündeten ihren Sieg. Die Stadt Burgdorf wurde beleuchtet.

Ein zufälliges Ereigniß erregte doch noch großes Aufsehen und hätte eine neue Krise herbeyrufen mögen, indem es den Anlaß darbot, die Aufrichtigkeit des Edelmuths und der Großherzigkeit, die man in der Proklamation anerkannte, in Zweifel zu ziehen, und die Mehrheit der patrizischen Regierungsglieder, als von Schmerz und Groll überwältigt und noch immer feindselige Absichten gegen jede Anbahnung einer neuen Ordnung der Dinge brütend, zu schildern. Diese Mehrheit war nun aber eben so sehr mit Mißtrauen erfüllt und überließ sich, auf vielerley Andeutungen hin, großem Zweifel, ob der Plan eines Massensturms in der That aufgegeben sey. Unsere Erzählung folgt den amtlichen Kunden über dieses Ereigniß, ohne die entgegengesetzte, im Publikum beglaubigte Ansichten vorzuenthalten.

Am 16. Januar trafen amtliche Kunden in Bern ein, daß der oben berührte Aufstand, gegen welchen sich der Oberamtmann zu Münster nur mit einer kleinen Anzahl Freywilliger noch behaupte, unter Stockmars Anführung fortwähre und der Andrang einer leberbergischen, im Vorrücken zahlreichen Zuströmens sichern, Kolonne ganz eingeleitet sey. Der augenblicklich versammelte geheime Rath, entschlossen, keinen thätlichen Zwang zu erdulden, ließ sogleich drey Bataillone sammt Artillerie und Scharfschützen aufbieten und bereitete eine Proklamation, um

den Zweck dieses Aufbruchs bekannt zu machen und auf die Habhaftmachung des Stockmar eine Belohnung von 4000 Frk. zu setzen. Im Drange der Umstände und aus Irrthum wurde die Proklamation in der Nacht mit andern Depeschen abgeschickt und gelangte am frühen Morgen nach Nidau und in andere Aemter. Das Datum der Proklamation war vom 17. Januar, woraus sich deutlich ergibt, daß dieselbe vorerst nur zur Berathung des kleinen Raths vorbereitet war, wie sich dann auch der geheime Rath solcher Gewalt bekanntlich nie, gar nie angemaßt hatte und sattsam einsah, daß eine solche Kundmachung vor dem wirklichen Truppenaufbruch die Gefahr nur vergrößern könne. Indessen ermangelte man nicht denselben im Publikum der Eigenmächtigkeit zu bezichten und ihm, vielleicht mit etwas mehr Anschein, vorzuwerfen, daß er die Wirkung des so vollständig entsprechenden großen Rathsbeschlusses auch gar nicht abgewartet hatte. In der gleichen Nacht trafen Nachrichten ein, daß das im Werk liegende Aufgebot zu Delsberg den erwarteten Beyfall nicht finde. Der kleine Rath fand daher angemessen, weitere Berichte abzuwarten; auch waren schon vorangehend die schleunigsten Befehle für Zurückhaltung jener Proklamation abgesendet worden; allein sie war bereits von Nidau aus bekannt geworden, hatte, im Seeland besonders, die höchste Gährung verursacht und Abgeordnete von Biel und aus andern Amtsbezirken berichteten unter schweren Besorgnissen, daß alles zu den Waffen greife um sich dem Durchzuge der Truppen zu widersetzen.

Der große Rath wurde eiligst auf den 19. Januar

einberufen. Auf neue Berichte von gewaltsamen Störungen und Mißhandlungen, trug der geheime Rath auf Bemächtigung zu Dämpfung des Aufruhrs an, wenn derselbe sich nicht legen sollte. Während den Berathungen gingen bey dem Präsidium beruhigende Berichte ein. Der Amtsstatthalter zu Pruntrut erklärte, daß die Bewohner seines Amts durch den Beschluß vom 13. Januar ganz zufrieden gestellt seyen, und Stockmar selbst versicherte in einer gedruckten Erklärung, daß er von Bekanntwerdung jenes Beschlusses an mit seinen Freunden auf Herstellung der öffentlichen Ruhe gewirkt habe und daß überhaupt verleumderische Gerüchte über seine Absichten verbreitet worden. Von Delsberg kamen ähnliche Anzeigen. Der große Rath beschloß hierauf die Oberämter Pruntrut und Delsberg, unter Verheißung der Amnestie im Falle des Gehorsams, zu vollständiger Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung bis zum 29. Januar aufzufordern. In der dießfälligen Proklamation erklärt der große Rath, daß er die vom geheimen Rath vorläufig veranstalteten militärischen Vorkehren gebilligt habe; der Zweck derselben sey aber einzig die Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung und der Schutz rechtschaffener Angehöriger gegen Gesetzlosigkeit und Anarchie. Der kleine Rath sendete mit diesem Beschlusse zwey den neuen Verhältnissen nicht abgeneigte Kommissarien, Rathsherr Tscharner und Oberstlieutenant Koch, in den Leberberg und erhielt am 31. Januar von denselben den Bericht von wiederhergestellter Ruhe; freylich einer Ruhe, die eben nicht die strengst gesetzliche war. Die aufgebotenen Milizen blieben versammelt, bis sie mit Ende Januars die eidgenössische In-

spektion bestanden hatten. Das Oberkommando wurde aber bereits am 21. Januar aufgelöst, hingegen am 26. Januar zu vollständiger Ausrüstung des doppelten Kontingents die Verwendung von 498,645 Frk. bewilligt.

Der große Rath setzte indessen die ihm zukommenden Arbeiten der Staatsverwaltung fort. An der Tagsatzung ersetzte er den Schultheiß Fischer und Rathsherrn Steiger durch den Rathsherrn von Diesbach und Appellationsrath Tillier. Ueber den Antrag zu Aufhebung der bestehenden Zeitungsverbote und Erklärung völliger Preßfreyheit trat er nicht ein, weil er in den letzten Tagen seiner Regierung von Bern aus keine feindliche Ausfälle gegen andere Kantone oder befreundete Mächte, auch keinen Skandal gegen Privatpersonen begünstigen wollte; nur die Arbeiten des Verfassungsraths wurden der Censur enthoben. Die schon früher vorbereitete Dotation der Spitäler der Insel und des äußern Krankenhauses wurde beschlossen. Anstatt eines obschwebenden Entscheids über Erneuerung der Postpacht wurde die bestehende der Familie Fischer auf vier Jahre verlängert. Wenn die Bedingungen derselben sehr günstig sind, so war auch das Verdienst dieser Familie um das Postwesen sehr ausgezeichnet. Diese Beschlüsse wurden als Ueberschreitung des bloß noch einstweiligen Wirkungskreises des großen Raths getadelt, doch nicht widersprochen. Endlich beschloß der kleine Rath über die ganze Staatsverwaltung von Aufhebung der Mediationsakte an, den schon berührten aktenmässigen Bericht offenkundig werden zu lassen.

Die unter Vorsitz des Schultheißen von Wattenwyl niedergesetzte Standeskommission hatte schon am 16. Januar

das Erforderliche über Bildung des Verfassungsraths angeordnet. Am 7. Februar sollten sich alle stimmfähigen Bürger eines Untergerichtsbezirks in dem Hauptorte desselben versammeln und je auf fünfzig Anwesende durch geheimes Stimmenmehr einen Wahlmann wählen. Diesen Wahlmännern lag dann ob, die dem Amt nach seiner Bevölkerung zukommende Zahl der Mitglieder (Eines auf 3000 Seelen) zu ernennen. Manche Mitglieder der Regierung schlugen, zum Bedauern aller wohldenkenden Bürger, die auf sie gefallene Ernennung aus. Es läßt sich nicht läugnen, daß bey ganz unbelehrbaren Patriziern gehässiger Eifer gegen die Annehmenden gewaltet habe; beleidigende, grobe Ausfälle sind aber nur jugendlichen Brausköpfen vorzuwerfen. Der abscheulichste war, das mitternächtliche Einwerfen großer Steine in das noch beleuchtete Schlafzimmer des Hrn. von Lerber mit wirklicher Gefährdung seiner Gemahlin.

Die Wahlen gingen in Ruhe und Ordnung vor sich und der Verfassungsrath trat am 28. Februar in dem Tagsatzungssaale des äußern Standesrathhauses zusammen. Er wählte den Rathsherrn Tscharner zum Präsidenten, den Rathsherrn von Lerber zum Vizepräsidenten, dann vier Sekretärs und eine vorarbeitende Verfassungskommission von neunzehn Mitgliedern, unter welchen Koch, Lerber, Fellenberg von Hofwyl, Prof. Joh. Schnell und der berüchtigte Stockmar außer dem Kanton die bekanntesten seyn mögen. Dann vertagte er sich, und die Kommission bestellte zur ersten Bearbeitung des Verfassungsentwurfes aus den H. Koch, Oberstlieutenant Hahn, Fürsprech Vautrey, Stadtschreiber Schnell von Burgdorf und Watt

von Löwenburg eine noch engere, deren Präsident, Koch, zugleich die Redaktion übernahm. Schon am 18. Merz wurde ihre Arbeit lithographirt der großen Verfassungskommission vorgelegt. Dieser Entwurf, obgleich die Mitglieder der Redaktionskommission darüber nicht ganz einig waren, diente nun als Leitfaden der Berathung. Die meisten Schwierigkeiten boten die Repräsentationsverhältnisse und die Wahlform des großen Raths dar. Der Kampf derjenigen, welche der Stadt größern Einfluß zusichern und derjenigen, die sie möglichst herabsetzen wollten, erhob diese Schwierigkeiten. Gegen den Antrag von großen Wahlkollegien gab nun die Kommission jedem Amtsbezirke ein eigenes, setzte die Zahl der Mitglieder des großen Raths von Dreyhundert auf Zweyhundert herab, nahm den Grundsatz einer Entschädigung der Entfernten bey außerordentlichen Sitzungen auf und räumte dem großen Rath selbst nur für die ersten sechs Jahre eine Ergänzungswahl von zwanzig Mitgliedern ein. Auf dieses hin erklärten der Präsident Koch (ein von Anbeginn der helvetischen Republik an fürwährend gemeinnütziger und als ächt und verständig liberal erkannter Mann) und die H. H. Hahn und Wyß am 12. April, den ihnen abgenöthigten Austritt aus der Verfassungskommission, weil sie von dem Bestreben, eine hinlängliche Zahl von Fähigkeiten in dem großen Rath zu behindern, kein Heil für das Vaterland erwarten können. Dieser Austritt, dem man die gehässigsten Beweggründe unterschob, veranlaßte bedeutendes Aufsehen; die Kommission setzte indessen ihre Arbeiten unter dem Vorstande des Rathsherrn von Lerber ruhig und thätig fort, und am 5. May ward der vollen-

dete Entwurf dem versammelten Verfassungsrath vorgelegt. Dieser nahm nun die von der vorberathenden Kommission faktisch eingeführte Oeffentlichkeit an und wählte die drey aus der Kommission getretenen Mitglieder neuerdings ehrenvoll in dieselbe. Die Grundlagen, welche ihren Austritt veranlaßt hatten, änderte er weise und versöhnend dahin ab, daß die Zahl der Glieder des großen Raths auf zweyhundertvierzig gestellt und dem großen Rath selbst eine Ergänzungswahl von vierzig Mitgliedern zu den von den Wahlkollegien der Bezirke, frey aus allen Staatsbürgern, zu ernennenden zweyhundert Gliedern überlassen wurde. Dann wurde aber, zu Verhütung daß eine zu große Zahl von Stadtbewohnern gewählt werde, festgesetzt, daß, „wenn die Einwohnerschaft der Stadt Bern „bereits den Dritttheil der Gesammtheit der Glieder im „großen Rathe zählte, bey der ersten Wahl dieser vierzig „Mitglieder und bey den nachfolgenden Ergänzungen nicht „mehr als eine Wahl auf einen Staatsbürger fallen dürfe, „der in Bern ansäßig sey, oder ein Jahr vor der Wahl „in Bern ansäßig war" *).

---

*) Dieser Zusatz steigerte sehr begreiflich den Unwillen der Stadtbürger. Was kann man mit Billigkeit gegen dieselben einwenden, wenn sie von dem Landvolke selbst gewählt werden? Volenti non fit injuria. Der Wahl der vierzig ist durchaus keine andere Beschränkung, keine Rücksicht auf Bevölkerung oder Lokalitäten vorgeschrieben worden; um so gehässiger war diese Ausnahme; es handelte sich da um keine Vorrechte; der Krieg wurde dem Zutrauen und der Intelligenz selbst angekündet. Welch panischer Schrecken wurde dann in dem Verfassungsrath verbreitet? Aus der großen Mehrzahl der Dezemberwünsche war er nicht hergeleitet. Den Beyspielen von Zürich, Luzern und anderer ehemals souveränen Städte wurde keine Rechnung getragen. Gegen die Stadt Bern ist eine förmliche ausschließende Ausnahme gemacht und selbst dem Grundsatz sogeheiße-

Als der Verfassungsrath am 25. Juni eben im Begriffe stand seine Berathungen über die Verfassung zu schließen, erhielt er ein Schreiben des Schultheißen von Wattenwyl, mit einem von ihm selbst abgefaßten Verfassungsentwurfe, der nach seinen Ansichten die einzig zweckmäßigen Bestimmungen enthalte. Der Entwurf ward aus Achtung für den Einsender abgelesen, dann aber ohne Bemerkungen zur Tagesordnung geschritten. Unzeitig war diese gutmüthige Sendung in jedem Falle; böswillige Deutungen verdiente sie aber nicht. Dem Druck derselben in beyden Sprachen konnten freylich abweichende Absichten unterlegt werden; doch war dabey bloß die Freyheit benutzt worden, die sich jeder andere minder wohlmeinend nach Gefallen herausnahm, und eben so bald ist auch im Gegensinne eine Analyse seines Vorschlags im Druck erschienen.

Am 7. Juli schloß der Verfassungsrath seine Arbeiten mit dem Entscheide, daß die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung öffentlich statt finden solle, und verordnete den Druck und die Vertheilung des Verfassungsentwurfes und des Uebergangsgesetzes *).

---

ner Rechtsgleichheit und der freyen Wahl aus allen Staatsbürgern Gewalt angethan; auch die veränderliche ortsfremde Einwohnerschaft, nachdem derselben ein Stimmenübergewicht über die wirklichen Bürger zugesichert war, wurde nun durch den 43. Artikel der Verfassung von der Wahlfähigkeit unter die vierzig vom großen Rath zu wählenden, ausgeschlossen.

*) Bemerkungen über die Verhandlungen des Verfassungsraths und die Verfassung selbst finden wenigstens in diesem Hefte keinen Raum mehr. Vorzüge vor andern gleichzeitigen können dieser Verfassung nicht abgesprochen werden und nicht der Verfassung wäre es vorzuwerfen, wenn der Kanton Bern sein ruhiges Glück nicht wieder fände.

Man warf nun dem Patriziat die Anwendung der kleinlichsten Mittel vor, um von der Annahme des Gesetzes abzuschrecken; dagegen vernahm man von mystifizirenden und terroristischen auf die große Bevölkerung der Landschaft zur Annahme angewendeten Mitteln. Vermuthlich verhielt es sich damit im Kanton Bern wie in manch anderm Kanton. Das Ergebniß der Abstimmung wurde dem Verfassungsrath von der Standeskommission am 6. August mitgetheilt. Die Gesammtheit der Stimmenden bestand in 29,955; von diesen waren 27,802 Annehmende und 2153 Verwerfende. In der Stadt Bern, welche bey einer Bevölkerung von beynahe 20,000 Seelen, und bey unbeschränkter Stimmfähigkeit, nahe an 5000 Aktivbürger zählt, erschienen bloß 625 Stimmende, von welchen 338 verwarfen und 287 die Annahme erklärten. Die Standeskommission hat das allgemeine Resultat durch eine Promulgationsurkunde vom 5. August kund gemacht. Der Verfassungsrath erklärte nun sein Werk als vollendet und feyerte dasselbe gottesdienstlich in der Heiligengeistkirche.

Die Standeskommission veranstaltete sogleich die Urversammlungen zu Erwählung der Bezirkswahlmänner und den Zusammentritt dieser letzten zur Wahl von zweyhundert großen Rathsgliedern. Die Vollständigkeit verzögerte sich bis zum 3. Oktober, an welchem Tag, die Wahl der übrigen vierzig von diesen vorgenommen ward. H. Rathsherr Tscharner war von vierzehn, H. Rathsherr von Lerber von eilf Amtsbezirken erwählt. Später wurde der Letztere zum Landammann der Republik und Tscharner zum Schultheiß und Präsidenten des neu erwählten Re-

gierungsraths ernannt. H. Schultheiß Fischer, von der Stadt Bern gewählt, und viele Mitglieder der abgetretenen Regierung schlugen die Wahl aus.

Die Standeskommission machte dem abtretenden großen Rath Anzeige von der Konstituirung des neuen. Hierauf erließen am 20. Oktober 1831 Schultheiß Klein und Große Räthe der Republik Bern ihre letzte würdevolle Proklamation an das Volk, verabschiedeten sich von demselben und dankten für das ihnen, einst in schwierigen Zeiten, wie in guten Tagen, geschenkte Zutrauen und Liebe, entließen es des geleisteten Eides und empfahlen Aussöhnung und Einigkeit im Gehorsam und in der Achtung vor Gesetz und Obrigkeit: „Wir treten ab — sagt „eine Stelle des Aufrufes — unter die Mitte unserer „Mitbürger, mit gleicher Treue für unser Vaterland, „mit gleicher Ergebenheit an dasselbe, wie wir sie wäh„rend unserer Verwaltung hegten. Was Wir gethan, „darüber wird der Zustand des Landes, werden die Er„gebnisse unserer Haushaltung Zeugniß reden; was Wir „beabsichtigt, darüber vertrauen Wir zu Gott, dessen „Auge Irrthum und Schwachheiten nicht nach dem Maße „der Leidenschaften mißt." Am 21. Oktober trat der neugebildete große Rath die Regierung an. In seiner Eröffnungsrede wies der Landammann von Lerber auf die sichtbare Leitung der göttlichen Vorsehung, unter welcher doch auch zerstörende Stürme und Erderschütterungen statt finden, und dann treffender auf das Vollbringen auf gesetzlichem Wege eines Werks, dessen Vollendung niemand zu erwarten gewagt hätte. Landammann und großer Rath

gaben dann ihre Konstituirung durch einen Aufruf zu vernehmen, in welchem sie das Große und Schwere ihrer Aufgabe andeuten und feyerlich die Anstrengung aller ihrer Kräfte für die Wohlfahrt ihrer Mitbürger geloben. Ziemlich allgemein ward in dieser Antrittsproklamation ein Wort danknehmiger Anerkennung für eine Verwaltung vermißt, aus deren Händen das Land in einem blühenden Zustande in die der neuen Regierung überging; dieses Beyspiel anderer neuen Kantonsregierungen hätte zu Bern vorzüglich Eingang finden mögen.

Schlußbemerkungen.

Rempublicam capessens inimicitias Reipublicae causa deponat.
Plutarchus de civili administratione.

Freunde und Feinde haben den Ausschlag der meisten auf Patrizier gefallenen Wahlen mißbilligend besprochen. That es der Kastengeist, so hat er sich selbst verwundet. Da oder nie sollten die Patrizier der gekränkten Eigenliebe gebieten und der ganzen Schweizernation zeigen, daß sie die Wohlfahrt des Bernervolkes höher stellen, als Persönlichkeiten und nun verlorene Kastenvorrechte. Der bey den Wahlen in den Verfassungsrath gegen sie geübte Ostracismus sollte vergessen seyn. Denn damals war es wohl zu erwarten, daß die Lenker dieses Wahlwesens, denen alles daran lag, eine zahlreiche äußerste

Linke vorherrschen zu lassen, allen Künsten aufbieten würden, Männer zu entfernen, die in der Stunde des noch nicht unwiederbringlich entschiedenen Untergangs sich von einem politischen Glauben nicht trennen würden, an dem sie in den Tagen des Glücks mit stolzem Gefühle hingen. Allein das nichtswürdige Spiel wurde bey den großen Rathswahlen neu aufgefrischt, wovon ein von dem Schutzvereine zu Bern in Druck gegebenes Verzeichniß der zu Wählenden sprechender Zeuge ist. Indessen wurden dem Vernehmen nach im Ganzen fünfundfünfzig Patrizier gewählt und ohne das vorlaute Zurückstoßen jeden Antrags zur Theilnahme, wäre ihre Anzahl noch höher gestiegen. Allein die täglich in ihrer Amtsehre beleidigten, oft namentlich verunglimpften Regierungsglieder besonders; fühlten als Menschen, und hielten sich für überzeugt, daß sie bey einer so gestalteten Mehrheit nie Gutes leisten und die stete Zielscheibe roher Anmaßungen seyn würden. Nach einer andern, ziemlich allgemeinen Meinung hingegen, die, wenn nicht für den Augenblick, doch später die richtigere werden könnte, würde sich diese Minderheit bald zu großem Einflusse und den wichtigsten Stellen erhoben und bey allen Anlässen vermehrt haben, wie es auch unter der Mediationsverfassung der Fall war. Viele freysinnige Landleute nahmen ihre Ernennung nur auf dringendes Bitten an, denn das verständige Bernervolk, obschon für den Augenblick aufgeregt, und seine angesehensten Männer waren weniger vom Wunsche belebt selbst zu regieren, als nach gefälligern Institutionen regiert zu werden, und im Maße des hergestellten Zutrauens auf die geachteten frühern Regenten würde sich der Kredit der Schreyer

zusehends vermindert haben. Aus dem darauf erfolgten Zurückziehen der meisten, selbst noch junger und bedürftiger Patrizier (manche wurden aber doch verdrängt) von subalternen Anstellungen meinte man ein System zu entnehmen, der neuen Regierung alle erlangte Erfahrung und Geschäftskenntniß zu entziehen. Allein so blinde Leidenschaft, wenn sie auch glaubwürdig ist, dürfte doch einer großen Zahl achtungswürdiger und wahr vaterländischer Patrizier nie zugeschrieben werden. — Verhalten darf man auch nicht, daß viele wackere Landbürger, welche diese Ablehnungen noch bedauern, es wohl begreiflich finden, daß die meisten Individuen des Patriziats, durch die lange Duldung musterhaft unverschämter Beleidigungen empört, die Interessen des Landes und die ihrigen dem Ehrgefühle, die raison d'état dem point d'honneur aufopferten. Indessen ist auch dieser Vorwurf übertrieben, denn auf die ersten zweyhundert vom Volke ausgegangenen Wahlen waren im Ganzen nur sechs Ausschläge erfolgt. Als dann aber, um diese und die Doppelgewählten zu ersetzen in die fünfzig neue Wahlen erforderlich waren, bey welchen man für bessere Eindrücke auf das Volk, nach gesicherter Majorität, auch alte Namen zulassen wollte, zirkulirten Vorschlagsverzeichnisse in den Wahlkollegien, deren Verfertigung dem dazu beauftragten Präsidenten des Verfassungsraths zugeschrieben wurde. Unter solchen Umständen hielten in die zwanzig Gewählte die Annahme für unvereinbar mit ihren Ehrgefühlen. Sie wurden nun größten Theils durch Radikale ersetzt. — Das sind die verschiedenen Ansichten der Wahlgeschichte.

Dieser Rückblick führt zu dem noch traurigern auf

die unselige Erbitterung, deren Ziel auf den eingeschlagenen Pfaden nie zu erwarten ist und welche so fortwährend die völlige Dekadenz des schönen, glücklichen Kantons Bern, hinsichtlich auf einträchtiges Zusammenleben, innere Wohlfahrt und äußern Ruhm, nach sich ziehen muß. Auf wem wird die schwere Schuld endlich erliegen? Nicht auf dem Bernervolke: das wahre Volk ist nie eine Partey, es kann der Raub der Parteyen, es kann ihr Schlachtopfer seyn. Der alten bernischen Regierung mag vorgeworfen werden, daß sie in ihrer Gesammtheit die Zeit nicht würdigte; daß sie nicht bloß an aristokratischen Einrichtungen, die zu einer andern Zeit vortrefflich wären, sondern noch mehr an aristokratischen Vorurtheilen hing; daß sie nicht fühlte, wie mit der Popularität auch die Grundlage einer republikanischen Regierung verloren gehe; daß ihr Kampf, als sie vereinzelt stand, unklug und für sie selbst verderblich war; daß der am 6. Dezember abgedrungene Beschluß im Oktober das Wesentlichste faktisch gerettet hätte; daß alle Billige dem aus reiner Ueberzeugung hervorgegangenen Schmerz des Patriziats Rechnung getragen haben würden, wenn er über wilde Ausbrüche erhaben geblieben wäre.

Dagegen ziehe man, wenn von Aufregung der Parteyleidenschaften und persönlichen Hasses die Rede seyn soll, auch die schon im Verfassungsrathe geduldete, sogar gedruckte, bittere, zuweilen wüthende Angriffe in Erwägung, die ochlokratische Erhitzung der Gemüther, die unabläßliche Aufreizung der Patrizier durch öffentlichen Tadel und Schmähungen und durch Niederdrückung der Erinnerung an alles geleistete Gute und Große. Wären die Kerker angefüllt gewesen, hätte das Blut von Schaffoten geströmt, wäre das Land in Unsicherheit, Barbarey und Armuth versunken, die Regierung zu Bereicherung ihrer

Mitglieder verschuldet gewesen: Haß und Rachsucht hätten nicht stärkere Ausdrücke gefunden, als in Druckschriften und Reden vorkamen, die sich des Beyfalls der Machthaber erfreuten. Vergebens forscht man nach dem, dessen besonders neue Regierungen zu ihrer Befestigung bedürfen, nach einem Versuch die Leidenschaften zu stillen, die Parteyen auszusöhnen. Die Edlen, Friedfertigen scheinen noch in Minderheit zu stehen, oder durch die Gewalt der Umstände gedrückt zu seyn. — Aus diesen Verhältnissen erklärt man sich spätere, traurige Erscheinungen, von deren Entwickelung und Folgen neue Nachtheile besorgt werden, wenn nicht der verhängnißvolle Faden zur rechten Zeit leidenschaftlos abgeschnitten wird.

Der Zweck dieser Geschichte ist, durch Wahrheit zur Aussöhnung zu führen. Alle sollten Alle moralisch amnestiren und der Groll nur auf die zurückfallen, welche die Versöhnung unausgesetzt behindern würden. Die Regierung der Stadt und Republik Bern fiel, ein Opfer ihrer Grundsätze, nicht ihrer Verwaltung.

Urbs antiqua ruit, multos dominata per annos.

Revolutionen mögen neue Rechte und neue Pflichten erzeugen, aber zum Undanke berechtigen sie in der moralischen Welt nie. Mögen die Berner nie das Gute vermissen, was althergebrachte, von der Zeit verdrängte Verhältnisse mit sich brachten! Mögen sie nie über schwerere Unbilden, über wirklichere Leiden sich zu beklagen haben! Die neue Regierung hat eine steile Bahn betreten, auf welcher sie der Einsicht und der Stärke von Oben bedarf, des Zutrauens vom Volke, der Gerechtigkeit, Klugheit und Mäßigung aus sich selbst.

Des zweyten Bandes

Fünfte Abtheilung.

Die Staatsumwälzung im Kanton Freyburg.

Multa dies variusque labor mutabilis Aevi
Retulit in melius. — — —

Wenn man in der bunten Gallerie der Kantone von einem Bilde zum andern übergeht, fällt es mehr und mehr in die Augen, daß die neueste Zeit in der Schweiz an sich selbst kaum eine historische heißen mag; darum wenigstens, weil sie bewegt und stürmisch ist, ist sie nicht auch groß, und nur selten ragen edle Züge in derselben hervor. Bey der Ungleichartigkeit, die sich nicht mehr bloß in den Verfassungsformen, sondern in dem Charakter selbst der Schweizer gezeugt hat, bleibt diesen gleichwohl noch einiges gemein *). Das Zögern des Bessern, hat vielfältig das noch Schlechtere, es hat den Kampf der Blödigkeit mit der Rohheit herbeygeführt. Der Sieg konnte nicht schwanken und sein gewaltsamer Charakter mußte ihm wohl bleiben, denn die Persönlichkeit hat den

*) Und in so weit ist das poetische: facies non omnibus una, nec diversa tamen, noch auf unsere Zeiten anwendbar.

Lorbeerkranz auf ihr Haupt gesetzt. Um sich zu behaupten, hatte sie der Rohheit eine eigene Literatur geschaffen und, wenn sie derselben nach und nach geschliffenere Formen gab, geschah es nur um das ungescheuteste Selbstberühmungssystem zu firnißen. — Ist denn das Schweizervolk wirklich in solche Beschränktheit versunken.?

Gleichwohl haben unstreitig auch einige ausgezeichnete Männer die Bühne der neuen Zeit betreten; sie müssen aber oft das Gemeine, selbst das Widersinnige wollen, oder sich im Frieden zurückziehen, wie auch achtungswürdige ältere Magistratspersonen thaten, die sich in löblicher Absicht an das Zeitpanier angeschlossen hatten.

Wie wenig aber das Handeln und Wirken Denkwürdiges für die Geschichte darbietet, desto Wichtigeres mag sich für die Zukunft von der Störung und ihren Folgen erwarten lassen. Die Zeit hat das Bedürfniß einer durchgreifenden Umgestaltung entwickelt; an ihrem überstürmten Bau ist aber — wenn man auch die noch nie so rührige Wandelbarkeit der Zeiten und das zerronnene Zutrauen des Auslandes außer Erwägung läßt — wie kein Verhältniß, so auch keine Vollendung, keine Haltbarkeit wahrzunehmen. Es liegt in der Charakteristik der Volksrevolutionen, daß sie sich epidemisch, sehr oft ohne alle Aehnlichkeit der Veranlassung, erzeugen, und daß die Verlegenheit über die unberechneten Folgen der glücklich gelungenen Störung sich erst später fühlbar mache. Wenn das Ungestüm sich endlich gelegt haben, der wunderthätige Staatsidealenschimmer verdunstet, die Besinnung wieder in ihre Rechte eingetreten seyn wird, dann, vielleicht nach langen Wehen, mag es der Stimme einiger Weisen

gelingen, eine wohlthätige Ordnung zurückzuführen. Allein hiezu wird die dürre Geschichte des Aufbrausens und Zerreißens wenig belehrend und förderlich seyn. Der Geschichtschreiber muß also das Eingerissene selbst wieder darstellen, mit seinem Recht und Unrecht, Gunst und Ungunst, mit seinen Tugenden und Mängeln, mit den schleichenden Ursachen seiner Hinfälligkeit — als Stoff zur Erwägung: ob keine Bahn offen stand, ohne Zerreißen eine nützlichere, dauerhafte Umstimmung zu erzielen und wie es nun möglich sey eine solche Bahn zu brechen? Ruhmredige Deklamationen für das Alte und das Neue, unbillige Schmähungen des Einen oder des Andern haben dann ihren Werth verloren; die Wahrheit vindizirt ihre Rechte wieder; sie macht dem Geschichtschreiber ruhige, gründliche, gleichmüthige Ueberlegung zum Gesetze. Es handelt sich um Herstellung von Glück und Ruhe, Recht und Kultur, um die wichtigsten Interessen der Menschheit.

Im Gefühle dieser Nothwendigkeit haben sich die Annalen auch in die Geschichte der nächsten Vergangenheit, und zwar, in so weit es möglich war, in ihr Innerstes, und umständlich eingelassen; sie haben aber dieselbe auf Thatsachen begründet, deren Erwahrung unschwer seyn wird. An solchen Wahrzeichen werden die unbefangenern Nachkommen die ächte Geschichte von noch so geistreichen Parteyschriften unterscheiden, die sich in das Gewand der Historie hüllen, und unter Berühmung ihrer Parteylosigkeit, nach schon vorangehender Erwartung, einseitig hehres Lob — man kann auch Kröten vergolden — oder bittern Tadel spenden wollten. Möge immer ihr Unternehmen das leichtere, ihre Aufnahme und ihre Anpreisung die

schimmerndere seyn: Mühen, Schwierigkeiten, selbst Unscheinbarkeit scheuet man nicht, wenn man seinen Namen nur an bleibende Wahrheit hingeben, keine Meinung aufdrängen, aber auch keiner Meinung Knecht seyn, und dem Vaterlande ein letztes Pfand der Liebe zurücklassen möchte.

So wie nun unsere Leser mit uns das Gebiet von Freyburg betreten, dürften sie meinen, ferne von der Schweiz, in ein unbekanntes Land, doch kein Utopia (Nuitonia heißt daß Uechtland) einzugehen. Dem politischen Wesen nach war Freyburg eine sehr kompakte Aristokratie, die sich durch das Amalgam mit einer Pseudotheokratie zu heiligen vermeinte. Im Wesen der Staatsverwaltung war es die Kehrseite von Bern, im Vereine der Eidgenossen immer ein geachteter, sehr fester, aber dagegen mit unwiderstehlichem Widerspruchsdrange behafteter Mitstand.

Durch ihre Eigenheiten erscheint diese Aristokratie auch in der Geschichte auf einem ganz abstechenden Standpunkte. Unausgesetzt mit dem peinigenden Gedanken an die Unsicherheit ihres Reichs beschäftigt, machte sie seine Befestigung zum einzigen Zweck, das unum et omne ihrer innern Politik; die hiezu ausgewählten Mittel waren aber eben die verkehrtesten. — In diesem Lande behauptet das Priesterthum, als untrennbarer Mitregent der Aristokratie, auch in der weltlichen Geschichte seine Stelle. Man hüte sich aber von der Priesterschaft zu Freyburg ein Bild der Priesterschaft im Allgemeinen abzuziehen. Was die Priesterschaft im Kanton Freyburg war, das ist sie durch den Willen der Regierung selbst geworden. Vereint haben da der religiöse und politische

Druck unzähligen Vorurtheilen das Daseyn gegeben, durch welche die Religion in trüber Dämmerung gehalten wurde und Bürgersinn nie zu freyem Keimen gelangen konnte*). Die Gebildeten alle, die nicht zur herrschenden Kaste gehörten, betrachtete diese als ihre Erbfeinde und täuschte sich nicht. Diese Volksführer, in merkwürdigem Abstande mit den gewöhnlichen, waren aber meistens frey von Selbstsucht; scheuten sich nicht, als die günstige Stunde schlug, öffentlich aufzutreten, suchten sich nicht durch das Verwirren der Köpfe und das Betäuben mit exzentrischen Ideen geltend zu machen, und traten die Ersten in den Riß, als man die Schranken einer vernünftigen Reform zu überschreiten begann. — — Das Volk, ein duldsamer Schlag Menschen, schwer aufzuregen, aber einmal aufgeregt und seines Rechtes überzeugt, heftiger und schwerer zurückzubringen, als jedes andere; — — der Pöbel, was allenthalben, Pöbel; ein blindes Werkzeug in den Händen jener, die ihn aufbrachten; dann aber bald ihr Meister und immer weiter schreitend in seiner Gelüstigkeit.

Der Kanton Freyburg nach der schweizerischen Staatsumwälzung, 1798.

Als im Jahr 1798, beym Erscheinen der französischen Bajonette, der lockere Bund der Eidgenossen riß und die

---

*) Im Gegensinne will man anderswo die Verhältnisse des Staats zur Kirche verwirren. Die klarste, straffste Theilung der Gewalten muß

morschen Staatseinrichtungen in den XIII Orten einstürzten, beherrschte den Kanton Freyburg ausschließlich die Kaste der Patrizier, sich auf Legitimität stützend, deren Beurkundung in einem weiten polemischen Felde liegen würde. Ihr Staatshaushalt war bunt zusammengefügt; Gesetzgebung, Richteramt und Vollziehung in den gleichen Händen; alles, selbst die Gesetze, Geheimniß; der Flor der Familien, nicht jener des Landes, erster Staatszweck. Sehr weise jedoch hielten die Patrizier zu Freyburg, gleich jenen von Venedig, fest an der Staatsmaxime, die Macht der Priester nicht aufkommen zu lassen; die gesalbte Schar war in den Tempel eingebannt, der Bischof selbst ohne Einfluß in die öffentliche Sache. Jener Herrscherkaste gebrach es damals durchaus an wissenschaftlich gebildeten Männern; einige wenige unter den jüngern ausgenommen. Diese wenigen allein hatten ihre Zeit verstanden und entfremdeten sich bey Annäherung einer Krise, welche Jahrhunderte gezögert hatte, neuen volksthümlichern Einrichtungen nicht. Ohne Groll über die verlornen Vorrechte, im hochsinnigen Gefühle der Pflicht sich dem bedrängten Vaterlande hinzugeben, folgten sie dem ersten Rufe, wieder ins öffentliche Leben einzutreten.

Es ist merkwürdig, daß die ersten Versuche des Priesterthums zu Begründung seiner Herrschaft mit einem solchen Zeitpunkt zusammentreffen müssen und daß in den ersten Aufschwung zur Freyheit der Keim des Krebsscha-

---

die der politischen und der kirchlichen seyn. Welche von beyden sich auf Scheingründe Anmaßungen im Gebiete der andern erlaubt, wird bald absolute, willkürliche Herrinn des Volkes seyn, das sie mit Fratzenbildern von Freyheit amüsirt.

dens gelegt werden konnte, der bis auf heute (heute noch, da wir dieses schreiben) an dem Marke des Freyburger Volkes nagt, und noch länger sein Fortschreiten hemmen dürfte. Schlau benutzten die frommen Seelenhirten die Wirren in den helvetischen Zeiten und das Mißbehagen des Volks über die bey Anwesenheit fremder Heere unausweichlichen Bedrückungen, um dasselbe nicht bloß gegen die neuen Grundsätze, sondern vorzüglich gegen die ausgezeichneten Staatsmänner aufzubringen, die wirklich Freunde des Volkes waren, von ihnen aber, und zwar mit Grund, für ihre gefährlichsten Gegner gehalten wurden. Nicht sogleich, aber immer zu frühe, ernteten sie die Früchte ihrer Umtriebe.

Das Volk im Kanton Freyburg, wahre, seinem Wohl förderliche Freyheit würdigend, von keinen Demagogen auf eiteln popularen Schimmer hingegängelt, lebte wohl nie ruhiger, zufriedener, glücklicher, als unter der ihm durch die Mediationsakte zu Theil gewordenen Verfassung. Wenn die Wahlart auch nicht ganz seinen Begriffen entsprach, war es doch verständig genug, seine Stellvertreter ohne Rücksicht auf frühere politische Meinungen zu wählen, ohne Mißtrauen vielen aus ehemals regierenden Familien wieder ihre Stellen in der Regierung anzuweisen, und dermaßen höhere Bildung und ältere Verdienste anzuerkennen und zu belohnen. Der wahren Aristokratie, d. h. der Regierung der Besten, war das Volk nicht abgeneigt. Diese Regierung war angesehen, stark und kräftig, weil sie verdiente Achtung und Anhänglichkeit genoß: so vermochte sie des Bessern Vieles zu stiften, und würde noch mehr geleistet haben, wenn sie von längerer Dauer

gewesen wäre. Brüderliche Eintracht begann unter der Bevölkerung der verschiedenen Landestheile zu herrschen. Unter der Regierung vor 1798 kannten sie sich kaum, indem die Verschiedenheit von Sitten, Bildung, Gebräuchen, Sprache und Interessen es der schlauen Aristokratie leicht machte, dieselben, nach ihrem mißtrauischen Systeme, unter einander fremde zu halten. Die Gelegenheiten, welche die Bürger des engern Vaterlandes sich näher bringen konnten, wurden gefährlich erachtet und mangelten. Die erlaubten Volksfeste waren auf Lokalitäten beschränkt, und hatten eine ganz andere Richtung, so z. B. das Fest der heiligen Drey-Könige, eine geistliche Maskerade in der Hauptstadt; die Kirchweihfeste in den Pfarreyen; die mehr oder weniger glänzenden Aufzüge der neuerwählten Landvögte. Manche im Gefolge der alten Regierung gelegene Gebrechen, durch die Revolutionsstürme nicht geheilt, mußten sich auf die Zeiten der Mediationsakte vererben. In den meisten Gegenden lebte das moralisch vernachlässigte und verwilderte Landvolk in unglücklicher Einfalt.

Die Geistlichkeit, aus Landleuten und weniger bedeutenden Familien der Stadt zusammengesetzt, war nach dem Zuschnitte der römischen Curie gebildet; ihre wissenschaftliche Bildung beschränkte sich mit wenigen Ausnahmen auf etwas Klosterlatein und die kirchlichen Ceremonien, so wie in dem Schulunterrichte das Auswendiglernen des Catechismus die Hauptsache war; blinder Gehorsam war das unversiegliche Thema der Predigten; überhaupt waren die Geistlichen im Allgemeinsten die Werkzeuge der regierenden Familien, die auf zahlreichen

Landsitzen in allen Gegenden des Kantons ihren Einfluß geltend machten. So sehr war die sonst gesunde Vernunft des Landvolkes durch kriechende Unterwürfigkeit abgestumpft, daß es in vielen Gegenden Höflichkeit oder Dankbarkeit nur durch das Küssen der Hände oder der Rockzipfel auszudrücken wußte.

Vidi ego civium
retorta tergo brachia libero.

So angelegen es nach Erscheinung der Mediationsakte dem Volke war, die würdigsten Männer in die oberste Landesbehörde zu berufen, so wurde doch seine Gutmüthigkeit, mit welcher das Unterscheidungsvermögen nicht gleichen Schritt hielt, großen Theils mißbraucht. Den vielen Priestern, welche die Wahlen leiteten, lag es daran, diejenigen zu entfernen, welche sie nicht beherrschen zu können vermeinten, und so wurden eben jene, deren kraftvollem Wirken das Land in der jüngsten schweren Zeit die Abwendung von vielem Bösen zu verdanken hatte, die aber schon damals als Liberale und Irrgläubige angeschwärzt waren, am geflissensten verdrängt; das protestantische Murten zog etwelche hervor. Die Macht der so geheißenen Römlinge mag ein Beyspiel darthun, das sich dann oft wiederholte, und entscheidend auf den politischen Zustand einfloß.

Ein am 1. December 1803 erlassenes Decret des großen Raths hatte die Nothwendigkeit eines bessern Volksunterrichtes anerkannt, und zu diesem Zwecke die Bestellung eines Erziehungsraths von zwölf Mitgliedern, wovon vier aus dem geistlichen Stande, angeordnet. Als der

kleine Rath zur Vollziehung schreiten wollte, setzte sich der Bischof dagegen, und Alles unterblieb. Während ihrer ganzen eilfjährigen Dauer nahm nun die Mediations-Regierung nicht die geringste Notiz mehr von dem Schulwesen; unbekümmert um den traurigen Zustand eines in tiefe Unwissenheit versunkenen Volkes.*) Dagegen ließ es der Krummstab geschehen — ohne Zweifel, weil er es gefahrlos für die Religion achtete — daß der Staat, nebst beträchtlichen Opfern, auch eine eigene Behörde für Veredlung der Pferd- und Vieh-Race aufstelle.

Jener Bischof war ein Geschöpf des Landammann d'Affry. Eben diesem werfen die Liberalen vor, daß er bey der Consulta in Paris, obgleich zu Beybehaltung des damaligen status quo beauftragt, doch die Bezirke von Peterlingen und Wifflisburg von dem Kanton abtrennen half, und damit verhinderte, daß die freysinnige Partey noch der apostolischen die Wage halten möge. Dieser Abtrennung mögen gleichwohl auch andere Begründnisse und die Wünsche der abgetrennten Bezirke selbst zum Grunde gelegen seyn. Diesem Vorwurf gesellt man auch die damals allgemeine Ueberzeugung bey, daß eben dieser, übrigens achtungswürdige und für die Schweiz wohlthä-

---

*) Zu Freyburg, wie es scheint, war Montesquieu, Esprit des lois kein Buch für die Aristokraten; sie hätten sich im Buch XXIV, Cap. XIV die einfache, weise Lehre merken müssen: Comme la religion et les lois civiles doivent tendre principalement à rendre les hommes bons citoyens, on voit que, lorsqu'une des deux s'écartera de ce but, l'autre y doit tendre davantage; — und früher Buch IV, Cap. V: C'est dans le gouvernement républicain, que l'on a besoin de toute la puissance de l'éducation.

tige Mann bald darauf die Bemühungen gewichtiger, schweizerischer Staatsmänner und bedeutender Diplomaten zu Gunsten des allgemein hochgeschätzten Girard in Rom vereitelt und durch den Einfluß des Cardinals Caprara die Bischofswahl auf seinen Schützling, den Kapuziner Guisolan, gelenkt habe. Jetzt buhlten die durch die Verfassung amovibel gewordenen Rathsglieder in die Wette um die Priestergunst, und die bekanntesten Revolutionärs schienen hierin noch die alten Patrizier zu überbieten. Besonders war dieser Coalition ein Dorn im Auge, das Daseyn im kleinen Rathe von drey, durch Einsicht und kräftigen unabhängigen Charakter ausgezeichneten, freysinnigen Patriziern, deren Ausmusterung auf den November 1813 bereits beschlossen, bey dem herannahenden europäischen Weltsturme aber vertagt worden.

In jenem unseligen Geiste, der Freyburgs Regenten belebte, liegt der Grund, warum dieser Kanton, während alle andern unter der Mediations-Verfassung in allen Zweigen der Kultur schnelle Fortschritte gemacht, auf einer niedrigen Stufe der Volksaufklärung zurückblieb.

Restauration des Patriziats von 1814.

Als nun bey dem Sturze des großen Weltgebieters auch die mächtige Stütze seines Vermittlungswerkes gebrochen war, erhob hier, mehr als anderswo, die gefallene Aristokratie das Haupt, und war auf Wiedererringung

der eingebüßten Vorrechte bedacht. Nicht fremde Unterstützung, wie allgemein geglaubt worden, verhalf ihr dazu. Die Schweizer selbst haben bey allen ihren Revolutionen, die vom Jahr 1830 einverstanden, im verschiedensten Sinne die verlorne Geradheit und Festigkeit des angestammten Charakters bloß gegeben. Die Minister der vereinigten Höfe waren dem Beginnen abhold, weil sie es mit Recht für antinational hielten; sie bekämpften es nach Zulässigkeit, und begünstigten offenbar den Widerstand, der sich auf mehr als Einem Punkte des Kantons ernsthaft äußerte. Nie hätte die Aristokratie über diese Schwierigkeiten gesiegt, wenn in ihrer Unbehülflichkeit und Muthlosigkeit nicht der Beystand einiger energischer Männer, gerade jener verhaßten, freysinnigen Patrizier, ihr zu Statten gekommen wäre.*) Diese boten kühn den Forderungen der einem liberalern Systeme gewogenen Diplomatie die Stirne, und dämpften zugleich durch kraftvolles Einschreiten die Gährung und den Aufstand in mehrern Gegenden des Kantons. Das Räthsel des auffallenden Benehmens jener freysinnigen Patrizier will man aus dem Vorgefallenen unter der Mediationsakte, und was freylich noch besser klingt, aus dem durch fremde Anmaßung gereizten Selbstständigkeitsgefühle, lösen. Eine volksthüm-

*) Ihnen obenan stand jener durch Einsichten und kraftvollen Charakter ausgezeichnete, zuweilen doch nicht so leicht zu entzifferude Staatsmann, den die Eidgenossenschaft in eben diesem Zeitpunkte zu dem Wienerkongresse abgeordnet hat, und der dort, geradezu auch wegen den Ereignissen in seinem Kanton, manchen harten Kampf mit den ersten Diplomaten Europa's bestand, und die Unabhängigkeit seines Vaterlandes (vornehmlich doch in diesem Punkte) mit Würde und Erfolg verfocht.

liche Verfassung (so sollen sie geurtheilt haben), der verblichenen ähnlich, wäre Fortbestand der Priesterherrschaft und ihrer unseligen Wirkungen gewesen. Ihnen, als aufgeklärten Staatsmännern, entging zwar nicht, daß das Patriziat eine verwitterte, dem Zeitgeist widerstrebende, folglich unhaltbare Einrichtung sey; sie sahen aber in demselben den einzigen verfügbaren Damm gegen jenes um sich greifende Hauptübel und einen nützlichen Werkstein auf das Ergebniß kommender Zeiten. Den Patriziern, wenn sie ihre edle Bestimmung erkannten, mußte es obliegen, ihr Volk durch beförderte Bildung und durch Entfesselung vom Joche des Aberglaubens zu entwildern, und für jene freysinnigen Einrichtungen empfänglich zu machen, welche das unaufhaltbare Fortschreiten des menschlichen Geistes über kurz oder lang mit sich bringen würde. Wenn dann die letzte Stunde der Aristokratie geschlagen, müßten ihnen wohl ihre hohen Verdienste um das Vaterland und ihrer Mitbürger Achtung eine ehrenvolle Aussicht eröffnen. Das Urtheil, ob dieses vermuthete, weit blickende Raisonnement wirklich Stich halte, oder ob die liberalen Aristokraten, vielleicht den Widerstand für eitel haltend, sich lediglich an die Spitze des Fluges setzen wollten, liegt nicht in dem Bereiche der Geschichte.

Mit Ende des Jahres 1813 war die Schweiz von fremden Heeren überschwemmt; alle Aussichten waren verdunkelt; die öffentliche Meinung hatte ihre Haltung verloren; das Volk war betäubt, durch Einquartierungen und Durchzüge belästigt und eingeschüchtert: diesen Augenblick benutzten Einige, die so glücklich bestandene Verfassung zu

stürzen, den geschwornen Eid zu brechen, das gutmüthige Zutrauen zu mißbrauchen. Drohungen und Verheißungen, Belohnungen und Ueberredungen spielten, Unzufriedenheit und Zwietracht in Städten und Gemeinden zu erwecken; die niedrigsten Intriguen wurden angewendet, bis endlich, nach etwelchen mißlungenen Versuchen, die Einigkeit und Beharrlichkeit der Aristokratie den Sieg davon trug, und der mediationsmäßige große Rath (man behauptete mit dem Uebergewicht nur einer Stimme) sich beygehen ließ, seine Gewalt in die Hände derjenigen Bürger der Stadt Freyburg zu legen, die ehemals die alte Regierung bildeten.*)

Der Eindruck, den die Nachricht von diesem Ereignisse (14. Januar 1814) in beynahe allen Theilen des Kantons machte, ist unbeschreiblich. Die schändliche Lüge, daß die hohen Alliirten es so befohlen, obgleich man sich nicht scheute, dieselbe in einer Proklamation zu verbreiten, ward nach Verdienst gewürdigt;**) die Aufregung war allgemein, und ohne das Daseyn fremder Truppen und die gehäuften niedern Kunstgriffe wäre der Volksaufstand nicht behindert worden. Executions-Truppen, Geldbußen, Verweisungen, Strafen aller Art waren schonungslos an der Tagesordnung, um den Beweis zu führen, wie eine Pro-

---

*) Der große Rath, um die Mitglieder vom Lande zu ermüden, wurde einmal um das andere zusammengeboten, bis man den günstigen Anlaß ersah, den Antrag durchzusetzen.

**) Und doch erlaubte man sich in der östlichen Schweiz, wo es am wenigsten anwendbar seyn sollte, diese Lüge noch im Jahre 1830 aufzuwärmen, um das, eben für diese Gegenden im Wesentlichen wohlthätige Werk des Jahres 1814 bey dem bethörten Volke anzuschwärzen.

klamation vom 18. Januar sich ausdrückt, „daß sich der „Wunsch für die Herstellung unserer alten Einrichtungen „laut geäußert habe."

Unter solchen Auspizien trat nun im May 1814 eine neue Staatsverfassung der Stadt und Republik Freyburg in's Leben. Der große Rath bestand aus ein hundert und acht Mitgliedern der großen oder so genannten patrizischen Bürgerschaft der Stadt Freyburg, welche der große Rath selbst auf den Vorschlag eines, wieder von ihm selbst und aus seiner Mitte bestellten, Wahlcorps ernannte, und aus sechs und dreyßig so geheißenen Repräsentanten aus den Städten und der Landschaft. Für diese hatten die Städte und Amtsbezirke nur dreyfache Vorschläge zu machen, aus welchen der große Rath sich abermals ergänzte, und auch die Wahlcorps, welche diese Vorschläge zu machen hatten, bestanden aus dem Oberamtmann und den Beamten des Amtsbezirkes; in den Städten bildete sie der Munizipalrath. Das Volk war von aller Theilnahme ausgeschlossen. Aristocratia cum aceto! — So kamen auch mit diesen noch mehrere Patrizier in den großen Rath, und die wenigen zugelassenen Repräsentanten vom Lande mußten als ergebene Schützlinge oder Nieten bekannt seyn. Das erste Mal sogar wählten die Patrizier beynahe alle ihnen beliebige, weil man sich bey der allgemeinen Abneigung gegen die neue Verfassung in allen Bezirken, mit Ausnahme eines einzigen, weigerte die Candidatenwahlen vorzunehmen. Viele der so Gewählten schlugen noch die Ernennung aus: deutlicher konnte sich wohl die öffentliche Meinung nicht aussprechen.

So usurpirte das Patriziat eine Macht und Gewalt, die ihm in der Fülle der frühern Herrschaft nie eigen war; denn vor der Revolution von 1798 besaßen fast jede Stadt und viele Landgemeinden besondere Freyheiten, Privilegien und Rechtsamen, die den Absolutismus in mehreren Rücksichten beschränkten, und die man respectiren mußte. Die helvetische Einheitsregierung hob, vermöge ihres Einheits- und Gleichheits-Systemes, diese Divergenzen sehr natürlich auf, und das verjüngte Patriziat hütete sich wohl, solche wieder herzustellen.

Ueber die Staatsverwaltung dieser Regierung, die übrigens wenig Hervorstechendes hatte, läßt sich auch wenig Licht ertheilen. Aus einer erst am 17. Februar 1831 offenkundig gemachten, sehr gedrängten Uebersicht des Finanzwesens ergibt sich, daß das Staatsvermögen am 30. Juni 1830 in 1,741,920 Frk. bestand und seit dem 1. Jenner 1814 um 499,926 Frk. angewachsen ist; daß die gewöhnlichen Einnahmen in diesen siebenzehn Jahren die Gesammtsumme von 4,381,771 Frk. und die Summe der Ausgaben die von 3,758,967 Frk. betrugen.

Die Verfassung trug schon bey ihrem Entstehen den Keim baldiger Vernichtung in sich, obgleich es sich später ergeben wird, welche moralische oder unmoralische Stützen sie sich zu verschaffen angelegen seyn ließ. Die Staatsverwaltung beschäftigte sich im In- und Auslande mehr mit der Aristokratie und ihren Gliedern, als mit dem Lande, das sie ihrer wegen erschaffen wähnte. Die Stadt und Republik, seit ihrer Restauration, wurde zwar nicht als eine französische Provinz, aber doch als eine Bourbonische angesehen. Das Patriziat hing ganz am fran-

zösischen Hofe, der dasselbe auch reichlich belohnte. Manchen, die anfangs der französischen Revolution bey irgend einem Regiment auch nur einige Monate als Unterlieutenants gestanden waren, wurden die vielen Zwischenjahre als Dienstjahre gezählt und dieselben mit dem Titel maréchal de camp, mit starken Jahrgeldern und Ludwigskreuzen beschenkt. Die einträglichsten und ersten Plätze beym Stabe der Schweizergarden und zum Theil in den Linienregimentern waren mit Freyburgern besetzt, und der Herr General Gady, der die Functionen des unmündigen Generaloberſten der Schweizertruppen, des Herzogs von Bordeaux, versah, war die Sonne, um welche sich Alles drehte. Gewöhnlich nahm er Urlaub, um den Sommersitzungen des großen Raths beyzuwohnen und seinen Einfluß in gediegenen Reden geltend zu machen. Als aber in den letzten Jahren ein junger Mann, der vom französischen Dienste nichts wollte, ihn, den fremden Hofmann, ungeziemender Anmaßungen gegen einen unabhängigen Staat bezichtete, nahm Herr Gady, über solche Dreistigkeit entrüstet, seine Entlassung vom großen Rathe.

Solch ein System erforderte freylich nur sehr mäßige Auflagen; es leistete aber auch wenig für die Wohlfahrt des Landes, und noch vermißt der Kanton Freyburg die gewünschtesten Anstalten, zweckmäßigen Straßenbau, ein Kantonal-Krankenhaus, ein Irrenhaus u. s. w. Andere, welche bestehen, sind in traurigem Zustande, so das Schellen- und Zuchthaus, die Gefängnisse u. s. w. Der §. 35 der Verfassung hatte einen Zeitraum von zehn Jahren festgesetzt, vor welchem keine Abänderung in der Staatsverfassung gemacht werden konnte. Als nun das Jahr 1824

herannahte, äußerten viele bey ihren Mitbürgern in Ansehen und Zutrauen stehende Männer, dabey aber Feinde aller Aufregung und Reaktion, den Wunsch, daß die Regierung die unhaltbarste aller in der Schweiz bestehenden Verfassungen revidiren und zum Danke aller guten Bürger und, als Beweis wahrer Staatskunst, die zeitgemäßen Verbesserungen von Oben herab einleiten möchte. Der förmliche Antrag schien aber zu heikel und die Bewohner des Kantons, ein gutmüthiges Volk von einfachen Sitten, ergaben sich in ihr Loos, eine bessere Zukunft träumend. Die Oligarchie aber, mit der Theokratie sorgenlos Hand in Hand ihren schleppenden Gang wandelnd, ließ sich in ihrem patrizischen Dünkel vernehmen: „Wir „wissen wohl, daß die Verfassung nicht beliebt ist; indes„sen wollen wir dieselbe handhaben, so lange sie immer „zu handhaben ist."

Die liberalen Patrizier, deren Geist wir eben bezeichnet haben, waren mit diesem Glaubensbekenntniß der Majorität nicht einverstanden; sie hatten sich in manche Nothwendigkeit ergeben, aber den hochsinnigen Gedanken, das Volk durch seine eigene Veredelung für ein besseres Schicksal würdig und kräftig zu machen, hielten sie vom Jahre 1814 an fest; diesen wollten sie vor Allem verwirklichen, und die Beharrlichkeit ihres Kämpfens erwarb ihnen manchen Sieg. Dieses führt uns weitläufiger auf Gegenstände zurück, die in andern Kantonen wenig zu berühren waren, in diesem aber zum Ziele alles politischen Strebens gemacht wurden.

Unter einem zweckmäßig bestellten Erziehungsrathe erhob sich in dem kurzen Zeitraume von vier Jahren das

Schulwesen auf wirklich beyspiellose Art. Das meiste Verdienst kömmt aber dem edlen Girard zu. Mit seltenen Naturgaben ausgestattet, ausgezeichnet in manchem wissenschaftlichen Fache, vereinigte der tugendhafte Mann ungeheuchelte Bescheidenheit mit einem Herz voll Wärme für das Wohl seiner Mitmenschen; ihre geistige Bildung vom zarten Knabenalter an hatte er sich zur Aufgabe seines Lebens gemacht. Schon unter der Mediationsacte legte er, auf Antrieb des Stadtgemeinderathes und als Vorstand der dortigen Primarschulen, den ersten Grund zu seiner später so berühmten Schulanstalt, durfte aber nur noch leise auftreten. Als aber unter dem neuen patrizischen Systeme das Uebergewicht des Priestereinflusses verschwunden schien, und der Wille der Regierung für bessere Volksbildung sich kund that: da entfaltete sich Girard's Lehrmethode in vollem Glanze, und der Name ihres Stifters blieb nicht länger von Rhein und Alpen eingegrenzt. Der Ruf seiner Schule lockte Wißbegierige von Weitem herbey. Auch der berühmte Schulmann Bell hatte sie besucht, geprüft und bewundert, und aus dem fernen Norden sendete der Beherrscher Rußlands junge Männer dahin, um sich diese Lehrmethode anzueignen. Innigst war der religiöse Unterricht mit derselben verwoben; unübertrefflich besaß Girard die seltene Gabe, die Aufmerksamkeit und das Herz der flüchtigen Jugend zu fesseln, und sein rührender Vortrag, dem Unmündigen faßlich, zog eben so sehr den Erwachsenen, selbst den Philosophen an.

Diese zwar auf den gegenseitigen Unterricht gegründete, aber zugleich auf Entwickelung der sittlichen und re-

ligiösen Gefühle gerichtete Lehrmethode, Girard's eigene Schöpfung, ward von der Regierung allen Schulen vorgeschrieben, und erhielt selbst den lauten Beyfall des neu gewählten Bischofs Jenny, der dieselbe 1817 in einem ausführlichen Schreiben der Regierung anpries und dringendst empfahl, einige Jahre später aber der eifrigste Betreiber ihres Umsturzes ward. Das schnelle Gedeihen solcher Volkserziehung, das wohlthätige Rückwirken der sittlicher aufwachsenden Kinder auf die rohe Unwissenheit der Aeltern, die Aussicht, daß der gegebene Aufschwung in Bälde Aberglauben, Müßiggang und Unsittlichkeit tilgen, und eine moralische Umgestaltung des Volkes herbeyführen werde, verbreiteten Schrecken in dem Lager der finstern Schar.

Der eben genannte Bischof Jenny stand an ihrer Spitze. Er war ein Landgeistlicher, der früher in Rom die ultramontanischen Grundsätze vollauf eingesogen, und welchen die Nunziatur deßwegen als willenloses Werkzeug ihrer Absichten auf den bischöflichen Stuhl gesetzt hatte. Seine Schwäche kennend, hatte sie ihm ihren gewandten Auditor Bülly als bischöflichen Kanzler beygelegt, und mittelst eines Mannes, der mehr ihr fügsamer Vasall als Bischof war, leitete sie den ganzen Zerstörungsplan der verhaßten Fortschritte.

Die aufgeschreckten Führer des weit überwiegenden, finstern Theils der Klerisey wandten sich nun an den großen Haufen der Patrizier im großen Rathe, warnend vor der Gefahr, welche den Fortbestand des Patriziats bedrohe, wenn einmal Aufklärung unter das Volk gedrungen sey. So war das dunkle Bündniß schnell und furchtbar geschlossen. Girard ward nun die Zielscheibe von

Schmähungen und gehässigen Andichtungen; noch prellten sie aber am Schilde der öffentlichen Meinung unschädlich ab. Vor Allem mußte also diese von Grund aus umgestaltet werden, wenn der gefährliche Volksunterricht vertilgt werden sollte.

Der mächtigste Hebel, die öffentliche Meinung zu zernichten, oder doch des Vernünftelns wieder zu entwöhnen, schien die Einführung des Jesuiten-Ordens. Das Wort des Dichters ist bekannt:

La raison à leurs yeux n'est jamais catholique.

Den vorgesehenen, gewichtvollen Widerstand der liberalen Patrizier zu lähmen, ward der religiöse Sinn der Vorzüglichern unter ihnen auf jede Weise verdächtigt, und, als das Aergste, das Vorhaben angedichtet, protestantische Lehrer im Kollegium anzustellen. Wo die Vorspiegelung der die Religion bedrohenden Gefahren nicht hinlänglichen Eindruck machte, wurden Verheißungen von Stellen und andere Bestechungsweisen beygefügt.

Einen ersten Versuch machte man mit den Ligorianern, die den Jesuiten zum Vortrabe dienen sollten. Unter dem Vorgeben, daß es seit Auflösung des Karthäuser-Klosters in Valsainte der dortigen Gebirgsgegend an geistlichen Hülfsmitteln gebreche, wurde die Aufnahme des Ligorianer-Ordens, um dort eine Zucht- und Erziehungsanstalt zu bilden, in Vorschlag gebracht, und am 16. Januar 1818, trotz des kräftigsten Widerspruchs der liberalen Partey, im großen Rathe durchgesetzt. Einige ihrer Anhänger hatten sich arglos und im Wahne eines guten Zwecks hiezu gängeln lassen. Dieser kaum erwar-

tete Sieg brach die Bahn zu dem entscheidendern, der nur acht Monate später erfolgte. Inzwischen war der Fall eingetreten, den großen Rath zu ergänzen, und die abgehenden Mitglieder wurden durch Patrizier ersetzt, deren einziges Verdienst es war, den Lojolismus für den Mittelpunkt des ganzen Sonnensystems zu halten.

Am 15. September 1818 stellte der Staatsrath, kraft eines mit der Mehrheit einer einzigen Stimme gefaßten Beschlusses, den Antrag an den großen Rath, daß er die Gesellschaft Jesu einberufe, damit sie, dem Institute ihres heiligen Stifters gemäß, den öffentlichen Unterricht im Kollegium übernehme, wozu ihr auch die Fonds desselben, bey 1,000,000 Frkn. an Werth, zu überlassen seyen. Ein nachdruckvolles Empfehlungsschreiben des Bischofs begleitete den Antrag. Als Gegenstück überbrachte ein Eilbote am Morgen ein Schreiben des Vororts, durch welches der Stand Freyburg in traulicher und dringlicher Sprache gebeten wurde, einen Entschluß nicht zu übereilen, der nicht bloß für den Kanton, sondern für die ganze Eidgenossenschaft von unzuberechnenden Folgen sey, und das Befremden des Auslandes und lebhafte Besorgnisse bey sehr vielen Mitständen erregen würde. Von der Aufnahme der Jesuiten versprach man sich zugleich die baldige Abschaffung der verhaßten Schulen; um so lebhafter priesen die Einen diese Gesellschaft als den einzigen sichernden Port gegen die Alles überfluthende Irreligion und Revolutionsseuche an. Dagegen boten die einsichtsvollsten Redner alle Kraft auf, vor großem und unwiederbringlichem Unheil zu warnen und die unselige Schlußnahme zu entfernen. Allein sie unterlagen einer Mehrheit von neun

und sechszig gegen acht und vierzig Stimmen. Vernunft, Erfahrung und Geschichte hatten ihre Rechte verloren.*)

Das war die Loosung einer entschiedenen Spaltung. Die siegesfrohe Mehrheit fühlte sich doch durch derbe Wahrheiten aufs höchste erbittert. Von Seite der Minderheit erschien eine gedruckte Erklärung, welche das Schändliche der Maßnahme, die für dieselbe angewendeten niedrigen Mittel und ihre traurigen Folgen in kraftvoller Sprache schilderte.

Nachstehende Stellen mögen den Hergang und den erfolglosen Nachdruck des Widerstandes näher beleuchten:

„Schon am Ende des Brachmonats war bey der damaligen ordentlichen Sommersitzung von einem Mitglied des großen Raths der Anzug zur Einführung der Jesuiten gemacht, und dieser der reifern Prüfung des Staatsraths — einer aus dem Amtsschultheißen und zwölf Räthen zusammengesetzten Regierungsbehörde, welcher das Initiativrecht bey allen Geschäften zusteht — überwiesen worden. Der Staatsrath reichte hierauf ein umständliches, reifdurchgedachtes Gutachten ein, worin das Unzeitige und Unkluge dieses Vorhabens auf eine unumstößliche Weise dargethan war. Auf diesen Bericht hin ward, nach einer mehr als sechsstündigen Discussion, jener Anzug, nach Vorschrift der constitutionellen Formen, verworfen; und man durfte hoffen, der Gegenstand würde wenigstens auf geraume Zeit beseitiget seyn."

„Kaum waren aber acht Wochen seit jener, in einer ordentlichen Sitzung Statt gehabten, verfassungsmäßigen Beseitigung des Geschäftes verstrichen, als am 17. August bey einer Feriensitzung

---

Helvetius (de l'homme Sect. VII, chap. X.) feindet nicht sowohl die Jesuiten an, als den Geist, der in ihre Stiftung gelegt ist: Le vrai crime des Jésuites ne fût pas la perversité de leur morale, mais leurs constitutions, leurs richesses, leur pouvoir, leur ambition et l'incompatibilité de leur intérêts avec celui de toute nation.

des Staatsraths, von welchem zwey Mitglieder, das eine Gesundheits, das andere von Amts wegen abwesend waren, ein Mitglied desselben plötzlich und ganz unversehens einen in zehn Artikeln abgefaßten, die Einführung der Jesuiten zum Gegenstand habenden, Dekretsvorschlag an den großen Rath aus der Tasche langte, solchen verlas, und binnen weniger denn zwanzig Minuten der Vorschlag in seinem ganzen Inhalt genehmiget ward. Weder dem Wunsche der Minorität, es möchte doch reifere Prüfung des neuen unerwarteten Antrags eintreten, noch dem gesetzmäßigen Begehren, um artikelweise Behandlung desselben, wurde Rechnung getragen."

„Eine außerordentliche Versammlung des großen Raths, was nach der Verfassung bloß bey dringenden Geschäften Statt finden soll, wurde auf den 15. Herbstmonat ausgeschrieben."

„Nun war alles in Bewegung, um die Gemüther zu stimmen, und Anhänger zu werben. Kein Mittel blieb unversucht. Die Verleumdung war dabey eine rüstige und thätige Gehülfin. Geachtete Staatsmänner, die sich in den vorigen Sitzungen wider die Jesuiten-Annahme ausgesprochen hatten, wurden als Feinde der Religion angeschwärzt, und ihnen Pläne zum Umsturze des Glaubens der Väter angedichtet. Nun galten vernünftige Worte nicht mehr; Mißtrauen benahm ihnen alle Wirkung."

„Mit tiefem Bedauern sah die Minorität das nahe Gelingen eines Entwurfes, dessen verderbliche Folgen für den Glücksstand ihres Kantons, und vielleicht des schweizerischen Vaterlandes sich ihr in ihrem ganzen Umfange darstellten. Sie versäumte nichts, um den durch geheimes Einwirken von Außen, und durch verschleyerte Absichten von Innen ausgebreiteten Dunstkreis zu zerstreuen, und ihre Vorstellungen griffen zunächst in die wesentlichsten und theuersten Verhältnisse des eigenen Gemeinwesens ein."

„Von der höchsten Wichtigkeit sey für den Staat, und unter die ersten Pflichten einer Regierung gehöre unstreitig die selbsteigene unmittelbare Leitung des öffentlichen Unterrichts. Diese Pflicht werde der Regierung von Freyburg durch ein positives Staatsgesetz aufgebunden. Unverträglich mit ihrer Erfüllung sey überhaupt die Uebertragung der höhern wissenschaftlichen Bildung an ir-

gend eine geistliche Corporation, am wenigsten aber an eine solche, deren unablässiges Streben nach Unabhängigkeit, und deren gefährlichen Einfluß für Religion und Ruhe der Staaten die Geschichte beurkundet."

„Wenn man aber auch hierüber den Schleyer werfen und sich bloß der Verdienste der alten Jesuiten um die Erziehung erinnern wollte, so sey unter den Verhältnissen des gegenwärtigen Zeitalters ihr Wiederaufleben in dem ehevorigen Glanze und zu der umfassenden Bestimmung, die Erzieher der katholischen Welt zu werden, eine offenbare Unmöglichkeit. — Würde auch diese Wahrheit bezweifelt, so geböte doch Klugheit abzuwarten, bis im deutschen Vaterlande ein bedeutender, erfolgversprechender Anfang zu jenen ausgebreiteten, musterhaften Anstalten vorhanden wäre, die bey den ehemaligen Jesuiten die Pflanzschule tüchtiger Lehrer gewesen. Als solche könnten die in einigen Orten Italiens und Spaniens errichteten Häuser der neu entstandenen Gesellschaft wohl nicht angesehen werden, und eben so wenig der aus Fremden von allen Weltgegenden zusammengesetzte Verein im Wallis, deren Geist, Sitten und Grundsätze gewiß für unsere Schweizernation nicht passen. Auffallenden, unerklärlichen Leichtsinn verrathe es übrigens, daß über jene Männer in Wallis, die man zur Bildung der Grundlage des neuen Jesuitenhauses in Freyburg einberufen will, nicht einmal die geringste amtliche und zuverlässige Kunde eingeholt worden."

„Solchen Unbekannten nun den höhern wissenschaftlichen Unterricht, die Bildung der jungen Staats- und Religionsdiener — das Wichtigste im Staate — unbedingt preisgeben, ihnen ein dem öffentlichen Unterrichte ausschließlich gewidmetes Staatsvermögen von beynahe einer Million, ohne irgend eine Gewähr für die Erfüllung des Zweckes, zu überhändigen; das Bestehende zerstören, was doch durch weise, einsichtsvolle Einwirkung der Regierung auf eine so vortheilhafte Art zu Stadt und Land vervollkommnet, und so leicht zu einer höhern Lehranstalt, im ausgedehntern Sinne gebracht werden könnte; sich sogar hierzu alle Möglichkeit benehmen: ein solches Vorhaben sey wahrhaft eine beyspiellose Verkennung aller Klugheit und der Pflicht."

„Betrachtungen von so wichtigem Belange, in ihren verschiedenen Beziehungen entwickelt, und mit aller Mäßigung vorgetragen, fanden keinen Eingang."

„Die Hauptmittel, die ihnen entgegengesetzt wurden, waren übertriebene Lobeserhebungen der ehemaligen Jesuiten, heftige und in persönliche Beziehungen ausartende Deklamationen wider die Philosophen, die vorgeblich in jenen die Hauptstütze des Throns und des Altars gestürzt, und sich heute ihrem Wiederaufkommen widersetzen, und dann die, die Geschichte Lügen strafende, Behauptung, ohne ihre Wiedereinführung sey für Religion und Staat kein dauerhafter Bestand; beynebens Anpreisung einer einförmigen Lehrmethode und bitterer Tadel über die Vergebung der Lehrstühle durch Concurs u. s. w."

Diese merkwürdige Erklärung war von dem Alt-Schultheißen Werro und den Staatsräthen von Montenach, Rämy, Fegely, Meder und Schaller unterzeichnet; sie ward sogleich verbreitet, und dem Schultheißen am Amte, so wie den Standeshäuptern sämmtlicher Mitstände mitgetheilt. Die öffentliche Meinung sprach sich laut im Sinne der Minorität aus, und am gleichen Abend brachten die ansehnlichern Bürger der Hauptstadt ihren Häuptern im Begleite eines zahlreichen Musikkorps ihre feyerliche Beyfallshuldigung dar. Die Erbitterung der Jesuiten-Partey ward durch solche Demonstrationen bis zur Wuth gesteigert. Die Erklärung galt ihr als offenbare Beschimpfung der Regierung, als förmlicher Empörungsakt, und die heftigern waren entschlossen, die sechs unterzeichneten Staatsräthe unverzüglich einzukerkern. Dieser Unsinn hätte vielen Wünschen entsprochen, weil das Vergreifen an jenen hochgeschätzten Männern die Loosung zu allgemeinem Aufstande und zum Umsturze der verhaß-

ten Regierung geworden wäre. Die Furchtsamen waren aber die Klügern; das Wagestück unterblieb, man duldete den Schimpf, und die Mehrheit begnügte sich in ihrer Ohnmacht, die gehässige Erklärung zu mißbilligen, und ihre Ausbreitung, der guten Form wegen, zu verbieten. Die Zertrümmerung der Primar-Schulen war nun auf günstigere Zeit vertagt. Ihrer Mehrheit sicher, wagten die Finsterlinge es doch für einmal nicht, bey der großen Aufregung der Gemüther einen Schritt weiter zu thun. Um ihre Sicherheit besorgt, ließen sie Mannschaft in die Stadt rücken. Der erschrockene Schultheiß Techtermann erkrankte bald darauf, und verschied nach einigen angstvollen Monaten, ein Märtyrer des restaurirten Jesuitismus.

Einen kühnern Anführer gab sich die Majorität in seinem Nachfolger, der die Hauptrolle bey der Eindrängung der Jesuiten gespielt hatte. Ein beschränkter Kopf, aber desto fanatisirterer Römling, dem des Priesters Wort über Alles und der Pabst als der unumschränkte Weltgebieter galt. Auf sein Anstiften hatte das Censurgericht den Großrath Landerset wegen dem Drucke seiner merkwürdigen Rede wider die Jesuiten auf sechs Monate in seiner Großrathsstelle eingestellt. Eine beyspiellose Verletzung der Meinungsfreyheit im gesetzgebenden Körper! Unter dem neuen Vorstande gewann nun die theokratisch-oligarchische Faction ihren vollen Bestand, und verfügte über Alles mit unbeschränkter Gewalt; im Wahlwesen hauptsächlich übte sie den durchgreifendsten Einfluß. Das jedes Jahr bey der Großrathsergänzung erneuerte, eidliche Gelübde, auf die Sittlichsten und Fähigsten zu stimmen, ward von nun an als Spielwerk behandelt. Man hätte

glauben mögen, die mit Heiligkeit prunkenden Männer hätten das positive Gegentheil beschworen. Jeder wissenschaftlich Gebildete, als des Liberalismus, folglich der Ketzerey verdächtig, wurde verdrängt und selbst die oberste Gerichtsbehörde mit Leuten ohne den mindesten Begriff von Rechtskunde besetzt. Ein geheimes Komité leitete den ganzen Geschäftsgang; in den Rathssälen versank der ohnmächtige Widerspruch der Minorität in den Schlamm der Spöttereyen. Die Finanzen wurden zwar treu verwaltet, aber die wichtigsten Zweige des Staatshaushalts, als Straßenbau, Forstwesen, Zuchtanstalten, Armenwesen u. s. w. ganz verwahrloset. Alles Dichten und Trachten ging einzig auf Festhaltung der ultramontanischen Grundsätze und Unterdrückung jeder geistigen Kultur aus.

Dergestalt setzte die Regierung selbst das restaurirte Patriziat als eine Mißgeburt von 1814 an den Pranger der öffentlichen Meinung und arbeitete einer nie mehr erwarteten Aenderung der Zeiten und Erwachung besserer Begriffe vor. Der Uebermuth der Ultrapatrizier steifte sich im Vertrauen auf den baldigen Erfolg des Jesuiteneinflusses und auf die Sprache der europäischen Kongresse, und die Fortschritte der siegenden Ultrapartey in Frankreich steigerten ihren Trotz. Der Glaubensübertritt, in diesem Kanton des s. g. Restaurators Haller, die öftern Besuche des bayerischen Gesandten d'Ollry und des französischen Geschäfträgers Horrer bey dem Bischof und dem Jesuiten-Schultheiß; das Ansiedeln unter des letztern Schutze des berüchtigten Van der Wienberg, eines Brabanters, bekannt durch seine polemischen Schriften und Umtriebe in der katholischen Schweiz, und noch andere

Erscheinungen dieser Art zeigten an, zu was Freyburg der Tummelplatz geworden.

Die Jesuiten trieben inzwischen ihr Wesen sehr geschäftig, umsichtiger und geräuschloser in der Stadt, deren Bürgerschaft ihnen ungewogen war, dreister aber auf dem Lande durch den Vorschub vieler Pfarrer und häufiger Missionen. Das Aufnahmedekret hatte ihre Anzahl auf dreyßig beschränkt; sie vermehrten sich aber willkührlich und zu diesem Behuf wurde der verdiente Centralpolizeydirektor, dem die Kontrolle über die Fremden oblag, von dieser Stelle verdrängt und durch einen Ultrapatrizier ersetzt. Von nun an war ihr Haus einem Bienenkorbe ähnlich und ihre Zahl ein Geheimniß für die Uneingeweihten.

Indessen lebte Girard, jeder Parteyung fremde, stumm bey politischen Gesprächen, ganz abgezogen in seine Kinderwelt, oft hülfreich dem Erziehungsrath bey Gründung neuer Schulen. Man sah solche sogar in verwilderten Geländen aufblühen, wo man nie von einer Schule wußte, wo Gotteswort im wahren Sinne nie gehört worden und alle mit der rohesten Unwissenheit verbundenen Laster geherrscht hatten. Je inniger sich aber die Menschenfreunde der herrlichen Aussaat freuten, desto giftiger wurde Girards schon in ihrer Wiege begeiferte Schule, um der Verleumdung Nachdruck zu geben, vorzüglich auf ihrer religiösen Seite angegriffen. Da trat der edle Dulder, von dem Munizipalrath aufgefordert, im Oktober 1818 mit jener denkwürdigen, durch die gleiche Behörde zum Druck beförderten Schrift auf, in welcher er das Wesen seiner Lehrmethode entwickelnd, einleuchtend und thatsäch-

lich darthat, daß die sittliche und religiöse Bildung des Kindes nicht bloß Hauptzweck seiner Schule, sondern mit jedem Unterrichtszweige innig verwoben sey *). Die würdige Beantwortung dieser Denkschrift veranlaßte dann auch eine rührende Dankadresse der Familienväter an ihren Stadtmagistrat.

Der Bischof hatte schon im Jahr 1821 einen ersten Angriff auf den wechselseitigen Unterricht versucht; allein die Sache war noch nicht reif, die Rathsglieder noch nicht vorbereitet, noch nicht zuversichtlich gewonnen. Der im Herbst 1822 von dem Erziehungsrath angeordnete Verein einer beträchtlichen Zahl von Schullehrern unter Girards Leitung erregte aber lebhaftere Besorgnisse und alle Maßnahmen wurden so getroffen, daß der Amtsschultheiß Gottrau am 5. Merz 1823 dem Staatsrath ein neues Schreiben des Bischofs vom 25. Februar vorlegen konnte, auf welches dann am 26. May ein noch dringlicheres erfolgte,

---

*) Mémoire sur l'enseignement religieux de l'école française de Frybourg, présenté au conseil municipal par le préfet de la dite école. Treffend sagt Girard S. 20: C'est toujours le nom auguste de la religion que l'on invoque en pareille circonstance; on ne peut en choisir un qui soit plus imposant au milieu d'un peuple très-religieux, mais par-là même très-facile à mouvoir, lorsqu'on a l'adresse d'attacher le grand mot à des choses qu'on a l'intention de faire aimer ou haïr. Pour moi, je me suis convaincu par mon expérience, qu'on peut parler beaucoup religion et en avoir fort peu; et lorsque certains êtres passent, malgré moi, devant mon souvenir, je ne puis m'empêcher de leur dire: De grâce, montrez-nous premièrement vos œuvres, puis nous verrons, s'il doit vous être permis de parler religion. Das Gleiche ist in unsern Tagen auf die lautesten Freyheitsschreyer und Berühmer neugeheißener Ideen anwendbar. S. 30 liest man die freylich alte Wahrheit: La règle de l'homme n'est ni le vieux ni le neuf; mais c'est le vrai, le beau et le bon.

in welchem der Bischof, um seine frühere Empfehlung zu vernichten, auf das bekannte: Errare humanum est, verfiel. Mit aller Salbung und Macht wurde nun die Abschaffung des für die Religion höchst gefährlichen wechselseitigen Unterrichts und die Ersetzung desselben durch den gleichzeitigen (simultané, sollte heißen den frühern Schlendrian) verlangt. Die Reufälligen im Staatsrathe, wollten die öffentliche Meinung sprechen lassen und der Erziehungsrath wurde angewiesen, Erkundigungen über die Ergebnisse der angeschuldigten Lehrart bey den Oberämtern, Pfarrern und Schulbehörden einzuziehen. Die jährlichen Berichte der Oberamtmänner hatten sie stets als sehr erfreulich geschildert; in Freyburg legte sie Girards Musterschule vor die Augen Aller, und doch bemächtigte sich eben in der Stadt die Bestürzung aller Gemüther, weil der hohe Priester den Schritt nicht gewagt hätte, ohne seiner Sache gewiß zu seyn. Der wackere Oberamtmann zu Freyburg, Rudolf Weck, bereiste selbst die Schulen seines weitläufigen Amtsbezirkes. Die Prüfungen wurden mit Oeffentlichkeit abgehalten; die Zeugnisse entsprachen allgemein der Wahrheit; nur der aufgeforderte Stadtpfarrer Aebi verstockte sich zu pharisäischem Stillschweigen. Andere Bezirke lieferten den Beweis, wie durchgreifend der verderbliche Anschlag vorbereitet worden. Oberamtmänner, welche sonst die Lehrart hoch anpriesen, Pfarrer, die sie mit Eifer betrieben, führten jetzt eine ganz verkehrte Sprache. Ein Oberamtmann meldete treuherzig, daß er den in seinem Amte noch nicht eingeführten Unterricht gar nicht kenne, aber denselben in allweg verderblich finde. Ein Anderer (ein Landmann) sprach die

Anschuldigung aus: „die Methode ist verderblich für das Moralische des Zöglings, denn sie gewöhnt denselben in seinen Obern Personen zu sehen, die nur ihrer Verdienste wegen seine Obere sind und die in die gemeine Klasse zurücktreten müssen, sobald sich würdigere und fähigere darbieten." Der größere Theil der Berichte war gleichwohl zum Vortheil des wechselseitigen Unterrichts ausgefallen und der ausführliche Bericht des Erziehungsraths trug auf würdige und gänzliche Ablehnung des bischöflichen Begehrens an*). Er enthob sehr wichtige Begründnisse selbst der Apologie, welche der Bischof, von ganz andern Ansichten begeistert, in seiner Epistel vom 10. Juli 1817 diesem Unterricht gespendet hatte**), und der Autorität der französischen Bischöfe, die zur Zeit jeder Aufklärung unhold ist und die am wenigsten auf Schweizer und Republikaner wirken sollte, setzte er das Beyspiel der gewiß katholischen, römischen Bischöfe entgegen, indem der gegenseitige Unterricht in dem Kirchenstaat noch stets fortgesetzt werde.

Die schulfeindliche Faktion im Staatsrath würdigte den nicht nach ihrem Sinne ausgefallenen Bericht des Erzie-

---

*) Schade daß dieses Meisterwerk, wie wir glauben, nicht zur Oeffentlichkeit gelangt ist. Es beginnt mit den Worten: Il n'est plus le tems où les peuples abrutis par le despotisme féodal et une ignorance superstitieuse végétaient sous le joug d'une obéissance aveugle et d'une croyance passive. L'esprit humain a brisé ses fers. — — Vouloir le ramener à l'époque de sa dégradation, serait peine perdue, et de plus, ce serait un crime.

**) Ein Ungenannter hat die beyden im abstoßendsten Gegensatze stehenden bischöflichen Schreiben von 1817 und 1823 abdrucken lassen und mit treffenden Anmerkungen begleitet. Der hohe Priester, um seine unbehagliche Stellung zu mildern, versuchte dann sein Benehmen in einer an's Lächerliche grenzenden polemischen Zuschrift zu rechtfertigen.

hungsraths auch keines Wortes von Widerlegung, und kurz und trocken beschlossen sieben gegen sechs Stimmen: „Es sey die Verordnung des Staatsraths von 1819, „wodurch der wechselseitige Unterricht als allgemeine Norm „für die Primarschulen bezeichnet worden, zurückgenom„men, und der Erziehungsrath beauftragt, eine andere, „auf der ausschließlichen Norm des gleichzeitigen Unter„richts begründete, im Einverständnisse mit dem Bischof „zu entwerfen und der Genehmigung des Staatsraths „vorzulegen, damit selbe dann in Gestaltung eines De„krets dem großen Rath vorgeschlagen werden möge." Dieses letzte, das offenbar die Kompetenz des Staatsraths herabsetzte, hatte anschaulich den doppelten Zweck: die kleine Majorität durch die unfehlbar erwartete größere in der höchsten Behörde zu decken und die Zerrüttung unwiederruflich zu machen. Das Machmerk, dem sich von fünf Mitgliedern des Erziehungsraths nur eines, ein eifriger Adept der Majorität, unterzog, wurde dann mit gleicher Stimmenzahl genehmigt. Indessen wurden die Umtriebe verdoppelt und durch Verheißungen von Oberämtern und andern Stellen neue Anhänger unter den Mitgliedern des großen Raths angeworben; ohnehin lichteten sich die Reihen der liberalen Minorität, die auf alle materielle Vortheile Verzicht leisten mußte. Umsonst ließ der um das künftige Wohl seiner Gemeinde besorgte Munizipalrath von Freyburg das Verbale der Prüfungen, sein Schreiben an den edeln, uneigennützigen Kinderfreund und die Adresse der Familienväter durch den Druck verbreiten.

Der Tag der Entscheidung, der 4. Juni, brach an. Denkende Männer fühlten, daß in diesem Rathssaale nicht

bald ein Staatsgeschäft von gleicher Wichtigkeit verhandelt worden, weil es darum zu thun sey, das moralische Loos des heimathlichen Kantons zu bestimmen und den Nachkommen wenigstens noch etwas von bürgerlicher Freyheit zu retten, welcher sich die Unterthanen von Monarchen in höherm Grade erfreuen mögen. Der Munizipalrath der Hauptstadt wollte das Aeußerste versucht haben und erließ noch eine nachdruckvolle Vorstellung an die höchste Behörde.*) Die Minorität bestand auch diesen ungleichen Kampf mit entschlossenem Muthe, mit edler Begeisterung für ein Heiligthum gegen die zum Theil befangene, zum Theil trotzende Uebermacht. Thatsachen, die man nicht läugnen, Vernunftschlüssen, die man nicht widerlegen konnte, ward mehrmals mit dem Kraftspruche entgegnet: des Katholiken erste Pflicht sey unbedingte Fügung in den Willen seines Bischofs. So siegte die Schar der Verfinsterer; mit neunundsiebenzig gegen fünfunddreyßig Stimmen ward das Werk erdrückt, das den Grundstein zur bleibenden Wohlfahrt des Freyburgervolks legen sollte. Ein Gräuel unter der Larve der Religion, an ihr selbst

---

*) Détruire, so hieß es am Schluße derselben, c'est bientôt fait; mais recréer, mais réorganiser, ce n'est pas une tâche si prompte et si facile. — — Quel grand malheur qu'une école de quatre cents élèves tout-à-coup désorganisée! Mit vieler Gewandtheit wird in dieser Vorstellungsschrift nachgewiesen, daß eine ähnliche Unterrichtsmethode schon im 16. Jahrhundert in der école-modèle zu Freyburg herrschte, daß sie wahrscheinlich von den Jesuiten herstammte, indem diese, die Messieurs de Clermont nämlich, dieselbe im Kollegium Ludwigs des Großen zu Paris eingeführt hatten, wo auch Dekurionen die Repetitionen jeder Klasse leiteten. Man sieht, wie tief es der Munizipalrath fühlte, daß die Herrschaft der Jesuiten noch zu keiner Zeit und in keinem andern Lande so absolut war, als damals (vielleicht noch dermalen) zu Freyburg.

und an der Menschheit begangen! So wichtig ist es, daß die Masse der großen Räthe aus Hellsehenden bestehe, folglich ihre Wahl wenigstens nie im Ganzen in die Hände solcher gelegt werde, die ihren Werth zu beurtheilen nicht fähig sind.

Damit schwand der wohlthätige Girard von der bescheidenen Bühne; das Leben im Schulwesen erlosch und die sittlich-religiöse Erziehung des aufkommenden Geschlechts wurde auf das XVII. Jahrhundert zurückgeschoben. Wo gutgesinnte Ortsbehörden ihre Schule in dem bessern Zustande zu erhalten trachteten, da zerstörte der Eifer der Pfarrer am unwiderstehlichsten. Durch diesen Sieg gewann das theokratisch-oligarchische System seine Vollendung und hielt sich, da jeder Keim von Aufklärung erstickt war, auf immer für geborgen. Diesem System wurden nun Politik und Verwaltung untergeordnet und bey Besetzung jeder Beamtung, bis in die untersten Stufen der bürgerlichen Hierarchie, verlor man den Kastenzweck nie aus den Augen. Eidgenössischer Sinn galt für Albernheit und die allgemeinen vaterländischen Angelegenheiten wurden von nun an gleichgültig behandelt. Im Gesetzgebungsfache wurde, außer den stets abwechselnden Verordnungen über Tanz, Jagd und Fischerey, wenig geleistet.

Plötzlich schien man erwachen zu wollen; der Antrieb kam aber von der Minorität und die allgewaltige Majorität hielt es für unbedenklich dieselbe jetzt auf andere Gegenstände abzuziehen. Im Jahr 1822 wurde Veranstaltung zu Bearbeitung eines einförmigen Civilgesetzbuches für den ganzen Kanton getroffen; bis dahin stand er unter sieben verschiedenen handschriftlichen Gesetzessammlun-

gen. Dadurch hätte sich das Regierungssystem einen Nimbus erworben. Merkwürdig ist, daß die zu Berathung des wichtigen Werks von dem großen Rath aufgestellte engere Kommission, mit Ausnahme eines Einzigen, ganz aus Mitgliedern der Minorität zusammengesetzt worden und, daß der gewählte Verfasser, Hr. Fr. Chaillet, dermal Präsident des Bezirksgerichts Murten, ein ehrenwerther Rechtsgelehrter, früher, so oft er von seinem Amtsbezirke zum Mitglied des großen Raths vorgeschlagen worden, von dieser höchsten Behörde immer zurückgesetzt ward. Der erste Theil, das Personenrecht enthaltend, hatte bey Ausbruch der Umwälzung bereits mehrere Prüfungen bestanden und war nur noch der Genehmigung des Gesetzgebers bedürftig. Der neue große Rath ist schon im Dezember 1832 über die tief durchgedachte Arbeit eingetreten und das Verdienst des Verfassers um den Kanton wird in jedem Falle gerechte Anerkennung finden.

Die Hauptsorge der herrschenden Partey war, dem Lojolitenorden eine feste Grundlage im Kanton zu verschaffen und der Ausdehnung seines zauberischen Einflusses auf jede Weise Vorschub zu thun. Ein kräftiges Mittel schien die Gründung einer großen Erziehungsanstalt unter Leitung der Jesuiten. Ein weitläufiges Prachtgebäude ward zu dem Ende nächst dem die Stadt beherrschenden Jesuitenkollegium errichtet. Der sehr große Aufwand für dasselbe wurde vermittelst Aktien bestritten, die bey einer großen Zahl der Majoritätsmitglieder, zu welcher die reichsten Eigenthümer gehörten, willige Abnahme fanden. Die Baute begann im Jahr 1825 und der bloße Platz dazu, eine Wiese von etwa zwey Jucharten, ko-

stete in die 45,000 Frk. Die ziemlich gewagte Hoffnung eines großen Zulaufes begünstigte ein unvorgesehener Umstand. Die Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich und die Aufhebung ihrer dortigen Anstalten bewog die französischen Exaltirten ihre Söhne nach Freyburg zu schicken, wo sie heute noch die Mehrzahl der Zöglinge des Pensionats, über Zweyhundert an der Zahl, bilden; aus der Schweiz und aus dem eigenen Kanton ließen sich Wenige heran.

Dem Pensionat wurde im gleichen Styl ein neues Priesterhaus (Seminarium) angebaut, dergestalt, daß es den rechten Flügel des palastähnlichen Gebäudes darstellt. Umsonst warnten selbst vernünftige Geistliche vor dem unverhältnißmäßigen Aufwand und der Unschicklichkeit eine ernsten Studien gewidmete Anstalt auf den Tummelplatz einer geräuschvollen Jugend zu verlegen. Die Seminaristen bewohnten bisdahin ein hinlänglich geräumiges Haus in der untern Stadt, das unlängst der Bischof selbst zu seinem Wohnsitz gemacht hatte. Dem Priesterstolze behagte aber die bescheidene Wohnung nicht mehr; die Seminaristen, hieß es, bedürfen reinerer Luft; das Vorhaben, künftig auch diese Anstalt den Lojoliten zu untergeben, war unverkennbar. Auf den Bau dieses Flügels wurden 160,000 Frk. verwendet und somit der größere Theil der Fonds des Seminariums, die von milden Stiftungen für arme Seminaristen herrühren, in Pracht vergeudet. Da es den Priestern früher gelungen war, das Vermögen einer reichen Familie für diese Anstalt zu kapern, zählten sie auf ähnliche Erfolge die große Lücke aufzufüllen. Von der Regierung, welcher die obere Aufsicht

über diese und alle ähnliche Stiftungen obliegt, war keine Einrede zu besorgen; indessen gebricht es dem frommen Freyburg an einem Waisenhause und an jeder Kantonalkrankenanstalt.

Der Kanton Freyburg schien nun einmal einzig für die Jesuiten geschaffen und alle seine Sonnenstrahlen nur zu ihrer Erwärmung bestimmt: daher faßten sie auch den Entschluß ihr Noviziat von Brieg in Wallis, wo die Frömmigkeit minder freygebig war, in den Kanton Freyburg zu versetzen. Auf ihr Ansuchen bewilligte die Regierung am 19. Januar 1826 den Ankauf eines geräumigen Hauses zu Stäfis (Estavayer) für diesen Zweck. Woher die Gelder für die kostbaren Einrichtungen zur Aufnahme zahlreicher Novizen floßen, ist ein Geheimniß geblieben. Hier haben nun die Lojoliten freyes Spiel; die Novizen, meistens Fremde, häufen sich da nach Gefallen an und niemand kümmert sich weder um ihre Zahl, noch um ihr Thun.

Auch im Kollegium zu Freyburg waren ihnen nun die Hörsäle für die höhern Schulen nicht mehr geräumig genug. Zwar stand in geringer Entfernung ein im letzten Jahrhunderte erbautes stattliches Gebäude, die Akademie genannt, wo die alten, genügsamern Jesuiten und die nachherigen Professoren bis zur Revolution ihre Vorlesungen hielten. Es konnte mit geringen Unkosten nach seiner frühern Bestimmung eingerichtet werden; allein die demüthigen Väter wünschten ein schönes, imposantes Lyceäum in der Nähe ihrer Wohnung. Ihr Wunsch war Gesetz für die Regierung und am 12. Dezember des gleichen Jahrs eröffnete der große Rath einen Kredit von 130,000

Franken auch für diesen Bau. Vergeblich strebte die Minorität gegen diese nutzlose Vergeudung der öffentlichen Gelder, auf deren Verwendung das zerfallene Straßenwesen, die elenden Strafanstalten und andere Staatseinrichtungen wirklich dringende Ansprache machten. Unum facere et alterum non omittere, das Eine thun und das Andere nicht unterlassen: so lautete der Ausspruch von Oben herab. Demselben etwelchen Anschein zu geben, sendete der Staatsrath plötzlich ein Mitglied des Polizeydepartements, die neuen trefflichen Strafanstalten zu Genf und Lausanne zu beaugenscheinigen und einen Plan zu Errichtung ähnlicher zu entwerfen. Der einsichtsvolle Abgeordnete erfüllte mit Eifer seinen Auftrag; der von demselben vorgelegte vollständige Plan kam aber nicht mehr zur Sprache. Ein ähnliches Loos hatte der im großen Rathe wohl aufgenommene Antrag zu Errichtung einer Kantonal-Krankenanstalt. Entwürfe wurden ausgearbeitet, Hülfsmittel ausgemittelt: ein Schritt zur That unterblieb aber führwährend. Gemeinnützige, hochherzige Gedanken waren nicht aus Freyburg verbannt; allein die Zahl, bey welcher sie wirksamen Anklang fanden, blieb stetsfort die geringere.

Alle diese Thatsachen, vielleicht ermüdend für den Leser, mußten von der Geschichte aufgezeichnet werden, indem sie den Geist und das Walten des pseudo-theokratisch-oligarchischen Regiments beurkunden und die schmachtende Versunkenheit, die Apathie eines an innerer Kraft nicht armen Landes nur durch ihre Aufzählung begreiflich gemacht wird.

Nach den Juliustagen der Hauptstadt Frankreichs wa-

ren die eifrigsten Anhänger des gestürzten Königs ausgewandert; viele davon hatten ihren Wohnsitz in Freyburg, einer sie unter mancher Rücksicht ansprechenden Stätte, aufgeschlagen. Da hausten die geliebten Ordensmänner, in deren Erziehungsanstalt sich die Söhne mancher von ihnen befanden; da trafen sie auf Geistesverwandte und Befreundete unter den patrizischen Machthabern; da endlich, nahe an Frankreichs Grenzen, konnten sie am bequemsten im ungestörten Verkehr mit den zurückgebliebenen Karlisten Anschläge gegen die neue Ordnung der Dinge schmieden. Das Erscheinen des Herzogs von Blacas und einiger Bischöfe zog immer mehrere nach diesem Sammelplatze hin. Im November 1830 kündete nun der abgetretene Oberamtmann von Freyburg, Gottrau, des Schultheißen Sohn (Vater und Söhne waren die Hauptorgane der herrschenden Faktion) ein in Verbindung mit ausgezeichneten Männern herauszugebendes Zeitungsblatt an, das unter der Benennung „le Véridique" vorzüglich die in andern Zeitschriften arg angegriffene Religion in Schutz nehmen werde. Die von der Regierung nachgesuchte Genehmigung ward bereitwilligst ertheilt. In diesem Blatte, in welches religiöser und politischer Unsinn reichlich aus freyburgischen und französischen Federn floß, wurde die neue französische Regierung und der tugendhafte, der Schweiz wohlwollende Monarch, ohne alle Rücksicht auf die Verhältnisse des Vaterlandes in gränzenloser Wuth angefallen und die noch in ihrer ganzen Herrlichkeit aufrechtstehende Censur drückte den niedrigsten Ausfällen das Siegel amtlicher Bewilligung auf. Wenn auch die Ultrapatrizier dieser schweizerischen Quotidienne den laute-

sten Beyfall zollten, so dachten doch die Klügern, daß es dieses neuen Brandstoffes nicht mehr bedürfe, und daß es den Schweizern nicht frommen könne, wenn in ihren stillen Thälern, dem radikalen Unsinn gegenüber, Begriffe gepredigt werden, einer Partey entlehnt, die in ihrem Mutterlande viel Unheil gestiftet, durch rasende Unthaten ihren eigenen Sturz bewirkt und die Ruhe, auf welche Europa hoffte, neuerlich getrübt hatte. Indessen läßt es sich nicht verkennen, daß jenes leidenschaftliche Treiben, jene schnöde Verhöhnung des Heiligsten im Menschen gerade zur rechten Zeit kam, das schon unter der Asche glimmende Feuer anzuscheuern und dessen bald darauf erfolgten Ausbruch roher und gefährlicher zu machen.

Umwälzung im Jahr 1830.

So war die Lage der Sachen im Kanton Freyburg, so bäumte sich der sorgenlos anmaßliche Dünkel der herrschenden Kaste gegen die öffentliche Meinung, als das gutmüthige Volk die ruhig, aber sehnsuchtsvoll erwartete Morgenröthe eines bessern Tages in den Juliustagen des verhängnißvollen Jahrs 1830 zu erblicken glaubte. Bey der ersten Kunde von den Ordonnanzen Karls des X. in Paris war lautes Frohlocken unter allen denen, welche zur theokratisch-oligarchischen Partey gehörten. Der Jubel verstummte aber plötzlich, als Tags darauf die Berichte von ihren vorzusehenden Folgen einliefen. Gleichwohl vermochten weder diese Vorfälle, noch ihre störende Rückwirkung auf die Ruhe des Welttheils, ja sogar nicht die hie und da in der Schweiz sich äußernden Bewegungen, die Gewalthaber zu ernstem Nachdenken zu bringen!

so sehr waren sie von ihrer Macht berauscht und von dem Glauben an ihre Unerschütterlichkeit eingenommen.

Indessen konnten die Wahrzeichen einer beginnenden Aufregung der Gemüther dem unbefangenen Beobachter schon im Frühherbste nicht entgehen. Die Standeshäupter wurden vielseitig gewarnt. Der Oberamtmann von Murten, ein heller, pflichttreuer Mann, hatte dem Amtschultheißen über das Bedenkliche, das in seinem Oberamte vorging, mündlichen Bericht erstattet, aber frostigen Bescheid erhalten. Kurz darauf hatte sich auch der Altschultheiß, wohlmeinend und friedliebend, zu seinem im Amte stehenden Kollegen begeben und denselben, in der Absicht den heranwogenden Sturm durch zeitiges Zuvorkommen zu beschwören, angegangen, er möchte den kleinen Rath, welchem das Recht der Initiative in Verfassungssachen zukam, ungesäumt versammeln. Dieser aber, in seinem Unglauben verhärtet, wies auch den Amtskollegen stolz und derbe ab.

Auf den amtlichen Bericht, welchen der Oberamtmann zu Murten endlich im Spätherbste dem Staatsrath selbst über die sich offener zeigenden Bewegungen ertheilte, ward ihm die Weisung, gegen die Aufwiegler einzuschreiten. Er aber, der die Verhältnisse umsichtiger ins Auge faßte und Beybehaltung von Ruhe und Ordnung für die vorzüglichste seiner Pflichten hielt, unterließ den erhaltenen Auftrag zu befolgen, meldete in einem ausführlichen Berichte die Gründe seines Verhaltens und kündete die nahe Ueberbringung einer nicht gering zu achtenden Bittschrift des Munizipalraths von Murten durch Abgeordnete desselben an. Der Staatsrath, dem in seiner Sitzung vom 27. November dieser ernste

Bericht vorgelegt worden, billigte dann doch das Benehmen des Oberamtmanns und beschloß die Zusammenberufung des kleinen Raths auf den gleichen Abend. Streich auf Streich und immer entscheidender folgten sich von da an die Ereignisse.

Alle Unzufriedenen im Kanton, mit Ungeduld der Entwickelung eines nicht mehr haltbaren Zustandes harrend, hatten ihr Augenmerk auf den Bezirk Murten gerichtet. Sie wußten, daß der Bezirk Murten im Jahr 1814 besonders mißhandelt worden; daß der dortige Stadtrath, auf seine Rechte und gute Sache vertrauend, sich weder durch Drohungen, noch durch militärische Exekutionen hatte einschüchtern lassen; daß die sogenannte souveräne Regierungskommission sich genöthiget sah, den ihr entgegengesetzten ernsten und gegründeten Vorstellungen (15. Merz 1814) Rechnung zu tragen; daß aber von ihren Verheißungen keine gehalten wurde und man nur Zeit gewinnen wollte Murten einzuschläfern, damit sich dasselbe nicht an Bern wende; an Bern, welchem es seit der Reformation durch Religion und Familienbande, wie früher durch Sprache, Sitten, Neigungen und Gewohnheiten, viel näher verwandt geworden, und mit welchem vereinigt zu seyn, eine große Wohlthat für diesen Bezirk wäre, den politische Convenienz dem Kanton Freyburg zugetheilt hatte, in welchem er sich immer isolirt und fremde dastehend betrachtete. Aus den meisten Bezirken des Kantons trafen nach und nach Abgeordnete in Murten ein. Man nahm Rücksprache, um auf gesetzlichem Wege durch gewichtige Vorstellungen zu einer Revision der Verfassung zu gelangen. Auf eine schriftliche Aufforderung der Bür-

gerschaft von Murten, beschloß der Stadtrath am 25. November diesen Schritt zu unternehmen. Er ertheilte den übrigen Gemeinden des Bezirkes und andern Oberämtern Kunde davon, welche dann nicht säumten seinem Beyspiele zu folgen und mit ähnlichen Vorstellungen aufzutreten. Dieses Aufwachen zu Murten hätte dem Kanton Freyburg das gleiche leisten sollen, was die Denkschrift der einunddreyßig Kantonsräthe zu Uster im Kanton Zürich und die Versammlung zu Münsingen dem Kanton Bern geleistet hatten. Die Aristokratie von Freyburg hatte aber von jeher, wie im eidgenössischen, so auch im Innern, ihren eigenen, starren, nicht selten sonderbaren Gang.

Die kategorische, doch geziemend abgefaßte, an den großen Rath gestellte Bittschrift des Stadtraths war von einem Schreiben an den kleinen Rath begleitet, in welchem die beförderlichste Ueberreichung empfohlen und versichert wird, daß die Regierung durch Unterstützung desselben die Ruhe des Kantons bewirken, den Dank des Vaterlandes und die Achtung der Eidgenossenschaft erwerben und so das Andenken des Jahrs 1814 aus dem Gedächtnisse des Volks wischen werde. Die Bittschrift selbst berührt nicht bloß das Unrechtliche in der Entstehung der Verfassung und die drückenden Gebrechen, welche sie herbeygeführt habe; sie geht historisch auf die Weise zurück: wie die Gleichheit der Rechte aller Bürger, die Einheit aller Interessen zerstört und das Gemeingut der Freyheit die Beute nur weniger Familien geworden. Sie kömmt auf das Jahr 1781 zurück, in welchem die aus langem Schlummer erwachten Bürger endlich ihre Nacktheit er-

blickten und die Heimlicher fragten: auf welche Urkunden sie alle so ausschließlich an sie gerissene Rechte gründeten? Diese hatten aber vergessen — so fährt die Bittschrift bedeutsam fort, — daß selbst Herzog Albrecht von Oesterreich schon im Jahr 1449 entschieden hatte: „daß eine „gewaltsame Usurpation gegen ursprüngliche Dokumente „ungültig seyn sollte." Und nach langem Hin- und Herreden erklärten sie endlich, daß sie diese Rechte von Gott hätten — und bewiesen es mit dem Schwert. Die empörte Bürgerschaft habe ihr Elend und ihre Unterdrückung der gesammten Eidgenossenschaft zugerufen, allein der gleiche Wurm habe überall genagt und bald, 1782, auf der Konferenz zu Murten sey ein Entscheid gegen sie erfolgt. Sie haben sich an die Urkantone gewendet, aber auch da vergeblich. Desto unaufhaltsamer habe sich im Volke das Gefühl seines Rechts und die Abneigung gegen seine Unterdrücker fortgepflanzt. So sey dann die Regierung bey dem ersten Erscheinen der Franzosen ohne Ehre schmachvoll gefallen, weil sie ihre Bollwerke nur in Bergen und Mauern, nicht aber in ihrem Volke suchen konnte. Unter den zunächst darauf erfolgten Verhältnissen habe Gemeinsinn, warme Vaterlandsliebe, öffentliche Wohlfahrt von Jahr zu Jahr besser gedeihen mögen; allein die schöne Gegenwart, die noch schöner gehoffte Zukunft habe das Jahr 1814 geraubt und den wohlthätigen, durch eine Erklärung vom 6. Hornung 1798 von der alten Regierung verheißenen, von der helvetischen Republik und unter der Mediation festgehaltenen Grundsatz der Rechtsgleichheit, dessen Handhabung der im Jahr 1814 bestehende große Rath beschworen hatte, habe ebenderselbe

treulos und gewaltthätig zerrissen, indem er die ihm vom Volke anvertraute Gewalt zuerst an den kleinen Rath und nachher an die sogenannte alte Regierung übertragen. Der Stadtrath von Murten, seiner Pflicht getreu, habe sich so entschieden, als es in seiner Kraft lag, gegen den unrechtlichen Drang aufgelehnt und endlich erklärt: „daß, „wenn Freyburg wider alle Gesetze in den alten ver„jährten Zustand zurückkehren wollte, Murten wieder „Anspruch auf seine vielen frühern Immunitäten, die „älter als das Patriziat von Freyburg wären und an „wahre Unabhängigkeit grenzten, machen müßte." Der nun herrschenden Machtpartey sey es aber nicht um den sogenannten legitimen Zustand, sondern um Eroberung aller möglichen Vorrechte zu thun gewesen; sie habe daher Verheißungen gemacht und bald darauf die Erfüllung verweigert; Vorrechte, welche ihre Familien ehemals nur in Freyburg an sich gezogen hatten, habe sie ohne Scheu auf den ganzen Kanton, auch auf die demselben früher ganz fremden Theile ohne Unterschied ausgedehnt. Auf so qualifizirte Usurpationen könne es kein Befremden erregen, daß die dermalige Verfassung in den meisten Aemtern nur mit Waffengewalt eingeführt werden konnte. Man würde sich gleichwohl sehr betrügen, wenn man glaubte, daß Murten auch jetzt nach seinen verlornen Privilegien strebe; es entsage im Gegentheil feyerlich allen Vorrechten, und das Band der Gleichheit, welches seit 1814 die Bürger von Murten mit dem übrigen Kanton im Unglücke umschlang, soll sie auch immer im Glücke vereinen. Man erwarte, daß der große Rath dem Volke überhaupt wieder zu den im Jahr 1814 verlornen Rechten der Gleich-

heit verhelfen und dem Vaterlande die Ruhe, den Einklang und das Glück wieder zutheilen werde, dessen es sich auch in trüben Zeiten durch edles Betragen würdig gezeigt habe. Ohne das Patriziat weiter zu erörtern, müsse man nur auf beschleunigte Aenderung eines unnatürlichen Zustandes und darauf antragen, daß der große Rath zu beschließen geruhe:

„1) Daß sogleich der Entwurf einer neuen Verfassung eingeleitet werde."

„2) Daß in dieser Verfassung die Souveränetät des Volkes und die gesetzliche Gleichheit aller Bürger anerkannt und garantirt, und daß die oberste Staatsgewalt durch Repräsentanten, die nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren gewählt werden können, ausgeübt werden müsse."

Diese in ihren Forderungen kräftige, in dem Vortrage schickliche und möglichst unbeleidigende Bittschrift sagt nicht, ob derselben auch die auffordernde Vorstellung der Bürgerschaft von Murten beygelegt war. Diese verstieg sich, wie alles, womit man den Geist des Volks zur Zeit allenthalben bläht und was man ihm auf die Zunge legt, in's Schwärmerische und war nicht sowohl auf die aus einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft hervorgehende Rechtsgleichheit als auf die unverjährbaren Rechte der Menschennatur begründet, aus welchen Ueberspannung und Gefallsucht schon in ältern Zeiten die ungereimtesten, dem geselligen Menschen unnatürlichsten, Faseleyen gefolgert hatten. Aus dieser Zuschrift hat doch der Stadtrath die wesentlichen Begehren in der seinigen konzentrirt und lediglich die freyen Volkswahlen, deren

Allgemeinheit er wahrscheinlich nicht für das dem Volk gedeihlichste hielt, mit Stillschweigen übergangen.

Am 27. November wurde die Bittschrift von Murten dem Amtsschultheißen Gottrau durch eine Deputation übermacht. Die ungewohnte Frage mußte wohl grell anklingen an patrizische Ohren. Man wollte wissen, daß einige noch einmal einen entschlossenen Versuch von Strenge machen und die angesehensten und einfließendsten Männer gefänglich einziehen lassen wollten, wie man im Herbst 1814 gegen den Kaufmann Duc, den H. von Praromann, Baron d'Estavayer und den Rathsherr Blanc verfuhr, denen man das Bestreben zuschrieb, durch gewichtige Vermittlung Milderungen der Aristokratie zu erhalten. Bey kräftigem Widerspruche beschloß man aber, den kleinen Rath noch am gleichen Abend zu versammeln. Diesem wurde dann die nur vor wenigen Stunden eingereichte Bittschrift mit einem Vorberichte des Staatsraths vorgelegt. Die Majoritätsmitglieder ergossen sich in bittern Aerger über die kühne Sprache und die revolutionäre Zumuthung. Ihr Schluß war, diese Schrift gleichwohl dem großen Rath, an welchen sie gerichtet war, doch mit dem Antrage vorzulegen, daß er dieselbe als ungeziemend und widersetzlich zu den Akten lege. Die Mitglieder der Minorität betrachteten die Bittschrift von Murten als bloße Nebensache, oder vielmehr als Symptom einer weit bedenklichern und allgemeinern Unzufriedenheit. „Der große politische Brand, so behaupteten sie, der nun auch die Wohnungen des Freyburger Volks ergriffen habe, dieser müsse der Hauptgegenstand ernster und nun einmal unbefangener Berathung seyn und zu einem durchgreifen-

den Entschlusse sey keine Zeit zu verlieren. Entweder müsse die Regierung sich dieser Bewegung durch schnelles Zuvorkommen bemächtigen, oder ihrem Zaudern und Spielen beymessen, daß die aufgeregten Massen unwiederbringlich dem Einwirken umwälzungssüchtiger Treiber Preis gegeben seyen. Man müsse sich bequemen unverzögert bey dem großen Rathe auf zeitgemäße Revision der Staatsverfassung anzutragen. — Mehr als ein Mitglied der Majorität, dem der Boden zu wanken schien, trat diesen Ansichten der Minorität bey; desto steifer entgegneten die Erzpatrizier: „der Kanton sey im Ganzen ruhig, zufrieden mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, religiös, und schon darum der Regierung unerschütterlich zugethan. Deßwegen sey das tolle Auftreten einiger Aufwiegler in der Stadt Murten nicht zu beachten, dem sogar die dortigen Landgemeinden fremde geblieben seyen." Beym Abstimmen zeigten sich dreyzehn für den Antrag einer Verfassungsrevision und dreyzehn gegen denselben. Der Vorstand entschied für seine Beseitigung. Traurig genug, da nicht zu bezweifeln ist, daß die unausweichliche Umgestaltung, wenn der Antrag mit entschiedener Mehrheit angenommen worden wäre, einen ruhigern und erfreulichern Gang genommen hätte. Unzeitiger Widerstand aber und eben so die nachherigen unklugen Maßregeln steigerten die fortschreitende Gährung, welche nur noch von einer fast unbegreiflichen Verblendung mißkannt werden konnte.

Schon am folgenden Tage meldete der Oberamtmann von Murten, wie verderblich die Kunde von der Schlußnahme des kleinen Raths auf die gereitzten Gemüther gewirkt habe. Dieses und eingegangene Berichte über ähn-

liches Aufwallen im Greierzerlande veranlaßten den Staatsrath, den kleinen Rath neuerdings auf den 30. November und von sich aus den großen Rath auf den 2. Dezember einzuberufen *). Sehr weise beseitigte er auch den in seiner Mitte gefallenen Antrag zu Einberufung von Kontingentstruppen und beschränkte sich, den Munizipalrath zur Aufstellung einer Bürgerwache einzuladen.

Nach und nach liefen von allen Seiten Denkschriften an die Regierung ein und, wer immer Klagen oder Beschwerden anzubringen hatte, machte seinem Herzen Luft. Viele dieser noch immer so genannten Bittschriften wurden gedruckt, zahlreich verbreitet und begierlich gelesen. Die kleine Bürgerschaft in Freyburg (so geheißen zur Unterscheidung von der großen, regimentsfähigen, obgleich der Zahl nach geringen) war nicht minder aufgeregt und belauschte mit Vergnügen die Aufwallung der Landgemeinden, doch verhielt sie sich noch immer ganz leidend und wagte es nicht sich auszusprechen. So gebieterisch wirkte das Ansehen der aristokratischen Familien auf ihre nächsten Umgebungen.

Der am 30. November versammelte kleine Rath wurde durch den staatsräthlichen Bericht ausführlicher über die bedenklichen Verhältnisse in der Schweiz und im Innern des Kantons in Kenntniß gesetzt und zu Berathung angemessener Vorschläge an den großen Rath aufgefordert. Der bey diesem Anlasse dringender erneuerte Antrag der

---

*) Die Staatsräthe in den aristokratischen Kantonen waren nicht bloß vorberathende Ausschüsse der kleinen Räthe, sondern in manchen Fällen wahre und vorgreifende Behörden, ein seltsames Gemische von Selbstständigkeit und Unterordnung.

Minorität zu ungesäumter Revision der Staatsverfassung fand abermal den entschiedensten Widerstand der bedeutsamsten Mitglieder der Majorität, die immer noch das Offenkundigste bezweifeln wollten und sich entschlossen erklärten, sich von etwelchen Meutern keinen Zwang anlegen zu lassen und die einer Regierung würdige, imposante Stellung anzunehmen. Nie und unter keinem Verhältniß werde es je, äußerte ein Mitglied, zu Schmälerung des Patriziats und damit zu seinem unfehlbaren Umsturze Hand bieten. Bey andern war indessen die blinde Zuversicht sehr gesunken, und so geschah das Unerwartete, daß beym Abstimmen sechszehn gegen eilf Stimmen sich für den Antrag zur Revision aussprachen.

Am Abend des gleichen Tags war der bernische Seckelmeister von Muralt auf seiner Rückreise von Lausanne in Freyburg eingetroffen. Er erhielt eine Audienz beym Staatsrathe und fragte, aus Auftrag des Vororts Bern, an: ob die Abhaltung einer Tagsatzung dem Stande Freyburg angenehm seyn würde? Sogleich wurde beschlossen den großen Rath zu Besuchung dieser Tagsatzung geneigt zu machen. Man wollte wissen: der gewandte bernerische Staatsmann habe einigen Machthabern in's Ohr geraunt, daß nur in kräftigem Festhalten am Bestehenden noch Heil zu suchen sey und daß seine Regierung eine Anzahl von Bataillons in Bereitschaft gesetzt habe, ihren Mitständen im Nothfalle schleunig beyzuspringen. Gewiß ist, daß von Stund an der Muth bey den Gegnern der Revision hoch empor schwoll und am gleichen Abend auf den Antrag des Amtsschultheißen der, am Vormittag beseitigte, unselige Entschluß gefaßt wurde, drey Kontingentskompag-

nien in die Stadt rücken zu lassen. Dieses Aufgebot und die Kunde von der ersten Schlußnahme des kleinen Raths (man war minder beeilt die spätere bekannt zu machen) waren für die Treiber der willkommenste Hebel, das Mißtrauen und die Gährung unter dem Volke zu vermehren; sie waren wohl auch die erste Veranlassung zu dem später zu Stande gebrachten Auflaufe.

Tags darauf, am 1. Dezember, kamen dem Staatsrathe die Bittschriften der murtnerischen Gemeinde Ullmitz und jene der Städte Boll (Bülle) und Greierz (Gruyere) zu.

Die Bittschrift von Boll, aus einer geübten Feder geflossen, zeichnete sich durch gediegene, gemessene Abfassung und ihren bedeutenden Inhalt, vor allen andern, musterhaft aus; nicht sowohl das wiederhergestellte Patriziat, eine bittere Frucht von 1814, ward in derselben angegriffen, als mit treffenden Zügen grell geschildert: wie sich aus einigen Familien eine wirkliche Oligarchie gebildet habe, die alle Macht an sich gezogen, für und für das verderblichste aller Systeme verfolge, alle Stellen mit dienstfertigen Geschöpfen besetze und, die Sache Aller ihren eigennützigen Zwecken opfernd, das Aufkommen jedes Bessern niedergedrückt halte. So wie sie die Bildung des Volks durch Entwickelung seiner Vernunft hasse, gedulde sie auch in dem höhern wissenschaftlichen Unterricht nur den bloßen Anstrich, eine Schale ohne Kern. Zu solchem Endzwecke seyen fremde Ordensmänner einberufen worden, welchen man die wichtigsten Theile des Lehramts unbedingt übergab und welche den Zöglingen fremde Begriffe und exzentrische Ideen einimpfen, durch welche aller National-

geist schwinden müsse. Zur Schmach der Nation sey jeder einheimische Gelehrte grundsätzlich von dem edeln Berufe eines Lehrers ausgeschlossen. Die Bittschrift erwähnte dennoch ehrenvoll der Einsichten der freysinnigen Patrizier der Minorität, die, im Hochgefühle ihrer Pflicht zum Vaterlande, mit redlichem Eifer und ungebeugtem Muthe wider das erdrückende System kämpfen und deren ohnmächtiges Bestreben man bedauern müsse. Am Schlusse fand sich die Erklärung: — welche allenthalben die wirklich vaterländisch gesinnten und verständig freysinnigen Männer am treffendsten von selbstsüchtigen, heuchelnden Demagogen unterscheidet — „man wolle nicht die Herr„schaft roher Haufen; allein jedes mit der Volks„freyheit unverträgliche Vorrecht müsse abgeschafft, und „als Grundlage der künftigen Verfassung müsse aufgestellt „werden: vollkommene bürgerliche Rechtsgleichheit, und „als oberste Gewalt: eine Repräsentation durch selbstge„wählte, amovible Vertreter, in Berücksichtigung des „doppelten Verhältnisses der Bevölkerung und „der Kultur."

Im entgegengesetzten Sinne waren von einigen Gemeinden des Oberamtes Freyburg Zuschriften eingekommen, welche sich zur Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung erklärten und Besorgnisse für die Religion an den Tag legten. Von den aufgebotenen drey Kompagnien Milizen sollen kaum fünfzig Mann, großentheils ohne Führer, eingerückt seyn und mehrere Offiziere den Dienst verweigert haben. Je thätiger sich in diesen Tagen die jesuitisch-patrizische Partey zerarbeitete, je unnachgiebiger sie trotzte, desto anschaulicher ward ihre zunehmende Abschwächung.

Als an der Spitze derselben stehend, nannten alle Parteyen den Schultheißen Gottrau und seine beyden Söhne *).

Endlich war der sehnlichst gewünschte 2. Dezember angebrochen. Da nach dem Vorgefallenen der Zweifel über Beystimmung des großen Raths zu der vorgeschlagenen Revision vorherrschte, war, vermuthlich auf Veranstaltung der Bewegungslenker und in der Absicht der höchsten Behörde zu imponiren, vieles Volk aus der Murtengegend und aus dem Greierzerlande nach Freyburg geströmt. Es sollte dadurch anschaulich werden, daß den gemachten Schritten ernster Volkswille zum Grunde liege. Aus allen Gegenden des Kantons, besonders aus den Bezirken Murten und Greierz, waren schon seit vier Uhr des Morgens die angesehensten Männer, Vorgesetzte, Ammänner, Amtsrichter, mit einem Wort die Blüthe des Volkes, in Festkleidern auf dem Wege nach Freyburg, viele Hunderte an der Zahl, ohne Waffen **). Unbewaffnet und in friedlicher Haltung stand das Volk in kleiner Entfernung vom Rathhause, als um 8 Uhr Morgens der große Rath zusammen trat; eben so ruhig verhielt es sich nach Anbeginn der Berathungen.

---

*) Den Schultheißen schildert man als einen abgelebten frommen Greisen, zu seinem und des Landes Unheil von den Jesuiten ganz umstrickt, dessen Zimmer, mit Reliquien und Bilderchen ausgeziert, der Zelle eines Mönchen gleicht, der jeden Morgen um 4 Uhr in der Jesuitenkirche zu finden ist und mit frommem Eifer dem Rufe der Glocke an die Gläubigen zu jeder Stunde und ohne Rücksicht auf die wichtigsten Beschäftigungen, Folge leistet.

**) Da dem merkwürdigen Tag die Benennung der Tag der „Stöcke" unter den Bürgern zu Freyburg geblieben ist, so sind doch vermuthlich viele vom Volke nicht ohne Stöcke erschienen, und ächtes Volk war wohl auch mit Pöbel vermischt.

Die aristokratische Partey, — man kann nicht sagen, die Regierung — hatte indessen eine eben so unkluge als gewagte Maßnahme getroffen, gleich ungeschickt um ihr Ansehen zu verschaffen und, in militärischer Hinsicht, um sie zu vertheidigen. Man ließ in möglicher Stille durch eine verborgene hintere Thüre Mannschaft in den unter dem Rathhause stehenden Waffenbehälter mit scharf geladenen Gewehren einrücken. Zwey Kanonen unter der Stiege des Rathhauses waren durch das mittlere Portal maskirt und dasselbe mit einem kleinen Wagen gleichsam barrikadirt. Vor dem anstoßenden Wachthause stuhnd eine Abtheilung der Stadtwache unter den Waffen. Viele versichern, daß auch neapolitanische Rekruten postirt waren, von den Fenstern des Rath- und des Zeughauses auf das Volk zu schießen und daß etwelche Patrizier in anstoßenden Häusern gleiche Disposition getroffen hatten. Die Berathung im großen Rath hatte vorerst die Besuchung der Tagsatzung beschlagen; dann kam es an die Verfassungsfrage, und so mochten zwey bis drey Stunden verflossen seyn, als man unter dem in geduldiger Fassung harrenden Volke verlauten ließ, daß die Stimmung im Rathssaale nicht günstig sey und die oligarchisch-jesuitische Partey jedes Nachgeben von sich weise. Bereits hatte ein Detaschement Landjäger, das sich vor dem Rathhause aufstellte, eine dumpfe Gährung unter dem Haufen veranlaßt, der dicht vor dasselbe trat und seine Reihen drängte. Nun aber erhob sich das Murren immer lauter und der Andrang wurde stärker als es hieß: man wolle das Volk mit Gewalt von der Stelle treiben.

Nun ereignete sich ein Vorfall, der die schrecklichsten

Folgen herbeyführen konnte. Auf einmal — ob aus Mißverständniß oder auf einen Wink des Oberbefehlshabers, blieb unausgemittelt — erscholl aus dem Munde des die Wache befehligenden Offiziers das Kommando zum Feuern. Nach andern Berichten war das Unglückswort vom Balkon herabgerufen worden. Schon waren die Gewehre erhoben, die Hahnen gespannt, das Entsetzen und Toben im Volke ward grenzenlos. Ein einziger, wenn auch aus bloßem Versehen, gefallener Schuß wäre die Loosung zu gräßlichen Scenen geworden. Auch in den Rathsaal drang schleunige Kunde von dem Befehl. Da sprang Friederich Chaillet von Murten auf den Schultheißen Gottrau zu und rief: votre Excellence, vous êtes un homme mort, si vous avez donné l'ordre de faire feu sur le peuple! Dieser verneinte es. Der Schultheiß von Diesbach aber, ohne sich zu besinnen, stürzte schnell die Stiege herab, untersagte gebieterisch jeden Gebrauch der Waffen, warf sich vor den Haufen und ermahnte auch das Volk zur Ruhe. Der Sturm legte sich; die Vorsehung wachte, denn die Aufregung im Volke hatte den höchsten Grad erreicht. Durch das Kartätschenfeuer wären viele, vielleicht die angesehensten, nur der Beschwichtigung sich hingebenden, Männer gefallen; aber die Rache wäre furchtbar gewesen. Die Verhaßten im Rathe wären ohne Gnade massakrirt oder durch das Fenster in die Saane geworfen und in der Stadt unnennbares Unheil verübt worden. Das fortwährende Gebrüll — wie konnte es anders seyn? — drang vernehmbar in den Rathssaal. Am wildesten lärmten die Greierzer, ziemlich vom Weine erhitzt. Gesetzter betrug sich das kaltblütigere Murtnervolk, und

daß in diesen stürmischen Stunden kein Unfug verübt worden, ist vornehmlich den Bemühungen der Rathsglieder von Murten zu verdanken.

Von Berathungsfreyheit konnte freylich keine Rede mehr seyn. Die Majoritätsglieder, welchen es vorzüglich galt, waren eingeschüchtert; sie waren gläubig geworden und damit verlor sich aller Trotz. Die Minorität, unbeleidigend und karg an Worten, sah mit kaltem Ernste dem sonderbaren Schauspiele zu. Nur eines derselben stellte die Frage: auf wessen Geheiß militärische Anstalten dieser Art getroffen worden? Niemand wollte Kunde davon geben. Indessen ward der Antrag zur Verfassungsrevision beynahe einstimmig genehmigt und der kleine Rath nach den konstitutionellen Formen beauftragt, sich mit der dießfälligen Vorarbeit unverzüglich zu befassen, der große Rath aber solle auf den 7. Dezember für den Abschluß außerordentlich einberufen werden.

So hatte es die Majorität dahin gebracht, daß ihr das, was nicht mehr zu vermeiden war und was sie in billigen Gefühlen nicht von der Hand weisen und bey dem bloßen Rückdenken auf sechszehn Jahre nicht so sehr hätte bedauern sollen, auf wenig ehrenvolle Art abgetrotzt worden, da sie es einige Tage früher, wenn sie der Sprache der Vernunft Gehör gegeben hätte, mit Würde und Anstand und weniger verderblichen Folgen hätte gewähren können. Unkunde mit ihrer Zeit, thörichter Wahn von der Güte ihres Regierungssystems und von der Anhänglichkeit des Volks an dasselbe, vor allem aber steife Zuversicht auf die Ergebenheit und die Allmacht des Priesterthums, zogen diese bedauerlichen Auftritte herbey.

Auch war manchem das liebe Patriziat ein zu schweres Opfer, um sich ohne offenbare Gewalt dazu zu bequemen.

Um 2 Uhr ward die Sitzung aufgehoben. Beym Abtreten des großen Raths rief ein murtnerischer Repräsentant: Hut ab! Die Haufen öffneten sich und ließen in ehrerbietiger Stille und mit entblößten Häuptern die Rathsglieder durchziehen. Dann zerstob endlich die Menge. Abends 4 Uhr war kein Landmann mehr in der Stadt zu sehen. In den Gasthäusern wurden den Landleuten von den Städtern Erfrischungen gereicht; man umarmte sich freudetrunken und die Schreckniſſe des Tages waren in den höchsten Enthusiasmus umgewandelt. Auf die Nacht zogen die Wiederkehrenden unter Lobgesängen in die heimathlichen Gemeinden ein, die größtentheils, so gut möglich, beleuchtet waren.

Am folgenden Morgen des 3. Dezembers, noch ehe die am vorigen Tage beschlossene Proklamation erlassen worden, trafen Eilboten von Boll mit der Nachricht ein: das Volk sey mit Mißtrauen erfüllt, keiner Beruhigung zugänglich und man könne für keine Ereigniſſe gut stehen, wenn ihm nicht über die Grundlagen der künftigen Verfassung etwas Bestimmteres angekündigt werde, als der gestrige Beschluß des großen Raths mit sich bringe.

Auch in der Stadt Freyburg befürchtete man nicht ohne Grund erneuerte Volksaufläufe vom Lande, die bedenklicher als der gestrige ausfallen und die Sicherheit des Eigenthums gefährden dürften. Ein Ausschuß des Munizipalraths überreichte daher schon am frühesten Morgen dem Vorstande des Staatsrathes eine Adresse, in welcher

eben diese Wünsche ausgedrückt waren und die, ohne Zweifel aus Fürsorge für die Stadt und zu Beruhigung der Bürgerschaft, im Druck ausgegeben wurden.

„Die Ruhe der Stadt und des Kantons" so lautet die „wesentliche Stelle: „erfordern auch, daß euere Proklama„tion die offene Erklärung enthalte, daß die neue Ver„fassung auf eine gänzliche Rechtsgleichheit aller Bürger „der Stadt und der Landschaft gegründet seyn werde. — „Wir stehen auf einem Vulkan; einzig Offenheit kann „unabsehbarem Unglück zuvorkommen, das die geringste „Zögerung herbeyführen dürfte. — Das ist der aufrich„tige Ausdruck der Empfindungen, mit welchen der Mu„nizipalrath beseelt ist; er war auf dem Punkt euch die„selbe vorzutragen, als er sich durch eine Vereinigung „von Hausvätern und Eigenthümern noch mehr angetrie„ben fühlte, die in seiner Versammlung erschienen, die „gleiche Bangigkeit und die gleichen Wünsche auszudrü„cken. E. E. mögen in diesem Schritte nur seine Be„gierde finden zu der Ruhe und dem öffentlichen Zutrauen „beyzutragen, welche noch die einzigen Mittel sind, das „Vaterland zu retten."

Der kleine Rath trat augenblicklich zusammen und, nach so langen Spaltungen, war er dermal in Bälde einmüthig: welche Grundlagen der neuen Verfassung dem großen Rath vorzutragen seyen. Dieser Beschluß sollte dann nicht bloß mit der Tags zuvor entworfenen Proklamation auf das schleunigste verbreitet werden, sondern sogar vorhinein die Zustimmung des großen Raths versichern. Eine solche Zusicherung ist wohl das Unerhörteste, wenn wir in den eidgenössischen Staatsverhandlungen auf Jahr-

hunderte zurückgehen; aber so weit führt es, wenn man es auf die Stunde ankommen läßt, in welcher die Noth an die Stelle des Gesetzes tritt. Hier folgen wörtlich die beyden entscheidenden Aktenstücke.

Wir Schultheiß, Klein- und Große Räthe der Stadt und Republik Freyburg, thun kund hiermit:

Auf heutigen Tag außerordentlich versammelt, haben Wir von den an Uns aus verschiedenen Gegenden des Kantons eingelangten Bittschriften, welche eine Verfassungsänderung beabsichtigen, Kenntniß genommen, und über den Uns von Unserm Kleinen Rath gemachten Antrag, Unsere Staatsverfassung einer Revision zu unterwerfen, eine ernste Berathung gepflogen.

Eingedenk der heiligen Pflichten, welche Uns bey den obwaltenden Zeitverhältnissen gegen das Vaterland obliegen, und beseelt von den reinsten Absichten für das Wohl Unserer Angehörigen, sind Wir nicht angestanden, die Revision der für den hiesigen Kanton bestehenden Verfassung mit einmüthigem Willen zu beschließen, und haben demnach Unserm Kleinen Rath den Auftrag ertheilt, Uns, in billiger Berücksichtigung der Zeiterforderniße und der Uns geäußerten Wünsche, die in derselben vorzunehmenden nöthigen Abänderungen unverzüglich vorzuschlagen.

Da nun aber zum Gedeihen dieser Berathschlagungen, welche auf das künftige Glück Unsers Kantons einen so mächtigen Einfluß haben sollen, durchaus nothwendig ist, daß dieselben in ihrem Gang auf keine Weise gestört, und daß jenes Werk, welches das Gepräge der Weisheit an sich tragen soll, ferne von allen Leidenschaften, zu Stande gebracht werde, ermahnen Wir Unsere lieben Angehörigen mit allem Ernst, jeden ungesetzlichen Schritt zu meiden, welcher den Frieden und die öffentliche Ordnung stören könnte, und in ruhiger Haltung und mit vollem Zutrauen Unsere ferneren Entschließungen abzuwarten.

Wir fordern zugleich alle öffentlichen Behörden und Beamten auf, die Ruhe und Ordnung zu handhaben, und zählen dabey mit

Zuversicht auf die kräftige Mitwirkung jedes rechtschaffenen, vaterländisch gesinnten Bürgers.

Möge der Allmächtige, der die Schicksale Unsers Vaterlandes immer zum Besten gelenkt, dasselbe vor jedem Unglück bewahren, und das von Uns bereits begonnene Werk mit Erfolg segnen.

Gegenwärtige Proklamation soll in beyden Sprachen gedruckt, ab der Kanzel verlesen, und gewohnter Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung zu Freyburg, den 2. December 1830.

Der Amtsschultheiß,
Ph. Gottrau.
Der Staatsschreiber,
R. Werro.

Der Kleine Rath der Stadt und Republik Freyburg, in Folge des ihm unterm gestrigen Datum von der Höchsten Behörde ertheilten Auftrags, hat sich mit den Grundlagen, auf welchen die neue Verfassung hiesigen Kantons beruhen soll, beschäftiget und

erklärt anmit:

Daß er bereits einmüthig beschlossen habe, bey dem Großen Rath darauf anzutragen:

1. Jedes Vorrecht des Orts und der Geburt im hiesigen Kanton aufzuheben, und demnach dem Grundsatze einer vollkommenen Gleichheit der politischen Rechte zu huldigen;

2. Zu beschließen, daß die souveräne Gewalt in dem Verein der nach einem billigen festzusetzenden Verhältniß gewählten Stellvertreter der Städte und des Landes künftighin bestehen wird.

Der Kleine Rath kann den Einwohnern dieses Kantons die bestimmte Zusicherung geben, daß der Große Rath, den von Höchstdemselben geäußerten Absichten gemäß, diesen Grundlagen seine Zustimmung nicht verweigern wird, und ermahnt sie daher, ihr Vertrauen in die weisen Beschlüsse jener Behörde zu legen, welche am

spätesten im Laufe von zehn Tagen zu diesem Zwecke wird zusammenberufen werden.

Gegeben zu Freyburg den 3. December 1830.

Der Amtsschultheiß,
Ph. Gottrau.
Der Staatsschreiber,
R. Werro.

In seiner Sitzung vom 5. Dezember beschloß der kleine Rath ferner bey dem großen Rath darauf anzutragen: es solle zur Entwerfung einer Verfassung nach obigen Grundlagen eine Kommission von sieben aus der Mitte des kleinen und großen Raths gewählten Mitgliedern, mit Zuzug eines Ausgeschossenen aus jedem Amtsbezirke, bestellt werden; der kleine Rath die Wahl der Erstern treffen und die Wahlart der Letztern bestimmen; sodann werde der große Rath die einstweilige Ausübung der souveränen Gewalt dem kleinen Rath auf unbestimmte Zeit delegiren.

Am 6. Dezember, als am Vorabend der großen Rathsversammlung, waren Ausgeschossene aus verschiedenen Amtsbezirken, unter welchen man die Hauptführer der Bewegung erkannte, in Freyburg eingetroffen. Diese, sammt einem Ausschusse ansehnlicher Bürger der Hauptstadt, verfügten sich zu dem Altschultheißen, weil sie mit dem Amtsschultheißen Gottrau durchaus nichts zu verkehren haben wollten, und erklärten ihm auf das Bestimmteste: „Es „liege ein Verfassungsrath durchaus nicht in ihren „Wünschen; sie wollen Revision der Verfassung nur auf „gesetzlichem Wege, und zu Vorbearbeitung derselben eine „Kommission aus der Mitte der Regierung, aber aus „Männern bestehend, die des Zutrauens werth seyen." Hierauf bezeichneten sie sieben Männer, die Ausgezeichne-

testen der Minorität, und empfahlen dem Schultheißen dringend, daß er die Wahl derselben, als das sicherste Mittel zur Beruhigung, auszuwirken trachte.

Den Gang der Sachen in der Hauptstadt nicht zu unterbrechen, kehren wir erst jetzt auf eine große Aufregung zurück, die sich in der Zwischenzeit zu Murten ergeben hat. Schon am 3. Dezember Nachmittags verbreiteten sich in mancherley Widersprüchen die beunruhigendsten Gerüchte. Bald verlautete es von neuen Ränken, welche die Patrizier geschmiedet hätten; bald von einem feindseligen Zuge der Landleute aus den obern Gegenden des Kantons gegen die Hauptstadt. Man vernahm wirklich Kanonendonner aus der Ferne (es waren Freudenschüsse in Stäffis). Abgeordnete zu Fuß und zu Pferd sollten Nachrichten einholen; da aber ihre Rückkehr zögerte, stieg die Unruhe immer höher. Gegen Abend ward in Murten mit allen Glocken gestürmt, die Stadt wieder beleuchtet und über 1500 Mann, Bürger und Landleute aus der Umgegend, zogen bewaffnet aus, fest entschlossen Freyburg gegen allen Ueberdrang zu schirmen, aber auch nicht heimzukehren, bevor die abgetretene Regierung ihre Verheißungen schriftlich ausgestellt habe. Sie waren bis Courtepin vorgerückt; auf vielseitige, beruhigendere Nachrichten machten sie da Halt. Eine bis Freyburg vorgedrungene Vorwache meldete endlich die völlige Ruhe der Stadt und kehrte bald darauf mit den Proklamationen, welche ihr von Hrn. Schultheiß von Diesbach behändigt worden, zu den in Courtepin Bivouaquirenden zurück, welche nun im Frieden aufbrachen und Murten mit dem Erfolge ihrer Expedition erfreuten. Man war da um so

unruhiger, als man sich wegen der Sendung des Hrn. von Muralt mit einem Ueberfalle von Bern aus bedroht glaubte. Alles war zu Barrikaden veranstaltet und über sechszig Scharfschützen mit etwa dreyhundert Mann aus den nächsten Ortschaften standen bereit Murten zu vertheidigen; im Nothfalle wäre auch Hülfe aus Wiflisburg angerückt; man hatte sich bloß Untreue, nicht aber die plötzliche Muthlosigkeit der früher noch so trotzigen Patrizier geträumt.

Am 7. Dezember wurden nun die oben erwähnten Anträge des kleinen Raths dem großen Rath vorgelegt. Kein widersprechendes Wort wurde gehört und die stille Berathung war beynahe zu Ende, als höchst unerwartet (aus welchem Antriebe, ist noch immer unenträthselt) ein Mitglied, von dem man sich eines solchen am wenigsten versah, einen Vorschlag in die Versammlung warf, der der Berathung eine ganz andere Wendung gab und die liberalen Männer des Raths im entschiedensten Gegensinne ihrer bisherigen Besorgnisse betreffen mußte; denn in allen regte sich die Ueberzeugung, daß nur der höchste Radikalismus die Urquelle und bloß die schnödeste Ochlokratie der Endzweck eines solchen Vorschlages seyn könne. Wir entheben ihm nur wenige Grundzüge, die freylich allenthalben, wo die Demagogen, von einem ganz andern Geiste als die freysinnigen Freyburger beseelt, mehr auf Einschmeichlung bey dem bethörten Volk, als auf einen wohlgeordneten, eine verständige Staatsverwaltung begründenden Organismus bedacht waren, das gleich strenge, aber richtige Urtheil nichts zu befahren haben. Der erste Satz forderte eine Stellvertretung, ohne andere Rücksicht

als die Anzahl der Köpfe, folglich die Wahl der Repräsentanten durch alle Bürger nach dem einzigen Maßstabe der Bevölkerung. Diesem folgte der Einbruch der noch bestehenden und auch der vorangegangenen Mediations-Verfassung, durch Aufstellung einer von den Amtsbezirken zu bestellenden konstituirenden Versammlung, deren Werk dann als definitives Grundgesetz zu gelten habe; Auflösung des bestehenden großen Raths, bevor noch ein anderer seine Stelle einnehmen möge, und Uebergabe aller konstituirenden und gesetzgebenden Gewalt in die Hände dieses Verfassungsraths, u. s. w.

Bey Entwickelung dieses Vorschlags heiterten sich unter der patrizischen Majorität die düstern Gesichter zusehends auf und aus manchem Geberdenspiel ergab sich vorläufiger Beyfall für den Redner. Er hatte kaum geendet, als einer der Häuptlinge ausrief: jetzt habe man den rechten Punkt getroffen, das sey unverbesserlich. Die Kehre verblüfft zu seyn war nun an der liberalen Partey; allein, so auffallend die plötzlich verkehrte Stimmung seyn mochte, der geheime Grund war nicht zu verkennen. Die Aussicht auf eine Verfassung, die das Werk liberaler Staatsmänner, gleich ferne von aristokratischen Schlacken, als von ochlokratischem Unsinn seyn, die den Zustand des Volks in Wirklichkeit verbessern und die Gewähr ihrer Dauer in sich tragen würde, lag den Herren schwer auf den Herzen. Für gerathener hielten sie es, sich einer unbedingten Demagogie für einmal in die Arme zu werfen; selbst aus dem anarchischen Zustande, welchen herbeyzuführen diese ganz geeignet war, mochte ihnen ein Hoffnungsstrahl leuchten, bald zurückgewünscht zu werden. Sie

boten daher der den größern Theil des Volks beherrschenden schwarzen Schar friedfertig den Steigbügel, um sich selbst wieder in den Sattel zu schwingen.

So wurden die Vorschläge des kleinen Raths, im grellsten Widerspruch mit allen vorangegangenen Aeußerungen, in Kürze verworfen. Der geschickteste Theater-Dekorateur hat es in der Kunst zauberischer Verwandlungen noch nicht weiter gebracht. Der kleine Rath wurde nun angewiesen sich mit Entwerfung eines andern, der nunmehrigen Stimmung entsprechenden, Dekrets auf der Stelle zu befassen und dasselbe noch in der gleichen Sitzung dem großen Rathe vorzutragen. Was seiner hohen Wichtigkeit halber zu der reifsten Ueberlegung auffoderte, wurde nun in gedrängten Augenblicken abgefertigt. Der in einem Nebengemache zusammengetretene kleine Rath war zu der auch nur oberflächlichen Berathung eines so wichtigen Gegenstandes immer zu zahlreich; allein der radikale Vorschlag war von seinem Urheber bereits schriftlich abgefaßt. Nach flüchtigen Berathungsformen wurde er zu einem verfassungsmäßigen Dekretsantrag gestempelt und dann, der triftigsten Einwendungen ungeachtet, von dem großen Rath genehmigt. Das französische Sprichwort, daß die Aeußersten sich die Nächsten seyen (les extrêmes se touchent) hatte sich da auf wunderbare Art verwirklicht. Das Dekret folgt wörtlich.

Wir Schultheiß, Klein- und Große Räthe der Stadt und Republik Freyburg, thun kund hiermit:

Willens der von Uns unterm 2. dieß angeordneten Revision der bestehenden Staatsverfassung Folge zu geben, haben Wir in Unserer heutigen Sitzung die Hauptgrundlagen, auf welchen die neue

Verfassung beruhen soll, so wie die bey dieser Arbeit zu beobachtende Verfahrungsart festgesetzt.

Zugleich in der Absicht den regelmäßigen Gang der Verwaltung bis zur Einführung der neuen Verfassung zu sichern, haben Wir Uns für verpflichtet gefunden, hiefür auf die den gegenwärtigen Zeitumständen angemessenste Weise zu sorgen.

Diesem zufolge haben Wir, auf den Vorschlag Unsers Kleinen Raths, beschlossen wie Wir anmit

beschließen:

1. Die Gleichheit der politischen Rechte unter allen Kantonsbürgern ist anerkannt, und demnach ist jedes Vorrecht des Orts und der Geburt auf immer aufgehoben.

2. Die souveräne Gewalt, welche von dem Volk ausgeht, wird von seinen Stellvertretern in den durch die neue Verfassung festzusetzenden Schranken ausgeübt werden.

3. Diese Stellvertreter werden von allen Bürgern nach den zu bestimmenden Vorschriften gewählt werden.

4. Ein richtiges Verhältniß zwischen der Zahl der Stellvertreter und derjenigen der Bürger wird in der neuen Verfassung fest gesetzt werden.

5. Der Art. 36. der bestehenden Staatsverfassung hinsichtlich des Revisionsverfahrens ist zurückgenommen.

6. Demnach wird eine konstituirende Versammlung unverzüglich ernannt und zusammenberufen werden, welche eine neue Verfassung nach den obigen Grundlagen zu bearbeiten beauftragt ist.

7. Diese Versammlung wird von Ausgeschossenen der Amtsbezirke nach Maßgabe ihrer Bevölkerung gebildet, dergestalt, daß der am wenigsten bevölkerte Amtsbezirk ein Mitglied geben wird, und so fort in einem steigenden Verhältniß.

8. Um zu der Wahl der Mitglieder der constituirenden Versammlung zu gelangen, wird auf folgende Weise verfahren werden:

a) Jede Gemeinde wird eine Gemeindsversammlung halten, und einen Wahlmann ernennen, wenn sie weniger als 500 Seelen an Bevölkerung zählt.

b) Wenn sie 500, aber weniger als 1000 Seelen zählt, wird sie zwey Wahlmänner ernennen.

c) Wenn sie 1000, aber weniger als 1500 Seelen zählt, wird sie drey Mitglieder ernennen, und immer so fort.

d) Die Wahlmänner werden am Tag nach ihrer Ernennung in dem Hauptort ihres Bezirks, unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitglieds, zusammentreten, und zur Wahl der Mitglieder der constituirenden Versammlung nach dem im Art. 7. festgesetzten Verhältniß schreiten.

e) Die Wahlmänner werden unter allen Bürgern des Kantons frey, und ohne Beschränkung auf ihre respektiven Amtsbezirke, wählen können.

f) Nach dieser Wahl wird die konstituirende Versammlung sich unverzüglich in Freyburg versammeln, wo sie sich organisiren und mit Bearbeitung einer neuen Verfassung befassen wird.

9. Die neue Verfassung, in der Gestalt, wie sie von der konstituirenden Versammlung bearbeitet und durch die Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder angenommen wurde, wird als definitiv angesehen, sofort in Ausführung gesetzt, und nachher der eidgenössischen Gewährleistung unterworfen werden.

10. In Folge der obigen Verfügungen begiebt sich der Große Rath der Stadt und Republik Freyburg von nun an aller verfassungs- und gesetzgebenden Gewalt zu Gunsten der zu bildenden konstituirenden Versammlung.

11. Er verzichtet gleichfalls auf alle andern Akten der souveränen Gewalt, die der Kleine Rath provisorisch und zwar in den Schranken einer strengen Nothwendigkeit ausüben wird.

12. Der Staatsrath und der Appellationsrath bleiben provisorisch mit der in ihren Befugnissen liegenden öffentlichen Verwaltung beauftragt.

13. Endlich und nachdem auf diese Weise für den Uebergang der jetzigen Ordnung der Dinge zu der neuen gesorgt worden, erklärt sich der Große Rath als aufgelöset.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung zu Freyburg den 7. December 1830.

Der Amtsschultheiß, Ph. Gottrau.

Der Staatsschreiber, R. Werro.

Zur Ehre der von keiner Selbstsucht gepeinigten, sich nicht bloß so brüstenden, Liberalen im K. Freyburg, darf eine Episode nicht übergangen werden, obgleich sie folgenleer blieb. — In einem nahen Gasthofe waren die mit dem Zutrauen des Volks in allen Gegenden ausgerüsteten und als eigentliche Landesausschüsse betrachteten Männer vereinigt. Als die Kunde von dem Hergang im großen Rath zu ihnen gelangt war, sendeten sie unverzögert Abgeordnete auf das Rathhaus, verlangten Gehör bey dem Alt-Schultheiß eben in dem Augenblick, als der kleine Rath zusammentrat, und stellten demselben vor, wie sehr der im großen Rath improvisirte Antrag allen Wünschen des Landes zuwider sey: nicht Auflösung der Regierung, sondern eine liberale Verfassung, die von derselben ausgehe, wolle das Volk; er möchte daher bey dem kleinen Rath nachdruckvoll darauf dringen, daß diese Behörde auf ihren ersten Vorschlägen beharre, welche befriedigen und zu einem wünschbaren Ziele führen werden. Der Alt-Schultheiß entledigte sich bey seinem Wiedereintritt des Auftrags, fand aber taube Ohren bey dem gleichen kleinen Rath, den kurz zuvor nur ein stürmendes Ungewitter bewegen konnte, die oligarchische Allgewalt abzugeben. Ein leises Hohnlächeln auf den Lippen der in diesem Sinne Verrufensten beurkundete: wie nicht des Landes Wohl, nicht Befriedigung vernünftiger Wünsche, sondern Absichten ganz anderer Art hier die Triebfedern geworden. Eben diejenigen, welche bisher jede noch so milde Abänderung in der Verfassung mit unbeugsamem Starrsinn verweigerten, wollten nun auf einmal radikale Umwälzung alles Beste-

henden und Einführung von Staatsformen, die mit den ihnen so beliebten im schroffsten Gegensatze standen.

Ohne Verzug wurde nun das Erforderliche zur Wahl der Mitglieder des Verfassungsraths vorgekehrt. Das berüchtigte Abdikationsdekret des sich durch eben dasselbe auflösenden großen Raths vom 7. Dezember hatte die Grundlinien der Wahlart festgesetzt. Am 9. Dezember bereits ordnete der Staatsrath das Umständlichere der Vollziehung an. Schon am 14. Dezember sollten die Gemeindsversammlungen die Wahlmänner ernennen, welche dann die Mitglieder der konstituirenden Versammlung zu erwählen hatten. Die Volkszählung vom Jahr 1818 sollte die Grundlage seyn, auf welche die Zahl der von jeder Gemeinde zu ernennenden Wahlmänner, so wie diejenige der die Amtsbezirke vertretenden Mitglieder der konstituirenden Versammlung bestimmt werden. Sogleich am folgenden Tag, am 15. Dezember, haben sich diese Wahlmänner im Hauptorte ihres Bezirkes unter dem Vorstand des ältesten Mitglieds zu versammeln. Da der am wenigsten bevölkerte Amtsbezirk (Ueberstein auf 1621 und Corbers auf 1976 Einwohner) nur ein Mitglied zu geben hat und dann sofort ein steigendes Verhältniß Platz finden mußte, belief sich die Zahl der Mitglieder des Verfassungsraths auf neunundvierzig. Hievon betraf es dem Amte Freyburg mit 30,356 Einwohnern neunzehn; dem Amte Murten mit 8,220 Einwohnern fünf; dann folgten Boll mit vier Mitgliedern u. s. w. in verminderten Verhältnissen. Für diese Wahlen war das geheime und absolute Stimmenmehr vorgeschrieben; wo sich aber dieses im zweyten Skrutinium nicht ergeben würde, hätte das

Loos zwischen den am höchsten stehenden Bürgern zu entscheiden. Der Verfassungsrath wurde schließlich angewiesen, sich am 20. Dezember in dem Sitzungssaal des großen Raths zu konstituiren.

Damit war es noch nicht abgethan. Je mehr einmal den zahlreichen Volksklassen über die Gebildeten und Vermöglichen, durch Einsichten oder Geldbeyträge den Bestand des Staats Unterstützenden, eingeräumt wird, desto unersättlicher verlangen sie. Der 3. Artikel dieses Beschlusses hatte die Stimmfähigkeit bey den Gemeindsversammlungen „an die Vorschrift der besondern Gemeindsstatuten und der allgemeinen darauf bezüglichen Gesetze" gebunden und nach dem 4. Artikel durften nur „stimmfähige Gemeindsgenossen" erwählt werden. Gegen diese gesetzliche und bis auf die gepriesene allerneueste Aufklärung allenthalben eingeführte Bestimmungen liefen Beschwerden ein und der Staatsrath hob am 13. Dezember gefälligst den Beschluß vom 9. Dezember auf und räumte das Stimmenrecht, ohne Unterschied, allen in den Gemeinden verbürgerten oder angesessenen Kantonsangehörigen ein. Damit ward die niedrigste Klasse und der Einfluß der Afterpatrioten, die sich dieses Werkzeuges bedienen, noch durchgreifender emporgehoben; dennoch, weil in der ersten Betäubung und bey dem raschen Fortschreiten der Umwälzung Zeit und Lust zu Umtrieben fehlten, waren die Wahlen überhaupt erträglich ausgefallen. Die brauchbaren Männer wurden hervorgezogen; da jedoch ihre Anzahl im Kanton überhaupt nicht bedeutend ist, bestand die Mehrzahl der Verfassungsräthe noch immer aus Bildungslosen, die von den Elementen einer Staatsverfassung keinen Be-

griff haben konnten. Zu den Fähigern gehörten zehn ehevorige patrizische Regierungsglieder, wovon sieben von der Minorität und drey von der am Ende um den Radikalismus wohl verdienten Majorität.

So fiel ohne Ehre und unbetrauert ein Patriziat, das für die Wohlfahrt des Kantons so Vieles und Großes hätte leisten können, wenn ein hochsinniger Geist dasselbe belebt und seiner erhabenen Stufe würdig gemacht hätte. Schmählich war sein Ende; ein noch schmählicheres Denkmal dürfte ihm die Geschichte stiften, wenn die Zukunft den Beweis liefern sollte: auch bey seinem Einsturze habe seine letzte Handlung das Unglück seiner Mitbürger besiegelt.

Des Verschwindens der theokratisch-oligarchischen Wirthschaft mochte mancher froh seyn, der es mit dem Gemeinwesen redlich meinte, seine Mitbürger gerne aus ihrer Erniedrigung empor gehoben sah und mit Zuversicht in eine bessere Zukunft blickte; doch nicht mehr so der tiefer sehende Denker. Der so jählinge und gänzliche Umsturz, eine so unvorbereitete, völlige Umgestaltung, die alle Empfänglichkeit weit überstieg, mußte ihn wohl beunruhigen. Die Empfänglichkeit der Menschen ist der Maßstab ihrer möglichen Aufklärung durch Läuterung ihrer Begriffe; nur durch stufenweise Fortschritte kann für die gute Sache des Menschenglückes gesorgt werden und jede Voreile, sogar eine solche, wozu hinreißende, selbst edle Schwärmerey, frey von jeder heimtückischen Absicht, verleiten würde, müßte unwiederbringlichen Nachtheil mit sich führen. So urtheilten die freysinnigsten Volksfreunde, die, mit der Kulturstufe und dem sittlichen Zustande des Volks vertraut, die

vorhandenen Elemente zu einem volksthümlichen Bau musterten.

Beynahe überall Aberglaube, rohe Unwissenheit; [1]) durch heimgekehrte Söldner gesteigerte Unsittlichkeit; gelähmtes Schulwesen; [2]) auf jedem Flecke eine Weinschenke; [3]) Hemmung der Landwirthschaft durch Müßiggang und Feyertage; [4]) Verarmung ehemals wohlhabender Gemeinden, durch immer tiefer einwurzelnde Trägheit und Schwelgerey entstanden; [5]) ein Volk, mit geringer Achtung für Gesetze und Eigenthum; [6]) aller wahren Religiosität und darum auch der Moralität entfremdet, Ce-

---

1) Wir belegen diese dunklen Züge unseres Bildes mit Thatsachen, wie sie uns von Unbefangenen, aber mit der Charakteristik der Regierung und der Bewohner des Kantons Freyburg vollkommen vertrauten Männern zugekommen sind. — Das erste Beleg ist, daß in mancher Gegend der vorderste Vorgesetzte kaum seinen Namen recht zu schreiben wußte.

2) Dem auch bey dem besten Willen der Vorgesetzten in den Gemeinden nicht aufzuhelfen ist, so lange die Geistlichkeit die von ihr erzeugte Abneigung der Eltern gegen dasselbe zu nähren fortfährt.

3) Eine beyspiellose Freygebigkeit übten die beyden vorigen Regierungen in Austheilung von Wirthschaftspatenten aus. In einigen Kantonen haben es nun die allerneuesten Regierungen aus Gefallsucht grundsätzlich wohl noch weiter getrieben.

4) Darin übertrifft der Kanton Freyburg vielleicht jedes andere, noch so bigotte Land. An einem gemeinen Feyertage, als die Ernte der Witterung wegen Gefahr lief, versagte ein deutscher Pfarrer die Erlaubniß zu arbeiten. Dafür aber wanderten der Pächter und seine Knechte ins nächste Wirthshaus und kamen am späten Abend betrunken nach Hause.

5) Unter mehreren die ehedem wirklich reiche Gemeinde St. Albin, deren Grundeigenthum größern Theils in die Hände der thätigen Waadtländer übergangen ist.

6) Zum Beweise mag dienen, daß im Jahr 1832 allein 110 peinliche Fälle bis an das Obergericht gebracht wurden. Geringschätzung der Gesetze ist da eine Erbsünde; für das Regierungsprinzip hielt man sie für ungefährlich und darum die Erlösung für ganz überflüssig.

remoniendienst [7]) und Pfaffenthum für Religion haltend; als Erzieher dieses Volkes meistens junge Geistliche, arm an wissenschaftlicher Bildung, desto reicher an ultramontanischem Aberwitze und an Vorurtheilen gegen jede Entwickelung des Edlern im Menschen; [8]) zahlreicher Pöbel auch in den höhern Klassen. [9]) Nirgends Gemeinsinn und Amtsthätigkeit [10]) und oben drein, als trauriges Erbtheil der verblichenen Oligarchie, jene fremde Ordensmänner, deren Losung ist: steter Kampf mit der Civilisation, folglich mit dem Glücke der Menschheit [11]).

---

7) In keinem katholischen Lande findet man eine solche Anzahl und so viele Varietäten von Bruderschaften, Congregationen, Marienmonaten, Prozessionen, Wallfahrten u. d. gl. Bey dem beständigen Frömmigkeitswandern ging viel Geld und kostbare Zeit verloren. Das zur Beichte gehen ist bis zur Absurdität angehäuft und mechanisch geworden; vom Beichtstuhle dann nur ein Sprung ins Wirthshaus. An den höchsten Festtagen sogar gellen die Ohren von dem Lärmen der andächtigen Zecher, mit welchen die Weinschenken vom frühen Morgen an bis in die Nacht angefüllt sind; zuweilen einer hält auch noch da den Rosenkranz um die Hand gewickelt.

8) Wer daran zweifelt, darf sich nur in Kenntniß von dem Unterricht setzen, der diesen künftigen Seelsorgern in der Jesuitenschule und in den Seminarien ertheilt wird.

9) Auch hier gilt über Alles, Cermoniendienst, Ablaß, Wallfahrten und Glaube an Hohenlohische Wunder. Bemerkenswerth für den Kulturzustand der höhern Klasse ist, daß einer der ersten Staatsbeamten, aus adelichem Stamme entsprossen, welcher in einer französischen Kaserne von einem Fourier schreiben gelernt hatte, in der ersten Zeit nach seiner Wahl, bey seiner täglichen Unterschrift, das Wort, das seine Würde bezeichnete, nicht richtig schreiben konnte.

10) Einen Regierungsrath der Majorität an seinem Schreibtische zu finden, war eine Seltenheit.

11) Den Bewegungsmännern war es nicht schwer eine oligarchische Regierung zu stürzen, die, selbst in ihrer Mitte von kräftigen Gegnern bekämpft, unbeholfen da stand; aber an ihr mächtiges Werkzeug, wodurch

Nur ein gesittetes Volk, das zu denken und zu gehorchen gelernt hat, ist zur Freyheit und Selbstherrschaft reif. Das heillosesste Geschenk für jedes sind Staatsformen, die es nicht begreift und zu deren praktischen Anwendung ihm die Anlagen und Mittel fehlen.

Der Annalist schließt seinen zweyten Band mit einem säkularen Andenken, das im Jahr 1814, gegen welches man im Aufstande ist und vor dessen Fehlern man sich um so mehr hüten sollte, wirklich besser hätte benutzt werden mögen. Im Jahr 1714 schrieb Hr. Stanian, englischer Minister in der Schweiz (de l'état de la Suisse heißt das Buch in der französischen zu Amsterdam herausgekommenen Uebersetzung), und weissagte den schweizerischen Aristokratien ihren Untergang. Den Demokratien rieth er aber, ihren Mängeln zu steuern, repräsentative Formen an, beyläufig den dermaligen der neuen Kantone ähnlich. Er beleuchtete das Unvermögen der damaligen, zusammenhangslosen Bundesverfassung, berührte die Nachtheile der Handwerksprivilegien, die Venalität der Beamten und Richter, und mehreres, das seither tausendmal umsonst gerügt worden.

An solchen Reminiscenzen mag man die Vorschritte eines Jahrhunderts messen. Ohne Zweifel haben wir derselben viele gemacht, doch gerade die wesentlichen nicht. Vielleicht führt uns das kommende Jahrhundert unserer Bestimmung nicht näher. Jetzt wenigstens überspringen

---

das Land in solche Versunkenheit gerathen, aus welcher es sich, so lange sie fortwirken mag, nie erheben wird, an diese wagten sich die Dezemberhelden noch nicht.

wir sie unbesonnen, und das ist immer der sichere Vorbote von Rückschritten. Der Geist der Unruhe ist ein schlechter Reformator, er verbreitet schwankende Ideen und Trugbilder von Menschenrechten, Freyheit, Aufklärung und Völkerglück. Des Paradoxen erzeugt er reichlich, des Gedeihlichen wenig, des Soliden nichts.

(Der Schluß folgt im ersten Hefte des dritten Bandes.)
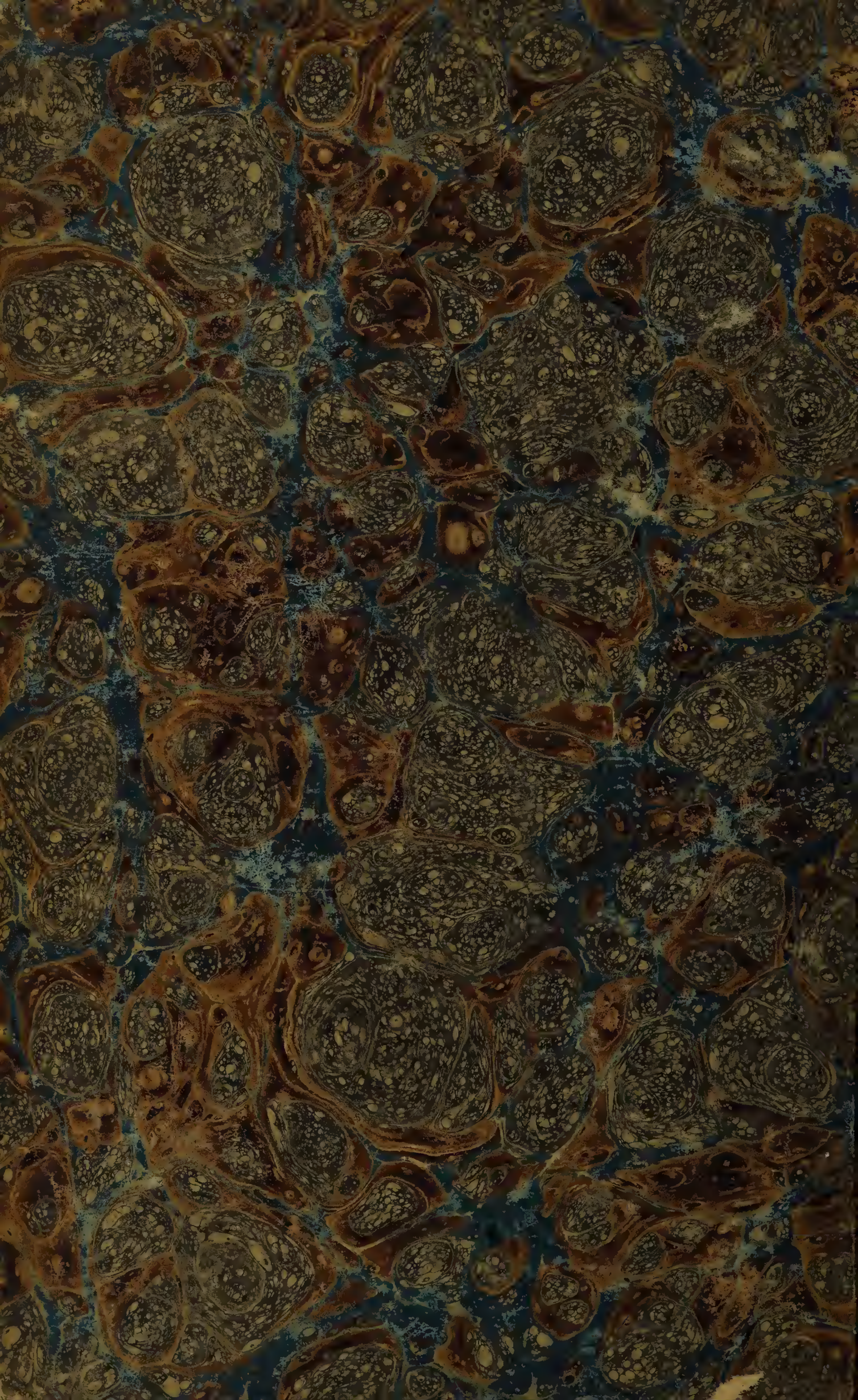
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21868 5664